

Der Bayerische **GROSS- UND AUSSENHANDEL**

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

HEFT 12/1 · 16/17. JAHRGANG

München, den 10. Januar 1962

B 1579 E

Zur Jahreswende

Wieder stehen wir an der Schwelle eines neuen Jahres – wieder werfen wir einen Blick zurück auf das Vergangene, bevor wir das Neue beginnen.

Das rasche Tempo der wirtschaftlichen Wandlungen, die wir in den letzten Jahren erlebt haben, stellte gewiß an unsere Spannkraft und unser Beharrungsvermögen höchste Anforderungen.

Und doch können wir mit einiger Zufriedenheit das Jahr beenden. Das aber sollte uns Ansporn sein, mit Zuversicht ins Neue Jahr zu gehen, mit neuer Kraft neue Pläne zu schmieden und alles zu tun, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Eins aber sollten wir nicht verkennen: wenn wir den sicheren Kurs für unser Unternehmen beibehalten wollen, müssen wir vorausschauen, müssen immer wieder Abstand nehmen von der Tagesarbeit, wir müssen uns soweit als möglich entlasten um Zeit zu gewinnen für die echten, entscheidenden Führungsaufgaben im Betrieb.

Der Landesverband hat im vergangenen Jahr in gesteigertem Maße versucht, seinen Mitgliedern bei den ihre Existenz berührenden Fragen Helfer und Wegbereiter zu sein und wird dies auch im kommenden Jahre verstärkt tun.

Pläne auf lange Sicht werden vorbereitet, die eines Tages allen den Mitgliedern, die dieser unserer Zeit aufgeschlossen gegenüberstehen zugute kommen sollen und werden.

Gerade wir im Großhandel haben immer mehr gemeinsame Probleme zu meistern und gemeinsamen Widersachern die Stirne zu bieten. Wir im Großhandel können nur bestehen, wenn wir fest zusammenhalten. Dieses Gemeinschaftsgefühl und diese gemeinsame Verantwortung zu stärken und in die Tat umzusetzen, soll für 1962 unsere vordringliche Parole sein.

Wir danken bei dieser Gelegenheit allen Mitgliedsfirmen für das uns im vergangenen Jahr entgegengebrachte Vertrauen und die immer mehr unserer Arbeit zuteilwerdende besondere Anerkennung. Wir danken aber besonders auch allen ehrenamtlichen Mitstreitern in unserem Kampfe für die gerechte Sache des Großhandels.

Daß das Jahr 1962 ein gutes, erfolgreiches Jahr werde wünscht Ihnen

mit den besten Grüßen

Ihr

Landesverband des Bayer. Groß- und Außenhandels

Der Vorsitzende
Walter Braun

Der Hauptgeschäftsführer
Rolf Pfrang

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Arbeitgeberfragen

Lohnzahlungspflicht nur für die wegen der Feiertage ausfallende Arbeitszeit	3
65. Lebensjahr des Arbeitnehmers ein Kündigungsgrund?	3
Anrechnung von Heilverfahren auf den Erholungsurlaub	3
Krankheitsbescheinigung	4

Sozialversicherung

Beschäftigung von Rentnern als Arbeitnehmer	4
Haftung des Arbeitgebers für Sachschäden des Arbeitnehmers bei der Arbeit	8

Steuerfragen

Aufbewahrungsfristen	8
Verlängerung der steuerlichen Erleichterungen für das Zonenrandgebiet	8
Dauerfristverlängerungen für Umsatzsteuervoranmeldungen	8
Neue Lohnsteuertabellen ab 1. Januar 1962	9
Vordrucke zur Berechnung der Lohnsteuer für Krankengeldzuschuß und Arbeitslohn nach dem neuen Krankengeldzuschußgesetz	9

Verkehr

Deutscher Führerschein für ausländische Arbeitnehmer notwendig	9
Neue Postleitzahlen	9

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks 10**Außenhandel** Postüberweisungsverkehr nach Österreich 11**Verschiedenes** Konjunkturlage 11
Das Sozialprodukt 11**Personalien** 12**Buchbesprechung** 12**Beilagen**

Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 13
Lehrlingsbeilage Nr. 12/61
Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik · Verlag W. Kohlhammer, Mainz
FRANCOTYP Gesellschaft mbH. · Berlin-Reinickendorf
Krafftahr-Versicherungsstelle des deutschen Groß- und Außenhandels GmbH.

Inhaltsverzeichnis 1962

1962 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1962 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
10	Führungsnachwuchs auf der Schulbank	178	6/7	Rückvergütungen in der Kraftverkehrsversicherung	118
11	Für Junioren und Führungskräfte	205	6/7	Nahzone im Güterkraftverkehr	119
11	Planmäßige Lehrlingsausbildung ist notwendig	206	6/7	Für die Beseitigung der Werkfernverkehr- Beförderungsteuer	120
11	Im Dienste des Bildungswesens	207	8	Standort im Werkverkehr	138
12	Initiative und Einsatzfähigkeit	234	8	Geltungsbereich der „Grünen Versicherungskarte“	139
12	733 000 Lehrlinge in Industrie und Handel	235	8	Fernfahrschule Rieneck	140
			9	Nahzone im Güterkraftverkehr	162
			9	Drucksachen und Massendrucksachen	163
			10	Aufnahme des Postanweisungsverkehrs mit Jugoslawien	182
			10	Telexogrammdienst	183
			11	Der unsichere Einschreibebrief	214
			12	Ja bei der Post	241
	Verbandsnachrichten			Kreditwesen	
2	Neugewählte Fachausschüsse	18	2	Zinsverbilligungen	25
2	Erfahrungsaustausch — gern gepflegt	19	4	Kredite für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte	69
3	Arbeitsprogramm — parlamentarischer Abend	43	4	Bayerisches Zinszuschußprogramm 1962	70
3	Werbung und Öffentlichkeitsarbeit ein vordringliches Anliegen des Landesverbandes	44	5	Bayerisches Refinanzierungsprogramm 1962	91
3	Neugewählte Fachausschüsse	45	6/7	Unsere Kreditgarantiegemeinschaft	121
3	Nachwuchswerbung im Vordergrund	46	6/7	Zinszuschüsse für Grenzgebiet	122
4	Ernährungshandel trat zusammen	67	6/7	Dem Großhandel fehlt Eigenkapital	123
	Sitzung des Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung — Ehrenamtliche Tätigkeit	86	6/7	Zinszuschußprogramm 1962	124
5	Unsere Spendenaktion für die Hamburger Flutkatastrophe Sind Sie ehrenamtlich tätig?	87	9	Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern	164
5	Berufsbildungsausschuß tagte in Nürnberg	88	11	Refinanzierungsprogramm 1962	215
6/7	Sitzung unseres Vorstandes	112			
6/7	Schwäbischer Großhandel tagte in Augsburg	113		Außenhandel	
6/7	Sitzung des Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit	114	12/1	Postüberweisungsverkehr nach Österreich	218
6/7	Sitzung des Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	115	4	Liniendienste deutscher Reedereien	73
8	Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeiten	136	5	EWG — Exportkartelle	93
8	Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	137	5	Umsatzsteuer — Ausfuhrnachweis bei Versendung durch die Deutsche Bundespost	95
9	Ernährungshandel und landwirtschaftliche Genossenschaften Aus der Arbeit unserer Erfahrungsaustauschgruppen	161	6/7	EWG-Beschleunigung	126
10	Der bayerische Großhandel tagte in Nordbayern	180	6/7	Verwendung der Bezeichnung „Made in Germany“	127
11	Tagung des Sozialpolitischen Ausschusses unseres Gesamtverbandes in Heidelberg	211	8	Entwicklung des Außenhandels im Juni und im ersten Halbjahr 1962	141
11	Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	212	8	„Gebietsansässiger“ und „Gebietsfremder“	142
11	Großhandels-Geschäftsführer in Berlin	213	9	EWG — Aktionsprogramm für Gemeinsame Handelspolitik Der Außenhandel der Bundesrepublik im August und von Januar bis August 1962	167
12	Erfahrungsaustauschgruppe Großhandel in Augsburg	238	10	Abkommen mit Österreich über Zollerleichterungen	185
12	Sitzung unseres Vorstandes	239	12	„Made in Germany“ — Bundesrepublik Deutschland	244
12	Erfahrungsaustausch in München	240	12	Transitverkehr mit EWG-Waren und Assoziationswaren über Österreich nach Italien und Griechenland	245
			12	Recht der Kapitalgesellschaft (Stock Corporation) in den USA Export ostzonaler Waren — Keine Kennzeichnung in den Exportfaktoren — Möglichkeiten der Umsatzsteuer- rückvergütung	246
					247
				Gemeinsamer Markt	
			10	EWG-Zollpolitik — die nächsten Termine!	187
			10	Richtlinien für die zukünftige Regelung des Niederlassungs- rechts für den Großhandel in den EWG-Ländern	188
				Statistik, Konjunktur und Marktentwicklung	
			3	Einkommens- und Verbrauchsstichproben 1962	50
			4	Kostenstrukturstatistik im Großhandel	71
			9	Westdeutsche Löhne an der Spitze in der EWG	165
			12	Wareneinkauf, Lagerbestand und Rohertrag im Großhandel 1961	242
				Versicherungsfragen	
			10	Betriebliche Altersversorgung	181
			11	Betriebliche Altersversorgung — Treueprämie	216
				Verschiedenes	
			12/1	Konjunkturlage	219
			12/1	Das Sozialprodukt	220
			2	Studienreise nach den USA	27
			2	Gewerkschafter und Arbeitgeber im Bundestag	28
			2	Vorkatalog der Hannover Messe	29
			3	Westdeutsche Löhne stiegen am stärksten	52
			5	5. Internationaler Kongreß für Absatzwirtschaft und Vertrieb Handel und Gewerbeausübung im Bereich der Bundeswehr	94
			6/7	Bilanzierung ehemaliger RM-Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern in den Ostblockländern	128
			10	Wie wird der DGB finanziert?	189
			12	Entwicklung des Arbeitsmarktes	248
			12	„Was ist heute sozial?“	249
			12		250

Arbeitgeberfragen

Lohnzahlungspflicht nur für die wegen der Feiertage ausfallende Arbeitszeit (205)

(j) Da die Weihnachtsfeiertage 1961 sowie der Neujahrstag 1962 diesmal auf Werktage fallen, entsteht für die Arbeitgeber nach dem Bundesgesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen die Verpflichtung, den Arbeitnehmern die an diesen Tagen ausfallende Arbeitszeit zu vergüten.

Für die Vergütung gilt der Grundsatz, daß die Arbeitnehmer so zu stellen sind, wie wenn wegen der Feiertage keine Arbeitszeit ausgefallen wäre und sie also an den Feiertagen in der üblichen Weise gearbeitet hätten. Zu vergüten ist nur die tatsächlich ausfallende Arbeitszeit.

Ein lohnzahlungspflichtiger Feiertag während des tariflichen Urlaubs ist nach allgemeiner Auffassung auch für den beurlaubten Arbeitnehmer ein vergütungspflichtiger Feiertag und gilt infolgedessen nicht als Urlaubstag. Es ist darauf zu achten, daß die beurlaubten Arbeitnehmer durch diese Regelung gegenüber den nicht in Urlaub befindlichen Arbeitnehmern keine Besserstellung erfahren.

Wer am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach den Feiertagen unentschuldig der Arbeit fernbleibt, hat keinen Anspruch auf Feiertagsbezahlung.

Wird an den Feiertagen ausnahmsweise gearbeitet (Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes erforderlich), so sind Mehrarbeits- bzw. Feiertagszuschläge zu zahlen (§ 12 Manteltarif für Angestellte und § 7 Manteltarif für Arbeiter).

65. Lebensjahr des Arbeitnehmers ein Kündigungsgrund? (206)

(j) Die Erreichung des 65. Lebensjahres ist nach herrschender Auffassung kein Grund im Sinne des § 1, Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz, der eine Kündigung für sich allein betrachtet rechtfertigt. Das Kündigungsschutzgesetz gewährt einen individuellen, auf die Person des einzelnen Arbeitnehmers zugeschnittenen Kündigungsschutz.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 28. 9. 1961 — 2 AZR 428/60 — dargelegt, daß die Erreichung des 65. Lebensjahres unter Umständen ein „dringendes betriebliches Erfordernis“ im Sinne des § 1, Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz sein kann. Voraussetzung in derartigen Fällen ist aber, daß der Arbeitgeber vorträgt und im Streitfalle beweist, daß der Altersaufbau in seinem Betrieb die Kündigung erforderlich macht.

Anrechnung von Heilverfahren auf den Erholungsurlaub (207)

(j) Die Frage, ob die Anrechnung eines Heilverfahrens auf den Erholungsurlaub möglich ist, wurde bisher vom Bundesarbeitsgericht noch nicht entschieden. Umso interessanter erscheint ein Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Fauth, München, in der Zeitschrift „Der Betrieb“ Nr. 38/1961. Nach Würdigung der Rechtsprechung und des Schrifttums kommt Dr. Fauth zu folgendem Ergebnis:

- „1. Die Anrechnung des Heilverfahrens auf den Erholungsurlaub ist unzulässig, wenn der Arbeitnehmer während dieser Zeit arbeitsunfähig krank ist.
2. Die Anrechnung ist in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer während der Kur arbeitsfähig ist und die Voraussetzungen des § 13 AnVG vorliegen, grundsätzlich zulässig, es sei denn, der Erholungszweck des Urlaubs wird hierdurch in Frage gestellt.
3. Ist der Arbeitnehmer während der Kur arbeitsfähig und liegt die Voraussetzung des § 13 AnVG nicht vor — häufig bei den Bade- und Genesungskuren der Ersatzkassen, Versorgungs- und Gesundheitsämter —, so ist die Anrechnung grundsätzlich zulässig.
4. Ist der Jahresurlaub bereits verbraucht, so kann er nicht auf den Urlaub des kommenden Jahres angerechnet werden.“

ERFAHRUNG

besitzt jeder Unternehmer! Reicht sie aber aus, um alle betrieblichen Mängel zu erkennen? Ist es nicht am schwersten, die eigenen Fehler zu sehen und auszumerzen?

BRINGT...

nicht jeder Tag neue Probleme, die er bewältigen muß? Sind es steigende Kosten, sinkende Rentabilität, Personalmangel, verminderte Leistungen, erhöhte Bearbeitungszeiten, räumliche Schwierigkeiten, Einsatzmöglichkeiten maschineller Hilfsmittel, Überwachung des Sortiments, Kontrolle und Steuerung der Abläufe?

ERFOLG!

haben setzt ein klares Ziel und sicheres Handeln voraus. Die moderne Unternehmensführung findet den Weg zum wirtschaftlichen Erfolg auf der Grundlage einer rationell aufbauenden, planenden und lenkenden Organisation.

Wir kennen die Praxis des Großhandels aus jahrelanger Beratungstätigkeit. Unsere Berater sind Spezialisten in allen Fragen der Organisation und Unternehmensführung im Großhandel.

BAYERISCHER GROSSHANDELS BERATUNGSDIENST GMBH.

MÜNCHEN 2 · OTTOSTRASSE 7/IV · TEL. 557701

Wir erteilen auch gerne Auskunft über die Durchführung von verbilligten Betriebsberatungen.

Da in unserem Manteltarifvertrag für Angestellte (§ 10, Ziff. 2) festgelegt ist, daß in Fällen eines von einem Versicherungsträger der Sozialversicherung bewilligten Heilverfahrens Angestellten das Gehalt bis zur Dauer von 6 Wochen fortzuzahlen ist, können die vorgenannten Grundsätze im Bereich des bayerischen Groß- und Außenhandels zumindest dann keine Anwendung finden, wenn es sich um Heilverfahren handelt, die von einem Sozialversicherungsträger angeordnet worden sind. Bei Heilverfahren, die von anderen Instanzen angeordnet worden sind, können obige Grundsätze unserer Auffassung gemäß angewandt werden. Wir weisen jedoch darauf hin, daß eine obergerichtliche Entscheidung in dieser Frage noch nicht vorliegt. Lediglich das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat im Urteil vom 28. 10. 1960 entschieden, daß ein Arbeitgeber nicht verlangen könne, daß der erholungsbedürftige Arbeitnehmer seinen Jahresurlaub in die Zeit eines Heilverfahrens legt, wenn der Arbeitnehmer bei dieser Kur einem strengen Reglement unterworfen wird und über seine Zeit im wesentlichen nicht frei verfügen kann. Im weiteren Leitsatz dieses Urteils heißt es: Der Arbeitnehmer kann auch nicht gezwungen werden, während einer ärztlich verordneten Schonzeit Urlaub zu nehmen, wenn diese in eine für die Erholung ungünstige Jahreszeit fällt und wenn der Arbeitgeber für die von ihm gewünschte Urlaubsregelung keine besonderen betrieblichen Gründe geltend machen kann. **Als Faustregel kann gelten, daß der Jahresurlaub in die Zeit eines Heilverfahrens gelegt werden kann, wenn sich der Arbeitnehmer urlaubsähnlich bewegen und verhalten kann und wenn das Heilverfahren nicht von einem Sozialversicherungsträger angeordnet, bzw. bewilligt wurde.**

Krankheitsbescheinigung

(208)

(j) Immer wieder wird an uns die Frage gerichtet, ob eine bestimmte Krankheitsbescheinigung anerkannt werden muß, oder ob sich der Arbeitgeber, beispielsweise bei mangelhafter Ausfüllung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, darüber hinwegsetzen kann.

Zu Ihrer Information geben wir Ihnen nachfolgend den einschlägigen § 12 des Bundesmantelvertrags zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Köln, einerseits und den Bundesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen andererseits bekannt. Er lautet:

1. Die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit erfordert im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Krankenkasse eine besondere Sorgfalt; deshalb darf die Arbeitsunfähigkeit nur aufgrund des Befundes einer ärztlichen Untersuchung bescheinigt werden. Die Bescheinigung soll — von Ausnahmefällen abgesehen — auf den dafür vorgesehenen Vordrucken erfolgen.
2. Die Arbeitsunfähigkeit soll für eine vor der ersten Inanspruchnahme des Arztes liegende Zeit grundsätzlich nicht bescheinigt werden. Eine Rückdatierung des Beginns der Arbeitsunfähigkeit auf einen vor dem Behandlungsbeginn liegenden Tag ist nur ausnahmsweise und nur nach gewissenhafter Prüfung und in der Regel nur bis zu zwei Tagen zulässig. Im weiteren Verlauf der Krankheit soll die Arbeitsunfähigkeit in der Regel nicht für einen mehr als sieben Tage zurückliegenden Zeitraum und nicht für mehr als zwei Tage im voraus bescheinigt werden.
3. Ist der Kranke entgegen ärztlicher Anordnung ohne triftigen Grund länger als eine Woche nicht zur Behandlung gekommen und wird er bei der Untersuchung arbeitsfähig befunden, so ist die Bescheinigung über die letzte Arbeitsunfähigkeitsperiode zum Zweck der Erlangung von Krankengeld zu versagen. Statt dessen darf lediglich die Arbeitsfähigkeit ohne den Tag ihres Wiedereintritts bescheinigt werden; zusätzlich ist der vorletzte Behandlungstag anzugeben.
4. Für die Untersuchung von Berechtigten durch den vertrauensärztlichen Dienst erteilt der Kassenarzt die erforderlichen Auskünfte. Die Parteien des Bundesmantelvertrages behalten sich vor, für die Auskunftserteilung Vordrucke zu vereinbaren.
5. Das Gutachten des Vertrauensarztes ist vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 6 verbindlich.

6. Bestehen zwischen dem Kassenarzt und dem vertrauensärztlichen Dienst über das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit oder in anderer Hinsicht Meinungsverschiedenheiten, so soll der Kassenarzt unter Darlegung seiner Gründe die Krankenkasse unterrichten, die das Weitere veranlaßt. Der Kassenarzt kann die Entscheidung durch ein Obergutachten beantragen. Wenn das Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit durch einen Facharzt bescheinigt war, soll für das Obergutachten ein Arzt desselben Fachgebietes tätig werden.

Da eine ähnliche Vereinbarung mit den Ersatzkassen für Angestellte besteht, ist es künftighin möglich, die leichtfertige Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und deren mißbräuchliche Verwendung durch bestimmte Arbeitnehmer zu bekämpfen. In Zweifelsfällen bitten wir, unseren Rat zu erholen.

Sozialversicherung

Beschäftigung von Rentnern als Arbeitnehmer

(209)

(j) Obwohl wir schon einige Male in unserer Verbandszeitschrift Fragen behandelten, die mit der Beschäftigung von Rentnern entstehen, werden immer wieder damit zusammenhängende Fragen an uns herangetragen. Die nachfolgende Zusammenstellung von Dr. Einenckel vom Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, Bonn, mag hinreichend Aufschluß geben:

A. Auswirkungen auf Bezug und Höhe der Rente

Ob und in welchem Umfang die Beschäftigung von Rentnerempfängern das Arbeitsentgelt zu einem Entzug oder einer Kürzung der Renten führt, ist jeweils nach Art und Rente unterschiedlich und richtet sich im einzelnen nach folgenden Vorschriften:

I. Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

1. Altersruhegeld

a) Wird dem Rentner nach Vollendung des 65. Lebensjahres ein Altersruhegeld nach Maßgabe von § 25 Abs. 1 AngVG, § 1248 Abs. 1 RVO gewährt, so ist ein Arbeitsentgelt auf diese Rente nicht anrechenbar.

b) Hat dagegen der Rentner nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag gem. § 25 Abs. 2 AngVG, § 1248 Abs. 2 RVO vorzeitig Altersruhegeld erhalten, weil er mindestens ein Jahr lang ununterbrochen arbeitslos gewesen ist, so entfällt naturgemäß die nur für die Dauer der Arbeitslosigkeit geleistete Rente bei einer erneuten rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung und zwar mit Ablauf des Monats, in welchem der Berechtigte diese Tätigkeit aufgenommen hat. Hierbei gelten jedoch gelegentliche Aushilfstätigkeiten, die im Laufe eines Jahres auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage beschränkt sind, nicht als Erwerbstätigkeit, d. h. sie führen nicht zum Wegfall des Ruhegeldes.

Der Rentner wird bereits bei Festsetzung seiner Rente in einem schriftlichen Bescheid darauf hingewiesen, daß er verpflichtet ist, die etwaige Aufnahme einer regelmäßigen rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit an die Versicherungsanstalt zu melden. Im übrigen ist selbstverständlich auch der Arbeitgeber bei Einstellung des Arbeitnehmers verpflichtet, diesen nach Maßgabe von §§ 317 ff. RVO i. V. m. § 122 AngVG bzw. § 1400 RVO anzumelden.

c) Erhält eine Frau vorzeitig, d. h. nach Vollendung des 60. und vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld unter der Voraussetzung des § 25 Abs. 3 AngVG, § 1248 Abs. 3 RVO, so kommt die Rente bei einer erneuten regelmäßigen und rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit ebenfalls mit Ablauf des Monats in Wegfall, in welchem die Berechtigte diese Beschäftigung aufgenommen hat.

2. Rente wegen Berufsunfähigkeit

Eine Rente, die wegen Berufsunfähigkeit gem. § 23 AngVG, § 1246 RVO gewährt worden ist, kann nach § 63 AngVG,

§ 1286 RVO nur dann entzogen werden, wenn der Rentempfänger „infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufs unfähig“ ist. Diese Voraussetzung liegt nach einer Interpretation des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (vgl. Sozialpolitisches Rundschreiben Nr. 13 vom 15.3.1961) vor, sofern das Arbeitseinkommen des betreffenden Rentners mehr als die Hälfte desjenigen beträgt, was ein vergleichbarer gesunder Arbeitnehmer verdient, und der Rentner unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes in der Lage ist, einem regelmäßigen Erwerb in diesem Umfang nachzugehen. In diesem Fall ist der Betreffende nicht mehr als „berufs unfähig“ im Sinne von § 23 AngVG, § 1246 RVO anzusehen, so daß dann die Rente zu entziehen ist. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird andererseits eine Halbtags- oder stundenweise Tätigkeit des Rentners nicht zu einem Verlust der Rente führen.

Auch bei einer regelmäßigen vollwertigen Beschäftigung wird jedoch die Rente unter bestimmten Umständen nicht entzogen und zwar dann, wenn der Rentempfänger eine Tätigkeit ausübt, die ihm nach seiner Ausbildung oder seinem Beruf nicht zugemutet werden kann. Als Beispiel dafür hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in einem interpretierenden Schreiben an den Hotel- und Gaststättenverband eine Buchhalterin genannt, die eine Tätigkeit als Küchenhilfe übernimmt.

Wird die Rente gem. § 63 AngVG, § 1286 RVO entzogen, so geschieht dies durch einen schriftlichen Bescheid des Versicherungsamtes nach §§ 1633, 1631 RVO i. V. m. § 204 AngVG. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach den Bestimmungen des Sozialgerichtsgesetzes.

3. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Die zu Ziff. 1., 2. dargelegten Grundsätze finden prinzipiell auf die Renten wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 24 AngVG, § 1247 RVO) entsprechend Anwendung. Die Rente kann auch insoweit nur unter der Voraussetzung des § 63 AngVG, des § 1286 RVO und nach den oben erwähnten Verfahrensregeln entzogen werden. Allerdings dürfte es kaum vorkommen, daß ein erwerbs unfähiger Rentner noch eine regelmäßige vollwertige Tätigkeit ausüben kann.

Abgesehen davon kann die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in eine solche wegen Berufsunfähigkeit gem. § 30 Abs. 1 AngVG bzw. § 1253 Abs. 1 RVO umgewandelt werden, wenn der Berechtigte infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr erwerbs unfähig, dagegen noch berufs unfähig ist.

4. Witwen- und Witwerrente

a) Auf die nach § 45 Abs. 1 AngVG, § 1268 Abs. 1 RVO für Witwen und Witwer gewährten Renten wird ein Arbeitsentgelt nicht angerechnet.

b) Bei Witwen und Witwern unter 45 Jahren, die keine waisenrentenberechtigten Kinder haben, ist die Gewährung einer **erhöhten Hinterbliebenenrente** im Sinne von § 45 Abs. 2 AngVG, § 1268 Abs. 2 RVO davon abhängig, daß der Berechtigte berufs- oder erwerbs unfähig ist. Es finden für den Entzug der Rente gleichfalls die zu Ziff. 1., 2. und 3. genannten Grundsätze und Bestimmungen entsprechende Anwendung.

II. Unfallversicherung

1. Verletztenrente

Eine Rente aus der Unfallversicherung nach § 559 a RVO wird nur dann gewährt, wenn der Verletzte ganz oder teilweise erwerbs unfähig ist. Tritt in den für die Festsetzung der Rente maßgebenden Verhältnissen eine wesentliche Änderung ein, so kann durch schriftlichen Bescheid der Berufsgenossenschaft die Rente gem. § 608 RVO geändert oder entzogen werden. Für die Beurteilung, ob eine derartige wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, dürften die unter Ziff. 1., 2. erwähnten Erwägungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung ebenfalls von Bedeutung sein.

Das Verfahren, durch das die Rente herabgesetzt oder entzogen wird, richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1568 ff, 1583 ff RVO. Der Bescheid, der die Rente herabsetzt oder entzieht, wird gem. § 610 RVO mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam.

Neue Ideen, neue Kontakte, neue Märkte...

vermittelt Ihnen ein Besuch der Internationalen Frankfurter Frühjahrs-Messe. — Auf dieser klar und übersichtlich gegliederten Mehr-Branchen-Messe gewinnen Sie einen zeitgerechten Überblick über die Marktlage. 3000 Aussteller aus dem In- und Ausland wetteifern um Ihr Vertrauen.

Waren-Gruppen:

Textilien und Bekleidung, insbesondere Haus- und Heimtextilien, — Musikinstrumente - Kunsthandwerk und Kunstgewerbe — Glas, Porzellan, Steingut- und Steinzeugwaren — Haus- und Wohnbedarf (Möbel und Zubehör, Korb- und Rohrgflechtwaren) — Juwelen, Gold-, Silber- und Schmuckwaren, Uhren, Bijouterie- und Geschenkartikel — Raucherbedarfsartikel — Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Glückwunschkarten, Bilder und Verpackung — Körperpflegemittel, Toiletteartikel, Feinbürsten und Pinsel, chemische Kosmumgüter, sanitäre Erzeugnisse — Schaufensterdekoration und -bedarf, Werbeatikel Ladeneinrichtungen.

Messe-Ausweise im Vorverkauf billiger!

Bei allen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Groß-, Einzelhandels- und Handelsvertreter-Verbänden erhalten Sie im Vorverkauf Messe-Ausweise zu ermäßigten Preisen.



Internationale Frankfurter Frühjahrs-Messe

18. — 22. Februar 1962

2. Witwenrente

a) Auf die nach § 558 Abs. 1 S. 1 RVO geleistete Rente wird das Arbeitsentgelt nicht angerechnet.

b) Witwen, die noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet haben, erhalten gem. § 588 Abs. 1 S. 2 und 3 RVO eine **erhöhte Rente** unter der Voraussetzung, daß sie infolge Krankheit oder anderer Gebrechen mindestens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben und diese Beschränkung der Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate bestanden hat.

Tritt insoweit eine wesentliche Veränderung dieser Verhältnisse ein, so finden die unter Ziff. II., 1. genannten Bestimmungen der §§ 608, 610, 1568 ff., 1583 ff. RVO Anwendung.

3. Witwerrente

Die Rente für Witwer aus der Unfallversicherung wird nach Maßgabe von § 589 RVO nur für die Dauer der Bedürftigkeit gewährt, sofern die getötete Ehefrau den Betroffenen wegen seiner Erwerbsunfähigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat.

Auch in diesem Fall richtet sich bei einer Änderung der für die Rentengewährung maßgebenden Umstände das Verfahren nach §§ 608, 610, 1568 ff., 1583 ff. RVO.

III. Bundesversorgungsgesetz

1. Beschädigtenrente

Der Anspruch auf den Bezug einer Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz hat gem. §§ 30 ff. BVG zur Voraussetzung, daß die Erwerbsfähigkeit des Verletzten um mindestens 30% gemindert ist.

a) Erhält der Versorgungsberechtigte lediglich eine **Grundrente** nach § 31 BVG, so kann diese bei einer wesentlichen Änderung der für den Rentenbezug erforderlichen Voraussetzungen nach Maßgabe von §§ 62, 60 Abs. 4 BVG gemindert oder entzogen werden. Bezüglich einer derartigen Änderung in der Erwerbsfähigkeit des Rentenempfängers dürfte die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gegebene Auslegung gleichfalls maßgebend sein (vgl. Ziff. I., 2.). Im übrigen ist nach den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des BVG in der Fassung vom 3. 9. 1958 (BAnz. Nr. 176 vom 13. 9. 1958) zu § 62 BVG eine wesentliche Änderung hinsichtlich der Minderung der Erwerbsunfähigkeit nur dann anzunehmen, „wenn die Änderung nicht nur vorübergehend ist und wenigstens 10 v.H. beträgt oder wenn die Änderung dazu führt, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 v.H. erreicht oder unter diesen Hundertsatz sinkt“.

Der Entzug oder die Abänderung der Rente erfolgt gem. § 22 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofopferversorgung vom 2. 5. 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) durch schriftlichen Bescheid, der mit einer Begründung und Belehrung über die zulässigen Rechtsbehelfe versehen sein muß (§ 23 des Gesetzes). Zuständig für den Erlaß des Bescheides sind nach § 2 des Gesetzes vom 2. 5. 1955 die Versorgungsämter.

b) Bezieht der Versorgungsberechtigte eine **Ausgleichsrente** im Sinne von § 32 BVG, so ist das Arbeitsentgelt insoweit anzurechnen, als derartige Einkünfte monatlich 100 DM und von dem darüber hinausgehenden Betrag $\frac{5}{10}$ übersteigen (§ 33 BVG). Nicht anrechenbar sind hierbei gem. § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des BVG vom 2. 8. 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 567) u. a. Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen bis zu 200,— DM sowie Heirats- und Geburtsbeihilfen, Jubiläumsgeschenke und ähnliche einmalige Zuwendungen des Arbeitgebers aus besonderem Anlaß. Die Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständigen Arbeiten richtet sich im einzelnen nach §§ 5 ff. der Durchführungs-Verordnung vom 2. 8. 1958.

Für den Entzug oder die Minderung der Ausgleichsrente infolge wesentlicher Änderung der Voraussetzungen gelten die zu Ziff. III., 1. a genannten Vorschriften.

2. Witwenrente

a) **Grundrenten**, die der Witwe nach §§ 38, 40 BVG gewährt werden, können durch den Bezug von Arbeitsentgelt weder gemindert noch entzogen werden.

b) Ein Anspruch auf eine Ausgleichsrente für **Witwen** setzt nach § 41 BVG voraus, daß die Witwe entweder infolge Krankheit oder anderer Gebrechen nicht nur vorübergehend min-

destens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat oder das 45. Lebensjahr vollendet hat oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind im Sinne von § 41 Abs. 1 c BVG hat.

Bezieht die versorgungsberechtigte Witwe ein Arbeitseinkommen, so ist dieses gem. § 41 Abs. 4 BVG in entsprechender Anwendung des § 33 BVG auf die Rente anzurechnen (vgl. III., 1. b).

Wird die Ausgleichsrente wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse gem. §§ 62, 60 Abs. 4 BVG entzogen oder gemindert, richtet sich das Verfahren nach den unter III., 1. a erwähnten Vorschriften.

3. Witwerrente

Der Witwer einer an den Folgen einer Schädigung im Sinne des BVG gestorbenen Ehefrau erhält eine Rente, wenn die Ehefrau seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat, weil seine Arbeitskraft und seine Arbeitseinkünfte hierzu nicht ausreichen (§ 43 BVG). Die Vorschriften über die Gewährung einer Grund- oder Ausgleichsrente für Witwen (§§ 40, 41 BVG) über die Anrechnung von Arbeitsentgelt sowie über die Minderung oder den Entzug der Rente finden auch auf die Rente für Witwer Anwendung.

B. Die Verpflichtung der Rentner und Arbeitgeber zur Zahlung von Beiträgen zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung

I. Gesetzliche Krankenversicherung

1. Sämtliche Rentenempfänger, die Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen der RVO, des AngVG und des BVG erhalten — **Altersruhegeld, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Hinterbliebenen-, Unfall- oder Beschädigtenrente** — unterliegen grundsätzlich der **Beitragspflicht** zur gesetzlichen Krankenversicherung nach den allgemeinen Bestimmungen, wenn sie unter der Voraussetzung des § 165 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 RVO gegen Entgelt als Arbeitnehmer beschäftigt sind (vgl. § 165 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 6 RVO, § 10 Abs. 4 BVG). Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung ist also vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer grundsätzlich zu gleichen Teilen zu entrichten.

2. a) **Versicherungsfrei** sind die als Arbeitnehmer beschäftigten Rentenempfänger nach Maßgabe von § 168 Abs. 1 RVO, sofern es sich nur um **gelegentliche Dienstleistungen** handelt, die entweder ihrer Art nach auf weniger als drei Monate beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind. Dauert eine derartige Beschäftigung wider Erwarten länger als drei Monate, so beginnt die Versicherungspflicht nach Ablauf der drei Monate.

b) Außerdem sind Dienstleistungen, die der Rentner, der sonst berufsmäßig nicht als Arbeitnehmer tätig ist, nur **nebenher** und gegen ein **geringfügiges Arbeitsentgelt** ausführt, für den Arbeitnehmer gem. § 168 Abs. 2 RVO **nicht versicherungspflichtig**.

Eine „nebenher“ ausgeübte Tätigkeit im Sinne von § 168 Abs. 2 RVO setzt nicht notwendig eine anderweitige Hauptbeschäftigung voraus; vielmehr genügt es, wenn diese Arbeit im Vergleich zu der Lebensstellung des Beschäftigten von nebensächlicher wirtschaftlicher Bedeutung ist (vgl. Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil II, 16. Aufl., § 168 RVO, Anm. 3 e, S. 66, Benner, Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit, S. 7 f.; BSG v. 16. 3. 61 - 3 RK 70/58). — Ein Entgelt gilt als **geringfügig**, wenn es durchschnittlich 15,— DM in der Woche oder 65,— DM im Monat nicht übersteigt oder das Arbeitsentgelt $\frac{1}{5}$ des Gesamteinkommens nicht überschreitet.

c) Auf **Antrag** können schließlich Personen, denen vom Bund einem Land, einem sonstigen Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Träger der Reichsversicherung **Ruhegehalt, Wartegeld** oder **ähnliche** Bezüge bewilligt sind und daneben **Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung** gewährleistet ist, nach § 173 Abs. 1 RVO in der Fassung des Art. 1 Abs. 3 der 1. VO vom 17. 3. 1945 (RGBl. I S. 41) von der Versicherungspflicht befreit werden. Diese neue Fassung des § 173 Abs. 1 RVO galt zunächst nur für die Länder der britischen Zone sowie für Berlin und Bayern; sie findet nunmehr auf die anderen Bundesländer ebenfalls Anwendung (vgl. Otto, RVO, 31. Aufl. 1961, A 25, S. 79, Benner, a. a. O., S. 14; Schneider BB 1961 Nr. 15 S. 610).

Unter „ähnlichen Bezügen“ im Sinne dieser Bestimmung sind Leistungen zu verstehen, deren Ansprüche dem Berechtigten in seiner Person unmittelbar entstanden sind, so daß z. B. Witwenbezüge nicht unter diesen Begriff fallen (Peters, a. a. O., § 173 RVO, Anm. 2, S. 88).

Über den Antrag bezüglich der Versicherungsfreiheit entscheidet nach § 173 Abs. 2 RVO der Leiter der Krankenkasse.

II. Unfallversicherung

Zur Unfallversicherung müssen sämtliche Rentenempfänger versichert werden, sofern sie in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 537 Ziff. 1 RVO stehen.

III. Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter

a) Beziehen Arbeitnehmer **Altersruhegeld** aus der Rentenversicherung für Angestellte und Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung, so sind sie gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 AngVG, § 1229 Abs. 1 Ziff. 1 RVO von der Beitragszahlung zur Rentenversicherung **befreit**, und zwar vom **Rentenbeginn an**.

Beschäftigte, die Altersruhegeld **beantragt** haben, sind bis zum Erhalt des Rentenbescheides als versicherungspflichtig in der Rentenversicherung zu behandeln. Für die über den erst später mit Übersendung des Rentenbescheides bekanntwerdenden Beginn des Altersruhegeldes hinaus entrichteten Beiträge (Arbeitnehmeranteile) besteht das Rückforderungsrecht, das in den Vorschriften der §§ 1424, 1425 RVO und 146, 147 AVG geregelt ist.

Soweit die Rentenempfänger gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 AnVG, § 1229 Abs. 1 Ziff. 1 RVO von der Beitragspflicht befreit sind, trifft dies jedoch **nur** für den auf die **Arbeitnehmer entfallenden Beitragsanteil** zu. Dagegen ist der **Arbeitgeber** nach § 113 AngVG, § 1386 RVO verpflichtet, für den betreffenden Rentenempfänger den Beitragsanteil zu entrichten, den er zu gewähren hätte, wenn der Arbeitnehmer versicherungspflichtig wäre. Gegen die den Arbeitgeber einseitig belastenden Bestimmungen der §§ 113 AngVG, 1386 RVO ist z. Zt. ein Verfahren vor den Bundesverfassungsgericht anhängig, das jedoch noch nicht entschieden ist.

b) Der Bezug von **Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit** sowie von Hinterbliebenenrenten aus der Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter schließen dagegen die Versicherungspflicht grundsätzlich **nicht** aus.

c) **Versicherungsfrei** ist die Beschäftigung von Rentenempfängern, die nicht bereits nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 AngVG und § 1229 Abs. 1 Ziff. 1 RVO vom Beitrag befreit sind, auch dann, wenn sie nur **gelegentlich** oder **nebenher** ausgeübt wird (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6 AngVG, § 1228 Abs. 1 Ziff. 5 RVO).

Als **gelegentlich** ist eine Beschäftigung anzusehen, die im Laufe eines Jahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als 2 Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage beschränkt ist (§ 4 Abs. 2a AngVG, § 1228 Abs. 2a RVO). Von zwei Monaten ist auszugehen, wenn bei gelegentlicher Tätigkeit an 5 oder mehr Tagen in der Woche gearbeitet wird; sonst bilden 50 Arbeitstage die Begrenzung (vgl. Benner a. a. O. S. 7). Wird diese Zeitdauer überschritten, so tritt vom Zeitpunkt der Überschreitung an die Versicherungspflicht ein (§ 4 Abs. 3 AngVG, § 1228 Abs. 3 RVO).

Eine **nebenher** ausgeübte Beschäftigung liegt dann vor, wenn sie zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr verrichtet wird, jedoch das Arbeitsentgelt $\frac{1}{8}$ der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze oder bei höherem Entgelt $\frac{1}{5}$ des Gesamteinkommens nicht überschreitet (§ 4 Abs. 2b AngVG, § 1228 Abs. 2b RVO).

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegen folgende Prospekte bei:

- Betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel Nr. 13
- Lehrlingsbeilage Nr. 1/62
- Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausg. 1962 Verlag W. Kohlhammer, Mainz
- FRANCOTYP Gesellschaft mbH. Berlin-Reinickendorf
- Kräftefahr-Versicherungsstelle des deutschen Groß- und Außenhandels GmbH. · Bonn, Kaiser-Friedrich-Straße

Wir bitten unsere Mitglieder um gefällige Beachtung.

d) Auf **ihren Antrag** hin werden ferner Personen von der Versicherungspflicht gem. § 7 Abs. 1 AngVG, § 1230 RVO **befreit**, wenn ihnen vom Bund, einem Land, einer Gemeinde oder den in diesen Vorschriften erwähnten sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbänden, Körperschaften oder Anstalten nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung bewilligt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist. Auch insoweit finden jedoch § 113 AngVG, § 1386 RVO Anwendung, d. h. der Arbeitgeber hat auch in diesem Fall den auf ihn entfallenden Beitragsanteil zu entrichten.

e) Nach § 7 Abs. 2 AngVG werden weiterhin auf **ihren Antrag** auch solche Angestellte von der Versicherungspflicht befreit, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen **Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung** ihrer **Berufsgruppe** sind. **§ 113 AngVG** findet hierbei **keine Anwendung**, der Arbeitgeber ist also insoweit nicht zur anteiligen Beitragsleistung verpflichtet.

f) Die **Befreiung** nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 und 2 AngVG, § 1230 RVO wirkt vom **Beginn des Beschäftigungsverhältnisses** an, wenn sie innerhalb von zwei Monaten danach beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrages an. Über den Antrag entscheidet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. bei Arbeitern der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Träger der Rentenversicherung.

IV. Arbeitslosenversicherung

a) Von der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung **befreit** sind gemäß § 57 S. 1 AVAVG sämtliche Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die Versicherungsfreiheit tritt am Ende des Monats ein, in dem der Beschäftigte das 65. Lebensjahr vollendet (§ 70 AVAVG).

Ebenso ist nach § 57 S. 2 AVAVG **versicherungsfrei** eine Beschäftigung während der Zeit, für die dem Beschäftigten ein Anspruch auf **Rente wegen Erwerbsunfähigkeit** aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten, der knappschaftlichen Rentenversicherung oder auf **ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art** zuerkannt ist.

Nach einem Rundschreiben des Präsidenten der Bundesanstalt für AV und AV vom 27. 3. 1957 (II a 2 - 7110/7350 - 2065/57, III a 5 - 3124) gehören zu den „ähnlichen Bezügen“ im Sinne des § 57 Satz 2 AVAVG die wegen **Dienstunfähigkeit** gezahlten **Ruhegehälter der Beamten** (§ 42 Abs. 1 BBG). Dagegen sind u. a. nach der Auffassung des Präsidenten der Bundesanstalt für AV und AV **nicht als ähnliche Bezüge** in diesem Sinne anzusehen

Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,

Renten aus dem Bundesversorgungsgesetz,

Ruhegehälter von Beamten, die nicht dienstunfähig sind,

sowie diese Personen noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Ferner hat der Präsident der Bundesanstalt für AV und AV in seinem Runderlaß vom 4. 3. 1960 (RdErl. 69/60 II a 2 7057) die Auffassung vertreten, daß die Renten, die nach dem vor dem 1. 1. 1957 geltenden Recht **wegen Invalidität** oder **Berufsunfähigkeit** zuerkannt worden sind, bei Anwendung des § 57 Satz 2 AVAVG **nicht ohne weiteres als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit** anzuerkennen seien. Wie es in dem Erlaß weiter heißt, gelten vielmehr „nach § 38 Abs. 2 ArVNG bzw. § 37 Abs. 2 AngVG solche Renten nicht schlechthin als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit, sondern nur im Sinne des § 1253 Abs. 2 RVO bzw. des § 30 Abs. 2 AngVG. Gem. § 57 AVAVG sind aber nur die Beschäftigten derjenigen Arbeitnehmer **versicherungsfrei**, denen eine **Rente wegen tatsächlicher Erwerbsunfähigkeit zuerkannt ist**.“

Bei Personen, die eine Rente nach dem Recht vor dem 1. 1. 1957 beziehen (sogenannte Altrenten), das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (§ 65 AVAVG) stehen und deren Arbeitslosenversicherungspflicht wegen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenzen nach § 66 AVAVG nicht ausgeschlossen wird, ist in der Regel davon auszugehen, daß ihre Altrente einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht entspricht. Sofern die betroffenen Arbeitslosen Versicherungsfreiheit nach § 57 bzw. § 58 AVAVG erreichen wollen, müssen sie ihre Erwerbsunfähigkeit nachweisen.“

Entgegen dieser Auffassung des Präsidenten der Bundesanstalt für AV und AV hat jedoch der **Bundesverband der Ortskrankenkassen** die Meinung vertreten, daß die Altrenten echten Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gleichzustellen seien und diese Rentempfänger deshalb nach § 57 Satz 2 AVAVG von der Versicherungspflicht befreit wären.

b) Abgesehen davon sind gem. § 66 Abs. 1 AVAVG **geringfügige Beschäftigungen versicherungsfrei**. Als geringfügig im Sinne dieser Bestimmung gelten Beschäftigungen, die entweder auf nicht mehr als wöchentlich 24 Stunden nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind (§ 66 Abs. 2 Ziff. 1 AVAVG). Das gilt auch, wenn für die Beschäftigung kein höheres Arbeitsentgelt als 65,— DM monatlich oder 15,— DM wöchentlich vereinbart oder ortsüblich ist (§ 3 der 1. DVO zum AVAVG vom 5. 4. 1957 — BGBl. I S. 365 — i. V. m. § 66 Abs. 2 Ziff. 2 AVAVG).

Haftung des Arbeitgebers für Sachschäden des Arbeitnehmers bei der Arbeit (210)

(j) Der große Senat des Bundesarbeitsgerichtes hat sich am 10. 11. 1961 zu der Frage geäußert, ob der Arbeitgeber für einen Sachschaden, den sein Arbeitnehmer ohne eigenes Verschulden durch einen Unfall im Betrieb bei einer gefährlichen Arbeit erleidet, auch dann haftet, wenn den Arbeitgeber kein Verschulden trifft. Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

„Der Arbeitgeber haftet für Sachschäden, die sein Arbeitnehmer bei der Arbeit ohne eigenes Verschulden erleidet, grundsätzlich nur dann, wenn den Arbeitgeber ein Verschulden trifft.

Handelt es sich jedoch um Sachschäden, die im Vollzug einer gefährlichen Arbeit entstehen und durchaus außergewöhnlich sind, mit denen also der Arbeitnehmer nach der Art des Betriebes oder nach der Art der Arbeit nicht zu rechnen hatte, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Wertersatz für die Vernichtung oder Beschädigung seiner Sachen zu leisten.“

Steuerfragen

Aufbewahrungsfristen

(211)

(sr) Die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen wurden durch ein Gesetz vom 2. 3. 1959 neu geregelt. Es gelten seither folgende Fristen:

Handelsbücher, Inventare und Bilanzen sind 10 Jahre aufzuheben, **alle übrigen Geschäftspapiere** sieben Jahre.

Eine 10jährige Aufbewahrungsfrist gilt demnach für folgende Unterlagen:

Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Hauptbücher, Journale, Kassenbücher, Einkaufs-, Verkaufs-, Kontokorrent-, Wareneingangs- und Warenausgangsbücher, Inventare, Inventuren und Kontenpläne. Gesellschaften haben weiterhin eigene Geschäftsberichte und Unterlagen über die Gesellschaftsver-sammlungen 10 Jahre aufzuheben.

Die Aufbewahrung dieser Unterlagen nimmt nicht allzuviel Platz weg. Umso wichtiger ist es, die Masse der übrigen **Geschäftspapiere**, die 7 Jahre aufbewahrt werden muß, konsequent am Anfang des Jahres jeweils um einen Jahrgang zu vermindern. Ab 1. 1. 1962 können Sie beispielsweise sämtliche Unterlagen (außer den obenerwähnten Bilanzen, Handelsbüchern usw.) vernichten, die vom Jahre **1954 und älter** datieren. Ab Jahrgang **1951 und älter** können **sämtliche** Unterlagen vernichtet werden einschließlich der obenerwähnten Bilanzen usw.

Achten Sie auch weiterhin darauf, daß Ihre Ablage nicht mit Unterlagen belastet wird, die überhaupt keine Aufbewahrungsfristen haben. Interne Anweisungen (Organisationsanweisungen, Aktennotizen, Urlaubslisten usw.) sind nach Ihren eigenen Anweisungen dann zu vernichten, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben. Hierüber können Sie frei verfügen. Bitte, prüfen Sie aber in diesem Zusammenhang kritisch, ob es sich tatsächlich um rein interne Dinge handelt. Sobald eine Unterlage die interne Sphäre verläßt, wird sie aufbewahrungspflichtig.

Verlängerung der steuerlichen Erleichterungen für das Zonenrandgebiet

(212)

(sr) Mit Erlaß vom 25. 7. 1961 IV B/1 S 1914 hat der Bundesminister der Finanzen den Finanzministern der Länder empfohlen, die **Förderungsmaßnahmen für das Zonenrandgebiet** für weitere drei Jahre **bis einschließlich 1964** aufrechtzuerhalten. **Anträge auf Stundung und Erlaß** auf dem Gebiet der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer sowie bei der Beitreibung und bei Anträgen auf Sonderabschreibungen von Betrieben im Zonenrandgebiet sind demnach seitens der Finanzverwaltung weiterhin entgegenkommend zu behandeln. Die Zubilligung von **Sonderabschreibungen** kommt hiernach für alle Betriebe im Zonenrandgebiet in Betracht mit Ausnahme der Betriebe, die nicht nur vorübergehend nach ihrer Ertragslage und der Vermögenslage des Unternehmers so günstig zu beurteilen sind, daß Billigkeitsmaßnahmen auch unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Zonengrenzraumes nicht vertretbar erscheinen.

Dauerfristverlängerungen für Umsatzsteuervoranmeldungen

(213)

(sr) Kann einem Unternehmer wegen besonderer „technischer Schwierigkeiten“ die rechtzeitige Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung nicht zugemutet werden, so ist es möglich, die Frist für die Abgabe der Voranmeldung **auf Antrag** und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu verlängern.

Die einzelnen Voraussetzungen hierzu enthält ein Erlaß des Bundesfinanzministers vom 28. August 1961 — IV A/2 - S 4231 - 11/61. Hiernach hat der Unternehmer am Fälligkeitstag, spätestens bis zum Ablauf der Schonfrist nach dem neuen Steuer-säumnisgesetz, jeweils eine Abschlagszahlung in der annähernden Höhe der tatsächlichen Vorauszahlung zu entrichten.

Bitte vormerken!

BABY

Internationale Fachmesse für
Kinderwagen, Kinderausstattung und
Korbwaren

11. - 14. 1.*

Fachmesse für Gartenmöbel und
Gartenschirme

11. - 14. 1.*

Internationale Möbelmesse

31. 1. - 4. 2.*

Internationale Hausrat- und
Eisenwarenmesse

23. - 26. 2.*

Internationale
Krankenhaus-Ausstellung

9. - 12. 5.

* Nur für Facheinkäufer

Internationale Kölner
Messen und Ausstellungen.
im ersten Halbjahr
1962



Messe- und Ausstellungs-
Ges. m. b. H. Köln, Köln-Deutz
Tel.: 67 51 Fernschr. 8873 426
Tel. Adr. Intermess

Über den Antrag entscheidet die zuständige Oberfinanzdirektion. Die Notwendigkeit einer solchen Dauerfristverlängerung soll laufend, spätestens im Rahmen jeder Betriebsprüfung überprüft werden.

(214)

Neue Lohnsteuertabellen ab 1. Januar 1962

(sr) Das Steueränderungsgesetz 1961 brachte bekanntlich eine Erhöhung der Kinderfreibeträge für das 1. Kind von DM 900,— auf DM 1200,— jährlich. Diese Vorschrift tritt ab 1. 1. 1962 in Kraft, so daß sich die Lohnsteuer für alle Arbeitnehmer ändert, bei denen auf der Lohnsteuerkarte 1962 ein Kinderfreibetrag für ein oder mehrere Kinder eingetragen ist.

Wir empfehlen die Beachtung der neuen Lohnsteuertabellen.

Vordrucke zur Berechnung der Lohnsteuer für Krankengeldzuschuß und Arbeitslohn nach dem neuen Krankengeldzuschußgesetz

(215)

(sr) In der August-Nummer unserer Verbandszeitschrift hatten wir Ihnen in Art. 130 und 141 grundsätzliche Ausführungen zur Änderung des Krankengeldzuschußgesetzes und der lohnsteuerrechtlichen Auswirkungen dieses Gesetzes gemacht. Inzwischen hat die Alfred Diele KG, Wuppertal-Barmen, Postfach 152, (Uhu-System) sehr praktische Vordrucke zur Berechnung der Lohnsteuer für Krankengeldzuschuß und Arbeitslohn nach der Tageslohnsteuertabelle (Bestell-Nr. 39902) und Formulare zur Abrechnung zum Krankengeldzuschuß (Bestell-Nr. 39901) entwickelt.

Wir können die sehr übersichtlichen und praktischen Vordrucke empfehlen und bitten im Bedarfsfall sich direkt an die Alfred Diele KG zu wenden.

Verkehr

Deutscher Führerschein für ausländische Arbeitnehmer notwendig

(216)

(sr) Zum Führen eines Kraftfahrzeuges in der Bundesrepublik ist ein ausländischer Kraftfahrer mit einem ausländischen Führerschein nur dann berechtigt, wenn er sich vorübergehend im Inland aufhält. Das ist regelmäßig bei ausländischen Arbeitnehmern nicht der Fall, da die Ausländer im Inland einen festen Wohnsitz begründen. In diesem Falle darf ein Ausländer mit dem ausländischen Führerschein nicht mehr ein Kraftfahrzeug im Inland führen, sondern muß einen deutschen Führerschein erwerben. Geschieht dies nicht, so macht er sich strafbar, da er keinen gültigen Führerschein besitzt. Desgleichen kann sich der Arbeitgeber strafbar machen.

Neue Postleitzahlen

(p) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat durch eine im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1961, Nr. 126 veröffentlichte Verfügung neue Postleitzahlen nach einem verfeinerten Leitzahlensystem eingeführt. Die Maßnahme wird wie folgt begründet: „Die Entwicklung des Briefverkehrs in den letzten 10 Jahren hat die Deutsche Bundespost gezwungen, durch grundlegende Änderung der betrieblichen Organisationsformen den Einsatz von Maschinen im Briefverteilungsdienst zu ermöglichen und die Voraussetzungen für eine wesentliche Vereinfachung in der Verteilung und Leitung der Sendungen zu schaffen. Daraus ergab sich zwangsläufig auch die Notwendigkeit, die bestehenden Postleitzahlen zu ändern. Um die dringend erwünschte Verkürzung der bisherigen postamtlichen Anschriften zu erreichen, mußte die Postleitzahl so verfeinert werden, daß aus ihr alle notwendigen Leitungswege entnommen werden können. Für den vorgesehenen Zweck erwies sich eine vierstellige Zahl als am besten geeignet. Nach Abschluß der betriebsorganisatorischen Planungen wurde daher die neue, verfeinerte ein- bis vierstellige Postleitzahl nach streng systematischen Gesichtspunkten entwickelt.“

Die neue Postleitzahl dient aber nicht nur der Verbesserung des Briefverkehrs. Im Päckchen- und Paketverkehr muß die Verteilung und Leitung der Sendungen aus den schon aufgeführten Gründen ebenfalls entscheidend vereinfacht werden. Mit Hilfe der neuen Postleitzahl wird auch dieses Ziel erreicht werden können.“

In dem genannten Amtsblatt sind alle Postorte im Verwaltungsbereich der Deutschen Bundespost (etwa 24 000) mit den neuen Postleitzahlen aufgeführt.

Es dürfen für Briefsendungen, Päckchen und Pakete die alten Postleitzahlen — wie bisher in Klammern gesetzt — mit unverkürzter postamtlicher Anschrift weiterverwendet werden. Der Endpunkt dieser Übergangszeit wird bekanntgegeben.

Die Übergangszeit dürfte bis Ende 1962 dauern.

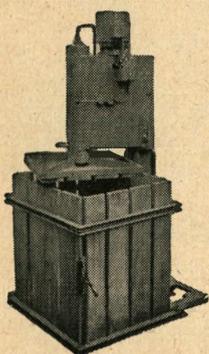
Ein Verzeichnis der Postleitzahlen mit näheren Angaben wird den Postkunden zu Beginn des Jahres 1962 von der Post kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wir hatten im **Verkehrsausschuß** des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels auf Grund einer vorherigen Erörterung in unserem **betriebswirtschaftlichen Ausschuß** bereits vor längerer Zeit die Ansicht vertreten, daß die Einführung dieser vierstelligen Postleitzahlen schließlich nichts anderes bedeutet, als eine Abwälzung der eigentlich der Post obliegenden Arbeiten auf die Betriebe: Statt daß das Personal der Post bei denjenigen Orten, deren geographische Lage nicht jedem Bediensteten ohne weiteres klar ist, an Hand von Verzeichnissen den Leitweg sucht, soll nun jede Postsache vom Absender mit einer Leitzahl versehen sein, die deren Beförderung erleichtern soll.

In diesem Sinne hatte der Gesamtverband, ebenso wie andere Spitzenverbände, wegen der — nach einer einjährigen Übergangszeit — beabsichtigten zwangsweisen Einführung der neuen Postleitzahlen beim Bundespostministerium Einwendungen erhoben. Letzteres stellte demgegenüber fest, daß die Post bei dem riesenhafte Answellen der Postsendungen gar nicht in der Lage sei, durch entsprechend geschultes Personal die Post ordnungsgemäß und schnell zu befördern, sie müsse sich daher der Automation bedienen. Unter Verwendung der neuen Postleitzahlen werde es möglich sein, die Postbeförderung ohne geographisch versierte Postsortierer zu beschleunigen.

Die neuen Postleitzahlen ersetzen nicht nur die bisherigen Postleitzahlen, sondern auch die sogenannten „Über“-Bezeichnungen und die geographischen und politischen Zusätze zum Bestimmungsort (z. B. Oberpfalz, a. d. Isar usw.).

Die neue Postleitzahl wird **ohne Klammer links neben dem Bestimmungsort** angegeben; die Ziffer „0“ kann in der 4., 3. und 2. Stelle weggelassen werden. Bei Verwendung von mechanischen oder automatischen Adressiermaschinen empfiehlt sich aber die vierstellige Angabe der Postleitzahl.



Rationalisierung - Mehrleistung
bietet die elektro-hydraulische

MAHLBERG-BALLENPRESSE

m. schwenkbarer Druckplatte für Papier, Lumpen, div. Kunststoffe, Holzwolle etc.

Fahrbar auf Rollen - auf kleinstem Raum verwendbar - bei größter Leistung keine Wartung - von jedermann zu bedienen - leichtes Öffnen des Preßkastens - kein mühsames Hineinsteigen und zeltraubendes Eintreten mehr erforderlich

Ballengröße 60/60/70

Auch Sonderanfertigung für jedes andere gewünschte Ballenmaß

G. Mahlberg, Höllriegelskreuth bei München

Wolfratshäuser Straße 140, Ruf 7904 58

Das neue Postleitzahlensystem wird in **8 Zahlengruppen** eingeteilt, die sich geographisch folgendermaßen verteilen:

1 Berlin	5 Köln
2 Hamburg	6 Frankfurt
3 Hannover	7 Stuttgart
4 Düsseldorf	8 München

Die vorgenannten Großstädte benötigen als Postleitzahlen nur die jeweils vorangegebene Zahl (doch empfiehlt es sich, wie oben erwähnt, bei Verwendung mechanischer oder automatischer Adressiermaschinen, die Postleitzahl auch bei diesen Großstädten vierstellig anzugeben, also bei München statt 8 — was an sich genügt —: 8000).

Die vorstehend nicht genannten Groß- und Mittelstädte erhalten zwei Zahlen, zum Beispiel:

Nürnberg 85 — Würzburg 87 — Ansbach 88

(bei mechanischer Adressierung auch hier besser: 8500, bzw. 8700, bzw. 8800).

Kleinere Städte und Orte erhalten 3 bzw. 4 Zahlen.

Die neue Postleitzahl ist nicht nur Voraussetzung für die mechanische bzw. automatische Verteilung der Sendungen, sondern auch für die Handverteilung bringt sie wesentliche Vorteile. So ermöglicht die Postleitzahl den Einsatz von verkehrsgeographisch ungeschulten Kräften an Stelle von erst nach einer langen Ausbildung voll verwendbaren Verteilbeamten. Trotz der Knappheit des ausgebildeten Personals werden **Sendungen mit Leitzahl künftig nach allgemeiner Einführung bevorzugt bearbeitet**, durchlaufen die Prüfungsstellen schneller und erzielen bessere Leitzzeiten. Für die Postkunden lohnt sich daher die Angabe der neuen Postleitzahl auf ihren Sendungen in jedem Fall. Eine Verpflichtung zur Angabe besteht vorläufig noch nicht. —

Die Deutsche Bundespost bittet daher die Wirtschaft, die neue Postleitzahl im beiderseitigen Interesse möglichst bald und in der vorgesehenen Form anzuwenden.

Wir empfehlen die Verwendung der neuen Postleitzahlen im eigenen Schriftverkehr und raten auch, den Kunden und Geschäftspartnern im eigenen Interesse, die Angabe nahezulegen.

Übrigens befindet sich die **erste** im praktischen Betriebsversuch stehende **automatische Briefverteilungsanlage in München** (bei Postamt 2). Demnächst soll in Bayern noch das Hauptpostamt **Augsburg** mit einer automatischen Briefsortieranlage ausgestattet werden (außerdem Bochum, Koblenz und Braunschweig). Im Anschluß daran werden weitere zwölf Großstadt-Postämter des Bundesgebiets mit Briefverteilungsanlagen ausgestattet (letztere sind außerordentlich kostspielig — Millionenobjekte). Späterhin sollen dann sämtliche Postämter mit großem Briefverkehr einbezogen werden.

Sehr bedauerlich, aber nicht zu ändern ist, daß **nicht alle Briefformate** sich für die automatische Briefverteilung eignen. Letztere erstreckt sich vielmehr **nur** auf alle sogenannten **Kurzbriefformate**, das sind die üblichen Normalbriefsendungen, die sich leicht zu Briefbündeln vereinigen lassen, ohne daß zu kleine Sendungen aus den Bündeln herausfallen können oder überstehende Seiten der zu großen Briefe zum Abbinden umgelegt werden müssen. Die Kurzbriefsendungen setzen sich überwiegend aus den gebräuchlichen DIN-Formaten A 6, C 6 und DL zusammen.

Das — ja gerade bei Rundschreiben, Preislisten, Katalogen usw. sehr häufig verwendete Format **DIN C 5** fällt dagegen **nicht** darunter. Daher werden Sendungen dieses und größerer Formate auch dort, wo automatische Briefverteilungsanlagen aufgestellt werden (also in München und etwas später Augsburg), **weiterhin mit der Hand verteilt** (auch wenn die neue Postleitzahl ordnungsgemäß beigefügt ist), mit der Folge, daß die Zustellung von Briefen im DIN C 5-Format (und in größeren Formaten) in Zustellbezirken, die mit einer automatischen Briefverteilungsanlage ausgestattet sind bzw. werden, länger dauert, als die Zustellung kleinerer Briefe. Es **empfiehlt sich**, daher schon jetzt z. B. in Briefsendungen nach München (und in einiger Zeit auch nach Augsburg) nicht mehr das Format DIN C 5 zu verwenden, wenn man schnelle Zustellungen wünscht.

Da weiter wohl ab 1. Januar 1963 die neuen Postleitzahlen verbindlich werden und jetzt schon bei Zustellungen in Bezirken mit automatischen Briefsortieranlagen bei Verwendung der neuen Leitzahlen die Zustellung schneller erfolgt, empfiehlt es sich, möglichst umgehend **Adrema-Anlagen** auf das neue **Postleitzahlensystem** umzustellen. Bei Verwendung von **Freistemplern** gilt noch folgendes:

Die freigestempelten gewöhnlichen Briefsendungen sind auch künftig wie bisher geordnet, d. h. gleichmäßig mit der Aufschrift nach oben zusammengelegt, an den Annahmeschaltern des Einlieferungspostamtes abzugeben. Sie werden bei Ämtern mit automatischen Briefverteilungsanlagen (z. B. München, in einiger Zeit Augsburg) wie die übrige Briefpost maschinell verteilt, sofern es sich um Kurzbriefe (also nicht um das Format DIN C 5!) handelt.

Die Hersteller von Absenderfreistemplern liefern neue Geräte nur noch mit Tagesstempeln, die die neue Postleitzahl enthalten.

Bei den im Gebrauch befindlichen Absenderfreistemplern können die bisherigen Tagesstempel (ohne oder mit alter Postleitzahl) vorerst weiterverwendet werden; sie sind jedoch bis zum 31. Dezember 1963 gegen Tagesstempel mit neuer Postleitzahl auszuwechseln (Amtsbl. des BpMin Nr. 132 vom 14. November 1961, Vf. Nr. 674).

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks (217)

10. 1.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
10. 1.	21.30 — 22.00	Quo vadis — deutscher Export? Ein aktuelles Problem, kritisch analysiert	
11. 1.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
12. 1.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
12. 1.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
13. 1.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
13. 1.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet	
15. 1.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
15. 1.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
16. 1.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
17. 1.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
17. 1.	19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
17. 1.	21.30 — 22.00	Berlin 1962 — Eine Dokumentation	
18. 1.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
19. 1.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
19. 1.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
20. 1.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
20. 1.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet	
21. 1.	20.00 — 20.40	Bayern — Österreich — Schweiz Eine alpenländische Nachbarschaft: Das Abenteuer der Alpenüberquerung erzählt von Christian Mayer	
22. 1.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
22. 1.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
22. 1.	20.15 — 21.00	Der Wald ohne Idylle Ein kritischer Bericht von Heinz Ulrich	
23. 1.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
24. 1.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
25. 1.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
26. 1.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
26. 1.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
27. 1.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
27. 1.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet	
29. 1.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
29. 1.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler	
30. 1.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
31. 1.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
31. 1.	19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
31. 1.	21.30 — 22.00	Produktionsfaktor Betriebsklima — Utopie und Realität in den Fabrikhallen und Kontoren von Günter Hünecke	

Außenhandel

Postüberweisungsverkehr nach Österreich (218)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Vom 1. Dezember 1961 an sind im Zahlungsverkehr nach Österreich auch telegraphische Überweisungen zugelassen. Der Höchstbetrag je Überweisung ist auf 65 000 österreichische Schilling (= etwa 10 000 DM) festgesetzt.

Verschiedenes

Konjunkturlage (219)

Das Ifo-Institut beurteilte jüngst die allgemeine Wirtschaftslage und stellte hierbei fest:

1. In der Bundesrepublik geht die erwünschte Entspannung des Angebot-Nachfrage-Verhältnisses auf den Investitionsgütermärkten nur sehr langsam vor sich. Der konjunkturelle Rückgang des Auftragseingangs führte erst seit September auch zu einer Abnahme des Auftragsbestandes; der Bestand ist insbesondere im Maschinenbau und in der Elektrotechnik aber noch sehr groß. Im Bauhauptgewerbe blieben die Aufträge so hoch, daß deren Ausführungszeit sich konjunkturell nicht verkürzte. Bei der kräftigen Expansion des privaten Verbrauchs ist der Auftragseingang in der Verbrauchsgüterindustrie im 3. Quartal konjunkturell gestiegen. Im Oktober hat der Auftragsbestand erstmals seit langem wieder leicht zugenommen.

2. Im 3. Vierteljahr erreichte der Anstieg der Lohn- und Gehaltssätze nicht mehr das bis dahin gegebene Ausmaß. Da sich die Überschufbildung der öffentlichen Haushalte und das Wachstum der Ersparnisse aus Arbeitseinkommen abschwächte, dürfte sich das Wachstum der Bruttogewinne bei weiterhin gestiegenem Preisniveau trotz relativ geringer Produktivitätsfortschritte etwas beschleunigt haben. Die Nettogewinne scheinen im Ganzen, wenn überhaupt, nur noch geringfügig zurückgegangen zu sein.

3. Der saisonale Rückgang der offenen Stellen war im Oktober etwas stärker als vor Jahresfrist. Daß die Arbeitslosigkeit weniger zunahm als damals, ist offenbar auf die Unterbringung des Flüchtlingszustroms und den entsprechend geringen Zugang an Arbeitssuchenden aus Flüchtlingslagern zurückzuführen.

4. Der Gesamtwert der Ausfuhr hat sich im 3. Jahresviertel konjunkturell abermals leicht erhöht; dagegen setzte sich die im 2. Quartal vorliegende Expansion der Einfuhr nicht fort. Obwohl der Überschuf der Warenbilanz auch in den Monaten Juli bis September größer war als vor Jahresfrist, erreichte der Aktivsaldo der Leistungsbilanz nicht mehr den entsprechenden Vorjahreswert. Der damals vorliegende Überschuf der Dienstleistungsbilanz verwandelte sich nämlich im 3. Vierteljahr wegen der erhöhten Ausgaben deutscher Reisender im Ausland in ein nicht unerhebliches Defizit.

5. Der Anstieg der Zinsgewinne am Rentenmarkt scheint im Oktober zum Stillstand gekommen zu sein, obwohl die lebhaftere Emissionstätigkeit der Realkreditinstitute anhält. Die Effektivverzinsung der Rentenwerte beträgt jetzt etwa 6%; sie ist um $\frac{1}{2}\%$ höher als zur Jahresmitte, aber um 1% niedriger als im Sommer 1960.

Das Sozialprodukt (220)

(p) In der Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 30. Oktober war unter der Überschrift „Dem Handel in die Kasse gesehen“ ein Bericht über eine DAG-Arbeitstagung in Bamberg erschienen, auf der offensichtlich völlig abwegige und von Sachkenntnis nicht getriebene „Informationen“ über die angeblich völlig überhöhte Handelsspanne gegeben worden war (s. die Sonderbeilage zu Heft 00).

In unserer Stellungnahme an die Süddeutsche Zeitung, die — leider nur auszugsweise und damit zum Teil entstehend — in der Ausgabe vom 2. November unter dem Titel „Wie der Handel abrechnet“ ebenfalls im sogenannten Bayernteil der Zeitung zum Abdruck kam, hatten wir am Ende u. a. darauf hingewiesen, daß im Jahre 1961 nur mit einer Steigerung des Sozialproduktes in der Bundesrepublik um ca. 5% zu rechnen sei, während die Steigerung der Tarifföhne und Gehälter im Großhandel im gleichen Jahr sich auf 10% beziffere (obwohl es doch eine Binsenwahrheit ist, daß eine sogenannte aktive Lohnpolitik nur im Rahmen der Steigerung des Sozialproduktes möglich ist, wenn anders nicht schwerer Schaden vor allem für die Währung riskiert werden will).

Das Bayerische statistische Landesamt bringt nun im Oktoberheft von „Bayern in Zahlen“ einen interessanten Bericht über die Entwicklung des Sozialproduktes Bayerns.

Dieses erreichte 1960 einen Wert von 43,2 Mrd. DM. Es war damit um mehr als 4 Mrd. DM bzw. um 10,3 v.H. höher als das Sozialprodukt des Jahres 1959. Die Zuwachsrate von 1959 auf

Versäumen Sie bitte nicht

Ihre geplante Teilnahme an unserem

12. Seminar für Großhandelskaufleute

vom 29. 1. - 3. 2. 1962

im Berufsheim des Bayerischen Handels, München

umgehend anzumelden, da auch diesmal wieder die Teilnehmerzahl begrenzt bleiben muß.

Ihre Anmeldung erbitten wir

an den Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels München 2, Ottostraße 7

1960 war etwas niedriger als im Bundesgebiet mit 11 v.H. Die seit 1957 zu beobachtende etwas stärkere Entwicklung des Sozialprodukts in Bayern gegenüber dem Bundesgebiet wurde damit unterbrochen.

Bayerns Beitrag zum Sozialprodukt des Bundes lag 1960 bei 15,7 v.H. gegenüber 15,8 v.H. im Jahre 1959. Nach wie vor lag Bayern damit hinter Nordrhein-Westfalen (33,5 v.H.) und vor Baden-Württemberg (14,8 v.H.) an 2. Stelle im Rahmen der Bundesländer. Je Einwohner lag das Sozialprodukt Bayerns mit 4 585 DM um 13 v.H. unter dem Bundesdurchschnitt (5 271 DM), ein Zeichen, daß die zunehmende Vergewerblichung das Fehlen an eigenen industriellen Rohstoffen sowie die verkehrungünstige Lage bisher nicht ausgleichen konnte.

Das Sozialprodukt des bayerischen Handels bezifferte sich 1960 auf 4,7 Mrd. DM (Industrie und Handwerk außer Bauwirtschaft: 15,6 Mrd. DM), wovon auf den **Großhandel** (einschließlich Handelsvermittlung) 2,5 Mrd. DM und auf den Einzelhandel 2,7 Mrd. DM entfielen.

Und nun die vielleicht interessantesten Zahlen:

Während das Sozialprodukt der Industrie und des Handwerks (außer Bauwirtschaft) von 1956 auf 1957 um 1%, von 1957 auf 1958 um 7,4% und von 1958 auf 1959 um 9,6% zunahm, bezifferte sich die Zunahme beim Handel in drei Jahren auf 12,6% bzw. 7,9% bzw. 10,6% und speziell beim Großhandel auf 11% bzw. 7,0 bzw. 14,0%. Vom Jahre 1958 auf 1959 vor allem expandierte der Großhandel in Bayern weit mehr als der Einzelhandel (Zunahme des Sozialprodukts bei diesem 7,6%).

Personalien

Josef Mergler, Würzburg †

Am 10. 11. 1961 verstarb völlig unerwartet Herr Josef Mergler, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Mergler & Co., Textilwarengroßhandlung in Würzburg. Vor seinem Tode äußerte er den Wunsch, daß keine Nachrufe für ihn erscheinen sollten. Wir entsprechen diesem Wunsch.

Herr Mergler wird aber in unseren Reihen unvergessen bleiben.

Doppeljubiläum von Iwan Georgii, Schweinfurt

Das Mitglied unseres Vorstands, Herr Iwan Georgii, konnte ein doppeltes Jubiläum feiern. 60 Jahre ist es her, daß Herr Georgii nach Abschluß der Real- und Handelsschule in das väterliche Geschäft, die 1830 gegründete Firma Ernst Georgii, Kolonialwaren, Samen- und Farbengroßhandlung in Schweinfurt eintrat; vor 40 Jahren wurde der Jubilar nach dem Tode seines Vaters zusammen mit seinem, allerdings nach wenigen Jahren infolge Einheirat in ein anderes Geschäft wieder ausgeschiedenen Bruders, Leiter der väterlichen Firma.

In den folgenden Jahren bis zum 2. Weltkrieg erfolgte unter seiner tatkräftigen Leitung und Mitwirkung der erfolgreiche Ausbau des Großhandelsunternehmens. Der Bombenkrieg zerstörte 1944 die drei Geschäftshäuser der Firma. In der Zwischenzeit verlagert konnte sie jedoch schon im Herbst 1945 wieder in behelfsmäßig aufgebauten eigenen Räumen untergebracht werden. In den folgenden Jahren betrieb der Jubilar tatkräftig unterstützt durch den Sohn seines verstorbenen Teilhabers, Herrn Walter Seifert, den er 1951 als Teilhaber aufnahm, den Neubau eines modernen und größeren Büro- und Lagergebäudes, der 1955 abgeschlossen wurde.

Es folgte der Anschluß der Firma an die freiwillige Handelskette SPAR und die Aufnahme des Stiefsohnes des Jubilars, Herrn Helmut Steffen, als Teilhaber.

1960 schloß sich die angesehene Firma mit dem ebenfalls bedeutenden Lebensmittelgroßhandelsbetrieb Louis Rosa unter der neuen Firma Louis Rosa — Ernst Georgii zusammen und siedelte in das 1959 durch die Firma Rosa erstellte weiträumige Betriebsgebäude in Gochsheim über.

Obwohl der Jubilar durch diese ganze Entwicklung stets geschäftlich stärkstens in Anspruch genommen wurde, war und ist er seit 35 Jahren im Vorstand seines Fachverbandes und seit rund 10 Jahren im **Vorstand unseres Landesverbandes** überaus aktiv tätig. Dafür dankt ihm auch an dieser Stelle der Landesverband aufrichtigst. Auch in der Vollversammlung seiner Industrie- und Handelskammer, als Mitglied des Steuerausschusses des Finanzamts, als Arbeitsrichter und als Mitglied des Prüfungsausschusses der Kammer hat Herr Georgii sich seit vielen Jahren hervorragend bewährt. Trotz seines hohen Alters ist der Jubilar gesundheitslich und geistig auf der Höhe und ist seinem Unternehmen und unserem Landesverband nach wie vor tätig verbunden.

Der Landesverband wünscht seinem bewährten Vorstandsmitglied von Herzen noch viele gesunde, glückliche und erfolgreiche Jahre.

75 Jahre Raab & Grossmann, München

Unsere angesehene Mitgliedsfirma Raab & Grossmann, Fachgroßhandlung für Buchbindereibedarf in München, kann Ende dieses Jahres ihr 75jähriges Firmenjubiläum feiern. Die im Jahre 1886 gegründete Firma ist seit Ende des 1. Weltkrieges im Besitz der beiden Söhne Emil und Eduard des Mitbegründers Emil Grossmann. Unter der weitblickenden Führung ihrer Inhaber nahm die Firma im Laufe ihres Bestehens eine bedeutende Aufwärtsentwicklung. Das Schicksal ersparte dem Seniorchef die restlose Zerstörung seines Lebenswerkes um die Jahreswende 1944/45 mit ansehen zu müssen. In zwei Bombennächten wurde das gesamte Unternehmen ein Raub der Flammen. Das Ende der Firma schien gekommen. Doch aus Krieg und Gefangenschaft fanden sich die Mitarbeiter wieder ein. Unter der tatkräftigen Leitung von Emil und Eduard Grossmann wurde der Wiederaufbau schrittweise vorgenommen. Das angesehene Unternehmen hat heute wieder seine Vorkriegsgröße sowohl räumlich als auch umsatzmäßig erreicht und sogar überschritten. Wir wünschen der Firma und ihren vorbildlichen Unternehmern anlässlich ihres 75jährigen Bestehens alles Gute für die Zukunft und eine erfolgreiche Weiterarbeit.

Buchbesprechung

Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz, 5., völlig überarbeitete Auflage.

Von Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Ministerialdirektor a.D., Bonn, und Dr. jur. Georg Steinmann, Ministerialdirigent a.D., 328 Seiten, Leinen, DM 31,50.

Die schnelle Folge der Auflagen des „Herschel-Steinmann“ ist schon für sich ein Beweis dafür, wieviel Anklang dieses Buch in der Praxis gefunden hat. Blättert man es einmal durch und prüft die Erläuterungen zu den Einzelfragen, dann begreift man die Beliebtheit dieses Kommentars: Hier ist nämlich gediegene Kleinarbeit geleistet worden, ohne daß die Übersicht über die Zusammenhänge des Ganzen oder die Verständlichkeit gelitten hätte.

Der Kündigungsschutz des Arbeitnehmers wirft rechtlich zahlreiche Fragen auf; doch hier wird für jede eine Antwort gegeben unter Hinweis auf das Schrifttum und die neueste Rechtsprechung. Ob es sich um die Zulässigkeit von befristeten Arbeitsverhältnissen oder um die Kündigungsgründe in der Person des Arbeitnehmers, um die dringenden betrieblichen Erfordernisse oder die Zulassung einer verspätet erhobenen Kündigungsschutzklage handelt — die Probleme sind gründlich und verständlich behandelt. Dabei haften die Verfasser nicht an der sogenannten „herrschenden Meinung“, sondern entwickeln durchaus auch eigene, wohl begründete Ansichten, aber sie sagen an jeder Stelle, ob und warum sie von der herrschenden Meinung abweichen und weisen auf abweichende Entscheidungen hin. Dieses Buch ist bei aller wissenschaftlicher Gründlichkeit wirklich ein Buch für die Praxis. Vervollständigt wird es durch einen Anhang mit allen einschlägigen Gesetzesbestimmungen und durch ein ausführliches Stichwortverzeichnis, das die Handhabung sehr erleichtert.

VERLAGSGESELLSCHAFT „RECHT UND WIRTSCHAFT“ mBH, Heidelberg.

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann,

p = ORR Pfrang,

sr = Dipl. Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Die Bezugsgebühr für die Zeitschrift ist bei Einzelmitgliedern unseres Landesverbandes im Mitgliedsbeitrag einbegriffen. — Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 22 17 13

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

HEFT 2 · 17. JAHRGANG

München, den 14. Februar 1962

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Gehalts- und Lohnerhöhungen	2
Vertragsentwürfe	2
Sozialpolitik des Großhandels	2
Steuerberechnungstabelle zum Arbeiterkrankheitsgesetz	2
Wettbewerbsabrede mit kaufmännischen Angestellten	2
Uk-Stellungsverordnung und Richtlinien zurückgestellt	2
Jugendarbeitsschutzgesetz — hier: Belehrung der Jugendlichen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren	3
Schwerbeschädigtengesetz — Ausgleichsabgabe	3

Sozialversicherung

Rentenversicherung — neue Beitragsgrenzen	3
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	4
Neufestsetzung des Werts der Sachbezüge	4

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Unentschuldigtes Fehlen zählt als Urlaub	4
--	---

Steuerfragen

Anbringen von Ortsnamen bei Reiseandenken — keine steuerschädliche Bearbeitung mehr	4
Arbeitsverträge mit Ehegatten	4

Berufsausbildung und -förderung

Tiefstand der Lehrlingsausbildung	6
Um die Zukunft der Berufsausbildung	6
Wichtige Termine!	6

Verbandsnachrichten

Neugewählte Fachausschüsse	7
Erfahrungsaustausch — gern gepflegt	7

Verkehr

Wichtig für Werkfernverkehr!	8
Wichtig für den Werkverkehr	8
Verkehrsbeschränkungen wegen Frostaufbrüchen	8
Die Beförderungsteuer für den Werkfernverkehr	8
Führerscheine ausländischer Arbeitnehmer	9

Kreditwesen

Zinsverbilligungen	9
------------------------------	---

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

10

Verschiedenes

Studienreise nach den USA	10
Gewerkschaftler und Arbeitgeber im Bundestag	10
Vorkatalog der Hannover Messe	11

Personalien

11

Buchbesprechungen

12

Beilagen

Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 14
Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 1/62 u. Nr. 2/62
Inhaltsverzeichnis 1961

Arbeitgeberfragen

Gehalts- und Lohnerhöhungen

(1)

(j) Wir erinnern unsere Mitgliedsfirmen, daß die Tarifgehälter der Angestellten in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels gemäß Tarifvertrag vom 20. 10. 1961 ab 1. März 1962 der Gehaltstafel III (Anlage 3 des Gehaltstarifvertrages) zu entnehmen sind. Die Vergütung der gewerblichen Arbeitnehmer in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels erfolgt gemäß Tarifvertrag vom 20. 10. 1961 nach Lohntafel III (Anlage 3 des Lohntarifvertrages). Für den Lebensmittelgroßhandel entfällt ab diesem Zeitpunkt die bisherige besondere Regelung.

Vertragsentwürfe

(2)

(j) Unser Landesverband hat in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsrechtsausschuß des Gesamtverbandes **neue Musterverträge** für kaufmännische Angestellte im Innendienst und für angestellte Reisende erarbeitet. Auch der Personalbogen wurde neu gefaßt und der Einfachheit halber mit dem Entwurf der Ausgleichsquittung, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nötig ist, versehen. In die neuen Vertragsentwürfe ist sowohl die neueste Rechtsprechung, als auch die Erfahrung der übrigen Landesverbände in der Bundesrepublik eingearbeitet. Die Vertragsentwürfe sind textlich einfach gehalten, sodaß die Herausgabe eines Merkblattes zu diesen Vertragsentwürfen zunächst nicht notwendig erscheint.

Wir raten unseren Mitgliedsfirmen, **bei Neueinstellungen dringend die von uns erarbeiteten Vertragsunterlagen zu benutzen**. Immer wieder müssen wir die Feststellung machen, daß rechtliche Auseinandersetzungen nur deswegen entstehen, weil die vertraglichen Abmachungen unvollständig waren. In unseren Vertragsentwürfen haben wir versucht, möglichst vollständig alle normalerweise entstehenden Streitfragen von vorneherein klar zu regeln. Es versteht sich von selbst, daß unsere Vertragsentwürfe in besonderem Maße die Interessen der Arbeitgeberschaft berücksichtigen.

Derzeit liegen folgende Unterlagen in unseren Geschäftsstellen vor:

1. Dienstvertrag für kaufmännische Angestellte im Innendienst
2. Dienstvertrag für angestellte Reisende
3. Dienstvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer
4. Personalbogen mit Ausgleichsquittung
5. Handelsvertretervertrag mit Merkblatt
6. Urlaubsregelung 1961 (gültig auch für 1962)
7. Leitfaden für das Kündigungs- und Kündigungsschutzrecht
8. Merkblatt zum Krankengeldzuschußgesetz
9. Jugendarbeitsschutzgesetz, Textausgabe
10. Wettbewerbsabrede mit Merkblatt
11. Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels vom 1. 6. 1961
12. Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer v. 20. 10. 61
13. Manteltarifvertrag für Angestellte in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels vom 1. 4. 1961
14. Gehaltstarifvertrag für Angestellte vom 20. 10. 1961

Diese Unterlagen stehen gegen ein geringes Entgelt nur unseren Mitgliedsfirmen zur Verfügung. Soweit wir gehalten sind die Manteltarifverträge und den Gehalts- und Lohntarifvertrag (nur diese!) auch an Nichtmitglieder abzugeben, müssen diese hohe Gebühren hierfür bezahlen.

Auf die Aushangpflicht für die unter Ziffer 9, 11 — 14 genannten Unterlagen sei besonders aufmerksam gemacht. Im übrigen verweisen wir auf Art. 204 in Heft 10/1960, in dem aufgezählt ist, welche gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Regelungen ausgehängt werden müssen.

Sozialpolitik des Großhandels

(3)

(j) In der letzten Sitzung des **Sozialpolitischen Ausschusses** des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels befaßte sich dieser unter unserer Beteiligung eingehend mit einem Memorandum, in dem die Forderungen und Ansichten des Groß- und Außenhandels zur Sozialpolitik festgelegt worden sind und das den Mitgliedern des Bundestages und der Bundesregierung übermittelt werden soll. Die Sozialpolitik in den Ländern der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft war ein weiterer Punkt der Beratungen. Auch die tarifpolitische Lage im Groß- und Außenhandel ist eingehend erörtert worden.

Steuerberechnungstabelle zum Arbeiterkrankheitsgesetz

(4)

(sr) Als Beilage zu Heft 9/1961 hatten wir Ihnen Erläuterungen zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der **Arbeiter** im Krankheitsfall gemacht und auf S. 4 dieser Beilage die lohnsteuerlichen Auswirkungen dieses Gesetzes anhand praktischer Beispiele dargestellt.

Der Hermann Luchterhand-Verlag GmbH., Neuwied/Rh. hat nunmehr eine **Gesamtabzugstabelle** zum Ablesen aller Abzüge an Lohnsteuer, Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen entwickelt, aus der ohne jede Rechenarbeit alle genannten Abzüge, also einschl. der Sozialversicherungsbeiträge, abgelesen werden können. Der Bruttolohn und die Zahl der Tage (von 1 bis 26 Tagen), für die Lohn-, bzw. Krankengeldzuschüsse gezahlt worden sind, sind in die Tabelle mit eingearbeitet.

Die Tabelle umfaßt 216 Seiten, der Preis beträgt DM 28,—. Wir bitten die am Bezug dieser Tabelle interessierten Mitglieder ihre Bestellung direkt beim Hermann Luchterhand-Verlag, Neuwied, Heddersdorferstraße 31 aufzugeben.

Wettbewerbsabrede mit kaufmännischen Angestellten

(5)

(j) Für unsere Mitgliedsfirmen haben wir den Text einer Wettbewerbsabrede mit kaufmännischen Angestellten erarbeitet und in unseren Geschäftsstellen gedruckt vorrätig. Diese Wettbewerbsabrede kann einschließlich des Merkblattes für den Arbeitgeber zum Musterentwurf dieser Wettbewerbsabrede für eine Schutzgebühr von DM 0,50 bezogen werden.

Wir weisen jedoch auf § 13 unseres Manteltarifvertrages für Angestellte in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels vom 1. April 1961 hin, in dem festgelegt wurde, daß eine solche Vereinbarung unzulässig ist, wenn die Gesamtbezüge des Angestellten das Höchstgehalt der Gehaltstafel nicht erreichen. Damit entfällt bei Angestellten mit einem Monatsgehalt unter DM 730,— die Möglichkeit, ein Wettbewerbsverbot zu vereinbaren.

Uk-Stellungsverordnung und Richtlinien zurückgestellt

(6)

(j) Seitdem der Bundesrat am 27. 10. 1961 beschlossen hatte, den Regierungsentwürfen zur Regelung des Uk-Stellungsverfahrens und der Verwaltungsrichtlinien dafür nur mit einigen wichtigen Änderungen zuzustimmen, hält das Verteidigungsministerium die Verkündung dieser Vorschriften zurück. Bedenken bestehen vor allem gegen den Beschluß des Bundesrats, wonach bei Wehrpflichtigen, die von der Verwaltungsbehörde zur Uk-Stellung vorgeschlagen sind, automatisch die Einberufung suspendiert wird.

Sollte sich die Bundesregierung nicht mit dieser Regelung einverstanden erklären, so müßte hierüber nochmals mit dem Bundesrat verhandelt werden. Angesichts dieser Sachlage müssen sich die Betriebe darauf einstellen, daß Uk-Anträge vorerst wie bisher bei den Wehersatzämtern formlos gestellt, geprüft und entschieden werden.

Jugendarbeitsschutzgesetz – hier: Belehrung der Jugendlichen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren (7)

(j) Nach § 41 Jugendarbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Jugendlichen, die er beschäftigen will, vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren zu unterrichten, die der Betrieb allgemein für die Arbeitnehmer mit sich bringt. Er muß sie ferner darüber belehren, wie diesen Gefahren wirksam begegnet werden kann. Darüber hinaus muß er die Jugendlichen über die besonderen Gefahren unterrichten, die mit der Beschäftigung an einer bestimmten Arbeitsstelle verbunden sind.

Die Belehrungen sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen. Was als angemessen angesehen werden kann, ist im Gesetz nicht erwähnt. Man wird aber in der Regel eine halbjährliche Wiederholung als ausreichend ansehen können. Eine Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1000,— belegt werden (§ 68 Abs. 1 Ziff. 4 JArbSchG).

Im Hinblick darauf, daß das Jugendarbeitsschutzgesetz nunmehr seit dem 1. 10. 1960 in Kraft ist, ist es notwendig, die Belehrungen zu wiederholen. Es empfiehlt sich dabei, zum Nachweis der erfolgten Belehrung eine kurze Niederschrift zu verfassen und von dem betreffenden Jugendlichen unterzeichnen zu lassen.

Schwerbeschädigtengesetz – Ausgleichsabgabe (8)

(j) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat mit Stichtag zum 1. November 1961 erneut eine Betriebserhebung nach den Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes durchgeführt. Nach altem Recht wurden mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers von amtswegen zusammengefaßt. Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes in neuer Fassung findet eine Zusammenrechnung nur noch statt, wenn der Arbeitgeber dies bei seinem zuständigen Arbeitsamt beantragt. Firmen, die auf eine Zusammenrechnung ihrer Betriebe durch das zuständige Arbeitsamt wertlegen, sollten den Antrag nicht versäumen.

Auf Grund der abgegebenen Betriebsmeldung wird die Ausgleichsabgabe festgesetzt. Ein Antrag auf Herabsetzung oder Erlaß der Ausgleichsabgabe ist nur noch einen Monat nach Zustellung des Festsetzungsbescheides, der voraussichtlich im Frühjahr dieses Jahres ergeht, möglich. Da es sich um eine Ausschlußfrist handelt, muß sichergestellt werden, daß die Betriebe entsprechende Anträge nicht vergessen. Es empfiehlt sich daher, gegebenenfalls derartige Anträge bereits jetzt zu stellen.

Die Firmen haben weiterhin die Möglichkeit, auch neben dem Antrag auf Herabsetzung und Erlaß der Ausgleichsabgabe einen Antrag auf Herabsetzung des Pflichtsatzes im Einzelfall beim Arbeitsamt zu stellen. Es kann eine Herabsetzung auf 2% erfolgen, jedoch muß das Landesarbeitsamt bei einer Herabsetzung auf weniger als 4% das Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle herstellen.

Ein solcher Antrag empfiehlt sich immer dann, wenn Firmen Ausgleichsabgabe zu zahlen haben, obgleich ihnen Schwerbeschädigte nicht zugewiesen werden konnten. Ein Antrag auf Herabsetzung des Pflichtsatzes im Einzelfall hat nach § 3 Abs. 5 Schwerbeschädigtengesetz neuer Fassung nur Rückwirkung auf den Ersten des Antragsmonats. Eine weitere Rückwirkung ist nicht möglich. Daher empfiehlt sich auch hier dringend rechtzeitige Antragstellung.

Sozialversicherung

Rentenversicherung – neue Beitragsgrenzen (9)

(j) Ab 1. 1. 1962 wird die Einkommensgrenze für die Beitragsberechnung zur **Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung** auf DM 11 400,— Jahreseinkommen bzw. **DM 950,— Monateinkommen** erhöht. Für 1961 haben die entsprechenden Beträge gelau-

Neue Ideen, neue Kontakte, neue Märkte...

vermittelt Ihnen ein Besuch der Internationalen Frankfurter Frühjahrs-Messe. — Auf dieser klar und übersichtlich gegliederten Mehr-Branchen-Messe gewinnen Sie einen zeitgerechten Überblick über die Marktlage. 3000 Aussteller aus dem In- und Ausland wetteifern um Ihr Vertrauen.

Waren-Gruppen:

Textilien und Bekleidung, insbesondere Haus- und Heimtextilien, — Musikinstrumente - Kunsthandwerk und Kunstgewerbe — Glas, Porzellan, Steingut- und Steinzeugwaren — Haus- und Wohnbedarf (Möbel und Zubehör, Korb- und Rohrgflechtwaren) — Juwelen, Gold-, Silber- und Schmuckwaren, Uhren, Bijouterie- und Geschenkartikel — Raucherbedarfsartikel — Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Glückwunschkarten, Bilder und Verpackung — Körperpflegemittel, Toiletteartikel, Feinbürsten und Pinsel, chemische Kosmugüter, sanitäre Erzeugnisse — Schaufensterdekoration und -bedarf, Werbeartikel Ladeneinrichtungen.

Messe-Ausweise im Vorverkauf billiger!

Bei allen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Groß-, Einzelhandels- und Handelsvertreter-Verbänden erhalten Sie im Vorverkauf Messe-Ausweise zu ermäßigten Preisen.



Internationale
Frankfurter
Frühjahrs-Messe

18. — 22. Februar 1962

tet: DM 10 800,— bzw. DM 900,—. Bei einem Monateinkommen über DM 900,— sind somit höhere Beiträge zu zahlen. Neue Beitragstabellen werden den Firmen von den Krankenkassen zu gestellt. Sie sind erstmalig anzuwenden bei täglicher und monatlicher Lohnzahlung ab 1. 1. 1962, bei wöchentlicher Lohnzahlung für den ersten nach dem 31. 12. 1961 beginnenden Lohnzahlungszeitraum.

Für die Beitragsabführung mit Beitragsmarken (freiwillig Versicherte, unständig oder mehrfach Beschäftigte) gelten folgende neue Beitragsklassen:

XIX (L) Monatsverdienst DM 875,— bis 925,—
= Monatsbeitrag DM 126,—

XX (M) Monatsverdienst ab DM 925,01
= Monatsbeitrag DM 133,—

Die Rentenversicherungspflicht bei **Nebenbeschäftigungen** neben einer Haupttätigkeit bleibt ab 1. 1. 1962 versicherungsfrei bis zu einem Monateinkommen von DM 118,75 brutto (1961: DM 112,50). Geringverdienende Arbeitnehmer z. B. Lehrlinge zahlen den Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung ab 1. 1. 1962 erst bei einem Monateinkommen von mehr als DM 95,— brutto (1961: DM 90,—).

Bei einem Monateinkommen von DM 95,— und weniger trägt der Arbeitgeber beide Beitragsanteile. In der Kranken- und Arbeitslosenversicherung liegt diese Verdienstgrenze unverändert bei DM 65,—.

Auch die bisherigen Beitragsbemessungsgrenzen bleiben in der **Krankenversicherung** mit DM 660,— und in der **Arbeitslosenversicherung** mit DM 750,— bestehen.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (10)

(j) Mit Ablauf des Monats März 1962 endet die Freistellung von der Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung. Nach einer vom Bundeskabinett gebilligten Verordnung werden vom 1. April 1962 bis zum 31. 12. 1963 Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in Höhe von 1,4% des Einkommens erhoben. Das sind bei einer Versicherungspflichtgrenze von DM 750,— monatlich im Höchsten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils DM 5,25. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, deren gesetzliche Höhe 2% beträgt, waren vom 1. August 1961 an ganz ausgesetzt worden, weil sich in der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung rund 5 Milliarden DM Rücklagen angesammelt hatten.

Neufestsetzung des Werts der Sachbezüge (11)

(j) Die Bayerische Staatsregierung hat durch Verordnung vom 21. 12. 1961 die Werte der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung neu festgelegt. Die Veröffentlichung dieser Verordnung erfolgte im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22 vom 28. 12. 1961, Seite 261.

Gegenüber der bisherigen Regelung ist in den einzelnen Stufen eine Erhöhung von DM 9,— bis DM 12,— erfolgt. Die Bewertungsgruppen mit ihren Ortsklasseneinteilungen wurden gegenüber der bisherigen Regelung völlig neu festgelegt. Während bisher für die Bewertung der vollen freien Station einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung in der Bewertungsgruppe I für Arbeitnehmer über 18 Jahre ein monatlicher Satz von DM 105,— zur Anwendung kam, beträgt dieser nunmehr DM 117,— monatlich.

KAUFMANN



35 Jahre alt, sucht tätige Beteiligung oder Übernahme einer Großhandlung im Raum München. Eisen- oder Textilbranche bevorzugt.

Angebot unter Nr. 300 an den Bayerischen Groß- und Außenhandel

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Unentschuldigtes Fehlen zählt als Urlaub (12)

(j) Das Landesarbeitsgericht Bayern hatte mit Urteil vom 25. 2. 1960 — SA 901/59 III über die Klage eines Arbeitnehmers zu befinden, welcher fristlos entlassen worden war, weil er — anstatt Verladearbeiten durchzuführen — mit seinem Arbeitskollegen im Wirtshaus gesessen hatte. Die Abgeltung des ihm noch zustehenden Resturlaubs kürzte der Arbeitgeber um 2 Tage, da der betreffende Arbeitnehmer einige Zeit vorher an 2 Tagen unentschuldig gefehlt hatte. In den Entscheidungsgründen ist zu lesen:

- „1. Im unentschuldigten Fernbleiben des Arbeitnehmers von der Arbeit ist eine große Treuepflichtverletzung zu erblicken, die den Arbeitgeber hinsichtlich der Urlaubsgewährung auch von seiner Fürsorgepflicht entbindet, auf der auch der im bayerischen Urlaubsgesetz festgelegte Grundsatz der Urlaubsabgeltung im Falle der Uneinbringlichkeit des Urlaubs letztlich beruht.“
- „2. Es wäre auch nicht verständlich, wenn der Arbeitnehmer, der 2 Tage sich selbst beurlaubt und dafür Entgelt bezogen hat, im Falle einer berechtigten fristlosen Entlassung durch den Arbeitgeber die Urlaubsvergütung für diese 2 Tage noch einmal fordern könnte.“
- „3. Einem solchen Anspruch gegenüber muß auf jeden Fall der Einwand der Arglist durchgreifen, da es nicht angeht, etwas zu fordern, was man nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung wieder zurückgewähren müßte.“

Steuerfragen

Anbringen von Ortsnamen bei Reiseandenken — keine steuerschädliche Bearbeitung mehr (13)

(sr) Aufgrund einer Rundverfügung der OFD Nürnberg vom 30. 1. 1960 hatten wir Ihnen in Artikel 125, Heft 6/1960 wieder einmal grundsätzliche Ausführungen zum Begriff des „Kennzeichnens“ als steuerunschädliche Bearbeitung gemacht. Wir berichteten, daß die OFD Nürnberg in einer Rundverfügung besonders das Problem des Anbringens des Namens des Verkaufsortes auf Gegenständen behandelte und sich auf den Standpunkt stellte, daß durch Anbringen des Verkaufsortes auf dem Gegenstand dieser zu einem Reiseandenken umgewandelt wird, und daß hier kein Kennzeichnen im Sinne des § 12 UStDB vorliegt, sondern eine steuerschädliche Bearbeitung.

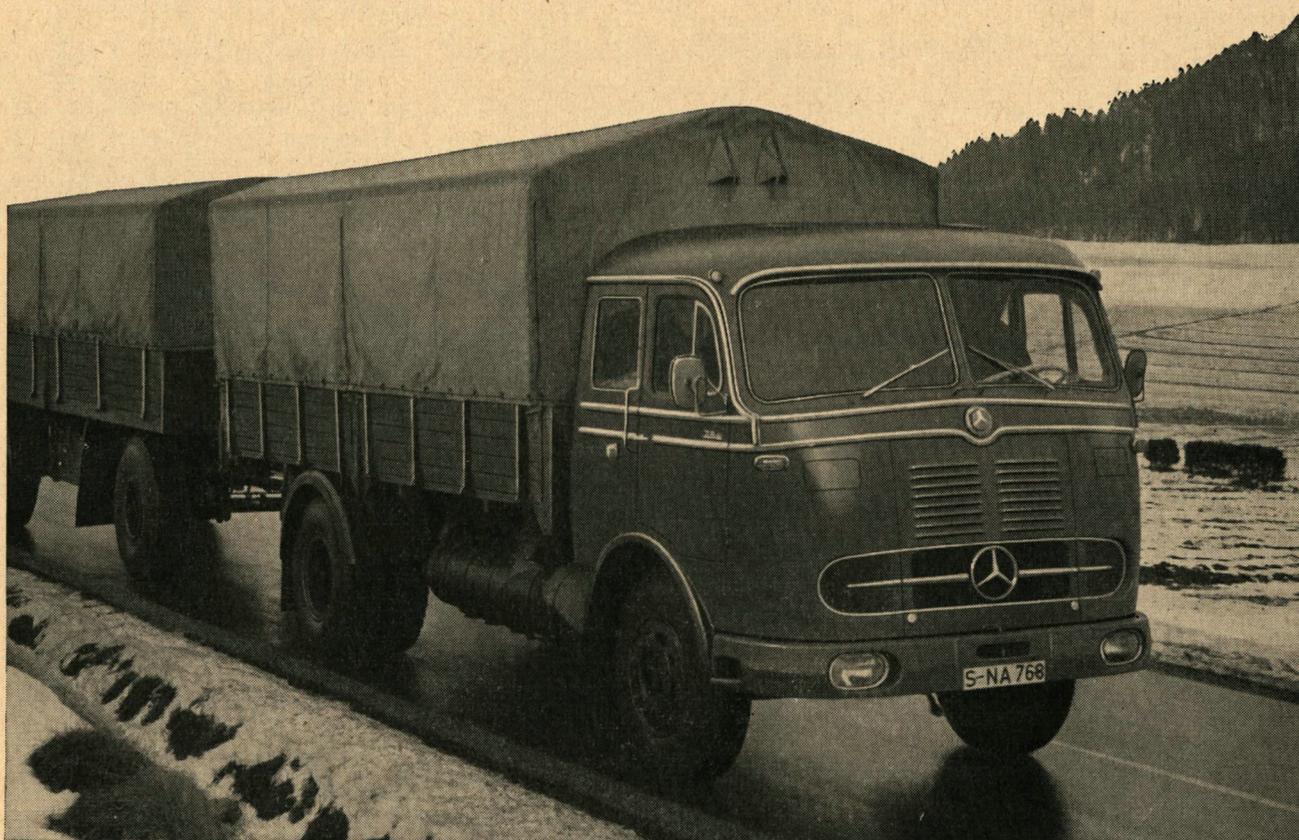
Entgegen dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 9. 11. 1961 — V 227/59 U folgendes ausgeführt:

„Ein Großhändler, der als Reiseandenken in Betracht kommende Massenartikel vor der Weiterlieferung mit Ortsnamen versieht, damit die von ihm belieferten Einzelhändler die Gegenstände in den den Aufschriften entsprechenden Orten und Gegenden an Letztverbraucher als Reiseandenken veräußern können, verliert nicht deshalb die Großhandelsvergünstigung des § 7, Abs. 3 UStG. Es handelt sich bei dieser Maßnahme um ein steuerlich unschädliches Kennzeichnen (§ 12, Abs. 1, Satz 3 UStG).“

Arbeitsverträge mit Ehegatten (14)

(sr) Das **Bundesverfassungsgericht** hat am 24. 1. 1962 in Erledigung mehrerer anhängiger Verfahren den § 8 Ziff. 5 und, soweit er personenbezogene Kapitalgesellschaften betrifft, auch § 8 Ziff. 6 des **Gewerbesteuergesetzes** für nichtig und mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt.

Ein LKW für den rentablen Ferntransport



Große Ladungen wirtschaftlich über lange Strecken transportieren - das erfordert kluge Kalkulation. Jedoch nicht nur vom Unternehmer, sondern schon vom Konstrukteur. Schauen Sie sich den LP 334 von Mercedes-Benz an: mehr als 9 t Nutzlast bei 16 t zulässigem Gesamtgewicht, im Anhängerbetrieb als 32 t Zug bis 21 t Nutzlast, genügend Kraftreserven und wirtschaftliche Fahrweise durch zuverlässigen 200-PS Dieselmotor und größtmögliche Ladefläche durch geschicktes Ausnutzen der konstruktiven Möglichkeiten.

Sicherheitsreserven für zügiges Fahren: robustes Fahrwerk, gut abgestimmte Federung und dreifaches Bremssystem. So sehen Fahr- und Bedienungskomfort im LP 334 aus: freie Sicht durch große Fenster, sichere Nachtfahrt durch volles Licht aus breiten Scheinwerfern, regulierbares Heiz- und Lüftsystem, elastisch gelagertes Fahrerhaus, bei jeder Belastung leichtgängige Hydro-Lenkung. Mit all diesen Aktivposten können Sie in Ihrer Kalkulation rechnen, wenn der Mercedes-Benz LP 334 für Sie auf Fahrt geht.

MERCEDES-BENZ



Ihr guter Stern auf allen Straßen

Das bedeutet praktisch, daß Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des Ehegatten des Unternehmers oder Mitunternehmers im Betrieb gewährt worden sind, in Zukunft nicht mehr gemäß § 8 Ziff. 5 Gewerbesteuer-gesetz dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet werden müssen, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt wurden. § 8 Ziff. 6 des Gewerbesteuergesetzes behandelt den gleichen Sachverhalt bei juristischen Personen, hier wird die gewerbesteuerliche Benachteiligung von personenbezogenen Kapitalgesellschaften beseitigt.

Wir teilen Ihnen die Grundsätze dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit, ohne daß uns bereits die gesamte Begründung des Urteils vorliegt. Wir müssen hierzu ausdrücklich feststellen, daß sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ausschließlich **nur im Gewerbesteuerrecht** auswirkt. Die **einkommensteuerrechtliche Seite** eines Arbeitsvertrages ist hierdurch zunächst **nicht** berührt, möglicherweise sind jedoch in der Begründung noch Hinweise zu entnehmen. Nach Vorliegen der Begründung werden wir Ihnen nochmals über den gesamten Komplex berichten.

Wir bitten Sie zu **prüfen**, ob noch ältere Gewerbesteuerbescheide bei Ihnen vorliegen, die **nicht rechtskräftig** sind. Bei allen nicht rechtskräftigen Gewerbesteuerbescheiden kann nämlich die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts geschaffene neue Rechtslage auch noch nachträglich berücksichtigt werden.

Um Ihre Rechte zu wahren, empfehlen wir Ihnen in diesen Fällen Aussetzung gemäß § 264 AO zu beantragen.

Bei bereits rechtskräftigen Bescheiden, die von Ihnen aber noch nicht bezahlt oder noch nicht voll bezahlt sind, empfehlen wir, die auf Grund der neuen Rechtslage entstehende Differenz **nicht** zu bezahlen.

Eine Vollstreckung dieser Beträge ist nach den Grundsätzen der Rechtsprechung **nicht** möglich.

Berufsausbildung und -förderung

Tiefstand der Lehrlingsausbildung (15)

Der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT) stellt in seinem jetzt veröffentlichten Bericht über die Berufsausbildung fest, daß 1960 im Bundesgebiet und in Westberlin 742 600 Lehr- und Anlernlinge ausgebildet wurden. Bei einer Gegenüberstellung der Zahl der Ausbildungsverhältnisse in den einzelnen Sparten ergibt sich, daß (bezogen auf das Bundesgebiet ohne Westberlin) Industrie und **Handel 59%**, das Handwerk 36% aller Lehr- und Anlernlinge ausbilden, während der Rest sich auf landwirtschaftliche, bergmännische und sonstige Lehrlinge verteilt. Damit haben sich innerhalb eines Jahrzehnts die Verhältnisse entscheidend gewandelt, denn 1950 war das Handwerk noch mit 52% aller Ausbildungsverträge beteiligt, Industrie und Handel jedoch nur mit 42%. In diesen Zahlen kommt deutlich die Bevorzugung industrieller und kaufmännischer Berufe bei der Berufswahl zum Ausdruck. Ob sich diese Entwicklung fortsetzen wird, läßt sich z. Zt. nicht übersehen.

Eine andere Zahl, die besonderes Interesse erweckt, bezieht sich auf die **Gesamtzahl der Nachwuchskräfte** im Berichtsjahr (1960) im Vergleich zu früheren Jahren. So ist gegenüber dem Höchststand im Jahre 1957 ein Rückgang von etwa 11% zu verzeichnen, der eine Folge der schwachen Geburtenjahrgänge in den Kriegs- und Nachkriegsjahren darstellt. Dieser Rückgang dürfte im Jahre 1960 seinen Tiefstand erreicht haben. Da die Zahl der Schulentlassenen von 1955 bis 1960 im Verhältnis von 100 : 60 abgesunken ist, ergibt sich somit die bedeutsame Feststellung, daß die Zahl der Lehr- und Anlernlinge in weitaus geringerem Maße als die der Schulabgänger zurückgegangen ist. Mit anderen Worten: Es haben relativ weit mehr Schulentlassene eine Ausbildungsstelle erhalten, als dies in früheren Jahren der

Fall war. Der Mangel an Nachwuchskräften hat bei den Lehrherren zu einer Jagd nach dem Lehrling geführt und manche Jugendliche in Lehrstellen gebracht, die den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Lehre gar nicht gewachsen sind.

Das muß sich auch in den **Prüfungsergebnissen der Lehrabschlussprüfungen** niederschlagen. In der Tat bestanden von den im Jahre 1960 insgesamt geprüften industriellen und kaufmännischen Lehrlingen nur 87,4% die Prüfung gegenüber durchschnittlich 89 — 90% in den vergangenen Jahren. Die Ergebnisse werden vermutlich in den nächsten drei Jahren noch ungünstiger liegen, weil der Anteil der weniger qualifizierten Lehrlinge mit der Zuspitzung der Nachwuchslage noch größer geworden ist. Aber auch die letztjährigen Prüfungsergebnisse zeigen, daß es nicht so sehr an den fachlichen Kenntnissen als vielmehr an der Allgemeinbildung, auch in staatsbürgerlichen, wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen fehlt. In der Regel läßt sich sagen, daß, je besser die Schulbildung ist, desto besser auch die Prüfungsergebnisse sind. Für die industriellgewerblichen Lehrberufe ist ferner festzustellen, daß diejenigen, die im Kenntnisteil der Prüfung gut oder sehr gut bewertet werden, auch in den Fertigkeiten in gleicher Weise abschnitten. Besonders schlecht waren — wie auch schon in früheren Jahren — die Prüfungsergebnisse bei den Bürogehilfen, von denen diesmal rd. ein Drittel versagte; die Gründe liegen namentlich in den schlechten Kenntnissen in der deutschen Sprache und Rechtschreibung und den unbefriedigenden Leistungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben.

Wenn oben von einem Tiefstand der Lehrlingsausbildung die Rede war, dann bezieht sich dieses Urteil somit nicht nur auf den niedrigen zahlenmäßigen Stand der Nachwuchskräfte, sondern auch auf die schlechten Ergebnisse in der Lehrabschlussprüfung. Die Kammern als Prüfungsinstitute tun gut daran, ihre Maßstäbe bei der Bewertung der Leistungen nicht zu ändern.

Um die Zukunft der Berufsausbildung (16)

(p) Die so überaus wichtige Frage der Berufsausbildung ist von den **Gewerkschaften** erneut aufgegriffen worden. Sie streben ein **bundeseinheitliches Berufsausbildungsgesetz** an, das dem Staat und ihnen selbst maßgebenden Einfluß auf die Berufsausbildung verschafft. In diesem Zusammenhang hat eine vom **Bundeswirtschaftsminister Prof. Erhard** kürzlich abgegebene Erklärung besonderes Interesse:

„Der Erfolg der Berufsausbildung ist nur dann gewährleistet, wenn einerseits der auszubildende Mensch neben seiner Berufsveranlagung auch die notwendige Bereitschaft zum Lernen mitbringt und auf der anderen Seite die Möglichkeit für eine seinen Fähigkeiten und seinem Streben entsprechende Ausbildung erhält. Unser in Eigenverantwortung von der Wirtschaft selbst getragenes System der betrieblichen Berufsausbildung trägt dem Rechnung. Der junge Mensch kann zwischen 650 Ausbildungsberufen in der Wirtschaft wählen und sicherlich den Beruf finden, der seiner Veranlagung und seinen Interessen am besten entspricht. Die in Jahrhunderten gewachsene und den technischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen immer wieder angepaßte betriebliche Berufsausbildung hat sich bewährt. Wenn heute von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen wird, daß sie auch Unzulänglichkeiten aufweise, so widerfährt ihr nichts anderes als allem Menschenwerk, das seiner Natur nach nie vollkommen sein kann. Nichts zeigt deutlicher die Bewährung unseres Ausbildungssystems als die günstige Entwicklung der Wirtschaft selbst.“

Wichtige Termine! (17)

Rationalisierungstagung für Großhandelsunternehmer

(la) In Zusammenarbeit mit unserem Großhandelsberatungsdienst veranstaltet unser Landesverband am 24. 2. 1962 in München eine eintägige Rationalisierungstagung für Unternehmer des Textil-großhandels; auf dem Programm stehen folgende Arbeitsthemen:

Moderne Betriebsführung als organisatorisches und menschliches Problem

Wo stehen wir in der Rationalisierung des Textilgroßhandels heute?

Beschreibt der Textilgroßhandel in den USA neue Wege?

Nächstes Seminar für Großhandelskaufleute

(la) Die Nachfrage nach dem letzten Seminar, das bekanntlich vom 29. Januar bis 3. Februar in München stattfand, war wiederum so groß, daß nicht alle bei uns eingegangenen Anmeldungen berücksichtigt werden konnten.

Der Termin für das nächste Seminar für Großhandelskaufleute fällt voraussichtlich in die Zeit **zwischen 17. und 29. September 1962**. Anmeldungen werden schon jetzt bei der Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes, München 2, Ottostr. 7, entgegengenommen.

Aufbauseminar für Junioren und Führungskräfte

(la) Für alle Teilnehmer der bisherigen Grundseminare ist heuer wieder die Durchführung eines Aufbauseminars geplant, das in der Zeit **vom 19. bis 21. 3. 1962** stattfinden wird. Im Rahmen von Referaten und Diskussionen werden Junioren und Führungskräfte von Mitgliedsbetrieben aller Großhandelsbranchen an die wesentlichen **Aufgaben der Unternehmensleitung** herangeführt. Interessenten, die bereits das Grundseminar für Großhandelskaufleute besucht haben, empfehlen wir baldige Anmeldung bei der Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes, München 2, Ottostraße 7.

Verbandsnachrichten

Neugewählte Fachausschüsse

(18)

(p) Gelegentlich der in letzter Zeit durchgeführten Jahresversammlungen verschiedener unserer Fachzweige erfolgte die fällige **Neuwahl der jeweiligen Fachausschüsse** bzw. der Fachvorstände. Die neugewählten Fachausschüsse setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. Fachzweig Eisen- und Metallwaren:

Vorsitzender:

Dr. Christlieb, i. Fa. Christlieb & Pohle, Regensburg

stellvertretender Vorsitzender:

F. Pfeufer, i. Fa. Joh. Pfeufer, Nürnberg

weitere Fachausschußmitglieder:

Friedrich Anger, i. Fa. F. Ries, Bayreuth

Anton Beer, früher i. Fa. Eisen-Fuchs, Nürnberg-München

Hans Diecke, i. Fa. Joh. Wolf, Nürnberg

Ernst L. Dittmar, i. Fa. Ernst L. Dittmar, Nürnberg

Erich Heinlein, i. Fa. Georg Heinlein K.G., Kulmbach

Christian Klughardt, i. Fa. M. Klughardt, Nürnberg

Dipl. Kfm. Franz Kustermann, i. Fa. F. S. Kustermann, München

Fritz Reinhard, i. Fa. Gebr. Reinhard, Würzburg

Emil Seidl, i. Fa. Keller & Kalmbach, München

Gerhard Zorn, i. Fa. Mich. Friess, Memmingen

2. Fachzweig Leder:

Vorsitzender:

Willy Just (sen.), Nürnberg

stellvertretender Vorsitzender:

Ferdinand Knepper, i. Fa. Ferd. Knepper, München

weitere Fachausschußmitglieder:

Willy Kirsch, München

Dr. Pfahl, i. Fa. Hertel, München

3. Fachzweig Schuhe:

Vorsitzender:

Josef Schick, München

stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Wolfrum, i. Fa. Wolfrum & Gerbeth, München

weiteres Fachausschußmitglied:

Karl Herrmann, Fa. Karl Herrmann & Co., Nürnberg

4. Fachzweig Textil:

Fachausschußmitglieder:

August Bätz, i. Fa. August Bätz, Fürth/Bay.

Ernst Hoffmann, i. Fa. Arnold Becker & Co., München

Dr. Ludw. Kuttner, i. Fa. Dr. L. Kuttner, München

Günther Leuze, i. Fa. I. G. Leuze & Söhne, München

Wilhelm Neubert, i. Fa. Adam von Berg, Schweinfurt

Johann Röhrer, i. Fa. Hausner & Co., München

Alo Schaefer, i. Fa. Brüder Schaefer, Augsburg

Willibald Strobl, i. Fa. Strobl & Co., Augsburg

Josef Weishäupl, i. Fa. Gebr. Weishäupl, München

Die Neuwahl des Fachausschußvorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in der demnächst stattfindenden 1. Sitzung des neuen Fachausschusses.

Erfahrungsaustausch – gern gepflegt (19)

(la) Sicher ist es vielen unserer Mitglieder nicht bekannt oder erinnerlich, daß sich die seit Jahren bestehenden Erfahrungsaustauschgruppen im Landesverband zu einer ständigen und für alle Beteiligten sehr nützlichen Einrichtung entwickelt haben. Das Bestehen dieser Kreise und das unverminderte Interesse, mit dem die Teilnehmer in regelmäßigen Abständen zu ihren Sitzungen zusammenkommen, beweist, welche Bedeutung dem praktischen Erfahrungsaustausch von den beteiligten Großhandelsunternehmern beigemessen wird.

Die bestehenden Gruppen sind klein gehalten und setzen sich aus Großhändlern der verschiedensten Branchen zusammen. Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß „**das Geheimnis der Erfolges**“ die streng beachtete Regel ist, daß keiner Gruppe zwei Großhändler aus der gleichen Branche angehören. Dadurch ist eine völlig offene Aussprache ohne jede Konkurrenzfurcht gewährleistet. Die somit garantierte **Überfachlichkeit** des Erfahrungsaustausches ermöglicht es, betriebswirtschaftliche Probleme aus der Sicht verschiedener Branchen zu diskutieren. Alle Themen, die in das Gebiet der **Betriebswirtschaft** und der **Unternehmensführung** hineinreichen, werden systematisch, aber mit einer natürlichen Zwanglosigkeit und Offenheit, gemeinsam erörtert. Geschäftsgeheimnisse kennt man hier nicht. Hier hat man auch den Mut – und kann ihn unbedenklich haben – seinen Gesprächspartnern einmal eigene betriebliche Mängel einzugestehen, die dann besprochen und einer gangbaren Lösung von verschiedenen Gesichtspunkten aus zugeführt werden.

Mitgebrachte Unterlagen aus der Praxis des Betriebes ermöglichen, die zum Teil sehr unterschiedlichen Arbeitsmethoden und Systeme anderer Branchen kennenzulernen. Mangel an Diskussionsstoff ist bisher noch in keiner der beiden Erfahrungsaustauschgruppen eingetreten – im Gegenteil. Manch ein Thema mußte auf die nächste Sitzung verschoben werden, weil wieder einmal die Zeit nicht ausreichte.

600 qm

Fabrikations- oder Lagerräume

preiswert zu vermieten

mit eigener Wasserkraft und Elektrizitäts-Erzeugung,

helle, lüftige Räume in 3 Stockwerken, Lasten-Aufzug,

■ in schöner Lage 28 km östlich von München,

Bahnstation, gute Straßenverbindungen

■ Evtl. Arbeitskräfte am Ort

Anfragen unter 1001 an Buchdruckerei Bierl, München 13, Zieblandstraße 4

Die bestehenden Gruppen sind im vergangenen Monat wieder zu ihren turnusmäßigen Sitzungen zusammengekommen. Während beispielsweise die Unternehmer des einen Kreises verschiedene Methoden der Bedarfsermittlung erörterten, diskutieren die Unternehmer einer anderen Gruppe über die in ihrer jeweiligen Branche mögliche Behandlung von Kleinaufträgen. Das begonnene Thema der Reisendenentlohnung soll in der nächsten Sitzung fortgeführt werden.

Die Teilnehmer unserer Erfahrungsaustauschgruppen möchten „ihren“, für ihre unternehmerische Tätigkeit sehr nutzbringenden Erfahrungsaustausch nicht mehr missen. **Es wäre erfreulich, wenn diese fortschrittliche Aufgeschlossenheit auch in den übrigen Kreisen unserer Mitglieder Schule machen würde.**

Verkehr

Wichtig für Werkfernverkehr!

(20)

(p) Nach der Verordnung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 6. 12. 1961 haben Unternehmen, die im Werkfernverkehr Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast oder Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS verwenden, für jedes innerhalb eines Kalenderjahres im Werkfernverkehr verwendete derartige Fahrzeug jährlich einen Meldebeitrag zu zahlen. Wird das Fahrzeug während des Kalenderjahres abgemeldet, so bleibt die Pflicht zur Zahlung des Meldebeitrags unberührt.

Erlischt die Zulassung des Fahrzeugs oder geht das Fahrzeug auf einen anderen Halter über, so hat das Unternehmen für ein Ersatzfahrzeug im gleichen Kalenderjahr einen Meldebeitrag nicht zu entrichten. Bei Überführungs- und Probefahrten im Sinne des § 28 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist für das zweite und jedes weitere Fahrzeug, welches das Unternehmen innerhalb eines Kalenderjahres mit dem gleichen roten Kennzeichen verwendet, ein Meldebeitrag nicht zu entrichten.

Der Meldebeitrag ist für 1962 für jedes anzumeldende Fahrzeug auf **55,— DM** festgesetzt. Er ist bis zum 31. Juli an die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zu zahlen, in Niedersachsen an deren Außenstelle Niedersachsen, Hannover, Goseriede 6, Postscheckkonto Hannover Nr. 10101, an die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, Außenstelle Bayern, München 22, Herzog-Rudolfstraße 1.

Tritt das Ereignis, das die Zahlungspflicht begründet, erst nach dem 30. Juni ein, so ist der Meldebeitrag binnen eines Monats, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres abzuführen. Wird ein Fahrzeug des Werkfernverkehrs vor diesem Zeitpunkt abgemeldet, so ist der Meldebeitrag bei der Abmeldung des Fahrzeugs zu zahlen.

Wichtig für den Werkverkehr

(21)

(p) Die Nahzone ist bekanntlich das Gebiet innerhalb eines Umkreises von 50 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeuges (**Ortsmittelpunkt**) aus. Zur Nahzone gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkte innerhalb dieses Umkreises liegen. Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern können für die Bestimmung von Ortsmittelpunkten in Bezirke eingeteilt werden. (Wir haben darauf bereits in Art. 144, letzter Absatz des Heftes 8/61 dieser Zeitschrift hingewiesen.) Diese Großstädte gehören zu einer Nahzone, wenn einer der bezirklichen Ortsmittelpunkte in dem 50-km-Umkreis liegt. Es gelten dann analoge Bestimmungen.

Als Ortsmittelpunkt ist durch die zuständige Verwaltungsbehörde ein Punkt festzulegen, der sich im verkehrswirtschaftlichen Schwerpunkt der Gemeinde befindet. Zur Begrenzung der Nahzone sind dann von der Behörde alle Gemeinden zu ermitteln, deren Gemarkung von dem 50-km-Umkreis geschnitten wird. Das sind die sogenannten Randgemeinden. Sodann ist festzustellen, welche dieser Randgemeinden mit ihrem Ortsmittelpunkt innerhalb oder außerhalb dieses Kreises liegen, denn zur Nahzone gehört nur das Gebiet derjenigen Randgemeinden, deren

Ortsmittelpunkte innerhalb des Kreises liegen. Selbstverständlich dürfte kaum ein Fuhrunternehmer oder ein werkverkehrtreibender Unternehmer in der Lage sein, selbst diese Feststellungen etwa durch Einzeichnungen auf einer Karte zu treffen.

Es empfiehlt sich daher — um vor allem spätere Unklarheiten bei der Abrechnung der Beförderungssteuer für den Werkfernverkehr zu vermeiden — **daß jeder werkverkehr treibende Großhändler unter Berufung auf die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz“ bei seiner unteren Verwaltungsbehörde (Stadttrat bzw. Landrat) die Bestimmung des Ortsmittelpunktes seiner Gemeinde und die Begrenzung der für ihn geltenden Nahzone beantragt.**

Die untere Verwaltungsbehörde stellt dann für den Standort des Kraftfahrzeuges verbindlich fest,

- a) den Ortsmittelpunkt,
- b) die Randgemeinden, deren Ortsmittelpunkte innerhalb der Nahzone des Standortes des Fahrzeuges liegen,
- c) die Randgemeinden, deren Ortsmittelpunkte außerhalb der Nahzone des Standortes des Fahrzeuges liegen.

Damit sind im Interesse der Rechtssicherheit und zum Schutze des Unternehmers alle Zweifel hinsichtlich der Durchführbarkeit von Beförderungen im — weder steuer- noch meldepflichtigen — Werknahverkehr beseitigt.

Verkehrsbeschränkungen wegen Frostaufbrüchen

(22)

Die Oberste Baubehörde in Bayern hat die „Positiv- und Frostschäden-Gefahrenkarte 1962“ herausgegeben. Sie kann in der Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes eingesehen werden und ist ferner, solange der Vorrat reicht, beim Straßenbauamt München, Winzererstr. 43 zum Preis von DM 1,— erhältlich.

In ihr sind alle bei Frostaufgang 1962 auf den Bundesstraßen und Staatsstraßen in Bayern vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen eingetragen und gleichzeitig auch die Straßen gekennzeichnet, die seitens der Straßenbauverwaltung keinen vorsorglichen Lastenbeschränkungen zum Schutze vor Frostaufbrüchen unterworfen werden (Positivstraßen).

Die Beförderungsteuer für den Werkfernverkehr

(23)

(sr) Wir hatten bereits 1957 und 1960 (zuletzt in Art. 131 Heft 6/60) darüber berichtet, daß gegen die Beförderungsteuer des Werkfernverkehrs vor nunmehr 6 Jahren **Verfassungsbeschwerde** erhoben wurde. Leider können wir Ihnen auch heute noch nicht über den Ausgang dieses Verfahrens berichten, da das Bundesverfassungsgericht immer noch nicht entschieden hat.

Nachdem wieder **bis Ende Februar** die **Beförderungsteuerklärung beim Finanzamt einzureichen** ist, erinnern wir daran, daß zur Wahrung Ihrer Rechte im Falle eines günstigen Ausgangs des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht wir Ihnen **folgende Handhabung empfehlen:**

Der in der Beförderungsteuererklärung enthaltene Satz „Ich verzichte/wir verzichten auf einen Beförderungsteuerbescheid und auf die Einlegung eines Rechtsmittels, wenn die Beförderungsteuerschuld für den Beförderungsteuerzeitraum meinen/unseren Angaben entsprechend festgesetzt wird“ streichen Sie deutlich durch.

Das Finanzamt sendet Ihnen dann einen Beförderungsteuerfestsetzungsbescheid, wir empfehlen Ihnen, gegen diesen Bescheid binnen 1 Monat nach Zustellung **Einspruch** einzulegen und diesen Einspruch ausdrücklich als **vorsorglich** zu kennzeichnen, damit Rechtsmittelkosten nicht erhoben werden können. Als Begründung verweisen Sie bitte auf den Erlaß des Bundesfinanzministeriums vom 24. 1. 1957 AZ. IV — A — 4 — S 6630 — 7/57 —, durch den die Oberfinanzdirektionen angewiesen worden sind, Anträgen auf Ruhen des Verfahrens oder Aussetzung der Vollziehung zu entsprechen.

Führerscheine ausländischer Arbeitnehmer

(24)

(sr) Wir hatten Ihnen in Heft 12/1 1962 in Art. 216 mitgeteilt, daß grundsätzlich zum Führen eines Kraftfahrzeugs in der Bundesrepublik ein ausländischer Kraftfahrer mit einem ausländischen Führerschein nur dann berechtigt ist, wenn er sich **vorübergehend** im Inland aufhält.

Wir erfahren dazu ergänzend, daß ausländische Arbeitskräfte, die als **Saisonkräfte** in Bayern tätig sind, also **innerhalb eines Jahres** wieder die Bundesrepublik verlassen, zum Fahren von Kraftfahrzeugen ihren ausländischen Führerschein verwenden können, da sie ihren Wohnsitz im Ausland behalten haben und ein vorübergehender Aufenthalt in der Bundesrepublik vorliegt.

Soweit Ausländer als **Dauerarbeitskräfte** in Bayern beschäftigt sind, muß zunächst geklärt werden, ob sie ihren Wohnsitz in ihrem Heimatland beibehalten haben. Bei Ausländern, die ihre Familie im Heimatland zurückgelassen haben, wird dies durch die Ausländer-Polizeibehörde grundsätzlich unterstellt. Bei Alleinstehenden muß nötigenfalls ein Nachweis über den beibehaltenen Wohnsitz im Heimatland erbracht werden.

Haben Dauerarbeitskräfte den Wohnsitz in ihrem Heimatland behalten, so ist der ausländische Führerschein in Bayern solange gültig, als nicht seit dem **letzten Grenzübertritt** in die Bundesrepublik ein Zeitraum von **mehr als 1 Jahr** vergangen ist. Es ist hierbei gleichgültig, ob der Ausländer nur kurzfristig für die Dauer eines Urlaubs oder für einen längeren Zeitraum außerhalb der Bundesrepublik verbracht hat.

Abgesehen von diesen Ausnahmen müssen ausländische Arbeitskräfte den deutschen Führerschein erwerben, wenn sie in der Bundesrepublik ein Kraftfahrzeug führen.

Kreditwesen

Zinsverbilligungen

(25)

(p) 1) Wir mußten unsere Mitglieder in Art. 197 des Heftes 11/1961 davon unterrichten, daß die für das **Refinanzierungsprogramm 1961** der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung zur Verfügung stehende Zinsverbilligungsmittel erschöpft sind.

Nunmehr sind jedoch weitere Zinsverbilligungsmittel der Landesanstalt zur Verfügung gestellt worden, die jedoch nur für die Gewährung von Darlehen für **Investitionsvorhaben im bayerischen Ostrandgebiet** verwendet werden können.

Zum „bayerischen Ostrandgebiet“ gehören folgende Stadt- und Landkreise:

Regierungsbezirk Unterfranken

die Stadtkreise Bad Kissingen, Schweinfurt;
die Landkreise Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenau, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt, Haßfurt;

Regierungsbezirk Oberfranken

die Stadtkreise Coburg, Neustadt bei Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth, Bamberg;
die Landkreise Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth;

Regierungsbezirk Oberpfalz

der Stadtkreis Weiden;
die Landkreise Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt/Wn., Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg v. W., Cham, Roding;

Regierungsbezirk Niederbayern

die Stadtkreise Deggendorf und Passau;
die Landkreise Kötzing, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid, Passau.

Für Investitionsvorhaben von Einzel- und Großhandelsbetrieben mittelständischer Art in den vorgenannten Stadt- und Land-

kreisen können daher ab sofort wieder Anträge bei der Landesanstalt eingereicht werden.

Die Darlehen haben eine Laufzeit bis zu 10 Jahren und einen **Zinssatz** von 5% (nicht von den Schwankungen Diskontsatz abhängig).

Die Darlehen können gewährt werden für **Investitionen** zur Leistungssteigerung und Rationalisierung, insbesondere zur Verbesserung der Verkaufseinrichtungen, ferner zur Erleichterung von mittelstandspolitisch erwünschten **Geschäftsgründungen und -übernahmen**.

Die Darlehen, die im einzelnen **nicht mehr als DM 100 000,—** betragen sollen, sind zu einem Auszahlungskurs von 100 % auszureichen. Kosten und Nebenleistungen dürfen außer einer einmaligen Bearbeitungsgebühr (von 1%, mindestens 25 DM) nicht berechnet werden. Die Darlehen sind in gleichen halbjährlichen Raten zu tilgen. Der Kreditnehmer ist berechtigt, das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Die Hausbanken gewähren die Darlehen in eigener Verantwortung. Die Kredite sind nach bankmäßigen Grundsätzen **abzusichern**. Sofern eine Darlehensgewährung mangels ausreichender eigener Absicherungsmöglichkeit nicht durchführbar ist, kann eine Bürgschaft unserer Kreditgarantiegemeinschaft beantragt werden.

Anträge sind unter Verwendung der **Formblätter**, die bei den Banken sowie den Geschäftsstellen unseres Landesverbandes erhältlich sind, bei der Hausbank einzureichen. Dem Antrag ist die letzte Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.

Wir machen noch darauf aufmerksam, daß grundsätzlich nur solche Investitionsvorhaben in Frage kommen, die nicht vor dem 1. Januar 1961 begonnen wurden.

Weiter möchten wir noch einmal betonen, daß Darlehensanträge zunächst **nur für Vorhaben in den obengenannten Stadt- und Landkreisen** eingereicht werden können. Darlehensanträge für Vorhaben in **anderen**, oben nicht genannten bayerischen Stadt- und Landkreisen, können erst wieder im Rahmen des vorgesehenen mittelständischen Refinanzierungsprogramms **1962**, das zunächst noch nicht angelaufen ist, entgegengenommen werden. Wir werden darüber unsere Mitglieder in dieser Zeitschrift unterrichten.

2) Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat für die Errichtung selbständiger kleinerer und mittlerer Handelsbetriebe **in neuen Wohnsiedlungen** ebenfalls **Zinsverbilligungsmittel** zur Verfügung gestellt.

I. Voraussetzungen

- a) Die Errichtung des Betriebes oder der Praxis muß der Versorgung einer vorwiegend aus Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues bestehenden neuen Wohnsiedlung dienen.
- b) Der Betrieb oder die Praxis soll geeignet sein, dem künftigen Inhaber nach Lage und voraussichtlicher Entwicklung eine dauerhafte wirtschaftliche Existenz zu sichern.
- c) Der künftige Inhaber muß zur ordnungsmäßigen Führung des Betriebes oder der Praxis in der Lage sein. Gewerbetreibende, die bereits Eigentümer oder Miteigentümer eines Stammbetriebes und zweier oder mehrerer Filialbetriebe sind, können mit ihren Anträgen auf Zuschufgewährung nicht berücksichtigt werden.

II. Art und Ausmaß der Förderung

- a) Die Verbilligung beträgt jährlich **2 v. H.** des verbilligungsfähigen Ursprungsdarlehens.
- b) Für den einzelnen Betrieb oder die einzelne Praxis dürfen Darlehen bis zur Höhe der Gesamtkosten der Geschäfts- oder Praxisräume, höchstens jedoch im Betrage von 50 000.— DM verbilligt werden.
- c) Die Verbilligung wird für fünf Jahre gewährt. Vor Ablauf dieses Zeitraumes kann auf Antrag des Darlehensnehmers die Verbilligung für weitere fünf Jahre zugesagt werden, wenn die zuständige Berufsorganisation bestätigt, daß es dem Inhaber des Geschäftsbetriebes oder der Praxis nicht zugemutet werden kann, den vollen Kapitaldienst zu leisten.

- d) Darlehen, die vor dem 1. Januar 1962 verbindlich zugesagt worden sind, dürfen nicht verbilligt werden. Eine Verbilligung darf ferner nicht gewährt werden, wenn die Finanzierung des Baues dieser Räume anderweitig aus Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert wird.
- e) Ein Rechtsanspruch auf die Zuschüsse besteht nicht.

III. Verbilligungsfähige Darlehen

Es dürfen nur Darlehen verbilligt werden, deren Kosten sich unter Berücksichtigung aller Nebenleistungen in den Grenzen des Marktüblichen halten. Der Nominalzinssatz, der nicht überschritten werden darf, wird jeweils vom Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft festgesetzt und darf bis auf weiteres nicht höher als 6,5 v. H. sein. Die Laufzeit der Darlehen soll dem Leistungsvermögen der Darlehensnehmer angepaßt sein.

IV. Verfahren

Antragsberechtigt sind:

- a) Bauherren, die in den von ihnen zu schaffenden Geschäfts- oder Praxisräumen selbst einen Geschäftsbetrieb führen werden,
- b) sonstige Bauherren, die im Rahmen ihrer Bauvorhaben Geschäfts- oder Praxisräume schaffen und diese im Anschluß an ihre Errichtung selbständigen kleinen und mittleren Betrieben des Handels zu angemessenen Bedingungen entweder veräußern oder mietweise überlassen,
- c) künftige Mieter oder Käufer solcher Räume für Darlehen, die sie zu dem Zwecke aufnehmen, den Darlehensbetrag dem Bauherrn als Darlehen oder Teil des Kaufpreises zu geben.

Die Anträge sind bei den **Hausbanken** einzureichen, die über die Gewährung der Zinsverbilligung entscheiden. Sie erhalten die Zinsverbilligungszuschüsse über zentrale Kreditinstitute (Lastenausgleichsbank bzw. Deutsche Girozentrale bzw. Deutsche Genossenschaftskasse) und verrechnen sie mit den Darlehensnehmern.

24. 2.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion
24. 2.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
26. 2.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
26. 2.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
27. 2.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
28. 2.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
29. 2.	19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
28. 2.	21.30 — 22.00	Renaissance in Zelluloid Filmindustrie am Rande des Defizits
1. 3.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
2. 3.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
2. 3.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
2. 3.	18.50 — 19.00	München 19 Uhr — Kritik aus erster Hand
3. 3.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion
3. 3.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
5. 3.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
7. 3.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
8. 3.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
9. 3.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
9. 3.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
10. 3.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion
10. 3.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
11. 3.	21.30 — 22.00	Bayern - Österreich - Schweiz: Der „kleine“ Grenzverkehr — Ein Kapitel über eine kommerzielle Seite der Nachbarschaft
12. 3.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
12. 3.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
13. 3.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
14. 3.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
14. 3.	19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
15. 3.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
16. 3.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
16. 3.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
16. 3.	18.50 — 19.00	Nürnberg 19 Uhr — Kritik aus erster Hand
17. 3.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise der Wirtschaftsredaktion
17. 3.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

10. 2.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
10. 2.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
12. 2.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
12. 2.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
12. 2.	20.15 — 20.45	Mein Nachbar, der Roboter! — Möglichkeiten und Grenzen der Automation im Dienstleistungsgewerbe
13. 2.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
14. 2.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
14. 2.	19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
15. 2.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
16. 2.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
16. 2.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
16. 2.	18.50 — 19.00	Augsburg 19.00 Uhr — Kritik aus erster Hand
17. 2.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
17. 2.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
19. 2.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
19. 2.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen Kritische Anmerkungen für Verbraucher u. Steuerzahler
20. 2.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
21. 2.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
22. 2.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
23. 2.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
23. 2.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
23. 2.	19.05 — 19.35	Kauf das Bild und nicht den Rahmen - 2. Pr. Entwicklungstendenzen im Einzelhandel

Verschiedenes

Studienreise nach den USA (27)

Der Wirtschaftsdienst Studienreisen in der Hapag-Lloyd Reisebüro-Organisation beabsichtigt in der Zeit vom 2. bis 21. April 1962 eine Amerika Studienreise für das „Top-Management“ zu veranstalten. Die Route der Reise wird New-York, Washington und Chicago berühren und durch neue Wirtschaftszentren an der amerikanischen Westküste führen. Das Programm können interessierte Mitglieder bei den Geschäftsstellen des Landesverbandes erhalten.

Außerdem erteilt weitere Auskünfte das Hapag-Lloyd Reisebüro, München, Maximiliansplatz 12a, Tel. 29 52 93.

Gewerkschaftler und Arbeitgeber im Bundestag (28)

(p) In Art. 204 (Heft 11/61) hatten wir bereits berichtet, daß 183 Bundestagsabgeordnete (von insgesamt 521 Abgeordneten) Mitglieder einer DBG — Gewerkschaft — sind. Hinzu kommen noch 19 Mitglieder der christlichen Gewerkschaften und 18 Abgeordnete, die Mitglieder der DAG sind.

Sonach sind 220 Bundestagsabgeordnete, d. s. 42,23 % aller Bundestagsabgeordneten, Gewerkschaftsmitglieder! Von diesen haben 50 leitende Positionen innerhalb der Gewerkschaften inne. Der prozentuale Anteil der gewerkschaftlich organisierten Bundestagsabgeordneten hat sich seit 1949, wo er nur 21,7 % betrug, ständig erhöht.

Diesem „Block“ der Gewerkschaftler stehen nur 99 Vertreter der **Arbeitgeber** (= 19% aller Bundestagsabgeordneten) gegenüber, die sich verteilen auf

- a) selbständige Unternehmer der Industrie und des Großhandels einschließlich Direktoren und Verbands-Geschäftsführer: 49 = 11,13%
- b) sonstige leitende Angestellte der Wirtschaft (Prokuristen u. ä.): 17 = 3,26%
(Unter diesen beiden Gruppen befinden sich, soviel uns bekannt, 11 Vertreter des **Großhandels**)
- c) Vertreter des Handwerks und des Einzelhandels: 32 = 6,33%
Das Gros der restlichen Bundestagsabgeordneten gehört hauptsächlich zur Beamtenschaft und zur Landwirtschaft.

Diese kleine Rechnung beweist, wie bitter notwendig es wäre, daß sich **noch weit mehr Unternehmer als bisher der Politik** widmen und sich ihr zur Verfügung stellen. Was nützt letzten Endes aller persönlicher, betrieblicher und verbandlicher Fleiß, wenn die großen Schlachten „ohne uns“ geschlagen werden!

Vorkatalog der Hannover Messe (29)

Der Vorkatalog zur Hannover Messe 1962 ist erschienen. Der Katalog enthält auf 556 Seiten, nach Branchen geordnet, das Verzeichnis der Aussteller. Er kann in den Geschäftsstellen des Landesverbandes eingesehen werden. Eine Abgabe des Vorkatalogs an inländische Firmen erfolgt grundsätzlich nicht. Der Messekatalog (2 Bände) selbst wird wieder zum Preis von DM 6,— zuzüglich Versandkosten voraussichtlich ab 10. April 1962 vorliegen.

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem Teilhaber unserer bekannten Mitgliedsfirma Siller & Laar in Augsburg, Herrn **Carl Berz**, zu seiner ehrenvollen Berufung durch den Bundesverkehrsminister zum ordentlichen Mitglied im Verladerausschuß bei der Tariffkommission des Güterfernverkehrs und dem Mitglied unseres Vorstandes, Herrn **Fritz Reinhard**, Würzburg, zu seiner ehrenvollen Berufung durch den Bundesverkehrsminister zum stellvertretenden Mitglied des Verladerausschusses bei der Tariffkommission für den allgemeinen Güternahverkehr,

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma Dreisbusch, Flachglasgroßhandlung in Aschaffenburg, Herrn **Julius Dreisbusch**, zu seiner ehrenvollen Berufung zum Sozialrichter beim Sozialgericht Würzburg.

dem Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Karl Götz, Eisengroßhandlung in Aschaffenburg, Herrn **Erich Götz**, zu seiner ehrenvollen Berufung zum Sozialrichter beim Sozialgericht Würzburg (Sitzungsort Aschaffenburg).

Doppeljubiläum bei Firma G n a t z, Landshut

Der geschäftsführende Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Louis G n a t z GmbH., Lack- und Farbengroßhandlung in Landshut, konnte am 2. Februar 1962 in voller geistiger und körperlicher Frische seinen 60. Geburtstag feiern.

Am 1. März wird es andererseits 25 Jahre her sein, daß Herr G n a t z seine eigene Firma gründete.

Herr G n a t z trat 1919 nach bestandem Abitur in die seinem Onkel gehörende Firma Johann B. Mittermeier ein. Nach vielseitiger Ausbildung und Betätigung machte er sich am 1. März 1937 in Landshut selbständig.

1951 erwarb er im sogenannten Industriegelände der Stadt das 6.000 qm große Grundstück und errichtete im Laufe der Jahre mehrere Gebäude mit ausgedehnten Lager-, Büro- und Fabrika-

tionssälen. Daneben werden im Innern der Stadt 3 Einzelhandelsgeschäfte unterhalten.

Das Absatzgebiet der Firma umfaßt heute den größten Teil Niederbayerns und den östlichen von Oberbayern einschließlich München.

1961 wurde die Einzelfirma in die Firma Louis G n a t z GmbH unter Verstärkung des Eigenkapitals umgewandelt und in München ein Auslieferungslager errichtet.

Schon 2 Jahre nach der Gründung unseres Landesverbandes trat Herr G n a t z mit seiner Firma ihm bei und war ihm seither in Treue verbunden. Wir wünschen dem Jubilar auch an dieser Stelle von Herzen, daß er noch recht lange Jahre mit ungebrochener Kraft in seinem angesehenen Unternehmen tätig sein könne und wünschen der Jubilarin, daß sie sich auch weiterhin in der gleichen vielversprechenden Art weiter entwickle wie in der rückliegenden Zeit.

Ernst Heim, München, 60 Jahre

Der Vorsitzende der uns angeschlossenen Landesvereinigung des Bayerischen Lebensmittelgroßhandels sowie der gleichzeitige Vorsitzende des Verbandes deutscher Nahrungsmittelgroßhändler konnte am 25. Januar seinen 60. Geburtstag feiern.

Als Sohn des seinerzeit weithin bekannten und hochgeschätzten „Bauerndoktor“ Dr. Heim in Regensburg geboren, übernahm er schon in jungen Jahren die Leitung der Lebensmittelgroßhandlung Fa. Handelsgesellschaft Regensburg. Bald betätigte er sich auch in der Organisation und war nach dem Krieg maßgeblich am Wiederaufbau des Lebensmittelfachverbandes beteiligt. So nahm es denn kein Wunder, daß er sowohl in Bayern wie in der Bundesrepublik an die Spitze der Fachorganisation gewählt wurde und diese seit bald 10 Jahren ununterbrochen leitet. Im Arbeitgeber- und Tarifausschuß unseres Landesverbandes wirkt der Jubilar seit vielen Jahren sehr aktiv mit. Daneben aber trat er mit seiner ganzen Kraft auch für die gemeinschaftliche wirtschaftliche Entwicklung seiner Branche ein und gehörte — 1947 — zu den Gründern — und seitdem zu den tatkräftigen Förderern — der COLONIALE, des zentralen Einkaufskontors des bayerischen Lebensmittelsortimentsgroßhandels, dessen Aufsichtsratsvorsitzender er seit 1949 ist.

So stand und steht Herr Heim stets im Mittelpunkt des beruflichen und organisatorischen Lebens seiner Branche. Wir wünschen ihm, auch an dieser Stelle, daß ihm dieser Wirkungskreis noch viele Jahre in ungebrochener Kraft und Vitalität erhalten bleiben möge.

Anton Saumweber, Erlangen, 50 Jahre

Leider erfuhren wir erst in diesen Tagen, daß Herr Anton Saumweber, Alleininhaber unserer Mitgliedsfirma, der Lack- und Farbengroßhandlung Saumweber in Erlangen, am 12. 1. 62 seinen 50. Geburtstag feiern konnte. Herr Saumweber steht unserem Verband durch sein reges Interesse, insbesondere für die Tätigkeit unseres Fachzweiges Farben und Lacke, besonders nahe. Sein umsichtiges kaufmännisches Schaffen und Wirken führten zu einer erfreulichen stetigen Entwicklung seines Unternehmens, das sich des höchsten Ansehens in Bayern und darüber hinaus erfreut.

Wir wünschen Herrn Saumweber auf diesem Wege nochmals alles Gute.

J. K. Rothermel, München †

Der Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma, Roh- und Spiegelglas Verkaufsgesellschaft mbH., München, Herr Direktor Johann K. Rothermel ist am 20. Januar 1962 im 78. Lebensjahr verstorben. Seit 1919 hat er mit dem Einsatz seiner starken Persönlichkeit diese bedeutende Spiegelglaspezialgroßhandlung geleitet und war wesentlich an ihrer ständigen Aufwärtsentwicklung beteiligt.

Herr Direktor Rothermel stellte seine reichen Erfahrungen und Kenntnisse aber auch der Allgemeinheit zur Verfügung. Bis zu dessen Auflösung war er der hochgeschätzte Vorsitzende des Landesvereins der Flachglasgroßhändler Bayerns. Unserem Landesverband war der Verstorbene in Treue verbunden.

Er war ein Mann der Tat und nicht der großen Worte. Alle die ihn kannten und ihm näherstanden, wußten besonders sein soziales Empfinden und seinen ausgesprochenen Gerechtigkeitsinn zu schätzen. Der Landesverband wird ihm stets ein besonders ehrendes Andenken bewahren.

Hermann Preßmar sen., München — Seeshaupt, †

Der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Bürger & Heider, Schuhgroßhandlung in München, ist hochbetagt — im Alter von 86 Jahren — verstorben. Herr Preßmar genoss eine gründliche und umfassende Fachausbildung in den Vereinigten Fränkischen Schuhfabriken in Nürnberg. Dort war er auch anschließend lange Jahre, zuletzt als Verkaufsleiter tätig. Im Alter von 35 Jahren trat er dann als Teilhaber in die seit 1887 bestehende Schuhgroßhandlung Heider in München ein, die nunmehr in Bürger & Heider umfirmierte. Er war maßgeblich am ständigen weiteren Auf- und Ausbau dieser angesehenen Fachgroßhandlung beteiligt. Als Herr Heider im Jahre 1934 starb, trat sein Sohn, Herr Hermann Preßmar jun., als Teilhaber in den Großhandelsbetrieb ein, der nunmehr ein reines Familienunternehmen darstellte.

Auf Grund seines großen Ansehens, das Herr Preßmar sen. in der Schuhwirtschaft genoss, wurde er in den 30iger Jahren in den Beirat der Fachgruppe Schuhe gewählt. Vor allem auch während der Kriegszeit übte er dieses Amt mit großer Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis aus. In der ganzen deutschen Schuhwirtschaft galt sein Name viel.

Die wiederholte Ausbombung seines Unternehmens im 2. Weltkrieg konnte seine Schaffenskraft nicht brechen. Auch als er infolge zunehmenden Alters nicht mehr aktiv in seiner Firma tätig sein konnte, war er nach wie vor an deren Entwicklung äußerst interessiert.

Unserem Landesverband und seiner Vorgängerorganisation war Herr Preßmar stets in Treue verbunden. Der Landesverband wird ihm, als einem der letzten aus der alten Generation der Schuhgroßhändler immer ein besonders ehrendes Andenken bewahren.

Buchbesprechungen

Reisekosten-Tabelle für die private Wirtschaft — Wilhelm Stofffuss-Verlag, Bonn, Bestell-Nr. T 21, DM 2,40.

Die unter Mitwirkung amtlicher Stellen nach den jetzt gültigen Bestimmungen aufgestellten Neuauflage der Stofffuss Reisekosten-Tabelle erläutert ausführlich die steuerlichen Reisekosten-Vorschriften, bringt tabellarische Übersichten über die verschiedenen Pauschsätze und verhilft zur Ausnutzung aller steuerlichen Vorteile. Im gleichen Verlage können auch Formulare für Reisekostenabrechnungen nach Kalendermonaten (Bestell-Nr. T 21 a) oder nach Einzeltagen (Bestell-Nr. 21 b) bezogen werden, die in Verbindung mit der Reisekosten-Tabelle eine zuverlässige und mühevolle Abrechnung aller Reisekosten gewährleisten.

Steuerterminkalender 1962 — Wilhelm Stofffuss-Verlag, Bonn, Bestell-Nr. T 12, DM 1,60.

Der Kalender bietet eine gute Übersicht über die monatlichen Steuerfälligkeiten und die Jahresberechnungen. Mit seinen ausführlichen Zahlungsübersichten und allen erforderlichen Berechnungshinweisen sowie Erläuterungen bietet er ein nützliches Hilfsmittel für jeden, der Steuern zahlen muß.

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann,

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

sr = Dipl. Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Die Bezugsgebühr für die Zeitschrift ist bei Einzelmitgliedern unseres Landesverbandes im Mitgliedsbeitrag einbegriffen. — Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 22 17 13

Das Arbeitszeugnis — Von Oberregierungsrat a.D. Dr. jur. Karl Schießmann. 84 Seiten, kart. DM 7,50. (Schriften des Betriebs-Beraters Heft 27)

Die Bestimmungen über das Arbeitszeugnis mußte man bisher aus der allgemeinen arbeitsrechtlichen Literatur zusammensuchen. Jetzt liegt mit der Schrift von SCHLESSMANN eine zusammenfassende Darstellung vor, die dem Praktiker in Betrieb, Verband und Gerichtsbarkeit eine Übersicht über die gesetzlichen Vorschriften, die Rechtsprechung und die Rechtslehre gibt.

Die Schrift von SCHLESSMANN beruht auf langjähriger praktischer Kenntnis der Materie und eingehender Rechtskenntnis. Sie ist verständlich, gibt über alle Rechtsfragen des Zeugnisses Auskunft und leitet zur richtigen Formulierung des Zeugnisses an. Gerade die Verbindung der rechtlichen Probleme mit den praktischen Erfordernissen gibt der Schrift ihre Bedeutung und ihren besonderen Wert. Auch der juristisch ungeschulte Arbeitgeber findet hier den richtigen Ansatzpunkt für die Form und den Inhalt eines Zeugnisses, ohne daß dabei die streng-rechtlichen Gesichtspunkte zu kurz kommen. Der Arbeitnehmer erfährt klar und ohne Weit-schweifigkeit, was er verlangen kann und was nicht.

Der Verfasser zeigt mit bewährter Gründlichkeit, wer ein Zeugnis verlangen kann, welche verschiedenen Zeugnisformen es gibt, wann ein Zeugnis auszustellen ist, wie man Zeugnisse zweckmäßig und wahrheitsgetreu formuliert und unter welchen Voraussetzungen die Erteilung eines Zeugnisses erzwungen werden kann.

Immer wieder besteht die schwierige Frage, einerseits den Arbeitnehmer möglichst in der Beurteilung zu schonen, auf der anderen Seite aber auch die Wahrheit nicht zu verletzen und sich möglicherweise schadensersatzpflichtig zu machen. Die zahlreichen gut gewählten Zeugnismuster erleichtern es, diesen Erfordernissen zu genügen.

VERLAGSGESELLSCHAFT „RECHT UND WIRTSCHAFT“ mBH, Heidelberg.

Zu dem im Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied am Rhein, erschienenen Lose-Blatt-Werk „Das Recht der Sozialversicherung“ (zwei Ordner, DM 23,—) liegt die Ergänzung Nr. 45 vor.

Die Ergänzungslieferung Nr. 45 enthält das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 12. 7. 1961, die Sechste Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten, Änderungen der Gruppe 6 nach dem Gesetz zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften, ferner das Vierte Änderungsgesetz und die Zwölfte und Dreizehnte Verordnung zum AVAVG, eine Änderung des Kindergeldgesetzes und des Eignungsübungsgesetzes. Des weiteren ist das Arbeitsplatzschutzgesetz in seiner neuesten Fassung und die Verordnung zur Durchführung des § 5 Arbeitsplatzschutzgesetz abgedruckt.

Der Verlag liefert allen Interessenten das Werk auf Wunsch vier Wochen unverbindlich zur Probe.

Zu dem im Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied am Rhein, erschienenen Lose-Blatt-Werk „Handbuch für das Lohnbüro“ (5 Ordner, DM 65,—) ist die Ergänzung Nr. 201 erschienen.

Die Ergänzungslieferung Nr. 201 bringt das Kindergeldkassengesetz vom 18. 7. 1961, die Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie. Ferner werden die Änderungen des Einkommensteuergesetzes aufgrund des Steueränderungsgesetzes vom 13. 7. 1961 abgedruckt sowie die Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und das Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

Der Verlag liefert allen Interessenten das Werk auf Wunsch vier Wochen unverbindlich zur Probe.

Kleiner Knigge für Reisende und Vertreter — Verlag Moderne Industrie, München 23, Aachener Straße 9. 36 Seiten, Broschüre, DM 2,40.

Unter dem Motto „gute Umgangsformen steigern den Umsatz“ wird in dieser Veröffentlichung von Dr. E. Puntsch geschildert, wie Reisende und Vertreter die Achtung und Sympathie ihrer Kunden gewinnen. Den Mitarbeitern wird gezeigt, wie sie durch Äußerlichkeiten und am Telefon, vor der Verhandlung und im Gespräch ihre Firma würdig vertreten. Der „Raucher-Kodex“ sowie kleine Winke für den Umgang mit Angestellten und Familienangehörigen des Kunden sollte jeder Reise-Vertreter beherzigen.

Einzelpreis	DM 2,40	ab 100 Exemplare	DM 1,95
ab 10 Exemplare	DM 2,20	ab 200	„ DM 1,75
ab 50	„ DM 2,05		

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

HEFT 3 · 17. JAHRGANG

München, den 20. März 1962

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Gute Erfahrungen mit Teilzeitarbeit 2

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Entlassung wegen ständiger Unpünktlichkeit 2
Verwirkung des Rechtes zur fristlosen Entlassung 2
Grundsätze zur Höhe der Geldentschädigungen bei Vertragsbruch
des Arbeitnehmers 2
Kein Recht zur Lüge 2

Allg. Rechtsfragen

Zum Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers 3

Steuerfragen

Ablösung von Lastenausgleichsabgaben 3

Berufsausbildung und -förderung

Neuordnung der kaufmännisch-verwaltenden Tätigkeiten 3
Die bayerischen Großhandelslehrlinge 4
Ein guter Lehrling 4

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Aufstellung von Automaten und „Residenzpflicht“ 4
Die Betriebsgrößen im Großhandel 5
Lohnentwicklung und Großhandelspreise 6

Verbandsnachrichten

Arbeitsprogramm — parlamentarischer Abend 6
Werbung und Öffentlichkeitsarbeit ein vordringliches Anliegen
des Landesverbandes 6
Neugewählte Fachausschüsse 6
Nachwuchswerbung im Vordergrund 7

Verkehr

Markierung und Beschriftung für nicht gefährliche Versandgüter 7
Frachthilfe für Ostbayern und für das Zonenrandgebiet 7
Krafffahrversicherung — Fortsetzungsvertrag 7

Statistik, Konjunktur und Marktentwicklung

Einkommens- und Verbrauchsstichproben 1962 8

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

. 8

Verschiedenes

Westdeutsche Löhne stiegen am stärksten 9

Personalien

. 9

Buchbesprechungen

. 10

Beilagen

Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 15
Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 3/62
Prospekt: CONCORDIA Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Arbeitgeberfragen

Gute Erfahrungen mit Teilzeitarbeit (30)

(p) Überwiegend gute Erfahrungen haben die Betriebe der Industrie und des Handels mit der Einführung der Teilzeitbeschäftigungen von Frauen gemacht. Das ergab eine Umfrage der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände bei einer Reihe von Betrieben aus dem Bereich der Industrie und des Handels.

Die befragten **Industriebetriebe** beschäftigen durchschnittlich rund 3% ihrer gewerblichen Arbeiterinnen für eine kürzere als die normale Arbeitszeit. Sie haben diese Teilzeitarbeit in den letzten Jahren überwiegend aus Mangel an weiblichen Vollarbeitskräften eingeführt. Die Teilzeitarbeiterinnen sind in der Regel ungelernete Arbeitskräfte, die unter anderem leichte Montage-, Pack- und Kontrollarbeiten verrichten. Die befragten Betriebe haben mit ihren Teilzeitarbeiterinnen — meistens ältere verheiratete Frauen — bisher überwiegend gute Erfahrungen gemacht. Den Nachteilen, die den Betrieben in höheren Verwaltungs-, Anlern- und Aufsichtskosten bei Teilzeitarbeit naturgemäß erwachsen, stehen vielfach Vorteile in Gestalt höherer Stundenleistung und geringerer Fehlzeiten gegenüber.

Die in die Umfrage einbezogenen **Handelsbetriebe** beschäftigen durchschnittlich rund 9% ihrer weiblichen Angestellten mit Teilzeitarbeit. Sie dient in erster Linie zur Bewältigung täglicher, wöchentlicher oder saisonaler Arbeitsspitzen. Häufiger als in der Industrie wird die Teilzeitarbeit im Handel in Form ganztägiger Arbeit an einzelnen Tagen in der Woche ausgeübt. Es sind hauptsächlich gelernte Kräfte (Verkäuferinnen) stunden- oder tageweise tätig. Im Gegensatz zur Industrie hat sich diese Beschäftigungsform im Handel seit langem als Dauereinrichtung bewährt.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Entlassung wegen ständiger Unpünktlichkeit (31)

(j) Das Landesarbeitsgericht Hannover hat sich in einer rechtskräftigen Entscheidung vom 19. 1. 1960 — 1 SA 481/59 — mit der Frage befaßt, ob ein Arbeitnehmer fristlos entlassen werden kann, wenn er ständig zu spät zur Arbeit erscheint. Es ging dabei um die fristlose Entlassung eines jungen Arbeiters, der in einem Heim wohnte und ständig zu spät zur Arbeit kam. Der Arbeitnehmer machte geltend, daß er niemand habe, der ihn rechtzeitig (5.00 Uhr früh) wecke. Auch einen zusätzlichen 2. Wecker höre er nicht.

Das Gericht erachtete zwar im vorliegenden Falle wegen der besonderen Verhältnisse eine fristlose Entlassung nicht für gerechtfertigt, hielt jedoch eine ordentliche Lösung des Arbeitsvertrages für zulässig:

- „1. **Mehrmaliges Zuspätkommen ist ein Grund**, der es ausschließt, eine fristgemäße Kündigung sozialwidrig erscheinen zu lassen.
2. Diese fristgemäße Kündigung wäre sowohl durch Gründe, die in der Person und in dem Verhalten des Arbeitnehmers liegen, als auch durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt.“

In jedem Falle empfiehlt es sich, dem Arbeitnehmer bei „ständiger Unpünktlichkeit“ anzudrohen, daß im Wiederholungsfalle die fristlose Kündigung ausgesprochen wird. Verhält sich der Arbeitnehmer weiterhin unpünktlich, so ist die fristlose Kündigung rechtswirksam.

Verwirkung des Rechtes zur fristlosen Entlassung (32)

(j) Das Arbeitsgericht Wilhelmshaven hat mit Urteil vom 20. 4. 1961 — CA 59/61 — inzwischen rechtskräftig — zur Frage Stellung genommen, wann das Recht zur fristlosen Entlassung für den Arbeitgeber verwirkt ist. „Gibt der Arbeitnehmer einen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis fristlos zu beenden, dann muß der Arbeitgeber unverzüglich zu erkennen geben, daß er das Verhalten des Arbeitnehmers nicht ohne weiteres hinnimmt. Tut der Arbeitgeber das nicht, sondern wartet er damit ohne anerkennenswerten Grund relativ lange (z. B. 5 Wochen), so verwirkt er das Recht, dem Arbeitnehmer die fristlose Entlassung auszusprechen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Arbeitgeber zunächst trotz Kenntnis des Sachverhalts versucht, den Arbeitnehmer anderweitig zu beschäftigen. Denn das steht im Widerspruch zu dem „wichtigen Grund“, nämlich der Annahme, die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses sei dem Arbeitgeber überhaupt nicht mehr zumutbar.“

Grundsätze zur Höhe der Geldentschädigungen bei Vertragsbruch des Arbeitnehmers (33)

(j) Ein als kaufmännischer Angestellter beschäftigter Arbeitnehmer löste sein Arbeitsverhältnis unberechtigt fristlos. In dem folgenden Arbeitsgerichtsprozeß stellte der Arbeitgeber u. a. gemäß § 61 Abs. 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes den Antrag, den Arbeitnehmer zu verurteilen, bei Meidung der Zahlung einer vom Gericht festzusetzenden Entschädigung bis zum Ablauf der 6-wöchigen Kündigungsfrist eine Arbeitstätigkeit gegen Entgelt zu unterlassen und die Arbeit sofort wieder aufzunehmen. Das Arbeitsgericht Wilhelmshaven gab dem Antrag statt und setzte die Entschädigung auf DM 800,— fest. Zur Höhe dieser Entschädigung führt das Gericht aus:

„Für die Höhe einer Entschädigung nach § 61 Abs. 4 Arbeitsgerichtsgesetz sind die Umstände des einzelnen Sachverhalts maßgebend. Eine solche Geldentschädigung muß relativ hoch insbesondere dann festgesetzt werden, wenn es sich um eine verhältnismäßig lange Kündigungsfrist bzw. um eine qualifizierte Arbeitskraft handelt. Dies muß umso mehr gelten, da ein Vertragsbruch eine empfindliche Ahndung in einer Zeit erfordert, in der Begriffe wie „Vertragstreue“ gelegentlich übersehen werden. Sieht doch die herrschende Auffassung gerade den Arbeitsvertrag nicht nur als einen rein schuldrechtlichen Vertrag des BGB an, sondern zugleich als einen Vertrag mit persönlichen Elementen, nämlich der Fürsorgepflicht auf Seiten des Arbeitgebers und ebenso bedeutsam der Treupflicht auf Seiten des Arbeitnehmers.“ — Arbeitsgericht Wilhelmshaven Urteil vom 29. 7. 1960 — (Ca 283/60).

Kein Recht zur Lüge (34)

(j) Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 22. 9. 1961 — 1 AZR 241/60 eindeutig klargestellt, daß werdende Mütter die Frage über das Bestehen einer Schwangerschaft nicht wahrheitswidrig beantworten dürfen. Aus den Gründen dieser Entscheidung seien die wichtigsten Sätze zitiert:

1. Die Klägerin hat, als sie über das Bestehen einer Schwangerschaft gefragt wurde, erklärt, sie sei nicht schwanger.
2. Diese Frage nach dem Bestehen einer Schwangerschaft ist **arbeitsrechtlich zulässig**.
3. Das Mutterschutzgesetz bürdet dem Arbeitgeber nicht nur finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Arbeitnehmerin auf, sondern veranlaßt den Arbeitgeber, auch bei dem Arbeitseinsatz und bei der Regelung der Arbeit auf eine bei einer Arbeitnehmerin bestehende Schwangerschaft Rücksicht zu nehmen.
4. Die Frage nach dem Bestehen der Schwangerschaft stellt auch keinen unzulässigen Eingriff in die sog. Intimsphäre der Arbeitnehmerin dar.
5. Dies wird schon daraus ersichtlich, daß das Mutterschutzgesetz selbst insoweit der Arbeitnehmerin gewisse Offenbarungspflichten auferlegt.

6. Ein Bestandsschutz besteht nur für rechtswirksam begründete Arbeitsverhältnisse, er rechtfertigt es aber nicht, unter unwahren Angaben den Abschluß eines Arbeitsverhältnisses zu erschleichen.
7. Ein Arbeitnehmer, der eine zulässig gestellte Frage wider besseres Wissen verneint, handelt arglistig.
8. Wenn also die Klägerin das Bestehen der Schwangerschaft kannte, so ist die von der Beklagten ausgesprochene Anfechtung des Arbeitsverhältnisses **begründet**.
9. Sollte hingegen die Klägerin vielleicht die bestehende Schwangerschaft noch nicht positiv gekannt haben, so würde einer solchen positiven Kenntnis die Kenntnis von solchen Umständen gleichstehen, die keinen anderen Schluß, als eben den auf die bestehende Schwangerschaft, zulassen."

Allg. Rechtsfragen

Zum Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers

(35)

(j) Dem Vertragshändler, dem der **Alleinverkauf** eines eingeführten Markenartikels im eigenen Namen und für eigene Rechnung übertragen worden ist, wird seitens der Rechtsprechung in entsprechender Anwendung des für Handelsvertreter geltenden § 89b HGB bei Aufkündigung des Alleinverkaufsvertrages ein Ausgleichsanspruch gewährt, jedoch ist dieser nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 16. 2. 1961 (VII ZR 239/59) an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Einmal muß das Innenverhältnis zwischen dem Fabrikanten und dem Eigenhändler über bloße Verkäufer-Käufer-Beziehungen hinausgehen. Es muß sich um einen typischen Eigenhändlervertrag handeln, d. h. einen Rahmenvertrag, durch den ein Unternehmer dem Vertragshändler für ein bestimmtes Gebiet den Alleinvertrieb seiner Erzeugnisse überträgt, wobei der Vertragshändler in die Verkaufsorganisation des Unternehmers eingegliedert ist und wirtschaftlich in weitem Umfange Aufgaben und Pflichten erfüllt, wie sie sonst einem Handelsvertreter zukommen, z. B. Berichtspflichten, Pflicht zur Befolgung von Weisungen des Fabrikanten, Konkurrenzverbot, Preisbindungen und dergleichen.

Ferner muß der Vertragshändler dem Fabrikanten gegenüber vertraglich verpflichtet sein, diesem beim Ausscheiden aus der Absatzorganisation seinen Kundenstamm zu überlassen, so daß der Fabrikant sich den Kundenstamm des Händlers nach dessen Ausscheiden sofort und ohne weiteres nutzbar machen kann.

Schließlich muß der Händler im konkreten Fall schutzbedürftig sein. Ein konkretes Schutzbedürfnis des Vertragshändlers ist nicht ohne weiteres schon immer dann zu bejahen, wenn er sich einem Formularvertrag des Fabrikanten hat unterwerfen müssen, der ihn bei Vertragsbeendigung zur Überlassung seines Kundenstammes an den Fabrikanten verpflichtet. Vielmehr ist ein Vertragshändler nur dann schutzbedürftig, wenn er dem wirtschaftlichen Erscheinungsbild eines Handelsvertreters, wie es dem Gesetzgeber bei der Schaffung des § 89b HGB vorschwebte, weitgehend entspricht. Es ist nun typisch für den Handelsvertreter, daß er, im Gegensatz zum Fabrikanten oder Eigenhändler, seinen Beruf in der Regel ohne eigenen Kapitaleinsatz ausübt. Eine entsprechende Anwendung des § 89b HGB kommt deshalb bei einem Vertragshändler nur dann in Betracht, wenn er sein Geschäft ohne wesentlichen eigenen Kapitaleinsatz geführt hat; denn ohne diese Voraussetzung ist er nicht in gleicher Weise schutzbedürftig wie ein typischer Handelsvertreter.

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der CONCORDIA Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft bei.

Bitte schenken Sie diesem Prospekt Ihre Aufmerksamkeit.

Steuerfragen

(36)

Ablösung von Lastenausgleichsabgaben

(sr) Die Lastenausgleichsabgaben können bekanntlich jederzeit ganz oder zum Teil abgelöst werden. **Ablösungswert** ist die Summe der einzelnen Jahresleistungen **abzüglich** der Zinsen und Zinseszinsen in Höhe des maßgeblichen **Ablösungszinssatzes** vom Tage der Ablösung bis zum Fälligkeitstermin der letzten Leistung gerechnet. Die Ablösungssumme ist also abhängig vom Ablösungszinssatz, der jeweils durch Gesetz geregelt ist.

Seit dem 1. Januar 1956 beträgt der Ablösungszinssatz 8 v.H. Dieser Zinssatz wird **mit Wirkung vom 1. April 1962** auf 6,5% herabgesetzt. Das bedeutet praktisch, daß ab 1. April 1962 die **Ablösung teurer wird**, da die Zinsen und Zinseszinsen, die bei einer Ablösung von den einzelnen Jahresleistungen abgezogen werden, aus einem niedrigeren Zinssatz errechnet werden. In vielen Fällen wird eine Ablösung vor dem 1. April 1962 durchaus sinnvoll sein, da bis dahin der günstige Zinssatz von 8% noch in Anrechnung gebracht wird.

Wir dürfen uns in diesem Zusammenhang auf diesen Hinweis beschränken, bitten aber gegebenenfalls dringend in dieser Frage einen Steuerberater zu Rate zu ziehen, da die Ablösung durchaus auch Nachteile haben kann. Die gesamte Problematik ist in der „Deutschen Steuerzeitung“ Ausgabe A, Nr. 5 vom 1. März 1962 eingehend dargestellt, wir bitten gegebenenfalls auf diese Quelle zurückzugreifen.

Berufsausbildung und -förderung

Neuordnung der kaufmännisch-verwaltenden Tätigkeiten

(37)

(la) Die Verhandlungen zur Neuordnung der kaufmännisch-verwaltenden Tätigkeiten laufen eigentlich schon seit Jahren. Der Anlaß dazu ergab sich einmal aus der steigenden Bedeutung und dem ständig wachsenden Umfang der kaufmännisch-verwaltenden Tätigkeiten in den Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft. Zum anderen erforderte die wirtschaftliche Entwicklung im Laufe der letzten Jahrzehnte eine stete Leistungssteigerung, die nur durch immer weitergehende Arbeitsteilung und Arbeitserlegung erreicht werden kann. Bei der Neuordnung der kaufmännisch-verwaltenden Tätigkeiten ging es vor allem um die Schaffung bzw. Anerkennung eines neuen dreijährigen Ausbildungsberufes, besonders im Hinblick auf weitere Entwicklungsmöglichkeiten auch für männliche Kräfte. Damit zusammenhängend ging es weiterhin um die Überprüfung und Überarbeitung des bestehenden zweijährigen Anlernberufes „Bürogehilfin“, mit dem bekanntlich in der Praxis schlechte Erfahrungen gemacht worden sind. Hier sei eine kurze Erläuterung erlaubt: laut Berufsbildungsstatistik der Industrie- und Handelskammern für das Jahr 1960 weist folgende Zahlen auf:

Prüflinge Insgesamt	bestanden	nicht bestanden
------------------------	-----------	--------------------

Prüfungsergebnisse Bürogehilfin: 11 452 7 729 3 723

Die Verhandlungen zur Neuordnung der kaufmännisch-verwaltenden Tätigkeiten auf Bundesebene — bei denen sich Zustimmung und Einwendungen so ziemlich die Waage hielten, gestalteten sich auf Grund berufssystematischer und tarifpolitischer Überlegungen nicht einfach.

In der Zwischenzeit wurde vom deutschen Handwerkskammertag Anfang 1961 die Regelung des Ausbildungsberufs Kontorist/Kontoristin im Handwerksbetrieb in die Wege geleitet und vom Bundeswirtschaftsministerium eine entsprechende Empfehlung an die Wirtschaftsministerien der Länder herausgegeben. Der

deutsche Handwerkskammertag hatte zugesichert, sich dafür einzusetzen, daß die bereits erlassenen Vorschriften im Falle einer späteren einheitlichen Regelung entsprechend angeglichen werden.

Ende vergangenen Jahres einigten sich daraufhin Kammern, Verbände und Gewerkschaften unter Mitwirkung der Vertreter von Berufsschulen im Rahmen einer Fachausschußsitzung der Arbeitsstelle für betriebliche Ausbildung endgültig über einen **neuen** dreijährigen Ausbildungsberuf für kaufmännisch-verwaltende Tätigkeiten. Als Berufsbezeichnung wurde anstelle der früheren Vorschläge (Kontorist/Kontoristin oder Verwaltungskaufmann) die Bezeichnung „Bürokaufmann“ festgelegt. Der **Lehrberuf „Bürokaufmann“**, der mit dem Kaufmannsgehilfenbrief ausgestattet werden soll, unterscheidet sich vom vorwiegend „umsatzbetonten“ Standardberuf des Industrie- oder Großhandelskaufmanns dadurch, daß betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und verwaltungstechnischen Anforderungen an den kaufmännischen Angestellten besonders Rechnung getragen wird. Es ist jedoch nicht daran gedacht, daß durch die Tätigkeit des Bürokaufmanns diejenige der Berufe Industrie- bzw. Großhandelskaufmann usw. ersetzt werden könnte.

Die Industrie- und Handelskammer München teilt uns dazu folgendes mit:

1. Die **Lehrbetriebe** bitten wir mit Rücksicht auf den Hauptstellungstermin vom 1. September schon jetzt den künftigen Personalbedarf an büro- und branchengebundenen Fachkräften festzustellen und die **Lehrlingsausbildung entsprechend vorzuplanen**. Zu näheren Auskünften und Ratschlägen ist die Kammer jederzeit gern bereit.
2. Auf Grund der demnächst zu erwartenden ministeriellen Anerkennung des Lehrberufes „Bürokaufmann“ bereitet die Kammer entsprechende Lehrabschlussprüfungen vor. Diese werden sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil besonders auf die bürobezogenen Tätigkeiten — bei weitgehender Lösung von der speziellen Fachbezogenheit — Rücksicht nehmen.
3. Für den Übergang können sich für diese Prüfungen auch solche Lehrlinge melden, die bereits mit Schwergewicht bürobetont ausgebildet wurden, deren Lehrvertrag aber noch auf einen „benachbarten Beruf“, z. B. Großhandelskaufmann, Industriekaufmann etc. gerichtet ist. Um dies zu erleichtern, kann in der kommenden Sommerprüfung 1962 die Zulassung erfolgen, ohne daß eine Umschreibung in der Lehrlingsrolle beantragt wird. Für die später zur Prüfung Heranstehenden muß, um eine ordnungsgemäße Lehrlingsrollenführung und eine entsprechende Lehrbetreuung zu gewährleisten, eine Änderung des Lehrberufes beantragt und in die Lehrlingsrolle eingetragen werden.

Die bayerischen Großhandelslehrlinge (38)

(p) In einem kürzlich vom Deutschen Industrie- und Handelstag veröffentlichten Überblick über die „Lehrlingsbewegung“ im Bundesgebiet und in den einzelnen Bundesländern wird u. a. betont, daß — das ist nichts Neues — der Anteil der **weiblichen Lehrlinge** besonders groß bei den kaufmännischen Lehrberufen war, daß jedoch beim Einzelhandel ein Rückgang des weiblichen Lehrlingsanteils festzustellen war, während der Großhandel eine Zunahme zu verzeichnen hatte.

Während im Bundesgebiet im Großhandel im Jahre 1950 nur 34,5% der Großhandelslehrlinge Mädchen waren (beim Einzelhandel 76%), waren es 1960 bereits 45,7% (während beim Einzelhandel in diesem Jahrzehnt nur eine geringfügige Steigerung des weiblichen Anteils auf 80,8% zu verzeichnen war).

Insgesamt war beim Großhandel allerdings von 1959 auf 1960 ein geringfügiger Rückgang der **Lehrlinge** im Bundesgebiet (von 79.673 auf 78.771) zu verzeichnen (stets sind diese Zahlen unserer Ansicht nach insofern mit Vorsicht zu lesen, als zweifellos nur ein Bruchteil der Großhandelslehrherren als funktionsechte Großhändler gewertet werden können; aber hierfür gibt es leider keine Statistik).

Zur Frage der **Vorbildung** der Lehrlinge, die zur Lehrabschlussprüfung zugelassen wurden, kurz folgendes:

Der Anteil der „**Volksschüler**“ betrug beim Großhandel im Bundesgebiet im Durchschnitt 56,7% bei den Frühjahrsprüfungen und 55,3% bei den Herbstprüfungen, in Bayern dagegen 39,2% bzw. 63,1%.

Beim Einzelhandel waren die gleichen Zahlen 90,4% und 87,5% bzw. 82,3% und 89,7%.

„**Mittlere Reife**“ hatten beim Großhandel im Bundesdurchschnitt 22,1% (21,3%) (die erste Zahl bedeutet jeweils den Anteil bei den Frühjahr-Lehrabschlussprüfungen), die in Klammern gesetzte Zahl den Anteil bei den Herbst-Lehrabschlussprüfungen), in Bayern 23,8% (13,7%). Beim Einzelhandel waren die entsprechenden Zahlen im Bundesdurchschnitt 6,1% (4,7%), in Bayern 6,4% (3,5%).

„**Handelsschulvorbildung**“ hatten beim Großhandel im Bundesdurchschnitt 13,4% (21,3%), in Bayern 28,9% (12,0%).

„**Abitur**“ hatten im Bundesdurchschnitt 0,8% (2,0%), die entsprechende bayerische Ziffer fehlt leider.

Nicht bestanden hatten die Lehrabschlussprüfung im Großhandel im Bundesgebiet bei der Frühjahrsprüfung 1959 18% (= 1.504), von denen sich etwa 57% einer Wiederholungsprüfung stellten und von letzteren bestanden dann etwa $\frac{2}{3}$ die Prüfung. Im Durchschnitt versagten im Großhandel von den Lehrlingen mit Volksschulbildung zwischen 8 und 12%, von den Lehrlingen mit mittlerer Reife zwischen 3,5 und 4%.

Übrigens in diesem Zusammenhang noch eine interessante Prozentzahl: Unseren Mitgliedern dürfte bekannt sein, daß wir seit Jahren einen 3-jährigen Lehrberuf für die **Kontoristin** anstreben, die ja in allen Wirtschaftsstufen benötigt wird, während wir den derzeitigen Anlernberuf **Bürogehilfin** (als Ersatz dafür) in keiner Weise für zweckmäßig halten. Von den in Bayern geprüften „Bürogehilfinnen“ bestanden nun im Jahre 1956 30%, im Jahre 1959 29% und im Jahre 1960 24% die Prüfung nicht. Unseres Erachtens zeigt sich auch hier, daß nur eine 3-jährige volle Lehrlingsausbildung zweckmäßig erscheint.

Ein Guter Lehrling

(39)

(la) ist heute der Wunschtraum vieler unserer Mitgliedsfirmen. Wie Sie wissen, hat deshalb unser Landesverband auf Veranlassung und in Zusammenarbeit mit seinem Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung unter erheblichem Kostenaufwand einen **Lehrlingsprospekt** herausgebracht, der auch für Ihre eigene Firma ein gutes Werbemittel darstellt. In der Hand Ihrer Mitarbeiter kann er vielleicht an manch interessierte Adresse in Freundes- oder Bekanntenkreis kommen und Ihnen so möglicherweise zu einem tüchtigen Lehrling verhelfen.

Wir haben noch eine Anzahl dieser Prospekte vorrätig, die Sie sogar mit Ihrem Firmeneindruck oder -stempel versehen können. Wenden Sie sich bitte bei Bedarf an unsere Hauptgeschäftsstelle München 2, Ottostraße 7. Übrigens können Sie damit gleichzeitig auch etwas für Ihre innerbetriebliche Werbung tun!

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Aufstellung von Automaten und „Residenzpflicht“

(40)

(sr) Bei der Aufstellung von Warenautomaten war **bis jetzt** die Vorschrift des § 7, Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes zu beachten. Hiernach durften Außenautomaten nur in „räumlichem Zusammenhang“ mit einer offenen Verkaufsstelle nach Ladenschluß betrieben werden. Praktisch bedeutete das, daß ein Waren-Außenautomat nur dann aufgestellt werden durfte, wenn in unmittelbarem Zusammenhang damit ein Einzelhandelsgeschäft betrieben wurde, in welchem die gleichen Waren „über die Theke“ verkauft wurden.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 21. 2. 1962 entschieden, daß diese Vorschrift des Ladenschlußgesetzes nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Es könnten also nunmehr **in Zukunft** Außenautomaten **ohne** räumlichen Zusammenhang zu einer offenen Verkaufsstelle aufgestellt werden, d. h. also praktisch an jeder Stelle. Erforderlich ist lediglich die Zustimmung des Eigentümers des betreffenden Gebäudes und die Beachtung eventl. baupolizeilicher und wegerechtlicher Beschränkungen. Der Automatenaufsteller muß schließlich im Besitz einer Einzelhandelsgenehmigung sein.

Wir machen Sie mit dieser Entwicklung bekannt, weil durch diesen Spruch des Bundesverfassungsgerichtes mit großer Sicherheit eine **außerordentliche Ausdehnung** des Automatengeschäftes zu erwarten ist. Welche Konsequenzen diese Entwicklung haben wird, läßt sich momentan noch nicht absehen. Wir möchten aber annehmen, daß eigene „Automatenaufsteller“ geeignete Waren des täglichen Verbrauches in viel stärkerem Ausmaß als bisher über Automaten anbieten werden. Man wird sicher auch in Zentren des Verbrauches die Errichtung von Automatenläden und Automatenstraßen in Angriff nehmen.

Diese Entwicklung trifft zunächst den Einzelhandel. Nach der bisherigen Regelung wurden die Außenautomaten nämlich bisher auf die Weise betrieben, daß der Großhändler (Automatenaufsteller) mit Genehmigung des Einzelhändlers in räumlichem Zusammenhang mit dessen Verkaufsstelle den Automaten in eigener Regie betrieb und der Einzelhändler für die Duldung der Aufstellung des Automaten eine entsprechende Umsatzprovision erhielt. Diese Möglichkeit der für den Einzelhändler risikolosen Einnahme aus der Aufstellung des Automaten durch einen Dritten (Großhändler bzw. Automatenaufsteller) ist in Zukunft nicht mehr im gleichen Maße gegeben, da die Automaten auch an anderen Stellen (ohne räumlichen Zusammenhang mit einem Einzelhandelsgeschäft) aufgestellt werden können.

Wir empfehlen allen Mitgliedsfirmen des Konsumgütersektors diese Entwicklung sorgfältig zu beobachten und zu prüfen, inwieweit sie sich in diese Entwicklung einschalten können oder müssen — mindestens durch geeignete Aufklärung ihrer Kundschaft — um nicht an branchenfremde Automatenaufsteller einen Marktanteil zu verlieren. Wir weisen allerdings auch sehr eindringlich darauf hin, daß **erhebliche Risiken** mit dem Automatengeschäft verbunden sind, die sich in Zukunft vielleicht noch verstärken dürften. Einmal besteht bei Automaten ein hohes Diebstahlsrisiko (gleichzeitig verbunden mit dem Risiko der Beschädigung des Automaten) zum anderen bringt die jetzt eingeleitete Entwicklung die Gefahr mit sich, daß zu viele Außenautomaten aufgestellt werden, und dadurch die Rentabilität des einzelnen Automaten nicht gegeben ist. Wir empfehlen daher dringend, gegebenenfalls eine sehr sorgfältige Automatenkalkulation durchzuführen.

Die Betriebsgrößen im Großhandel (41)

(p) Das Institut für Handelsforschung in Köln hat in einer verdienstvollen Arbeit (Nr. 96 seiner „Mitteilungen“) die Entwicklung der Betriebsgrößen im westdeutschen Groß- und Einzelhandel in den Jahren von 1956 bis 1960 zusammengestellt.

Immer wieder stößt man in der Öffentlichkeit auf Verwunderung darüber, wieviel Großhandlungen es eigentlich gibt und nur zu gern wird daraus geschlossen, daß es dem Großhandel doch glänzend gehen müsse, wenn so viele Unternehmen in dieser Wirtschaftsstufe bestehen könnten.

Ja, es gab — nach der erwähnten Zusammenstellung — tatsächlich in der Bundesrepublik im Jahre 1960 134 853 Großhandlungen. Aber davon hatten 26 889 nur einen Umsatz bis zu 50.000.— DM, eine Größenordnung, bei der man doch wohl, ganz gleich um welche Branche es sich handelt und so verschiedenartig die Verhältnisse gerade bei uns im Großhandel sind, kaum von einem funktionsechten Großhandel wird sprechen können.

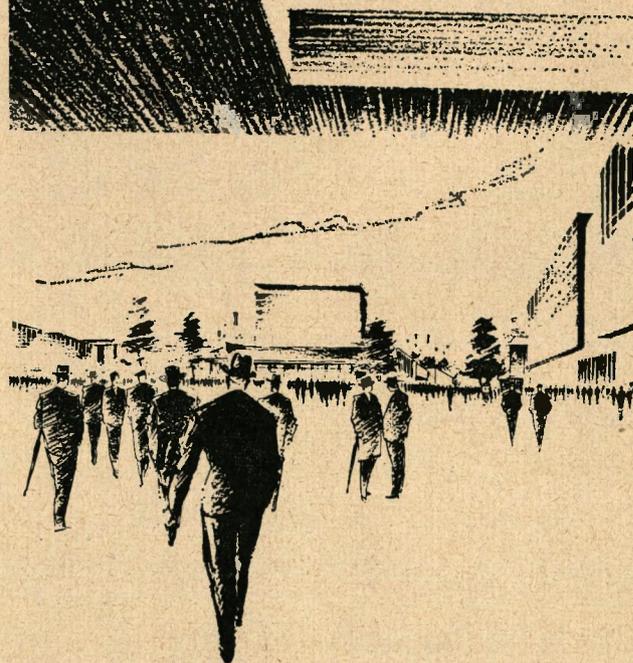
Weitere 18 682 Unternehmer des Großhandels hatten ebenfalls nur einen Umsatz von weniger als 100.000.— DM aufzuweisen und auch hier wird man nur sehr bedingt von echten Großhandelsbetrieben reden können.



29. April – 8. Mai 1962

Hannover-Messe

Treffpunkt der internationalen Wirtschaft



Informationsmaterial und
Messe-Ausweise durch die Industrie-
und Handelskammern. Kataloge bereits
ab Mitte April 1962 verfügbar.

Somit sind von der eingangs erwähnten Zahl von fast 135 000 „Großhandlungen“ von vorneherein mehr als 45 000 Betriebe abzuziehen und es verbleiben somit höchstens etwa 90 000 Betriebe, die vielleicht in etwa Großhandlungen im eigentlichen Sinne sind. Doch auch bei diesen ist dies zum Teil recht zweifelhaft. Denn jeder Kenner weiß, daß in manchen Branchen des Großhandels unter einem Umsatz von 1 Mill. nicht viel „drin“ ist oder mit anderen Worten, daß die Ausübung aller echten Großhandelsfunktionen bei geringerem Geschäftsumfang, jedenfalls in verschiedenen Branchen, kaum möglich ist. (Selbstverständlich gibt es Branchen, vor allem des Konsumsektors, in denen die Verhältnisse anders liegen).

Hält man dem aber gegenüber, daß 66 529 Großhandelsbetriebe ebenfalls nur einen Jahresumsatz von 100.000.— bis 1 Mill. DM aufzuweisen haben, so klärt sich manches auf. Einmal steht damit eindeutig fest, daß die überwiegende Anzahl aller Großhandelsfirmen echt **mittelständische** Betriebe, sogar bei sehr strenger Auslegung, sind. Andererseits ist also jedenfalls Tatsache, daß von den 134 853 formellen Großhandelsbetrieben **nur 22 763** Unternehmen einen Jahresumsatz von **mehr als 1 Mill. DM** aufzuweisen hatten und somit wohl wirklich in allen Branchen ihre Funktionen voll ausüben konnten. Das sind ganze 16% der registrierten Großhandlungen!

Diese 16% hatten aber andererseits am Gesamtgroßhandelsabsatz einen Anteil von 83,8%. Natürlich kann man daraus folgern: Auch im Großhandel macht die Konzentration immer weitere Fortschritte. Das ist zweifellos auch wahr, insofern als zum Beispiel der Anteil der 1824 Großhandelsfirmen mit mehr als 10 Mill. Jahresabsatz am Gesamtgroßhandelsabsatz 60% betrug. Aber wir möchten doch auch gleichzeitig etwas anderes folgern:

Die 20 939 Großhandelsbetriebe, die einen Umsatz von 1 bis 10 Mill. im Jahre 1960 aufzuweisen hatten, sind zweifellos — wie selbstverständlich auch eine nicht feststellbare, aber sicherlich nicht kleine Anzahl kleinerer Großhandelsbetriebe — auch in der Zukunft voll lebensfähig und können ihren Marktanteil gegen die „Großen“ wahren, ... wenn sie mit der Zeit gehen. Und dazu will gerade auch der **Landesverband** diesen seinen Mitgliedern nach besten Kräften Hilfestellung leisten!

(42)

Lohnentwicklung und Großhandelspreise

(p) Der Präsident des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, Herr Konsul Dietz, hatte kürzlich eine längere Unterredung mit dem Bundeswirtschaftsminister. Hierüber brachte die Frankfurter Allgemeine Zeitung folgende Notiz:

„Die Wettbewerbssituation der Bundesrepublik auf dem Weltmarkt und die Lage der mittelständischen Großhandelsunternehmen stand im Mittelpunkt eines Gesprächs, das der Präsident des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, Konsul Dietz, am Wochenende mit Bundeswirtschaftsminister Erhard geführt hat. Dietz wies mit Nachdruck darauf hin, daß der Großhandel nicht in der Lage sei, etwaige Lohn- und Gehaltserhöhungen aufzufangen, sie würden ihn vielmehr zu Preiserhöhungen zwingen. Der Wettbewerb habe schon zu einer so scharfen Kalkulation geführt, daß in den Preisen keine Reserven vorhanden seien. Erhard und Dietz werden den Gedankenaustausch in Kürze fortsetzen.“

Es ist noch hinzuzufügen, daß die Unterhaltung sehr eingehend war und für Herrn Dietz Gelegenheit bestand, auch noch die Entwicklung der EWG sowie die Sorgen des Groß- und Außenhandels hinsichtlich einer dirigistisch-autarkischen Entwicklung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu besprechen.

Verbandsnachrichten

Arbeitsprogramm — parlamentarischer Abend

(43)

(p) Das kürzlich von uns allen Mitgliedern zugesandte Arbeitsprogramm des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außen-

handels wurde von diesem auf einem parlamentarischen Abend mit einer Anzahl maßgeblicher Bundestagsabgeordneter durchbesprochen. Dabei waren u. a. anwesend die Abgeordneten **Dr. Dollinger** (seit kurzem Mitglied des Vorstandes unseres Landesverbandes), **Wieninger** (ebenfalls Mitglied unseres Landesverbandes), Schmücker, Burgemester und Blumenfeld, deren Meinung in den für den Großhandel wichtigsten Bundestagsausschüssen besonderes Gewicht hat. Der parlamentarische Abend gab Gelegenheit zu einer ausführlichen und sorgfältigen Erörterung der wichtigsten den Groß- und Außenhandel zur Zeit bewegenden Probleme unter dem besonderen Gesichtswinkel der vorhandenen Realisierungsmöglichkeiten. Die anwesenden Abgeordneten zeigten weitgehendes Verständnis für die gemachten Vorschläge. Der angebahnte Kontakt soll in der kommenden parlamentarischen Arbeit verstärkt fortgesetzt werden.

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit ein vordringliches Anliegen des Landesverbandes

(44)

(la) Das Nürnberger Haus des Handels war diesmal Tagungsort unseres **Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit** am 20. 2. 1962.

Der Vorsitzende des Landesverbandes, Herr Walter Braun, unter dessen Leitung dieses äußerst aktive Gremium zu seinen laufenden Arbeitssitzungen zusammenkommt, gab zunächst einen umfassenden Überblick über die bisher geleistete Arbeit der Ausschußmitglieder auf den beiden Gebieten **Werbung und Öffentlichkeitsarbeit**. Danach ist es inzwischen gelungen, eine Reihe bisher noch abseits stehender funktionsechter Groß- und Außenhandelsunternehmen an der Arbeit unseres Landesverbandes zu interessieren und für eine Mitgliedschaft zu gewinnen. Ebenso konnten bei den Vorarbeiten für das weite Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes bisher erfreuliche Fortschritte verzeichnet werden. Im weiteren Verlauf der Arbeitsbesprechung wurden sodann in eingehender Aussprache die Richtlinien für die nächsten Arbeiten des Ausschusses im einzelnen festgelegt.

Der Ausschuß befürwortete weiterhin einen Vorschlag des Landesverbandsvorsitzenden, die angeschlossenen Mitgliedsfirmen für eine Spendenaktion zu Gunsten der durch die Flutwasserkatastrophe geschädigten Kollegen in Hamburg aufzurufen, was inzwischen geschehen ist.

Zu erwähnen wäre schließlich eine Mitteilung von Herrn Braun, daß inzwischen Herr Dr. Werner Dollinger, MdB und Vorsitzender der CSU-Landesgruppe in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion dem Vorstand unseres Landesverbandes zugewählt wurde und die Wahl angenommen hat. Wie Herr Braun berichtete, hatte er zusammen mit dem Hauptgeschäftsführer, Herrn ORR, Pfrang anlässlich einer kürzlich stattgefundenen längeren Aussprache Gelegenheit, Herrn Dr. Dollinger über die gegenwärtigen Probleme des Großhandels zu unterrichten. Außer Herrn Dr. Dollinger sollen in nächster Zeit auch weitere Abgeordnete schriftlich und mündlich über die Anliegen des bayerischen Groß- und Außenhandels informiert und um Unterstützung in der Lösung einzelner Fragen gebeten werden.

Neugewählte Fachausschüsse

(45)

(p) In Artikel 18 des Heftes 2/1962 dieser Zeitschrift hatten wir u. a. auch die Zusammensetzung des neugewählten Fachausschusses des Fachzweigs **Textil** im Landesverband mitgeteilt. In der am 27. 2. 1962 zur Durchführung gelangten Sitzung des neuen Fachausschusses erfolgte die Neuwahl des Fachausschußvorsitzenden und seines Stellvertreters.

Zum **Fachausschuß-Vorsitzenden** wurde einstimmig Herr Dr. Kuttner, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma in München, und zu seinem Stellvertreter Herr Röhrer, Teilhaber unserer Mitgliedsfirma Hausner & Co., München, gewählt.

Fachauschuß-Mitglied Strobl, Augsburg, brachte den herzlichen Dank für die langjährige Tätigkeit des bisherigen Fachauschuß-Vorsitzenden, Herrn Hofmann, in Firma Arnold Becker & Co., München, zum Ausdruck.

Nachwuchswerbung im Vordergrund (46)

Unter dem Vorsitz von Herrn Max Pongratz beschäftigte sich der **Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung** im Landesverband in seiner letzten Sitzung hauptsächlich mit den aktuellen Fragen der Förderung kaufmännischen Nachwuchses im Großhandel.

Im Mittelpunkt stand die Vorführung und Begutachtung eines **berufskundlichen Films**, der über die Berufsberatungsstellen der bayerischen Arbeitsämter zur Nachwuchswerbung für den Großhandel eingesetzt wird. Im Verlauf der Tagesordnung standen außerdem weitere Werbemaßnahmen und deren mögliche Durchführung zur Entscheidung. Im Zusammenhang damit wurden die anstehenden Fragen der beruflichen Weiterbildung von Führungskräften und Junioren im Großhandel diskutiert sowie Aufgaben einer Koordinierung der Großhandelspraxis mit den berufsbegleitenden Schulen festgelegt.

In seiner nächsten Sitzung will sich der Ausschuß wieder mehr aktuellen betriebswirtschaftlichen Problemen und deren Nutzbarmachung für die Mitgliedsfirmen unseres Landesverbandes widmen.

Verkehr

Markierung und Beschriftung für nicht gefährliche Versandgüter (47)

(p) Nach Mitteilung des Fachnormenausschusses Verpackung war seit einiger Zeit bei der **Markierung von Versandpackungen** sowohl für den Inlands- als auch für den Exportversand ein Durcheinander von verschiedenen Symbolen und Beschriftungen auf den Versandpackungen festzustellen, obwohl durch verschiedene Merkblätter Hinweise für das Markieren (Symbole) gegeben worden sind. Das hat dazu geführt, daß diese Versandpackungen häufig schlecht und falsch behandelt wurden, da das Verladepersonal nicht im Stande war, die Bedeutung der z. T. willkürlich gewählten Zeichen und Beschriftungen zu verstehen. So wurde ermittelt, daß allein für den Pfeil als Markierungssymbol für Güter, die nicht auf den Kopf gestellt werden dürfen, über 100 verschiedene Ausführungsformen gebräuchlich waren; für die Handhabung zerbrechlicher Güter existieren 44 verschiedene Glassymbole, abgesehen von zahlreichen anderen Phantasiezeichen. Die hieraus resultierende unsachgemäße Behandlung der einzelnen Güter führte zu zahlreichen Beanstandungen, auch zu Verlusten und Beschädigungen, Irrläufern u. a. m. Zahlreiche Betriebe haben daher gefordert, eine einheitliche Regelung für die Markierung von Versandpackungen herbeizuführen.

Demgemäß wurde eine Vornorm für Markierungszeichen DIN 55402/Blatt 1 entwickelt sowie eine Schautafel, die in den Arbeitsräumen zur ständigen Unterrichtung und Belehrung aller mit dem Versand, der Lagerung und dem Umschlagen beschäftigten Personen aufgehängt werden soll. Endlich wurde noch ein Vornormblatt DIN 55402/Blatt 2 herausgegeben, das sich auf eine einheitliche **Beschriftung** dieser Güter bezieht.

Waschzettel darüber, Vornormblätter und die Schautafel können bezogen werden bei der **Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Umlandstraße 175.**

Frachthilfe für Ostbayern und für das Zonenrandgebiet (48)

(p) Laut Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 1. Februar 1962, veröffentlicht im Amtsblatt des genannten Ministeriums Nr. 2 vom 19. 2. 1962, werden die beiden vorgenannten Frachthilfen auch im Jahre 1962 etwa in der bisherigen Weise gewährt.

Die Frachthilfe für **Ostbayern** besteht bekanntlich in einem Zuschuß zu den Versandfrachten für bestimmte Güter im Einzelgewicht (pro Sendung) von mehr als 40 g und bei einer Versendung über eine bestimmte Mindestentfernung (im allgemeinen zwischen 90 und 200 km) hinaus. Sie wird nur den in den einschlägigen Stadt- und Landkreisen Ostbayern ansässigen Versendern unter der Voraussetzung gewährt, daß die betreffenden Güter in dem begünstigten Gebiet Ostbayerns gewonnen oder erzeugt wurden.

Die Frachthilfe für das **Zonenrandgebiet** wird als Zuschuß zu den Bezugsfrachten für bestimmte Güter den in dem begünstigten Gebiet gelegenen Verarbeitungsbetrieben gewährt. Einzelheiten sind, wie gesagt, aus dem obengenannten Amtsblatt ersichtlich und können nötigenfalls auch bei den Geschäftsstellen des Landesverbandes erfragt werden.

(49)

Kraftfahrversicherung – Fortsetzungsvertrag

Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels teilt mit:

Mit der Neuordnung der Kraftfahrversicherung ab 1. Januar 1962 bieten die meisten Unternehmertarife Rabattklassen für den ununterbrochenen Bestand und den schadenfreien Verlauf eines Versicherungsvertrages während eines oder mehrerer Kalenderjahre. In den betreffenden Tarifbestimmungen heißt es: Wird nach Wegfall des versicherten Fahrzeuges (durch Verkauf oder endgültige Stilllegung) dieses innerhalb von sechs Monaten durch ein anderes ersetzt und dieses von demselben Versicherungsnehmer sofort versichert, so wird der Versicherungsvertrag für das Ersatzfahrzeug in die Rabattklasse eingestuft, die der Versicherungsnehmer mit dem ausgeschiedenen Fahrzeug erreicht hätte. Der Vertrag bezüglich des neu erworbenen bzw. neu versicherten Fahrzeuges gilt als „Fortsetzungsvertrag“.

Der Wortlaut „nach Wegfall des versicherten Fahrzeuges“ bedeutet, daß der Fortsetzungsvertrag **nur dann als solcher gelten kann, wenn das alte Fahrzeug wirklich endgültig vor der Zulassung des neuen Fahrzeuges bei der Zulassungsstelle und**

Schweizer Mustermesse Basel 31. März - 10. April 1962



In 21 Hallen und 27 Gruppen zeigt die Schweizer Industrie ihre Qualitäts-Erzeugnisse. Auskunft, Prospekt und Katalog durch die schweizerischen Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate und Handelskammern.

der Versicherung abgemeldet ist. Ist dies nicht der Fall, so kommt der Fortsetzungsvertrag mit dem Vorteil der verdienten Rabattklasse nicht zum Zuge. Es entsteht dem Versicherungsnehmer also durch die Nichtbeachtung dieser Tarifbestimmung unter Umständen ein großer Nachteil.

Kündigt ein Versicherungsnehmer seinen Versicherungsvertrag, um bei einem anderen Versicherer wieder neuen Versicherungsschutz zu beantragen, so verliert er den erworbenen Rabatt für Schadenfreiheit nicht, da der bisherige Versicherer die Zeit der Schadenfreiheit für den neuen Versicherer bescheinigen muß.

Off ereignen sich Verkehrsunfälle, bei denen der Sachschaden des Anspruchstellers sehr hoch ist, so daß die normalen Deckungssummen der Haftpflichtversicherung hierfür nicht ausreichen. Wir empfehlen deswegen eine sogenannte Pauschaldeckung von 1 000 000,— DM, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt. Der Haftpflichtverband der Deutschen Industrie z. B. beschränkt diese Pauschaldeckung vorläufig allerdings auf Kraftfahrzeuge, Personen- und Kombiwagen und berechnet dafür einen Beitragszuschlag

für Kraftfahrzeuge von 20% auf den Prämiensatz für die Mindestdeckungssumme,

für PKW und Kombi von 15% auf den Prämiensatz für die Mindestdeckungssumme.

Ausgenommen sind also Güterfahrzeuge und insbesondere solche, die der Beförderung von Treibstoffen und Heizöl dienen. Für diese Fahrzeugart gibt es besondere Bestimmungen, die aber bei den einzelnen Gesellschaften unterschiedlich sind.

Statistik, Konjunktur und Marktentwicklung

Einkommens- und Verbrauchsstichproben 1962 (50)

(sr) Das Bayerische Statistische Landesamt bittet uns, auf die am 1. Mai 1962 beginnende Einkommens- und Verbrauchsstichprobe hinzuweisen. Es handelt sich hierbei um eine repräsentative Einkommens- und Verbrauchsstichprobe bei den **privaten Haushalten** aller Bevölkerungsgruppen. Nach der Stichprobenmethode sollen 0,3% aller privaten Haushalte in diese Statistik einbezogen werden.

Für die Befragung haben sich bereits so viele unselbständige (Beamte, Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer) Haushalte zur Verfügung gestellt, daß diese Bevölkerungsgruppe bereits ausreichend berücksichtigt wird. Dagegen fehlen bisher aus Kreisen der selbständigen, der gewerblichen Unternehmer usw. noch Personen, bzw. Haushalte, die sich zur Verfügung stellen. Nachdem diese Erhebung bisher unbekannte Zusammenhänge zwischen Familiengröße, Lebensniveau, Lohn- und Preisentwicklung etc. herausarbeiten soll, liegt die Erarbeitung eines möglichst aussagefähigen Ergebnisses im allgemeinen Interesse und wir bitten zu überlegen, ob Sie (insbesondere natürlich auch Ihre Hausfrau) sich für diese Arbeit zur Verfügung stellen können.

Über die Ziele und Aufgaben dieser Erhebung macht das Statistische Landesamt folgende Ausführungen:

Bekanntlich werden knapp 60% des Sozialproduktes für den sogenannten privaten Verbrauch verausgabt, also für Ernährung, Bekleidung, Wohnung, für Bildung, Gesundheitspflege, Reisen, Urlaub und anderes mehr. In Bayern handelt es sich um einen Gesamtbetrag von schätzungsweise 25 Milliarden DM, im Bundesgebiet sind es 158 Milliarden DM, über deren Aufgliederung bisher für Bayern nichts näheres ausgesagt werden konnte.

In die Erhebung werden alle Berufsgruppen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung einbezogen. Der Anteil der selbständigen Haushalte beträgt rund 22% aller Haushalte, über deren Einkommens- und Verbrauchsverhältnisse bisher am

wenigsten bekannt ist. Es dürfte im wohlverstandenen Interesse gerade auch dieser Berufsgruppen liegen, sich an der statistischen Umfrage zu beteiligen, da vielfach der ihnen zugeschriebene hohe Gewinn mit ihrem verfügbaren Einkommen gleichgesetzt und ihnen ein sehr hoher Lebensstandard zugeschrieben wird.

Es ist voll gewährleistet, daß die Erhebung streng geheim behandelt wird und keiner anderen Stelle zugänglich gemacht wird.

Haushalte, die bereit sind, im Interesse der Allgemeinheit sich an dieser Erhebung zu beteiligen, werden gebeten, dies dem Bayerischen Statistischen Landesamt, München 2, Neuhauserstraße 51, mitzuteilen.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks (51)

19. 3.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
19. 3.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
20. 3.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
21. 3.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
21. 3.	21.30 — 22.00	Geschäfte im Zwielficht
22. 3.	19.35 — 19.40	Ein Kapitel über die Konjunktur der Außenseiter
23. 3.	8.10 — 8.15	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
		Der Stellenmarkt
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
23. 3.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
24. 3.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
24. 3.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß
		Aktienkurse — kritisch betrachtet
26. 3.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
26. 3.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
27. 3.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
28. 3.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
28. 3.	19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
28. 3.	21.30 — 22.00	Macht hoch E — Kartelle und Konzentrationen in der EWG
29. 3.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
30. 3.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
30. 3.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
31. 3.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
31. 3.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß
		Aktienkurse — kritisch betrachtet
2. 4.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
2. 4.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
2. 4.	20.15 — 21.00	Die permanente Reform
		1. Was wäre, wenn...? Phantastische Geschichte einer Welt ohne Steuern
3. 4.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
4. 4.	18.16 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
5. 4.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
6. 4.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
6. 4.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
7. 4.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
7. 4.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß
		Aktienkurse — kritisch betrachtet
8. 4.	20.00 — 20.45	Bayern — Österreich — Schweiz: Was kostet wo wieviel? Währungspolitik im Laufe der Zeiten
9. 4.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
9. 4.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
9. 4.	20.15 — 21.00	Die permanente Reform
		2. Im Dschungel von 185 Gesetzen u. 367 Verordnungen
10. 4.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
11. 4.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
11. 4.	19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft - 2. Pr.
12. 4.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
13. 4.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
13. 4.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
14. 4.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
14. 4.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß
		Aktienkurse — kritisch betrachtet

Verschiedenes

Westdeutsche Löhne stiegen am stärksten

(52)

(j) Mit einer Zunahme um 15% in der Zeit von 1958 bis 1960 konnten die westdeutschen Industriearbeiter ihre Bruttostundenverdienste am kräftigsten erhöhen. An zweiter Stelle standen die französischen Industriearbeiter, deren Bruttostundenverdienste um 13% zunahmen. Am wenigsten, nämlich um nur 5% erhöhten sich die Bruttostundenverdienste der englischen Industriearbeiter. Weit unter dem Niveau der Bundesrepublik lagen aber auch die Zuwachsquoten in den Vereinigten Staaten (+ 8%), in Italien (+ 7%), in den Niederlanden (+ 11%) und in Belgien. Die überdurchschnittlich starke Erhöhung der westdeutschen Industriearbeiterlöhne hat auch im ersten Halbjahr 1961 weiter angehalten. Im ersten Halbjahr 1961 lagen die Bruttostundenverdienste der Industriearbeiter in Westdeutschland bereits um 23% über dem Stand vom Jahre 1958, in Frankreich um 19%, in Italien um 12—13%, in den Niederlanden um 14—15%, in Großbritannien um 9% und in den Vereinigten Staaten um 9 bis 10%.

Personalien

Dr. Otto Fricke — 60 Jahre alt

Der **Präsident des Gesamtverbandes** des Deutschen Groß- und Außenhandels, Staatsminister a. D. Dr. jur. Otto Fricke, Goslar, konnte am 10. März seinen 60. Geburtstag feiern.

Nach Abschluß des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums trat der Jubilar 1925 in das heute noch von ihm geleitete Familienunternehmen, die Baustoffgroßhandlung August Prella in Goslar, einem der bedeutendsten Unternehmen seiner Branche, ein.

Nach dem zweiten Weltkrieg war er Gründer des Baustoffhändlerverbandes der britischen Zone, der sich dann auf das ganze Bundesgebiet ausdehnte und dessen Vorsitzender er seitdem ununterbrochen ist.

Auch an der Gründung des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels war Dr. Fricke maßgebend beteiligt. Vor fast 10 Jahren wurde er neben Konsul Dietz, Frankfurt, zum Präsidenten dieses unseres Spitzenverbandes gewählt. Außerdem ist er Mitglied des Vorstands des Landesverbandes Niedersachsen des Groß- und Außenhandels sowie Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Braunschweig.

Auch im politischen Raum betätigt sich Dr. Fricke tatkräftig seit Kriegsende. Seitdem gehört er ununterbrochen dem Landtag von Niedersachsen an und war von 1948 bis 1950 dort Minister für Wirtschaft und Verkehr. Außerdem ist er seit zwei Jahren Vorsitzender der CDU in Niedersachsen.

So hat denn der Jubilar stets seine Pflichten als Großhandelskaufmann und Staatsbürger voll und in überreichlichem Maße erfüllt. Auch der bayerische Groß- und Außenhandel dankt ihm hierfür an seinem Ehrentage und übermittelt ihm auch an dieser Stelle seine herzlichsten Glückwünsche.

Christian Schnittger, Nürnberg — 60 Jahre

Am 14. Februar 1962 konnte der Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Gebrüder Schnittger in Nürnberg-Doos seinen 60. Geburtstag feiern. In Fürth geboren erhielt er eine umfassende kaufmännische Ausbildung in einer Reihe von Häute- und Fellbetrieben. In frühen Jahren übernahm er bereits mit seinem Bruder das elterliche Geschäft und führte dieses mit Tatkraft und Energie bis zu seiner heutigen weit über den engeren heimatlichen Bereich hinausragenden Bedeutung.

Nunmehr gehört sein Unternehmen zu den bedeutendsten Häute- und Fellgroßhandlungen der Bundesrepublik. Es befaßt sich mit dem Ein- und Verkauf sämtlicher Häute- und Fellarten im In- und Ausland. Bereits 1948 wurde — dank der Initiative des Jubilars — in Straubing eine Zweitniederlassung errichtet. Nach dem 2. Weltkrieg schloß Herr Schnittger seinem Unternehmen einen Rauchwarengroßhandel sowie einen Pelzkonfektionsbetrieb an.

Persönlich zeichnete den Jubilaren stets ein einnehmendes Wesen und eine besondere Bescheidenheit aus. Unserem Landesverband und vor allem seinem Fachzweig Häute und Felle war Herr Schnittger mit seinem Unternehmen stets eng verbunden und allen Bestrebungen unserer Organisation aufgeschlossen. Auch an dieser Stelle möchten wir Herrn Christian Schnittger die aufrichtigsten Glückwünsche des Landesverbandes aussprechen.

50 Jahre Stadlinger & Rauh, Nürnberg

Am 1. April 1962 sind es 50 Jahre her, daß unsere in ganz Deutschland und darüber hinaus bekannte und angesehene Mitgliedsfirma Stadlinger & Rauh, Elektro-, Rundfunk- und Fernsehgroßhandlung in Nürnberg, gegründet wurde. Damals erwarb der jetzige Alleininhaber Franz Rauh im Alter von 24 Jahren, zusammen mit Herrn Wilhelm Stadlinger, die bisherige Filiale einer Frankfurter Elektrogroßhandlung in Nürnberg und führte sie als selbständiges Unternehmen weiter. Herr Rauh hatte in der Frankfurter Firma seine Lehre absolviert und war bereits mit 22 Jahren Geschäftsführer der Nürnberger Filiale geworden.

Das neue Unternehmen entwickelte sich trotz der Erschwernisse des 1. Weltkriegs, in den Herr Rauh eingezogen war, und der nachfolgenden Inflation außerordentlich günstig. Seit dem Ausscheiden von Herrn Stadlinger im Jahre 1926 ist Herr Franz Rauh Alleininhaber. Im 2. Weltkrieg erlitt das Unternehmen Totalverlust. Die von ihr übernommenen Ausweichräume wurden nach dem Einmarsch der Amerikaner durch Brand zerstört, nachdem kurz vorher dort bei einem Bombenangriff vier Personen, darunter wertvollste Mitarbeiter getötet worden waren.

Die rastlose Tätigkeit des Firmeninhabers, eines echten Großhandelsunternehmers in des Wortes bester Bedeutung, und seiner Führungskräfte ermöglichte es, daß bald neue und größere Räume, die ständig erweitert werden mußten, bezogen werden konnten. Der stolze Aufstieg zeigt sich vielleicht am besten in folgenden Zahlen: Vor und im 1. Weltkrieg reichten 250 qm Geschäftsräume und ein halbes Dutzend Mitarbeiter aus. 1934 benötigte die Firma bereits 2000 qm und heute — allein in Nürnberg — 5000 qm.

Dazu kommt aber noch die 1938 gegründete Zweigniederlassung in Passau, die sich ebenfalls glänzend entwickelte, und heute einen Raumbedarf von 4000 qm hat.

1958 machte sich die Errichtung eines Auslieferungslagers in Bamberg erforderlich, das ebenfalls inzwischen wesentlich erweitert werden mußte, so daß jetzt die Firma insgesamt über 12000 qm Geschäftsräume und rund 180 Mitarbeiter verfügt, für wahr ein stolzer Aufstieg.

Dieser ist umso bemerkenswerter (und vielleicht mit dadurch bedingt), daß es sich um ein echtes Familienunternehmen handelt, indem neben dem Inhaber seine 4 Söhne, 1 Tochter und 1 Schwägerin tätig sind. Besonders stolz ist der Betrieb aber auch darauf, daß ein wesentlicher Teil der Mitarbeiter aus der eigenen Lehre hervorging und daß er auch heute wieder über einen hoffnungsvollen Nachwuchs verfügt.

So zählt heute das Unternehmen zu den bedeutendsten seiner Branche in ganz Deutschland. Gleichwohl fand der Inhaber schon seit Jahrzehnten Zeit, für seinen Berufsverband ehrenamtlich, oft an führender Stelle tätig zu sein. So ist er, der er noch immer in erstaunlicher Rüstigkeit seinem Betrieb aktiv vorsteht, derzeit Mitglied des Beirats und Vorstands des Steuerausschusses des Bundesverbandes des Elektrogroßhandels, Mitglied des Handelsausschusses und des Steuerausschusses der Industrie- und Handelskammer Nürnberg, und Mitglied des Steuerausschusses des Gesamtverbandes.

Unserem Landesverband war und ist Herr Rauh seit Gründung seines Unternehmens engstens verbunden und zählt zu seinen aktivsten ehrenamtlichen Mitarbeitern. Laufend stellt er seine reichen Erfahrungen, besonders auch auf dem Gebiet der Steuern, wo er ausgesprochener Experte ist, und dem der Berufsförderung sowie der Betriebswirtschaft unserem Verband zur Verfügung. In diesem Sinne ist er zum Nutzen aller Mitglieder in unserem Steuerausschuß, in unserem Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung sowie in unserem Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit außerordentlich aktiv tätig. Auch bei den Seminaren im Münchner und Nürnberger Berufsheim ist er ständiger und den teilnehmenden Junioren stets hochwillkommener Referent.

Wir gratulieren auch an dieser Stelle unserer Mitgliedsfirma und seinem hochverdienten Inhaber zu ihrem besonderen Jubiläum und wünschen ihr und ihm weiterhin viele Jahre gleicher stolzer Entwicklung.

WIR GRATULIEREN

Herrn Josef Ebner, den persönlich haftenden Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Grashey & Pourjarnisclé oHG., München, zur ehrenvollen Ernennung zum Handelsrichter beim Landgericht München I.

Herrn Wilbert Keller, dem Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma, Textil-Spezialgroßhandlung für Schwesternkleidung und Krankenhausbedarf, München, zu seiner ehrenvollen Berufung zum Sozialrichter beim Sozialgericht München.

Franz Probst, München, †

Herr Franz Probst, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Neuhoefler und Probst, Häute- und Fellgroßhandlung in München, ist kürzlich verstorben. Im Jahre 1880 in München geboren, trat er nach seiner Lehrzeit, die er in einer Handschuhfabrik in München durchmachte, bei der Häutegroßhandlung Steinharter in München ein, wo er bald als Einkäufer im gesamten Gebiet der damaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie tätig war. Nach dem Ende des 1. Weltkrieges, den er von Anfang bis zum Schluß mitmachte, machte er sich selbständig, indem er als Teilnehmer in die Häutegroßhandlung Simon Neuhoefler in München eintrat. In den folgenden 42 Jahren hat er durch rastlose und von großem Sachverstand getragene Tätigkeit seinen Teil dazu beigetragen, daß sich die nunmehrige Firma Neuhoefler & Probst zu einem in ganz Süddeutschland hochangesehenen Häute- und Fellgroßhandelsunternehmen entwickelte. Die Firma konnte im vergangenen Jahre auf 75 Jahre ihres Bestehens zurückblicken. In der gesamten Häutewirtschaft war Herr Franz Probst sowohl als Kaufmann, wie als Mensch bekannt und geschätzt. Unserem Landesverband und seinem Fachzweig Häute und Felle war der Verstorbene stets in Treue verbunden. Wir werden sein Andenken immer in Ehren halten.

Wilhelm Ruf, München, gestorben

Der Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Wilhelm Ruf KG., Radiogroßhandlung in München, ist am 17. Februar 1962 unerwartet und viel zu früh im Alter von 64 Jahren gestorben. Geboren in Dinkelsbühl, war Herr Ruf nach gründlicher kaufmännischer Ausbildung in Nürnberg in verschiedenen westdeutschen Betrieben der Elektrobranche tätig. 1926 zog er nach München und gründete dort eine Radiogroßhandlung, der wenig später sein Bruder, Herr Friedrich Ruf, beitrug und die gleichzeitig Vertretungen übernahm.

In den Dreißiger-Jahren entwickelte sich das junge Unternehmen zu einer namhaften, in der Rundfunkwirtschaft sehr be-

kannten Großhandlung. Das 1938 erworbene eigene Betriebsgebäude wurde im 2. Weltkrieg vollständig vernichtet. Nach jahrelanger behelfsmäßiger Unterkunft konnte es am alten Platze schöner denn je neu wieder aufgebaut und 1952 wieder bezogen werden. Die Radiogroßhandlung leitete seit Kriegsende in tatkräftigster Weise Herr Friedrich Ruf, während Herr Wilhelm Ruf selbst der Fertigungsabteilung der Firma, die 1954 nach Höhenkirchen verlegt wurde, in wirkungsvollster Weise vorstand. Hier entfaltete er dann seine ganze, man möchte sagen schöpferische Tätigkeit. Selten gab ein Mann und sein Werk einer ganzen Gemeinde so nachhaltig sein Gepräge, wie es Wilhelm Ruf in Höhenkirchen gelang. Für seine Betriebsangehörigen errichtete er dort eine moderne ausgedehnte Wohnsiedlung, ebenso wie er für sie eine umfassende Altersversorgung einrichtete. Darüber hinaus war aber Herr Ruf Wohltäter der Gemeinde und ihrer Einrichtungen. Die unglaublich große Beteiligung bei seiner Beisetzung gab dafür ein rührendes Zeugnis.

Herr Wilhelm Ruf war mit seiner angesehenen Firma 1948 unserem Landesverband beigetreten und ihm seitdem in Treue verbunden. Das Andenken an ihn als vorbildlichen Fachmann und Kaufmann werden wir stets in besonderen Ehren halten.

Buchbesprechungen

Betriebswirtschaftliche Grundlagen der automatisierten Datenverarbeitung

von Dr. Dr. Bernhard Hartmann. Rudolf Haufe-Verlag, Freiburg i. Br., 515 Seiten, DIN A 5, Ganzleinen, DM 49,80.

In dem vorliegenden Werk wird das umfangreiche und schwierige Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung in seiner betriebswirtschaftlich-organisatorischen Bedeutung behandelt. Dabei werden die wichtigsten Aufgaben des Betriebes bei der Bewältigung von Massendaten in grundsätzlicher Weise erarbeitet, so daß allgemeine Anwendungsmodelle entstehen, die in den Grundzügen weitgehend zur Lösung der jeweiligen Betriebsaufgabe benutzt werden können.

Das Buch besteht aus zwei Hauptteilen. Der allgemeine Teil enthält das Grundwissen um die elektronische Datenverarbeitung. Im speziellen Teil werden die dem heutigen Stand entsprechenden Verfahren in den einzelnen Wirtschaftsstufen Industrie, Handel, Banken und Versicherungen dargestellt. Die einzelnen Arbeitsgebiete werden dabei — ausgehend vom Lochkartenverfahren bis zur vollautomatisch integrierten Datenverarbeitung — stufenweise entwickelt.

Eine Sammlung von Begriffserklärungen soll das Studium der Darstellungen erleichtern, die nach Meinung des Verfassers so weit wie möglich allgemeinverständlich gehalten worden sind.

Die Handelsspanne bei freien, gebundenen und empfohlenen Preisen.

Von Prof. Dr. Konrad Mellerowicz. Band 5 der Schriftenreihe des Forschungsinstituts für das Markenwesen, Berlin, in Verbindung mit der Gesellschaft zur Erforschung des Markenwesens e. V., Wiesbaden. Rudolf Haufe Verlag, Freiburg/Br., 1961. XII, 258 S. Ln. 32,— DM.

Mit der ihm eigenen Gabe, Schwieriges einfach darzustellen, wendet sich der Verfasser mit seinen temperamentvollen Thesen nicht nur an den Wissenschaftler, sondern auch an die Praxis. Im theoretischen Teil der Abhandlung erläutert Mellerowicz Begriff und Arten der Handelsspanne, die Formen der Spannenbildung in der Praxis, die Bestimmungsfaktoren für die Höhe der Handelsspanne, die Beziehungen zwischen Umschlagshäufigkeit und Handelsspanne sowie die soziale Kalkulation. Er untersucht die Zusammenhänge zwischen Handelsspanne und Gewinn, um sodann zu den beiden Kapiteln zu führen, die das Kernstück der Arbeit bilden: „Die Handelsspanne bei freier Preisbildung“ und „Die Spannenbildung bei vertraglich gebundenen und empfohlenen Wiederverkaufspreisen“. Der Verfasser veröffentlicht erstmals die Ergebnisse einer vor zwei Jahren durchgeführten Erhebung über die Handelsspanne bei gebundenen und empfohlenen Preisen und vergleicht die ermittelten Spannen sowohl mit denen markenloser Waren als auch mit den Spannen in acht europäischen Ländern. Das Zahlenmaterial dieser Enquête wird in einem umfangreichen Tabellenanhang zusammengefaßt.

Mitarbeiter dieser Nummer: j = RA Jaumann, la = Dipl. Kfm. Lampe, p = ORR Pfrang, PDH = Pressedienst des Handels sr = Dipl. Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G. m. b. H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Die Bezugsgebühr für die Zeitschrift ist bei Einzelmitgliedern unseres Landesverbandes im Mitgliedsbeitrag einbegriffen. — Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 22 17 13

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

HEFT 4 · 17. JAHRGANG

München, den 19. April 1962

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Gutachtergremium bei Lohnverhandlungen?	2
Lohnfortzahlung und Krankenversicherungsreform	2
Löhne	3
Grundwehrdienst: Meldepflicht der Arbeitgeber	3
Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer	3
Arbeitszeit — Verteilung der Arbeitszeit, Freizeit und Fehlzeit	4
Jugendarbeitsschutzgesetz	4
Urlaubsgesetz-Entwürfe	4

Sozialversicherung

Beschäftigung von Jugendlichen am Samstag in der 5-Tage-Woche	4
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Urlaubsabgeltungen	6

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Kündigung aus „Anlaß“ der Krankheit des Arbeitnehmers	6
Zeitliche Lage des Urlaubs in Betrieben ohne gültig gewählten Betriebsrat	6

Berufsausbildung und -förderung

Lehrling — in die Küche	6
„Bürokaufmann“ jetzt anerkannt	7

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes	7
---	---

Verbandsnachrichten

7

Verkehr

Statistik über den Güternahverkehr	8
--	---

Kreditwesen

Kredite für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte	8
Bayerisches Zinszuschußprogramm 1962	8

Statistik, Konjunktur und Marktentwicklung

Kostenstrukturstatistik im Großhandel	9
---	---

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

9

Außenhandel

Liniendienste Deutscher Reedereien	9
--	---

Personalien

9

Buchbesprechungen

10

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 4/62
Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 16
Prospekt der Firma FRIEDEN GmbH: Computyper CTB
Beilage der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern

Arbeitgeberfragen

Gutachtergremium bei Lohnverhandlungen?

(53)

Von Dr. Werner Dollinger, Mitglied unseres Vorstands, Vorsitzender der Landesgruppe der CSU im Deutschen Bundestag.

Wir haben uns alle daran gewöhnt, daß das Tauziehen um die Löhne alle Jahre wieder eine Zeitlang die Öffentlichkeit beschäftigte und daß beide Tarifpartner, Arbeitgeber und Gewerkschaften, der Gegenseite schwarz auf weiß berechneten, welche Löhne möglich oder nicht möglich seien. Zum Schluß pflegte man sich doch auf einen Kompromiß zu einigen, der dem Arbeitnehmer eine erhebliche Lohnerhöhung und dem Arbeitgeber keinen Verlust, ja in manchen Fällen sogar einen gewissen zusätzlichen Gewinn in Form eines erhöhten Preises bescherte. Die Leidtragenden waren wir Verbraucher insgesamt, die Lohnerhöhungen in Form eines, wenn auch nicht im gleichen Verhältnis erhöhten Preis zu bezahlen hatten. Der Verbraucher hatte sich schließlich an dieses Spiel um Löhne und Preise als ein nicht vermeidbares Attribut der Marktwirtschaft gewöhnt. Schließlich bescherte es ja dem Verbraucher insgesamt einen wachsenden Lebensstandard, ohne unsere Konjunktur ernsthaft zu gefährden. Warum sollte es in diesem Jahr anders sein? Warum spricht man in Bonn von der Notwendigkeit gewisser Eingriffe?

Nun, wer die ersten Warnungen der objektiven Wissenschaft zur wirtschaftspolitischen Situation und zur Lohnfrage in der Bundesrepublik in der Presse und im Rundfunk verfolgt hat, der wird die Gründe begriffen haben, die auch in der breiten Öffentlichkeit bei allen individuellen, durchaus erwünschten Lohnsteigerungen zu einem gewissen Unbehagen geführt haben. Das Neue an dieser Situation ist schnell skizziert. Bisher konnten Lohnerhöhungen immer wieder vom Unternehmer in einer rationelleren Produktion und bis zu einem gewissen Grade auch in einem höheren Preis aufgefangen werden. Jetzt ist unsere Lohnpreisspirale an der Decke angelangt. Eine weitere Abwälzung von Lohnerhöhungen würde zu Preiserhöhungen führen, die die deutschen Erzeugnisse so verteuern, daß sie auf dem Weltmarkt mit den industriellen Produkten anderer Länder nicht mehr konkurrieren könnten. Wer das nicht wahrhaben will, sollte sich nur unsere Exportzahlen einmal vor Augen halten. Erst gestern hat das Statistische Bundesamt die doch recht bedenkliche Feststellung treffen müssen, daß der Exportüberschuß im Februar dieses Jahres nur 8 Millionen betrug, während er im Februar 1961 noch 852 Millionen betragen hatte. Wem auch das noch nichts sagt, der sollte vor allem einmal englische Zeitungen lesen. Da stellte vor kurzem die britische Zeitung „Financial Times“ zum Ergebnis der Metalltarifverhandlungen in Süddeutschland triumphierend fest: „Ein allgemeiner Anstieg der deutschen Exportpreise ist unvermeidlich.“ Wenn diese Vereinbarung, wie in der Vergangenheit, das Vorbild für die übrige deutsche Industrie abgibt, dann müsse eine neue beträchtliche Steigerung in den Kosten der ganzen deutschen Industrie eintreten.

Es gibt heute Befürworter einer wirtschaftspolitischen Rofskur durch die Einführung einer **Zwangsschlichtung**. Ich bin kein Freund einer Zwangsschlichtung. Die Tariffreiheit der Sozialpartner gehört zur freien Marktwirtschaft wie die Orientierung der Preise auf dem Markt. Wer bei den Löhnen nach dem staatlichen Kadi ruft, der malt auch das zwangswirtschaftliche Schreckgespenst eines Preisamtes an die Wand. Die Verfassungsjuristen sind sich auch nicht darüber einig, ob eine solche Zwangsschlichtung überhaupt in unsere Verfassung paßt. Aber auch wenn man diese Bedenken in den Wind schlagen wollte, ich glaube nicht, daß sich im Bundestag überhaupt eine Mehrheit für diesen Gedanken fände.

Neben der Frage der Zwangsschlichtung wird bei der politischen Diskussion in Bonn auch der Gedanke eines **Bundeswirtschaftsrates**, der nach manchen vergeblichen Diskussionen in der Vergangenheit in der Mottenkiste der wirtschaftspolitisch ungeeigneten Instrumentarien verpackt worden war, wieder ans Tageslicht gezogen. Ein Bundeswirtschaftsrat paßt allenfalls in

einen Ständestaat, er würde in unserer Demokratie, so fürchte ich, sehr bald zu einer Art Nebenregierung werden, die mit dem Parlament in einen wenig fruchtbaren Wettstreit träte.

Die Landesgruppe der CSU in Bonn hat dafür den Gedanken eines **Gutachtergremiums** für Lohnverhandlungen in die Debatte geworfen. Uns schwebt ein Gutachtergremium vor, in dem neben Arbeitgebern und Gewerkschaften auch die **unabhängige Wissenschaft** verankert ist, und das vor Abschluß von Tarifverträgen innerhalb einer gewissen Frist gehört werden müßte. Wir legen größten Wert darauf, daß diese Idee nach Möglichkeit in Form eines Initiativantrages der Koalitionsparteien insgesamt eine feste Gestalt annimmt. Ich habe bereits im Koalitionsausschuß den Gedanken anklingen lassen und werde ihn am Beginn nächster Woche in einer Fraktionsvorstandssitzung der CDU/CSU-Fraktion in Berlin zur Sprache bringen. Deswegen haben wir uns selbstverständlich auch noch nicht in Einzelheiten festgelegt. Wir denken aber beispielsweise daran, daß bei den Wissenschaftlern die unabhängigen wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute der Bundesrepublik, der für die Währung besonders verantwortliche unabhängige Präsident der Deutschen Bundesbank und schließlich der Präsident des Statistischen Bundesamtes, der über das objektive zentrale Material verfügt, vertreten sein sollten. Wir legen auch größten Wert darauf, daß neben den Vertretern der Unternehmer und Gewerkschaften, um deren Tarifvertrag es geht, auch noch die Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Unternehmen zu Worte kommen. Auf diese Weise sollte sichergestellt sein, daß auch die Auswirkungen einer bestimmten Lohnerhöhung (mit der ihr eventuell folgenden Preiserhöhung) auf die übrigen Branchen gesehen werden. Der Grundgedanke unseres Vorschlages also ist die Einschaltung der objektiven, unabhängigen Wissenschaft. Anders ausgedrückt: Die bisher einseitig im Zeichen der Interessenvertretung stehenden Tarifverhandlungen sollten auf die Stufe gesamtwirtschaftlicher Mitverantwortung gestellt werden, die im Grunde genommen den Sozialpartnern bei ihrer überragenden Stellung zukommt. Ich glaube, daß die Sozialpartner einen solchen Vorschlag aus diesem Grunde begrüßen müßten. Sie sind auch dann, wenn das Gutachten erheblich von den Forderungen oder Angeboten der Tarifpartner abweicht, in ihrer Tarifhoheit nicht gebunden. Sie müssen allerdings in Kauf nehmen, daß für den Fall, daß sie ihr Gruppeninteresse einseitig über das Gesamtinteresse stellen, die öffentliche Meinung — das sind in erster Linie die Arbeitnehmer selber — auf den Plan gerufen werden. Das gilt nicht nur für die Gewerkschaften, das gilt auch für den Unternehmer, denn dieses Gutachten wird auch feststellen, ob auf Grund von Lohnerhöhungen Preiserhöhungen wirklich gerechtfertigt sind. Und um jede Einseitigkeit zu verhindern haben wir dazu aufgefordert, auch das Kartellgesetz zu überprüfen und zu verschärfen.

Der Wirtschaftsexperte der SPD, MdB Dr. Deist, hat den Gedanken eines Gutachtergremiums mit allem Nachdruck abgelehnt mit der Begründung, es sollten hier auf Grund ungerechtfertigter Alarmnachrichten einseitige Maßnahmen gegen die Arbeitnehmer getroffen werden. Das Gegenteil ist der Fall. Es geht darum, Lohnerhöhungen, Investitionen und die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft auf dem Weltmarkt aufeinander abzustimmen, um unsere Konjunktur zu erhalten und den Arbeitsplatz zu sichern. (UC)

Lohnfortzahlung und Krankenversicherungsreform

(54)

(j) Der Landesverband hat sich an die Bundesminister Dr. h. c. Franz Josef Strauß, Hermann Höcherl und Richard Stücklen, an den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU Dr. Dollinger und an eine Reihe weiterer bayerischer Bundestagsabgeordneter gewandt und die Auffassung unseres Verbandes zu den Absichten einer Neuregelung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für 6 volle Wochen (Gleichstellung mit den Angestellten) eindringlich dargelegt. Das Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

„Ihre Wiederwahl in den neuen Bundestag gab uns seinerzeit Gelegenheit, Ihnen zu gratulieren und unsere Verbundenheit mit

Ihrer Arbeit zum Ausdruck zu bringen. Da Sie den mittelständischen Problemen in besonderer Weise zugetan sind, gestatten wir uns, Ihnen eine große Sorge vorzutragen.

Im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird zur Zeit ein Gesetzentwurf vorbereitet, durch den der Arbeitgeber verpflichtet werden soll, an sämtliche Arbeiter im Krankheitsfalle den Lohn vom 1. Tage der Krankheit an bis zur Dauer von sechs Wochen fortzuzahlen.

Im Jahre 1957 und im Jahre 1961 wurden bereits zwei mal durch Sondergesetze die Geldleistungen an Arbeiter im Krankheitsfalle, losgelöst von der allgemeinen Krankenversicherungsreform, geregelt. Beide Male erfolgten wesentliche Erhöhungen, zuletzt auf 100% des Arbeitslohnes. Die nunmehr offenbar beabsichtigte 3. Sonderregelung kann die materiellen Krankenbezüge des Arbeiters nicht mehr erhöhen, da sie bereits der vollen Höhe des Arbeitslohnes entsprechen. Die neue Regelung soll den bisherigen Anspruch des Versicherten an die Krankenkasse in vollem Umfange in einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf Lohnfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber umwandeln. Eine solche Änderung der Rechtsgrundlage bedeutet nicht nur eine wesentliche Verlagerung von Ausgaben aus der Krankenversicherung auf die Betriebe — in einem Umfange von über 3 Milliarden DM jährlich —, sondern auch eine grundsätzliche Änderung im System der Krankenversicherung. Von der Verlagerung der Ausgaben wird vor allem der lohnintensive Betrieb — anerkanntermaßen sind aber gerade die mittelständischen Betriebe besonders lohnintensiv — betroffen. Die Systemänderung im Recht der Krankenversicherung müßte sich außerdem weiterhin ungünstig auf die Entwicklung der Krankenziffern auswirken, mit allen finanziellen, psychologischen und produktionspolitischen Folgen. Die Krankenziffern bei den Ortskrankenkassen haben gegen Ende des Jahres 1961 bereits eine Höhe von rund 7% (3,7% im Jahre 1951) erreicht. Damit sind täglich 880 000 Arbeiter dem Arbeitsprozeß entzogen. Die Ausgaben der Krankenversicherungen sind von 2,7 Milliarden auf 9 Milliarden im Jahre 1961 gestiegen.

Ohne ein Sonderinteresse des Großhandels vortragen zu wollen, bitten wir aus unserer beruflichen Kenntnis der Zusammenhänge dringend, von einer weiteren Sonderregelung abzusehen und die angeschnittene Frage nur im Zusammenhang mit der dringend erforderlichen Gesamtreform der Krankenversicherung zu behandeln. Die Umwandlung der bisherigen Verpflichtung der Krankenkasse in eine arbeitsvertragliche Verpflichtung des Arbeitgebers steht in einem unlösbarem Zusammenhang mit der Durchführung der unerläßlichen Kontrolle der Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer und mit allen jenen Maßnahmen, die zur Stärkung der Eigenverantwortung des Versicherten bei der Inanspruchnahme der Krankenversicherungsleistung unbedingt notwendig erscheinen. Eine weitere Sonderregelung ohne Bezug auf die Gesamtreform der Krankenversicherung würde die sozial-, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Chancen bei der Neuordnung des Rechts der Krankenversicherung vereiteln."

Erfreulicherweise stimmen nunmehr Regierungsfractionen und Bundesarbeitsminister Blank darin überein, daß das Lohnfortzahlungsgesetz und die Krankenversicherungsreform gemeinsam behandelt werden sollen. Die Fractionen wollen in diesen Fragen nicht initiativ werden, sondern Vorlagen der Regierung abwarten. Diese befinden sich noch im Stadium der Vorbereitung, so daß es der Arbeitsminister für verfrüht hält, sich hierzu zu äußern.

Löhne

(55)

(j) Das Statistische Bundesamt teilt mit, daß von Ende August bis Ende November 1961 die für das Bundesgebiet auf der Basis 1958 = 100 berechneten Indizes der tariflichen Stundenlöhne insgesamt um 1,6% auf 124,7 und die Indizes der tariflichen Monatsgehälter insgesamt um 1,7% auf 122,7% gestiegen sind. Die aus den Jahresdurchschnittswerten berechnete Steigerung des Tarifniveaus gegenüber dem Vorjahr beträgt 1961 für Arbeiter 8,2% (1960: 7,0%) und für die Angestellten 7,9% (1960: 6,9%).

Grundwehrdienst: Meldepflicht der Arbeitgeber

(56)

(j) Der Bundesminister für Verteidigung hat bestimmt, daß die Dienststellen der Bundeswehr nicht mehr verpflichtet sind, den Krankenkassen Beginn und Ende des Grundwehrdienstes eines Versicherten zu melden. Damit sind die Krankenkassen allein auf die Meldung der Arbeitgeber angewiesen, die hierzu nach § 209 a Abschnitt 3, Satz 1 RVO verpflichtet sind. Diese Vorschrift lautet:

„Bei pflichtversicherten Beschäftigten hat der Arbeitgeber den Beginn des Wehrdienstes, sowie das Ende des Grundwehrdienstes und einer Wehrübung dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden."

Für den Wehrdienstpflichtigen, besonders für seine Familienangehörigen, können sich **erhebliche Nachteile ergeben**, wenn der Arbeitgeber der Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

(57)

(j) In Artikel 129, Heft 8/1961 haben wir darauf hingewiesen, daß gegen entsprechendes geringfügiges Entgelt von unseren Geschäftsstellen eine Broschüre der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die dieses Gesetz erläutert und für die Betriebspraxis Empfehlungen enthält, bezogen werden kann. Wegen der Bedeutung dieses Gesetzes und weil des öfteren Anfragen an uns gerichtet werden, dürfen wir eine weitere Äußerung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zu diesem Problem wiedergeben:

„Nach dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (§§ 10 und 11) werden „vermögenswirksame Leistungen“ bis zum Höchstbeitrag von DM 312,— im Kalenderjahr steuerlich und sozialversicherungsrechtlich begünstigt. Für die Frage, auf welches Kalenderjahr die „vermögenswirksamen Leistungen“ im Hinblick auf diese Vergünstigungen angerechnet werden, kommt es ausschließlich darauf an, in welchem Kalenderjahr alle Voraussetzungen des Vermögensbildungsgesetzes erfüllt werden und die Leistungen dem Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne zufließen. Unerheblich dagegen ist, auf welchen Berechnungszeitraum sich die vermögenswirksamen Leistungen beziehen.

Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern bereits für das Jahr 1961 „vermögenswirksame Leistungen“ gewähren und hierbei die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vergünstigungen des Vermögensbildungsgesetzes ebenfalls für das Jahr 1961 — ganz oder teilweise — in Anspruch nehmen wollen, müssen also alle Voraussetzungen des Gesetzes bis spätestens 31. 12. 1961 erfüllen. Das bedeutet z. B. für vermögenswirksame Leistungen in den Anlageformen des § 2, Abs. 1, Buchst. a) (Sparbeiträge nach dem Sparprämiengesetz) und b) (Aufwendungen nach dem Wohnungsbauprämiengesetz) des Gesetzes, daß die Leistungen bis zum 31. 12. 1961 — wegen der in diesem Jahr am 30. und 31. Dezember weitgehend bestehenden Arbeitsruhe der Sparkassen und Banken praktisch bis zum 29. Dezember 1961 — auf die Sparkonten bzw. Bausparkonten der Arbeitnehmer überwiesen und darauf gutgeschrieben sein müssen. Das gleiche gilt bekanntlich auch für die Gewährung der staatlichen Spar- und Wohnungsbauprämien.

Erfolgt die Gutschrift „vermögenswirksame Leistungen“ erst zu Beginn des Jahres 1962, so gilt für die Vergünstigungen des Vermögensbildungsgesetzes als Bezugsjahr bereits das Jahr 1962. In diesem Falle werden also diese Leistungen auf den für den einzelnen Arbeitnehmer nach dem Vermögensbildungsgesetz für das Kalenderjahr 1962 vorgesehenen steuer- und sozialversicherungsrechtlich begünstigten Betrag (bis zur Höhe von DM 312,—) angerechnet; auch die Gewährung staatlicher Spar- und Wohnungsbauprämien kommt in diesem Falle erst für das Jahr 1962 in Betracht.

Nach Auskunft des Bundesfinanzministeriums, mit dem wir diese Frage eingehend erörtert haben, werden die Finanzbehör-

den bestenfalls in besonderen Ausnahmefällen, die z. B. auf technische Versehen zurückzuführen sind, bereit sein, erst zu Beginn des Jahres 1962 gutgeschriebene „vermögenswirksame Leistungen“ in bezug auf die Vergünstigungen des Vermögensbildungsgesetzes noch für das Jahr 1961 anzurechnen. Die Entscheidung hierüber wird, sofern sich die Finanzbehörden überhaupt auf eine solche Ausnahmeregelung einigen werden, dem jeweilig zuständigen Finanzamt obliegen.“

Arbeitszeit – Verteilung der Arbeitszeit, Freizeit und Fehlzeit (58)

(j) Nach einer Zusammenstellung der Zeitschrift „Arbeit- und Sozialpolitik“ vom 2. 2. 1962 verteilt sich die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit im Verhältnis zur Freizeit und Fehlzeit wie folgt:

Arbeitszeit jährlich:	213 Tage = 58,4%
Freizeit und Fehlzeit insgesamt:	152 Tage = 41,6%

Diese 152 Tage an Frei- und Fehlzeit gliedern sich im einzelnen folgendermaßen auf:

Samstage und Sonntage:	104 Tage = 28,5%
zusätzliche gesetzliche Feiertage:	10 Tage = 2,7%
durchschnittliche Urlaubsdauer (Werktage)	17 Tage = 4,7%
durchschnittl. Arbeitsunfähigkeit:	19 Tage = 5,2%
sonstige Fehlzeiten:	2 Tage = 0,5%

Jugendarbeitsschutzgesetz (59)

(j) Der Bayerische Landtag hat in seiner Sitzung vom 16. 3. 1962 das Gesetz zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (AGJArbSchG) beschlossen. In Artikel 1 wurde bestimmt, daß zuständige Behörden im Sinne des § 39 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 die Gewerbeaufsichtsämter sind. Verbote gemäß § 39 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes werden im Benehmen mit dem Jugendamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, erlassen. § 39 Jugendarbeitsschutzgesetz gibt der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, bestimmten Personen die **Beschäftigung Jugendlicher zu verbieten**.

Eine wesentliche Erleichterung der gesundheitlichen Betreuung Jugendlicher gemäß § 45 ff Jugendarbeitsschutzgesetz bringen die Artikel 2—6 des Bayerischen Ausführungsgesetzes. Darnach werden die **Untersuchungsberechtigungsscheine** nach § 2 der VO über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz für Untersuchungen nach § 45 Abs. 1 und 2 von den Schulen ausgestellt. Für die Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine ist diejenige Schule mit Vollunterricht zuständig, die der Jugendliche vor der Aufnahme einer Beschäftigung zuletzt besucht hat.

Für besondere Fälle bestimmen die Artikel 3—6 des Bayerischen Ausführungsgesetzes abweichende Regelungen. Darnach sind für Jugendliche, die ihren Wohnsitz nach Bayern verlegen und noch keinen Untersuchungsberechtigungsschein besitzen, zur Ausstellung dieses Scheines die Gewerbeaufsichtsämter zuständig. Artikel 4 bestimmt, daß die Untersuchungsberechtigungsscheine für ärztliche Nachuntersuchungen nach § 45 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch die Ärzte selbst ausgestellt werden, die die Nachuntersuchungen anordnen. Ebenso werden für ärztliche Untersuchungen nach § 48 des Jugendarbeitsschutzgesetzes die Untersuchungsberechtigungsscheine von den Aufsichtsbehörden ausgestellt, die die Untersuchungen anordnen. Die Vielfalt dieser Regelungen erscheint verwirrend. Tatsächlich aber bringt dieses Ausführungsgesetz eine durchaus vernünftige Regelung. Die Untersuchungsberechtigungsscheine für die **erste ärztliche Untersuchung** bei der Einstellung eines Jugendlichen stellt die Schule aus, die der Jugendliche zuletzt besucht hat. Für alle **weiteren** ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz haben diejenigen Behörden oder Ärzte die entsprechenden Berechtigungsscheine auszustellen, die die Untersuchung anordnen.

Urlaubsgesetz-Entwürfe (60)

(j) Der Gesetzentwurf der CDU/CSU, gegen den die SPD im Bundestag scharf polemisierte, ist federführend dem Arbeitsausschuß und mitberatend dem Wirtschaftsausschuß des Bundestages zugeleitet worden. Falls der Gesetzentwurf der CDU/CSU im Bundestag angenommen wird, ändert sich im Bereich des Bayerischen Groß- und Außenhandels an der Urlaubsregelung im wesentlichen nichts. Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion geht demgegenüber weit über unsere tarifliche Regelung hinaus. Bei den Mehrheitsverhältnissen im Bundestag ist anzunehmen, daß die SPD mit ihren Vorstellungen nicht durchdringt. Aus guten Gründen vertreten wir die Auffassung, daß in einem Urlaubsgesetz nur Vorschriften über den für alle Wirtschaftszweige möglichen Mindesturlaub enthalten sein können.

Zu Ihrer Information geben wir Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen der Gesetzentwürfe von CDU/CSU und SPD:

1. Dauer des Urlaubs

a) **CDU/CSU:** Mindesturlaub **15 Werktage**, Erhöhung auf 18 Werktage nach Vollendung des 34. Lebensjahres oder 5-jähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses beim gleichen Arbeitgeber.

b) **SPD:** Mindesturlaub **18 Werktage**. Wie die SPD am 23. 2. 1962 angekündigt hat, soll in einigen Jahren eine Erhöhung auf **24 Werktage** Mindesturlaub vorgenommen werden.

2. Urlaubsabgeltung

CDU/CSU und SPD: Die Abgeltung des Urlaubs ist statthafter, wenn er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr als Freizeit gewährt werden kann.

a) **CDU/CSU:** Das gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden aus einem Grund entlassen worden ist, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder wenn er das Arbeitsverhältnis unberechtigt vorzeitig gelöst hat.

b) **SPD:** Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung besteht in diesem Falle unabhängig davon, aus welchen Gründen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt. (Dies würde bedeuten, daß der Arbeitnehmer sich alles erlauben könnte und trotzdem den Anspruch auf Urlaubsabgeltung behielte.)

3. Urlaub und Heilverfahren

CDU/CSU und SPD: Zeiten der Kuren und Heilverfahren, die einem Arbeitnehmer von einem Träger der Sozialversicherung oder anderen Stellen gewährt werden, dürfen (CDU/CSU: ohne Zustimmung des Arbeitnehmers) auf den Urlaub nicht angerechnet werden.

4. Inkrafttreten

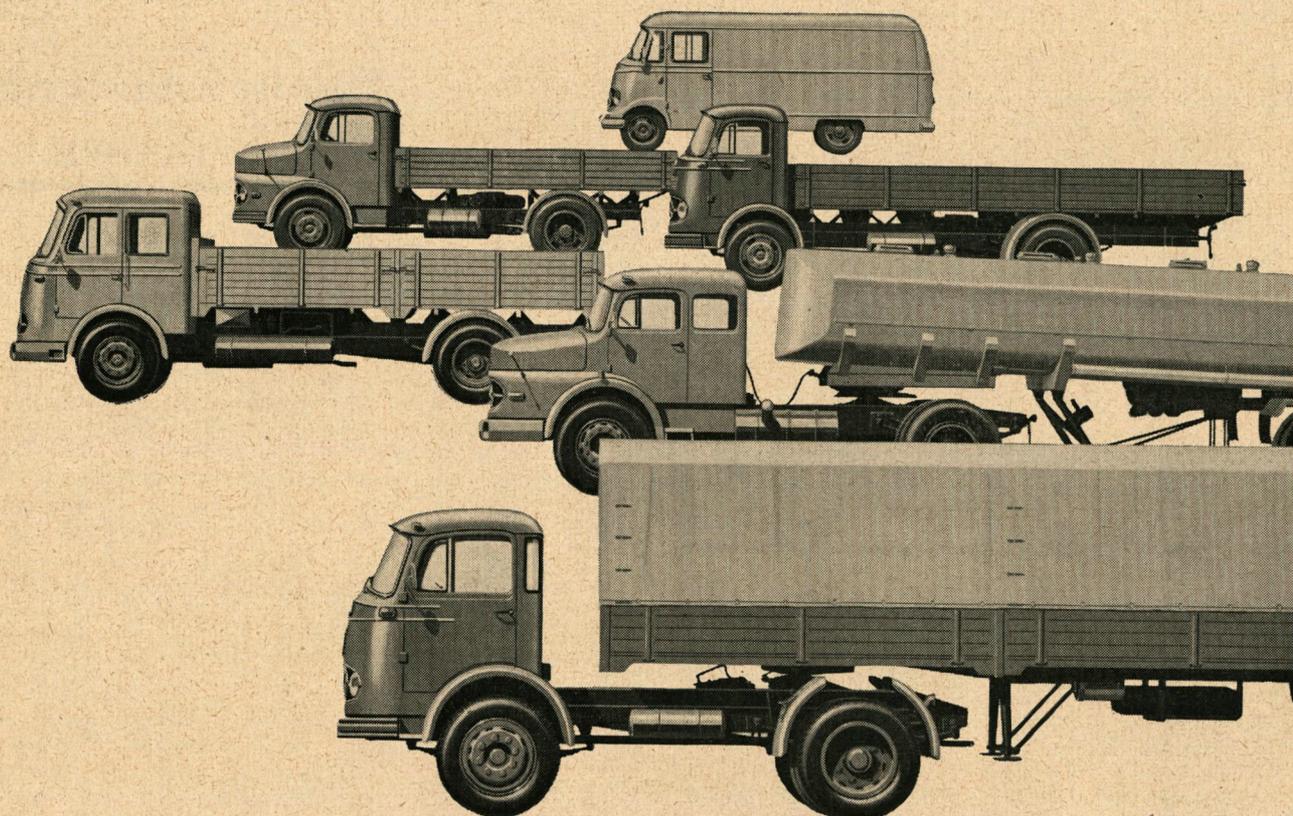
CDU/CSU: 1. 1. 1963
SPD: 1. 1. 1962

Sozialversicherung

Beschäftigung von Jugendlichen am Samstag in der 5-Tage-Woche (61)

(j) In Artikel 163 Heft 10/1961 berichteten wir darüber, daß das Bundesverwaltungsgericht in einem anhängigen Verfahren den Werkunterricht am arbeitsfreien Samstag für Jugendliche unter 18 Jahren verboten hat. Durch das angeführte Urteil ist diese Frage offenbar noch nicht endgültig entschieden. Am 15. Januar 1962 hat nämlich das Berliner Oberverwaltungsgericht die von uns vertretene Rechtsauffassung im vollen Umfang bestätigt, daß das Jugendarbeitsschutzgesetz nur die Beschäftigungsdauer, nicht aber die zeitliche Lage der Beschäftigung festlege. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da das Land Berlin zwischenzeitlich Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt hat. Wir werden Ihnen zu gegebener Zeit wieder berichten.

Die Leistung entscheidet



Im Wettbewerb zählt die besondere Leistung; sie und die Bewährung führen zu dauerndem Erfolg. Aus diesen Gründen entscheiden sich immer mehr Unternehmer für Lastwagen von Mercedes-Benz. Die Zulassungsziffern der Bundesrepublik 1961 beweisen es: fast jeder zweite LKW über 6 t zulässigem Gesamtgewicht trägt den Mercedes-Stern. Die Wagen werden bevorzugt, weil sie die wichtigsten Voraussetzungen für einen erfolgrei-

chen Einsatz erfüllen: sie sind robust, wirtschaftlich und zuverlässig für viele Jahre. So ist der Erfolg der Fahrzeuge zugleich der Erfolg ihrer Käufer. Den Nutzen aus dieser Erfahrung kann jeder ziehen, der transportieren muß: Das breite Nutzfahrzeug-Programm der Daimler-Benz AG bietet für jede Aufgabe den passenden Wagen, von 1,75 bis 9 t Nutzlast, mit Motorleistungen von 50 bis 200 PS. Ausführliches Informations-Material liegt immer für Sie bereit.

MERCEDES-BENZ



Ihr guter Stern auf allen Straßen

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Urlaubsabgeltungen (62)

(j) Die Spitzenverbände der Krankenversicherung vertreten ebenso wie das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Auffassung, daß eine nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährte Urlaubsabgeltung in der Sozialversicherung beitragsfrei bleibt. Sie haben dabei im einzelnen folgende Empfehlung ausgesprochen:

1. Urlaubsabgeltungen, die während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden, unterliegen der Beitragspflicht in der Sozialversicherung (Urteil des BSG vom 15. 10. 1957).
2. Urlaubsabgeltungen, die wegen Ablauf eines Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung und zwar auch dann nicht, wenn die Urlaubsabgeltung bereits am letzten Tage des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt wird.
3. Verlängert sich jedoch das Beschäftigungsverhältnis um die Zeit des noch zustehenden Urlaubs, d. h. wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber einig sind, daß für die Dauer des noch offenen Urlaubsanspruches Dienstbereitschaft seitens des Arbeitnehmers besteht, und der Arbeitgeber unter Umständen von seiner Verfügungsmacht Gebrauch machen kann, so handelt es sich nicht um eine Urlaubsabgeltung; sondern um Urlaubsgeld, das der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegt.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Kündigung aus „Anlaß“ der Krankheit des Arbeitnehmers (63)

(j) Nach § 3 Abs. 1 Arbeiterkrankheitsgesetz wird der Anspruch auf den Zuschuß zum Krankengeld nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers kündigt; es handelt sich dabei um eine Ausnahmeregelung von dem allgemeinen Grundsatz, daß der Anspruch des Arbeiters auf Zuschußzahlung mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlischt. Was unter dem Begriff „aus Anlaß“ der Arbeitsunfähigkeit anzusehen ist, hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 6. 10. 1961 - AZR 349/60 - in den Entscheidungsgründen wie folgt ausgeführt:

„Eine Kündigung aus „Anlaß“ der Arbeitsunfähigkeit liegt dann vor, wenn diese Arbeitsunfähigkeit den entscheidenden Anstoß für den Arbeitgeber zum Ausspruch der Kündigung gegeben hat.“

Das Bundesarbeitsgericht hat klargestellt, daß eine Kündigung aus „Anlaß“ der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht schon dann vorliegt, wenn die Kündigung zwar in einem gewissen Zusammenhang mit der Krankheit steht, durch diese die Kündigung allein jedoch noch nicht ausgelöst worden ist, sondern erst durch das Hinzutreten anderer Umstände.

Zeitliche Lage des Urlaubs in Betrieben ohne gültig gewählten Betriebsrat (64)

(j) In Betrieben, in denen kein gültig gewählter Betriebsrat besteht, ist der Arbeitgeber befugt, soweit nicht anderweitige, gesetzliche, kollektivrechtliche oder einzelvertragliche Regelungen bestehen, die zeitliche Lage des Urlaubs der Arbeitnehmer kraft seines Direktionsrechtes zu bestimmen. Dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12. 10. 1961 - 5 AZR 423/60 - entnehmen wir folgende Leitsätze:

1. Besteht in einem betriebsratspflichtigen Betrieb kein gültig gewählter Betriebsrat, so ist für die Anwendung des § 56 Abs. 1 c Betriebsverfassungsgesetz über die Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Aufstellung eines Urlaubsplans kein

Raum. Soweit Gesetz, Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag nichts anderes bestimmen, ist der Arbeitgeber kraft seines Direktionsrechtes befugt, die zeitliche Lage des Urlaubs der Arbeitnehmer zu bestimmen. Dies gilt auch für Betriebsferien.

2. Die Festlegung des Urlaubs durch den Arbeitgeber kraft seines Direktionsrechtes hat gemäß § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen zu erfolgen. Dabei muß der Arbeitgeber das Interesse des Arbeitnehmers an einer von diesem gewünschten Urlaubszeit gegenüber seinen eigenen Interessen an einer bestimmten Urlaubszeit objektiv abwägen und bei der von ihm zu treffenden Entscheidung alle in Betracht kommenden Umstände berücksichtigen.

Berufsausbildung und -förderung

Lehrling - in die Küche (65)

(la) Wie wir feststellten, ist manches Mitglied nicht wenig erstaunt gewesen, als es hörte, daß seine weiblichen Lehrlinge nun auch in „Kunst und Geheimnis der Hauswirtschaft“ eingeweiht werden sollen. Nicht der Gedanke dürfte dabei Verwunderung ausgelöst haben, daß ein junges Mädchen von heute sich — treu in den Fußstapfen von Mutter und Großmutter — auf spätere Aufgaben für Heim und Familie vorbereitet. Das ist gut so. Vielmehr mag das Staunen wohl durch die Umstände ausgelöst sein, die unserem kaufmännischen Nachwuchs zur Meisterschaft in Haus und Küche verhelfen sollen: der **hauswirtschaftliche Unterricht ist Bestandteil der beruflichen Ausbildung.**

Veranlaßt durch wiederholte Anfragen aus Mitgliedskreisen haben wir uns deshalb einmal die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts für weibliche kaufmännische Lehrlinge in den Berufsschulen angesehen und folgendes festgestellt:

In den Richtlinien für den Unterricht an den bayerischen Berufsschulen wird als Aufgabe der Berufsschule das Bestreben bezeichnet, die von der bayerischen Verfassung für alle Schulen verbindlich festgelegten Bildungsziele zu verwirklichen. Artikel 131 (4) der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946 besagt nun, daß die Mädchen nicht nur in allgemeinbildenden und fachlich ausgerichteten Fächern, sondern auch in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders unterrichtet werden sollen.

Wiederholt erhobener Forderungen im bayerischen Landtag zufolge erging deshalb nach eingehenden Besprechungen der damit befaßten Referenten eine Entschließung, mit der die Regierungen angewiesen wurden, darauf zu sehen, daß sowohl bei gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingen wie auch bei Anlernlingen im 3. Berufsschuljahr **Hauswirtschaftlicher Unterricht als Pflichtunterricht** eingeführt wird. Auf Grund dieser Entschließung wurden vom Schulreferat der Landeshauptstadt München die zur Durchführung dieses Unterrichts notwendigen Vorbereitungen Zug um Zug getroffen. Da im Rahmen der von zuständigen Stellen geführten Verhandlungen eine Kürzung des Berufsschul-Unterrichts abgelehnt wurde, hat man sich entschlossen, für den **hauswirtschaftlichen Unterricht** statt der sonst üblichen 6 Stunden auf 6 Monate nur **5 Stunden an 10 Wochentagen anzusetzen.**

Wir wollen also nochmals zusammenfassen: Für weibliche Lehrlinge und Anlernlinge der gewerblichen wie auch der kaufmännischen Richtung ist hauswirtschaftlicher Unterricht ein Pflichtfach, von dem keine Schülerin befreit werden kann.

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospektblatt der Firma FRIEDEN GmbH über den Fakturierautomaten Computyper CTB bei, um dessen Beachtung wir unsere Mitglieder bitten.

„Bürokaufmann“ jetzt anerkannt

(la) Ergänzend zu Artikel 37 in Heft 3 über die Neuordnung kaufmännisch-verwaltender Tätigkeiten teilen wir mit, daß der Bundesminister für Wirtschaft unter dem 12. 3. 1962 das neu geschaffene Berufsbild „Bürokaufmann“ mit einer Lehrzeit von drei Jahren anerkannt hat. Damit können also zum Haupteinstellungstermin am 1. 9. 1962 Lehrverträge entsprechend dem neuen Berufsbild abgeschlossen werden. Das Berufsbild „Bürokaufmann“ sowie Berufsbildungsplan und Prüfungsanforderungen sind durch den Bertelsmann Verlag KG Bielefeld, zu beziehen. Dort können im übrigen auch Ordnungsmittel für die Berufsausbildung im Groß- und Außenhandel bestellt werden.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes (66)

Am 2. April 1962 beriet der Genossenschaftsausschuß des Gesamtverbandes über den kürzlich vom Bundesjustizministerium vorgelegten Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes. Da es bei dieser ersten Beratung wegen der umfangreichen Änderungen, die seitens des Bundesjustizministeriums vorgeschlagen worden sind, und angesichts der außerordentlichen Kompliziertheit der Materie nicht möglich war, alle Einzelheiten zu behandeln, wurde ein Gremium aus sechs Juristen von Großhandelsverbänden, darunter dem Hauptgeschäftsführer unseres Landesverbandes, H. Pfrang, gebildet, das eine Stellungnahme des Gesamtverbandes erarbeiten soll.

Verbandsnachrichten (67)

I. Ernährungshandel trat zusammen:

(sr) Schneller als erwartet gewinnt die europäische Wirtschaftsgemeinschaft Gestalt. Diese Entwicklung stellt den Großhandel vor eine völlig neue Situation. Schwierige Aufgaben sind zu lösen, aber es bieten sich dem Großhandel auch große und völlig neue Möglichkeiten.

Einer der Schwerpunkte der Entwicklung der EWG liegt auf dem Agrarsektor. Es zeichnet sich in der gesamten Agrarwirtschaft — und damit auch im Ernährungshandel — ein Strukturwandel ab, der eng mit den Bemühungen zu einer Rationalisierung des gesamten Absatzweges landwirtschaftlicher Produkte verbunden ist, nachdem die deutsche Agrarwirtschaft mehr und mehr dem Druck der teilweise billiger produzierenden und anbietenden ausländischen Konkurrenten ausgesetzt ist. Schlagworte wie „vertikale Integration“ und „Ausbau der Vermarktungseinrichtungen“ werden in diesem Zusammenhang immer wieder genannt, wobei in weiten Kreisen auch der Betroffenen keineswegs Klarheit darüber besteht, was hierunter zu verstehen ist, geschweige denn klare Vorstellungen über die zu treffenden Maßnahmen und deren Auswirkungen vorhanden sind.

Für den freien Ernährungshandel sind diese Fragen weiterhin im Zusammenhang mit der Entwicklung des **Genossenschaftswesens** zu sehen. Das bedeutet, daß es für den freien Ernährungshandel eine Existenzfrage bedeutet, gegenüber den genossenschaftlichen Wettbewerbern gleiche Start- und Wettbewerbsbedingungen gerade auch in diesen wichtigen Fragen zu erhalten.

Der Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels hat in seiner Eigenschaft als berufener Vertreter der Interessen des **gesamten** Großhandels immer schon — beispielsweise in unserem eigenen Genossenschaftsausschuß — diese Problematik sorgfältig beobachtet und alle Bemühungen zur Klärung und Unterstützung der Position des freien Ernährungs-

ERFAHRUNG

besitzt jeder Unternehmer! Reicht sie aber aus, um alle betrieblichen Mängel zu erkennen? Ist es nicht am schwersten, die eigenen Fehler zu sehen und auszumerzen?

BRINGT...

nicht jeder Tag neue Probleme, die er bewältigen muß? Sind es steigende Kosten, sinkende Rentabilität, Personalmangel, verminderte Leistungen, erhöhte Bearbeitungszeiten, räumliche Schwierigkeiten Einsatzmöglichkeiten maschineller Hilfsmittel, Überwachung des Sortiments, Kontrolle und Steuerung der Abläufe?

ERFOLG!

haben setzt ein klares Ziel und sicheres Handeln voraus. Die moderne Unternehmensführung findet den Weg zum wirtschaftlichen Erfolg auf der Grundlage einer rationell aufbauenden, planenden und lenkenden Organisation.

Wir kennen die Praxis des Großhandels aus jahrelanger Beratungstätigkeit. Unsere Berater sind Spezialisten in allen Fragen der Organisation und Unternehmensführung im Großhandel.

BAYERISCHER GROSSHANDELS BERATUNGSDIENST GMBH.

MÜNCHEN 2 · OTTOSTRASSE 7/IV · TEL. 557701

Wir erteilen auch gerne Auskunft über die Durchführung von verbilligten Betriebsberatungen.

handels unternommen. Deshalb freuen wir uns besonders, daß auf Anregung verschiedener uns korporativ angeschlossener Ernährungsfachverbände ein „**runder Tisch**“ geschaffen wurde, an dem die **Ernährungsverbände** gemeinsam mit unserem Landesverband diese Probleme angehen wollen. Nur durch eine Zusammenfassung seiner Kräfte kann der Ernährungshandel hier zu einer wirksamen Aktion kommen, die angesichts der Verschärfung der Situation Erfolg verspricht.

II.

(la) Auf der Tagesordnung der letzten **Sitzung des Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung am 20. 3. 1962** standen diesmal aktuelle betriebswirtschaftliche Probleme. Neben Fragen der verschiedensten Kalkulationsmethoden wurden u. a. spezielle Punkte zur Planung der Unternehmensleitung erörtert, die in der nächsten Sitzung weiter behandelt werden sollen.

Der Ausschuss befaßte sich außerdem mit Vordispositionen zu berufsfördernden Veranstaltungen für Führungskräfte im Großhandel und empfahl verschiedene Maßnahmen zur Koordinierung des Berufsschulunterrichts mit der betrieblichen Praxis.

III. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die begrüßenswerte Tatsache, daß viele unserer Mitglieder außer ihrer starken beruflichen Inanspruchnahme in den verschiedensten Gremien und Institutionen ehrenamtlich tätig sind, veranlaßt uns, dies einmal in Form eines Katalogs festzuhalten.

Wir bitten deshalb alle — in irgendeiner Form ehrenamtlich tätige — **Mitglieder** um ihre Unterstützung bzw. **um Mitteilung** über die von ihnen bekleideten **Ehrenämter**.

Verkehr

Statistik über den Güternahverkehr (68)

Im Güterverkehr mit Lastkraftwagen liegen bis heute noch keine konkreten Angaben über die Leistung der eingesetzten Fahrzeuge im Güternahverkehr vor. Diese Lücke soll nun erstmalig durch eine Erhebung, die das Statistische Bundesamt durchführt, geschlossen werden.

Im Laufe der nächsten fünf Monate wird einem repräsentativ ermittelten Kreis von Fahrzeughaltern (der ohne Mitwirkung der Verbände ausgewählt wurde) ein Erhebungsbogen zugehen. Die Mühe zur Ermittlung der gewünschten Angaben ist nicht sehr groß. Der erbetene Bericht erstreckt sich lediglich auf eine Einsatzwoche des ausgewählten Fahrzeuges und dürfte unter Zuhilfenahme der betriebsüblichen Aufzeichnungen keine Belastung des Betriebes mit sich bringen. Es werden die zurückgelegten Kilometer, die transportierte Gütermenge und die Art des Transportgutes erfaßt.

Wir bitten alle zur Berichterstattung angeschriebenen Mitglieder um ihre Mitarbeit. Sie werden hier durch ihre Angaben zu der dringend nötigen Klärung vieler verkehrspolitischer Probleme beitragen.

Kreditwesen

Kredite für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte (69)

(p) Nach den nunmehr herausgekommenen bei den Geschäftsstellen des Landesverbandes einzusehenden Richtlinien der Lastenausgleichsbank (Bad Godesberg, Lessingstraße 4) werden aus dem Investitionskreditprogramm 1962 Kredite für den Auf- und Ausbau, die Rationalisierung und Modernisierung kleiner und mittlerer Unternehmen von Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegssachgeschädigten gewährt.

Bei Krediten für Kriegssachgeschädigte ist Voraussetzung, daß diese Kriegssachschäden in beträchtlichem Umfang am Betriebsvermögen erlitten haben.

Betriebe in Zonenrandgebieten sollen bevorzugt berücksichtigt werden.

Eine Kreditgewährung darf nicht erfolgen, wenn es dem Antragsteller möglich ist, ein Bankdarlehen zu normalen Bedingungen aufzunehmen.

Der Einzelkredit soll 100 000,— DM nicht übersteigen.

Die Lastenausgleichsbank übernimmt lediglich die **Refinanzierung** für einen dem Antragsteller von seiner Hausbank einzuräumenden Kredit.

Der **Zinssatz** beträgt 4% p. a. (bei Krediten an Kriegssachgeschädigte unter der Voraussetzung, daß Kapitalstruktur und Ertragslage als Folge des Kriegssachschadens noch nicht gestiftet sind).

Für Unternehmen, die nach Kapitalstruktur und Ertragslage höhere Zinsen aufbringen können, beträgt der Zinssatz 6% p. a.

Dieser Zinssatz von 6% ermäßigt sich für Unternehmen mit Sitz in den von der Bundesregierung anerkannten Sanierungs- und Zonenrandgebieten sowie zentralen Orten in ländlichen, schwach strukturierten Gebieten auf 5% p. a.

Die Hausbank kann eine **Bearbeitungsgebühr** bis zu 1% der Kreditsumme in Rechnung stellen, mit der alle Nebenkosten abgegolten werden.

Die **Laufzeit** der Kredite beträgt 8 — 17 Jahre.

Kreditinteressenten haben an ihre Hausbank formlose Anträge in 3-facher Ausfertigung zu richten, in denen neben kurzen Angaben über Art, Umfang und Entwicklung des Unternehmens — Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Umsatzzahlen sind beizufügen — Einzelheiten über das beabsichtigte Vorhaben und seine Finanzierung, die Höhe und die Absicherung des Kredites sowie den Nachweis der Geschädigteneigenschaft zu machen sind.

Bayerisches Zinszuschußprogramm 1962 (70)

(p) Das von uns bereits in Art. 197 (Heft 11/1961) bzw. Art. 25 — Ziff. 1, am Ende — (Heft 2/1962) angekündigte Refinanzierungsprogramm 1962 der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung sowie die dazugehörigen Richtlinien des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sind nunmehr erlassen worden.

Da, wie schon beim Programm 1961, sicherlich allseits sehr großes Interesse besteht, **empfehlen** wir interessierten Mitgliedsfirmen dringend, **umgehend** unter Verwendung der bei den Banken sowie den Geschäftsstellen unseres Landesverbandes erhältlichen Formblätter **Antrag** bei der **Hausbank einzureichen**.

Es muß sich um Darlehen für Investitionen zur Leistungssteigerung und Rationalisierung (oder aber zur Erleichterung von mittelstandspolitisch erwünschten Geschäftsgründungen und -übernahmen) handeln. Auch die Bildung eines angemessenen eigenen Lagerbestandes kann als Investition anerkannt werden.

Die Vorhaben, für die die Darlehen bestimmt sind, müssen erst nach dem 1. Oktober 1961 begonnen worden sein. Die **Gesamtfinanzierung** des Vorhabens muß sichergestellt sein. Das **Darlehen** soll **nicht mehr als 100 000,— DM** betragen und ist zu einem Auszahlungskurs von 100% auszureichen.

Der **Zinssatz** beträgt einschließlich aller Provisionen und sonstigen Nebenleistungen jährlich 5%. Zur Abgeltung aller Nebenkosten dürfen die Landesanstalt und die Hausbank eine einmalige Bearbeitungsgebühr von je 1 Promille des Darlehensbetrages berechnen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt bis zu 10 Jahren (bei der Finanzierung eines eisernen Lagerbestandes höchstens 8 Jahre).

Die Tilgung hat in gleichen halbjährlichen Raten zu erfolgen, eine frühere Rückzahlung ist möglich.

Die Kredite sind nach bankmäßigen Grundsätzen zu sichern, doch kann bei Fehlen einer ausreichenden bankmäßigen Sicherung Bürgschaftsantrag an unsere **Kreditgarantiegemeinschaft** gestellt werden.

Die Anträge sind in **3-facher** Fertigung bei der Hausbank einzureichen. Dem Antrag ist die letzte Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.

Wird gleichzeitig die Bürgschaft unserer Kreditgarantiegemeinschaft beantragt, so ist für das Darlehen und die Bürgschaft einheitlich das Antragsformblatt unserer Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern, München 2, Rosenstraße 11 in fünf-facher Ausfertigung zu verwenden.

Abschließend möchten wir unsere Mitglieder nochmals auf diese sehr zinsgünstigen Möglichkeiten verweisen, bei denen wie gesagt aber Eile geboten sein dürfte.

Statistik, Konjunktur und Marktentwicklung

Kostenstrukturstatistik im Großhandel (71)

(PDH) Auf Grund des Gesetzes über **Kostenstrukturstatistik** vom 12. 5. 1959 **beginnt im Mai 1962** im Bereich des Großhandels die Kostenstrukturerhebung. Sie wird auf repräsentativer und freiwilliger Grundlage — in regelmäßigen vierjährigem Turnus — nacheinander in allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft und bei den freien Berufen durchgeführt. Nachdem die Industrie und das Handwerk für das Jahr 1958, das Verkehrsgewerbe und ausgewählte freie Berufe für 1959 befragt worden sind, soll nunmehr die Erhebung für das Jahr 1960 im Großhandel durchgeführt werden. Mit Rücksicht auf die Handels- und Gaststättenzählung 1960 wurde die Kostenstrukturerhebung, die für den Herbst 1961 geplant war, auf das Frühjahr 1962 verlegt. Die Angaben werden wiederum nur zu statistischen Zwecken verwendet, insbesondere zur Sozialproduktberechnung, die als Maßstab für die wirtschaftliche Leistung der gesamten Volkswirtschaft und ihrer einzelnen Bereiche ständig an Bedeutung gewonnen hat.

Die Einzelangaben unterliegen den Geheimhaltungsvorschriften des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke; die Fragebogen werden ohne Firmenanschriften, sondern lediglich mit einer Kenn-Nummer versehen.

Aus arbeits- und kostenmäßigen Gründen wird nur ein Teil der Firmen befragt. Ausgenommen werden Wirtschaftsklassen mit geringer Bedeutung und geringen Umsätzen. Die Auswahl erfolgt durch die statistischen Ämter ohne Mitwirkung der Verbände.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks (72)

16. 4.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
16. 4.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
16. 4.	20.15 — 21.00	Die permanente Reform 3. Warten auf das (Steuer-) Wunder	
17. 4.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
18. 4.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
19. 4.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
21. 4.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
21. 4.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet	
24. 4.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
25. 4.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
25. 4.	19.20 — 19.35	Aus Bayerns Wirtschaft	- 2. Pr.
25. 4.	21.30 — 22.00	Hochhaus contra Eigenheim Probleme der modernen Siedlungspolitik	
26. 4.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
27. 4.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
27. 4.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
27. 4.	18.50 — 19.00	Nürnberg 19.00 Uhr — Kritik aus erster Hand	
28. 4.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
28. 4.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet	
30. 4.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
30. 4.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	

2. 5.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
3. 5.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
4. 5.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
4. 5.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
5. 5.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
5. 5.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
7. 5.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
7. 5.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
7. 5.	20.15 — 21.00	John Bull, das Pfund und Mister Smith — Ein kritischer Beitrag zum Thema Großbritannien und die EWG
8. 5.	18.00 — 18.15	Aus Bayerns Wirtschaft
9. 5.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
10. 5.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
11. 5.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
11. 5.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
11. 5.	18.50 — 19.00	Augsburg 19.00 Uhr — Kritik aus erster Hand
12. 5.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
12. 5.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet

Außenhandel

Liniendienste Deutscher Reedereien (73)

Vom Verband der Deutschen Reeder, Hamburg, ist unter der Überschrift „WELTWEIT SCHNELL ZUVERLÄSSIG“ eine umfassende Broschüre über die Liniendienste deutscher Reedereien nach dem Stand vom 1. 1. 1962 herausgegeben worden.

Da in dieser Broschüre alles Wissenswerte über die von den deutschen Reedereien angebotenen Liniendienste enthalten ist, können wir deren Gebrauch allen am Außenhandel beteiligten Firmen nachdrücklichst empfehlen.

Exemplare dieser Broschüre stehen den daran interessierten Firmen bei der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel, Nürnberg, Sandstraße 29, kostenlos zur Verfügung.

Personalien

Oskar Zinsmeister, München, 65 Jahre alt

Am 25. 3. 1962 vollendete Herr Oskar Zinsmeister, Inhaber der in Fachkreisen bekannten Beleuchtungskörper-Großhandlung in München, Goethestraße 40 — 42, sein 65. Lebensjahr.

Der Jubilar kann im Herbst d. J. auch sein 30-jähriges Geschäftsjubiläum feiern.

Die Firma hat sich aus kleinen Anfängen heraus entwickelt, zunächst wurden Installations-Artikel geführt, im Laufe der Zeit spezialisierte sich Herr Zinsmeister auf Wohnraum-Leuchten. Zur Zeit entsteht am Platze ein Neubau, der im Laufe des Sommers in den Parterreräumen von der Firma Zinsmeister bezogen werden kann.

Matthäus Klughardt, Nürnberg †

Am 6. März 1962 verstarb im Alter von 88 Jahren der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Matthäus Klughardt, Eisen- und Metallwarengroßhandlung in Nürnberg, Herr Matthäus Klughardt.

Der Verstorbene erhielt seine berufliche, qualifizierte Ausbildung Ende des vorigen Jahrhunderts in Braunschweig, London und Paris. Im Jahre 1901 gründete er in Nürnberg seine eigene Firma, die er zusammen mit seinen Söhnen Christian und Hans durch unermüdete Schaffenskraft zu ihrer heutigen Größe und Bedeutung führte.

Ihm war es noch vergönnt, vor kurzem das 60-jährige Betriebsjubiläum seines Lebenswerkes mitzufeiern.

Wir verloren mit Herrn Matthäus Klughardt ein treues Mitglied, dem ein bleibendes Gedenken sicher ist.

75 Jahre Fa. Zollner & Rummel, Würzburg

Unsere Mitgliedsfirma Zollner & Rummel, Installationsartikel- und Eisenwarengroßhandlung in Würzburg, konnte kürzlich auf ein 75jähriges Bestehen zurückblicken.

Im Jahre 1886 eröffnete Josef Zollner eine Eisenwarengroßhandlung, in die er schon bald seinen Neffen, Hans Rummel, aufnahm. Die Firma, die bis heute im Familienbesitz geblieben ist, entwickelte sich dank der Initiative der jeweiligen Inhaber stetig aufwärts und entfaltete sich zu einem Unternehmen, das sich heute des größten Ansehens innerhalb seiner Branche und innerhalb des bayerischen Großhandels erfreut. Wir beglückwünschen unsere treue Mitgliedsfirma zu ihrem 75-jährigen Jubiläum und wünschen ihr und ihren Inhabern weiterhin stolze Fortentwicklung.

Nikolaus Hofmann, Würzburg †

Am 13. 3. 1962 verschied im 82. Lebensjahr Herr Nikolaus Hofmann, der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma **Waffen-Frankonia** in Würzburg. Mit ihm verstarb eine starke Persönlichkeit, die in zielstrebigem und niemals ermüdender Tätigkeit das Unternehmen, das 1907 in seinem Geburtsort Eichfeld bei Volkach gegründet und 1919 nach Würzburg verlegt wurde, zu höchstem Ansehen emporführen konnte. Die Firma **Waffen-Frankonia** ist heute das größte Waffenspezialgeschäft Europas.

Herr Nikolaus Hofmann, der allzeit den Belangen des Bayer. Groß- und Außenhandels sehr aufgeschlossen gegenüberstand, werden wir stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Großes Verdienstkreuz mit Stern für Dr. Fricke

Der Bundespräsident Dr. Heinrich Lübke verlieh das Große Verdienstkreuz mit Stern des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Dr. Otto FRICKE, Goslar, **Präsident des Gesamtverbandes** des Deutschen Groß- und Außenhandels. Bundesminister für Wirtschaft Prof. Dr. Ludwig Erhard hat in Anwesenheit der stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtverbandes, darunter des Vorsitzenden unseres Landesverbandes, Herrn Braun, Dr. Otto Fricke am 4. April 1962 diese hohe Auszeichnung überreicht. Bei dieser Gelegenheit würdigte Minister Erhard die großen Verdienste Dr. Fricke um den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft. Dr. Fricke war von 1948 bis 1950 niedersächsischer Wirtschaftsminister und arbeitete maßgebend an der Überwindung der Kriegsschäden und der Beendigung der Demontagen mit. Er stellte seine Arbeitskraft und großen Erfahrungen zahlreichen wirtschaftlichen und politischen Organisationen zur Verfügung.

An die Ordensleihung schloß sich ein gemeinsames Abendessen mit regem Gedankenaustausch mit leitenden Persönlichkeiten des Wirtschaftsministeriums und des Bundestages an.

Alois Schaefer, Augsburg — 50 Jahre im Beruf

Ein Jubiläum besonderer Art konnte Herr Alois Schaefer, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Brüder Schaefer Garn-, Textil- und Kurzwarengroßhandlung in Augsburg, am 1. April ds. J. begehen. An diesem Tage waren 50 Jahre vergangen, seit er in die damalige Firma Neuburger & Lämmle Nachf. eingetreten ist. Sein Chef erkannte bald die hervorragenden Eigenschaften seines Mitarbeiters und schaltete ihn mehr und mehr in die Geschäftsführung ein. Am 1. Juli 1922 nahm er ihn als Teilhaber in sein Geschäft, das er ihm dann im Jahre 1930 als Alleinhaber überließ. Im Jahre 1933 wandelte Herr Alois Schaefer die Firma in eine offene Handelsgesellschaft um, indem er seinen Bruder, Herrn August Schaefer, der ebenfalls schon über ein Jahrzehnt in der Firma tätig war, als Teilhaber aufnahm. In beispielhafter Zusammenarbeit mit seinem Bruder konnte Herr Alois Schaefer das Großhandelsunternehmen über alle Schwierigkeiten hinweg zu einem führenden Betrieb seines Fachzweigs entwickeln. Die erfolgreiche kaufmännische Tätigkeit des Jubilars und seine vielseitige ehrenamtliche Mitarbeit in wirtschaftlichen Organisationen

haben wir schon wiederholt in unserer Verbandszeitschrift gewürdigt. Herr Alois Schaefer steht auch heute noch an der Spitze des Unternehmens, das als sein Lebenswerk bezeichnet werden darf. Unserem Landesverband und seinem Fachzweig Textil ist der Jubilar seit Gründung des Verbandes auf das engste verbunden und aktiv am Verbandsleben, nicht zuletzt als hochgeschätztes Mitglied des Fachausschusses Textil, stets rege beteiligt. Wir wünschen dem Jubilar persönliches Wohlergehen für viele Jahre und seinem Unternehmen eine gesunde Weiterentwicklung.

50 Jahre Richter & Frenzel GmbH, Augsburg

Ihr 50-jähriges Geschäftsjubiläum konnte am 1. April ds. J. unsere Mitgliedsfirma Richter & Frenzel GmbH., Handel mit sanitären Einrichtungsgegenständen, Kanal-, Gas-, Dampf- und Wasserleitungsartikeln, Augsburg, feiern.

Emil Richter und Ernst Frenzel, zwei Männer mit seltenem Weiblich und umfassendem Können, hervorgegangen aus einem der ersten Herstellerwerke für Badewannen, Sanitätsguß, Röhren etc., gründeten im Jahre 1895 in Nürnberg die Firma Richter & Frenzel, Großhandlung für sanitären Installationsbedarf. Weitere Geschäfte eröffneten sie in München und Erfurt. Am 1. April 1912 erwarb Richter & Frenzel in Augsburg am Hunoldgraben die Grundstücke des Brauereigentums „zum Blauen Krügle“ und eröffnete dort eine vierte Niederlassung.

Wie alle Niederlassungen des Unternehmens Richter & Frenzel entwickelte sich auch der Augsburgener Betrieb unter der Führung bewährter und erfahrener Kaufleute zu einer der bedeutendsten und angesehensten Großhandlungen des sanitären Fachhandels im schwäbischen Raum.

Wir wünschen dem Unternehmen eine gesunde Weiterentwicklung.

Eugen Hummel, Augsburg †

Einen schweren Verlust hat anfangs April ds. J. unsere Mitgliedsfirma Karl Hummel, Großhandlung in Heimtextilien, Polsterer- und Sattlerbedarf, Augsburg, durch den Tod ihres Teilhabers und Seniorchefs, des Herrn Eugen Hummel, erlitten. In harmonischer Zusammenarbeit mit seinem Bruder, Herrn Karl Hummel sen., der im Jahre 1947 starb und seit dessen Tod mit Herrn Karl Hummel jun. hat der Verstorbene sein Wissen und Können mit Erfolg eingesetzt, um den seit dem Jahre 1920 bestehenden Großhandelsbetrieb zu entwickeln und allen Widerwärtigkeiten zum Trotz zu einem angesehenen Unternehmen in seiner Branche auszubauen. Dem Verstorbenen ist ein ehrendes Gedenken aller sicher, die ihn gekannt haben.

Buchbesprechung

„Der Großhandel in der westdeutschen Wirtschaft“ von Erich Batzer. Schriftenreihe des IFO-Institutes für Wirtschaftsforschung, München 1962. 184 S. mit 101 Tabellen und 19 Schaubildern, Preis: DM 33,60. Verlag: Duncker & Humblot, Berlin.

Als Ergebnis einer umfangreichen Untersuchung des IFO-Institutes für Wirtschaftsforschung über Leistungen, Struktur und Entwicklung des westdeutschen Großhandels wurde diese Studie im Rahmen der Forschungsarbeiten für den Großhandel mit finanzieller Unterstützung des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels und des Bundeswirtschaftsministeriums ausgearbeitet. Die Schrift bringt eine sorgfältige Zusammenstellung aller bekannten Daten und Ziffern über den Großhandel und vermittelt damit ein genaues Bild der Entwicklung des deutschen Großhandels im Verlauf der letzten 10 Jahre. Sie untermauert den Schluß, daß der Großhandel insgesamt gesehen seine Position in der Marktwirtschaft gehalten hat, daß es ihm gelang, sich den wechselnden Situationen anzupassen und daß er nach wie vor (umsatzmäßig an der zweiten Stelle stehend) ein beachtlicher Faktor in der deutschen Wirtschaft geblieben ist.

Wir haben mit dem Verlag vereinbart, daß bei einem Bezug über unsere Hauptgeschäftsstelle München lediglich der Selbstkosten- und Druckpreis in Höhe von DM 25,20 in Rechnung gestellt wird. Mitgliedsfirmen, die hiervon Gebrauch machen wollen, bitten wir, ihre Bestellung umgehend an uns zu richten.

Mitarbeiter dieser Nummer: j = RA Jaumann, la = Dipl. Kfm. Lampe, p = ORR Pfrang, PDH = Pressedienst des Handels sr = Dipl. Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G. m. b. H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Die Bezugsgebühr für die Zeitschrift ist bei Einzelmitgliedern unseres Landesverbandes im Mitgliedsbeitrag einbegriffen. — Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 22 17 13

Der Bayerische **GROSS- UND AUSSENHANDEL**

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

HEFT 5 · 17. JAHRGANG

München, den 28. Mai 1962

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

- Dreifache Macht der Gewerkschaften 2
„Was ist heute sozial?“ 2

Sozialversicherung

- Beitrags- und Vorschufzuerhebung der Berufsgenossenschaft und
Familienausgleichskasse für 1961/62 2

Steuerfragen

- Die finanz- und steuerpolitische Situation — die Umsatzsteuerreform 3
Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge 6
Änderung der Einkommensteuerrichtlinien 6

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

- Funktion und Aufgaben des Handels aus amerikanischer Sicht 6
Umwandlung einer Konsumgenossenschaft in eine GmbH 6
Neue Entwicklung im amerikanischen Großhandel 6
Wider den „grauen Markt“ 7
Über 30 000 Selbstbedienungsläden 8
Shopping-Centers in Deutschland? 8

Verbandsnachrichten

- Unsere Spendenaktion für die Hamburger Flutkatastrophe 8
Sind Sie ehrenamtlich tätig? 8
Berufsbildungsausschuß tagte in Nürnberg 8

Verkehr

- Postleitzahlen (. 9
Merkantiler Minderwert eines unfallgeschädigten Kraftfahrzeuges 9

Kreditwesen

- Bayerisches Refinanzierungsprogramm 1962 9

Öffentliche Aufträge

- Behördenrabatt 10

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

10

Außenhandel

- EWG-Exportkartelle 10
Umsatzsteuer — Ausfuhrnachweis bei Versendung durch die
Deutsche Bundespost 11

Verschiedenes

5. Internationaler Kongreß für Absatzwirtschaft und Vertrieb 11

Personalien

11

Beilagen

- Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 5/62
Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 17

Arbeitgeberfragen

Dreifache Macht der Gewerkschaften (74)

(j) In der Zeitschrift „Gesellschaftspolitische Kommentare“ (Nr. 24 / 1961) schreibt Prof. Götz Briefs: „Wo die „klassische Gewerkschaft“ des 19. Jahrhunderts eine abhängige Variable war, ist die „befestigte Gewerkschaft“ des 20. Jahrhunderts eine relativ unabhängige Variable im Wirtschaftsprozeß geworden. Diese Unabhängigkeit äußert sich darin, daß dem Staat Verantwortung zugeschoben wird für Arbeitslosigkeit: ein Punkt von größter Bedeutung, denn Arbeitslosigkeit ist eine entscheidende Bremse für gewerkschaftliche Aktivität. Heute wird nun die Verantwortung für die „maximale Beschäftigung auf die Regierung abgeschoben. Damit ist die Gewerkschaft frei, Macht anzuwenden, ohne daß sie im konkreten Falle durch Arbeitslosigkeit, auch wenn sie direkt oder indirekt durch ihre Machtausübung entsteht, in Grenzen gehalten wird. Die befestigte Gewerkschaft hat ferner dadurch Macht, daß sie eine Art indirekter Mitbestimmung über das Kreditvolumen des Landes ausübt. Durch Tarifabkommen werden Kostenstrukturen gebildet, die die Bank hinzunehmen hat. Eine dritte Art der Machtausübung ist die, daß gewerkschaftliche Forderungen das Maß des technisch-wirtschaftlichen Fortschritts bestimmen.“

„Was ist heute sozial“? (75)

(j) Im westdeutschen Rundfunk befaßte sich unlängst Dr. Hans-Otto Wesemann mit der Frage „Was ist heute sozial“?

Herr Dr. Wesemann geht davon aus, daß der Begriff „sozial“ zu einer Tarnbezeichnung für eine Reihe von Vorgängen geworden sei, die bei genauerem Hinsehen eine andere Beschreibung verdienen. Sie sei auch in Bereichen anzutreffen, in denen andere Zwecke „auf gefällige Weise vernebelt“ werden sollten. Eines dieser Gebiete sei die Frage der sozialen Gerechtigkeit. „Wem im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik eine Maßnahme nütze oder schade, sei im allgemeinen mit einiger Zuverlässigkeit festzustellen. Ob sie dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit entspreche, werde keiner auf der Stelle beantworten wollen, der die Werte auf ihren wirklichen Inhalt zu prüfen geneigt sei. Dr. Wesemann stellte die Frage, woher es wohl kommen möge, daß die Verwirklichung von Teilinteressen so gern mit dem Mantel eines sozialen Begehrens behängt werde, während das, was wirklich dem Daseinsschutz der Gesamtheit diene, fast nie einer solchen Aufmachung für würdig befunden werde, wie es z. B. bei der Verhütung des größten sozialen Verbrechens, nämlich einer Inflation, wohl am Platze wäre. Auch habe man noch wenig davon erfahren, daß Forderungen, die die Entstehung eines inflationären Prozesses begünstigen, mit aller Schärfe als antisozial oder asozial bezeichnet worden wären. Daß eine Lohnaufbesserung im Wege eines Kollektivtarifvertrages ein sozialer Fortschritt erster Güte sei, erfahren wir alle Tage; daß es eine ebenso begrüßenswerte soziale Tat der Arbeitgeber sei, wenn sie übertarifliche Löhne zahlten, scheine den Pächtern des sozialen Fortschritts weniger gut ins Konzept zu passen. Und so sei denn auch jede Arbeitszeitverkürzung unbeschrieben mit sozialem Öl gesalbt. Wäre soziales Verhalten auch heute noch ein anderer Ausdruck für die Mitverantwortung gegenüber allen anderen, so hätte man eigentlich schon bemerken müssen, daß durch diesen Fortschritt für die eine Gruppe zweifellos ein Plus an Annehmlichkeiten, für eine nicht kleine andere Gruppe aber ein erheblicher Zuwachs an Lasten erreicht worden sei. Der Begriff „sozial“ habe anfangs bedeutet, daß die Verantwortung des einzelnen nicht im engsten Kreise ende, sondern weitere Bezirke der Gesellschaft einschließe. Heute neige die soziale Rührigkeit dazu, durch eine stets wachsende Ausbreitung kollektiver Vorkehrungen den Bereich der individuellen Verantwortung immer stärker einzuengen.“

Sozialversicherung

Beitrags- und Vorschuerhebung der Berufsgenossenschaft und Familienausgleichskasse für 1961/62 (76)

(j) Die Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) informierte uns über die Beitrags- und Vorschuberechnungen für 1961/62. Die Mitglieder der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft und der ihr angeschlossenen Familienausgleichskasse werden im Mai und Juni dieses Jahres die entsprechenden Anforderungen erhalten. Die Beiträge und Vorschüsse zur Berufsgenossenschaft und Familienausgleichskasse sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Berechnung zu entrichten. Bei nicht termingerechter Zahlung wird die Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft die Zwangseinziehung veranlassen. Wegen der damit verbundenen Kosten an Zinsen, Mahn- und Einziehunggebühren sollte dies vermieden werden. Um jeden Zweifel auszuschließen, weisen wir darauf hin, daß die Mitgliedschaft in der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft gesetzlich festgelegt ist und mit der Mitgliedschaft im Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels nichts zu tun hat.

Über die Beitrags- und Vorschubhöhe gestatten wir uns, Sie wie folgt zu unterrichten:

1. Berufsgenossenschaft

Der Genossenschaftsvorstand hat den Beitragssfuß für 1961 auf 0,0030 (wie im Vorjahr) für DM 1,— Entgelt bei Gefahrklasse 1 festgesetzt. Für DM 100,— Entgelt beträgt bei gleicher Gefahrklasse mithin der Beitrag DM —,30 und für DM 1000,— Entgelt DM 3,—. Bei einer höheren Gefahrklasse ergibt sich der Beitrag aus der Multiplikation von Entgelt, Gefahrklasse und Beitragssfuß (Beispiel: Beitrag für DM 10000,— bei Gefahrklasse 3 = $10000 \times 3 \times 0,0030 = \text{DM } 90,—$).

Der Vorschub auf den Beitrag für 1962 wurde auf 20 v. H. des Beitrages für 1961 (im Vorjahr $33\frac{1}{3}$ v. H.) festgesetzt. Von der Einforderung des Vorschusses wird jedoch abgesehen, wenn der Vorschub DM 300,— also den Beitrag für 1961 DM 1500,— nicht erreicht. Der Vorschub wird in voller Höhe bei der nächsten Beitragsveranlagung im Frühjahr 1963 auf den Beitrag für das Jahr 1962 angerechnet.

Der Umlagebedarf ist gegenüber dem Vorjahr um rund 11 v. H. gestiegen. Im wesentlichen ist die Steigerung durch das „Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung“ vom 29. 12. 1960 bedingt. Die mit diesem Gesetz verbundenen Erhöhungen von Renten und anderen Leistungen sowie ferner die ständig steigenden Kosten für das Heilverfahren führten zu einer Erhöhung der Unfallentschädigungen um über 17 v. H. Trotzdem konnte der Beitragssfuß des Vorjahres gehalten und der Vorschub weiter abgebaut werden. Dies ist auf die Steigerung der Beitragseinheiten (um 10,89 v. H.) in Auswirkung der gegenüber dem Vorjahr höheren Jahreslohnsomme (um 12,33 v. H.) zurückzuführen. Für die Beitragsberechnung sind die Beitragseinheiten maßgebend; sie ergeben sich aus der Multiplikation der Jahreslohnsommen mit den jeweiligen Gefahrklassen.

Die künftige Beitragsgestaltung wird im wesentlichen von der Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie von den Aufwendungen abhängen, die der Berufsgenossenschaft auf Grund des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes entstehen. Dieses Gesetz wird zum 1. 1. 1963 erwartet.

2. Familienausgleichskasse

Der Vorstand der Familienausgleichskasse hat den Beitrag für 1961 festgesetzt

a) für Arbeitnehmer und mithelfende Familienangehörige auf 0,49 v. H. (1960 0,94 v. H.) der Lohn- und Gehaltssomme 1961 — Lohnsummenbeitrag —;

b) für jeden beitragspflichtigen Selbständigen auf DM 30,— (entsprechend dem vorjährigen Beitrag) — Kopfbeitrag —.

Zur Deckung der Aufwendungen des laufenden Geschäftsjahres werden — wie in den Vorjahren — Vorschüsse erhoben. Die Vorschüsse betragen

a) für Arbeitnehmer und mithelfende Familienangehörige 1,15 v.H. (im Vorjahr 0,96 v.H.),

b) für Selbständige DM 30,— (wie im Vorjahr).

Die Vorschüsse werden in voller Höhe bei der Beitragsveranlagung für 1962 im Frühjahr 1963 angerechnet. Der Lohnsummenvorschuf für Arbeitnehmer und mithelfende Familienangehörige wird nicht erhoben, wenn die Entgeltsumme für 1961 DM 6000,— nicht übersteigt.

Der Umlagebedarf 1961 ist gegenüber dem Vorjahr um rund 40 v.H. geringer. Dies ist nicht auf einen Rückgang der Kindergeldaufwendungen zurückzuführen (im Gegenteil, diese sind um rund 11 v.H. gestiegen), sondern darauf, daß der Vorstand im Hinblick auf die voraussichtliche Auflösung der Familienausgleichskassen zum 31. 12. 1962 den gesamten satzungsgemäß anzusammeln gewesenen Betriebsstock auf die Umlage 1961 angerechnet hat. Dadurch minderte sich der Saldo der Jahresrechnung 1961 (= Ausgaben abzüglich Einnahmen) um rund 45 v.H., so daß es möglich gewesen ist, den Beitragsfuß entsprechend von 0,94 v.H. auf 0,49 v.H. zu senken. Die Senkung des Beitragsfußes beinhaltet mithin keinen Rückgang der tatsächlichen Aufwendungen; sie ist vielmehr die Folge, die sich aus dem Verbrauch des Betriebsstocks zu Gunsten der Mitglieder ergeben hat.

Die Auflösung des Betriebsstocks bedingte andererseits, daß der Vorschuf so bemessen werden mußte, daß er die Aufwendungen des laufenden Kalenderjahres voll deckt. Denn Betriebsmittel, die zur Deckung dieses Aufwandes — wie in den Vorjahren — mit herangezogen werden könnten, stehen infolge des für die Umlage 1961 verbrauchten Betriebsstocks nicht mehr zur Verfügung. Hierauf geht es zurück, daß der Vorschuf von 0,96 v.H. auf 1,15 v.H. erhöht werden mußte.

Die Erhöhung des Vorschusses führt im Ergebnis aber nicht zu gegenüber dem Vorjahr höheren Belastungen der Unternehmer. Dies ergibt sich aus der Summe der Prozentsätze für die Beitrags- und Vorschufeinforderung 1961/62. Die Summe aus diesen Prozentsätzen beträgt 1,64 v.H. Gegenüber dem Vorjahr (1,90 v.H.) ist eine Senkung um 13,68 v.H. eingetreten. Diese effektive Minderung der Zahlungsverpflichtung der Mitglieder gegenüber 1961 wäre nach den steigenden Ausgabebeträgen nicht möglich gewesen, wenn der Vorstand noch die Mittel bis zum Eingang der Beiträge bis zur nächsten Umlage im Frühjahr 1963 berücksichtigt hätte.

Sollten die Familienausgleichskassen Ende dieses Jahres nicht aufgelöst werden, dann müßte die Familienausgleichskasse einen Kredit aufnehmen, um den Anschluß an die nächste Umlage zu erreichen.

Steuerfragen

Die finanz- und steuerpolitische Situation — die Umsatzsteuerreform

(77)

(sr) Ein ausgezeichnetes Referat des **Vorsitzenden unseres Steuerausschusses**, Herrn Carl Schmidt-Nürnberg, bildete in der letzten Sitzung des Steuerausschusses unseres Landesverbands die Grundlage zu einer eingehenden Diskussion über die finanz- und steuerpolitische Situation und die daraus resultierenden Möglichkeiten und Forderungen des Großhandels.

Herr Schmidt ging von den einzelnen Positionen des vom Bundesfinanzminister vorgetragenen Haushalts für 1962 aus, der **Ausgaben des Bundes** in Höhe von 53,5 Md. DM vorsieht. Das bedeutet eine Steigerung von 8,1 Md. DM oder ca. 20% gegenüber dem Vorjahr. Die einzelnen Positionen der Ausgabenseite des Bundeshaushalts für 1962 sehen folgende Einzelpositionen vor:

Verteidigung	16 Md.
Sozialausgaben	16,5 Md.
Wirtschaftsförderung	5 Md.
	(davon Grüner Plan ca. 2 Md.)
Verkehr	4,5 Md.
Gesetzgebung u. Verwaltung	3,8 Md.
Wiedergutmachung	2,4 Md.
Schulden	2,1 Md.
Berlinhilfe	1,6 Md.
Wohnungsbau	1,7 Md.

Es entsteht gegenüber den geschätzten Einnahmen eine Deckungslücke von ca. 1,7 Md. DM, die durch die Länder ausgeglichen werden soll. Dies ist jedoch nur im Wege einer durch Verhandlungen herbeizuführenden Übereinstimmung zwischen dem Bund und den Ländern möglich, die etwa nur die Hälfte der Deckungsmittel bereitstellen wollen, während die noch verbleibende Lücke durch einen höheren Ansatz des Steueraufkommens (Berichtigung der Schätzungen) erfolgen soll.

Die **Mehrausgaben des Bundes** sind auf mehr als das Doppelte des geschätzten Zuwachses von 7,5% des Sozialproduktes gestiegen. Die Finanzpolitik des Bundes bewegt sich also am Rand des Defizits, insbesondere auch deshalb, weil erfahrungsgemäß die Ausgabenpläne eingehalten und die hier veranschlagten Mittel tatsächlich verbraucht werden, unabhängig davon, ob das Sozialprodukt im gleichen Ausmaß wächst.

Betrachtet man dagegen die Entwicklung unseres **Außenhandels** in den ersten Monaten des Jahres 1962, so kann man diese Entwicklung nur als alarmierend bezeichnen. In den beiden ersten Monaten des Jahres 1962 wurde nur noch ein Außenhandelsüberschuß von ca. 41 Mill. Mark erzielt gegenüber 1271 Mill. DM in den beiden ersten Monaten des Jahres 1961. Selbst wenn man hierbei berücksichtigt, daß einige besondere Faktoren auf dieses Ergebnis eingewirkt haben, ist der Rückgang des Außenhandelsüberschusses eklatant. Der rechnerische Ausfall von 1230 Mill. DM Außenhandelsüberschuß in den ersten beiden Monaten 1962 ist so groß, daß man wohl schon jetzt annehmen muß, daß ein Exportüberschuß von 6,6 Md. DM wie 1961 nicht mehr erzielt werden kann. Hierzu trägt auch das enorme Ansteigen des Imports bei. Gegenüber den vergleichbaren Monaten des Jahres 1961 nahm die Einfuhr im Januar und Februar 1962 um nicht weniger als 17,6% zu.

Darüber hinaus tragen noch weitere Faktoren zu einer **verschlechterung** unserer **Zahlungsbilanz** bei, von denen nur folgende Posten herausgegriffen werden sollen:

Im Jahre 1961 wurde unsere Zahlungsbilanz durch den Reiseverkehr mit 1,5 Md. DM belastet, d. h. um diesen Betrag wurde von Deutschen im Ausland im Reiseverkehr mehr ausgegeben als von Ausländern in Deutschland. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich fortsetzen, so daß die Zahlen für 1962 noch ungünstiger werden dürften. — Mit schätzungsweise einer weiteren Milliarde DM wird unsere Zahlungsbilanz dadurch belastet, daß ca. 500 000 Fremdarbeiter Geldbeträge in ihre Heimat überweisen. Die Wiedergutmachung dürfte 1,2 Md. DM erfordern, 2,6 Md. sind für Entwicklungshilfe vorgesehen, hinzu kommen hier noch 1,85 Md. für zugesagte langfristige Kapitalhilfe an Entwicklungsländer und 600 Mill. DM als Hilfe für die Stationierungskosten englischer Truppen. Schließlich sollen 1962 die Rüstungskäufe im Ausland — insbesondere in den USA — erhöht werden.

Diese wenigen Zahlen zeigen die akute Gefährdung des Ausgleichs unserer Zahlungsbilanz. Eine solche Entwicklung ist besonders für ein Land wie die Bundesrepublik Deutschland, das auf die Einfuhren von Rohstoffen und Lebensmitteln angewiesen ist, bedenklich.

Herr Schmidt ging dann auf die jüngsten Reden des Bundeswirtschaftsministers ein: Der Appell des Bundeswirtschaftsministers zur Vernunft und zum Maßhalten ist bei Berücksichtigung der hier aufgezeigten Tatsachen durchaus verständlich. Es ist nur zu bedauern, daß ein solcher Appell nicht schon früher ausgesprochen wurde, auch wäre es sehr begrüßenswert gewesen, wenn es dem Bundeswirtschaftsminister gelungen wäre, seine jetzt geäußerten Gedanken auch gegenüber der Ausgabenpolitik

des Parlaments durchzusetzen. Der um 20% erhöhte Ausgabenetat des Bundes ist jedenfalls kein gutes Beispiel, ebenso nicht die aus politischen Gründen vorgenommene Neuschaffung von zwei (überflüssigen) Ministerien.

Das gleiche gilt für die **Länder und Gemeinden**: Hier sind noch über 20% Mehrausgaben hinausgehende Steigerungen in den Etats vorgesehen. Auch die von den Gewerkschaften geforderten Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen sind in unserer derzeitigen Situation gerade das Gegenteil von dem, was getan werden müßte. Eine sehr drastische Illustration der **übertriebenen Sozialpolitik** ist die Tatsache, daß beispielsweise bei der Ortskrankenkasse in Nürnberg zurzeit ein Krankenstand von ca. 12% gemeldet ist, während er früher nur wenige Prozente betragen hat. Ähnliche Tendenzen dürften bei sämtlichen anderen Krankenkassen zu beobachten sein. Wäre der Leistungswille nicht in dem sich jetzt zeigenden Umfang gesunken, dann brauchten wir keinen einzigen ausländischen Arbeiter, die uns zusammen jährlich eine Milliarde an Devisen kosten.

Unvernunft und Unkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge, so schloß Herr Schmidt seine Ausführungen, sind leider bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern weit verbreitet. Es ist daher nur zu hoffen, daß der April-Appell des Bundeswirtschaftsministers nicht ungehört verhallt und von allen beherzigt wird. Wenn man weitgehende wirtschaftliche und politische Folgen vermeiden will, bedarf es einer großen Anstrengung, um im Jahre 1962 ein **größeres Sozialprodukt** zu erarbeiten. Wenn es nicht gelingt, den geschätzten Zuwachs von 7,5% zu erzielen, bleibt dem Bundesfinanzminister wohl nichts anderes übrig, als die Steuern zu erhöhen. Eine solche Maßnahme hätte aber wiederum unabsehbare Folgen auf unsere weitere wirtschaftliche Entwicklung.

Als Ergänzung hierzu möchten wir Ihnen noch die Tendenz der jüngsten offiziellen Verlautbarungen aus dem Bundesfinanzministerium anfügen:

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär des Bundeswirtschaftsministeriums, hält es wegen der außerordentlich angespannten Finanzsituation des Bundes für erforderlich, bei der Planung des Haushalts für 1963 in erster Linie den Etat eingehend auf Möglichkeiten der **Ausgabensenkung** zu prüfen. Hieran anschließend müsse sich eine Prüfung von **Prioritäten** und schließlich auch noch eine **Prüfung der Revisionsklausel** des Art. 106 GG, um eine neue vernünftige Neuverteilung der Finanzmasse zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu ermöglichen.

Sollten alle diese Maßnahmen nicht ausreichen, so müßte als letztes Mittel schließlich auch noch an **Steuererhöhungen** gedacht werden.

Auch der Bundesfinanzminister stellte in seiner Haushaltsrede die prekäre Situation heraus, gab aber auch bereits Hinweise auf die vom Bundesfinanzministerium vorgesehenen Änderungsgesetze zu den einzelnen Steuergesetzen:

Bei der **Einkommensteuer** soll der Einkommensteuertarif wegen des relativ starken Ansteigens der Progression nach dem Übergang der Proportionalzone zur Progressionszone (Mittelstandseinkommen) verbessert werden. Eine Korrektur des Tarifaufbaus besonders in diesem Bereich ist notwendig und soll noch im Jahre 1962 ausgearbeitet werden, so daß ein korrigierter Einkommensteuertarif ab 1963 wirksam werden kann.

Diese Zusage des Bundesfinanzministers ist für uns außerordentlich erfreulich, da die Konzeption weitgehend dem entspricht, was unser Gesamtverband im Hinblick auf den Einkommensteuertarif gefordert hat.

Die Änderungen bei der **Körperschaftsteuer** sind von der Aktienrechtsreform und von der Konzentrationsenquete abhängig. Auf alle Fälle müssen unerwünschte Auswirkungen des gespaltene Körperschaftsteuersatzes auf die Wettbewerbsstellung ausländischer Unternehmen beseitigt werden.

Zur Frage der **Gewerbsteuer** äußerte der Finanzminister schließlich, daß im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Januar 1962 Sofortmaßnahmen zur Anpassung an die neue Rechtslage erforderlich sind. Die finanziellen Auswirkungen des Urteils (Fachleute schätzen ca. 400 Mill. DM Ausfall an Gewerbesteuer) sind noch nicht voll zu übersehen.

Die für uns alle besonders wichtige Frage der **Umsatzsteuerreform** muß nach Ansicht des Bundesfinanzministers einer grundsätzlichen Entscheidung noch in dieser Legislaturperiode zugeführt werden. Die Untersuchungen des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium über eine Systemänderung (Mehrwertsteuer) sind abgeschlossen. Die Bundesregierung muß aber die Ergebnisse der Untersuchung der Kommission der EWG über die Steuerharmonisierung berücksichtigen. Die Kommission prüft, ob ein gemeinsames Umsatzsteuersystem in absehbarer Zeit die Abschaffung der Ausgleichsmaßnahmen beim grenzüberschreitenden Warenverkehr ermöglichen kann. Die Untersuchungen werden in Kürze mit einer Empfehlung abgeschlossen werden, dann muß eine grundsätzliche Entscheidung durch die Bundesregierung gefällt werden.

Diese letztere Entscheidung ist für den gesamten Großhandel von außerordentlicher Wichtigkeit.

Wir haben die Fragen der Systemänderung und der Änderung des gegenwärtigen Umsatzsteuersystems in Richtung auf ein Mehrwertsteuersystem immer wieder eingehend geprüft und können immer wieder nur zu dem Ergebnis kommen, daß die Einführung eines solchen **Mehrwertsteuersystems für den Großhandel außerordentlich gefährlich** ist, einen Strukturwandel in der gesamten Absatzwirtschaft auslösen und die Betätigungsmöglichkeiten des Großhandels entscheidend beeinflussen wird. Wir versuchen deshalb auch immer wieder innerhalb unserer eigenen Mitgliedsfirmen auf diese Gefahren hinzuweisen, insbesondere auch deswegen, weil der Großhandel bedauerlicherweise in seinem Kampf gegen die Mehrwertsteuer fast allein dasteht. Bitte, helfen Sie uns in Ihrem ureigensten Interesse bei den Bemühungen, die Mehrwertsteuer zu Fall zu bringen und verwenden Sie die von uns immer wieder vorgebrachten Argumente in Gesprächen mit allen am Wirtschaftsleben teilnehmenden Kreisen.

Unser Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels schrieb in dieser Angelegenheit vor einigen Tagen einen Brief an den prominenten mittelständischen Bundestagsabgeordneten Schmücker, aus dem wir Ihnen einige **Argumente gegen die Mehrwertsteuer** nochmals vortragen:

„Die Verfechter der Mehrwertsteuer haben also in den letzten Jahren bedeutend an Boden gewonnen. Allerdings kann man nicht sagen, daß sie etwa in ihren Vorschlägen konsequent wären. Sowie die Anwendung eines Mehrwertsteuersystems aus welchen Gründen auch immer problematisch wird, geht man um die Dinge herum und klammert sie aus. Landwirtschaft, Einzelhandel, Handwerk, überhaupt alle Betriebe bis ca. 1/2 Million DM Jahresumsatz, sollen eine Sonderbehandlung erfahren. Deneben wird es weitere Bereiche geben, die sich darauf berufen werden, wie z. B. die Urproduktion. Man übersieht hierbei völlig, daß bei diesem Bruch im System sich **neue Wettbewerbsverzerrungen** ergeben, während dem Mehrwertsteuersystem doch gerade der Vorzug anhaften sollte, wettbewerbsneutral zu sein.

Gestatten Sie, daß ich Ihnen hierzu nachstehend einiges sage:

1. Italien und die Benelux-Staaten haben keine Einzelhandelsumsatzsteuer. Eine Einführung hält man dort politisch für unmöglich. Wenn man kleineren Betrieben ein Optionsrecht einräumt, es bei einem Steuersatz, zu zahlen vom Entgelt, zu belassen und eine Umsatzgrenze von 480.000,— DM p. a. hierfür ansetzt, dürften 95% aller Einzelhandelsbetriebe und wohl ebensoviele im Handwerk ausfallen. Das würde praktisch bedeuten, daß die Mehrwertbesteuerung nur bis zur Großhandelsstufe einschließlich durchgeführt wird. Ist das aber der Fall, dann ist eine **Neutralität** dieser Besteuerung gegenüber den Funktionen des Großhandels unbestreitbar **nicht** mehr gegeben. Der Steuersatz wird grundsätzlich von der Wertschöpfung erhoben. Ein beachtlicher Teil der Wertschöpfung des Großhandels ist bedingt durch seine umfangreiche Lagerhaltung, seine Kreditfunktion gegenüber seinen Abnehmern, durch seine Werbung, Ausgestaltung von Schaufenstern bei den Abnehmern, Beratung in Buchhaltungs- und Steuerfragen, ferner durch den Transport der Waren an den Abnehmer u. a. m. Alle die hierdurch bedingten Kosten sind für die Mehrwertsteuer Teile ihrer Gesamtbemessungsgrundlage. Der Großhandel

- müßte aus Wettbewerbsgründen versuchen, sein Lager zu beschränken und die vorstehend angeführten Funktionen weitgehend auf den Abnehmer zu verlagern. Kapitalstarke Einzelhändler werden an Leistungstiefe zunehmen. Jede Kosteneinsparung auf der Großhandelsstufe mindert die Steuerbemessungsgrundlage. Selbst der direkte Warenweg vom Hersteller an den Einzelhändler hat eine steuerliche Entlastung zur Folge. Die vom Einzelhändler zu leistende Umsatzsteuer, soweit vom Entgelt berechnet, ist völlig unabhängig von den von ihm übernommenen Leistungen. Je höher der Mehrwertsteuersatz, desto mehr engt er tendenziell den selbständigen Großhandel in der heutigen Form ein. Die Mehrwertsteuer ist somit auch vorratsfeindlich. Sie fördert das sogenannte Streckengeschäft, das nicht über Lager geht, und den Telefongroßhandel. Politisch ist eine solche Entwicklung aus verschiedenen Gründen sicher nicht erwünscht.
2. Der immer wieder genannte Mehrwertsteuersatz von 10% soll m. E. nur dazu verleiten, Bedenken gegen die Umstellung zu zerstreuen. Wir wissen aber doch alle, daß dieser Satz zu niedrig gegriffen ist. Wir müssen mindestens von einem Steuersatz von 14% ausgehen, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß die Landwirtschaft aus politischen Gründen nicht wieder in die Umsatzbesteuerung einbezogen werden wird und daß auch die Urproduktion mit ihrem politischen Gewicht eine Sonderbehandlung neben anderen Gruppen durchsetzen wird. Für den Großhandel bedeutet allerdings schon ein Satz von 10% eine starke Belastungsverschiebung. Nach Errechnungen des Bundesfinanzministeriums belief sich sein bisheriger Anteil am Gesamtumsatzsteueraufkommen auf 8,3%. Bei 10% würde er schon auf 14,9% steigen, bei 14% dagegen würde er sich weit mehr als verdoppeln. Für den Großhandel ist besonders beachtlich, daß mehr als 53% seiner Umsätze umsatzsteuerbefreit sind. 40% werden lediglich mit 1% versteuert. Der Einwand, daß bei der Mehrwertsteuer nettokalkuliert wird und die Mehrwertsteuer lediglich nebenher liefere, ist mehr als fragwürdig. Immer der Gesamtpreis einer Ware ist entscheidend und dieser wird durch den Markt bedingt. Ob daher die Mehrwertsteuer fortgewälzt werden kann, hängt von der jeweiligen Marktlage ab. Den Abnehmer interessiert bei seinen Kaufabsichten überhaupt nicht die Zusammensetzung des Preises, sondern nur, was er insgesamt aufzuwenden hat.
 3. Die Einführung der Mehrwertsteuer hat erhebliche Preisverschiebungen zur Folge. Auf dem Elektrogebiet werden z. B. einzelne Unternehmen 100—150 Millionen DM p. a. mehr an Steuern zu entrichten haben. Bei dem nachgelagerten Elektrogroßhandel verdoppelt sich die Umsatzsteuerbelastung. Bei einer Stagnation der Wirtschaft dürfte ceteris paribus das Preisniveau allerdings sich nicht ändern, weil lediglich eine Verschiebung der Einzelpreise Platz greift. Aber auf diese kommt es ja für den Käufer einer Ware an. Ihm ist es gleichgültig, ob ein Artikel, den er nie verlangt und gebraucht hat, durch eine niedrigere Preisstellung die höhere Preisstellung des von ihm gewünschten Artikels ausgleicht. Abgesehen davon ist aber der Glaube an ein gleichbleibendes Preisniveau — gelinde gesagt — mehr als optimistisch.
 4. Die Optionsmöglichkeit für Betriebe bis 480 000,- DM Jahresumsatz, zu 3% vom Entgelt zu versteuern, schafft gleichfalls neue Wettbewerbsverzerrungen. Beispielsweise bei 2 Metzger, die nebeneinander ihren Laden haben, die beide das gleiche verkaufen, von denen aber der eine 470 000,- DM Umsatz hat und zu 3% versteuern kann, der andere bei 490 000,- DM liegt und zum Mehrwertsteuersatz versteuern muß, ist die ungleiche Belastung augenscheinlich. Im übrigen führt die vorgesehene Möglichkeit, nichtmehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen, wenn sie an mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen liefern, zu gestatten, so zu tun, als ob sie die Mehrwertsteuer entrichtet hätten (Fiktion), leicht zu weiteren Berufungsfällen.
 5. Anwendung verschiedener Mehrwertsteuersätze für Lieferungen und Leistungen führt zu außerordentlichen Komplikationen bei der Abgrenzung von Werklieferungen und Werkleistungen. Es wird immer versucht werden, soweit irgendwie glaubhaft vertretbar, in Leistungen auszuweichen.
 6. Die Mehrwertsteuer verführt geradezu, differenzierte Steuersätze anzuwenden, wie das auch in Frankreich der Fall ist oder in England bei der purchase tax, wenn wir diese einmal als eine Art *taxe unique* betrachten, während die Mehrwertsteuer eine solche mit fraktionierten Zählungen ist. Die höheren Sätze nehmen leicht den Charakter einer Luxussteuer an mit allen ihren schädlichen Folgen für den Export, wenn man daran denkt, daß die Preisstellung der Exportartikel für den gehobenen Konsum weitgehend bedingt ist durch den Inlandsabsatz.
 7. Die Einführung einer Mehrwertsteuer mit Vorumsatzabzug hätte gegenüber einer solchen mit Vorsteuerabzug zwar den Vorzug, daß bestimmte Umsatzvorgänge oder ganze Wirtschaftsstufen befreit werden könnten, ohne daß eine Nachholwirkung eintritt. Das hätte aber den Nachteil, daß gerade ein immer wieder unterstrichener Vorzug der Mehrwertsteuer, bei der Ausfuhr die genaue Entlastung vornehmen zu können, wegfällt. Dies trifft überall dort zu, wo Rohprodukte und Halbfabrikate mit verschiedenen Mehrwertsteuersätzen in ein Fertigerzeugnis eingehen. Die Ausfuhrerleichterung kann hier Subventionscharakter annehmen.
 8. Die durch die Mehrwertsteuer bedingte zusätzliche Verwaltungsarbeit ist zwar bei dem Vorschlag von Herrn Staatssekretär a. D. Dr. Binder weitgehend reduziert, jedoch dürfte es fraglich sein, ob in der vorgesehenen Form die Berechnung, insbesondere bei verschiedenen Steuersätzen, zugelassen wird. Wird verlangt, daß auf jeder Rechnung die Steuer ausgewiesen wird, ist die Mehrarbeit in Verwaltung und Wirtschaft ungeheuer. Auf jeder Rechnung müßte der absolute Steuerbetrag errechnet und nachher auch in der Buchhaltung verbucht werden, wobei sowohl beim Einkauf wie auch beim Verkauf immer ein Konto, und zwar das des Finanzamtes, zusätzlich angesprochen werden müßte.
 9. Die Wettbewerbsneutralität beim Prinzip des Bestimmungslandes beim grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der EWG kann selbst durch die Einführung von Mehrwertsteuersystemen in allen EWG-Ländern nicht herbeigeführt werden, weil solche Wettbewerbsneutralität gleiche Systeme, gleiche Steuertatbestände, gleiche Steuersätze und gleiche Rechtsanwendung der Vorschriften voraussetzen würde. Bekanntlich werden in einigen Ländern ca. 60% des Staatsbedarfs durch indirekte Steuern und in anderen der gleiche Prozentsatz durch direkte Steuern aufgebracht. In Italien und Frankreich dürfte es unmöglich sein, den Ertrag der direkten Steuern wesentlich zugunsten einer Senkung der indirekten Steuern zu erhöhen. Bei verschiedenen Steuersätzen würde also das jetzige Übel, daß das eine Land beim Export die Waren um 37% des Staatsbedarfs entlastet (Frankreich), das andere Land dagegen nur um ca. 16,5% (Holland), nicht beseitigt. Die unterschiedliche Anwendung der Rechtsvorschriften, die überhaupt nicht zu beseitigen ist, dürfte diese Verzerrung noch ganz erheblich vergrößern. Sie dürften sicherlich darüber unterrichtet sein, daß Absprachen und Vereinbarungen in einigen EWG-Mitgliedsländern einen erheblichen Einfluß auf die Höhe der Steuerschuld der Steuerpflichtigen ausüben, so daß selbst gleiche Gesetze nicht bestimmend für eine gleiche Belastung sind. Ich darf nur daran erinnern, daß z. B. in Italien das Bankgeheimnis so absolut ist, daß nicht einmal die Finanzverwaltung es lüften kann. Ferner gibt es dort auch mangels Buchprüfern keine Buchprüfung der Finanzverwaltung.
- Um den Bedürfnissen der EWG zu genügen und die Integration nicht zu verzögern, sollte man die Umsatzsteuern als Standortfaktoren wie die direkten Steuern betrachten. In einer nichtstagnierenden Wirtschaft sind alle Steuern im Preis der Ware enthalten. Auch die Neumark-Kommission sieht diesen Zusammenhang. Um im Innern eine gewisse Wettbewerbsneutralität zu erreichen, sollte man sich im Rahmen des jetzigen Systems die Einführung von Ausgleichsteuern und von Umsatzsteuerbefreiungen in einigen Bereichen überlegen. Lediglich die Ver-

brauchsteuern müßten bei einem Fortfall der Steuergrenzen harmonisiert werden, weil beispielsweise unter Berücksichtigung der deutschen Kaffeesteuer einerseits und der Verbrauchsteuerfreiheit des Kaffees in Holland andererseits bei einem Fortfall der Steuergrenzen der deutsche Bedarf fast ausschließlich von holländischen Versandhändlern befriedigt werden würde. Der Wettbewerb in den EWG-Ländern würde dann schon im Laufe der Zeit für eine gewisse Angleichung der Steuersysteme sorgen.

Man kann sich über alle diese Einwände einfach hinwegsetzen oder sie bagatellisieren, nur ihre Richtigkeit wird man nicht bestreiten können."

Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge (78)

(sr) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen stellt in einer Entschliefung vom 23. März 1962 — NR S. 1296 - 53/20 - 17810 — Grundsätze im Interesse einer einheitlichen Handhabung des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 und der Verordnung zum Steueränderungsgesetz vom 15. August 1961 auf. Die Entschliefung ist im Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen Nr. 12/62 vom 13. April 1962 abgedruckt.

Wir bitten gegebenenfalls bei Zweifelsfragen das Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen nachzulesen oder sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Änderung der Einkommensteuerrichtlinien und der Einkommensdurchführungsverordnung (79)

(sr) Das Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 14/62 vom 3. Mai 1962 enthält eine Verordnung zur Änderung der Einkommenssteuerrichtlinien vom 25. April 1962.

Auch die **Einkommenssteuerrichtlinien** wurden durch eine Einkommenssteuergesetzänderungsrichtlinie für 1961 geändert (Bundesanzeiger Nr. 85 vom 4. Mai 1962).

Aus Platzmangel begnügen wir uns in dieser Nummer unserer Verbandszeitschrift mit diesem Hinweis und kommen auf den sachlichen Inhalt in der Juni-Nummer nochmals zu sprechen.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Funktion und Aufgaben des Handels aus amerikanischer Sicht (80)

Der Veröffentlichung über ein Interview mit dem New Yorker Wirtschaftsprofessor Dr. Karl Egmont Ettinger, der zur Zeit an einem umfassenden Werk über das internationale Unternehmertum arbeitet und sich daneben bei großen Konzernen als Berater für europäische Angelegenheiten betätigt, entnehmen wir folgende bemerkenswerte Äußerung:

Professor Ettinger antwortete auf die ihm gestellte Frage: „Wie weit sind die Amerikaner daran interessiert, noch mehr in Deutschland zu verkaufen und wie wird sich das auf unsere Verbraucher und Arbeiter auswirken?“:

Amerika ist sehr daran interessiert, mehr in Deutschland zu verkaufen als bisher. Doch der amerikanische Export wird die deutsche Industrie (und damit den Arbeiter) keineswegs mehr gefährden als der Gemeinsame Markt. Eher weniger. Aber: Auf dem Gebiet der Markterfassung durch moderne Methoden ist Deutschland noch nicht voll entwickelt. Der deutsche Arbeiter wird trotz der Auslandskonkurrenz seinen Arbeitsplatz behalten, wenn der deutsche Unternehmer dem Verkauf die gleiche Aufmerksamkeit widmet wie der Produktion. Viele deutsche Fabrikanten sehen nicht, daß der Aufbau einer Verkaufsorganisation und die Werbung ebenso geplant werden müssen wie die Herstellung.

Die traditionelle Geringschätzung des Händlers und Verkäufers in Deutschland und die Überbewertung der Hersteller sind vielleicht die größte Hypothek der deutschen Wirtschaft. Der Groß- und Einzelhändler, der Verkaufs- und Werbeleiter und der Vertreter sind für den Erfolg der deutschen Wirtschaft mindestens ebenso wichtig wie der Arbeitgeber und der Fabrikant.

Umwandlung einer Konsumgenossenschaft in eine GmbH (81)

Als erste Konsumgenossenschaft der Bundesrepublik hat sich die Konsumgenossenschaft Landshut in eine GmbH umgewandelt. Die neue Gesellschaft wird den Namen „Baygro“ — Bayerische Großkauf- und Warenvertriebsgesellschaft mbH — erhalten. Das Kapital der neuen Gesellschaft befindet sich im alleinigen Besitz der GEG, der Großkaufgesellschaft der Deutschen Konsumgenossenschaft mbH. Die Tätigkeit der „Baygro“ begann am 1. Mai 1962.

Nach unseren Informationen glaubt die GEG, den erheblichen Anforderungen eines modernen Warenvertriebs in der Rechtsform der GmbH besser gewachsen zu sein.

Neue Entwicklung im amerikanischen Großhandel (82)

(PDH) Die beachtenswerten Wandlungen der letzten 30 Jahre in der amerikanischen Absatzwirtschaft haben die Marktstellung des Großhandels nicht berührt. Im Vergleich zu anderen Wirtschaftsstufen und speziell zum Einzelhandel sind **keine Terrainverluste** zu verzeichnen. Die ca. 165 000 Betriebsstätten des amerikanischen Großhandels erreichen inzwischen ein Volumen von stark 110 Milliarden Dollar Jahresumsatz. Charakteristisch ist hierbei eine ausgeprägte Filialbildung der Großunternehmen sowie eine Konzentration der Umsätze auf die in Großstädten ansässigen Betriebe, die mehr als drei Viertel des Gesamtumsatzes des amerikanischen Großhandels auf sich vereinigen.

Die fortlaufende Anpassung der Absatzmethoden an die veränderten Marktbedingungen muß als entscheidend für die Sicherung der Marktposition des amerikanischen Großhandels angesehen werden. Im Rahmen der absatzwirtschaftlichen Wandlungsprozesse ist es hierbei typisch, daß die **Marketing-Funktionen zunehmend an Bedeutung** erlangten, so daß die Absatzintensität als besonderes Kennzeichen des amerikanischen Großhandels herauszustellen ist. Neue Betriebsformen wurden entwickelt, um den veränderten Marktverhältnissen zu entsprechen, um neue Absatzmöglichkeiten zu erschließen und hiermit partielle Absatzverluste auszugleichen. Aber auch generell hat man sich in den Betrieben fortschrittlichen Absatzpraktiken zugewandt, um die Handelsleistung im Zeichen des Wettbewerbs weiter zu steigern und Ausschaltungstendenzen bei einer zunehmenden Beachtung der Vertriebskostenkontrolle im industriellen Bereich zu begegnen. Wenn bei diesen Maßnahmen der Leistungsintensivierung die Dienstleistungsausgaben gegenüber den reinen Umschaltungsleistungen immer stärker befördert wurden, so ist andererseits jedoch eine zweckvolle Dosierung des Services unter Berücksichtigung des Warencharakters, der Bedeutung der Abnehmer und der Auftragsgröße nicht außer acht gelassen worden.

Inzwischen sind Absatzformen wie die Freiwilligen Ketten, der Typ des „Cash and Carry-Großhandels“ und des „Rack-Jobber“ auch im europäischen Großhandel nicht mehr unbekannt. Dennoch bleibt festzustellen, daß sich diese Großhandelstypen in den USA gerade in den letzten Jahren fortentwickelt haben, so daß in der Absatzdurchführung eine direkte Parallelität zu der Arbeitsweise der entsprechenden europäischen Betriebstypen nicht mehr uneingeschränkt vorliegt. Zum Beispiel zeigt die Entwicklung der Freiwilligen Ketten die Tendenz zur fortschreitenden **Kundenkonzentration**. Zahlreiche amerikanische Nahrungsmittelgroßhandlungen haben in den letzten fünf Jahren ihren Kundenstamm um drei Viertel — und teilweise noch stärker — reduziert, so daß heute mit hundert und weniger Kunden Jahresumsätze von über 40 Millionen Dollar erreicht werden. Mit der Kundenselektion wurden gleichzeitig die **Service-**

Leistungen ausgebaut und hinsichtlich der Finanzierungshilfe, der Verkaufsförderung und der Übernahme von verwaltungstechnischen Arbeiten für die angeschlossenen Abnehmer zusätzliche Aktivität entwickelt. Es ist heute Devise der Freiwilligen Ketten der USA, sich in der Absatzdurchführung und in der Kundenstruktur den Filialbetrieben anzupassen, um im Konkurrenzkampf mit dieser Betriebsform eine gute Ausgangsposition zu finden.

Während noch vor wenigen Jahren dem „Cash and Carry-Großhandel“ in den USA keine große Zukunft vorausgesagt wurde, hat sich diese Betriebsform in letzter Zeit dennoch zunehmend entwickelt. Im Nahrungsmittelsektor war hierfür die überspitzte Kundenselektion der Freiwilligen Ketten entscheidend. Über das „Cash and Carry-Prinzip“ bedienen heute zahlreiche Kettengroßhändler in gesonderten Organisationen den Bedarf ihrer ehemaligen Kleinkunden. Bei einem Handelsaufschlag von durchschnittlich 6% liegt die Handelsspanne nicht ungünstiger als für die Großabnehmer. Jedoch ist hierbei zu berücksichtigen, daß der Kunde des „Cash and Carry-Großhandels“ auf zahlreiche Serviceleistungen verzichten muß. Durch eine starke Zentralisation der „Cash and Carry-Läger“ sowie die Übernahme von telefonischen Bestellungen und die Zusammenstellung der Aufträge durch den „Cash and Carry-Großhändler“ sind aber die Eigenleistungen der Abnehmer auf ein Mindestmaß beschränkt worden. Die Dezentralisation hat zwangsläufig zu einer starken Ausdehnung dieser Betriebsform bei relativ kleinen Betriebseinheiten geführt. Dem „Cash and Carry-Prinzip“ hat man sich auch in Fachsparten außerhalb des Nahrungsmittelgroßhandels zur Bedienung der Kleinaufträge zugewandt, so zum Beispiel im Holzgroßhandel, im sanitären Installationsgroßhandel und im Elektrogroßhandel. Man versucht hiermit auch in diesen Branchen, eine Abstimmung der Serviceleistungen auf die Auftragsgröße zu erreichen, wobei innerhalb der Großhandelsunternehmen teilweise Parallelorganisationen für die verschiedenen Geschäftsvorfälle ausgebildet worden sind.

Der „Rack-Jobber“ ist ein relativ neuer und in den Ländern außerhalb der USA noch wenig bekannter Betriebstyp des Großhandels. Seit der Einführung vor ca. zehn Jahren hat auch diese Betriebsform bedeutsame Wandlungen zu verzeichnen. Grundlegende Aufgabe dieses Großhandelstyps ist die Belieferung der Supermärkte und sonstiger kombinierter Nahrungsmittelinzelhandlungen mit dem Zusatzsortiment der „Non-Food-Line“. Während der „Rack-Jobber“ im ersten Entwicklungsstadium zu diesem Zweck Regalflächen im Einzelhandelsbetrieb gemietet hat, diese mit Ware ausstattete und dem Einzelhändler eine Provision für die Verkaufsleistung zahlte, ist man inzwischen dazu übergegangen, auf das Mietregal zu verzichten. Nach wie vor werden aber durch den „Rack-Jobber“ die Regale in den Nahrungsmittelinzelhandlungen durch Verkaufsfahrer in kurzfristigem Turnus aufgefüllt und die Rücknahme unverkaufter Ware den Einzelhändlern zugesichert.

Für den Verkauf der Waren des „Rack-Jobber“ ist den Nahrungsmittelinzelhandlungen durchschnittlich eine Handelsspanne von 30% zugestanden, so daß eine Sortimentserweiterung bei den Leistungen des Großhändlers bzw. die Risiko Eindämmung für den Einzelhandel den Prinzipien der Gewinnmaximierung uneingeschränkt Rechnung trägt. Das Sortiment der „Rack-Jobber“ liegt bei durchschnittlich 5000 Artikeln, wobei Spiel- und Papierwaren, Textilien, Haushaltswaren und kosmetische Artikel überwiegend den Warenkreis des Großhandels bestimmen. Neben dem selbständigen Typ des „Rack-Jobber“, der inzwischen einen Jahresumsatz von nahezu 1 Milliarde Dollar erreicht, gibt es in den Freiwilligen Ketten und den Filialbetrieben des Nahrungsmittelhandels gesonderte Betriebsabteilungen, die nach dem Absatzsystem dieser neuen Großhandelsbetriebsform organisiert sind.

Wider den „grauen Markt“

(83)

(p) Das Thema „grauer Markt“ beherrscht nach wie vor weithin die Presse und übt nachgerade bald eine magische Wirkung aus. Dabei gehört es zum „guten Ton“, den **Großhandel** als besonderen Förderer dieser Entartungserscheinung des Wettbewerbs

zu bezeichnen. Tatsache ist jedoch, daß der deutsche Konsumgüter-Großhandel sich nach wie vor zu seinen traditionellen Leistungen als maßgeblicher Abnehmer der Industrie, gut sortierter Lagerhalter der Wirtschaft und hilfsbereiter Lieferant des Einzelhandels und Handwerks bekennt.

Wir haben dies seit Jahren in dieser Zeitschrift, in Mitgliederversammlungen u. s. f. immer wieder eindeutig klar gestellt; wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Artikel Nr. 9 und 11 in Heft 1/1961 und den Artikel 75 in Heft 4/1961 dieser Zeitschrift.

Der funktionsechte Großhandel beliefert grundsätzlich und primär nicht den Letztverbraucher, wenn es auch selbstverständlich zweistufige Betriebe gibt, wo durchaus legalerweise, also ohne jede Vortäuschung falscher Tatsachen, die Belieferung des Letztverbrauchers neben die eigentliche Großhandelstätigkeit tritt. Der funktionsbewußte Großhandel hat im Gegenteil gerade in den letzten Jahren seine Dienste und Leistungen zur besseren Verbraucherversorgung gegenüber seinen Abnehmern weiter ausgebaut. Neben seinen traditionellen Aufgaben sind die Funktionen der Markterkundung und Markterschließung, der Sortimentsgestaltung, Kredithilfe, Absatzpflege, Beratung und Gemeinschaftswerbung getreten. Ganz entschieden lehnt der echte Großhandel die Betätigung der sogenannten „Auch-Grossisten“ ab, die ohne Erfüllung der vollen Leistungen unter Ausnutzung des laueren Verhaltens der Fachgroßhändler, zumeist noch mit irreführenden Angaben, Geschäfte mit sogenannten „Beziehungskonsumenten“ machen und damit einen Keil zwischen Handel und Verbraucher zu Lasten der Gesamtheit treiben.

Ein **Hauptgrund** des sogenannten „grauen Marktes“ dürfte darin zu erblicken sein, daß leider vielfach **Herstellerfirmen ohne jede Prüfung** Personen oder Firmen beliefern, die sich als „Großhändler“ bezeichnen, obwohl sie nicht im geringsten Leistungen vollbringen, die zur Einräumung von Großhandelsbedingungen Anlaß geben könnten.

Die Sucht, Ware unter allen Umständen zu verkaufen, hat nicht nur zu einem Rabattwahn durch überhöhte Mengenrabatte seitens der Industrie geführt, sondern auch zu unkontrollierten Warenverkäufen zu Großhandelsbedingungen an jedermann. Besonders von den Markenartikelherstellern muß gefordert werden, daß sie ihren Absatzweg sorgfältig überprüfen, da anderenfalls auch die Preisbindung der Markenartikel nicht gewährleistet werden kann.

Aber auch die **Abnehmer** des Großhandels sollten in gleicher Weise unterscheiden zwischen dem seine bekannten Leistungen erbringenden Großhandel und jenen Wettbewerbern, die keine echten Großhändler sind, sondern tatsächlich nur Einzelhandel betreiben. Aber auch als Einzelhändler erfüllen sie nicht die vollen Aufgaben des traditionellen Einzelhandels, sondern betätigen sich irreführend im Einzelhandel mit „Großhandels-Tarnkappe“. **Man sollte endlich aufhören, den realen Handel zu diskriminieren** und ihn mit jenen Elementen in einen Topf zu werfen, die praktisch von der laueren Funktionserfüllung ihrer Kollegen leben.

Wir haben uns schon lange gegen diese Entartungserscheinungen gewandt. Unter Ausnutzung der bekannten Vorleistungen des Handels (großes Sortiment, Lagerhaltung, Werbung, Vorführung usw.), die erhebliche Kosten erfordern, werden einzelne Artikel und Artikelgruppen aus dem Sortiment herausgebrochen und an bevorzugte Personen und Personengruppen zu Preisen vertrieben, die nicht der volkswirtschaftlichen Leistung des regulären Handels entsprechen. Der Handel muß aber seine Kostenkalkulation und damit seine Preise entsprechend seinen Leistungen für die Gesamtheit der Verbraucher gestalten und kann sie nicht zugunsten einer privilegierten Gruppe von „Beziehungskonsumenten“ und somit zu Lasten der Masse von Normalverbrauchern bilden. Die volkswirtschaftliche Leistung des Handels ist unteilbar. Der Wettbewerb darf nicht als lauter bezeichnet werden, wenn er bei gleichen Leistungen für alle Verbraucher gleiche Chancen bietet. An diesem Beispiel ist sehr klar ersichtlich, wie die Interessen des regulären Handels vollkommen mit denen der gesamten Verbraucherschaft überein-

stimmen. Auf beiden Seiten müssen die gleichen Startbedingungen und die gleichen Chancen durch einen funktionierenden Leistungswettbewerb geboten werden.

Darüberhinaus müssen wir aber, um es nochmals zu sagen, uns auf das entschiedenste zur Wehr setzen gegen die ständigen Verunglimpfungen auch des funktionsechten und funktionsbewußten Großhandels, die an den wirklichen Tatsachen des Marktes vorbeigehen.

Über 30000 Selbstbedienungsläden (84)

Die Zahl der Selbstbedienungsläden in der Bundesrepublik ist im Jahre 1961 um 8061 gestiegen und belief sich am 1. 1. 1962 auf 30680. Schlüsselt man die Gesamtzahl auf die verschiedenen Betriebsformen auf, so entfallen von den 30680 Selbstbedienungsläden 3808 gleich 12,4% auf Filialbetriebe und Warenhausabteilungen; 2787 gleich 9,1% auf Konsumgenossenschaften und 24085 gleich 87,6% auf Selbstbedienungsläden des Einzelhandels.

Shopping-Centers in Deutschland? (85)

Anlässlich der Eröffnung der Firma Merkur in Neufz am Rhein wurde im Namen der Unternehmen Karstadt, Kaufhof, Hertie und Horden die Erklärung abgegeben, daß sich diese Firmen nicht an den in den verschiedenen Gegenden mit ausländischem Kapital geplanten Shopping-Centers, z. B. in der Nähe von Frankfurt, Mannheim und Bochum beteiligen werden.

Die Absage dieser führenden Kaufhäuser gegenüber der Idee der Shopping-Centers in Deutschland ist interessant. Auch wir möchten meinen, daß solche fernab der Zentren der Großstädte geplanten Kaufmittelpunkte bei uns solange keine echten Chancen haben, als sich der Verkehr in den Zentren der Großstädte noch einigermaßen „in Zaum halten läßt“.

Verbandsnachrichten

Unsere Spendenaktion für die Hamburger Flutkatastrophe (86)

(p) Der Spendenaufruf des Landesverbandes anlässlich der Flutkatastrophe in Hamburg erbrachte ein Ergebnis, das auch hochgeschraubte Erwartungen bei weitem übertraf. Es wurde ein **Spendenaufkommen von DM 54700,-** erreicht, wobei ja zu berücksichtigen ist, daß viele Großhändler schon vorher oder auch später anderweitig für die Hamburger Katastrophe gespendet haben. Wir möchten meinen, daß unser Landesverband und seine Mitglieder auf dieses Ergebnis mit Fug und Recht stolz sein können, ein Ergebnis, das die traditionelle Verbundenheit des bayerischen Groß- und Außenhandels mit der Stadt Hamburg eindrucksvoll unterstreicht.

Wir haben den gesamten Spendenbetrag geschlossen an den Landesverband des Hamburger Groß- und Außenhandels überwiesen, der seinerseits den Betrag ebenfalls geschlossen im Einvernehmen mit uns an das Hamburger Rote Kreuz weitergegeben hat. Wir haben das Hamburger Rote Kreuz gebeten, den Betrag besonders geschädigten Hamburger Handelsbetrieben, insbesondere Großhandelsfirmen, zur Verfügung zu stellen.

Der Hamburger Groß- und Außenhandel hat bei der Flutkatastrophe **Schäden** im Werte von über 41 Millionen DM erlitten.

Der Höhe nach verteilen sich diese Schadensfälle auf folgende Wertstufen:

554 Fälle mit Schäden bis	20 000,- DM
154 Fälle mit Schäden zwischen	20 000,- DM und 50 000,- DM
97 Fälle mit Schäden zwischen	50 000,- DM und 100 000,- DM
105 Fälle mit Schäden zwischen	100 000,- DM und 500 000,- DM
7 Fälle mit Schäden zwischen	500 000,- DM und 1 Million DM
4 Fälle mit Schäden über	1 Million DM.

Der **Dank** sowohl des Hamburger Landesverbandes wie des Hamburger Roten Kreuzes war — trotz angeblich „steifen Hanseentums“ — fast überschwänglich zu nennen. Dies kam besonders bei verschiedenen Telefonaten zum Ausdruck. In einem Schreiben an den Vorsitzenden unseres Landesverbandes bezeichnete der Vorsitzende des Hamburger Landesverbandes unsere „hochherzige Spende“ als Zeichen menschlicher und kollegialer Verbundenheit als so wertvoll, daß er den Herren unseres Vorstandes und dem Hauptgeschäftsführer, Herrn Pfrang, den allerherzlichsten Dank der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Hamburg e. V. und ihrer Firmen zum Ausdruck bringen möchte.

Der Präsident des Hamburger Roten Kreuzes äußerte sich folgendermaßen: „... Ich möchte sowohl dem Landesverband wie auch seinen angeschlossenen Mitgliedern, die sich an der Spende für die durch das Hamburger Hochwasser Geschädigten beteiligt haben, den allerherzlichsten Dank des Deutschen Roten Kreuzes zum Ausdruck bringen und ich wäre Ihnen dankbar, wenn es möglich wäre, diesen Dank auch in einem Mitteilungsblatt aufzunehmen, das Sie vermutlich an die Mitglieder des Landesverbandes von Zeit zu Zeit versenden. Die Überweisung des gesammelten Betrages ist auf unserem Postscheckkonto eingegangen, was ich Ihnen der Ordnung halber mitteile.“

Wir werden bemüht sein, diesen sehr erheblichen Betrag denjenigen Geschädigten im Überschwemmungsgebiet zugute kommen lassen, die dem Groß- und Einzelhandel angehören, und uns zu diesem Zweck mit Herrn Dr. Wassermeier, dem Geschäftsführer der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel in Hamburg, in Verbindung setzen, damit der Spendenbetrag zweckmäßig und im Sinne Ihres Wunsches verwendet wird...“

Unseren eigenen Dank haben wir den spendenden Mitgliedern bereits bei der Übersendung der Spendenbescheinigungen zum Ausdruck gebracht. Der Landesverband und seine Mitglieder haben jedenfalls bewiesen, daß der bayerische Großhandel ein offenes Herz für echte Not hat und sich besonders auch mit seinen Berufskollegen in anderen deutschen Ländern solidarisch fühlt.

Sind Sie ehrenamtlich tätig? (87)

Im letzten Heft unserer Verbandszeitschrift hatten wir in Ziff. III des Art. 67 die Mitglieder unseres Landesverbandes gebeten, uns bei der Ergänzung unserer Ehrenamtskartei behilflich zu sein. Leider sind bisher nur wenige Mitteilungen eingegangen.

Wir möchten deshalb unsere Mitglieder nochmals bitten, uns die von ihnen bekleideten Ehrenämter bekanntzugeben.

Berufsbildungsausschuß tagte in Nürnberg (88)

(la) Eine Reihe wichtiger und aktueller Themen standen auf der Tagesordnung der ersten diesjährigen Sitzung des Berufsbildungsausschusses, der diesmal in unserem Nürnberger Haus des Handels zusammentrat.

Der Ausschuß erarbeitete zunächst eine Stellungnahme zu der Entschließung des Bundesausschusses Betriebswirtschaft im RKW über die Errichtung **höherer Wirtschaftsfachschulen** zur Aus- bzw. Weiterbildung kaufmännischer Führungskräfte der mittleren Ebene.

Zu dem in Vorbereitung befindlichen **Berufsausbildungsgesetzesentwurf** des DGB wurden schwerste Bedenken angemeldet, da nach diesem Entwurf eine Verlagerung der beruflichen Ausbildung vom Wirtschaftsministerium bzw. den bisher damit befaßten Gremien (Industrie- und Handelskammern und Berufsverbände) auf das Arbeitsministerium — mit allen äußerst nachteiligen Folgen — eintreten würde.

Die Einführung eines in verschiedenen Bundesländern angestrebten **2. Berufsschultages** wurde von den Ausschußmitgliedern einstimmig abgelehnt. Eine derartige Regelung würde zwangsläufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ohnedies schon knapp bemessenen betrieblichen Ausbildung führen. Es sei vielmehr eine Verbesserung und Erweiterung des Berufsschulunterrichts, insbesondere im 2. Berufsschuljahr anzustreben.

Der Ausschuß sprach sich für die Einführung eines **9. Pflicht-Volksschuljahres** aus, sofern es mit einer Vertiefung des Grundwissens verbunden und nicht auf den zukünftigen Beruf vorbereitend ausgerichtet sei, was in dem vom DGB vorgelegten Gesetzentwurf befürwortet wird.

Verkehr

Postleitzahlen

(89)

(p) In Ergänzung zu den Ausführungen in dem — versehentlich nummernlosen — Artikel auf S. 9/10 des Januarheftes dieser Zeitschrift weisen wir auf folgendes hin:

Um eine einfache Verteilung der Postsendungen zu ermöglichen, wurde ein auf die neuen Leiteinheiten abgestelltes Leitsystem geschaffen, das gleichfalls die maschinelle Verteilung der Briefsendungen zuläßt. Als am zweckmäßigsten erwies sich die Verwendung von Zahlen, weil die automatischen Briefverteilmaschinen auf der Grundlage eines Zahlen-Codes arbeiten. Auch sind bereits Maschinen in der Entwicklung, die Zahlen automatisch lesen können.

Bei rund 500 Leitbereichen im Bundesgebiet war für eine systematische Kennung bereits eine dreistellige Leitzahl erforderlich. Da es sich aber als notwendig herausstellte, auch innerhalb der Leitbereiche noch einzelne Orte besonders zu kennzeichnen, mußte noch eine vierte Ziffer hinzukommen. Die **Postleitzahl für jeden Ort ist also grundsätzlich vierstellig**. Es ist aber gestattet, die am Ende einer Leitzahl stehenden Nullen wegzulassen und die Postleitzahl auch in der so verkürzten Form zu verwenden.

Leitmäßiger Aussagewert der Postleitzahl

Die vierstellige Postleitzahl ist streng systematisch aufgebaut. Nicht nur die einzelnen Dekaden, sondern auch noch Ziffergruppen der dritten und einzelne Ziffern der vierten Dekade haben besondere leitmäßige Aussagewerte.

Aus der nachstehenden schematischen Darstellung der Postleitzahl für Maisach = 8031 kann ein Überblick über den leitmäßigen Aussagewert der einzelnen Dekaden der Postleitzahl gewonnen werden.

1. Dekade	2. Dekade	3. Dekade	4. Dekade	
8	0	3	1	Maisach
Leitzone	Leitraum	Leitbereich	Postort	

Allein aufgrund der Postleitzahl kann jetzt die genaue Lage eines Ortes und die Leitweise der für ihn bestimmten Sendungen ohne besondere geographische Kenntnisse einwandfrei und leicht festgestellt werden.

Die Umstellung des Postverkehrs auf das neue Leitzahlssystem ist in vollem Gange und nicht mehr aufzuhalten. Die Bundespost hat über 22 Millionen Leitzahlbücher an die Wirtschaft und alle Organisationen, sowie an die Haushalte verteilt und stößt nun mit einer großen Propagandawelle nach, um die Anwendung der Leitzahlen im Postverkehr auf freiwilliger Basis durchzusetzen. Schon heute werden ca. 30% der Geschäftspost von den Firmen mit Leitzahlen aufgegliedert, obgleich die Umstellung der Adrema-Adressenbestände mindestens noch fünf Monate Arbeit erfordert.

Bundespostminister Stücklen ist der Ansicht, daß in spätestens vier Jahren mehr als 90% aller Sendungen (zur Zeit 9 Milliarden Briefe und 217 Millionen Päckchen pro Jahr) die neuen Leitzahlen tragen werden. Man erwartet jedoch schon in zwei Jahren eine zwischen 80 und 90% liegende Beteiligung bei der Anwendung von Postleitzahlen und der Minister drängt sehr darauf, daß diese Entwicklung von allen Postkunden durch die **Hereinnahme ihrer Leitzahl** in den **Briefkopf** gefördert werde.

Der Minister macht kein Geheimnis daraus, daß er auch für die innerbetriebliche Umstellung auf die Postleitzahlen eine

gewisse Frist brauche, aber spätestens in einem Jahr werde das Briefsortierpersonal in allen Postanstalten das neue System exakt beherrschen und dann eine Ausnutzung seiner zeitsparenden Vorteile in vollem Umfange ermöglichen. Befürchtungen, das System könnte noch geändert werden, sind von Minister Stücklen als gegenstandslos bezeichnet worden. Das neue System werde sich als praktikabel und segensreich erweisen.

Das Bundespostministerium hat sich auf Wunsch der Wirtschaft entschlossen, **für die Betriebe ein besonderes Postleitzahlenverzeichnis** im Format DIN A 4 herstellen zu lassen. Das neue Verzeichnis wird eine Auflage von fünf Millionen Stück haben und soll ab Ende Mai zur Auslieferung kommen.

Die **Sortierarbeit im Briefdienst** ist der höchste Kostenfaktor in dieser Sparte des Postverkehrs. Allein 45% der Kosten entfallen darauf, während Zustellung, Briefkastenleerung und Beförderung nur 40% der Kosten ausmachen. Sobald 80% der Briefe Leitzahlen tragen, können im Bundesgebiet in der Briefsortierung 7000 Arbeitskräfte und damit ca. 100 Millionen DM eingespart werden.

Etwa 50 Postämter in Großstädten mit einem täglichen Briefabgang von mehr als 100 000 Sendungen werden in den nächsten Jahren mit **automatischen Briefverteilanlagen** ausgerüstet. Der Bundespostminister läßt dafür ca. 300 Mill. DM bereitstellen. Die Einsparungen durch diese Investitionen werden im Endstadium der Aktion bei jährlich 100 Mill. DM liegen.

Ein Viertel der Briefpost im Bundesgebiet geht in die acht Großstädte, die jetzt einstellige Leitzahlen tragen (in Bayern: München = 8), weitere 25% in die 64 Städte mit zweistelligen Leitzahlen und ebenfalls je 25% in die Orte mit dreistelligen bzw. vierstelligen Leitzahlen.

Merkantiler Minderwert eines unfallgeschädigten Kraftfahrzeuges

(90)

(sr) Endlich hat der Bundesgerichtshof den Bedürfnissen der Praxis Rechnung gefragen und in seiner Entscheidung vom 3. 10. 1961 — IV ZR 238/60 festgelegt, daß der sog. merkantile Minderwert eines unfallgeschädigten Kraftfahrzeuges dem Eigentümer auch dann zu erstatten ist, wenn er das Fahrzeug weiter benützt. Nach Ansicht des Senats wird ein unfallgeschädigtes Fahrzeug trotz Behebung der technischen Schäden im Verkehr im allgemeinen geringer bewertet als ein unfallfrei gefahrener Wagen. Diese Wertdifferenz stellt einen echten Schaden dar. Daß die Wertminderung bei weiterem Gebrauch des Wagens im Laufe der Zeit geringer wird und überhaupt keine Bedeutung mehr hat, wenn der Wagen schließlich zum Fahren ungeeignet ist, ist keine Besonderheit des merkantilen Minderwerts, sondern trifft in gleicher Weise bei Wertminderungen zu, die auf Schönheitsmängeln oder technischen Fehlern beruhen.

Kreditwesen

Bayerisches Refinanzierungsprogramm 1962

(91)

Bei Artikel 70 (Heft 4/62) ist — bei der Überschrift ein unliebsames Versehen unterlaufen, das wir zu entschuldigen bitten.

Der vorgenannte Artikel befaßt sich nicht, wie aus der irrümlichen Überschrift („Bayerisches Zinszuschußprogramm 1962“) anzunehmen, mit der Möglichkeit der Beantragungen von Zinszuschüssen (die Richtlinien für das Zinszuschußprogramm 1962 sind immer noch nicht veröffentlicht), sondern mit dem von uns bereits früher angekündigten Refinanzierungsprogramm der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung.

Wir empfehlen nochmals denjenigen Mitgliedern, die daran interessiert sind, dringendst unverzüglich über ihre Hausbank einen entsprechenden Antrag einzureichen, da das Interesse an diesem Programm ganz außerordentlich und der Umfang demgegenüber leider nur beschränkt ist.

Öffentliche Aufträge

Behördenrabatt

(92)

(sr) „Es gibt keinen Behördenrabatt im preisrechtlichen Sinn“ — dies ist der Kernsatz eines Schreibens des Bundeswirtschaftsministers an unseren Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels, der sich wieder einmal beschwerdeführend in dieser Angelegenheit an das Bundeswirtschaftsministerium gewandt hat. Diese Rechtsauffassung wird auch von unserem Bayerischen Wirtschaftsministerium geteilt, welches uns in wiederholten mündlichen Besprechungen die Zusage gemacht hat, seinerseits auf die Einhaltung dieser Vorschriften bei den untergeordneten Behörden hinzuwirken.

Die Rechtslage ist also völlig klar: es ist jeder Behörde verboten, einen Preisnachlaß nur deshalb zu verlangen, weil als Auftraggeber die Behörde auftritt.

Wir wollten Ihnen das sicher längst bekannte Verbot des Behördenrabatts nur deshalb wieder einmal in Erinnerung bringen, weil uns in letzter Zeit wieder von Fällen in unserem bayerischen Bereich berichtet wird, in denen untergeordnete Behörden von unseren Firmen einen Behördenrabatt verlangen und weil wir Sie bitten wollen, uns in diesen Fällen einzuschalten. Bitte, berichten Sie uns von konkreten Fällen, in denen Behördenrabatt verlangt wird, um uns Gelegenheit zu geben, diesem Mißstand abzuwehren. Das Bayer. Wirtschaftsministerium hat uns zugesagt, unser berechtigtes Vorbringen in jedem konkreten Fall zu unterstützen und in diesem Sinne auf die untergeordneten Behörden einzuwirken.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

21. 5.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
21. 5.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann	
22. 5.	18.00 — 18.15	Aus Bayerns Wirtschaft	
22. 5.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
23. 5.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
24. 5.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke	
25. 5.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
25. 5.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
25. 5.	18.50 — 19.00	München — 19 Uhr — Kritik aus erster Hand	
26. 5.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
26. 5.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse — kritisch betrachtet	
28. 5.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfrage aus dem Alltag	
28. 5.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann	
29. 5.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
30. 5.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
1. 6.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
1. 6.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
2. 6.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
2. 6.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse — kritisch betrachtet	
2. 6.	20.15 — 21.00	Das Jahrhundert der Automobile	- 2. Pr.
		Ein Bericht über einen Luxusgegenstand, der zur Massenware wurde	
4. 6.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
4. 6.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann	
5. 6.	18.00 — 18.15	Aus Bayerns Wirtschaft	
5. 6.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
6. 6.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
7. 6.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke	
7. 6.	21.35 — 22.00	Homo statisticus — Der schematisierte Bürger in der Industriegesellschaft	
8. 6.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	

8. 6.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
8. 6.	18.50 — 19.00	Nürnberg — 19 Uhr — Kritik aus erster Hand	
9. 6.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
9. 6.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse — kritisch betrachtet	
12. 6.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
13. 6.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
13. 6.	21.30 — 22.00	Die Schraube ohne Ende	
		Eine kritische Analyse der Baupreise	
14. 6.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke	
15. 6.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
15. 6.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
16. 6.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
16. 6.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse — kritisch betrachtet	

Außenhandel

EWG - Exportkartelle

(93)

(so) Es war bekanntlich gelungen, bei der Abfassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. 7. 1957 (BGBl. 1, Seite 1081) im § 6 die Anhörungspflicht der von beantragten Exportkartellen in Mitleidenschaft gezogenen Kreise, also in erster Linie des deutschen Exporthandels, zu verankern. Dadurch ergab sich für die jeweils an der Bildung eines Exportkartells interessierten Herstellerkreise die Notwendigkeit, sich zunächst mit dem Exporthandel über Zielsetzung und Bedingungen eines derartigen Kartells zu unterhalten. Man kann sagen, daß sich diese Praxis seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durchaus bewährt hat.

Durch das Inkrafttreten der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages sind die darin niedergelegten Grundsätze zu Bestandteilen des geltenden deutschen Wettbewerbsrechts geworden. Daraus ergab sich die Frage, ob sich aus der Anmeldeverpflichtung für EWG-Exportkartelle, die also keine vorherige Anhörung davon etwa betroffener Wirtschaftszweige vorsieht, neue Momente für die Stellung des Exporthandels ergeben könnten. Hierüber haben Besprechungen sowohl mit dem Bundeskartellamt wie mit der EWG-Kommission stattgefunden, bei denen sich folgendes ergab:

Das Verhältnis zwischen der Kartellverordnung der EWG zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages **und** dem deutschen Kartellgesetz (hier § 6) ist noch nicht eindeutig zu definieren. Die informatorischen Besprechungen mit dem Kartellamt und der Kommission haben jedoch erkennen lassen, daß Besorgnisse mit Bezug auf die in § 6 Abs. 2 verankerte Anhörungspflicht („dem Antrag ist eine Stellungnahme der betroffenen inländischen Erzeuger und Abnehmer beizufügen“) z. Zt. jedenfalls — nicht angebracht sind.

Obwohl die EWG-Kartellverordnung direkt geltendes Recht darstellt, steht fest, daß Exportkartellabsprachen, die auf den nationalen Raum beschränkt sind, und die nach außen driften Nicht-EWG-Staaten gegenüber wirksam werden, unter die jeweils nationale Gesetzgebung fallen. Wenn also beispielsweise sechs deutsche Fabrikanten ein Exportkartell für Südamerika bilden und in diesem Rahmen auch den deutschen Exporthandel verpflichten wollen, so fällt dieser Tatbestand grundsätzlich und ausschließlich unter § 6 Abs. 2 des deutschen Kartellgesetzes.

Das Kartellverbot in Artikel 85 EWG-Vertrag bezieht sich räumlich gesehen auf zwei Tatbestände

- „... welche den Handel **zwischen Mitgliedstaaten** zu beeinträchtigen geeignet sind“
- „... und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs **innerhalb des Gemeinsamen Marktes** bezwecken oder bewirken“.

Da bei obigem Beispiel die Bindung des deutschen Exporthandels zur Einhaltung festgesetzter Verkaufspreise oder bestimmter Konditionen unter den Begriff „Einschränkung des

Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes" fällt (Anm.: Die Auffassungen hierüber sind in der Wirtschaft und auch bei den Behörden geteilt; das deutsche Kartellamt vertritt jedoch diese Auffassung), ist die Notwendigkeit einer Anmeldung bei der EWG-Kommission fraglich und zwar insbesondere auch auf Grund des Artikels 4 Abs. 2 Unterabsatz 1 der EWG-Kartell-Durchführungsverordnung, der an sich „Beschlüsse usw., die die Ein- oder Ausfuhr zwischen Mitgliedstaaten betreffen, von der Notwendigkeit der Anmeldung befreit.“

Ähnlich liegen die Verhältnisse, wenn z. B. 6 deutsche, 3 italienische und 2 französische Fabrikanten ein Exportkartell mit Wirksamkeit gegenüber dritten Nicht-EWG-Ländern bilden und dabei beschließen, den Exporthandel der EWG auf die Einhaltung der Konditionen zu verpflichten.

Zweifellos besteht bei einem solchen Kartell für die **deutschen Teilnehmer die Notwendigkeit, eine Genehmigung nach § 6 einzuholen**. Ob darüber hinaus eine Anmeldepflicht bei der Kommission besteht, ist nach Artikel 4 Abs. 2, Unterabsatz 1 der EWG-Kartelldurchführungsverordnung zweifelhaft.

Falls im Rahmen einer Kartellvereinbarung auch **Exporteur-Einkaufspreise** gebunden werden sollen, liegt die Notwendigkeit einer Genehmigung **nach § 6 Abs. 2 beim deutschen Kartellamt vor**. Überdies ist auch die Anmeldepflicht bei der Kommission gegeben.

Deutsche Exportkartelle, die sich auch auf die Lieferung in andere EWG-Mitgliedsländer beziehen, sind sowohl nach deutschem Gesetz (§ 6 Abs. 2) genehmigungspflichtig wie auch anmeldepflichtig bei der Kommission.

Die Frage, ob strengere Vorschriften der nationalen Gesetzgebung den Vorrang vor den direkt wirksamen Kartellbestimmungen der EWG haben, ist in Brüssel noch nicht endgültig entschieden. Es hat jedoch den Anschein, daß — zumindest zunächst — diese Vorrangigkeit anerkannt wird, denn die Kommission hat zu dem wesentlich strengeren italienischen Kartellgesetz, das zur Zeit dem italienischen Parlament vorliegt, keine Einwendungen erhoben.

Somit kann also davon ausgegangen werden, daß die Position des Exporthandels im Rahmen des deutschen Kartellgesetzes — vorläufig — unangefastet bleibt und somit der Exporthandel nicht auf Einspruchsverfahren bei der EWG angewiesen ist.

Es kommt im übrigen noch hinzu, daß die institutionelle Seite des Kartellkomplexes noch nicht endgültig geregelt ist. Die Anzeichen deuten darauf hin, daß die Kommission beabsichtigt, die nationalen Kartellstellen einzuschalten.

Umsatzsteuer - Ausfuhrnachweis bei Versendung durch die Deutsche Bundespost (95)

(so) Nach Mitteilung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen werden die Postämter bei der Ausfuhr von Gegenständen in gewöhnlichen Briefen, Päckchen, Warenproben oder Mischsendungen künftig auch die bei dem Ausführer verbleibende Ausfertigung des Ausfuhrscheines oder der Versand-Ausfuhrerklärung auf Verlangen des Absenders mit dem Tagesstempel bedrucken. „Ich habe keine Bedenken, daß in solchen Fällen der Tagesstempeldruck der Postdienststelle als Ausfuhrnachweis anerkannt wird, wenn sich aus der Gesamtheit der übrigen Unterlagen kein begründeter Zweifel ergibt, daß die Gegenstände auch tatsächlich in das Ausland gelangt sind. Ist für die Ausfuhr von Gegenständen, die in der oben bezeichneten Weise versendet werden, die Vorlage eines Ausfuhrscheines oder einer Versandausfuhrerklärung nicht vorgeschrieben (z. B. bei geringwertigen Sendungen i. S. des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 der Außenwirtschaftsverordnung), so bin ich damit einverstanden, daß in diesen Fällen die Versendung in das Ausland durch leicht nachprüfbar innerbetriebliche Versendungsunterlagen in Verbindung mit den Aufzeichnungen in der Finanzbuchhaltung nachgewiesen werden. Mein Erlaß vom 13. Mai 1954 - IV S 4135 - 2/54 - U Kartei S 4135 - Karte 52 betr. Ausfuhrnachweis im Fall der Buch- und Zeitschriftenausfuhr ist sinngemäß anzuwenden.“

Verschiedenes

5. Internationaler Kongreß für Absatzwirtschaft und Vertrieb (94)

Der zum ersten Mal in den Niederlanden organisierte Kongreß findet heuer vom 13. bis 15. Juni 1962 in Den Haag/Scheveningen statt. Führende Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, die zehn verschiedene Nationalitäten vertreten, werden die Themen über Verfahren und Probleme bei Absatz und Vertrieb von Erzeugnissen und Dienstleistungen mit einigen Worten einleiten. So wird z. B. Dr. Herbert Gross, Deutschland, über „Gemeinschaftliche Absatzwirtschaft auf dem Weltmarkt, Neue Hilfsmittel für kleine Betriebe“ referieren. Alle Einführungen können gleichzeitig über eine Sprechanlage in Übersetzung gehört werden. Außer einigen nicht offiziellen Zusammenkünften ist auch ein interessantes Programm für die Damen der Teilnehmer vorgesehen. Die Teilnahmekosten für diesen dreitägigen internationalen Kongreß, der unter der Schirmherrschaft S.K.H. Prinz Bernhard der Niederlande steht, betragen einschließlich Exkursionen, Empfängen usw. Hfl. 250,—.

Anfragen sowie Anmeldungen sind an die **Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, München 2, Ottostraße 7**, zu richten.

Personalien

WIR GRATULIEREN

Herrn Josef Kempf, dem persönlich haftenden Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Josef Kempf KG., Elektro- und Rundfunkgroßhandlung in Ansbach, herzlich zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum **Handelsrichter** beim Landgericht Ansbach.

Willi Gerbeth, München, 75 Jahre

Am 11. Mai konnte der Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Wolfrum & Gerbeth, Schuhgroßhandlung in München, in seltener Rüstigkeit seinen 75. Geburtstag begehen. Der 2. Weltkrieg und die folgenden schweren Jahre hatten dem bekanntesten und angesehensten Großhandelsunternehmen schwerste Schäden zugefügt. Aber die ungebrochene Tatkraft des Jubilars und seines Teilhabers Karl Wolfrum, an dessen Stelle nach seinem Tod, nicht minder aktiv, dessen Sohn Dr. Dieter Wolfrum getreten war, ermöglichten es, daß der Betrieb schon bald wieder sich zu altem Umfang entwickelte und inzwischen zu einer der führenden Fachgroßhandlungen des Schuhwarenssektors in Süddeutschland geworden ist.

Noch immer ist Herr Willi Gerbeth in ihm, väterlich für die Belegschaft sorgend, aktiv tätig. Zum Landesverband und besonders zu seinem Fachzweig SCHUHE hatte der Jubilar stets engsten Kontakt. Mit dem Dank hierfür verbindet der Landesverband auch an dieser Stelle die herzlichsten Wünsche für das weitere Wohlergehen und beste Gesundheit.

Karl Tegtmeyer, München, 60 Jahre

Herr Karl Tegtmeyer, geschäftsführender Direktor unserer Mitgliedsfirma Para Einkaufs- und Vertriebs-AG., München, feiert am 22. Mai ds. J. seinen 60. Geburtstag. Seine Geburtsstätte liegt in Niedersachsen in Quakenbrück. Nach Beendigung der schulischen Ausbildung trat er in die kaufmännische Lehre im kosmetischen Großhandel. Zur Erweiterung seiner Ausbildung verbrachte er einige Zeit in England; nach Rückkehr trat er in die Firma Mouson ein. Nach einer Tätigkeit von 25 Jahren in dieser Firma übernahm er im Jahre 1945 die Direktion der Para AG. München. Durch seine Tatkraft und durch seinen kaufmännischen Unternehmungsgeist entwickelte er diese Firma zu einer der bedeutendsten Parfümeriegroßhandlungen im Bundesgebiet.

Neben seiner erfolgreichen beruflichen Tätigkeit stellt Herr Tegtmeyer seine reiche Erfahrung und seine Arbeit in zahlreichen Ehrenämtern auch der Wirtschaft zur Verfügung. An erster Stelle möchten wir hier die umfangreiche und verdienstvolle Mitarbeit des Jubilars in unserem Landesverband anführen. Herr Tegtmeyer ist Mitglied unseres Beitragsausschusses sowie unseres Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung. Gerade die berufliche Weiterbildung unserer Junioren und unseres sonstigen kaufmännischen Nachwuchses liegt Herrn Tegtmeyer besonders am Herzen. Seit dem Tode von Herrn Josef Hafner leitet Herr Tegtmeyer unseren Fachzweig Seifen, Körperpflegemittel und Friseurbedarf; ferner ist Herr Tegtmeyer Vorsitzender des Aufsichtsrates der Friwa GmbH und im Vorstand des Bundesverbandes des Körperpflegemittel- und Seifengroßhandels e. V. in Köln. Seit mehr als 10 Jahren ist Herr Tegtmeyer auch Handelsrichter beim Landgericht München 1.

Unser Landesverband entbietet Herrn Tegtmeyer zu seinem 60. Geburtstag aufrichtige und herzliche Glückwünsche. Wir sind ihm äußerst dankbar für seine vielseitige wertvolle Mitarbeit in der Durchführung unserer Verbandsaufgaben und geben uns der Hoffnung hin, daß wir uns dieser Mitarbeit noch viele Jahre erfreuen dürfen.

Dr. Wilhelm Denzel, München, 60 Jahre

Der geschäftsführende Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Friedrich Denzel, Flachglas-Großhandlung in München und Nürnberg, Herr Dr. Wilhelm Denzel, kann am 25. Mai seinen 60. Geburtstag feiern.

Nach Beendigung seiner Studien trat er im Jahre 1925 als Enkel des Gründers in das 1878 in München errichtete Unternehmen, das im Jahre 1900 eine Zweigniederlassung in Nürnberg gründete, ein. Gemeinsam mit seinem 1955 verstorbenen Vater, Herrn Georg Denzel, leitete er die unter dem Namen „Glas-Denzel“ bekannte Firma und half ihr zu einer führenden Position auf dem süddeutschen Fensterglasmarkt.

Als im 2. Weltkrieg der Betrieb Totalfliegerschaden erlitten hatte, war es in erster Linie der Umsicht und ungebrochenen Tatkraft des Jubilars zu verdanken, daß das Unternehmen sofort behelfsmäßig im Interesse der Bevölkerung wieder auf vollen Touren lief. Schon verhältnismäßig bald nach dem 2. Weltkrieg erstand, ebenfalls hauptsächlich dank der Initiative von Herrn Dr. Denzel, aus dem Schutt ein bedeutender und sogar erweiterter Neubau.

Schließlich war auch die nach dem Kriege erfolgte Gründung von Zweigniederlassungen in Mühldorf, Straubing, Würzburg, Stuttgart und Frankfurt-Neu-Isenburg seiner Initiative zu verdanken.

Aber nicht nur seinem hochangesehenen Großhandelsunternehmen stand Herr Dr. Denzel stets vorbildlich vor, sondern er war allen organisatorischen Fragen immer sehr aufgeschlossen. So war er lange Zeit im Vorstand von Fachverbänden tätig. Seit einem Jahrzehnt ist er Handelsrichter beim Landgericht München I.

Unserem Landesverband war Herr Dr. Denzel von Anfang an eng verbunden und nahm an seiner Entwicklung regen Anteil. Dafür danken wir ihm auch an dieser Stelle herzlich und wünschen ihm noch viele Jahre gleicher ungebrochener Vitalität, bester Gesundheit und stolzer Fortentwicklung seines Unternehmens.

Dr. Ludwig Kuttner 50 Jahre

Der **Vorsitzende** unseres **Fachzweigs Textil** vollendete am 20. 5. 1962 sein 50. Lebensjahr. Nach dem Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität München, das er mit den Examina als Dipl.-Volkswirt und Dipl.-Versicherungssachverständiger abschloß, promovierte er zum Dr. jur.

Aus der Zusammenarbeit mit der Kepa-Kaufhaus GmbH (Karstadt) gründete der Jubilar im Jahre 1943 die Firma Dr. Ludwig Kuttner GmbH. Aus diesem Einkaufshaus der Kepa-Kaufhäuser entwickelte Herr Dr. Kuttner nach dem Kriege seinen Betrieb aus kleinsten Anfängen zu einem bedeutenden Unternehmen des Textilsortimentsgroßhandels. Seine hervorragenden Fachkenntnisse, verbunden mit der Fähigkeit unternehmerischen Denkens und organisatorischer Initiative führten zu der heutigen Größe der Firma und prägten ihn zu einem profilierten Großhandelsunternehmer. Trotz starker Inanspruchnahme durch seinen Münchner Betrieb und sein Hamburger Importgeschäft widmet sich Herr Dr. Kuttner zahlreichen ehrenamtlichen Aufgaben: Neben seiner langjährigen Tätigkeit als Handelsrichter ist Herr Dr. Kuttner Vorsitzender unseres Fachzweigs Textil und Mitglied unseres Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Seit Jahren ist Herr Dr. Kuttner außerdem im Aufsichtsrat der Concordia-Feuerversicherungsgesellschaft in Hannover tätig.

Überall hier gilt sein Rat viel. In seiner sachlichen, das Wesentliche knapp zusammenfassenden, allem bloßen Geföne abholden, stets auch humorvollen Art, die schnelle und klare Entscheidungen liebt, ist er das Vorbild eines fortschrittlichen Unternehmers. Der Landesverband und sein Fachzweig Textil übermitteln auch an dieser Stelle Herrn Dr. Kuttner herzlichste Glückwünsche.

Konrad Sachs, Traunstein, †

Ein tragisches Geschick hat den Inhaber unserer Mitgliedsfirma J. N. Kreiller, Großhandlung in Eisen, Blechen, Eisenwaren und sanitären Installationsartikeln, Herrn Konrad Sachs plötzlich im Alter von 65 Jahren mitten aus seinem schaffensreichen Leben abberufen.

Der Verstorbene war mit seinem Kraftwagen auf seine Jagd hinausgefahren. Das Auto lief er am Waldrand stehen und ging mit geladenem Gewehr in den Wald hinein. Er kehrte dann nochmals um, um vermutlich noch etwas aus dem Wagen bzw. seinem Rucksack zu holen. Hierbei löste sich aus dem Gewehr ein Geschloß und traf ihn durch den Unterkiefer tödlich.

Konrad Sachs war als Großhandelskaufmann weithin bekannt und geschätzt. Seiner unermüdeten Initiative war es zu verdanken, daß die bereits im Jahre 1872 gegründete Großhandelsfirma besonders nach dem zweiten Weltkrieg eine neue Blüte erlebte. Mit Umsicht und Tatkraft wandelte er das alte Geschäftsgebäude am Traunsteiner Stadtplatz in einen modernen Geschäftsbau um. Sein Ruf als seriöser und vorbildlicher Großhandelskaufmann war untadelig. Unserem Landesverband war Herr Konrad Sachs stets in Treue verbunden. Wir werden dem so tragisch um das Leben gekommenen immer ein besonders ehrendes Andenken bewahren.

Max Schmidt, Augsburg †

Am 26. 3. 1962 verstarb Herr Max Schmidt, Inhaber der Firma Schmidt & Schuhmann, Augsburg. Sein Scheiden bedeutet für die Firma einen schweren Verlust.

Gemeinsam mit Herrn Adam Schuhmann gründete Herr Schmidt im Jahre 1928 die Firma Schmidt & Schuhmann, Großhandel mit technischen Ölen und Fetten, Bereifungen und Kfz-Zubehör; das Unternehmen entwickelte sich gut und konnte im Jahre 1933 in das Handelsregister eingetragen werden. Nach dem Ausscheiden des Teilhabers, Herrn Schuhmann, im Jahre 1938 führte Herr Schmidt das Geschäft als Alleininhaber fort. Es gelang ihm, das Unternehmen über die schweren Kriege- und Nachkriegsjahre hinweg zu bringen und zu einem gesunden und gut fundierten mittelständischen Betrieb zu entwickeln, der großes Ansehen genießt. Allzu früh hat der Tod der erfolgreichen Tätigkeit des Herrn Schmidt ein Ende gesetzt. Ehre seinem Andenken!

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann, la = Dipl. Kfm. Lampe, p = ORR Pfrang, PDH = Pressedienst des Handels so = Dr. Schobert sr = Dipl. Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G. m. b. H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Die Bezugsgebühr für die Zeitschrift ist bei Einzelmitgliedern unseres Landesverbandes im Mitgliedsbeitrag einbegriffen. — Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 22 17 13

Der Bayerische **GROSS- UND AUSSENHANDEL**

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

HEFT 6/7 · 17. JAHRGANG

München, den 10. Juli 1962

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für Arbeiter der Gemeinden	3
Vorsorgliche fristgemäße Kündigung bei fristloser Entlassung	3
Vorlage eines Attestes bei Erkrankung eines Arbeitnehmers	3
Urlaubsanspruch bei fristloser Entlassung	3

Sozialversicherung

Wiederholte Erkrankung und Krankengeldzuschuß	3
Krankengeldzuschußgesetz — Berücksichtigung der Karenzzeit	4
Kein Lohn bei Führerschein-Entzug	4

Steuerfragen

Reisekosten bei Auslandsreisen	4
Einkommensteuerdurchführungsverordnung 1961	5
Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1961	5
Mikrofilmaufnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht	5
Einkommensteuergänzungsrichtlinien für 1961	5

Unser Berufsförderungsprogramm für Herbst 1962



**13. Seminar für Großhandelskaufleute
in München
vom 1. 10. bis 6. 10. 1962**



**Aufbauseminar
für Junioren und Führungskräfte
in München
vom 22. 10. bis 24. 10. 1962**

Bitte lesen Sie mehr darüber im Innern des Heftes Seite 6

Berufsausbildung und -förderung

13. Seminar für Großhandelskaufleute vom 1. bis 6. 10. 1962 in München . . . 6
 Aufbauseminar vom 22. bis 24. 10. 1962 6

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Großhandel in der Sowjetzone 8
 Sinkende Rotertragsquoten im Großhandel 8

Verbandsnachrichten

Sitzung unseres Vorstandes 8
 Schwäbischer Großhandel tagte in Augsburg 9
 Sitzung des Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit 9
 Sitzung des Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung . . . 9

Verkehr

Überschreitung der Nahzone im Werkverkehr 10
 Mietwagenbenützung nach Verkehrsunfall 10
 Rückvergütungen in der Kraftverkehrsversicherung 10
 Nahzone im Güterkraftverkehr 10
 Für die Beseitigung der Werkfernverkehr-Beförderungsteuer 10

Kreditwesen

Unsere Kreditgarantiegemeinschaft 11
 Zinszuschüsse für Grenzgebiet 12
 Dem Großhandel fehlt Eigenkapital 12
 Zinszuschußprogramm 1962 12

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks 13

Außenhandel

EWG-Beschleunigung 13
 Verwendung der Bezeichnung „Made in Germany“ 14

Verschiedenes

Handel und Gewerbeausübung im Bereich der Bundeswehr 15

Personalien

. 15

Buchbesprechungen 15

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 6/62
 Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 18

Doppelheft Juni - Juli 1962

Arbeitgeberfragen

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für Arbeiter der Gemeinden

(96)

(j) Nach langen Verhandlungen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaft ÖTV wurde am 31. 1. 1962 eine Einigung über einige wichtige Vorschriften des Bundesmanteltarifvertrages für die Arbeiter in gemeindlichen Verwaltungen und Betrieben erzielt. Die rund 350 000 Arbeiter der Gemeinden erhalten ab 1. Juli 1962 im Krankheitsfalle sechs Wochen ihren vollen Lohn. Voraussetzung ist, daß sie drei Jahre bei derselben kommunalen Verwaltung oder bei demselben kommunalen Betrieb nach Vollendung des 18. Lebensjahres beschäftigt waren. Es ist ferner vorgesehen, ein Jahresurlaub für 18—30jährige von 18 Tagen, für 30—40jährige von 21, und für über 40jährige von 27 Tagen. Arbeiter in Wechselschichten erhalten eine Zulage und Zusatzurlaub. Ferner wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter vereinbart, die länger als 45 oder 48 Stunden tätig sein müssen (Wechselschichtarbeiter).

Vorsorgliche fristgemäße Kündigung bei fristloser Entlassung

(97)

(j) Bei jeder fristlosen Kündigung ist es angebracht, zugleich vorsorglich auch eine fristgerechte Kündigung auszusprechen. Nach § 11 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz gilt nämlich eine unwirksame fristlose Entlassung im Zweifel nicht als Kündigung zum nächstzulässigen Zeitpunkt. Der Arbeitgeber würde also, falls er keine vorsorglich fristgemäße Kündigung ausspricht, neu fristgemäß kündigen müssen, wenn durch das Arbeitsgericht festgestellt würde, daß die fristlose Entlassung ungerechtfertigt war. Da dies meist zu einer erheblichen Verlängerung des Arbeitsverhältnisses führt — in einem derartigen Fall würde nämlich das Arbeitsverhältnis erst zu dem nach der Entscheidung des Arbeitsgerichts ausgesprochenen Kündigungszeitpunkt beendet sein —, empfehlen wir unseren Mitgliedsfirmen dringend, in allen Fällen fristloser Entlassung in das Kündigungsschreiben folgenden Vermerk aufzunehmen: „Diese Kündigung gilt vorsorglich auch als fristgemäße Kündigung.“

Dadurch wird erreicht, daß der betreffende Arbeitnehmer vom Tage der Kündigung an gerechnet für den Fall, daß die fristlose Kündigung vom Arbeitsgericht als ungerechtfertigt angesehen wird, zum nächstzulässigen Termin als gekündigt gilt.

Vorlage eines Attestes bei Erkrankung eines Arbeitnehmers

(98)

(j) Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 14. 11. 1961 — 8 Sa 359/61 (rechtskräftig) — zu der in der Praxis häufig auftauchenden Frage Stellung genommen, ob ein wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung vorliegt, wenn ein Arbeitnehmer entgegen einer entsprechenden tariflichen Bestimmung sich weigert, ein ärztliches Attest vorzulegen. Das LAG Düsseldorf hat diese Frage nur unter der Voraussetzung bejaht, daß der Arbeitnehmer auf die Einreichung des Attestes hingewiesen bzw. ermahnt worden und aus diesem Gesichtspunkt eine beharrliche Verweigerung einer arbeitsvertraglichen Verpflichtung anzunehmen ist. Folgende Leitsätze wurden aufgestellt:

1. Sieht ein Tarifvertrag vor, daß binnen 3 Tagen ein ärztliches Attest über die Erkrankung einzureichen ist, stellt dies eine arbeitsvertragliche Verpflichtung dar und nicht nur eine bloße Ordnungsvorschrift.
2. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung gibt aber nur dann einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung, wenn er so schwerwiegend ist, daß die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Dazu gehört insbesondere eine Verweigerung dieser Verpflichtung, die im Regelfall nur dann anzunehmen ist, wenn der Arbeitnehmer auf die Einreichung des Attestes hingewiesen bzw. ermahnt worden ist.

Urlaubsanspruch bei fristloser Entlassung

(99)

(j) Das Bayerische Urlaubsgesetz enthält keine Vorschrift darüber, daß der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Gewährung von Urlaub, bzw. Abgeltung desselben bei fristloser Entlassung verwirkt wird. Das Bundesarbeitsgericht hatte indes bereits in seinem Urteil vom 8. 10. 1958 — 4 AZR 34/55 — zum Ausdruck gebracht, daß die Erhebung einer derartigen Anspruches rechtsmißbräuchlich sein kann. In einer weiteren Entscheidung vom 26. 4. 1960 — 1 AZR 416/58 — hat nun das Bundesarbeitsgericht erneut diese Auffassung bestätigt:

1. In der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts ist in Übereinstimmung mit der im Schrifttum herrschenden Lehre anerkannt, daß die Geltendmachung des Urlaubsanspruchs rechtsmißbräuchlich sein kann, wenn unter den besonderen Umständen des konkreten Falles unter Abwägung aller Begleiterscheinungen die Geltendmachung des Anspruchs rechtsmißbräuchlich erscheint.
2. Gleiches gilt auch für die Geltendmachung eines Urlaubsabgeltungsanspruchs, der an die Stelle des Urlaubsanspruches getreten ist.
3. Ein Rechtsmißbrauch ist dann als gegeben anzusehen, wenn wirklich schwerwiegende Treupflichtverletzungen zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt haben.

Der letzten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in dieser Frage lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Arbeitnehmer war auf einem Gut als Melker tätig und fristlos entlassen worden, weil er den Gutsverwalter tätlich angegriffen hat. Der Rechtsstreit wurde zur erneuten Verhandlung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, damit dieses die näheren Umstände, unter denen es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Gutsverwalter und dem Kläger gekommen war, feststelle.

Sozialversicherung

Wiederholte Erkrankung und Krankengeldzuschuß

(100)

(j) Der Anspruch auf Krankengeldzuschuß ist nicht auf einen Arbeitsunfähigkeitsfall im Jahr beschränkt. Er besteht grundsätzlich auch bei mehrfacher Erkrankung im Laufe eines Jahres, wenn die Arbeitsverhinderung jeweils auf einer neuen, selbständigen Erkrankung beruht. Ist die Arbeitsunfähigkeit auf dasselbe, medizinisch nicht ausgeheilte Grundleiden zurückzuführen (Fortsetzungskrankheit), so hat der Arbeiter nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) in der Regel einen erneuten Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nur dann, wenn er nach der früheren Erkrankung länger als 6 Monate voll gearbeitet hat.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 15. 9. 1961 - 1 AZR 157/60 - entschieden, daß die wiederholte Erkrankung eines Arbeiters an demselben Grundleiden nur dann nicht im arbeitsrechtlichen Sinne als eine einheitliche und nur einmal zu bezuschussende Krankheit angesehen werden kann, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen den zwei Krankheitsperioden nicht fortbestanden hat. In diesem Falle entsteht ein erneuter Anspruch auf Krankengeldzuschuß bis zur Dauer von 6 Wochen während des neuen Arbeitsverhältnisses auch dann, wenn der Arbeiter bereits vor Ablauf der 6-Monatsfrist an demselben Grundleiden erkrankt war und Krankengeldzuschuß erhalten hat. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das neue Arbeitsverhältnis wieder bei dem alten Arbeitgeber oder bei einem neuen begründet wurde.

Auslieferungslager Zentralallgäu

ca. 150 qm, auch geteilt in 60 und 90 qm, Massivbau, alles trocken, alle Anschlüsse, Telefon, kl. Büro, 2 Kühlschränke und Garage, gute Zufahrt, langfristige Vermietung. Arbeitskraft mit kaufm. Kenntnissen, Führerschein Kl. III und Kombi-Lieferwagen, zur Mitarbeit vorhanden.

Angebote unter 100 an den „Bayerischen Groß- und Außenhandel“.

Mit Urteil vom 16.9.1961 — AZR 123/60 — hat das Bundesarbeitsgericht zur Höhe des Krankengeldzuschusses bei wiederholter Erkrankung Stellung genommen. Erhält der Arbeiter bei wiederholter Erkrankung an einem medizinisch nicht ausgeheilten Grundleiden von der Krankenkasse mit Recht das gemäß § 182 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 RVO erhöhte, sondern nur das normale Krankengeld, und hat er gegen seinen Arbeitgeber einen erneuten Anspruch auf Krankengeldzuschuß, weil er in der Zwischenzeit länger als 6 Monate voll gearbeitet hat (BAG 9, 283), so bildet nicht das fiktive, erhöhte Krankengeld, sondern das rechtlich zutreffend gewährte normale Krankengeld den Berechnungsfaktor für die Höhe des Krankengeldzuschusses.

Krankengeldzuschußgesetz — Berücksichtigung der Karenzzeit (101)

(j) Nach § 1 Abs. 1 Satz 4 Krankengeldzuschußgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, Zuschuß bis zu einer Dauer von sechs Wochen zu zahlen. Der Anspruch beginnt bei normaler Erkrankung entsprechend dem Krankengeldanspruch mit dem auf die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tag. Es ist die Frage aufgetreten, ob die 6-Wochen-Frist ohne Rücksicht auf den Karenztag mit dem Beginn der Erkrankung läuft, oder erst mit dem Tag, an dem erstmalig Krankengeld gezahlt wird. Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 5.5.1960 die Ansicht vertreten, daß § 1 Abs. 1 Satz 4 Krankengeldzuschußgesetz seiner Fassung nach nur eine Leistungsbegrenzungsvorschrift darstelle, ohne den Beginn des Zuschusses auch an den Beginn der Erkrankung zu knüpfen. Hieraus muß gefolgert werden, daß es nicht möglich ist, den Karenztag in die 6-Wochen-Frist einzurechnen.

Kein Lohn bei Führerschein-Entzug (102)

(j) Das Arbeitsgericht Wilhelmshaven, das in den letzten Jahren eine Reihe sehr bemerkenswerter Urteile gefällt hat, hat in einem rechtskräftigen Urteil vom 22. 8. 1961 — CA 254/61 — klargestellt, daß die Grundsätze über die Unmöglichkeit der Leistung und die einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches hierzu, auch auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Kraftfahrer, der seine Fahrerlaubnis wegen zu großen Alkoholgenusses zeitweise verloren hatte. Folgende Leitsätze wurden herausgestellt:

1. Wird einem Berufskraftfahrer wegen Trunkenheit der Führerschein abgenommen, so hat der Arbeitgeber nicht mehr die Möglichkeit, den Arbeitnehmer entsprechend dem Inhalt des Arbeitsvertrages einzusetzen.
2. Diese Unmöglichkeit dauert so lange an, bis der Führerschein zurückgegeben wird.
3. Der Arbeitnehmer hat gemäß § 325 BGB keinen Anspruch auf das Arbeitsentgelt als vertragliche Gegenleistung, wenn ihm der Führerschein wegen Trunkenheit entzogen wird."

Steuerfragen

Reisekosten bei Auslandsreisen (103)

(sr) Bekanntlich können bei der Geltendmachung der Aufwendungen für die Unterbringung und der Mehraufwendungen für Verpflegung bei Auslandsreisen gemäß Abschn. 119 EStR entweder Einzelnachweise geführt werden oder **Pauschsätze** zur Anwendung kommen. Letztere sind an die Regelung, die für vergleichbare Bundesbeamte gilt, angeglichen.

Die folgenden Pauschsätze können sowohl vom selbständigen Unternehmer (Einkommensteuerpflichtigen) als auch zur Abgeltung der Reisekosten von Angestellten (Lohnsteuerpflichtigen) in Anspruch genommen werden:

bei Einkünften bzw. bei einem voraussichtlichen Gesamtarbeitslohn im KJ. von	einem Bundesbeamten vergleichbar, der in die Reisekostenstufe fällt	Ländergruppe	
		A	B
nicht mehr als 6 000 DM	IV	45 DM	35 DM
mehr als 6 000 DM aber nicht mehr als 12 000 DM	II	60 DM	45 DM
mehr als 12 000 DM	Ia	80 DM	60 DM

Nachdem durch eine Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 30. 3. 1962 — A.Z. S. 2122 - 13 - 16379 I — die Auslandstagegelder für **Großbritannien** und **Nordirland** mit Wirkung ab 1. Mai 1961 nach der Ländergruppe A zu bemessen sind, ergibt sich nunmehr folgende Ländergruppeneinteilung:

zur Ländergruppe A gehören: (Länder, bei denen zusätzliche Sonderregelungen zu beachten sind, sind mit *) gekennzeichnet, Erläuterungen hierzu siehe unten)

Afghanistan	Hongkong	Nicaragua
Ägypten	Indien	Nigeria
Algerien	Indonesien	Nordirland *)
Argentinien	Irak	Pakistan
Belgien *)	Iran	Panama
Belg.Kongo	Israel	Paraguay
Birma	Italien *)	Peru
Bolivien	Jamaika	Philippinen
Brasilien	Japan	Salvador
Ceylon	Jordanien	Saudi-Arabien
Chile	Jugoslawien *)	Singapur
China	Kambodscha	Sowjetunion
Costa Rica	Kanada	Sudan
Cypern	Kenya	Süd-Korea
Dominik. Republik	Kolumbien	Süd-Vietnam
Ecuador	Kuba	Syrien
Frankreich *)	Kuwait	Thailand
Franz.-Äquat.Afrika	Laos	Tunesien
Franz. Westafrika	Libanon	Türkei
Ghana	Liberia	Uruguay
Griechenland	Libyen	Venezuela
Großbritannien *)	Malaya	Ver. Staaten v. Amerika
Guatemala	Marokko	
Haiti	Mexiko	
Honduras	Monaco	

Zur Ländergruppe B gehören: **alle übrigen Länder.**

Sonderregelungen:

Belgien

Die Tagegelder der Ländergruppe A sind zu kürzen:
 a) bei Geschäftsreisen nach **Brüssel** und **Antwerpen** um 10 v.H.,
 b) bei Geschäftsreisen nach allen übrigen Orten in Belgien um 20 v.H.

Frankreich

Die Tagegeldsätze der Ländergruppe A gelten ungekürzt für Geschäftsreisen nach **Paris, Marseille, Strassburg, Versailles, Fontainebleau, Roquencourt, Bretigny sur Orne** sowie den Orten der Riviera von der italienischen Grenze bis **Cannes**. Bei Reisen nach allen übrigen Orten in Frankreich sind die Pauschsätze um 20 v.H. zu kürzen.

Großbritannien

Die Tagegeldsätze der Ländergruppe A gelten ungekürzt für Geschäftsreisen nach **London**, bei Reisen nach allen übrigen Orten sind die Pauschsätze um 20% zu kürzen.

Italien

Die Tagegelder der Ländergruppe A gelten ungekürzt für Geschäftsreisen nach **Rom, Genua, Mailand, Neapel**, den Orten der Riviera von der französischen Grenze bis **La Spezia** sowie nach sämtlichen Orten in Sizilien. Bei Reisen nach allen übrigen Orten in Italien sind die Pauschsätze um 20 v.H. zu kürzen.

Jugoslawien

Die Tagegelder der Ländergruppe A sind um 25% zu kürzen, jedoch werden mindestens die Sätze der Ländergruppe B gewährt.

Nordirland

Die Tagegelder der Ländergruppe A sind um 20% zu kürzen. Abweichend von dieser Regelung können in den Fällen, in denen die **Kosten der Unterbringung** im Einzelfall **besonders hoch sind**, die **nachgewiesenen Übernachtungskosten** in tatsächlicher Höhe und daneben zur Abgeltung des Verpflegungsmehraufwandes $\frac{7}{10}$ des maßgebenden Tagegeldsatzes steuerfrei bleiben.

Zu beachten ist fernerhin, daß für **eintägige** und **mehrtägige** Auslandsreisen noch folgende unterschiedliche Vorschriften zu beachten sind:

Für Auslandsreisen, die am gleichen Kalendertag begonnen und beendet werden (eintägige Auslandsreisen) können bei einer Dauer der Reise von

mehr als 6 Stunden, aber nicht
mehr als 12 Stunden $\frac{3}{10}$ des Tagesatzes
mehr als 12 Stunden $\frac{1}{2}$ „ „

in Anspruch genommen werden.

Bei **mehrtägigen Auslandsreisen** gelten für den Tag des Antritts der Reise folgende Beträge:

nach 14 Uhr $\frac{6}{10}$ des vollen Satzes
bis 14 Uhr der volle Tagesatz.

Für den Tag der Rückkehr bei mehrtägigen Auslandsreisen werden bei einer Beendigung

nach 14 Uhr $\frac{7}{10}$ des vollen Tagesatzes
bis 14 Uhr $\frac{4}{10}$ des vollen Tagesatzes

gerechnet.

Bei mehrtägigen **Schiffs-Auslandsreisen** ist folgendes zu beachten:

Das Tagegeld fällt weg, wenn der Fahrpreis der Schiffsreise auch die Kosten für Verpflegung und Unterkunft umfaßt, was regelmäßig der Fall sein dürfte. Für die Tage der Ausschiffung oder Einschiffung wird das für den Hafenort geltende Inlands- oder Auslandstagegeld anerkannt. Der Steuerpflichtige kann für die übrigen Tage der Schiffsreise ein **Schiffstagegeld** in Höhe von 15% der gezahlten Passagekosten absetzen.

Bei **Flugreisen ins Ausland** gelten folgende Bestimmungen:

Beträgt die Flugdauer bei einer Auslandsreise mehr als 24 Stunden, wird das Tagegeld einheitlich auf 30% des vollen Satzes der **Ländergruppe B** herabgesetzt (dies gilt also auch für Flugreisen in Länder, die sonst der Ländergruppe A angehören). Für die Tage des Abflugs und der Ankunft am Zielort wird analog der Regelung bei Schiffsreisen das entsprechende Inlands- oder Auslandstagegeld anerkannt.

Einkommensteuerdurchführungsverordnung 1961

(104)

(sr) Wir berichteten in Art. 69 Heft 5/1962 bereits über die Verordnung zur Änderung der Einkommensteuerdurchführungsverordnung. Wie angekündigt, bringen wir Ihnen noch eine kurze Darstellung der wichtigsten Änderungen:

- Der § 7 der EStDV hat die unentgeltliche Übertragung eines Betriebes, eines Teilbetriebes oder einzelner Wirtschaftsgüter zum Inhalt. Es wurde durch die Neufassung dieser Vorschrift klargestellt, daß die gleiche Vorschrift auch für den Fall der **unentgeltlichen Übertragung eines Mitunternehmeranteils** gilt.
- Der § 27 Ziff. 1 b EStDV, der die Abschreibung bei unentgeltlich erworbenen **Privatgebäuden** regelt, wurde der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angepaßt. Entgegen der bisherigen Fassung dieser Vorschrift ist der unentgeltliche Erwerber für die Bemessung der Abschreibungen stets an die Wertansätze des Rechtsvorgängers gebunden. Entsprechend dieser Regelung wurde die Vorschrift neu gefaßt.
- Beim Bewertungsabschlag für bestimmte Importwaren gemäß § 80 EStDV wurden die hinsichtlich der Be- und Verarbeitung im Umsatzsteuerrecht eingetretenen Änderungen (Wegfall der §§ 29 und 30 UStDB) berücksichtigt. Die **Geltungsdauer**

dieser Vorschrift wurde außerdem um **3 Jahre verlängert**.

- In die Anlage 7 zu § 82 a EStDV, der Steuervergünstigungen für Modernisierungsaufwand bei Wohngebäuden zuläßt, wurde **Heizungsanlagen** neu aufgenommen.

- Die Anlagen 3 und 4 zu § 80 EStDV bringen einige Ergänzungen der Verzeichnisse der begünstigten Importwaren.

Die Verordnung ist bereits auf den **Veranlagungszeitraum 1961** anzuwenden. Die Änderungen bei den **Importwarenverzeichnissen** finden jedoch erst auf Wirtschaftsjahre Anwendung, die nach dem 23. 8. 1961 enden.

Frist zur Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1961

(105)

(sr) Durch eine Entschließung vom 1. Juni 1962 hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen in allen Fällen verlängert, in denen die Steuererklärungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe (Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten) aufgestellt werden. Als Frist für die Abgabe dieser Erklärungen gilt jetzt der **30. September 1962**, darüber hinaus soll bei Anträgen auf eine weitere Fristverlängerung nicht kleinlich verfahren werden.

Mikrofilmaufnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht

(106)

(sr) In einem koordinierten Ländererlaß haben sich die Landesfinanzministerien zur Frage der Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Geschäftspapieren und sonstigen Unterlagen gemäß § 123 Abs. 8 AO bei der Verwendung von Mikrofilmaufnahmen geäußert. Der zu Grunde liegende Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen ist im Bundessteuerblatt II S. 117-119 abgedruckt.

Firmen, die wegen der immer größer werdenden Schwierigkeiten mit dem wachsenden Ablagegut in Erwägung ziehen, ihre Registraturen durch den Einsatz von Mikrofilmen zu entlasten, bitten wir zu beachten, daß eine Vernichtung des Schriftgutes nach einer Mikroverfilmung der **Zustimmung des zuständigen Finanzamtes** zu dieser Maßnahme bedarf. Es ist also in allen diesen Fällen ein entsprechender Antrag an das Finanzamt zu richten, welches nach Prüfung der Voraussetzungen widerrufliche Erleichterungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufbewahrung der Originalschriftstücke gewährt, wenn die Mikroverfilmung den Grundsätzen des Erlasses und der Richtlinien zu dem Erlaß entspricht.

Wir empfehlen Ihnen, falls Sie an eine Rationalisierung Ihrer Registratur durch Mikroverfilmung denken, sich nach dem oben zitierten Erlaß zu richten. Wir bitten in diesem Falle sich das oben zitierte Bundessteuerblatt zu beschaffen oder sich in dieser Angelegenheit an uns zu wenden.

Einkommensteuerergänzungsrichtlinien für 1961

(107)

(sr) Die wohl wichtigste Änderung betrifft den Abschn. 29 Ziff. 2 Abs. 2, der die **steuerliche Anerkennung der offenen Postenbuchhaltung** beinhaltet. (Wir dürfen hier auch auf unsere Beilage „Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel Nr. 17“ hinweisen, die unserem Mai-Heft 1962 beilieg und die eine eingehende Schilderung des Systems der offenen Postenbuchhaltung enthält.)

Die entscheidende Formulierung in Abschn. 29 Ziff. 2 Satz 2 lautet:

„Der Steuerpflichtige kann mit **Zustimmung des Finanzamtes** von der Führung eines Kontokorrentbuches absehen, wenn die jederzeitige Übersicht über die Forderungen und Schulden gegenüber den Geschäftsfreunden nach der Organisation der Buchführung auf andere Weise sichergestellt ist, z. B. durch besondere Ablage der Rechnungen bzw. Rechnungsdurchschriften nach einem bestimmten System, so daß die Forderungen und Schulden gegenüber den einzelnen Geschäftsfreunden jederzeit festgestellt werden können (offene Postenbuchhaltung).“

Im übrigen bringen die Einkommensteuerergänzungsrichtlinien eine Anpassung durch Neuerungen, die das Steueränderungsgesetz 1961 brachte, sowie weitere Berücksichtigungen von

höchstrichterlichen Entscheidungen. Hier dürfte besonders noch die Änderung des Abschn. 179 der Einkommensteuerrichtlinien interessieren:

„Bezüglich der Kinderermäßigung für Kinder zwischen 18 und 25 Jahren, die in Berufsausbildung stehen, ist Voraussetzung einer Kinderermäßigung, daß der Steuerpflichtige in den maßgeblichen 4 Monaten die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend getragen hat. Die Ergänzungsrichtlinien stellen fest, daß diese Voraussetzung nunmehr erfüllt ist, wenn der Steuerpflichtige mehr als 50% des Gesamtbetrages der Kosten bestritten hat.

Wenn das Kind zu den Kosten seines Unterhalts und seiner Berufsausbildung selbst beiträgt oder beitragen kann, so wird die Gewährung des kinderfreien Betrages dann nicht ausgeschlossen, wenn dieser Beitrag zusammen mit etwaigen Unterhaltszuschüssen **dritter Personen** weniger als die Hälfte des Gesamtbetrages der Kosten ausmacht. Betragen diese Einkünfte des Kindes (einschließlich Sachbezügen und steuerfreier Zuwendungen sowie etwaiger Unterhaltszuschüsse Dritter) **im Monatsdurchschnitt insgesamt nicht mehr als DM 200,—**, so ist **stets** ein unschädlicher Beitrag anzunehmen. In diesen Fällen entfällt eine Prüfung der 50%-Grenze.

Bei der Feststellung der Höhe der bezeichneten Einkünfte und Bezüge des Kindes können die in § 9a EStG bezeichneten Pauschbeträge **nicht** abgezogen werden. Nur die **tatsächlichen** Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind zu berücksichtigen. Aus Vereinfachungsgründen sind jedoch von den Einnahmen mindestens DM 30,— monatlich abzuziehen, soweit keine höheren Betriebsausgaben oder Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

Übersteigen die bezeichneten Einkünfte und Bezüge des Kindes im Durchschnitt der maßgeblichen 4 Monate den Betrag von DM 200,—, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Steuerpflichtige noch überwiegend die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung getragen hat.“

Bis zu 80% Schreibeinsparung

in Auftragswesen und Fakturierung
durch

ORMIG

Fehlerverhütung · Beschleunigte Abwicklung der Aufträge · Schnellerer Versand · Positionsweise Auftragszergliederung für Verkaufsstatistik und Einkaufsdisposition.

Fakturierung auch bei Teillieferungen. Kontrolle und Abwicklung des Auftragsrückstandes.

Näheres erfahren Sie unverbindlich von unserer Abteilung BAR.

ORMIG

Berlin-Tempelhof

Berufsausbildung und -förderung

13. Seminar für Großhandelskaufleute vom 1. bis 6. 10. 1962 in München

(108)

(Ia) Im Vergleich zu früher sind die Aufgaben des Großhandels-Unternehmers und seiner Führungskräfte zu einem Umfang angewachsen, für dessen Bewältigung die bisher erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr ausreichen. Diese Lücke schließen zu helfen und das vorhandene Wissen weiter zu vertiefen, ist auch diesmal wieder das Ziel unseres Grundseminars.

Konjunkturelle Entwicklung und verschärfter Wettbewerb in einer europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fordern zwangsläufig eine überbetriebliche Weiterbildung unserer **Junioren und Führungskräfte im Großhandel**. Durch gemeinschaftliche Erarbeitung aktueller Probleme der Unternehmensführung kann dies am besten gewährleistet werden. Wie bisher bietet unser Seminar neben praxisnahen Vorträgen bewährter Referenten, so u. a. über

**Die Stellung des Deutschen Großhandels in der heutigen
Wirtschaftssituation**

Rationelle Unternehmensführung im Großhandel

**Probleme des Groß- und Außenhandels im europäischen
Wirtschaftsraum**

Technik und Methoden des rationellen Verkaufs

Menschenführung im Betrieb

Staat und Wirtschaft

die Möglichkeit eines anregenden und für Fortbildung und eigene Arbeit gleichermaßen fruchtbaren Gedankenaustausches.

Das Arbeitsprogramm sieht außerdem die **Besichtigung eines Großhandelsunternehmens** sowie die **Vorführung einer Tonbildschau** vor.

Das Seminar findet im **Berufsheim des Bayerischen Handels, München 2, Briener Straße 47**, statt, in dem auch bei rechtzeitiger Anmeldung Unterkunft in Mehrbettzimmern geboten ist. Unterkunft kann ebenfalls auf Wunsch in nahegelegenen Pensionen vermittelt werden.

Die Seminargebühr beträgt DM 60,—.

Anmeldungen bitten wir in Hinblick auf die begrenzte Teilnehmerzahl recht bald zu richten an den

Landesverband des Bayer. Groß- und Außenhandels
Unternehmer- und Arbeitgeberverband e. V.
München 2, Ottostraße 7.

Aufbauseminar vom 22. bis 24. 10. 1962

(109)

(Ia) Junioren und Führungskräfte, die bereits an einem unserer früheren Grundseminare teilgenommen haben, wird außerdem Gelegenheit geboten, an einem dreitägigen Aufbauseminar in der Zeit vom 22. bis 24. 10. 1962 teilzunehmen.

Aufbauend auf die Thematik unserer Grundseminare liegt hier die zentrale Arbeitsmethode mehr in der gemeinsamen Erarbeitung spezieller Themen, die betriebliche Fortbildung mit der Einführung in die größeren wirtschaftlichen Zusammenhänge zu verbinden.

Zur Behandlung stehen folgende Themen:

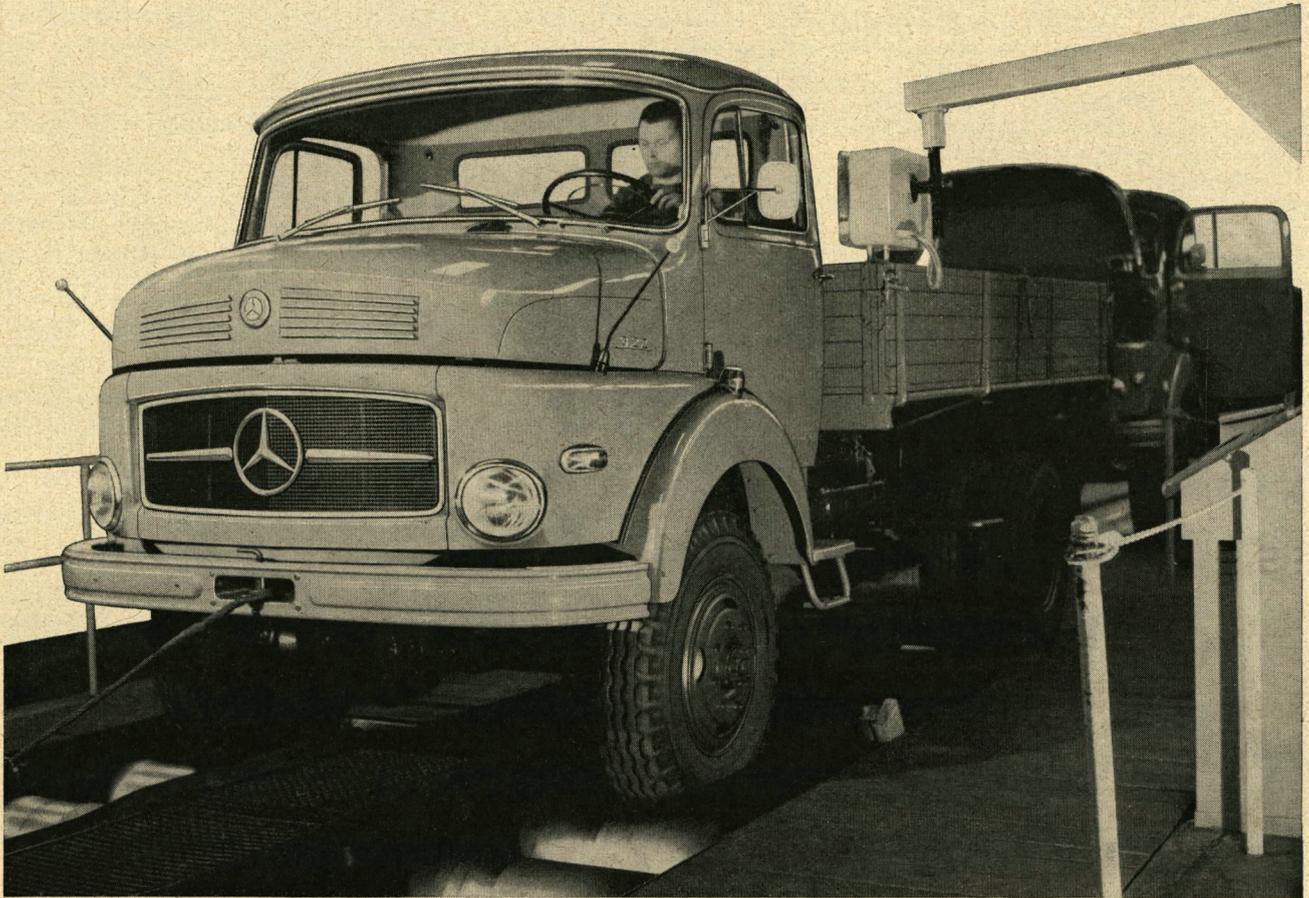
Der Großhandel in der EWG
Finanzierung und Kreditwesen im Großhandel
Kritische Punkte der Betriebsorganisation
Der Mensch im Betrieb

Anmeldungen nimmt ebenfalls der

Landesverband des Bayer. Groß- und Außenhandels
Unternehmer- und Arbeitgeberverband e. V.
München 2, Ottostraße 7.

entgegen.

Zuverlässigkeit serienmäßig



Dies ist der Prüfstand im Werk Mannheim; er bildet das Ende des Montagebandes. Alle 17 Minuten wird hier ein fertiger Lastwagen sorgfältig geprüft und durchgemessen: elektrische Anlage, Lenkung, Beschleunigung, Bremsweg – schneller und exakter als bei Probefahrten auf der Straße. Eine Prüfkarte hält die Ergebnisse fest. Der Prüfstand ist zugleich Abschluß eines großen Kontrollsystems. Es erfaßt alle wichtigen Teile und Aggregate schon auf dem Weg durch Werk und Montage. Vor dem Einbau

haben sie bereits unzählige kritische Augen, kundige Hände und unbestechliche Instrumente passiert. So wird unerbittlich gesiebt, bis alles höchsten Ansprüchen genügt. Diese Sorgfalt zahlt sich in der Praxis vielfach aus. Mercedes-Benz Kunden wissen, was es wert ist, wenn man sich in jeder Situation des Transportalltags auf seinen Lastwagen verlassen kann. Robust und solide, dauerhaft und wirtschaftlich – mit diesen wichtigen Eigenschaften rollen die Mercedes-Benz Lastwagen vom Band auf die Straße.

MERCEDES-BENZ



Ihr guter Stern auf allen Straßen

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Großhandel in der Sowjetzone (110)

Nach dem System totalitär regierter Staaten gibt es in Mitteldeutschland keinen freien Gütertausch. Der Handel ist nicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingestellt sondern richtet sich ausschließlich nach den Erfordernissen der Planwirtschaft. Ein Vergleich zwischen der Situation im Gesundheitswesen der Sowjetzone und der Bundesrepublik zeigt wieder einmal deutlich, daß für den freien Großhandelskaufmann in einer Planwirtschaft kein Platz ist. Dazu entnehmen wir der „Deutschen Zeitung“ vom 19./20.5.1962 folgende aufschlußreiche Notiz:

„Ob in einem Land die Aufgaben des Großhandels von privaten Unternehmern oder von Staatsbetrieben ausgeübt werden, ist Sache politischer Entscheidung. Erst das Ergebnis ermöglicht eine vergleichende Wertung. Ein Schlaglicht auf die Situation im Gesundheitswesen der Sowjetzone werfen die Vergleichszahlen, die bei einer Tagung des pharmazeutischen Großhandels genannt wurden: Während die **pharmazeutischen Großhandelsunternehmen in der Bundesrepublik 40000 Spezialitäten** auf Lager haben, führen die „Sanitätsdepots“ in der **Sowjetzone gerade 5000**. Das Bild wird vollständig, wenn noch ergänzend zu hören ist, daß das Sanitätsdepot seine Kunden, die Apotheken, nur einmal in der Woche beliefert. In Westdeutschland erhält der Apotheker in der Großstadt täglich bis zu fünf und sechs Zustellungen und selbst sein Kollege auf dem Lande wird täglich mindestens einmal beliefert.“

(111)

Sinkende Rotertragsquoten im Großhandel

(PDH) Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sind die Rotertragsquoten 1960 gegenüber 1959 bei $\frac{2}{3}$ der Großhandelszweige gesunken. Im restlichen Drittel sind gleichhohe und zum Teil leicht gestiegene Rotertragsquoten festzustellen. Wenn man jedoch die für die einzelnen Geschäftszweige errechneten Anteilsätze zu einem gewogenen Durchschnitt zusammenfaßt, so ergibt sich für die beteiligten Großhandelszweige **insgesamt eine Rotertragsquote von 13,8 v.H. im Jahre 1960 gegenüber 14,2 v.H. im Jahre 1959**. Der Rückgang beläuft sich hiernach auf 2,8 v.H. Auch im Jahr 1961 hat sich der festgestellte Trend zur Senkung der Rotertragsquoten im Großhandel fortgesetzt. Bei gleichzeitig steigenden Kosten, insbesondere Personalkosten, ist dies ein Zeichen für eine weitere Einengung der Reinerträge im Großhandel und für die Schmälerung der Zuwachsesquote des Eigenkapitals. Der Anteil der Eigenmittel am Kapitaleinsatz beträgt im Großhandel nach wie vor 35%, d. h. der Großhandel arbeitet mit rund $\frac{2}{3}$ Fremdkapital. Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels weist daher seit Jahren mit Nachdruck darauf hin, daß die **Eigenkapitalbasis** seiner Betriebe durch **steuerpolitische Maßnahmen verstärkt werden sollte**, um bei einer Änderung der konjunkturellen Situation strukturfördernde und krisenhafte Erscheinungen unmöglich zu machen.

Verbandsnachrichten

Sitzung unseres Vorstandes (112)

(sr) Am 20. Juni 1962 befaßte sich der Vorstand unseres Landesverbandes in einer ganztägigen Sitzung in München mit einer Reihe außerordentlich wichtiger Tagesordnungspunkte.

Die Anwesenheit unseres neuen Vorstandsmitglieds, Herrn **Dr. Werner Dollinger** MdB, der ja bekanntlich Vorsitzender der CSU-Landesgruppe Bayern der CSU-Fraktion im Bonner Parlament ist, gab Gelegenheit zu einer eingehenden Aussprache über wirtschafts- und steuerpolitische Fragen. Herr Dr. Dollinger bedauerte eine unerfreuliche Verschärfung des an sich fruchtbaren Spannungsverhältnisses zwischen Wirtschaft und Politik, welches er an den konkreten Beispielen des Baustopgesetzes und der Diskussion um den Volkswagen-Preis erläuterte. Er be-

zeichnete es als eine echte Sorge, daß eine Verstimmung zwischen der Bundesregierung und der Wirtschaft Rückwirkungen auf die Aktienrechtsreform, eine mögliche Reform des Kartellrechts und zukünftige Steuerrechtsänderung auslösen könnte.

Schließlich warnte Herr Dr. Dollinger eindringlich davor, die Wirtschaft in „Mittelstand“ und „Große“ mit divergierenden Interessenvertretungen aufzuspalten, da eine solche Tendenz die Position der Wirtschaft insgesamt schwächen würde. Die größte Chance, die außerordentlich schwierigen auf die Gesamtwirtschaft zukommenden Probleme zu lösen, sieht Herr Dr. Dollinger in einer unternehmerischen Solidarität, die die gesamte Wirtschaft umfaßt.

Der Referent stellte dann die außerordentlich schwierige **finanzpolitische Situation** dar, die wenig Raum für eine aktive Steuersenkungspolitik läßt. Eine an sich notwendige Korrektur des Einkommensteuertarifs ist unter diesen bedauerlichen Vorzeichen fragwürdig. Dagegen vertrat Herr Dr. Dollinger die Auffassung, daß eine steuerneutrale Verbesserung der **Einheitsbewertung** unbedingt durchgeführt werden müsse. Die außerordentlich schwierige und den Großhandel besonders berührende Frage der **Umsatzsteuerreform** ist auf parlamentarischer Ebene bisher noch nicht behandelt worden. Vorarbeiten sind allerdings schon in erheblichem Umfange durchgeführt.

Der Referent schloß mit einer umfassenden Darstellung der **sozialpolitischen Situation** und warnte vor den katastrophalen politischen Wirkungen eines möglichen wirtschaftlichen Rückschlags. Trotz eines verschärften Wettbewerbs, insbesondere auch mit dem Ausland, der sich für die einzelne Firma in höheren Löhnen, höheren Sozialleistungen, hoher Steuerbelastung, bedenklichem Ansteigen des Krankenstandes usw. auswirkt, müssen alle Anstrengungen gemacht werden, um politische Auswirkungen möglicher Fehler im ökonomischen Bereich zu vermeiden.

Die von Herrn Dr. Dollinger angeschnittenen Fragen wurden in einer vertrauensvollen und offenen Atmosphäre diskutiert, wobei Herr Dr. Dollinger zum Ausdruck brachte, daß er es dankbar begrüßt, auf diese Weise wichtige Anregungen für seine parlamentarische Arbeit zu erhalten.

Herr Braun dankte in seiner Erwidern Herrn Dr. Dollinger für seine Bereitschaft zur Mitarbeit in unserem Vorstand und brachte seine Freude darüber zum Ausdruck, daß hier der Anfang eines laufenden fruchtbaren Gedankenaustausches gemacht worden ist.

Der Vorstand befaßte sich fernerhin eingehend mit der Entwicklung unseres **Bayerischen Großhandelsberatungsdienstes**.

Der Bayerische Großhandelsberatungsdienst entwickelte sich seit seiner Gründung vor ca. 6 Jahren zu einer der bedeutendsten und leistungsfähigsten Länder-Beratungsstellen. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß es der Geschäftsführung in einer dynamischen Aufbauleistung gelungen ist, die personelle Kontinuität als Basis einer sachlichen Fortentwicklung zu wahren. Derzeit verfügt unser Beratungsdienst über drei voll ausgebildete Organisationsberater, einen technischen Berater und zwei vor dem Abschluß ihrer Ausbildung stehenden Nachwuchsberater. Außerdem ist zur Bewältigung spezieller Umbau- oder Neubauprojekte ein Architekt verfügbar, der sich mit den speziellen Gegebenheiten des Großhandelslager- und Bürobaus besonders befassen soll.

Diese personelle Besetzung deutet bereits darauf hin, daß der Beratungsdienst über den Rahmen der anfangs gestellten Aufgabenbereiche hinausgewachsen ist und heute alle Probleme einer umfassenden Unternehmensberatung bewältigt.

Als besonders erfreulich und positiv ist zu werten, daß es gelungen ist, eine einheitliche Zielsetzung und Koordinierung in allen Bereichen der verbandlichen Betreuung, der betriebswirtschaftlichen Förderung und der Betriebsberatung sowie der Rationalisierung herbeizuführen.

In der anschließenden lebhaften Debatte über alle mit unserem Beratungsdienst zusammenhängenden Probleme sprach sich der gesamte Vorstand einmütig und eindeutig dafür aus, die erfreuliche Arbeit des Bayerischen Großhandelsberatungsdienstes unverändert fortzuführen. Hierzu sagt der Vorstand seine volle Unterstützung zu.

Die ausgezeichneten Leistungen des Bayerischen Großhandelsberatungsdienstes rechtfertigen die Empfehlung an alle Mit-

gliedsfirmen, von den hier gebotenen Möglichkeiten regen Gebrauch zu machen.

Der Vorstand diskutierte abschließend über die im Rahmen unserer **Werbung und Öffentlichkeitsarbeit** getroffenen Maßnahmen und konnte eine erfreuliche Aktivierung feststellen, die ihren Ausdruck insbesondere auch im Zugang zahlreicher neuer Mitgliedsfirmen findet. In diesem Zusammenhang billigte der Vorstand den von der Geschäftsführung gegebenen Überblick über die **Finanzentwicklung** in den Jahren 1961 und im ersten Halbjahr 1962.

Schwäbischer Großhandel tagte in Augsburg

(113)

(la) Bei strahlender Junisonne, die den Konferenzsaal des Hotels Deutscher Kaiser in Augsburg angenehm erhellte, kamen am 14. 6. 1962 Großhandelsunternehmer aller Branchen und Betriebsgrößen aus Schwaben zu ihrer lange geplanten Arbeitstagung zusammen.

Der Saal war bis auf den letzten Platz gefüllt, als das Vorstandsmitglied des Landesverbandes Herr **Dr. Ludwig Berz sen.**, der die Leitung der Tagung übernommen hatte, die Veranstaltung eröffnete. Seine Begrüßungsworte galten neben den in erfreulicher Anzahl erschienenen Mitgliedern unserem **Verbandsvorsitzenden**, Herrn **Walter Braun**, in dessen Grußworten die Notwendigkeit einer Geschlossenheit innerhalb unseres Landesverbandes zum Ausdruck kam. Herr Braun legte in großen Zügen die heutige Situation des Landesverbandes in der Gesamtwirtschaft dar und unterstrich die zwingende Notwendigkeit eines Zusammenwirkens aller Verbandsmitglieder an den existenzwichtigen Problemen, die den Großhandel in nächster Zukunft beschäftigen werden. Daß gemeinsame Ziele nur durch gemeinsame Arbeit erreicht werden können, sei eine Forderung, die auch denjenigen Großhändlern noch deutlich vor Augen geführt werden müsse, die bisher außerhalb der verbandlichen Organisation an deren Verdiensten um die Erhaltung unserer Wirtschaftsstufe ohne eigenes Zutun teilhaben konnten.

Im Vordergrund der Arbeitstagung standen **drei** aktuelle **Grundsatzreferate über spezielle Fragen der Unternehmensleitung**, denen sich jeweils anregende Diskussionsgespräche anschlossen. Die Tatsache, daß von den außerordentlich interessierten Zuhörern eine Verlängerung der Tagung bis in den späten Nachmittag hinein gewünscht wurde, war wohl der beste Beweis für den Erfolg dieser Zusammenkunft schwäbischer Großhandelsunternehmer.

So kam auch der vielfach geäußerte Wunsch nicht von ungefähr, in nächster Zeit eine ähnliche Veranstaltung in diesem Rahmen zu wiederholen.

Sitzung des Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

(114)

(la) Unter der Leitung des Landesverbandsvorsitzenden, Herrn **Walter Braun**, trat der Ausschuss für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit am 24. 5. 1962 zu seiner turnusmäßigen Arbeitssitzung im Export-Club, München, zusammen.

Nach einem einleitenden Bericht über die erfreulichen Ergebnisse der vom Ausschuss initiierten Spendenaktion anlässlich der Flutwasserkatastrophe in Hamburg, wurden zunächst anstehende organisatorischen Fragen zu der am 14. 6. 1962 in Augsburg geplanten Arbeitstagung des schwäbischen Großhandels besprochen.

Der Ausschuss befaßte sich sodann mit der systematischen Fortentwicklung der bereits begonnenen Pläne einer für notwendig erkannten Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes und legte Richtlinien für die Teilaufgaben der einzelnen Ausschussmitglieder fest. Danach ist daran gedacht, aus der Vielzahl jener Medien, deren sich eine Öffentlichkeitsarbeit bedienen muß (so z. B. Presse, Funk, Film und Fernsehen) zunächst Teilbereiche zu bilden und darin geeignete Maßnahmen einer Öffentlichkeitsarbeit aufzubauen.

Aus den Berichten über bereits eingeleitete Vorarbeiten ging hervor, daß nur eine wohl ausgewogene Koordinierung zum Ziel führen kann. Es besteht kein Zweifel darüber, daß dies nur durch

unendliche Kleinarbeit erreichbar ist und umfassende Kenntnisse aller Zusammenhänge sowie nie ermüdenden Einsatz zur Voraussetzung hat.

Die damit verbundene „innere Werbung“ des Landesverbandes war Gegenstand weiterer Erörterungen. Sie ist vor allem in der verstärkten Aufklärung über die Möglichkeiten des Landesverbandes an die ihm angeschlossenen Mitgliedsunternehmen zu sehen. Dazu gehört unter anderem die Unterstützung in Fragen der Organisationsberatung und Rationalisierung durch unseren Bayerischen Großhandelsberatungsdienst.

Sitzung des Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung

(115)

(la) Aktuelle Probleme der Berufsausbildung standen im Mittelpunkt der letzten Sitzung unseres Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung am 16. 5. 1962 in München. Die Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen wurde unterstrichen durch die Anwesenheit des Vorsitzenden des Landesverbandes, Herrn **Walter Braun**, der lebhaften Anteil an der Arbeit dieses Ausschusses nimmt.

Nach eingehenden Diskussionen nahm der Ausschuss unter Vorsitz von Herrn **Max Pongratz** die von den Spitzenverbänden der Wirtschaft geforderte Stellung zu dem vorliegenden Entwurf einer Neuordnung des Anlernberufs „Bürogehilfin“, der nunmehr in den **Lehrberuf „Stenokontoristin“** umgewandelt werden soll. In Hinblick auf die für den Großhandel bereits bestehenden Berufsbilder mit dreijähriger Lehrzeit „Großhandelskaufmann“ und „Bürokaufmann“ sei die Notwendigkeit eines dritten Lehrberufs „Stenokontoristin“ im Großhandel nicht zwingend notwendig, zumal man auch schlechte Erfahrungen mit dem Anlernberuf „Bürogehilfin“ gemacht hat. Außerdem bringe ein erneuter Lehrberuf mit verkürzter Lehrzeit nur Unruhe in den Betrieb und führe letzten Endes zu einer Abwertung des Berufsbildes „Großhandelskaufmann“. Der Ausschuss lehnte daher den Entwurf für den Großhandel einstimmig ab und empfahl die Weiterleitung der geforderten Stellungnahme in diesem Sinne.

Weiterhin hatte der Ausschuss Pläne und Empfehlungen für einen Entwurf der gesetzlichen **Neuordnung des Berufsbildes „Stenokontoristin“** auszuarbeiten, der inzwischen in Form einer gemeinsamen Erklärung aller Spitzenverbände der Wirtschaft als Initiativantrag dem Bundeskabinett vorgelegt worden ist. Damit will sich die Wirtschaft geschlossen gegen eine von den Gewerkschaften geforderte bürokratisch-zentralistische Vereinheitlichung des Berufsausbildungswesens wenden.

In seinem Kommentar zu diesen beiden Problemkreisen wies der Verbandsvorsitzende, Herr **Walter Braun**, auf die Notwendigkeit einer ständigen Mitwirkung unseres Landesverbandes bei Entscheidungen dieser Art hin und betonte erneut die Forderung nach einer engeren Zusammenarbeit der angeschlossenen Mitgliedsfirmen mit unserem Landesverband. Es sei in diesem Zusammenhang nicht zu verkennen, daß sich der Verband für die Belange des gesamten bayerischen Großhandels einsetze. Unser ständiges Ziel müsse es daher sein, auch diejenigen Großhandelsunternehmer für unsere Arbeit zu gewinnen, die bisher noch nicht unserem Verband angeschlossen seien.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurden Richtlinien für die beiden im September 1962 geplanten **Seminare für Großhandelskaufleute** ausgearbeitet und anstehende Fragen allgemein betriebswirtschaftlicher Art besprochen.

Zwei interessante Kurzreferate von Herrn **Walter Kerscher**, Nürnberg, über **Aufgaben moderner Unternehmensführung**, denen sich eine lebhafte Diskussion anschloß, bildeten den zweiten Teil der Sitzung.

Dieser Ausgabe liegen folgende Prospekte bei:

- Wirtschafts-Jahrbuch 1962, Süddeutsche Zeitung, München
- Das Planungsjahr 1963 hat schon begonnen, Verlag Karl Weinbrenner & Söhne, Stuttgart

Wir bitten Sie, diese Beilagen besonders zu beachten.

Verkehr

Überschreitung der Nahzone im Werkverkehr

(116)

(p) Die Großhandelsfirmen mancher Branchen führen ihre Waren- auslieferungen zum Teil überwiegend oder ganz mit betriebs- eigenen Kraftwägen durch. Hier handelt es sich um Werkverkehr. Da das Einzugsgebiet verschiedentlich nicht über einen Umkreis von 50 km um den Betriebssitz hinaus geht, handelt es sich in diesen Fällen um **Werknahverkehr**. Für den Werkfernverkehr gelten bekanntlich besondere Bestimmungen, auf die wir gerade in dieser Zeitschrift oft und sehr eingehend zu sprechen kamen.

Nun kommt es aber vor, daß zwar Lieferwägen des Groß- handels grundsätzlich nur innerhalb der 50-km-Zone eingesetzt werden, daß sie aber gelegentlich auch nach weiter entfernt liegenden Plätzen fahren.

Wir können nicht nachdrücklich genug darauf hinweisen, daß **auch einzelne** Überschreitungen der Nahzongrenze (also des 50-km-Radius) Werkfernverkehrsfahrten mit allen Folgen einschließ- lich steuerlicher Art sind. Immer wieder müssen wir fest- stellen, daß Mitgliedsfirmen unliebsame Zusammenstöße mit der Polizei, bzw. bei **Straßenkontrollen** haben, weil sie dies nicht beachten. Sie ziehen natürlich in derartigen Fällen den kürzeren, zumal der Bundesfinanzhof ebenfalls erst wieder in einem Urteil vom 30. 8. 1961 — II 136/60 — folgenden Leitsatz aufgestellt hat:

„Daß die **Überschreitung** der Nahzone **geringfügig** war und besonders der wirtschaftlichen Vernunft entsprechende Gründe für ein ausnahmsweises Überschreiten vorliegen, kann bei der Beurteilung, ob Fernverkehr oder Nahverkehr vorliegt, **keine** Berücksichtigung finden.“

Eine **Ausnahme** gilt nach einem Erlaß des Bundesfinanzministers vom 22. 7. 1961 lediglich dann, wenn eine streckenweise Über- schreitung der Nahzone bei Beförderungen im Werknahverkehr aus geographischen oder **straßenbautechnischen** Gründen not- wendig ist **und** sowohl der Beladeort wie der Entladeort inner- halb der Nahzone (also des 50-km-Umkreises um den Betriebs- sitz) liegen.

(117)

Mietwagenbenützung nach Verkehrsunfall

Nach einem Verkehrsunfall darf bekanntlich der unschuldige Teil auf Kosten der Versicherung des Schuldigen ein Mietfahr- zeug benützen. Eine wesentliche Einschränkung machte jedoch das Landgericht Hannover, als es in einem Urteil (12—0—236/61) feststellte, daß der geschädigte Fahrer sich dann **keinen** Miet- wagen nehmen dürfe, **wenn** er darauf nicht angewiesen sei. Liege die Wohnung nur neun Kilometer von der Arbeitsstelle entfernt und sei auf dieser Strecke eine günstige Verbindung durch öffentliche Verkehrsmittel vorhanden, dann könne man dem Geschädigten bis zur Reperatur seines Wagens oder bis zur Neuanschaffung eines anderen Autos zumuten, mit dem Bus oder mit der Straßenbahn zu fahren.

Das Gericht wies ferner darauf hin, daß man einen Mietwagen nicht auf unbeschränkte Zeit in Anspruch nehmen darf. Im all- gemeinen seien die Kosten für die Mietwagen nur für eine Zeit von etwa 14 Tagen erstattungsfähig, nicht darüber hinaus. In dieser Zeit könne man erwarten, daß entweder der Wagen repariert oder ein neues Fahrzeug angeschafft worden sei.

Rückvergütungen in der Kraftverkehrsversicherung

(118)

Diesem Heft ist ein Prospekt über die vom Versicherungs- träger der Sonderversicherung für unseren Großhandel (Haf- tpflichtverband der deutschen Industrie VaG) für 1961 gewährten Rückvergütungen (Beitragsermäßigung aus technischem Über- schuß und satzungsmäßige Gewinnbeteiligung) sowie über den nunmehr geltenden Unternehmenstarif des Haftpflichtverbandes, beigelegt.

Vor allem denjenigen unserer Mitgliedsfirmen, die sich noch nicht über uns beim Haftpflichtverband haben versichern lassen, empfehlen wir nähere Durchsicht der Beilage.

Nahzone im Güterkraftverkehr

(119)

(p) Wir haben bereits in Artikel 144 (Heft 8/61) dieser Zeitschrift darüber berichtet, daß durch ein Änderungsgesetz zum Güter- kraftverkehrsgesetz die Bundesregierung ermächtigt wurde, so- wohl für den Werkverkehr, wie für das Verkehrsgewerbe be- stimmte Stadt- und Landkreise als „wirtschaftlich schwach und verkehrsgünstig gelegen“ durch Rechtsverordnung anzuer- kennen und daß in diesen Kreisen dann auf Antrag eines werk- verkehrtreibenden Großhandelsunternehmens (der voraussicht- lich bei der Regierung einzureichen ist) ein sogenannter „**an- genommener Standort**“ festgesetzt werden kann, der nicht wei- ter als 30 km vom tatsächlichen Sitz des Unternehmens in der Luftlinie entfernt ist, so daß in diesen Fällen dann die Nahzone praktisch von 50 km **auf 80 km erweitert** wird.

Die Bundesregierung hat inzwischen eine entsprechende Rechtsverordnung verabschiedet (die allerdings noch der Zu- stimmung des Bundesrats bedarf), wonach in Bayern folgende Kreise als „wirtschaftlich schwach und verkehrsgünstig ge- legen“ in vorgenanntem Sinne anerkannt werden:

- a) die Stadtkreise Amberg, Bad Kissingen, Bad Reichenhall, Deggendorf, Eichstätt, Kaufbeuren, Kitzingen, Nördlingen, Passau, Regensburg, Rothenburg o. d. Tauber, Straubing, Würzburg,
- b) die Landkreise Bad Kissingen, Berchtesgaden, Bogen, Brük- kenau, Cham, Deggendorf, Dingolfing, Ebern, Eggenfelden, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Gemünden, Gerolzhofen, Grafenau, Griesbach i. Rottal, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim i. Ufr., Karlstadt, Kemnath, Kitzingen, Königshofen i. Gr., Kötzing, Kronach, Landau a. d. Isar, Laufen, Mallersdorf, Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Nabburg, Neunburg vorm Wald, Oberviechtach, Ochsenfurt, Passau, Pfarrkirchen, Re- gen, Regensburg, Roding, Rottenburg, Sonthofen, Stadt- steinach, Staffelstein, Straubing, Tirschenreuth, Viechtach, Vilshofen, Vilshofen, Vohenstrauß, Waldmünchen, Weg- scheid, Wolfstein, Würzburg,
- c) von den Landkreisen Amberg, Ansbach, Bad Aibling, Bad Tölz, Beilngries, Dillingen a. d. Donau, Dinkelsbühl, Donau- wörth, Ebermannstadt, Eichstätt, Eschenbach i. d. Opf., Feucht- wangen, Gunzenhausen, Hiltpoltstein, Kaufbeuren, Lohr a. Main, Mainburg, Miesbach, Mindelheim, Mühldorf, Neu- markt i. d. Opf., Nördlingen, Parsberg, Pegnitz, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Riedenburg, Rosenheim, Rothenburg o. d. Tauber, Scheinfeld, Schongau, Uffenheim, Wasserburg a. Inn, Weißen- burg i. Bayern diejenigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt außerhalb der Nahzone der Städte Augsburg, Frankfurt, München und Nürnberg liegt.

Kriterium für die Anerkennung eines Kreises als wirtschaftlich schwach und verkehrsmäßig ungünstig war, daß und soweit er außerhalb der Nahzone einer Stadt mit mindestens 200 000 Ein- wohnern liegt und die Zahl seiner Industriebeschäftigten be- zogen auf 1 000 Einwohner am 30. Juni 1960 die Zahl 100 oder seine Realsteuerkraft je Einwohner im Jahre 1960 den Wert von 90,— DM nicht überstieg.

Wie jede Rechtsverordnung, bedarf selbstverständlich auch die vorerwähnte der Zustimmung des **Bundesrats**. Diese liegt jedoch nicht vor, da sie bei letzterem auf Antrag des Landes Baden-Württemberg von der Tagesordnung wieder abgesetzt werden mußte. Eine Verabschiedung durch den Bundesrat kann somit frühestens Mitte Juli erfolgen, so daß mit dem **Inkraft- treten** bzw. der antragsgemäßen Erweiterung der Nahzone **nicht vor dem 1. August 1962** gerechnet werden kann.

Für die Beseitigung der Werkfernverkehr- Beförderungsteuer

(120)

(PDH) Der Groß- und Außenhandel ist zur Erfüllung seiner für die gesamte Volkswirtschaft unentbehrlichen Versorgungsaufga- ben wie kaum ein anderer Wirtschaftszweig auf eine schnelle,

sichere und billige, das heißt kostensparende Transportleistung angewiesen. Er bedient sich je nach den betrieblichen Notwendigkeiten zur Heranholung seiner Waren und zur Weiterleitung an die Kunden aller Verkehrsträger und auch eines eigenen leistungsfähigen Fuhrparks.

Der Großhandel hat es begrüßt, daß der dritte Bundestag die Bundesregierung einstimmig aufgefordert hat, in Fortentwicklung ihres verkehrspolitischen Programms beschneunigt zu prüfen, inwieweit die verschiedenen Arten der Beförderungsteuer im Zuge einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen sachlich noch gerechtfertigt sind bzw. inwieweit sich aus Steuervereinfachungsgründen ein Einbau der Beförderungsteuer in die Umsatzsteuer empfiehlt.

Die Beförderungsteuer im gewerblichen Güterverkehr schwankt zwischen 4 und 14% des Beförderungsentgelts, im Werkfernverkehr zwischen 1 und 5 Pfg. je tkm, was im Durchschnitt einem Steuersatz von 25 bis 40% entsprechen würde. Diese dem Werkfernverkehr durch das Verkehrsfinanzierungsgesetz 1955 auferlegte Beförderungsteuer war bekanntlich eine rein dirigistische Maßnahme, die die Schrupfung des Werkfernverkehrs zu Gunsten der Frachtüberführung auf die Deutsche Bundesbahn bezwecken sollte, eine Hoffnung, die sich nicht erfüllt hat. Der Werkfernverkehr ist zwar infolge dieser Sonderbesteuerung zunächst erheblich zurückgegangen, die Güter sind aber im wesentlichen nicht auf die Bundesbahn, sondern auf die Binnenschifffahrt und den gewerblichen Güterverkehr abgewandert.

Die jedes Vergleichsmaß übersteigende Belastung des Werkfernverkehrs wurde mit dem gemeinwirtschaftlichen und deshalb schutzbedürftigen Verkehr der Deutschen Bundesbahn begründet. Mit der Einführung einer kaufmännischen Geschäftsführung und dem Entscheidungsanspruch bei Aufrechterhaltung unrentabler Strecken und Entschädigung bei Sozialtarifen ist dieses Schutzbedürfnis nicht mehr gegeben.

Der Großhandel fordert daher beschleunigt die Abschaffung der Beförderungsteuer im Werkfernverkehr, und zwar unabhängig von dem immer noch ausstehenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts wegen der Verfassungsbeschwerde gegen das Verkehrsfinanzierungsgesetz und der „Untersuchung über Auswirkungen der unterschiedlichen Besteuerung auf die Wettbewerbslage“ des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung, da anderenfalls voraussichtlich noch mindestens ein bis zwei Jahre Zeit ungenutzt vergehen müßten.

Eine allmähliche Anpassung der Verkehrspolitik an die im EWG-Vertrag aufgestellten Grundsätze ist dringend erforderlich. Der Großhandel stimmt den von der Kommission für Verkehr aufgestellten Richtlinien zu, wonach die Beteiligung der einzelnen Verkehrsträger am Verkehr derart gewährleistet werden muß, daß jeder Verkehrsträger diejenigen Beförderungen übernimmt, für die er sich am besten eignet und die er zu dem für die Gemeinschaft vorteilhaften Preis durchführen kann, wobei der Grundsatz der freien Wahl des Verkehrsnutzers hinsichtlich des Beförderungsmittels gewahrt bleiben muß.

Kreditwesen

Unsere Kreditgarantiegemeinschaft (121)

(p) Die Kreditversorgung des mittelständischen Groß- und Einzelhandels hat sich im Jahre 1961 wesentlich verbessert. Mehr denn je stellen aber für den Handel wegen der steigenden sonstigen Kosten und der immer knapper werdenden Kalkulation die **Kreditkosten** einen wesentlichen Faktor dar.

Eben deshalb ist das Bedürfnis nach längerfristigen **zinsgünstigen** Krediten ganz besonders stark. Dies zeigte sich z. B. ganz eindeutig im Jahre 1961 bei der Bereitstellung von Mitteln für die **Refinanzierung** durch die Bayer. Landesanstalt für Aufbaufinanzierung München. Innerhalb weniger Wochen war das Kreditvolumen von rund 10 Millionen, das für den mittelständischen Handel bereitgestellt wurde, mit Anträgen überbelegt.

Dieses Refinanzierungsprogramm wird aufgrund der günstigen Erfahrungen auch im Jahre 1962 weitergeführt. Wir verweisen insofern auf die Artikel 91 und 70 in Heft 5/62 bzw. 4/62. Für eine größere Anzahl dieser Kredite aus dem Refinanzierungs-

programm wurden von unserer Kreditgarantiegemeinschaft Bürgschaften übernommen. Die Kreditgarantiegemeinschaft hat daneben das **Zinszuschußprogramm** des bayerischen Staates für 1961 abgewickelt — leider waren auch hier die Mittel viel zu früh erschöpft — und wird auch die für 1962 demnächst endlich bereitgestellten Zinszuschußmittel verwalten.

Unsere Kreditgarantiegemeinschaft übernimmt aber nicht nur Bürgschaften für mittelständische Handelsbetriebe, sondern sie **berät** auch die einzelnen Unternehmen in **Finanzierungsfragen**, um sie an die günstigen Kredit- und Finanzierungsquellen heranzuführen. Hiedurch werden vor allem auch die Kreditprogramme des Bundes in stärkerem Maße in Anspruch genommen. Es handelt sich in erster Linie um **ERP-Kredite für Geschäftsgründungen in neuen Wohngebieten** und Siedlungen und für die **Sanierung von Altstadtkernen**, die zur Finanzierung von Geschäftsraum- und Ladenbauten sowie für Mietvorauszahlungen Verwendung finden. Jungkaufleute können zur Übernahme bestehender Geschäfte oder zur Neugründung von Existenzen ebenfalls ERP-Mittel in Anspruch nehmen. Diese Kredite haben einen Zinssatz von 5% und eine Laufzeit von 12 bis 15 Jahren.

Bürgschaftskredite an **Vertriebene und Ostzonenflüchtlinge** können häufig durch **Liquiditätsmittel der Lastenausgleichsbank** refinanziert und erheblich verbilligt werden.

Was nun aber die Haupttätigkeit der Kreditgarantiegemeinschaft, die **Übernahme von Bürgschaften** für Bankkredite, die nicht voll bankmäßig abgesichert werden können, anbetrifft, so sind bis 31. 12. 1961 bei ihr 607 Bürgschaftsanträge mit einer Darlehenssumme von DM 19 443 300,— und einer Bürgschaftssumme von DM 15 036 540,— eingegangen.

Davon im Laufe des Jahres 1961 199 Anträge mit einer Darlehenssumme von DM 6 898 300,— und einer Bürgschaftssumme von DM 5 330 940,—.

Die Gruppen der Kreditinstitute waren an den bewilligten Anträgen wie folgt beteiligt:

Gruppe	Zahl der Anträge	Darlehenssumme	%
Sparkassen	200	6 388 500,—	51
Geschäftsbanken	85	3 303 500,—	26
Volksbanken	106	2 697 000,—	21
Raiffeisenbanken	8	197 000,—	2
insgesamt	399	12 586 000,—	100

Gegenüber 1960 haben sich in den Verhältniszahlen **Verschiebungen zu Gunsten der Geschäftsbanken** ergeben. Von den 1961 bewilligten Bürgschaftsdarlehen wurden 42 mit einer Darlehenssumme von 1 352 000,— DM aus Haushaltsmitteln des Bayer. Staates zinsverbilligt.

Ein Teil der Anträge wurde aus den verschiedenen zinsgünstigen Kreditprogrammen refinanziert.

Dem Verwendungszweck nach entfielen von den verbürgten Darlehen auf

Investitionen	DM 6 711 550,—	= 64%
Betriebsmittel	DM 3 899 950,—	= 36%
Summe	DM 10 611 500,—	= 100%

Wenn, wie aus vorstehender Aufstellung ersichtlich, die Geschäftsbanken — mit denen im allgemeinen der Großhandel vorrangig arbeitet — erst im letzten Jahr hinsichtlich der Beteiligung im Kommen waren, so ist das wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß früher der Anteil des Einzelhandels an den Bürgschaftsanträgen ganz weit überwiegt und erst im letzten Jahr allmählich auch der **Großhandel** sich mehr für Bürgschaften der Kreditgarantiegemeinschaft interessierte. Trotzdem möchten wir meinen, daß noch viel mehr Großhändler von dieser Möglichkeit Gebrauch machen könnten. (Für **Mitglieder** unseres Landesverbandes ergibt sich der zusätzliche **Vorteil**, daß sie statt 2 nur 1% der Kreditsumme als Disagio zahlen müssen!)

Die bisherige Verteilung auf Großhandel und Einzelhandel war folgende: Eingereicht wurden insgesamt 614 Bürgschaftsanträge.

Die zugrunde liegenden Darlehensbeträge verteilen sich auf

Großhandelsbetriebe	ca. 3,5 Mill.
Einzelhandelsbetriebe	„ 14,8 Mill.
Gemischte Betriebe	„ 1,3 Mill.

Bewilligt wurden insgesamt 399 Anträge, davon (Darlehenssumme)

Großhandelsbetriebe	ca. 1,8 Mill.
Einzelhandelsbetriebe	„ 9,7 Mill.
Gemischte Betriebe	„ 1,0 Mill.

Branchenmäßig ergab sich folgende Beteiligung:

	Nahrungs- u. Genußmittel		Textil, Bekleidung, Schuhe		Eisenw. Hausrat, Möbel		Sonstige	
	Stck. zahl	Darleh. summe	Stck. zahl	Darleh. summe	Stck. zahl	Darleh. summe	Stck. zahl	Darleh. summe
Großhandel	17	515.000	2	90.000	6	378.000	16	814.000
Einzelhandel	161	4.206.000	99	3.883.000	24	886.000	74	1.814.000

Zinszuschüsse für Grenzgebiet

(122)

(p) Laut Bekanntmachung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums (vom 28. Mai 1962) kann der Freistaat Bayern im bayerischen Grenzgebiet Zinszuschüsse für Kredite zur Durchführung von **Investitionsvorhaben** und für **Umschuldungskredite** in begrenztem Umfang an mittelständische gewerbliche Unternehmen gewähren (eine Umschuldung von Betriebsmittelkrediten ist nicht zulässig).

In Frage kommt das bayerische Ostrandgebiet.

Voraussetzung für die Gewährung des Zinszuschusses ist die volkswirtschaftliche Förderungswürdigkeit sowie daß

- bei Investitionsvorhaben eine Förderung im Rahmen des Reg.Förderungsprogramms des Bundes nicht oder nicht in genügendem Umfang erfolgen kann;
- bei Umschuldungskrediten
 - das Unternehmen nicht auf eine andere Weise konsolidiert werden kann,
 - die Verbindlichkeiten nicht durch unangemessene betriebliche oder außerbetriebliche Aufwendungen entstanden sind,
 - die umzuschuldenden Kredite für Investitionen verwendet wurden sowie das Unternehmen in seiner Entwicklung behindern und
 - nach der Umschuldung befriedigende Vermögens- und Ertragsverhältnisse erwartet werden können.

Zinszuschüsse für Investitionen und Umschuldungskredite werden nicht gewährt in Sanierungsfällen und in Fällen, in denen der Kredit aus öffentlichen Mitteln refinanziert wurde.

Der **Höchstbetrag** der Kredite darf im Einzelfall 300 000 DM nicht übersteigen, der Mindestbetrag 20 000 DM nicht unterschreiten.

Für die Gewährung von Zinszuschüssen kommen nur in Betracht

- Kredite für Investitionsvorhaben, die im Rechnungsjahr 1962 durchgeführt werden;
- Umschuldungskredite für kurzfristige Bankkredite, die bis zum 31. 12. 1960 gewährt wurden.

Kreditbedingungen:

Die Laufzeit der Kredite soll mindestens 5 und höchstens 12 Jahre betragen. Die Kredite sind ohne Freijahre in gleichen Raten zu tilgen.

Der vereinbarte Zinssatz einschließlich aller Kreditnebenkosten darf bei einem Auszahlungskurs von 100% zur Zeit der Kreditbewilligung geltenden Lombardsatz der Deutschen Bundesbank nicht um mehr als 3,5% übersteigen; dasselbe gilt für den Effektivzinssatz (Zins einschließlich Disagio) zuzüglich aller Kreditnebenkosten bei einem Auszahlungskurs von weniger als 100%.

Als umschuldbare Kredite gelten kurzfristige Bankkredite, die jederzeit kündbar sind und unter vollem Eigenrisiko des Kreditinstituts ausgereicht wurden.

Der **Zinszuschuß** beträgt 2% p.a. Er wird unbeschadet der Laufzeit des Kredits für 5 Jahre gewährt.

Verfahren:

Der Antrag auf Gewährung eines Zinszuschusses ist über die **Hausbank** bei der für den Betriebssitz zuständigen Regierung einzureichen. Dem Antrag ist die letzte Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.

- Bei Umschuldungskrediten hat der Antragsteller darzulegen
- daß seine Versuche, einen günstigeren langfristigen Kredit zu erhalten, ohne Erfolg blieben und
 - daß die umzuschuldenden Kredite das Unternehmen in seiner Entwicklung behindern.

Unsere Kreditgarantiegemeinschaft übernimmt bei vorliegenden Voraussetzungen auf Antrag eventuell die Bürgschaft für einen zinsverbilligten Kredit. Es empfiehlt sich daher für interessierte Mitgliedsfirmen, sich umgehend hierwegen mit ihrer Hausbank bzw. eventuell auch unmittelbar mit der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern, München 2, Rosenstraße 11, in Verbindung zu setzen, da, wie eingangs erwähnt, die Zinszuschußmittel beschränkt sind und das Interesse sicherlich sehr groß ist.

Dem Großhandel fehlt Eigenkapital

(123)

(PDH) Viele Betriebe des deutschen Groß- und Außenhandels betrachten mit Besorgnis die Entwicklung ihrer eigenen Kapitalstruktur. Die mangelnde Möglichkeit zur Bildung von Eigenkapital und die gleichzeitig gestiegenen erhöhten Aufgaben des Großhandels, nicht zuletzt im Hinblick auf erhöhte Funktionen im größeren Gemeinsamen Markt, zwingt praktisch die Großhandelsbetriebe stärker als bisher zur Fremdfinanzierung.

Wie laufend Untersuchungen des Ifo-Instituts gezeigt haben, hat sich die Kapitalstruktur im westdeutschen Großhandel in den vergangenen Jahren nicht günstiger gestaltet. Das **Verhältnis** beträgt immer noch 36% **Eigenkapital** zu 64% **Fremdkapital** für den gesamten Querschnitt des Großhandels. Nach der letzten vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Einheitswertstatistik betrug der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital nur 35,3%, der des Fremdkapitals 64,7%. Damit lag die Eigenkapitalbasis des Großhandels erheblich **unter** dem aller **übrigen** erfaßten Wirtschaftsbereiche, z. B. Produzierendes Gewerbe 50,7%, Einzelhandel 49%. Die Ifo-Ergebnisse wurden hierdurch bestätigt. Interessant ist, daß im Durchschnitt des Rohstoff- und Produktionsverbundhandels der Anteil des Eigenkapitals etwas höher liegt als im Durchschnitt des Konsumgütergroßhandels. Gerade der Konsumgütergroßhandel erhält im Hinblick auf eine noch bessere Warenversorgung seiner Abnehmer im Rahmen des größeren Angebots in der EWG zusätzliche Aufgaben, die einen zusätzlichen Kapitaleinsatz notwendig machen.

Ganz besonders vordringlich erscheint es daher, die Eigenkapitalbildung des Großhandels zu fördern und ihm die Aufnahme von längerfristigen Darlehen zu tragbaren Bedingungen zu ermöglichen. Die Funktionsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und nicht zuletzt die reibungslose Verbraucherversorgung hängen entscheidend von der Höhe des zur Verfügung stehenden Gesamtkapitals sowie seiner Zusammensetzung, d. h. dem Verhältnis eigener zu fremden Mitteln, ab. Ziel einer gesunden Wirtschaftspolitik muß daher die Stärkung der Eigenkapitalbasis der Betriebe sein. Nur auf diese Weise kann auf die Dauer bei konjunkturellen Einbrüchen die Sicherheit des gesamten Wirtschaftsapparates gewährleistet werden. Dem Großhandel in seiner Mittlerrolle kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Zinszuschußprogramm 1962

(124)

(p) Nunmehr sind die Richtlinien für das Programm der Bayerischen Staatsregierung 1962 für die Gewährung von Zinszuschüssen an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft herausgekommen.

Die Zinszuschüsse werden zur Verbilligung von Krediten, die die Privatkreditinstitute aus eigenen Mitteln geben, gewährt.

Die Kredite müssen der strukturellen Festigung, besonders der Hebung der Wettbewerbsfähigkeit oder — beim Handel — der Bildung eines „eisernen Lagerbestandes“, soweit dieser Anlagecharakter hat, dienen.

Zinszuschüsse werden nur für Kredite gewährt, die nach dem 1. Oktober 1961 aufgenommen wurden, und zwar zur Finanzierung von Vorhaben dienen, die nach dem 1. Oktober 1961 begonnen wurden.

Die Zinsverbilligung beträgt jährlich **höchstens 2 v.H.** des jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrages. Sie wird für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren gewährt. Zinszuschüsse werden nur für Kredite gegeben, bei denen der Zinssatz — ohne Berücksichtigung der Zinsverbilligung — nicht mehr als 3% über dem geltenden Lombardsatz der Deutschen Bundesbank liegt; etwaige Kreditkosten dürfen jährlich 1/2% nicht übersteigen.

Die Laufzeit des Zinszuschusses beginnt mit der Inanspruchnahme des Kredits oder eines Teilbetrages, frühestens jedoch am 1. Oktober 1961. Der Kredit oder ein Teilbetrag von mindestens 2000,— DM muß spätestens bis 31. Dezember 1962, in besonders begründeten Ausnahmefällen spätestens bis 31. März 1963, in Anspruch genommen werden.

Für die **Antragstellung** sind die bereits eingeführten Vordrucke zu verwenden. Diese sind bei den Bezirksregierungen sowie bei unserer Kreditgarantiegemeinschaft, München 2, Rosenstr. 11, erhältlich.

Der Antrag ist **bei der Hausbank** in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Im Antrag sind die vorgesehenen Investitionen unter Beifügung von Kostenvoranschlägen, Bauplänen usw. näher zu erläutern. Dem Antrag ist die letzte Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder bei nichtbuchführenden Betrieben eine Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums und eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des letzten Geschäftsjahres beizufügen.

Abschließend möchten wir bemerken, daß ein **Rechtsanspruch** auf die Gewährung eines Zinszuschusses selbstverständlich **nicht** besteht und für letztere u. a. auch **Voraussetzung** ist, daß die Gesamtverhältnisse des Betriebes die Verbilligung des einschlägigen Kredites durch Gewährung eines Zinszuschusses wirklich notwendig erscheinen lassen.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks (125)

11. 7.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
11. 7.	21.30 — 22.00	Der Sprung in die Selbständigkeit
12. 7.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
13. 7.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
13. 7.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
14. 7.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
14. 7.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
16. 7.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
16. 7.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
17. 7.	18.00 — 18.15	Aus Bayerns Wirtschaft
17. 7.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
18. 7.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
18. 7.	21.30 — 22.00	Spästart zum Erfolg Ein Bericht über den zweiten Bildungsweg
19. 7.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
20. 7.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
20. 7.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
20. 7.	18.50 — 19.00	Nürnberg 19 Uhr — Kritik aus erster Hand
21. 7.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
21. 7.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
23. 7.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
23. 7.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
23. 7.	20.15 — 21.00	Irrtum vorbehalten! Ein kritischer Bericht über die Entwicklungshilfe
25. 7.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt

26. 7.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
27. 7.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
27. 7.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
28. 7.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
28. 7.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
30. 7.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
30. 7.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
31. 7.	18.00 — 18.15	Aus Bayerns Wirtschaft
31. 7.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
1. 8.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
2. 8.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke
2. 8.	21.30 — 22.00	E = 6 plus x — oder die EWG kein Asyl für Alle
3. 8.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter
3. 8.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
3. 8.	18.50 — 19.00	Augsburg 19 Uhr — Kritik aus erster Hand
4. 8.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise
4. 8.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
6. 8.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag
6. 8.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann

Außenhandel

EWG-Beschleunigung

(126)

(so) Der Beschluß des Rates vom 15. 5. 1962 über eine Beschleunigung der Zollsenkung am 1. Juli 1962 ist hinsichtlich der gewerblichen Wirtschaft eindeutig. Es wird bestimmt, daß die Zölle auf 50% der Ausgangsbasis vom 1. 1. 1957 gesenkt werden.

Für alle Artikel, die als landwirtschaftliche Waren im Sinne des EWG-Vertrages anzusehen und somit im Anhang 2 des Rom-Vertrages aufgeführt sind, gilt diese Senkung auf 50% **nicht**. Für den **Agrar**-Bereich ist eine besondere Liste beigefügt worden über Zollpositionen, bei denen eine Senkung am 1. 7. 1962 auf 35% der Ausgangsbasis erfolgt.

Die wichtigsten Agrarprodukte sind in dieser Liste allerdings nicht enthalten, da offenbar das Prinzip vorgeherrscht hat, die Waren, bei denen eine gemeinsame Marktordnung vorgesehen ist und bei denen ohnehin die Zölle durch Abschöpfungen ersetzt werden sollen, nicht in die beschleunigte Zollsenkung einzubeziehen.

Bemerkenswert ist, daß unter EWG-Gesichtspunkten Kork und Korkwaren, Flachs und Ramie sowie andere pflanzliche Spinnstoffe, Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen als landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten und somit einige Positionen aus diesen Kapiteln in die Agrar-Zollsenkung, d. h. also in die Senkung um 35% der Ausgangsbasis einbezogen sind.

Die Bundesregierung muß nunmehr die Zollvorlage einbringen und den Zolltarif entsprechend abändern. Da die überreichte Liste vor Beschluß des Ministerrates bereits mit dem Außenhandelsausschuß des deutschen Bundestages abgestimmt wurde und sich keine wesentlichen Abweichungen ergeben haben, ist damit zu rechnen, daß die Zolländerungen entsprechend dem Beschluß erfolgen und somit am 1. Juli 1962 in Kraft treten.

Wir geben den Beschluß des Rates vom 15. 5. 1962 nachfolgend im Wortlaut wieder:

„Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, GESTÜTZT auf den Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 12. Mai 1960,

GESTÜTZT auf die Mitteilungen der Kommission vom 12. Mai 1961, GESTÜTZT auf die Entschließung der Versammlung v. 29. Juni 1961, GESTÜTZT auf die Entschließung des Rates vom 4. Juli 1961 — HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

1. Unbeschadet der späteren Durchführung der Zollherabsetzungen nach Artikel 14 des Vertrages sollen die Mitgliedstaaten untereinander für jedes in Anhang II des Vertrages nicht genannte Erzeugnis mit Wirkung vom 1. Juli 1962 einen Zollsatz in Höhe von 50% des Ausgangszollsatzes fest.

2. Für die im Anhang zu diesem Beschluß genannten Erzeugnisse setzen die Mitgliedstaaten untereinander unbeschadet der späteren Durchführung der im Vertrag vorgesehenen Zollherabsetzungen mit Wirkung vom 1. Juli 1962 einen Zollsatz in Höhe des um 35% gesenkten Ausgangszollsatzes in Kraft, sofern diese Höhe nicht bereits erreicht ist.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten nehmen für die in Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse die zweite Angleichung ihrer einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif nach Artikel 23 Absatz (1) Buchstabe c) des Vertrages am 1. Juli 1963 vor.

Artikel 3

Dieser Beschluß, der im Protokoll über die Tagung des Rates niedergelegt ist, wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates binnen einem Monat mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind; sie notifizieren ihm gegebenenfalls unverzüglich die Durchführung dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 1962
Im Namen des Rates
Der Präsident"

Bezüglich der sogenannten Agrarprodukte, deren Zollsätze laut Artikel 1 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1962 um 35% des Ausgangszollsatzes vom 1. 1. 1957 gesenkt werden, weisen wir noch darauf hin, daß zwar eine Reihe von Produkten aus den Agrar-Kapiteln des Zolltarifes enthalten sind, daß aber, wie schon erwähnt, die wichtigsten Agrarprodukte in dieser Liste nicht enthalten sind. Wegen des Umfangs dieser Liste möchten wir von einer Veröffentlichung an dieser Stelle absehen, zumal nach Genehmigung der Zollvorlage eine amtliche Veröffentlichung derselben erfolgen wird.

Interessenten können diese Liste jedoch auch auf der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel einsehen oder auf Rückfrage Auskünfte hierüber erhalten.

Verwendung der Bezeichnung „Made in Germany“

(127)

Der Bundesminister der Justiz hat uns die Kopie seines Schreibens vom 29. 5. 1962 an den Markenverband e. V., Wiesbaden, übersandt mit der Bitte, darauf hinzuwirken, daß die Bezeichnung „Made in Germany“ ohne weiteren Wort-Zusatz Verwendung findet.

Den Text dieses Schreibens geben wir nachstehend bekannt:

„Die Prüfung der in Ihrem Schreiben vom 22. Jan. 1962 aufgeworfenen Fragen hat sich längere Zeit hingezogen, weil zunächst eine Abstimmung mit den beteiligten Bundesressorts und dem Senat von Berlin vorgenommen werden mußte. Auf Grund der Prüfung nehme ich nunmehr zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen abschließend wie folgt Stellung:

1. Die Bundesregierung hat auf mehrere Anfragen aus den beteiligten Wirtschaftskreisen, ob es zur Vermeidung einer Verwechslung von in der Bundesrepublik und in der Sowjetzone hergestellten Erzeugnissen tunlich sei, die in der Bundesrepublik hergestellten Erzeugnisse mit der Bezeichnung „Made in Western Germany“ oder einer ähnlichen, auf die Bundesrepublik hinweisenden Bezeichnung zu versehen, stets die Auffassung vertreten, daß gegen eine Ersetzung der Bezeichnung „Made in Germany“ durch andere Bezeichnungen politische Bedenken bestehen. Die Bundesregierung hat daher den beteiligten Wirtschaftskreisen bisher stets die Beibehaltung der Bezeichnung „Made in Germany“ empfohlen. Sie hält diese Empfehlung auch weiterhin aufrecht.

2. Aus politischen Gründen erachtet es die Bundesregierung als im deutschen Interesse liegend, daß auch für die in Berlin hergestellten Waren an der Bezeichnung „Made in Germany“ festgehalten wird. Die Bundesregierung erkennt zwar nicht, daß bei der gegenwärtigen politischen Lage und den besonderen tatsächlichen Verhältnissen in der Stadt ein Hinweis auf die Her-

stellung der Waren in Berlin ein erheblicher Werbewert zukommen würde und daß ein solcher Hinweis insofern im Interesse der Förderung der Berliner Wirtschaft liegen könnte. Die Bundesregierung ist aber der Auffassung, daß diese Gesichtspunkte im Hinblick auf vorrangige politische Erwägungen nicht entscheidend sein sollten. Sie hält aus politischen Erwägungen, denen gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrer Auffassung besondere Bedeutung zukommt, jeden **wörtlichen** Zusatz zu der Bezeichnung „Made in Germany“, auch etwa den Klammerzusatz „(Berlin)“, für bedenklich. Nach Auffassung der Bundesregierung könnte dem anzuerkennenden Bedürfnis nach einem Hinweis auf die Herstellung der Waren in Berlin dadurch Rechnung getragen werden, daß die Bezeichnung „Made in Germany“ durch einen auf Berlin hinweisenden, **nicht wörtlichen Zusatz** ergänzt wird. Sie würde es ferner in Übereinstimmung mit dem Berliner Senat für zweckmäßig halten, wenn auf die Herstellung der Waren in Berlin etwa dadurch hingewiesen würde, daß zu der Bezeichnung „Made in Germany“ das Berliner Bären-Symbol (Sintenis-Bär) hinzugefügt wird. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die in Betracht kommenden Berliner Firmen sich auf die Verwendung einer einheitlichen, nicht-wörtlichen Bezeichnung einigen würden, soweit sie die Hinzufügung eines Zusatzes zu der Bezeichnung „Made in Germany“ für erforderlich oder zweckmäßig halten.

3. Der Bundesregierung sind bisher keine Einfuhrgesetze ausländischer Staaten bekanntgeworden, nach denen Waren aus der Bundesrepublik bei der Einfuhr mit einem Hinweis auf die Herkunft der Waren aus der **Bundesrepublik** (und nicht aus „Deutschland“) versehen sein müssen. Ihr ist auch kein Fall bekanntgeworden, in dem ausländische amtliche Stellen eine Änderung der Bezeichnung „Made in Germany“, die auf den Waren selbst angebracht war, verlangt hätten. Im einzelnen ist hierzu auf folgendes hinzuweisen:

a) Die USA haben im Jahre 1952 gerade auf Vorstellungen der Bundesregierung hin davon abgesehen, einen Hinweis auf die Herkunft der Ware aus der Bundesrepublik zu verlangen. Lediglich Waren aus dem sowjetisch besetzten Teil Deutschlands müssen dort mit der Kennzeichnung „Germany (Soviet occupied)“ oder „Berlin (Soviet occupied)“ versehen werden. Die Regierung der USA hat noch in jüngster Zeit auf eine entsprechende Anfrage der Bundesregierung hin erklärt, daß nicht die Absicht bestehe, bei Lieferungen aus der Bundesrepublik oder aus West-Berlin in die USA eine andere Kennzeichnung als „Made in Germany“ vorzuschreiben.

b) In Uruguay ist, wie Feststellungen der Bundesregierung im Jahre 1953 ergeben haben, ein Hinweis auf die Herkunft der Ware aus der Bundesrepublik lediglich in den Warenbegleitpapieren (Ursprungszeugnissen) erforderlich. Auf der Ware selbst darf dagegen die Bezeichnung „Made in Germany“ benutzt werden. Gegen das Verlangen, die Herkunft der Ware aus der Bundesrepublik in den Warenbegleitpapieren zu kennzeichnen, hat die Bundesregierung keine Vorstellungen erhoben.

c) Im Jahre 1958 haben nach Mitteilung eines indischen Anwalts die indischen Zollbehörden die Auffassung vertreten, daß in der Bundesrepublik hergestellte Waren bei der Einfuhr mit der Bezeichnung „Made in West (oder Western) Germany“ versehen sein müßten. Es ist jedoch bisher kein Fall bekanntgeworden, in dem amtliche indische Stellen deutsche Waren, die mit der Bezeichnung „Made in Germany“ versehen waren, zurückgewiesen und eine Änderung der Bezeichnung verlangt hätten. Im Gegenteil hat nach einer Mitteilung in den Informationen für den Außenhandel Nr. 25/62 der Bayerischen Staatsbank das indische Handels- und Industrie-Ministerium mit Schreiben vom 8. 12. 1961 erklärt, daß die aus der Bundesrepublik Deutschland nach Indien eingeführten Waren mit der Bezeichnung „Made in Germany“ gekennzeichnet sein müßten, während bei nichtindustriellen Erzeugnissen aus der Bundesrepublik die Bezeichnung „Produced in Germany“ oder „Produce of Germany“ verwendet werden könne. Um zu klären, ob die indische Regierung damit die Verwendung der Bezeichnung „Made in Germany“ auf deutschen industriellen Erzeugnissen zwingend vorgeschrieben hat, werden von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Neu Delhi noch weitere Feststellungen getroffen. Ich darf mir vorbehalten, insoweit nochmals auf die

Angelegenheit zurückzukommen, sobald ein Bericht der Botenschaft hierüber vorliegt.

4. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die in Betracht kommenden Verbände und Organisationen der Wirtschaft darauf hinwirken würden, daß zur Kennzeichnung der Herkunft der in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin hergestellten Erzeugnisse nur die Bezeichnung „Made in Germany“ und nicht eine hiervon abgewandelte Bezeichnung verwendet wird.“

Verschiedenes

Handel und Gewerbeausübung im Bereich der Bundeswehr (128)

(sr) Der Handel und die Gewerbeausübung im Bereich der Bundeswehr wurde durch einen Erlaß des Bundesverteidigungsministers (Ministerialblatt des Bundesministers für Verteidigung Nr. 2 vom 15. 1. 1962 S. 34) neu geregelt.

Generell ist jeder Handel und jede gewerbliche Betätigung (Warenverkauf, Werbung, Abschluß von Versicherungen oder von Verträgen in Zusammenhang mit der Selbsteinkehrung usw.) im Bereich der Bundeswehr verboten. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen, die wir, soweit sie den Großhandel interessieren, wiedergeben:

Das Verbot gilt nicht für **zugelassene** Gewerbebetriebe (Kantinen, Friseurstuben usw.) und für Verhandlungen mit Vertretern von Firmen, die die im Bereich der Bundeswehr zugelassenen Betriebe und die Bundeswehr selbst beliefern. Der Geschäftsbetrieb muß sich dabei an den dafür bestimmten Orten abwickeln.

Die Aufstellung von **Warenautomaten** ist zulässig, wenn sich das Angebot auf Waren beschränkt, die zum alsbaldigen Verbrauch oder Verzehr bestimmt sind, und wenn kein zugelassener Gewerbebetrieb in erreichbarer Nähe besteht oder dieser Gewerbebetrieb die betreffende Ware nicht führt oder der Verkauf durch ihn nicht zweckdienlich ist. Die Aufstellung bedarf in jedem Falle der **Zustimmung der Standortverwaltung**.

Sammelbestellungen von Soldaten und Bediensteten der Bundeswehr dürfen nur mit ausdrücklicher **Genehmigung des Truppenkommandeurs** oder des Dienststellenleiters und nur für Gegenstände von dienstlichem Interesse (z. B. Fachliteratur) aufgegeben werden.

Bei allen im Bereich der Bundeswehr zugelassenen Gewerbebetrieben und bei allen genehmigten Bestellungen sind **Ratenzahlungen** verboten.

Der Erlaß ist am 1. 12. 1961 in Kraft getreten.

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma Kanzenel & Beisenherz, München, Herrn Otto Taffel, der auch verdientes Mitglied unserer Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung ist, zur ehrenvollen Ernennung zum Handelsrichter beim Landgericht München I.

75 Jahre Firma Ludwig von Berg KG, Nürnberg

In diesen Tagen konnte unsere Mitgliedsfirma Ludwig von Berg KG, Fachgroßhandlung für moderne Raumaustattung, auf ihr 75-jähriges Bestehen zurückblicken.

Das 1887 gegründete Fachgeschäft für Sattler- und Tapezierbedarf hat sich im Laufe der Zeit dank der tatkräftigen Persönlichkeit seines Gründers und dessen Nachfolger zu einem beachtlichen Großhandelsunternehmen entwickeln können, das in der Branche besten Ruf genießt.

Im zweiten Weltkrieg wurden durch Bombeneinwirkung sämtliche Geschäftsräume der Firma zerstört, eine behelfsmäßige Unterkunft mußte vorübergehend geschaffen werden. Daß heute in der Breitengasse wieder ein modernes, vierstöckiges Ge-

schäftshaus dem großen Kundenstamm zur Verfügung steht, dankt die Firma der Initiative „Tatkraft und dem Weitblick ihres Inhabers.

Wir gratulieren unserer Mitgliedsfirma und wünschen ihrem rührigen Inhaber, Herrn Curt Denking, der seit vielen Jahren Mitglied unseres Fachausschusses Heimtextilien ist, weiterhin Glück und Erfolg.

40 Jahre Firma Martin Schwarz, Buchloe

Vor einiger Zeit konnte unsere Mitgliedsfirma Martin Schwarz, Großhandlung in Landmaschinen, Buchloe, auf ihr 40-jähriges Bestehen zurückblicken. Der Alleininhaber dieser Firma, Herr Martin Schwarz, der schon im vergangenen Jahr sein 50-jähriges Berufsjubiläum begehen konnte, hat sein Geschäft aus kleinsten Anfängen zu seiner heutigen beachtlichen Bedeutung entwickelt. Mit Unternehmungslust, Weitblick und gestützt auf vielseitige Erfahrungen ist es ihm gelungen, die Schwierigkeiten der hinter uns liegenden Jahre zu überwinden, wobei der günstigen Entwicklung auch die Modernisierung und Technisierung der Landwirtschaft zugute kam. Im Jahre 1937 wurde die Firma in das Handelsregister eingetragen. Ein besonderes Augenmerk hat Herr Schwarz auch der Rationalisierung seines Betriebes gewidmet. Im Laufe der Jahre wurden große moderne Lagerhallen sowie ein zweistöckiges Bürogebäude mit schönen lichtdurchfluteten Arbeitsräumen errichtet. In einem reichsortierten Lager in Landmaschinen und Schleppern bietet die Firma dem einschlägigen Fachhandel günstige Einkaufsmöglichkeiten. Firma und Inhaber genießen besten Ruf und großes Ansehen. Wir wünschen dem Unternehmen weiterhin eine günstige Entwicklung.

Carl Pensel, Kronach, 50 Jahre alt

Carl Pensel, der Geschäftsführer der Argona GmbH, Schreib- und Spielwarengroßhandlung in Kronach/Ofr. feierte am 20. Juni seinen 50. Geburtstag.

Aus der Bleistift- und Schiefertafelindustrie kommend, schied er im Jahre 1947 aus der väterlichen Fabrik aus und baute in Kronach die Argona Schreib- und Spielwarengroßhandlung auf. Dank seines Fleißes und seiner Tatkraft zählt die Firma Argona zu den namhaften Großhandelsbetrieben der Branche in Nordbayern.

Unser Landesverband entbietet Herrn Pensel, der unserem Landesverband seit Jahren als Mitglied eng verbunden ist, die herzlichsten Glückwünsche.

Wilhelm Reinhard, Würzburg — 60 Jahre

Herr Wilhelm Reinhard, Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Gebrüder Reinhard, Eisengroßhandlung in Würzburg, vollendete am 18. Juni 1962 sein 60. Lebensjahr. Wir beglückwünschen Herrn Wilhelm Reinhard hierzu auch an dieser Stelle auf das herzlichste.

Wilhelm Schraud Würzburg, 80 Jahre

Herr Rechtsanwalt Wilhelm Schraud konnte am 22. Juni 1962 in körperlicher und geistiger Frische seinen 80. Geburtstag feiern. Herr Schraud war früher lange Jahre Geschäftsführer der Bezirksgruppe Unterfranken unseres Vorgängerverbandes und hatte diese Position auch nach dem 2. Weltkrieg von der Gründung unseres Landesverbandes ab bis zum Jahre 1950 inne. Er hat sich hierbei um den unterfränkischen Großhandel besonders verdient gemacht. Der Landesverband hat ihm anlässlich seines Jubiläums seine Glückwünsche ausgesprochen.

Buchbesprechungen

Bayerisches Jahrbuch 1962/63

Das bekannte und vielfach unentbehrliche umfassende Auskunfts- und Nachschlagewerk liegt nunmehr im 61. Jahrgang vor. Mit rund 100 000 Anschriften nebst erläuternden näheren Angaben und rund 3 000 Stichworten vermittelt das Buch jede gewünschte Adresse der Zentralbehörden des Bundes, aller Behörden, Wirtschafts-, Berufs- und Wohlfahrtsorganisationen, Schulen, Kirchen, Parteien usw. sowie zahlreicher Einzelpersönlichkeiten des Landes Bayern.

Das bayerische Gemeindeverzeichnis mit sämtlichen Strukturangaben rundet den vielseitigen Inhalt ab, dessen Vollständigkeit seinesgleichen sucht.

Insgesamt ist dieses Gebrauchsbuch ein einzigartig zuverlässiges und übersichtliches Informationswerk über das bayerische Öffentliche Leben aller Gebiete. (405 Seiten, Format 18 x 26 cm, Halbleinen DM 24,—, Carl Gerber-Verlag, München 5.)

Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung

Tabellarische Übersicht für Unselbständige (Arbeitnehmer)
(Verwaltungsamtmann Willi Benner, Frankfurt a.M. — 20 Seiten, DIN A 4, kart. DM 5,—)

Die bewährten Tabellen zur Sozialversicherungspflicht von Benner erscheinen nach kurzer Frist bereits in zweiter Auflage, völlig überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Jeder Sachbearbeiter für Fragen der Sozialversicherung, der weiß, welche Mühe es macht, die zahlreichen verstreuten Bestimmungen über die Versicherungspflicht und die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für jeden der verschieden gelagerten Fälle zusammensuchen und anwenden zu müssen, wird diese Neuauflage begrüßen.

Das Sozialversicherungsrecht wandelt sich ständig; Gesetzgebung und Rechtsprechung ändern sich. Die Tabellen von Benner lassen nun in jedem praktisch vorkommenden Falle ablesen, ob Versicherungspflicht besteht, wobei die gesetzlichen Bestimmungen kurz und verständlich erläutert werden.

Mehr über die bewährte Sonderveröffentlichung des Betriebs-Beraters zu sagen, wäre überflüssig. Wer Zeit und Arbeit sparen will, wer sichere Entscheidungen treffen und zugleich rationell arbeiten will, wird gern auch zu der Neuauflage greifen.

Praxis des Europamarktes

von Dr. Heinz Commer, DIN A 5, 160 Seiten, Ganzleinen mit mehrfarbigem Schutzumschlag, DM 15,60.

Europa-Union Verlag, Düsseldorf, Breitestr. 5.

Mit diesem Werk hat der Autor, Dr. Heinz Commer vom Deutschen Industrie- und Handelstag in Bonn, eine bisher bestehende Lücke in dem vorhandenen Schrifttum über den gemeinsamen Markt gefüllt. Das Buch weist besonders diejenigen Unternehmer, die sich nicht ständig mit dem Fragenkomplex der europäischen Integration befassen können, mitten hinein in die unternehmerische Praxis des Europamarktes.

Das EWG-Kompendium, dessen Typographie eine schnelle Orientierung gestattet, gliedert sich in vier Hauptabschnitte. Teil 1 bringt im Rahmen eines 12-Punkte-Programms zahlreiche Anregungen, Adressen und Hinweise für die Vorbereitung der Unternehmenspraxis auf den künftigen Markt. Erfahrungen über die bisher in Deutschland, Frankreich und Belgien durchgeführten Anpassungsmaßnahmen werden in einer teilweise branchenmäßig geordneten Übersicht im Teil 2 dargestellt und ermöglichen somit einen Vergleich mit den eigenen Maßnahmen des Lesers. In Teil 3 werden die Ansatzpunkte, die der EWG-Vertrag selbst bietet, einer gründlichen Analyse unterzogen. Hinweise auf Kreditquellen, Beteiligung an Ausschreibungen usw. sollen helfen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen. In Teil 4 werden wichtige Daten, wie z. B. Zolltermine und EWG-Entwicklungsfonds in Übersichten zusammengefaßt. Ein Adressenkatalog wirtschaftlicher europäischer Zusammenschlüsse rundet den handlichen Band ab.

Als Leitfaden für die europäischen Marktpraxis kann dieses wertvolle Kompendium dem Großhandelsunternehmer nur empfohlen werden.

Die Bewertung von Bürotätigkeiten von H. A. Hetzler. Westdeutscher Verlag Köln-Opladen 1961, 200 Seiten, zahlreiche Tabellen, kartoniert, DM 25,80.

Unter den Bedingungen zunehmender technischer Rationalisierung der Bürotätigkeiten entstehen auch auf dem Gebiet der Arbeitsbewertung neue und schwierige Probleme.

Zur Beantwortung der damit zusammenhängenden Fragen behandelt der Autor zunächst die einzelnen Verfahrensgrundlagen, um dann die Anforderungen eines Büroarbeitsplatzes an den jeweiligen Mitarbeiter zu analysieren.

So werden die Unterschiede zwischen den verschiedenen Tätigkeiten qualitativ herausgestellt. Das Sonderproblem, nach welchen Gesichtspunkten die einzelnen Tätigkeitsbereiche zu beurteilen sind, die sich aus verschiedenen bewerteten Einzelaufgaben zusammensetzen, wird ebenfalls im Rahmen der Untersuchung berücksichtigt.

Dieses Werk, das alle bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Thema umfassend verarbeitet hat, vermittelt der Unternehmensleitung wertvolle Erkenntnisse.

Der Skonto in der Wirtschaftspraxis

Die Skontopolitik der Unternehmung in ihrer Betriebs- und volkswirtschaftlichen Bedeutung

von Dr. Oswald Hahn, Priv. Dozent am Bank- und Börsenseminar der

Universität Köln, Franz Nowack Verlag, Frankfurt a. Main, 1962, 80 Seiten, broschürt, DM 9,80.

Eingangsbelleuchtet der Verfasser Stellung und Bedeutung des Skontos in der Wirtschaftspraxis. Nach einer grundlegenden Definition des Begriffes werden die in der Bundesrepublik üblichen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen dargelegt. Einer Systematisierung der gegenwärtig üblichen Skontobedingungen in den einzelnen Branchen folgt die Beurteilung des Skontos in betriebswirtschaftlicher Sicht, wobei der Autor mit allen notwendigen Unterlagen bzw. Berechnungen den Standpunkt des Lieferanten und des Abnehmers durchleuchtet. Eine Betrachtung des Skontos in rechtlicher Hinsicht und seine volkswirtschaftliche Bedeutung bilden den Abschluß dieser flüssig geschriebenen Broschüre.

Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre

2. neubearbeitete Auflage von Dr. Günter Wöhe, Verlag: Franz Vahlen GmbH., Berlin und Frankfurt a.M. — 1962, 600 Seiten, DIN A 5, Leinen, DM 34,—.

Das große Interesse an dem vorliegenden Werk machte es erforderlich, diese 2., neubearbeitete Auflage in Druck zu geben. Eine wesentliche Erweiterung der 6 Hauptabschnitte ist vor allem in der Vertiefung der bereits behandelten Problemkreise, so z. B. des Rechnungswesens, zu sehen. Der Praktiker, der sich mit den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre befassen will, findet in diesem Werk ein brauchbares Hilfsmittel.

Sozialversicherung — welche Pflichten? — welche Beiträge?

Wegweiser für Lohnbüros und Versicherte von Verwaltungsamtmann Willi Benner und Verwaltungsoberinspektor Josef Lautner. 160 Seiten, flexibel gebunden DM 8,40.

Wer kennt sich eigentlich heute noch in der Sozialversicherung aus? Was für die Krankenversicherung gilt, ist noch lange nicht für die Rentenversicherung maßgebend, und für die Arbeitslosenversicherung kommen wieder andere Bestimmungen in Betracht. — Und doch muß „der Mann im Lohnbüro“ irgendwie mit diesen Dingen fertig werden; sonst kommt er aus den Schwierigkeiten mit den Versicherungen und den Versicherten nicht heraus.

Hier hilft die angegebene Neuerscheinung, die ganz auf die praktische Arbeit im Lohnbüro abgestellt ist, aber auch dem Versicherten selbst manchen nützlichen Wink gibt. Sie gibt präzise Antworten auf die in den Betrieben auftretenden sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Eine Fülle von praktischen Beispielen veranschaulicht die Ausführungen über Versicherungspflicht, Versicherungsfreiheit, Beitragsrecht, Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer usw. Die tiefe Gliederung des Stoffes und ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtern das Nachschlagen, die zahlreichen Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung die Lösung von Sozialproblemen.

Gehalt und sonstige Bezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers

Grundsätze zu ihrer Berechnung

(Dr. Josef GREF, 2. Auflage 1962, 60 Seiten, kart. DM 7,—)

Die Frage nach der angemessenen Höhe der Vergütungen, die Gesellschafter-Geschäftsführer beziehen, ist wegen des vielseitigen Charakters der Gesellschafter-Geschäftsführer-Leistungen sehr problematisch. Die Frage, das Maß des Angemessenen zuverlässig und objektiv zu bestimmen, ist trotz zahlreicher Veröffentlichungen und Entscheidungen nach wie vor umstritten und somit aktuell geblieben. Wegen der in seinen Grundlagen noch allgemein herrschenden Unklarheit fehlt die zufriedenstellende Lösung. In der vorliegenden Schrift wird zur Lösung der Frage, um eine größere Klarheit in die Komponenten der Gesamtleistung zu bringen, davon ausgegangen, daß keinesfalls nur ein Maßstab oder eine Formel der Gesamtleistung der Gesellschafter-Geschäftsführer gerecht wird.

Zu diesem Zweck spaltet der Verfasser die Gesamtleistung in Sektoren auf und versucht, für jeden Sektor getrennt die angemessene Vergütung zu ermitteln.

Die umstrittene Frage ist einmal bedeutsam für das Preisrecht hinsichtlich der öffentlichen Aufträge. Die weit größere Bedeutung liegt aber auf dem steuerrechtlichen Gebiet; denn der Kreis der betroffenen Firmen, die sich wegen dieser Frage mit dem Finanzamt auseinandersetzen müssen, ist hier weit größer. Die größte Bedeutung aber hat das Problem der Bestimmung der Angemessenheit der Gesellschafter-Geschäftsführer-Bezüge für die grundsätzliche Regelung des Verhältnisses zwischen Gesellschafter und Gesellschafter-Geschäftsführer; denn hierunter fallen die meisten Personengesellschaften.

VERLAGSGESELLSCHAFT „RECHT UND WIRTSCHAFT“ MBH HEIDELBERG

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann, la = Dipl. Kfm. Lampe, p = ORR Pfrang, PDH = Pressedienst des Handels sr = Dipl. Kfm. Sauter so = Dr. Schobert,

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G. m. b. H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Die Bezugsgebühr für die Zeitschrift ist bei Einzelmitgliedern unseres Landesverbandes im Mitgliedsbeitrag einbegriffen. — Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 22 17 13

Der Bayerische **GROSS- UND
AUSSENHANDEL**

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

HEFT 8 · 17. JAHRGANG

München, den 22. August 1962

B 1579 E

**13. Seminar für Großhandelskaufleute
in München**

vom 1. Oktober bis 6. Oktober 1962

Bitte beachten Sie den beiliegenden Prospekt!

Steuerfragen	Steuerfreiheit von Fehlgeldentschädigungen	2
	Ehegattenbesteuerung und Gewerbesteuer	2
	Lohnsteuer bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern	2
	Service-Rabatt nicht umsatzsteuerpflichtig	2
Berufsausbildung und -förderung		
	Die neuen Lehrlinge kommen	3
Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten		
	Baustoppgesetz — Lagerbauten des Großhandels	3
	Industrie-Kritik an Zusammenschlüsse und Ketten	4
Verbandsnachrichten		
	Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeiten	4
	Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	5
Verkehr		
	Standort im Werkverkehr	5
	Geltungsbereich der „Grünen Versicherungskarte“	5
	Fernfahrschule Rieneck	5
Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks		6
Außenhandel	Entwicklung des Außenhandels im Juni und im ersten Halbjahr 1962	6
	„Gebietsansässiger“ und „Gebietsfremder“	9
Personalien		10
Buchbesprechung		10
Beilagen	Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 8/62 Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 19 Berufsförderungsprogramm, 13. Seminar für Großhandelskaufleute	

Steuerfragen

Steuerfreiheit von Fehlgeldentschädigungen

(129)

(sr) Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 25. Mai 1962 (BStBl. 1962 III S. 286) die bisherige enge Auslegung des Begriffs „Kassen- und Zählendienst“ aufgegeben. Während bisher unter Kassen- und Zählendienst nur ein anhaltender Verkehr mit fortgesetzt wechselnden Ein- und Auszahlungen, wie etwa beim Kassenverkehr einer Bank, einer Finanzkasse oder eines großen Warenhauses verstanden wurde, gelten jetzt entgegen der in Abschn. 1 Abs. 2 Ziff. 2 der Lohnsteuerrichtlinien niedergelegten Grundsätze folgende Voraussetzungen zur lohnsteuerfreien Auszahlung von Fehlgeldentschädigungen:

Es ist nicht mehr erforderlich, daß der Arbeitnehmer hauptberuflich oder ausschließlich im Kassen- oder Zählendienst beschäftigt ist. Es muß lediglich in einer arbeitsrechtlichen Gesamtvereinbarung (Tarifvertrag, Betriebsordnung) oder auf Grund einer Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Entschädigung zur Abdeckung des Risikos von Kassenverlusten gezahlt werden, die der Arbeitnehmer aus seiner Tasche bezahlen muß. Die Höhe der Kassenverlustentschädigung richtet sich nach der Verlustgefahr. Entsprechend den Richtlinien, die das Bundesfinanzministerium für die Fehlgeldentschädigungen von Beamten aufgestellt hat, gelten folgende 4 Gefahrenklassen:

Barumsatz im Kalenderjahr in DM	Höhe der Fehlgeldentschädigung im Kalenderjahr in DM
3 600 000,—	360,—
1 800 000,—	180,—
600 000,—	120,—
36 000,—	60,—

Für die Einreihung in die Gefahrenklassen ist der **Barumsatz** des einzelnen Kalenderjahres maßgebend. Für den **unbaren** Zahlungsverkehr kommt eine Fehlgeldentschädigung nicht in Betracht.

Die **praktische Bedeutung** dieses Urteils liegt darin, daß nunmehr auch die Möglichkeit besteht, die Steuerfreiheit auf nicht nur hauptamtliche Kassierer auszudehnen. Es können jetzt z. B. Filialleiter, Verkaufsfahrer, Beifahrer mit Inkassovollmacht usw. eine lohnsteuerfreie Fehlgeldentschädigung erhalten, wenn die oben dargestellten Voraussetzungen für sie zutreffen. Die Möglichkeit, die Fehlgeldentschädigungen in diesem Rahmen zu zahlen, besteht ab sofort. Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, geringere als der obigen Zusammenstellung zu entnehmende Beträge mit Ihrem Arbeitnehmer zu vereinbaren.

(130)

Ehegattenbesteuerung und Gewerbesteuer

(sr) Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat sich in einer Entschliefung Nr. L 1244 — 19/43 — 39325 — vom 26. 6. 62 über die **Auswirkungen der Urteile des Bundesverfassungsgerichts** vom 24. 1. 1962 über die Nichtigkeit der Vorschriften des § 8 Ziff. 5 und 6 Gewerbesteuergesetz geäußert. Darnach ist die Nichtigkeit der genannten Paragraphen in allen Fällen zu beachten, in denen das Verfahren zur Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrages noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Hierzu gehören auch die Fälle, in denen rechtskräftige Gewerbesteuermaßbescheide berichtigt werden.

Die Entschliefung befaßt sich dann eingehend mit den verschiedenen Berichtigungsmöglichkeiten gem. § 222 Abgabenordnung, § 92 Abs. 3 Abgabenordnung und § 35b Gewerbesteuergesetz. Die Entschliefung behandelt weiterhin die Hinzurechnung von Gehältern und sonstigen Vergütungen nach § 8 Ziff. 3 und 4 Gewerbesteuergesetz, die Fälle der Auswirkungen auf die Lohnsumme gem. § 24 Gewerbesteuergesetz und die Auswirkungen im Falle § 31 Ziff. 3 Gewerbesteuergesetz sowie § 10a Gewerbesteuergesetz. Mitgliedern, die sich für diese Einzelheiten interessieren, übermitteln wir gern den gesamten Wortlaut der Entschliefung.

Lohnsteuer bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern

(131)

(sr) Im Einvernehmen mit den Finanzministern der anderen Bundesländer hat der Finanzminister von Nordrhein-Westfalen in einem Erlaß vom 2. 7. 62 — S 2224 — 1 — VB 2 angekündigt, daß folgende Neufassung des Abschnitts 52c der Lohnsteuerrichtlinien vorgesehen ist und daß die Finanzverwaltungen schon jetzt danach verfahren sollen:

„52c. Kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigte Arbeitnehmer

(1) Werden Arbeitnehmer kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt, so kann das Finanzamt auf Antrag des Arbeitgebers die Erhebung der Lohnsteuer nach einem besonderen Pauschsatz unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten zulassen. Ist der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber voraussichtlich nicht mehr als 2 Stunden täglich, zwei Tage wöchentlich oder fünf Tage monatlich beschäftigt, so kann im allgemeinen angenommen werden, daß es sich um eine kurzfristige Beschäftigung oder um eine Beschäftigung in geringem Umfang handelt. Die Pauschbesteuerung ist nur zu zulassen, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers voraussichtlich 2 DM stündlich, 30 DM wöchentlich oder 125 DM monatlich nicht übersteigt und sich der Arbeitgeber zur Übernahme der pauschalierten Lohnsteuer verpflichtet. Das Finanzamt hat anzuordnen, daß der Arbeitslohn und die darauf entfallende Lohnsteuer bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht bleiben. Der besondere Pauschsatz kann im allgemeinen auf 12 v. H. des Arbeitslohns festgesetzt werden.

(2) Übersteigt bei einem kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmer der Arbeitslohn für die kurzfristige Beschäftigung voraussichtlich 125 DM, so ist der Pauschsatz nicht nach Absatz 1 letzter Satz festzusetzen. Die Lohnsteuer ist vielmehr unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu pauschalieren. Das Finanzamt kann in geeigneten Fällen die Zulassung der Pauschbesteuerung davon abhängig machen, daß sich der Arbeitgeber zur Übernahme der pauschalierten Lohnsteuer verpflichtet; es hat in diesen Fällen anzuordnen, daß der Arbeitslohn und die darauf entfallende Lohnsteuer bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht bleiben.

(3) Wird bei einem Arbeitgeber der sofortige Einsatz von kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern erforderlich, so kann das Finanzamt ebenfalls auf Antrag des Arbeitgebers die Erhebung der Lohnsteuer nach einem besonderen Pauschsatz unter Verzicht auf die Vorlage von Lohnsteuerkarten zulassen. Der auf die Summe der Aufwendungen des Arbeitgebers anzuwendende besondere Pauschsatz kann im allgemeinen auf 10 v. H., bei Übernahme der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber auf 12 v. H. festgesetzt werden. Das Finanzamt kann nach Absatz 2 letzter Satz verfahren.

(4) Bei der Festsetzung eines besonderen Pauschsatzes für die Lohnsteuer nach den Absätzen 1 bis 3 ist auch ein Pauschsatz für die zu erhebende Kirchensteuer festzusetzen. Wegen der Führung von Sammellohnkonten in bestimmten Fällen vgl. Abschnitt 25 Abs. 12.“

(132)

Service-Rabatt nicht umsatzsteuerpflichtig

(sr) Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat am 27. 2. 62 die Umsatzsteuerpflicht des Service-Rabatts verneint. Dem Prozeß lag ein Fall aus dem Elektrohandel zu Grunde. Das Finanzgericht hält den dem Handel eingeräumten Service-Rabatt nicht für umsatzsteuerbar, da ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch nicht vorliege, selbst wenn im Einzelfall eine Verpflichtung des Herstellers zur Beseitigung von Sachmängeln vom Händler vertraglich übernommen werde. Bei der im Umsatzsteuerrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise können die Lieferung und die Mängelbeseitigung nicht als 2 getrennte Umsatzgeschäfte angesehen werden. In dem Falle, daß der Her-

steller dem Händler die Kosten einer Mängelbeseitigung ersetze, handle es sich um eine Preisminderung.

Das Finanzgericht Neumünster hat in der Zwischenzeit gegen das Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein Rechtsbeschwerde eingelegt. Da zu erwarten war, daß die praxisnahe Entscheidung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein auch vom Bundesfinanzhof nicht umgestürzt werden würde, hat das Finanzamt Neumünster nunmehr seine Rechtsbeschwerde zurückgezogen. Das Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein ist damit rechtskräftig.

Das Urteil hat nicht nur für den Elektrohandel, sondern auch für andere Branchen, bei denen Service-Rabatte vom Lieferanten gewährt werden, Bedeutung. Unter Hinweis auf die Rücknahme der Rechtsbeschwerde seitens des Finanzamts Neumünster besteht die Möglichkeit, auch in anderen Branchen die Umsatzsteuerfreiheit von Service-Rabatten gegenüber der Finanzverwaltung durchzusetzen.

Berufsausbildung und -förderung

Die neuen Lehrlinge kommen

(133)

(1) Anfangs September treten in vielen Großhandelsbetrieben neue Lehrlinge ein; wir wünschen allen Lehrfirmen, daß sie eine gute Auswahl treffen konnten und daß die „Neuen“ Freude zum Beruf sowie Eifer und Aufgeschlossenheit für ihre neuen Aufgaben mitbringen. Man rühmt es mit Recht als vorteilhaft, daß in den mittelständischen Großhandelsbetrieben noch persönliche Beziehungen zwischen Geschäftsleitung und Betriebsangehörigen bestehen, daß jeder den Chef kennt und mit seinen Anliegen zu ihm kommen kann. Dieses gute Verhältnis läßt es wohl als selbstverständlich annehmen, daß auch den neuen Lehrlingen am Tage ihres Eintritts und in der Folgezeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Der Übergang von der Schule in das Berufsleben bringt für den jungen Menschen eine große Umstellung mit sich. Der gewohnte Tagesablauf und die Arbeitsweise ändern sich, neue Menschen treten in das Blickfeld; der junge Mensch steht vor einer neuen Situation, vor einer neuen Umwelt, vor neuen Aufgaben und Anforderungen. Wie leicht kann er sich da einsam, unbeholfen, ja verzagt vorfinden, wie leicht kann er sich von der Fülle des Neuen erdrückt fühlen.

Ein Lehrherr, der seine Erziehungs- und Ausbildungsaufgabe ernst nimmt, wird seinen neuen Lehrlingen mit menschlichem Verständnis entgegenkommen und alles tun, um sie freundschaftlich über die ersten inneren Nöte, Hemmungen, Schwierigkeiten, Minderwertigkeitskomplexe usw. hinwegzubringen; er wird dafür sorgen, daß sie sich rasch in die neue Umwelt hineinfinden und sich gerne in die neue Berufs- und Betriebsgemeinschaft eingliedern. Die Lehrlinge sollen gleich am ersten Tage durch freundlichen Empfang einen guten Eindruck vom Betrieb, von den neuen Vorgesetzten und Arbeitskollegen bekommen, damit sie sich ihr Leben lang über die ersten Schritte im Berufsleben freuen können und es nie bereuen, den Beruf des Großhandelskaufmanns gewählt zu haben.

Vom **ersten Eindruck** hängt viel für einen guten Start in den Beruf ab. Wir halten es für unsere Pflicht, auch an dieser Stelle alle Lehrfirmen darauf hinzuweisen und ihnen nahe zu legen, vom Beginn der Lehre ab mit den Lehrlingen eine verständnisvolle warme Fühlung zu suchen und ihnen durch persönlichen Kontakt die Eingliederung in den Betrieb zu erleichtern. Es liegt ja in erster Linie beim Lehrherrn und bei den von ihm beauftragten Ausbildern, wie schnell ein Vertrauensverhältnis zu den Jugendlichen aufgebaut wird und wie lange es sich halten kann. Frühere Enttäuschungen dürfen nicht hindern, es immer wieder aufs neue mit jungen Menschen zu versuchen.

Die Gestaltung des „**Berufsgeburtstages**“, des Empfangs und der Einführung in den Betrieb wird in den einzelnen Firmen verschieden sein, je nach Umfang und Aufbau des Unternehmens, der Zahl der neuen Lehrlinge usw. In dem „**Leitfaden für**

die kaufmännischen Ausbilder“, den der deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen vor kurzem in Heckners Verlag, Wolfenbüttel, herausgegeben hat (Preis DM 6,80), ist hiezu ausgeführt: „Der Berufsgeburtstag erhält den richtigen Rahmen, wenn ein Vertreter der Geschäftsleitung zu den neuen Lehrlingen spricht und dabei besonders auf die Bedeutung und den Inhalt des Lehrverhältnisses eingeht. Auch sollen die Lehrlinge in den ersten Tagen nach einem einführenden Vortrag in großen Zügen das Unternehmen selbst kennen lernen. Sie werden wie bei einer Betriebsbesichtigung durch die einzelnen Abteilungen geführt, können Fragen stellen und anderes mehr und erhalten damit einen kleinen Überblick über „ihren“ Betrieb“.

Wichtig ist, daß die jungen Menschen von Anfang an den Eindruck gewinnen, daß man sich um sie kümmert, daß sie nicht bloß neue Arbeitskräfte oder neue Nummern sind, sondern daß sie als Menschen gewertet werden, denen man vertraut, daß sie zu brauchbaren Persönlichkeiten und tüchtigen Kaufleuten herangebildet werden können und daß sie auch im Rahmen der Betriebsgemeinschaft ihren Platz ausfüllen werden.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Baustoppgesetz —

Lagerbauten des Großhandels

(134)

(p) Im „Handelsblatt“ wurde kürzlich über eine Besprechung im Bundeswirtschaftsministerium zur Klärung der Frage berichtet, ob auch die Errichtung von Großhandelslagern unter das Baustopp-Gesetz falle. Es wurde auf eine von Ministerialrat Dr. W. Zinkahn (Bundeswohnungsbauministerium) in einem Kommentar geäußerte Ansicht Bezug genommen, wonach die Errichtung von Geschäfts- und Warenhäusern, „d. h., allen der Güterverteilung — vom Großhandel bis zum Einzelhandel — dienenden Bauwerke“ untersagt sei. „Begrifflich erfaßt werden alle dem Geschäftsbetrieb des Groß- und Einzelhandels dienenden Räume, wie Verkaufs-, Büro-, Lager-, Erfrischungs- und Nebenräume. Auch Versandunternehmen fallen unter das Verbot, nicht dagegen die der gewerblichen Produktion dienenden Bauten, nicht Lagerhäuser oder Speditionsgebäude.“

Die erwähnte Zeitungsmeldung gab Anlaß zu einer Anfrage bei der Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels in Frankfurt, an den der Versammlung beiwohnenden Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums (Ministerialrat Dr. Rickertsen). Dieser erklärte, daß ein gemeinsamer Ländererlaß zur Durchführung des Baustopp-Gesetzes in Vorbereitung sei. Es stehe dabei außer Zweifel, daß die in der Presse wiedergegebenen Äußerungen zur Anwendung des Baustopp-Gesetzes auf Büro- und Geschäftshäuser des Großhandels nicht richtig seien. Die **Lagerhausbauten des Großhandels würden vom Baustopp-Gesetz nicht betroffen**.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir dringend empfehlen, sich vor der Planung von Lagerhausbauten und auch sonstigen Geschäftsbauten mit unserem gerade auch in diesen Fragen äußerst erfahrenen **Bayerischen Großhandelsberatungsdienst** (München 2, Ottostraße 7/IV) in Verbindung zu setzen. Es hat sich schon leider zu oft gezeigt, daß nachträglich eine solche Verbindungsaufnahme sich nicht empfiehlt, da bereits vor der **allerersten Planung** eine Beurteilung der Raumfragen von betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus durch unsere erfahrenen Betriebsberater wichtig ist und ein gegenteiliges Verfahren viel Geld kosten bzw. ausgesprochene Fehlplanungen verursachen kann!

BEILAGENHINWEIS

Der Gesamtausgabe liegt ein Prospekt des VULKAN-VERLAGES, Dr. W. Classen, Essen über „die Kaufmanns-Gehilfenprüfung in Frage und Antwort“ bei. Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Kurzfristige Dispositionen für das Wintergeschäft

ermöglicht Ihnen ein Besuch der Internationalen Frankfurter Herbstmesse. Rund 2500 Aussteller aus dem In- und Ausland zeigen markt-reife Erzeugnisse und verkaufsstarke Neuheiten.

Waren-Gruppen:

Textilien und Bekleidung – Kunsthandwerk und Kunstgewerbe – Glas, Porzellan, Steingut- und Steinzeugwaren – Haus- und Wohnbedarf (Möbel und Zubehör, Korb- und Rohrgeflechtwaren) – Juwelen, Gold-, Silber- und Schmuckwaren, Uhren, Bijouterie- und Geschenkartikel – Raucherbedarfsartikel – Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf, Glückwunschkarten, Bilder und Verpackung – Körperpflegemittel, Toiletteartikel, Feinbürsten und Pinsel, chemische Konsumgüter, sanitäre Erzeugnisse – Schaufensterdekoration und -bedarf, Werbeartikel, Ladeneinrichtungen.

Im Rahmen der Herbstmesse findet erstmalig die „Fachmesse für Raumausstatter und Bodenverleger“ statt, die in Verbindung mit einer Leistungsschau der Propagierung und Förderung moderner Raumausstattung dienen soll und dem einschlägigen Handwerk sowie dem Fachhandel wichtige Informationen über das Angebot an Bodenbelag aller Art und anderen Raum-Dekorations-Materialien vermittelt.

Messe-Ausweise im Vorverkauf billiger!

Bei allen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Groß-, Einzelhandels- und Handelsvertreter-Verbänden erhalten Sie im Vorverkauf Messe-Ausweise zu ermäßigten Preisen.



Internationale Frankfurter Herbst-Messe

2. – 6. September 1962

Industrie-Kritik an Zusammenschlüsse und Ketten

(135)

(p) In der Fachpresse haben die Industriegruppen und Industrieverbände ihre Angriffe gegen das Kartellgesetz auch unbeachtet von der breiten Öffentlichkeit fortgesetzt. Kürzlich befaßte sich nunmehr im „Handelsblatt“ der Kartellreferent des Bundesverbandes der Deutschen Industrie nochmals mit der Nachfragemacht und faßte zusammen, was zu diesem Problem in der Zwischenzeit an zustimmenden Äußerungen bekannt geworden ist. Bekanntlich kommt es der Industrie darauf an, die Zusammenschlüsse des Handels in der Form von Genossenschaften, Einkaufsverbänden und Ketten, ebenso dem Kartellgesetz zu unterstellen, wie es Zusammenschlüsse der Industrie für Preiskartelle, Konditionenkartelle, Rationalisierungs- und andere Kartelle tun müssen. Die Industrie arbeitet deshalb mit dem Begriff der „Nachfragemacht“, von dem sie behauptet, daß sie auch als volumenmäßig kleine Nachfrageblöcke einen übermäßigen Druck auf die infolge des Kartellverbotes zersplittert industriellen Anbieter ausüben. Sie führt auch den „Grauen Markt“ darauf zurück, daß die Industrie sich nicht zu einer Cooperation zusammenschließen kann. Gerade darin sieht sie den eigentlichen Grund für den „Grauen Markt“.

Wir sehen das Problem anders. Wir müssen der Industrie die Verantwortung dafür zuschieben, daß sie vielfach ohne irgend eine Prüfung jeden der sich als Großhändler bezeichnet, als Großhändler akzeptiert und beliefert. Es kommt ihr oft nicht mehr darauf an, die von dem einzelnen Unternehmen ausgeübten Funktionen zu prüfen und zu messen und danach die Preise festzusetzen, die sie den Lieferanten einräumt. Dadurch wird der legitime Großhandel, der alle Funktionen ausübt, zu Unrecht benachteiligt, weil er gleichgestellt wird mit jenen Unternehmen, die ohne Großhandelsleistungen zu erbringen, den vollen Großhandelsleistungsrabatt erhalten. Es ist also nicht die fehlende Möglichkeit zu einer Cooperation der Industrie, sondern die Gleichgültigkeit mancher Teile der Industrie gegenüber jenen Unternehmungen, die bisher die volle Absatzleistung übernommen haben.

Verbandsnachrichten

Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeiten

(136)

(la) Trotz Urlaubszeit und Juli-Hitze tagte am 31.7.62 im Haus des Handels in Nürnberg wieder eines der aktivsten Gremien unseres Landesverbandes, der Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Unter der Leitung des Verbandsvorsitzenden, Herrn Walter Braun, der zu dieser Sitzung auch einige Herren des Vorstandes des Landesverbandes als Gäste begrüßen konnte, wurden eingangs neben aktuellen Fragen die weiteren Aufgaben der stufenweise angelegten und aufgebauten Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam besprochen und festgelegt. Dabei war zu erkennen, daß die von Anfang an verfolgte konstruktive Arbeitsweise sich bisher als richtig erwiesen hat und in allen von den Ausschußmitgliedern betreuten lokalen Bereichen inzwischen gut angelaufen ist. Diese umfassende Arbeit erstreckt sich auf eine Vielzahl von Teilbereichen, die in sich wiederum ungezählte Möglichkeiten bieten, das „Gesicht“ des bayerischen Groß- und Außenhandels in der Öffentlichkeit zu gestalten und zu prägen. Es wurde festgestellt, daß nur eine gut durchdachte und von jeder verführten Propaganda freie Vorbereitung der gesamten Ausschußarbeit auf die Dauer zu den gesteckten Zielen führen kann. Das habe besonders die vom Ausschuß vorbereitete, sehr erfolgreiche **Arbeitstagung** des schwäbischen Großhandels in Augsburg und deren Echo in der Presse bewiesen.

Neben der fortführenden Planung ähnlicher Veranstaltungen wurden im Verlauf der Sitzung spezielle Fragen der Werbung erörtert und verschiedene neue Möglichkeiten erarbeitet, den noch außerhalb des Landesverbandes stehenden Großhandel

für eine Mitgliedschaft zu interessieren.

In diesem Zusammenhang stellte der Verbandsvorsitzende, Walter Braun fest, daß der Zugang neuer Mitglieder im ersten Halbjahr 1962 erfreuliche Zahlen aufweise und verhältnismäßig wesentlich größer sei als in den vergangenen Jahren. Diese erfreuliche Entwicklung zu fördern sei nicht nur das Anliegen dieses Ausschusses allein — vielmehr könne und müsse auch jede unserer Mitgliedsfirmen zur Stärkung des Verbandes in Zukunft mit beitragen.

Die bisherigen Ergebnisse dieses nun ein Jahr bestehenden Ausschusses seien richtungweisend für die weitere Arbeit. Dank gebühre deshalb allen Herren, die sich ehrenamtlich im Interesse des bayerischen Groß- und Außenhandels diesen Aufgaben verschrieben haben.

Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung

(137)

(la) In seiner letzten Sitzung am 5. 7. 1962 befaßte sich der Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung des Landesverbandes unter Vorsitz von Herrn Max Pongratz zunächst mit verschiedenen Fragen zur Lehrlingsausbildung und der kurz vorher stattgefundenen Lehrabschlussprüfungen. Anlaß zur Besorgnis gaben dem Ausschuß die auch heuer wieder festgestellten, zum Teil recht negative Ergebnisse bei den Prüfungskandidaten im allgemeinen und beim Großhandel im besonderen. Es wurde daher für notwendig erachtet, den gesamten Problemkreis einmal einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

Die verbandliche Unterstützung der Lehrherren bzw. Ausbilder in der Ausbildung und Erziehung ihrer Großhandelslehrlinge war Gegenstand weiterer Erörterungen, bei denen gut verwertbare Ergebnisse erzielt werden konnten. Sobald konkrete Arbeitsunterlagen hierfür erstellt worden sind, soll mit der Realisierung der geplanten Vorhaben begonnen werden.

Neben der Diskussion verschiedener Fragen betriebswirtschaftlicher Art beriet der Ausschuß über mögliche Maßnahmen gegen die ihm zur Kenntnis gelangten unlauteren Methoden eines Konzerns in der Werbung von Nachwuchskräften.

In der nächsten Sitzung sollen betriebswirtschaftliche Themen im Vordergrund stehen.

Verkehr

Standort im Werkverkehr

(138)

(p) In Artikel 119 der Nummer 6/7/62 dieser Zeitschrift haben wir über den Inhalt einer — allerdings auch inzwischen noch nicht veröffentlichten — Rechtsverordnung über sogenannte „angenommene Standorte“ im Güterkraftverkehr berichtet (Güterkraftverkehr ist bekanntlich sowohl der gewerbliche Güterverkehr auf den Straßen durch Fuhrunternehmen, Speditionen usw. wie auch der sogenannte Werkverkehr (mit betriebseigenen Fahrzeugen eines Industrie- oder Handelsunternehmens).

Der Standort ist wichtig für die Frage, wie weit die jeweilige Nahzone (50 km im Radius um den Standort) gilt und somit auch für die Frage, ob Werkfernverkehr vorliegt, für den bekanntlich Beförderungssteuer zu entrichten ist.

Nach § 6 des Güterkraftverkehrsgesetzes muß für jedes Kraftfahrzeug das im Werkverkehr verwendet werden soll, ein Standort bestimmt werden und es muß der Unternehmer an diesem Standort den Sitz seines Unternehmens oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung haben.

Bei den im Werkverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen gilt der im Kraftfahrzeugschein eingetragene Sitz des Unternehmers als Standort.

Standort kann also auch der Sitz einer Zweigniederlassung sein. Nun hat der Bundesgerichtshof in einem neuerlichen Urteil (AZ. II 65/61) eine Zweigniederlassung trotz Vorhandenseins eines Büros, einer eigenen Buchhaltung usw. nicht anerkannt und die Auffassung vertreten, daß die oben erwähnte in § 6 des Güterkraftverkehrsgesetzes ausgesprochene Fiktion (Sitz =

Standort) nur gilt, wenn der im Kraftfahrzeugschein eingetragene Ort auch mit dem Wohnort des Unternehmers und nicht nur mit dem Ort einer geschäftlichen Niederlassung übereinstimmt.

Die Folgen dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung sind an sich unübersehbar, weil darnach viele Transporte nachträglich unter die Beförderungssteuerpflicht des Werkfernverkehrs fallen.

Der Bundesverkehrsminister hat jedoch mit Erlaß vom 2. Juli 1962 die Länderverkehrsminister gebeten, die unteren Verkehrsbehörden anzuweisen, in allen Fällen bei denen in den für Lastkraftfahrzeuge ausgestellten Kraftfahrzeugscheine nicht der Wohnsitz des Unternehmers, sondern eine andere Anschrift angegeben ist, mit rückwirkender Kraft einen Standort nach dem oben zitierten § 6 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes zu bestimmen und eine Standortbescheinigung auszustellen. Gleichzeitig ist der Bundesfinanzminister bereit, die ihm unterstellten Behörden durch Erlaß anzuweisen, anhängige Fälle (einer nachträglichen Beförderungssteuereinzahlung) bis zum 31. Dezember 1962 zurückzustellen.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich dringend für alle diejenigen betriebseigenen Lastkraftfahrzeuge, in deren Kraftfahrzeugschein nicht der Wohnsitz des Unternehmers, sondern eine andere Anschrift angegeben ist, im Laufe der nächsten Wochen und Monate, spätestens bis zum Jahreschluß sich bei der Verkehrsbehörde eine Standortbescheinigung ausstellen zu lassen und diese ebenfalls auf jeden Fall noch während des laufenden Jahres dem für die Beförderungssteuer zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Geltungsbereich der „Grünen Versicherungskarte“

(139)

(so) Beim Grenzübertritt nach folgenden Staaten wird nach einer Mitteilung des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft e. V. die Internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr (Grüne Karte) verlangt:

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Schweiz und Spanien.

Die Grüne Karte kann von den deutschen Kraftverkehrssicherern außerdem für folgende Länder gültig geschrieben werden:

Griechenland, Italien, Jugoslawien, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, die Tschechoslowakei, Ungarn, Nordafrika.

Keine Anerkennung findet die Grüne Karte in folgenden europäischen Ländern: Albanien, Bulgarien, Island (außer von den auch dort zugelassenen deutschen Versicherungsgesellschaften), Rumänien und in der Sowjetunion; sie hat ferner keine Gültigkeit für die Türkei, auch nicht für den europäischen Teil.

Außer in diesen zuletzt genannten 6 Staaten fehlt eine obligatorische Kraftverkehrs-Haftpflichtversicherung zur Zeit noch in folgenden Ländern: Griechenland, den Niederlanden, Italien, Jugoslawien, Spanien und Portugal. Darum ist zur Sicherstellung des Versicherungsschutzes vor der Einreise in diese 12 Staaten der Abschluß einer Vollkaskoversicherung und möglichst auch einer Rechtsschutzversicherung dringend anzuraten.

In Österreich und Ungarn wird die Grüne Karte ersetzt durch das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges.

Für die Ausstellung der „Grünen Versicherungskarte“ ist das Versicherungsunternehmen zuständig, bei dem die Kraftverkehrs-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Fernfahrschule Rieneck

(140)

Die Arbeitsgemeinschaft Güterfernverkehr hat in Rieneck (Unterfranken, 6 km nordwestlich von Gemünden) eine Fernfahrschule eingerichtet, die aber auch für LKW-Fahrer im Nahverkehr zur Verfügung steht. Diese Schule unterrichtet die LKW-Fahrer in verschiedenen Kursen.

Um die Fahrdisziplin auf den Straßen zu erhöhen wurde mit der Arbeitsgemeinschaft Güterfernverkehr vereinbart, daß auch

die Fahrer im Werkfernverkehr (Werkfern- und Werknahverkehr) diese Schule benützen dürfen.

Die Schule ist in erster Linie als eine Fortbildungsstätte für solche LKW-Fahrer anzusehen, die schon längere Zeit tätig sind. Deshalb zieht sich auch das Thema „Fahrdisziplin“ wie ein roter Faden durch den gesamten Lehrstoff. (Der Führerschein der Klasse 2 kann in Rieneck nicht erworben werden, ebenso entfällt dort der praktische Unterricht am Fahrzeug und der Fahr- unterricht.

Der Lehrstoff gliedert sich in

1. Fahrdisziplin und Fahrverhalten
2. Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsord- nung
3. Güterkraftverkehrsgesetz — Schadensverhütung
4. Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
5. Unfallverhütung in Kraftfahrzeugbetrieben
6. Kraftfahrzeugschäden und ihre Verhinderung
7. Bremsanlagen von Lastzügen
8. Kraftfahrzeugausrüstung
9. Was bringt der Fahrtschreiber?
10. Reifen — Räder — Felgen
11. Erste Hilfe

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Schulgeld betra- gen pro Kurs DM 170,—, wovon ein Teilbetrag von DM 30,— an Ort und Stelle als Taschengeld ausbezahlt wird.

Die Anmeldung zu den Lehrgängen hat bei dem Bundesver- band der Deutschen Industrie, Verkehrsabteilung, 5000 Köln, Postschließfach 107 zu erfolgen. Die Lehrgangskosten sind spä- testens eine Woche vor Beginn des Lehrgangs bei der Bundes- zentralgenossenschaft Straßenverkehr, Frankfurt/Main, Konto-Nr. 4200 bei der Deutschen Transportbank, Frankfurt/Main einzu- zahlen.

Unseren Mitgliedsfirmen, die LKW-Fahrer beschäftigen, kann nur empfohlen werden, ihre Fahrer zu einem solchen Kurs zu

schicken. Erfreulich ist, daß zunächst jedenfalls getrennte Kurse für Fahrer des gewerblichen Güterfernverkehrs und des Werk- verkehrs stattfinden.

Die ersten beiden Werkverkehrs-Lehrgänge finden vom 21. bis 27. Oktober 1962 und vom 9. bis 15. Dezember 1962 statt.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

22. 8.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
23. 8.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
24. 8.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen der bayerischen Landesarbeitsämter	
24. 8.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
25. 8.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
25. 8.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse — kritisch betrachtet	
27. 8.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
27. 8.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen	
		Wirtschaft für Jedermann	
28. 8.	18.00 — 18.15	Aus Bayerns Wirtschaft	
28. 8.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
29. 8.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
30. 8.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
31. 8.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
31. 8.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
31. 8.	18.50 — 19.00	Nürnberg — 19.00 Uhr — Kritik aus erster Hand	
1. 9.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
1. 9.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse — kritisch betrachtet	
3. 9.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
3. 9.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen	
		Wirtschaft für Jedermann	
4. 9.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
5. 9.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
5. 9.	21.30 — 22.00	Ein Land wird Kolonie	
		Die totale Verflechtung der Sowjetzonenwirtschaft mit Rußland	
6. 9.	19.35 — 19.40	Die Wirtschaftsglosse der Woche von Rufus Mücke	
7. 9.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt	
		Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
7. 9.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
8. 9.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
8. 9.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß	
		Aktienkurse — kritisch betrachtet	

Außenhandel

Entwicklung des Außenhandels im Juni und im ersten Halbjahr 1962 (141)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes erreichte die Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) im Juni 1962 einen Wert von 4140 Mill. DM und übertraf damit das Ergebnis des Monats Juni 1961 von 3727 Mill. DM um 11,1%. Die Ausfuhr stellte sich im Berichtsmonat auf 4296 Mill. DM und lag damit um 2,8% niedriger als im Juni 1961 mit 4419 Millionen DM.

Gegenüber Mai 1962 sind die Außenhandelswerte zurückge- gangen, und zwar bei den Importen um 223 Millionen DM oder 5,1% und bei den Exporten um 370 Millionen DM oder 7,9%.

Die Außenhandelsbilanz schloß im Juni 1962 mit einem Aktiv- saldo in Höhe von 156 Millionen DM ab, während sich der Aus- fuhrüberschuß im Juni 1961 auf 692 Millionen DM und im Mai 62 auf 303 Millionen DM belaufen hatte.

Im ersten Halbjahr 1962 wurden Waren im Werte von 24,3 Milliarden DM eingeführt und für 25,9 Milliarden DM ausgeführt. Das waren 13,3 bzw. 3,1% mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres, in dem die Importe 21,4 Milliarden DM und die Ex- porte 25,0 Milliarden DM betragen hatten. Die Außenhandels- bilanz ergab im ersten Halbjahr 1962 wertmäßig einen Ausfuhr-

Bitte vormerken!

- * Internationale Herren-Mode-Woche 25. - 27. 8. *
- * Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse 7. - 9. 9. *
- Deutsche Bundesfachschau für das Hotel- und Gaststättengewerbe 6. - 14. 10.
- * Internationaler Wäsche- und Miedersalon 18. - 21. 10. *
- * SPOGA Internationale Fachmesse für Sportartikel Campingbedarf und Gartenmöbel 4. - 7. 11. *

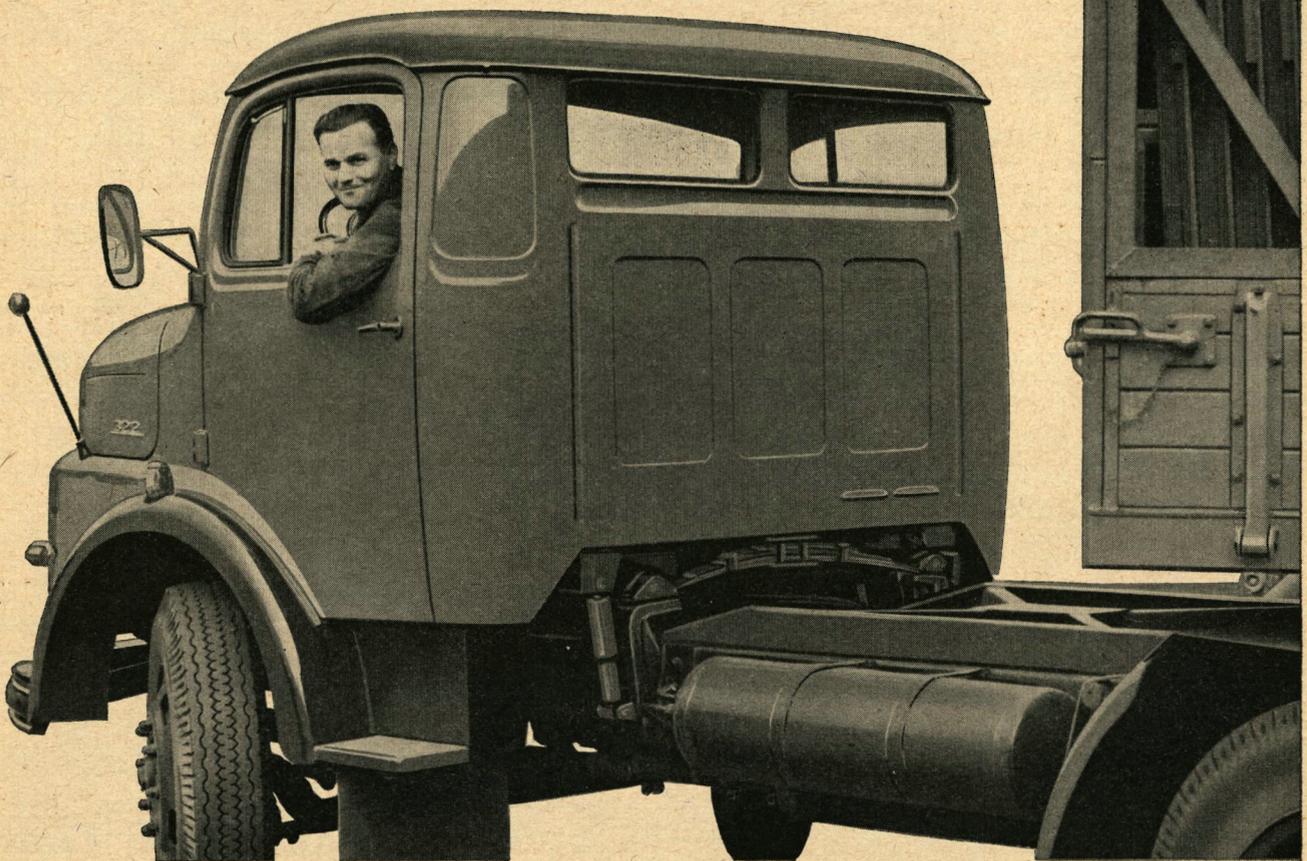
* Nur für Facheinkäufer

Internationale Kölner Messen und Ausstellungen im zweiten Halbjahr 1962

Messe- und Ausstellungs- Ges. m. b. H. Köln, 5 Köln-Deutz Tel.: 6751 Fernschr. 8873426 Tel. Adr. INTERMESS Köln



Komfortabel bei jeder Belastung



Mit voller Ladung durch schweres Gelände und eilige Rückfahrt mit leerer Pritsche — das sind die beiden Extreme, mit denen LKW-Federn fertig werden müssen. Dem robusten Fahrgestell bleiben also keine großen Reserven für den Fahrkomfort. Das rechtfertigt die besondere Sorgfalt, mit der LKW-Fahrerhäuser weiterentwickelt werden. Die Daimler-Benz AG ist auch auf diesem Gebiet wieder einen großen Schritt vorwärtsgekommen: die Erprobung der neuen Fahrerhausfederung in den Kurzhaubern mit 3,5 bis 8 t Nutz-

last ist erfolgreich beendet. So erhalten jetzt alle Kurzhauber der Baureihe 323, 328, 322 und 327 die hintere Fahrerhausaufhängung mit Blattfedern und Stoßdämpfern. Das wirkt sich bei jeder Belastung vorteilhaft aus: alle ermüdenden Schwingungen und heftigen Stöße werden durch die neue Federung vom Fahrerhaus ferngehalten. Der erhöhte Gebrauchswert dieser Fahrzeuge kommt also den Männern am Lenkrad, doch zugleich auch den Unternehmern zugute: denn bequemer fahren heißt sicherer fahren.

MERCEDES-BENZ



Ihr guter Stern auf allen Straßen

überschuß von 1,6 Milliarden DM gegenüber 3,6 Milliarden DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

Da die Durchschnittswerte (Preise) der Einfuhr gegenüber dem ersten Halbjahr 1961 um rund 3% zurückgegangen sind, hat das Einfuhrvolumen auf Basis 1954 im ersten Halbjahr 1962 um fast 17% zugenommen. Das Ausfuhrvolumen ist bei fast unveränderten Durchschnittswerten etwa im gleichen Verhältnis gestiegen wie die tatsächlichen Werte, und zwar um rund 3%.

Bei der Betrachtung dieses Berichtes muß zweifellos auffallen, daß die Einfuhr im ersten Halbjahr 1962 außerordentlich stark zugenommen hat und zwar besonders auf dem Gebiet der Fertigartikel, wogegen die Ausfuhr nur eine relativ geringe Steigerung aufzuweisen hat. Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß auf Grund des neuen Zollgesetzes in den ersten Monaten dieses Jahres zusätzliche Verzollungen von Waren aus sog. Zollaufschublägern und Zollvormerkträgern erfolgen mußten, die das statistische Importergebnis um schätzungsweise 400 Millionen erhöhen. Unter Berücksichtigung dieser Vorverlegung der Verzollung von Waren könnte sich eine entsprechende Erhöhung des wertmäßigen Ausfuhrüberschusses ergeben, so daß man unter normalen Verhältnissen mit nahezu 2 Milliarden DM Ausfuhrüberschuß auch im 1. Halbjahr 1962 hätte rechnen können.

Zweifellos bedeutet auch dies noch einen erheblichen Rückgang des Ausfuhrüberschusses und zwar um rund 50% gegenüber dem in der gleichen Zeit des Vorjahres erzielten Ausfuhrüberschuß. Obwohl wahrscheinlich niemand mit Bestimmtheit das Endergebnis für das laufende Jahr voraussagen kann, dürfte doch damit zu rechnen sein, daß auch im Gesamtergebnis für 1962 etwa mit einer Halbierung des im letzten Jahr erzielten Ausfuhrüberschusses gerechnet werden muß.

Allerdings dürfte es verfrüht sein, auf Grund dieses Rückganges unseres Ausfuhrüberschusses bereits von einer bedenklichen oder gar gefährlichen Entwicklung zu sprechen. Erinnern wir uns doch, daß man bis vor wenigen Jahren in dem ständig

steigenden Ausfuhrüberschuß eine Gefahr sogar für unsere Währung glaubte sehen zu müssen. Unter dem Eindruck dieser Entwicklung und der daran geknüpften Befürchtungen wurden nicht nur wichtige Exportförderungsmaßnahmen gestrichen, sondern dem Export sogar gewisse Hemmnisse in den Weg gelegt. Auch die DM-Aufwertung im vergangenen Jahr diente ja zu einem erheblichen Teil diesem Ziel. Jahrelang wurde von der Notwendigkeit der Erhöhung unserer Importe geredet und auch hierfür glaubte man eine brauchbare Anregung in der DM-Aufwertung gefunden zu haben.

Die Exportwirtschaft hat vor dieser überspitzten Befürchtung der Entwicklung unseres Ausfuhrüberschusses wiederholt gewarnt und es auch für unangebracht gehalten, daß verschiedene Exportförderungsmaßnahmen allzu früh wieder gestrichen wurden und daß dem Export Hemmnisse vor allen Dingen auf dem Gebiet der Hermesbedingungen für die Ausfuhrkreditversicherung in den Weg gelegt wurden. Schließlich hat es die Exportwirtschaft am unmittelbarsten feststellen können, daß die Konkurrenz auf den Auslandsmärkten von Jahr zu Jahr schärfer geworden ist und daher schon aus diesem Grunde die sprunghafte Weiterentwicklung unseres Exports und des Ausfuhrüberschusses sehr stark nachgelassen hat.

Ist es daher ein Wunder, wenn im Verlauf des letzten halben Jahres der Import stärker zugenommen hat als der Export und muß darin schon eine Gefahr gesehen werden, weil unser Ausfuhrüberschuß, den man in den letzten Jahren wiederholt sogar als Gefährdung unserer Währung angesehen hat, zurückgegangen ist. Sicher ist es notwendig, diese Entwicklung scharf zu beobachten und rechtzeitig die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen, aber es dürfte doch wohl kaum angebracht sein, jetzt schon eine übertrieben pessimistische Prognose zu stellen, wie dies leider in den letzten Monaten vielfach zum Ausdruck gekommen ist.

Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH, München

AKTIVA		Bilanz zum 31. Dezember 1961		PASSIVA	
	DM	DM		DM	
1. Kassenbestand		3 517,48	1. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)	5 108,—	
2. Postscheckguthaben		1 285,93	2. Aufgenommene langfristige Darlehen	400 600,—	
3. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)			3. Stammkapital	75 000,—	
a) täglich fällig	2 773,30		4. Rücklagen (Haftungsfonds)	189 283,73	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten oder mehr	34 032,95	36 806,25	5. Rückstellungen	2 550,—	
4. Wertpapiere			6. Wertberichtigungen	25 248,—	
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder	342 575,—	617 725,—	7. Sonstige Passiva	710,—	
b) sonstige verzinsliche Wertpapiere	275 150,—	31 308,16	8. Rechnungsabgrenzungsposten	455,—	
5. Debitoren		2 000,—	9. Gewinn 1961	5 057,23	
6. Beteiligungen		3 303,—	Summe der Passiva	704 011,96	
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung		8 066,14	Verbindlichkeiten aus Bürgschaften	6 469 776,04	
8. Rechnungsabgrenzungsposten		704 011,96			
Summe der Aktiva	704 011,96				
Rückgriffsforderung gegen den Bund		3 186 956,44			
Rückgriffsforderungen gegen das Land Bayern		1 959 507,05			
		5 146 463,49			

Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern GmbH
gez. Dr. Werner Heimes, Geschäftsführer

AUFWENDUNGEN		Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1961		ERTRÄGE	
	DM	DM		DM	
1. Persönliche Kosten	38 357,59	1. Überschuß an Zinseinnahmen	35 290,54		
2. Soziale Abgaben	3 615,17	2. Provisionserträge und Bearbeitungsgebühren	42 785,96		
3. Sachliche Kosten	19 770,38	3. Beiträge zum Haftungsfonds	36 040,—		
4. Steuern	2 346,90	4. Sonstige Vermögenserträge	575,—		
5. Abschreibungen	5 514,23	5. Kursgewinn	3 750,—		
6. Zuführung zu den Rücklagen	36 040,—	6. Außerordentliche Erträge	245,—		
7. Zuführung zu den Wertberichtigungen	7 985,—				
8. Reingewinn 1961	5 057,23				
Summe	118 686,50				118 686,50

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung auf Grund der Bücher und der Schriften der Gesellschaft sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen Vorschriften.

Bayerischer Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e. V.

gez. Dr. Dietzel
Wirtschaftsprüfer

München, den 8. Mai 1962

„Gebietsansässiger“ und „Gebietsfremder“⁽¹⁴²⁾

Vom Bundeswirtschaftsministerium sind unserer Abteilung Außenhandel Richtlinien zugesandt worden, die für das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft und die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft bei der Anwendung der Begriffe „Gebietsansässiger“ und „Gebietsfremder“ nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des **Außenwirtschaftsgesetzes** maßgebend sind. Auch die Landeszentralbanken verfahren nach diesen Richtlinien. Wir geben den Wortlaut dieser Richtlinien nachfolgend bekannt:

A. Allgemeines

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AWG ist eine natürliche Person dann Gebietsansässiger, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet hat. Sie ist hingegen Gebietsfremder, wenn ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in fremden Wirtschaftsgebieten liegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 AWG). Die Staatsangehörigkeit einer Person ist demnach nicht entscheidend. Zur Erläuterung der Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ können die §§ 13 und 14 Abs. 1 Satz 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 925) herangezogen werden. Somit ist in der Regel davon auszugehen, daß eine Person einen Wohnsitz dort begründet, wo sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten und benutzen wird (vgl. § 13 StAnpG). Ferner wird eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß sie an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 StAnpG).

B. Einzelheiten

I. Gebietsansässige

1. Ausländer und Staatenlose werden in der Regel ihren **Wohnsitz** im Wirtschaftsgebiet haben und aus diesem Grunde als Gebietsansässige anzusehen sein, wenn sie im Wirtschaftsgebiet eine Wohnung inne haben, sich im Wirtschaftsgebiet aufhalten und polizeilich gemeldet sind.

und wenn sie

- a) ein Gewerbe im Wirtschaftsgebiet betreiben oder
- b) mit einem gebietsansässigen Arbeitgeber einen unbefristeten oder längerfristigen Dienstvertrag abgeschlossen haben oder
- c) nach § 1 Einkommensteuergesetz unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Ausländer und Staatenlose werden in der Regel ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** im Wirtschaftsgebiet haben und aus diesem Grunde als Gebietsansässige anzusehen sein, wenn sie sich, ohne eine Wohnung innezuhaben, im Wirtschaftsgebiet aufhalten, polizeilich gemeldet sind und wenn entweder eine der unter 1 a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegt oder

die Dauer des Aufenthalts im Wirtschaftsgebiet bereits 6 Monate beträgt und es sich aus den Umständen ergibt, daß der Aufenthalt fortgesetzt werden soll.

2. Als Gebietsansässige sind in der Regel die im Wirtschaftsgebiet wohnenden Angehörigen der in der Bundesrepublik Deutschland akkreditierten diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren im Wirtschaftsgebiet wohnenden Familienangehörigen anzusehen.
3. Als Gebietsansässige sind in der Regel auch die Personen zu betrachten, die als „ausländische Flüchtlinge“ nach der Asylverordnung vom 6. 1. 53 anerkannt wurden und die sich infolgedessen im Wirtschaftsgebiet aufhalten.
4. Als Gebietsansässige sind ferner in der Regel die Personen anzusehen, denen nach dem Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom

22. 8. 1950 (BGBl. I S. 367) eine Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet erteilt wurde und die sich infolgedessen im Wirtschaftsgebiet aufhalten.

II. Gebietsfremde

1. Ausländer und Staatenlose, bei denen die unter Nr. I 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, sind in der Regel als Gebietsfremde anzusehen.
2. Als Gebietsfremde sind in der Regel die Mitglieder der im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Truppen und des zivilen Gefolges sowie ihre Familienangehörigen anzusehen.
3. Die in § 54 AWV genannten deutschen Staatsangehörigen (mit Behördenauftrag oder Dienststellung in einem fremden Wirtschaftsgebiet) sind Gebietsfremde, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ein fremdes Wirtschaftsgebiet verlegt haben.

III. Personen, die zugleich im Wirtschaftsgebiet und in fremden Wirtschaftsgebieten ansässig sind.

Haben Personen sowohl im Wirtschaftsgebiet wie in fremden Wirtschaftsgebieten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so muß bei Anwendung der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, die an die Tatbestandsmerkmale „Gebietsansässiger“ oder „Gebietsfremder“ Rechtsfolgen knüpfen, jeweils geprüft werden, welcher Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt nach Sinn und Zweck der Bestimmung maßgebend ist. Hierbei kann von den folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

1. Im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs wird man den Doppelansässigen grundsätzlich als Gebietsansässigen behandeln müssen. Bei Anwendung der §§ 40, 42, 44 bis 46 AWV werden Doppelansässige jedoch, soweit die Vorschriften eine Beschränkung an das Tatbestandsmerkmal „Gebietsfremder“ knüpfen, zur Verhütung von Umgehungen dieser Bestimmungen als Gebietsfremde zu behandeln sein. Deshalb ist z. B. bei der Anwendung des § 45 Abs. 1 AWV der Doppelansässige, der außer im Wirtschaftsgebiet in einem Land der Länderliste C ansässig ist und in dessen Schiff oder Luftfahrzeug die in Teil I der Ausfuhrliste genannten Waren eingebaut werden, als Gebietsfremder zu behandeln.
2. Auch im Bereich des Kapitalverkehrs wird man Doppelansässige grundsätzlich als Gebietsansässige behandeln müssen.
3. Bei Anwendung der Meldevorschriften über den Zahlungsverkehr muß der Doppelansässige in der Regel als Gebietsansässiger behandelt werden, wenn die Leistung oder der Empfang einer Zahlung mit Vermögen im Wirtschaftsgebiet in Zusammenhang steht, der Doppelansässige somit eine Zahlung als „Gebietsansässiger“ leistet oder empfängt.

Mit einem

ORMIG
Vervielfältiger

bleiben Sie in ständigem Kontakt mit Ihren Kunden.

Sonderangebote, Lagerlisten, eilige Mitteilungen usw. vervielfältigen Sie auf **ORMIG** schnell und billig.

Und die Umschläge können Sie auch damit adressieren.

Verlangen Sie bitte den Prospekt BD.

ORMIG BERLIN-TEMPELHOF

Der Doppelansässige wird indessen in der Regel als Gebietsfremder zu behandeln sein, wenn die Leistung oder der Empfang einer Zahlung mit Vermögen in einem fremden Wirtschaftsgebiet in Zusammenhang steht, der Doppelansässige somit eine Zahlung als „Gebietsfremder“ leistet oder empfängt. Im Zweifel wird man den Doppelansässigen als Gebietsansässigen zu behandeln haben.

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma Kreiling, Eisen- und Glaswaren, Küchengeräte-Großhandlung in Passau, Herrn Hans Kreiling zu seiner ehrenvollen Berufung zum Sozialrichter beim Sozialgericht München.

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma August Schaff, Eisengroßhandlung in Schwarzenbach, Herrn Willi Heinlein, zur ehrenvollen Berufung zum Sozialrichter beim Sozialgericht Nürnberg, Sitzungsort Hof.

dem Geschäftsführer unserer Geschäftsstelle Würzburg, Herrn Rechtsanwalt Dr. W. H. Zapf zur ehrenvollen Verleihung des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik.

Ernst Kurz, Fürth — 70 Jahre

Am 4. 8. 1962 feierte Herr Ernst Kurz, Alleininhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma, Großhandlung mit Eisen, Röhren und sanitären Artikeln in voller körperlicher und geistiger Frische seinen 70. Geburtstag. Gleichzeitig kann unsere Mitgliedsfirma auf ihr **40jähriges Bestehen** zurückblicken.

Der Jubilar hat sein im Jahre 1922 gegründetes Unternehmen durch rastlose Tätigkeit, kaufmännisches Können und Weitblick zu seiner heutigen wirtschaftlichen Bedeutung und Größe entwickelt. Trotz seiner starken beruflichen Inanspruchnahme war er stets bereit, seine reichen Erfahrungen und seine Arbeitskraft den Berufsverbänden zur Verfügung zu stellen. Durch das Vertrauen, das er im Kreise der Großhandelsfirmen genießt, wurde er zum Vorstandsmitglied der süddeutschen Eisenhandelsvereinigung in Frankfurt/M. und zum stellvertretenden Vorsitzenden der süddeutschen Händlervereinigung für Zinkblech und andere Metallhalbfabrikate berufen. Seine allgemeine Wertschätzung fand durch weitere Ehrenämter sichtbaren Ausdruck. So ist Herr Ernst Kurz Handelsrichter beim Landgericht Nürnberg-Fürth, stellvertretender Vorsitzender des Industrie- und Handelsvereins in Fürth, Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg und Vorstandsmitglied der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern, Bezirksgruppe Nürnberg-Fürth.

Wir bringen auch an dieser Stelle dem Jubilar unsere herzliche Gratulation zum Ausdruck und wünschen ihm auch weiterhin Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

Georg Sammet, Rehau — 65 Jahre

Am 3. September 1962 feiert Herr Georg Sammet, der Inhaber unserer 1926 gegründeten Mitgliedsfirma „Elektro-Sammet“ in Rehau seinen 65. Geburtstag.

Wir beglückwünschen Herrn Sammet auch an dieser Stelle herzlich.

A. Klüglein, Nürnberg — 50-jähriges Arbeitsjubiläum

Am 15. 8. 62 konnte der Prokurist unserer Mitgliedsfirma W. Rudel, Inhaber S. W. & H. Jack, Elektro- und Rundfunkgroßhandlung in Nürnberg sein 50-jähriges Arbeitsjubiläum feiern.

Herr Klüglein vertritt mit Umsicht und Tatkraft seit 1912 und

nach dem Tode des Firmeninhabers im Jahre 1923 die Interessen unserer Mitgliedsfirma und war auch jahrelang als ehrenamtlicher Mitarbeiter im Fachzweig Elektro und Rundfunk tätig.

Wir gratulieren dem Jubilar auch an dieser Stelle herzlich.

Herr Wilhelm Henninger, Bamberg †

Wie wir erst vor kurzer Zeit erfahren haben, verschied am 14. Mai 1962 in Bamberg Herr Wilhelm Henninger, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma, Großhandlung mit Baustoffen und Fliesen in Bamberg, an einem Herzinfarkt.

Der Verstorbene trat im Mai 1927 als Angestellter in die Fa. Traudt G.m.b.H. in Bamberg ein und wurde auf Grund seiner Tüchtigkeit im Juli 1929 Gesellschafter. Nach Erwerb der übrigen Gesellschaftsanteile war er seit 10. 2. 39 Alleininhaber der Firma, deren Namen am 15. 11. 41 auf Wilhelm Henninger umgeändert wurde.

Wir verlieren mit ihm ein treues Mitglied, dem ein ehrendes Andenken sicher ist.

Herr Dipl.-Kfm. Rudolf Reim, Passau †

Am 16. Juni 1962 verschied der Seniorchef und Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Rudolf Reim, Elektro-, Radio- und Fernseh-Großhandlung in Passau, Herr Dipl.-Kfm. R. Reim im Alter von 73 Jahren.

Der Verstorbene gründete nach einer gediegenen wissenschaftlichen und fachlichen Ausbildung im Jahre 1925 in Dresden eine Rundfunkgroßhandlung. In kurzer Zeit gelang es ihm, diese zu einem bedeutenden Unternehmen mit Zweigniederlassungen in Chemnitz, Bauzen und Görlitz auszubauen. Er war auch der Schöpfer des ersten Handbuchs des deutschen Rundfunkhandels.

Durch den Ausgang des zweiten Weltkrieges verlor er sämtlichen Besitz und mußte mit seiner Familie die Heimat verlassen.

Im Jahre 1948 wurde von ihm eine neue Firma in Passau gegründet, die er trotz schwerer Krankheit mit der ihm eigenen Energie zur wirtschaftlichen Blüte brachte. Dem Verstorbenen ist ein ehrendes Gedenken aller sicher, die ihn gekannt haben.

Michael Ortner †

Am 10. August ist der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Michael Ortner, Schuhgroßhandlung in München, plötzlich und unerwartet im Alter von 69 Jahren einem Herzschlag erlegen. Durch unermüden Fleiß und zähe Aufbauarbeit konnte Herr Ortner die von ihm im Jahre 1933 gegründete Firma zu einer der maßgebenden Münchner Schuhgroßhandlungen emporführen.

Der Landesverband und sein Fachzweig Schuhe, dem Herr Ortner immer in Treue verbunden war, wird des Verstorbenen stets in Ehren gedenken.

Buchbesprechung

Alphabetisches Gemeindeverzeichnis für Bayern

Das Bayerische Statistische Landesamt hat kürzlich in seiner Reihe der Beiträge zur Statistik Bayerns als Heft 225 das „Alphabetische Gemeindeverzeichnis für Bayern“ herausgebracht. Für viele Mitglieder dürfte dieses Heft auch deshalb besonders interessant sein, weil es auch die **Angabe der Postleitzahlen** für alle aufgeführten Gemeinden (über 7000!) enthält und zwar auch für die Gemeinden, die nicht eine eigene Poststelle besitzen. Um bei der Kundenkorrespondenz immer gleich die richtige Postleitzahl bei der Hand zu haben, dürfte das Heft von besonderem Vorteil sein.

Zudem enthält das Heft einen Überblick über die kreisfreien Städte und Landkreise Bayerns einschließlich Flächenzahl und Einwohnerzahl. Auch der jeweils zuständige Landkreis und Regierungsbezirk ist bei den einzelnen Gemeinden, ebenso wie die Einwohnerzahl aufgeführt.

Das Heft kann zum Preise von DM 4,25 beim Bayerischen Statistischen Landesamt München 2, Neuhauser Straße 51, Verkaufsstelle für Veröffentlichungen bezogen werden.

Mitarbeiter dieser Nummer:

la = Dipl. Kfm. Lampe,

l = Dr. Lauter,

p = ORR Pfrang,

sr = Dipl. Kfm. Sauter

so = Dr. Schobert,

Er erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Die Bezugsgebühr für die Zeitschrift ist bei Einzelmitgliedern unseres Landesverbandes im Mitgliedsbeitrag einbegriffen. — Druck: Buchdruckerei J. Biehl, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 22 17 13

Der Bayerische **GROSS-UND
AUSSENHANDEL**

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

HEFT 9 · 17. JAHRGANG

München, den 19. September 1962

B 1579 E

**13. Seminar für Großhandelskaufleute
in München**

vom 1. Oktober bis 6. Oktober 1962

Telefonische Anmeldung: München 5577 01

Arbeitgeberfragen

Vertragsvordrucke	3
UK-Stellungsverordnung verkündet	3
Schwerbeschädigtengesetz / Ausschlussfrist	3
Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte	3
Krankengeldzuschuß — Überstunden	3
Tarifverhandlungen in Hessen und Pfalz	3
Ferienbeschäftigung von Schülern und Studenten	3

Sozialversicherung

Sozialversicherungsbeiträge für Lehrlinge	4
Unfall auf dem Weg zur Berufsschule	4

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Urlaubsplan und Urlaubsgewährung	5
Rückforderung von Urlaubsgeld	5
Einstweilige Verfügung gegen einen vertragsbrüchigen Handlungsgehilfen	5

Allg. Rechtsfragen

Neue Bayerische Bauordnung 6

Steuerfragen

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 7
 Ehegattenverträge und Einkommensteuer 7

Berufsausbildung und -förderung

Führung des Lehrberichtsheftes 8
 Individuelle Beihilfen zur Förderung der beruflichen Fortbildung 8
 Berufsausbildungsgesetz — Entwurf 1963? 8

Verbandsnachrichten

Ernährungshandel und landwirtschaftliche Genossenschaften 9

Verkehr

Nahzone und Güterkraftverkehr 9
 Drucksachen und Massendrucksachen 9

Kreditwesen

Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern 10

Konjunktur und Marktentwicklung

Westdeutsche Löhne an der Spitze in der EWG 10

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks 10

Außenhandel

EWG - Aktionsprogramm für Gemeinsame Handelspolitik 10

Personalien 11

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 9/62
 Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 20
 Prospekt der Firma Daimler-Benz AG, Stuttgart-Untertürkheim

Arbeitgeberfragen

Vertragsvordrucke

(143)

(j) In unserer Tätigkeit bei der Vertretung unserer Mitglieder vor den Arbeitsgerichten und auf Grund von Rückfragen zeigt es sich immer wieder, daß es im finanziellen und auch sonstigen Interesse unserer Mitglieder dringend erforderlich ist, sich bei Vertragsabschluß unserer Vertragsvordrucke zu bedienen. Eine Zusammenstellung, der in unseren Geschäftsstellen vorrätigen Unterlagen finden Sie in Art. 2 des diesjährigen Februarheftes (2/62) unserer Verbandszeitschrift.

UK-Stellungsverordnung verkündet

(144)

(j) Die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichkeit (UK-Stellungsverordnung nach § 13 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz) vom 24. 7. 1962 ist nunmehr im Bundesgesetzblatt I Nr. 30 vom 2. 8. 1962 verkündet und am 3. 8. 1962 in Kraft getreten. Da die Dienststellen, die künftig allein berechtigt sind, UK-Stellungsvorschläge zu machen, von den Ländern erst noch benannt werden müssen, und da auch die Beisitzer zu dem vorgesehenen Beschwerdeausschuß noch nicht bestellt sind, wird vorerst noch das bisherige UK-Stellungsverfahren praktiziert, d. h. der Arbeitgeber kann UK-Stellungsvorschläge — z. B. im Hinblick auf den nächsten Einberufungstermin Anfang Oktober 1962 — selbst an das Kreiswehersatzamt richten.

Schwerbeschädigtengesetz / Ausschußfrist

(145)

(j) Wir weisen unsere Mitgliedsfirmen ausdrücklich auf § 9 (Abs. 3) des novellierten Schwerbeschädigtengesetzes (SchwBG) hin. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung. § 9, Abs. 3 lautet:

„Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Ausgleichsabgabe in Härtefällen, insbesondere wenn der Arbeitgeber trotz eigener Bemühungen der Pflicht zur Beschäftigung Schwerbeschädigter nicht nachkommen und das Arbeitsamt ihm Schwerbeschädigte nicht nachweisen konnte, für den im Feststellungsbescheid bezeichneten Zeitraum herabsetzen oder erlassen. **Der Antrag kann nur bis zum Ablauf einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides gestellt werden.**

Bei Betrieben bis zu 30 Arbeitsplätzen kann das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Ausgleichsabgabe für den Zeitraum des Feststellungsbescheides allgemein erlassen, wenn in diesem Zeitraum die Zahl der unbesetzten Pflichtplätze die Zahl der unterzubringenden Schwerbeschädigten so erheblich überstiegen hat, daß die Pflichtplätze dieser Betriebe für die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht in Anspruch genommen zu werden brauchten.“

Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte

(146)

(j) Auf Grund verschiedener Anfragen dürfen wir auf folgendes hinweisen. Nach § 34 des Schwerbeschädigtengesetzes, i. d. F. vom 14. 8. 1961 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1233) haben Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetzes (SchwBG) Anspruch auf einen Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen im Jahr. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf Personen, die nach § 2, Abs. 1, Buchst. b den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind. Sie gilt jedoch nicht für Personen, deren Gleichstellung auf § 2, Abs. 1, Buchst. a SchwBG beruht. Für diesen Personenkreis ist Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 3. 7. 1961 (BGBl. I Seite 857 ff) zu beachten. Soweit Personen im Sinne des § 2, Abs. 1, Buchst. a des Gesetzes vom 3. 7. 1961 (gleichlautend mit § 2, Abs. 1, Buchst. a SchwBG i. d. F. vom 14. 8. 1961) bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. 7. 1961, d. h. am 8. 7. 1961 gleichgestellt waren, enden die weiterreichenden Wirkungen der bisherigen Gleichstellungen 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. 7. 1961, d. h. am 8. 7. 1963, wenn die Gleichstellung nicht vorher widerrufen wird.

Krankengeldzuschuß – Überstunden (147)

(j) Zur Frage der Anrechnung der Überstunden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses vertritt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung folgenden Standpunkt:

Überstunden sind dann als regelmäßige Arbeitszeit bei der Berechnung des Regellohnes zu berücksichtigen, wenn

- Überstunden in einem längeren Zeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, mindestens in den letzten 3 Monaten angefallen sind,
- Überstunden in der Mehrzahl der in diesen Zeitraum fallenden Arbeitswochen geleistet wurden,
- die Notwendigkeit der Leistung von Überstunden aus betrieblichen Gründen im Zeitpunkt des Beginns der Arbeitsunfähigkeit noch vorlag.

Diese letztere Voraussetzung ist immer dann gegeben, wenn im Betrieb in diesem Zeitpunkt oder darnach Überstunden geleistet werden. Ob sie gerade der nunmehr arbeitsunfähig gewordene Arbeitnehmer geleistet hätte, ist dabei nicht ausschlaggebend.

(148)

Tarifverhandlungen in Hessen und Pfalz

(j) Die Tarifverträge für den Großhandel in **Hessen** wurden von den Gewerkschaften zum 30. 9. 1962 gekündigt. Die Gewerkschaften haben nunmehr hierzu folgende Forderungen angemeldet:

Gehaltsgruppen K 1 — K 6	sollen um 15 — 45 %
K 3	um 13 — 18 %
K 4	um 10 %
K 5 — K 6	um 8 %

erhöht werden.

Die Löhne sollen ebenfalls um 10 — 20 % erhöht werden.

Die Gewerkschaften haben weiterhin den Gehalts- und Lohn-tarif **in der Pfalz gekündigt**. Die Gewerkschaften fordern hiebei eine Erhöhung der Angestelltentariife um 10 — 25 % und der Tarifsätze für Arbeiter um 20 %. Darüberhinaus soll eine Sozialzulage für die Arbeiter gewährt werden. Außerdem soll nach den Forderungen der Gewerkschaften der Urlaub in der Pfalz für Angestellte und für Arbeiter auf 18 — 24 Tage verlängert werden.

In Bayern herrscht dieses Jahr auf Grund unserer vorjährigen tarifvertraglichen Abmachungen Ruhe.

Ferienbeschäftigung von Schülern und Studenten

(149)

Wir möchten an Sie eine Zusammenstellung weitergeben, die die steuerrechtlichen sowie versicherungsrechtlichen Regelungen für die Beschäftigung von Schülern und Studenten erläutert.

I. Aus arbeitsrechtlicher Sicht

Es entstehen keine besonderen arbeitsrechtlichen Probleme bei der Beschäftigung von Schülern und Studenten, die über 18 Jahre alt sind. Auf die Beachtung von § 113 BGB wird hingewiesen. Soweit Schüler jedoch noch unter 18 Jahre alt sind, sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

- Nach § 7 JugArbSchuGes. ist die Beschäftigung von Kindern verboten, soweit nicht Ausnahmen bei Veranstaltungen nach § 8 und für die Landwirtschaft nach § 9 JugArbSchuGes. gestattet sind.
- Weiter machen wir nochmals auf die Regelungen über die Arbeitszeit aufmerksam. Das gilt besonders für die Bestimmungen der §§ 5 — Arbeitszeit bei mehreren Beschäftigungen — und 10 — Grenze der Arbeitszeit —. Im Falle der Beschäftigung der Schüler durch mehrere Arbeitgeber ist u. E. jeder einzelne Arbeitgeber verpflichtet, darauf zu achten, daß alle Beschäftigungen zusammen die zulässige Dauer der Arbeitszeit nicht überschreiten.
- Irgendwelche Zweifelsfragen über eine eventuelle Urlaubsgewährung können u. E. nicht auftreten, da das Gesetz den Urlaubsanspruch erst gewährt, wenn der Jugendliche mehr als 3 Monate ununterbrochen beschäftigt worden ist.

II. Sozialversicherungspflicht

1. Krankenversicherung

Für Schüler von Volks-, Mittel- und höheren Schulen gibt es in der Krankenversicherung keine besonderen Bestimmungen. Anzuwenden ist § 168 Abs. 1 RVO. Danach sind gelegentliche Beschäftigungen von Personen, die sonst nicht als Arbeitnehmer tätig sind, versicherungsfrei, wenn sie auf weniger als 3 Monate nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind. Dauert die Beschäftigung wider Erwarten länger, beginnt die Versicherungspflicht nach Ablauf der 3 Monate.

Unabhängig von der Dauer der Beschäftigung besteht Versicherungsfreiheit für eine Beschäftigung, die nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt von nicht mehr als 15,— DM in der Woche oder 65,— DM im Monat ausgeübt wird.

Nach diesen Vorschriften wird die Ferienbeschäftigung von Schülern im allgemeinen versicherungsfrei sein.

Studenten wissenschaftlicher Hochschulen sind nach § 172 Abs. 1 Ziff. 5 versicherungsfrei. Die Ausbildung an anerkannten Fachschulen kann im allgemeinen als wissenschaftliche Ausbildung angesehen werden und damit ebenfalls Versicherungsfreiheit begründen. Im Zweifel ist es ratsam, bei der zuständigen Krankenkasse nachzufragen, ob die Schule, die der Arbeitnehmer besucht, als Träger einer wissenschaftlichen Ausbildung anerkannt ist. Es kommt nicht darauf an, ob die Beschäftigung fachlich mit dem angestrebten Beruf zusammenhängt. Versicherungsfreiheit ist auch dann gegeben, wenn die Beschäftigung lediglich dazu dient, dem Werkstudenten die Mittel für das Studium und den Unterhalt zu beschaffen. Es muß aber der ernstliche Wille bestehen, das Studium abzuschließen. (LSG Niedersachsen, Urteil vom 28. 7. 1959 — L 4 Kr 1/5 7—)

2. Arbeitslosenversicherung

Schüler von Volks-, Mittel- oder höheren Schulen sind in der Arbeitslosenversicherung nach § 64 Abs. 3 AVAVG versicherungsfrei. Das gilt nicht für Schulen, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen (z. B. Abendschulen).

Für Studenten gilt § 64 Abs. 1 AVAVG, wonach die Beschäftigung während einer Ausbildung auf einer Hoch- oder Fachschule versicherungsfrei ist.

3. Rentenversicherung

Für Schüler von Volks-, Mittel- und höheren Schulen gelten in der Rentenversicherung die allgemeinen Vorschriften. Danach sind Beschäftigungen versicherungsfrei, die nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe für eine Zeitdauer, die im Laufe eines Jahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als 2 Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt ist. Zu beachten ist, daß die Jahresfrist mit jeder Beschäftigung neu zu laufen beginnt, daß sich die Fristen also bei wiederholter Beschäftigung im Laufe eines Jahres überschneiden.

Im allgemeinen wird auch bei wiederholter Beschäftigung die Dauer von 50 Arbeitstagen im Laufe jeweils eines Jahres nicht überschritten werden. Andernfalls beginnt die Versicherungspflicht mit dem 3. Monat oder dem 51. Tag.

Versicherungsfreiheit besteht aber auch dann, wenn das Entgelt $\frac{1}{8}$ der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (1962 = 118,75 DM) nicht übersteigt (§ 1228 Abs. 2 RVO, § 4 Abs. 2 AVG).

Studenten sind in der Rentenversicherung versicherungsfrei, wenn sie während der Dauer ihres Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen, der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt beschäftigt sind (§§ 1228 Abs. 1 Ziff. 3 RVO, 4 Abs. 1 Ziff. 4 AVG).

4. Unfallversicherung

Unabhängig von der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung sind Schüler und Studenten während einer vorübergehenden Beschäftigung gem. § 537 RVO gegen Unfall bei der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft versichert.

Für die Meldung der Beschäftigungsverhältnisse oder Entgelte an die Berufsgenossenschaft gelten die allgemeinen Vorschriften.

III. Lohnsteuer

Die Lohnsteuerpflicht beschäftigter Schüler und Studenten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Die Schüler oder Studenten müssen sich vor Antritt der Beschäftigung eine Lohnsteuerkarte von der Gemeindebehörde ihres Wohnortes ausstellen lassen und diese dem Arbeitgeber aushändigen.

Die während der Beschäftigung einbehaltene Lohnsteuer wird in der Regel im Lohnsteuerjahresausgleich zurückgezahlt. Der Lohnsteuerjahresausgleich kann aber nicht vorzeitig durch den Arbeitgeber vorgenommen werden. Die Finanzämter sind angewiesen, die Anträge von Werkstudenten auf Lohnsteuerjahresausgleich mit Vorrang zu bearbeiten. Bei kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen kann auf Antrag des Arbeitgebers vom Finanzamt die Pauschalbesteuerung gem. § 35b LStDV zugelassen werden. Die Beschäftigung während der ganzen Ferien wird aber im allgemeinen nicht als kurzfristig angesehen werden können.

Die Pauschalbesteuerung führt im übrigen zu einer ungerechtfertigten Steuererhebung, da die pauschal besteuerten Bezüge beim Lohnsteuerjahresausgleich nicht berücksichtigt werden. Außerdem muß der Arbeitgeber die Lohnsteuer tragen, wenn die Pauschalbesteuerung zugelassen ist.

Sozialversicherung

(150)

Sozialversicherungsbeiträge für Lehrlinge

(j) Durch Bekanntmachung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 23. 11. 1961 wurde die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für das Kalenderjahr 1962 für Monatsbezüge auf DM 950,— (bisher 900,—) erhöht. Mit der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung ändert sich am 1. Januar 1962 teilweise die bisherige Regelung für die Verteilung der Lasten der Beiträge zur Sozialversicherung auf den Lehrherrn bzw. den Lehrling.

- Bei einer monatlichen Erziehungsbeihilfe bis zu DM 65,— hat der Lehrherr die Beiträge für die Krankenversicherung, die Rentenversicherung für Angestellte und Arbeiter und die Arbeitslosenversicherung in voller Höhe allein zu tragen.
- Bei einer monatlichen Erziehungsbeihilfe über DM 65,— bis einschließlich DM 95,— tragen Lehrherr und Lehrling die Beiträge zur Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte. Die Beiträge zur Rentenversicherung müssen vom Lehrherrn allein getragen werden.
- Bei einer monatlichen Erziehungsbeihilfe von mehr als DM 95,— gehen alle Sozialversicherungsbeiträge — Krankenkasse, Arbeitslosenversicherung und Rentenversicherung für Angestellte und Arbeiter — je zur Hälfte zu Lasten des Lehrherrn und des Lehrlings.

Unfall auf dem Weg zur Berufsschule (151)

(j) Das Bundessozialgericht hat kürzlich durch Urteil — 2 Ru 218/58 und 171/59 — entschieden, daß für Unfälle von Jugendlichen auf dem Wege zur Berufsschule der Versicherungsträger aufkommen muß, der dem Träger der Schule entspricht. Bei den von den Gemeinden oder Landkreisen unterhaltenen Schulen ist das im allgemeinen der jeweilige Gemeindeunfallversicherungsverband. Die Unfälle sind auch dann nicht den Betrieben der Jugendlichen zuzurechnen, wenn diese den Weg zur Berufsschule von der Arbeitsstätte aus angetreten haben.

Das Bundessozialgericht stellte fest, daß die Jugendlichen mit dem Besuch der Berufsschule in erster Linie die gesetzliche Schulpflicht erfüllen. Dabei sei der Schulbesuch — sofern die Schule nicht vom Betrieb selbst unterhalten werden — nicht als unmittelbare Auswirkung des Arbeitsverhältnisses anzusehen. Damit entfalle aber die Zuständigkeit der gewerblichen Berufsgenossenschaft.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Urlaubsplan und Urlaubsgewährung (152)

(j) Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 25. 10. 1961 (3 SA 370/61) zu der Frage Stellung genommen, ob ein Arbeitnehmer aufgrund der Eintragung in der Urlaubsliste den Urlaub in natura verlangen kann, wenn er gekündigt hat.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer, der das Arbeitsverhältnis gekündigt hat, den Urlaub in natura bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu gewähren. Der Arbeitnehmer ist in einem solchen Falle auch nicht berechtigt, sich den Urlaub selbst zu nehmen. Etwas anderes gilt dann, wenn über die Urlaubsgewährung zuvor eine Vereinbarung zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages getroffen worden ist. Durch die Eintragung in die Urlaubsliste kommt aber noch keine Vereinbarung unter den Parteien mit dem Inhalt zustande, daß der Urlaub sich nunmehr auf die eingetragene Zeit konkretisiert hat. Die Aufnahme in eine Urlaubsliste oder ein Urlaubsplan begründet somit noch kein vertragliches Recht zur Forderung des Urlaubs in dieser Zeit im Sinne einer bereits vorliegenden konstitutiven Bestimmung der Urlaubszeit.

Richtig ist, daß sich beide Parteien des Arbeitsvertragsverhältnisses grundsätzlich, d. h. wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, an den Urlaubsplan halten müssen, da der Urlaubsplan für das gesamte Urlaubsjahr aufgestellt und bei seiner Aufstellung von der Fortdauer des Arbeitsverhältnisses in dem Urlaubsjahr ausgegangen wird.

Der Umstand, daß der Arbeitnehmer vor Ablauf des Urlaubsjahres aufgrund eigener Kündigung ausscheidet, ist dabei allerdings nicht berücksichtigt und kann bereits einen Grund zur Abweichung vom Urlaubsplan bilden. Durch das Ausscheiden eines Arbeitnehmers im Laufe des Urlaubsjahres entsteht nämlich oftmals eine Situation, die bei der Aufstellung des Planes nicht berücksichtigt werden konnte. Hinzu kommt, daß die betriebliche Situation möglicherweise durch eine solche Maßnahme eine andere Beurteilung als bei der Fortdauer des Arbeitsverhältnisses erfahren muß.

Rückforderung von Urlaubsgeld (153)

(j) Mit Urteil vom 22. 2. 1962 - 5 RZR 126 aus 61 hat das Bundesarbeitsgericht zur Frage der Rückforderung von bereits gewährttem Urlaubsgeld Stellung genommen. Wird in einem Tarifvertrag in gesetzlich zulässiger Weise das Zwölfelungsprinzip der Entstehung des Urlaubsanspruchs zugrunde gelegt, so verstößt eine tariflich festgelegte Rückzahlungspflicht vorschufweise erhaltenen Urlaubsgeldes bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb vor Ablauf des Urlaubsjahres auf Grund eigener Kündigung weder gegen allgemeine Grundsätze des Urlaubsrechts, noch bedeutet sie eine unbillige Erschwerung der Kündigungsmöglichkeit, es sei denn, daß das betreffende Urlaubsgesetz Rückgewähr zuviel bezahlten Urlaubsgeldes zwingend ausschließt.

Damit steht eindeutig fest, daß die in unseren Tarifverträgen aufgenommene Bestimmung der Rückzahlung zuviel bezahlten Urlaubsgeldes (vgl. § 8, Ziff. 4, Abs. 2 Manteltarifvertrag für Angestellte; vgl. § 10, Ziff. 3, Abs. 2 Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Betrieben des bayerischen Groß- und Außenhandels) rechtlich unanfechtbar ist.

Einstweilige Verfügung gegen einen vertragsbrüchigen Handlungsgehilfen (154)

(j) Das Landesarbeitsgericht Hamburg hat mit Beschluß vom 16. 4. 1962 eine einstweilige Verfügung gegen einen vertragsbrüchigen Handlungsgehilfen erlassen, mit der dem Angestellten unter Androhung einer Geld- oder Haftstrafe verboten wird, vor Beendigung des Dienstverhältnisses für ein anderes Unternehmen tätig zu werden.

ERFAHRUNG

besitzt jeder Unternehmer! Reicht sie aber aus, um alle betrieblichen Mängel zu erkennen? Ist es nicht am schwersten, die eigenen Fehler zu sehen und auszumerzen?

BRINGT...

nicht jeder Tag neue Probleme, die er bewältigen muß? Sind es steigende Kosten, sinkende Rentabilität, Personalmangel, verminderte Leistungen, erhöhte Bearbeitungszeiten, räumliche Schwierigkeiten, Einsatzmöglichkeiten maschineller Hilfsmittel, Überwachung des Sortiments, Kontrolle und Steuerung der Abläufe?

ERFOLG!

haben setzt ein klares Ziel und sicheres Handeln voraus. Die moderne Unternehmensführung findet den Weg zum wirtschaftlichen Erfolg auf der Grundlage einer rationell aufbauenden, planenden und lenkenden Organisation.

Wir kennen die Praxis des Großhandels aus jahrelanger Beratungstätigkeit. Unsere Berater sind Spezialisten in allen Fragen der Organisation und Unternehmensführung im Großhandel.

BAYERISCHER GROSSHANDELS BERATUNGSDIENST GMBH.

MÜNCHEN 2 · OTTOSTRASSE 7/IV · TEL. 557701

Wir erteilen auch gerne Auskunft über die Durchführung von verbilligten Betriebsberatungen.

Dieser Beschluß ist außerordentlich bemerkenswert, weil es bisher in der Rechtsprechung zweifelhaft war, ob eine solche einstweilige Verfügung nur gegen den neuen Arbeitgeber erlassen werden konnte, der meistens nicht zu ermitteln war, oder auch schon gegen den vertragsbrüchigen Arbeitnehmer. Das LAG Hamburg hat in seinem Beschluß im einzelnen ausgeführt:

„Gegen die Vollstreckbarkeit der einstweiligen Verfügung bestehen keine Bedenken, da sie sich nach § 890 ZPO richtet und nicht zu einer Umgehung des § 888 Abs. 2 ZPO führt.“

Der Arbeitnehmer soll nur daran gehindert werden, für eine Konkurrenzfirma tätig zu werden und damit dem § 60 HGB zuwiderzuhandeln. Auf den Arbeitnehmer wird jedoch kein Zwang ausgeübt, wieder für den alten Arbeitgeber tätig zu werden. Die Klarstellung im Sinne der Entscheidung des LAG Hamburg ist sehr zu begrüßen. Für die Durchsetzung solcher Ansprüche sind die Arbeitsgerichte zuständig.

Allg. Rechtsfragen

Neue Bayerische Bauordnung

(155)

(j) Der Bayerische Landtag hat eine neue Bayerische Bauordnung beschlossen. Sie ist **ab 1. 10. 1962 gültig**. Mit diesem Gesetz werden die bisherigen baurechtlichen Vorschriften, die zum Teil sehr unübersichtlich geworden waren, abgelöst. Das Gesetz bemüht sich in den Artikeln 26 folgende, teilweise ins einzelne gehende technische Vorschriften aufzustellen. Es gleicht sich dabei sehr stark an die Musterbauordnung, die von der Musterbauordnungskommission der Bundesländer im Jahre 1960 veröffentlicht wurde, an. Gegen die Musterbauordnung ist zu Recht der Vorwurf erhoben worden, daß sie zu perfektionistisch sei. Leider ist dieser Fehler der Musterbauordnung in der Bayerischen Bauordnung nicht vermieden worden. Technische Selbstverständlichkeiten wären besser unausgesprochen geblieben und die große Summe der technischen Vorschriften hätte besser auf wenige präzisere zurückgeführt werden sollen. Leider hat die Volksvertretung wenig Neigung gezeigt, das Gesetz zu vereinfachen. Selbst bei unbedeutenden materiell-rechtlichen Vorschriften hat sich weder der Landtag noch der Senat in seiner Mehrheit bereit erklären können, dem Staatsbürger mehr Freiheiten einzuräumen. Bezeichnend ist es gewesen, daß ausgerechnet die Opposition bei jeder Gelegenheit der Verwaltungsbehörde größere Zuständigkeiten und Rechte einräumen wollte.

Die neue Bayerische Bauordnung enthält 110 Artikel. Es ist daher nicht möglich, daß wir ihren Inhalt im einzelnen wiedergeben und kommentieren. Ein über die Buchhandlungen zu beziehender Kommentar von Ministerialrat Dr. Koch behandelt die gesamte Materie ausführlich. Im nachfolgenden soll daher auf einige wenige Probleme eingegangen werden, die nicht im Zentrum der Beratungen des Gesetzes standen, die aber für unsere Mitgliedsfirmen unter Umständen bedeutsam sein können.

Zunächst ist es gelungen, den Artikel 3 der Bayerischen Bauordnung, das Grundgesetz der Bauordnung, freiheitlicher zu formulieren. Es ist künftig **nicht mehr** möglich, daß die Verwaltungsbehörde über die Baugestaltungsverordnung eine **Geschmackszensur** praktiziert. Danach sind **nur** bauliche Anlagen verboten, die das Gesamtbild ihrer Umgebung „verunstalten“.

Teil II der Bayerischen Bauordnung beinhaltet die Vorschriften über das Grundstück und seine Bebauung. Artikel 6 enthält hierbei völlig neues Recht. Die Abstandsfläche zwischen Gebäuden richtet sich in der Regel nach der Höhe dieser Gebäude. Eine Reihe von Sonderregelungen in diesem Artikel lassen Zweifel über die geforderten Abstandsflächen nicht aufkommen.

Wichtig für Handelsbetriebe dürften insbesondere die vielfältigen **Vorschriften** der Bayerischen Bauordnung **über die technischen Anforderungen beim Bau von Aufenthaltsräumen sein**. Brandkatastrophen der jüngsten Zeit haben offenbar das Parlament bewegt, zur Sicherheit der beschäftigten Personen erhöhte Anforderungen an die innere Ausgestaltung von Bauwerken zu stellen.

In Artikel 62 und 63 ist der Umfang der Verpflichtung zur Errichtung von Garagen und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge festgelegt. Diese Vorschriften werden sicherlich für den einen

oder anderen Handelsbetrieb nicht unwesentliche Belastungen bringen. Werden nämlich bauliche Anlagen oder andere Anlagen errichtet, **bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist**, so sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der Anlagen. **Dieses Verlangen nach Errichtung von Garagen und Stellplätzen** kann die Verwaltungsbehörde **auch dann stellen, wenn bauliche Anlagen oder ihre Benutzung wesentlich geändert werden**. Bei anderen Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, daß die Stellplätze, die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. **Auch für bestehende bauliche Anlagen** kann die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen gefordert werden. Kann der Bauherr die Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen, so kann er die Verpflichtungen auch dadurch erfüllen, daß er sich der Gemeinde gegenüber verpflichtet, die Kosten für die Herstellung der vorgeschriebenen Stellplätze oder Garagen in angemessener Höhe zu tragen, wenn die Gemeinde die Stellplätze oder Garagen anstelle des Bauherrn in der Nähe des Baugrundstücks herstellt.

Sehr umstritten waren die Vorschriften über **Anlagen der Außenwerbung**. Bisher galt in Bayern das sogenannte Mißbrauchsprinzip. Nach dem Gesetz über verunstaltende Außenwerbung konnte die Verwaltungsbehörde Anlagen der Außenwerbung unter bestimmten Voraussetzungen verbieten. Die Errichtung solcher Anlagen war zunächst genehmigungsfrei. Künftig müssen sämtliche Anlagen der Außenwerbung — mit geringen Ausnahmen — vor der Errichtung genehmigt werden. Artikel 12 der Bayerischen Bauordnung bestimmt hierüber, daß als Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) alle ortsfesten Einrichtungen gelten, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen und die für Zettel und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen. **Außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig**. Gleiches gilt für Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken. Ausgenommen sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist:

1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
2. Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefaßt sind,
3. einzelne Hinweiszeichen an Wegabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb bebauter Ortsteile liegende gewerbliche Betriebe oder versteckt gelegene Stätten aufmerksam machen,
4. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und auf abgegrenzten Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
5. Werbeanlagen auf Ausstellungs- und Messegeländen.

Nach Artikel 85 ist die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und wesentliche Änderung von Werbeanlagen genehmigungspflichtig. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn binnen zwei Monaten nach Antragstellung und Vorlage der erforderlichen Unterlagen kein Ablehnungsbescheid ergangen ist. Werbeanlagen von mehr als 0,25 qm bis zu einer Größe von 0,6 qm sind anzeigespflichtig, d. h. sie müssen nur angezeigt, nicht aber vor der Errichtung genehmigt werden. Genehmigungs- und anzeigefrei sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,25 qm, sowie Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlußverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung. Genehmigungs- und anzeigefrei sind ferner Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und die Baulinie nicht überschreiten. Genehmigungs- und anzeigefrei ist schließlich die Beseitigung von Werbeanlagen. In Artikel 85, Abs. 5 ist festgelegt, daß **Warenautomaten** genehmigungs- und

anzeigefrei sind, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen und die Baulinie nicht überschreiten; sonst sind sie genehmigungspflichtig. Um nicht wirtschaftsferne Entscheidungen der Verwaltungsbehörde in Bezug auf Werbeanlagen zu riskieren, bestimmt das Gesetz, daß bei den Kreisverwaltungsbehörden **Werbebeiräte** zu bilden sind, die bei Versagung der Genehmigung vorher angehört werden müssen.

Schließlich ist das gesamte **Baugenehmigungsverfahren elastischer** gestaltet worden. Schon bevor der Bauantrag eingereicht ist, kann auf schriftlichen Antrag des Bauherrn zu einzelnen in der Baugenehmigung zu entscheidenden Fragen vorweg ein schriftlicher Bescheid (Vorbescheid) erteilt werden. Ist ein Bauantrag eingereicht, so können die Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichem Antrag schon vor der Baugenehmigung schriftlich gestattet werden (Teilbaugenehmigung). Auch die **Rechte des Nachbarn** im Baugenehmigungsverfahren sind eingeschränkt worden. Verlangt der Bauherr keine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der Bauordnung, hält er beispielsweise die Abstandsflächen ein, so ist eine unterschriebene Zustimmung zum Bauvorhaben des Nachbarn nicht erforderlich.

Steuerfragen

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (156)

(sr) Das Bundesgesetzblatt Teil 1 vom 31. 7. 1962 Seite 508 enthält eine Änderungsverordnung zur Lohnsteuer-Durchführungsverordnung. Den wesentlichen Inhalt dieser Änderungen, soweit er für den Großhandel von Bedeutung ist, umreißen wir wie folgt:

In § 2 Abs. 3 Ziff. 2 der neuen Lohnsteuer-Durchführungsverordnung wird zugunsten der bei einer Ersatzkasse versicherten Arbeitnehmer zugelassen, daß der vom Arbeitgeber geleistete Beitragsteil in jedem Fall bis zur Hälfte des Gesamtbeitrages zur Krankenversicherung steuerfrei bleibt, auch wenn diese Hälfte höher ist als der Beitragsteil, den der Arbeitgeber als seinen Pflichtteil zu entrichten hätte. Bisher war nur dieser Pflichtanteil steuerfrei.

Der bisherige § 5 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung wurde gestrichen und damit der Änderung des Krankengeldzuschußgesetzes angepaßt.

§ 6 Ziff. 12, der den Weihnachtsfreibetrag betrifft, erhielt folgende Fassung:

„Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht ein Betrag von 100.— DM der Bezüge, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis — bei mehreren Dienstverhältnissen aus dem ersten Dienstverhältnis — im Monat Dezember zufließen (Weihnachtsfreibetrag).“

Dem § 6 wurde folgende neue Ziff. 25 angefügt:

„Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht Miet- und Lastenbeihilfen im Sinne des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. 7. 1960 und des 2. Wohnungsbaugesetzes vom 27. 7. 1956.“

Zahlreiche weitere Änderungen der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung beziehen sich in erster Linie auf redaktionelle Verbesserungen der Verordnung und auf die Anpassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung an die inzwischen erfolgten Änderungen des Einkommensteuergesetzes. Wir empfehlen, für Ihre Lohnbuchhaltungen sich eine Neufassung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nach dem Stand der Änderungsverordnung vom 25. 7. 1962 zu beschaffen.

(157)

Ehegattenverträge und Einkommensteuer

Die Finanzverwaltung hat nun auch zur einkommensteuerrechtlichen Auswirkung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten Stellung genommen, wie sie durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. 1. 1962 entstanden ist.

In einer Entschließung Nr. S 2123 - 35/26 - 39 483 vom 4. Juli 1962, die mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ergeht, wird eine Änderung des Abschnittes 174 a Abs. 3 der Ein-

kommensteuerrichtlinien und des Abschnittes 174 b der Einkommensteuerrichtlinien vorgenommen.

Die Änderung besagt, daß bei der steuerlichen Beurteilung von Arbeitsverträgen zwischen Ehegatten entgegen der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nicht mehr davon auszugehen ist, daß gewöhnlich die Mitarbeit eines Ehegatten im Betrieb des andere Ehegatten im Rahmen der Ehe geschieht und es an der einem Arbeitsverhältnis eigenen Über- und Unterordnung fehlt. Auch die Umdeutung eines Arbeitsverhältnisses in ein mitunternehmerähnliches Verhältnis ist nicht mehr möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen ausgesprochen, daß Arbeitsverträge zwischen Ehegatten dann anzuerkennen sind, wenn sie **ernsthaft vereinbart** und **f tatsächlich durchgeführt** sind. Dieser auslegungsfähigen Begriffe hat sich natürlich die Finanzverwaltung bemächtigt und so weit als möglich ausgelegt. Es heißt hier:

„Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können bei Vertragsverhältnissen zwischen Ehegatten an den Nachweis der Ernsthaftigkeit strengere Anforderungen als bei Verträgen mit Fremden gestellt werden. Daher ist eine **eindeutige Vereinbarung** erforderlich. Für die Ernsthaftigkeit ist auch von Bedeutung, ob durch die Mitarbeit des Ehegatten eine fremde Arbeitskraft mit gleichem Arbeitslohn ersetzt wird und somit die Beschäftigung des Ehegatten als Arbeitnehmer wirtschaftlich sinnvoll ist. Wesentlicher Bestandteil eines Arbeitsvertrags ist die Vereinbarung über die Höhe des Arbeitslohns; fehlt es hieran, so kann ein wirksamer Vertrag nicht angenommen werden. Auch der Umstand, daß das vereinbarte Entgelt nur teilweise ausgezahlt wird und der Restbetrag als Darlehen behandelt wird, kann insoweit gegen die Ernsthaftigkeit sprechen. Aus dem Arbeitsverhältnis müssen alle Folgerungen gezogen werden (z. B. Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer, Einbehaltung und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit Sozialversicherungspflicht besteht).“

Bis zu 80%

Schreib einsparung

in Auftragswesen und Fakturierung
durch

ORMIG

Fehlervorhütung · Beschleunigte Abwicklung der Aufträge · Schnellerer Versand · Positionsweise Auftragszergliederung für Verkaufsstatistik und Einkaufsdisposition.

Fakturierung auch bei Teillieferungen. Kontrolle und Abwicklung des Auftragsrückstandes.

Näheres erfahren Sie unverbindlich von unserer Abteilung BAR.

ORMIG

Berlin-Tempelhof

Wir halten es für besonders bedenklich, daß die Ernsthaftigkeit eines zwischen Ehegatten abgeschlossenen Arbeitsvertrages davon abhängig gemacht werden soll „ob durch die Mitarbeit des Ehegatten eine fremde Arbeitskraft mit gleichem Arbeitslohn ersetzt wird und somit die Beschäftigung des Ehegatten als Arbeitnehmer wirtschaftlich sinnvoll ist“. Es erscheint uns für die Wirtschaft wenig sinnvoll, daß Finanzbeamte darüber zu befinden haben, ob die Beschäftigung des Ehegatten als Arbeitnehmer wirtschaftlich sinnvoll ist. Ob eine Arbeitskraft durch die Arbeitsleistung eines Ehegatten ersetzt wird oder nicht bzw. mit welchen Arbeiten ein Unternehmer einen Arbeitnehmer (z. B. einen Ehegatten) beschäftigt, ist nach unserer Auffassung allein Sache des Unternehmers. Ein Kriterium für die Ernsthaftigkeit eines Arbeitsverhältnisses kann man nach unserer Ansicht hieraus nicht ableiten.

Zur Angemessenheit der Vergütung für den Ehegatten wird ausgeführt, daß der Arbeitslohn nur dann als angemessen gilt, wenn er nicht den Arbeitslohn übersteigt, den ein fremder Arbeitnehmer für eine gleichartige Tätigkeit erhalten würde.

Wir halten auch diese Formulierung für außerordentlich weitgehend. Es ist in vielen Fällen für einen Außenstehenden außerordentlich schwierig, die Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers zu beurteilen. Insofern dürfte es auch für einen Finanzbeamten schwer sein, einen „fremden Arbeitnehmer“ als Vergleichsmaßstab für die angemessene Lohnhöhe eines Ehegatten-Arbeitnehmers festzustellen.

Die Entschliebung nimmt schließlich noch zu Fragen der Gesellschaftsverträge und sonstigen Verträge zwischen Ehegatten, sowie zur Frage der Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 EStG Stellung.

Wir bedauern die außerordentlich weitgehende Auslegung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze für die Anerkennung von Ehegattenverträgen durch die Finanzverwaltung außerordentlich. Durch diese Neufassung der entsprechenden Vorschriften der Einkommensteuerrichtlinien werden unserer Ansicht nach in vielen Fällen für die Anerkennung von Ehegattenverträgen rückwirkend Voraussetzungen festgelegt, die nachträglich nicht mehr erfüllt werden können. Wir dürfen allerdings auch darauf hinweisen, daß die Richtlinien der Finanzverwaltung **keinen Gesetzescharakter** haben. Leider werden sie aber der Anlaß zu erneuten Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung über die einkommensteuerrechtliche Anerkennung der Ehegatten-Arbeitsverträge sein.

Interessierten Mitgliedsfirmen stellen wir den gesamten Wortlaut der Entschliebung gerne zur Verfügung.

Berufsausbildung und -förderung

Führung des Lehrberichtsheftes

(158)

(1) In der Nummer der Lehrlingsbeilage, die dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes beiliegt, wird in einem Aufsatz die Verpflichtung der Lehrlinge zur Führung des Berichtsheftes behandelt; zugrunde gelegt sind die vom Deutschen Industrie- und Handelstag herausgegebenen „Richtlinien zur Führung des Berichtsheftes“, die wir in unserem Mitteilungsblatt Nr. 10 des vergangenen Jahres veröffentlicht haben. Erfahrungen bei der Kaufmannsgehilfenprüfung, daß die Berichtshefte teilweise immer noch recht mangelhaft geführt werden, veranlassen uns, auch die Lehrherren erneut auf diese Richtlinien bzw. auf die Bedeutung des Berichtsheftes hinzuweisen.

Der Lehrherr hat die Pflicht, seinen Lehrling zur Führung des Berichtsheftes anzuhalten; mit dem Anhalten allein ist es aber nicht getan; der Lehrherr (oder der Ausbilder) soll vielmehr dem Lehrling zu Beginn der Ausbildung eine **Anleitung** geben, wie das Berichtsheft zu führen ist. Er soll dann die weitere Führung des Berichtsheftes **überwachen**, sowohl nach der Richtung ob die Aufzeichnungen richtig sind, als auch dahin, daß die Berichte regelmäßig und möglichst sofort am Schlusse eines Ausbildungsvorganges eingetragen werden. Zweckmäßig verlangt er, daß der Lehrling ihm die Berichte im Entwurf vorlegt, damit er sie

mit dem Lehrling besprechen und diesen auf eventuelle Fehler und Unkorrektheiten aufmerksam machen kann. Bei Zweifeln über Art oder Zweckmäßigkeit der Berichtsheftführung kann der Lehrherr bei unserem Landesverband Auskunft einholen. Die **Themen** soll der Lehrling in der Regel selbst suchen; einer Beratung durch den Lehrherrn oder den Ausbilder steht im allgemeinen nichts im Wege, doch wären schematische Anweisungen fehl am Platze. Die Berichtshefte sollen auch keine „Kollektivarbeit“ mehrerer Lehrlinge sein!

Nur wenn der Lehrling sein Berichtsheft selbst führt, kann dieses dem Lehrherrn, wie es der Zweck ist, Hinweise über die Aufnahmebereitschaft und das Interesse des Lehrlings an seiner Ausbildung geben, ferner darüber, ob der Lehrling die einzelnen Betriebsvorgänge richtig erfaßt hat und ob er sie mit Verständnis für die betrieblichen Zusammenhänge darzustellen versteht.

Die Eintragungen sollen auch erkennen lassen, daß die Ausbildung dem Berufsbild des Kaufmanns im Großhandel entsprechend verlaufen ist. Die Reihenfolge, in der die im Berufsbild als notwendig bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, hat der Lehrherr zu bestimmen. Eine abschrittweise, festumrissene Ausbildung ist zwar nicht vorgeschrieben, aber erwünscht, soweit sie bei der verschiedenartigen Struktur der Betriebe durchführbar ist. In Betrieben, die wegen ihres geringeren Umfanges nicht in Abteilungen gegliedert sind, sollte der Lehrherr unter Zuhilfenahme des Berufsbildungsplanes im Verlauf der Lehre mindestens in jedem Vierteljahr einen **Ausbildungsschwerpunkt** bestimmen, über den dann der Lehrling einen Bericht zu schreiben hat.

Die laufende Kontrolle des Berichtsheftes hat auch für die Lehrherren Vorteile; sie verlieren die Übersicht über den Ausbildungsstand der Lehrlinge nicht, können Lücken rechtzeitig erkennen und ausfüllen und Einseitigkeiten in der Ausbildung vermeiden.

Vielleicht dürfen wir die Lehrherren und Ausbilder noch bitten, den Aufsatz in der Lehrlingsbeilage auch selbst nachzulesen und ihre Lehrlinge zur besonderen Beachtung der Berichtsheftführung aufzufordern.

Individuelle Beihilfen zur Förderung der beruflichen Fortbildung

(159)

(j) Das Bundesarbeitsministerium hat die Richtlinien über die Gewährung individueller Beihilfen zur Förderung der beruflichen Fortbildung veröffentlicht. Angestellte und Facharbeiter können künftig Beihilfen für die Teilnahme an beruflichen Fortbildungslehrgängen erhalten. Das neue Förderungsprogramm der Bundesregierung, für das im Bundeshaushalt 5 Mill. DM zur Verfügung stehen, soll den Aufstieg tüchtiger Angestellter und Facharbeiter unterstützen und dafür sorgen, daß niemand aus materiellen Gründen an seiner beruflichen Fortbildung gehindert wird.

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, daß der Antragsteller eine **abgeschlossene Berufsausbildung** und eine daran anschließende **mindestens 2-jährige praktische Berufstätigkeit** nachweist. Darüber hinaus muß der Antragsteller auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit die Aussicht dafür bieten, daß er den Fortbildungslehrgang mit Erfolg besucht.

Beihilfen sind vorgesehen zum Lebensunterhalt des Antragstellers, seiner Ehefrau und seiner Kinder, zu den Lehrgangsgebühren, zu den Fahrtkosten und zu den Kosten der Krankenversicherung.

Die Höhe der Beihilfen zum Lebensunterhalt richtet sich nach den geltenden doppelten Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes und den tatsächlichen Mietkosten.

Die Richtlinien des Bundesarbeitsministeriums sind im Bundesanzeiger Nr. 135 vom 20. 7. 1962 veröffentlicht. Die Zuschüsse und Darlehen werden von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vergeben.

Berufsausbildungsgesetz — Entwurf 1963?

(160)

(1a) Um den Gesamtkomplex einer Neuordnung des Berufsausbildungswesens scheint es jetzt wieder für eine Weile still geworden zu sein.

Bekanntlich liegt seit vorigem Jahr ein Gesetzentwurf des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur gesetzlichen Neuordnung der beruflichen Ausbildung vor, der inzwischen wegen seiner Tendenz zur bürokratisch-zentralistischen Regelung des gegenwärtigen Systems berechnete Kritik erfahren mußte.

Vor kurzem hat nun der Bundestag in einer seiner Sitzungen den Antrag der SPD-Fraktion beraten, wonach die Bundesregierung aufgefordert werden soll, bis zum Oktober 1962 einen Entwurf für ein Berufsausbildungsgesetz vorzulegen. Als Ergebnis der Beratungen wurde folgender einstimmiger Beschluß gefaßt:

„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. Februar 1963 den Entwurf eines Gesetzes für Berufsausbildung (Berufsausbildungsgesetz) vorzulegen.“

Es ist zu hoffen, daß nunmehr von den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit ein gemeinsamer Entwurf zu einem allgemeinen Berufsausbildungsgesetz vorgelegt werden wird, in dem der erste Teil allgemeine Vorschriften über den Lehrvertrag und über die Zulassung zur Ausbildung von Lehrlingen enthält, während die weiteren Teile jeweils den verschiedenen Berufsausbildungsbereichen — wie z. B. gewerbliche und kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche und sonstige Berufsausbildung — gewidmet sind.

Daß der Wirtschaft und speziell auch dem Großhandel schon im eigenen Interesse an Vorschlägen zur Verbesserung bzw. Weiterentwicklung der Berufsausbildung nur gelegen sein kann versteht sich von selbst — sie müssen aber immer sachlich praktikabel sein und können nur dann akzeptiert werden, wenn die Voraussetzungen für eine elastische Anpassung der Berufsausbildung an unsere freiheitlich geordnete Wirtschaft gegeben sind.

Verbandsnachrichten

Ernährungshandel und landwirtschaftliche Genossenschaften (161)

Im Anschluß an ein gerichtliches Verfahren, das vom Raiffeisenverband Kurhessen gegen das Institut für Handelsfragen e. V. Bad Godesberg (als Repräsentant des Ernährungshandels) anhängig gemacht worden ist und das mit einem Vergleich geendet hat, ist zwischen allen Agrarhandelsverbänden und dem Raiffeisenverband (landwirtschaftlichen Genossenschaften) am 18. Juli 1962 folgendes weitere Übereinkommen beschlossen worden:

Übereinkommen

in dem Bestreben,

die mittelständischen Betriebe von Agrarhandel und Agrar-gewerbe und Landwirtschaft sowie die in ihnen selbstverantwortlich tätigen Menschen wirtschaftlich zu fördern,

in Erkenntnis der Tatsache,

daß sowohl Genossenschaften wie Agrarhandel und -gewerbe bedeutsame Funktionen im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft zu erfüllen haben und der Wettbewerb beider Absatzformen sich zugunsten der Landwirtschaft sowie der gesamten Volkswirtschaft auswirkt,

und im Bewußtsein,

daß zahlreiche gemeinsame Anliegen auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik im allgemeinen sowie der Agrarpolitik im besonderen bestehen,

erklären die unterzeichneten Verbände

unter Wahrung der eigenständigen Belange übereinstimmende wirtschafts- und sozialpolitische Ziele gemeinsam vertreten zu wollen.

In diesem Sinne vereinbaren sie, in der Öffentlichkeit und insbesondere in der Presse jede Unsachlichkeit bei der Auseinandersetzung mit Maßnahmen, Forderungen und Zielen der Gegenseite und jeden herabsetzenden Systemvergleich zu vermeiden.

Es soll weiterhin unterlassen werden, Einzelfälle, die zur Kritik Anlaß geben können, zu verallgemeinern und hieraus in der Öffentlichkeit Schlüsse auf das Verhalten von Agrarhandel und -gewerbe oder Genossenschaften in ihrer Gesamtheit zu ziehen. Derartige Einzelfälle sollen zum Gegenstand gemein-

samer Konsultationen gemacht werden mit dem Ziele, sie im Einvernehmen mit den Beteiligten zu bereinigen.

Dieses Übereinkommen kann die vielfach bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Ernährungshandel und landwirtschaftlichen Genossenschaften günstig beeinflussen. Es wäre durchaus zu wünschen, daß auch im gewerblichen Sektor eine echte Zusammenarbeit zwischen Genossenschaften und selbständigem Großhandel sich entwickle. Über eines muß man sich allerdings völlig klar sein: Die Härte der sachlichen und notwendigen Auseinandersetzungen und die Reform des Genossenschaftsrechts wird durch solche Vereinbarungen nicht gemildert!

Verkehr

Nahzone im Güterkraftverkehr

(162)

Die Rechtsverordnung, deren Inhalt wir in Art. 119 in Heft 6/7/62 dieser Zeitschrift mitgeteilt haben, ist inzwischen verkündet und im Bundesgesetzblatt Nr. 33 vom 11. 8. 1962 (Seite 551) veröffentlicht worden. Sie ist am 12. 8. 1962 in Kraft getreten. Wir empfehlen daher allen Mitgliedsfirmen, die ihren Sitz in einem der in unserem genannten Artikel 119 aufgezählten bayerischen Stadt- oder Landkreise haben, dringend dann, wenn sie mit firmeneigenen Kraftfahrzeugen Waren an- oder abtransportieren (also im Sinn des Güterkraftverkehrsgesetzes Werkverkehr betreiben) **Antrag auf Festsetzung** eines sogenannten „**angenehmen Standortes**“ zu stellen, um damit praktisch eine Erweiterung der Nahzone von 50 auf 80 km herbeizuführen. Näheres bitten wir in Art. 144 (Heft 8/61) und in dem bereits genannten Art. 119 (Heft 6/7/62) nachzulesen. Leider ist allerdings die für die Behandlung des Antrages zuständige Behörde in Bayern noch nicht bestimmt. Voraussichtlich werden es die Regierungen sein, so daß sich empfehlen dürfte, Anträge der genannten Art bei der zuständigen Regierung (Bezirksregierung) einzureichen.

Drucksachen und Massendrucksachen

(163)

Die Bundespost bittet uns, auf folgendes hinzuweisen:

Die Bundespost muß es sich vorbehalten, wegen des sonst gleich großen Aufwandes für die Beförderung einer verbilligten Drucksache gegenüber einem vollbezahlten Brief Drucksachen auf möglichst kostensparende Weise zu verteilen und zu befördern.

Drucksachen werden deshalb nicht in Bahnposten sortiert und erst dann bearbeitet, wenn die Briefe und Postkarten verteilt sind. Sie werden zum großen Teil über besondere Drucksachenverteilungsstellen geleitet. Gewisse Verzögerungen, die sich dabei ergeben können, sind nach Ansicht der Bundespost wirtschaftlich durchaus nichts Ungewöhnliches, da man von der Bundespost nicht eine gleich hohe Leistung bei ermäßigter Gebühr für Drucksachen erwarten kann. Unter Berücksichtigung dieses in der ganzen Wirtschaft geübten Prinzips bittet die Post um Verständnis, wenn bei vollausgelastetem Personal Groß-einlieferungen an Drucksachen nicht am Einlieferungstag bearbeitet werden können.

Über die **Postleitzahlen auf Massendrucksachen** übermittelt uns die Bundespost folgende Erläuterung:

Als **Massendrucksachen** können bekanntlich Drucksachen versandt werden, wenn alle an Empfänger im Bundesgebiet gerichteten Sendungen den **gleichen Inhalt** haben, die **richtige Postleitzahl** links neben dem Bestimmungsort fragen und nach bestimmten Gesichtspunkten **geordnet und gebündelt** sind. Als Gegenleistung für diese Erleichterungen liegen die Gebühren für Massendrucksachen **unter** den Gebühren für Drucksachen.

1 bis 10 Pfg. je Sendung spart der Absender, der mindestens 1000 Sendungen einliefert, die den genannten Voraussetzungen entsprechen und nach **Leitbereichen** oder **Leiträumen** mit mindestens je 10 Sendungen geordnet sind. Nach **Leitbereichen** geordnet sind Massendrucksachen, bei denen in den einzelnen Bündeln die **ersten 3 Ziffern** der neuen Postleitzahlen übereinstimmen, und nach **Leiträumen** solche, bei denen die **ersten 2 Ziffern** dieser Postleitzahlen übereinstimmen.

2—10 Pfg. lassen sich bei den Massendrucksachen sparen,

die so geordnet sind, daß **mindestens 100 Sendungen die gleiche Postleitzahl** tragen.

Die Bundespost macht ferner darauf aufmerksam, daß bei der Verwendung der **neuen Postleitzahlen** Nachteile bei der Bearbeitung von Massendrucksachen entfallen. Nach Leiträumen und besonders nach Leitbereichen geordnete Massendrucksachen können vom Einlieferungspostamt ohne jede weitere Bearbeitung bis zum zuständigen Postamt in der Nähe des Wohnortes des Empfängers befördert werden. Dadurch erreichen die Drucksachen mit neuen Postleitzahlen den Empfänger im allgemeinen schneller als solche mit alten Postleitzahlen.

Im Verzeichnis der Postleitzahlen sind Postleitzahlen mit einer, zwei, drei oder vier Ziffern enthalten. Aus einer Ziffer bestehen die Postleitzahlen einiger Großstädte (z. B. München), aus zwei Ziffern die Postleitzahlen großer Städte (z. B. Ulm, Nürnberg), aus drei Ziffern die Postleitzahlen kleiner Städte und aus vier Ziffern schließlich die Postleitzahlen der übrigen Städte und Orte mit Postanstalten. Kleinere Postämter und Poststellen, die dem gleichen Postamt unterstellt sind, haben im allgemeinen die gleiche neue Postleitzahl. Ein Blick in das Verzeichnis der Postleitzahlen zeigt schnell, wie viele kleinere Orte in der Nähe Ihres Wohnortes die gleiche neue Postleitzahl haben. Mehr als 10 Orte sind es meist, recht häufig 50 und mehr und in einzelnen Fällen sogar bis zu 100. Nachdem alle Orte mit gleicher Postleitzahl zusammengefaßt werden können, ist es bei Sendungen mit neuen Postleitzahlen oft wesentlich leichter, die Mindestmenge von 100 Sendungen zu erreichen als bei Sendungen mit alten Postleitzahlen. Außerdem erspart der Absender das Ordnen und Bündeln der Sendungen nach den einzelnen kleinen Orten und kann trotzdem die nochmals ermäßigte Gebühr in Anspruch nehmen.

Kreditwesen

Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern (164)

(j) Die Kreditgarantiegemeinschaft übernimmt nicht nur Bürgschaften für mittelständische Handelsbetriebe, sondern sie berät auch unsere Mitgliedsfirmen in Finanzierungsfragen, um sie an günstige Kredit- und Finanzierungsquellen heranzuführen. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf das Zinszuschuß- und auf das Refinanzierungsprogramm des Landes Bayern hinweisen (s. die Art. 122 und 124 in Heft 6/7/62 dieser Zeitschrift). Interessierten Mitgliedsfirmen empfehlen wir, sich unmittelbar an die Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern, München 2, Rostenstraße 11, zu wenden.

Konjunktur und Marktentwicklung

Westdeutsche Löhne an der Spitze in der EWG (165)

(j) Eine Untersuchung, die das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften über die Arbeitskosten (Löhne und Lohnnebenkosten) in den EWG-Ländern 1959 durchgeführt hatte, hat ergeben, daß die Bundesrepublik bereits 1959 im gewogenen Durchschnitt von 14 untersuchten Industriegruppen an der Spitze lag, wenn auch nur mit knappem Vorsprung vor Frankreich (mit +1,2%) und Belgien (mit +2,1%). Eine vorläufige Fortschreibung des Amtes für 1959—1961 hat ergeben, daß die Löhne und Lohnnebenkosten in der Bundesrepublik während dieser Jahre doppelt bis dreimal so stark gestiegen sind wie die belgischen und italienischen Arbeitskosten, erheblich stärker als die französischen und etwas stärker als die niederländischen. Im Durchschnitt waren die Arbeitskosten in der Bundesrepublik 1961 um 9,9% höher als in Frankreich, dem Land mit den nächst höheren Löhnen, und um 18,1% höher als in Belgien; das italienische und niederländische Lohnniveau liege noch weit stärker unter dem westdeutschen.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks (166)

19. 9.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
20. 9.	19.35 — 19.40	Statt Rufus Mücke: Kritische Anmerkungen zur Wirtschaftspolitik	
21. 9.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
21. 9.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
22. 9.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
22. 9.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet	
24. 9.	8.10 — 8.15	Steuer- und Rechtsfragen aus dem Alltag	
24. 9.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
15. 9.	18.00 — 18.15	Aus Bayerns Wirtschaft	
25. 9.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
26. 9.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
27. 9.	19.35 — 19.40	Statt Rufus Mücke: Kritische Anmerkungen zur Wirtschaftspolitik	
28. 9.	8.10 — 8.15	Der Stellenmarkt Mitteilungen bayerischer Landesarbeitsämter	
28. 9.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
28. 9.	18.50 — 19.00	München 19 Uhr — Kritik aus erster Hand	
29. 9.	8.10 — 8.15	Praktische Hinweise	
29. 9.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet	
1.10.	7.10 — 8.00	Das Musikjournal	
1.10.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann	
2.10.	7.10 — 8.00	Das Musikjournal	
2.10.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
3.10.	7.10 — 8.00	Das Musikjournal	
3.10.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
4.10.	7.10 — 8.00	Das Musikjournal	
4.10.	19.35 — 19.40	Zum 600. und letzten Mal: Die Wirtschaftsglosse von Rufus Mücke „Sie werden es nicht für möglich halten ...“	
5.10.	7.10 — 8.00	Musikjournal	
5.10.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
6.10.	7.10 — 7.45	Das Musikjournal	
6.10.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet	

Außenhandel

EWG - Aktionsprogramm für Gemeinsame Handelspolitik (167)

Das von der EWG-Kommission vorgelegte Arbeitsprogramm zur Verwirklichung der Gemeinsamen Handelspolitik hat der Ministerrat inzwischen angenommen. Die wichtigsten Angaben hieraus geben wir nachfolgend bekannt:

Der EWG-Ministerrat hat einem von der EWG-Kommission vorgelegten Arbeitsprogramm zur Verwirklichung der Gemeinsamen Handelspolitik während der Übergangszeit des EWG-Vertrages zugestimmt. Damit hat der Ministerrat den **zweiten großen Grundsatzbeschuß über die Vereinheitlichung der EWG-Handelspolitik** gefällt. Bereits vor einem Jahr hatte der Ministerrat den Beschluß über gegenseitige Konsultationen der EWG-Staaten vor dem Abschluß von bilateralen Handelsabkommen mit Drittländern gefaßt.

Der italienische Industrie- und Handelsminister Emilio Colombo ließ allerdings zu Protokoll geben, daß das Arbeitsprogramm über die Gemeinsame Handelspolitik die Festlegung einer Gemeinsamen Energiepolitik nicht präjudizieren darf. Italien hat damit angedeutet, daß es sich in der Energiepolitik, über die im

BEILAGENHINWEIS

Der Gesamtausgabe liegt ein Prospekt der Firma Daimler-Benz AG, Stuttgart-Untertürkheim bei. Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Herbst beraten wird, durch das allgemeine handelspolitische Programm nicht gebunden fühlt.

Die EWG-Kommission geht in ihrem vom Ministerrat jetzt gebilligten Programm davon aus, daß die Verwirklichung der Gemeinsamen Handelspolitik beschleunigt werden muß, nachdem der Zollabbau in der Gemeinschaft beschleunigt wurde. Das Fehlen einer Gemeinsamen Handelspolitik werde die Mitgliedstaaten sonst dazu verleiten, Schutzklauseln in Anspruch zu nehmen. Die EWG-Handelspolitik solle pragmatisch gehandhabt werden und zwischen drei Arten von Beziehungen unterscheiden:

1. In den Beziehungen zu den Industrieländern mit vergleichbarem Wirtschaftssystem fühlt sich die EWG an die GATT-Regeln gebunden und setzt sich eine vollständige Liberalisierung nach den Bestimmungen des GATT zum Ziele,
2. in den Beziehungen zu den Entwicklungsländern läßt sich die EWG von dem Bestreben leiten, die Entwicklung des Warenverkehrs zu fördern, ohne daß dadurch allerdings der EWG-Markt durch unnormalen Wettbewerb gestört werden soll.
3. Die Beziehungen zu den kommunistischen Ländern, die nicht den GATT-Regeln unterliegen und bisher bilateraler Natur sind, müssen im Laufe der Übergangszeit in Beziehungen der Gemeinschaft zu diesen Ländern umgestaltet werden.

Der Ministerrat hat mit der Billigung des Arbeitsprogramms festgelegt, daß die während der Übergangszeit zu vollziehende Vereinheitlichung der Ein- und Ausfuhrregelungen der Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern nach dem Verfahren dieses Programms durchgeführt wird. Es handelt sich demnach um eine allgemeine Verpflichtung zum Einschlagen dieses Verfahrens in Durchführung von Artikel 111 der EWG-Vertrages.

Zur **Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen** der Mitgliedstaaten sieht das Programm folgende Maßnahmen vor:

1. Die Liberalisierungslisten gegenüber GATT-Staaten und anderen Ländern mit vergleichbarer Wirtschaftsordnung müssen vereinheitlicht werden. Endziel ist eine vollständige Liberalisierung nach den GATT-Bestimmungen. Während der Übergangszeit sind die Listen der EWG-Staaten zu vereinheitlichen und auf einen möglichst hohen Stand zu bringen. Die Mitgliedstaaten sollen die EWG-Kommission von jetzt an über alle geplanten Änderungen ihrer Liberalisierungsregeln gegenüber Drittländern unterrichten, so daß Konsultationen stattfinden können, falls sie von einem Mitgliedstaat gewünscht werden.

Die Liberalisierung bei Agrarerzeugnissen soll nach Maßgabe der Einführung der Gemeinsamen EWG-Agrarpolitik und entsprechend den für diese vorgesehenen Durchführungsbestimmungen erfolgen.

2. Die Kontingentsregeln gegenüber GATT-Nicht-Mitgliedstaaten und sonstigen Ländern, denen gegenüber eine Einfuhr-liberalisierung nicht durchgeführt werden kann, sind schrittweise zu vereinheitlichen. Während der Übergangszeit sollte das Vereinheitlichungsverfahren zunächst zu einer Angleichung der in den bilateralen Abkommen enthaltenen grundlegenden Bestimmungen und der in diesen Abkommen enthaltenen Kontingentslisten führen, damit später der Abschluß von Gemeinschaftsabkommen erleichtert wird. Spätestens am Ende der Übergangszeit werden auf alle Erzeugnisse aus diesen Ländern gemeinsame Einfuhrvorschriften angewandt, und die einzelstaatlichen Kontingente werden nach dem Verfahren von Artikel 113 durch Kontingente ersetzt, die auf Vorschlag der EWG-Kommission ausgehandelt oder festgesetzt werden.
3. Die handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Gemeinschaftsländer sind schrittweise zu vereinheitlichen. Nach Ablauf der Übergangszeit müssen diese Schutzmaßnahmen vor allem im Falle von Dumping und Subventionen nach feinheitlichen Grundsätzen gestaltet werden. In der Übergangszeit sollen die Mitgliedstaaten, in deren Gesetzgebung keine Möglichkeiten handelspolitischer Abwehrmaßnahmen, wie Anti-Dumping- und Ausgleichszöllen vorgesehen sind, solche vorsehen. Vor dem Ergreifen handelspolitischer Schutzmaßnahmen sollen

sich die Mitgliedstaaten konsultieren. Von einem auf Vorschlag der EWG-Kommission vom Ministerrat festgesetzten Zeitpunkt an sollen diese Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden.

Bei der **Ausfuhrpolitik** ist das Ziel der EWG-Kommission

1. die Vereinheitlichung der von den Mitgliedstaaten für die Ausfuhr nach dritten Ländern gewährten Beihilfen. Während der Übergangszeit muß ein Verzeichnis der Ausfuhrbeihilfen ausgearbeitet werden, anhand dessen alle direkten oder indirekten Beihilfen vereinheitlicht werden müssen. Die Harmonisierung wird Rücksicht auf die Notwendigkeit des Außenhandels und der Konjunktur nehmen.
2. Ausfuhrbeschränkungen gegenüber Drittländern müssen bis zum Ende der Übergangszeit vereinheitlicht sein. In der Übergangszeit erfordert die zum Jahresbeginn 1962 vollzogene Abschaffung der Ausfuhrbeschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten die schrittweise Vereinheitlichung der Ausfuhrregelungen gegenüber Drittländern, damit Verkehrsverlagerungen vermieden werden. Ausfuhrbeschränkungen gegenüber Drittländern sollen von allen Gemeinschaftsländern bei Produkten angewandt werden, bei denen in der Gemeinschaft tatsächliche Versorgungsschwierigkeiten bestehen. Ein vorheriges Konsultationsverfahren ist einzuführen, damit eine gemeinsame Ausfuhrpolitik auf der Grundlage freiwilliger Beschränkungen getrieben werden kann. Solange diese gemeinsame Ausfuhrpolitik durch Konsultationen nicht verwirklicht ist, können Waren, für die Ausfuhrbeschränkungen in einem EWG-Staat bestehen, nicht von einem anderen EWG-Staat in dritte Länder ausgeführt werden, falls sie vorher aus dem erstgenannten EWG-Mitgliedstaat eingeführt wurden (indirekte Ausfuhr).
3. Die Anstrengungen, die die EWG-Mitgliedstaaten zur Ausweitung ihres Handels und zur Absatzförderung auf den Märkten dritter Länder unternehmen, müssen vereinheitlicht werden, und zwar insbesondere in der Form einer Koordinierung der Tätigkeit der halbstaatlichen Außenhandelsorganisationen und der im Ausland tätigen Handelsattachés. Inzwischen ist uns eine deutsche Übersetzung des Wortlauts des Aktionsprogramms sowie der Ministerrats-Entscheidung vom 24. 7. 1962 zugegangen, die von Interessenten bei der **Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel, Nürnberg, Sandstraße 29/IV** angefordert werden können.

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma Alfred Graf, Nürnberg, Herrn Erwin Scheuerle zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Arbeitsrichter beim Landesarbeitsgericht Bayern, Sitz Nürnberg

dem Gesellschafter und Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma BEHA, Elektro-, Rundfunk- und Fernseh-Großhandlung in München, Herrn Helmut Heinz Krebs,

sowie dem Teilhaber unserer Mitgliedsfirma Hamperl, Süßwarengroßhandlung in Nürnberg, Herrn Diplomvolkswirt Günther Hamperl, zu ihrer ehrenvollen Berufung zum Arbeitsrichter beim Arbeitsgericht München bzw. zum Sozialrichter beim Sozialgericht Nürnberg.

Ernst Dittmar, Nürnberg — 80 Jahre

Am 9. September 1962 konnte der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Ernst L. Dittmar, Großhandlung in Messing- und Metallkurzwaren in Nürnberg, Herr Ernst Dittmar, seinen 80. Geburtstag feiern.

Der Jubilar hat die Firma, die im Jahre 1869 von seinem Vater, Herrn Ernst Ludwig Dittmar gegründet wurde, nach dessen frühem Tod im Jahre 1904, schon in jungen Jahren übernommen.

Unter seiner Leitung hat die Firma eine rasche Entwicklung genommen, so daß bereits im Jahre 1914 ein großes Geschäftshaus errichtet werden konnte. Dieses wurde während des 2. Weltkrieges vollkommen vernichtet.

Mit unermüdlichem Fleiß und Tatkraft ging der Jubilar zusammen mit seinem Sohn an den Wiederaufbau. Heute steht der Firma wieder ein modernes Geschäftshaus zur Verfügung, das allen Erfordernissen gerecht werden kann und eine bedeutende Erweiterung des an sich schon sehr umfangreichen Metallkurzwarensortiments ermöglichte. Der große, über das ganze Bundesgebiet und die angrenzenden Länder sich erstreckende Kundenkreis kann deshalb rasch und zuverlässig bedient werden.

Trotz seines hohen Alters arbeitet Herr Ernst Dittmar in verschiedenen Wirtschaftsgremien mit, so im Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels als Mitglied des Fachausschusses. Bei völliger geistiger und körperlicher Frische nimmt er noch regen Anteil an allen Problemen, die den Fachhandel angehen, gemäß seinem Wahlspruch: „Wer rastet, der rostet.“

Wir gratulieren Herrn Dittmar auch an dieser Stelle herzlich.

Herr August Datzer, Schweinfurt — 60 Jahre alt

Am 12. 8. 1962 konnte der Inhaber unserer Mitgliedsfirma August Datzer, Elektrogroßhandlung in Schweinfurt, Herr August Datzer, seinen 60. Geburtstag feiern.

Der Jubilar hat sein Unternehmen im Jahre 1931 in Würzburg gegründet und gehört seit Jahrzehnten als treues Mitglied unserem Fachzweig Elektro und Rundfunk an.

Wir gratulieren an dieser Stelle Herrn August Datzer herzlich und wünschen ihm weiterhin vor allem Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

Dr. Heinrich Schobert, Nürnberg — 60 Jahre

Am 7. 9. 1962 konnte der Geschäftsführer unseres Landesverbandes Herr Dr. Heinrich Schobert, Nürnberg, seinen 60. Geburtstag feiern.

Der Jubilar begann seine Tätigkeit für den Groß- und Außenhandel im Dezember 1938 und zwar als Sachbearbeiter für Außenhandels- und Fachfragen in der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel, Abt. Außenhandel und des Vereins Bayerischer Exportfirmen in Nürnberg. Er hatte vor allem den bayerischen Außenhandel in allen Grundsatzfragen und speziell den Groß- und Exporthandel in den Fachfragen für Kurz-, Galanterie-, Schreib- und Spielwaren zu beraten und zu betreuen. Diese Tätigkeit übte er bis zur Auflösung der Wirtschaftsgruppe und der Verbände durch die Besatzungsmächte nach dem 2. Weltkrieg (Ende 1945) aus.

Nach einer vorübergehenden Tätigkeit bei der Außenwirtschaftsabteilung der Industrie- und Handelskammer im ersten Halbjahr 1946 wirkte er am Wiederaufbau der freiwilligen Wirtschaftsverbände im Rahmen des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels mit und übernahm nach dessen Gründung die Geschäftsführung seiner Abteilung Außenhandel und seiner Fachzweige Schreib-, Papierwaren und Bürobedarf sowie Kurz-, Galanterie-, Spielwaren und Waren verschiedener Art.

Im Interesse des bayerischen Außenhandels arbeitet er seit der Gründung in den Jahren 1946/47 in der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Exporteurvereine und im Importausschuß des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels mit.

Im Jahre 1952 wurde ihm zusätzlich die Geschäftsführung des Zentralverbandes des Sortimentsgroßhandels in Gebrauchsartikeln und Spielwaren für das ganze Bundesgebiet und im Jahr 1956 die Geschäftsführung des Gesamtverbandes Deutschen Spielwarenxporteurs und des Vereins Bayer. Exportfirmen übertragen.

In den Jahren 1960/61 wirkte Dr. Schobert maßgebend an der Schaffung der Europäischen Föderation der Spielwarengrossistenverbände mit, die im Rahmen des Europ. Spielzeug-Instituts Brüssel als europäische Spitzenorganisation für den Spielwarengroßhandel mit den gleichartigen Organisationen der europ. Spielwarenindustrie und des europ. Spielwareneinzelhandels zur Förderung des europäischen Spielzeugs und zur Wahrung der Interessen des Spielwarengroßhandels zusammenarbeitet.

Wir gratulieren unserem bewährten und erfahrenen Mitarbeiter auch an dieser Stelle herzlich und wünschen ihm auch für die Zukunft beste Gesundheit, Glück und Erfolg.

50 Jahre Firma Otto Stock, Aschaffenburg

50 Jahre sind nunmehr verflossen, seit der Vater bzw. Großvater der heutigen Inhaber der Firma Otto Stock, Textil- und Kurzwarengroßhandlung, Aschaffenburg, Herr Otto Stock, am Stadtrand von Aschaffenburg eine Kurzwarengroßhandlung eröffnete. Nach dem 1. Weltkrieg nahm das Unternehmen einen vielversprechenden Aufschwung. 1929 trat der Sohn des Gründers, Herr Hermann Stock, in das Geschäft ein. 1938 wurde ein Grundstück im Stadtzentrum erworben, da beabsichtigt war, das sich ständig vergrößernde Unternehmen dorthin zu verlegen. Der 2. Weltkrieg verhinderte zunächst die Ausführung dieses Planes. 1944 verstarb der Gründer der Firma und das Geschäft ging auf seinen Sohn Hermann, der noch im Felde stand, über.

Unmittelbar nach Kriegsende ging Herr Hermann Stock, unterstützt von altbewährten, ebenfalls aus dem Krieg heimgekehrten Angestellten, mit großer Tatkraft an den Wiederaufbau des Unternehmens, der nach der Währungsreform überraschend schnell gelang. Auf dem noch vor dem Krieg erworbenen Grundstück in der Bodelschwingstraße wurde ein neues Geschäftshaus errichtet, und das Großhandelshaus siedelte 1956 dahin über. Gleichzeitig trat der älteste Sohn des nunmehrigen Inhabers nach Abschluß seiner Lehre in das Geschäft ein.

Im neuen Haus ging die Aufwärtsentwicklung in unerwarteter Weise weiter, so daß heute die Firma zu den angesehenen Textilsortimentern Unterfrankens zählt. Zu Beginn dieses Jahres wurde der älteste Sohn des Inhabers Teilhaber und die Firma in eine oHG. umgewandelt.

Dem Landesverband und seinem Fachzweig Textil war die Firma stets treu verbunden. Auch an dieser Stelle übermitteln wir unserem treuen Mitglied die besten Wünsche für eine weitere erfolgreiche Zukunft.

25 Jahre — A. Stähle KG, Krumbach

Unsere Mitgliedsfirma A. Stähle KG, Textilgroßhandlung in Krumbach, konnte kürzlich ihr 25-jähriges Geschäftsjubiläum feiern. Das von der Fa. Simon Landauer im Jahre 1819 gegründete Unternehmen, für welches Herr Stähle vorwiegend im Außendienst tätig war, wurde von ihm, Herrn Georg Durner, und einem Kommanditisten am 23. 8. 1937 käuflich erworben und unter der Firma Durner & Stähle KG weitergeführt. Schon nach wenigen Monaten schied Herr Durner aus der Firma aus; diese wurde als A. Stähle KG vom geschäftsführenden Gesellschafter, Herrn Alfred Stähle weitergeführt. Dank der soliden Geschäftsführung und des guten Sortiments in Meterwaren aller Art konnte sich das Unternehmen beim Textileinzelhandel im süddeutschen Raum einen guten Namen verschaffen.

Dem Landesverband und seinem Fachzweig Textil ist die Firma in Treue verbunden. Wir wünschen ihr aufrichtig auch für die Zukunft eine erfolgreiche Entwicklung.

Mitarbeiter dieser Nummer:

la = Dipl. Kfm. Lampe,

l = Dr. Lauter,

sr = Dipl. Kfm. Sauter

j = RA Jaumann,

Der Bayerische **GROSS-UND** **AUSSENHANDEL**

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

HEFT 10 · 17. JAHRGANG

München, den 23. Oktober 1962

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Fragen des Arbeitgebers	2
Schwerbeschäftigtengesetz — Ausgleichsabgabe	2
Ausbildungskosten können zurückgefordert werden	2
Beschäftigung von Jugendlichen an Samstagen	2
Einstweilige Verfügung gegen vertragsbrüchigen Lehrling	2

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Provisionsansprüche für Handlungsgehilfen	3
Urlaubsabgeltung beim Arbeitsvertragsbruch	3
Probezeit	3

Steuerfragen

Umsatzsteuer — Buchnachweis	3
---------------------------------------	---

Berufsausbildung und -förderung

Zweck der Probezeit — Ausscheidung der Untauglichen	4
Führungsnachwuchs auf der Schulbank	4

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Merkwürdige Geschäftsmethode	4
--	---

Verbandsnachrichten

Aus der Arbeit unserer Erfahrungsaustauschgruppen	6
---	---

Versicherungsfragen

Betriebliche Altersversorgung	6
---	---

Verkehr

Aufnahme des Postanweisungsverkehrs mit Jugoslawien	7
Telexogrammdienst	7

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

Außenhandel

Der Außenhandel der Bundesrepublik im August und von Januar bis August 1962	8
Abkommen mit Österreich über Zollerleichterungen	8

Gemeinsamer Markt

EWG — Zollpolitik — die nächsten Termine!	8
Richtlinien für die zukünftige Regelung des Niederlassungsrechts für den Großhandel in den EWG-Ländern	9

Verschiedenes

Bilanzierung ehemaliger RM-Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern in den Ostblockländern	10
---	----

Personalien

.	11
-----------	----

Buchbesprechungen

.	12
-----------	----

Beilagen

Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 21	
Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 10/62	
Prospekt der Deutschen Frachtenprüfungsstelle, Otto Rasch, Braunschweig	

Arbeitgeberfragen

Fragen des Arbeitgebers

(168)

(j) Immer wieder müssen wir feststellen, daß bei Einstellungen, Kündigungen, Einstufungen und jedweden Auseinandersetzungen mit Arbeitnehmern oftmals **vermeidbare Fehler** gemacht werden. Auch kleine Verstöße gegen das formale oder materielle Recht bringen bei Auseinandersetzungen den Arbeitgeber häufig in ungünstige Situationen **obwohl er moralisch absolut im Recht ist.**

Wir stellen unseren Mitgliedsfirmen daher anheim, bei auftauchenden Zweifelsfragen sich telefonisch oder schriftlich mit unseren Geschäftsstellen in Verbindung zu setzen. Viel Verdruß und manche Nachteile können dadurch noch rechtzeitig abgewehrt werden.

Wir müssen außerdem feststellen, daß häufig ohne Not die von unserem Verband zur Verfügung gestellten **Vertragsentwürfe** nicht benützt, bzw. willkürlich abgeändert werden. Im Interesse jedes Arbeitgebers sollte es daher zur Übung werden, daß er bei Einstellungen von Arbeitnehmern oder Verträgen mit Handelsvertretern diejenigen Formulare verwendet, die der Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels hierfür aufgrund einer reichen Erfahrung ausgearbeitet hat. Soll aus irgendwelchen Gründen vom Text der Vertragsentwürfe abgewichen werden und tauchen hierüber Zweifelsfragen auf, so empfiehlt es sich ebenfalls mit den zuständigen Sachbearbeitern in unseren Geschäftsstellen Verbindung aufzunehmen.

Schwerbeschädigtengesetz – Ausgleichsabgabe

(169)

(j) Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in einem Runderlaß — 285/62 I in Abänderung des Runderlasses 463/61 I — bestimmt, daß Antrag auf Herabsetzung oder Erlaß einer Ausgleichsabgabe nur für einen im Feststellungsbescheid verzeichneten zurückliegenden Zeitraum entschieden werden kann. Firmen, die also bereits einen Feststellungsbescheid erhalten haben, der sich auf die Zukunft erstreckt, z. B. bis auf das Jahr 1963, können erst nach dieser, im Feststellungsbescheid genannten Frist einen Antrag auf Erlaß bzw. Ermäßigung der Ausgleichsabgabe stellen.

Obwohl nach wie vor der Arbeitsmarkt kaum noch einen Schwerbeschädigten in Arbeit vermitteln kann, weil derartige Arbeitskräfte nicht mehr zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, während der Dauer des Feststellungsbescheides sich immer wieder um die Einstellung von Schwerbeschädigten zu bemühen, **weil in dem Einstellungsantrag ein Nachweis solcher Bemühungen sehr nützlich ist.**

Ausbildungskosten können zurückgefordert werden

(170)

(j) In zwei gleichgelagerten Fällen hat das Bundesarbeitsgericht in seiner Sitzung vom 29. 6. 1962 — 1 AZR 343 und 350/61 — nun endlich Klarheit geschaffen, daß der Arbeitgeber berechtigt ist, die für einen Arbeitnehmer aufgewendeten Ausbildungs- oder Fortbildungskosten von diesem zurückzufordern, falls der betreffende Arbeitnehmer innerhalb einer bestimmten Frist aus dem Betriebe ausscheidet und damit praktisch die auf Kosten des Arbeitgebers erworbenen besonderen Kenntnisse in einem anderen Betriebe verwendet. Das Bundesarbeitsgericht hat die Zulässigkeit derartiger vertraglicher Vereinbarungen mit folgender Begründung bestätigt:

- „1. Das Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes stellt ein echtes Grundrecht und nicht nur die Proklamation eines Prinzips in der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung dar.
2. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit hat nicht den Vorrang vor dem Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes.

3. Das Recht, den Arbeitsplatz frei zu wählen, umfaßt auch das Recht, den gewählten Arbeitsplatz aufzugeben, beizubehalten oder zu wechseln.

4. Eine vertragliche Kündigungsbeschränkung für den Arbeitnehmer, insbesondere die Bindung seines Kündigungsrechts an die Zahlungspflicht ist jedoch mit dem Grundgesetz dann vereinbar, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des einzelnen Falles nach Trau und Glauben dem Arbeitnehmer zuzumuten ist und vom Standpunkt eines verständigen Betrachters aus dem begründeten und zu billigenden Interesse des Arbeitgebers entspricht.

5. Unter diesen Gesichtspunkten ist eine Vereinbarung der Arbeitsvertragspartner nicht zu beanstanden, nach der der Arbeitnehmer sich zur Zurückzahlung der Gehaltsbeträge, die ihm der Arbeitgeber ohne Rechtspflicht für die Zeit der Teilnahme an einer beruflichen Fortbildung gewährt, für den Fall verpflichtet, daß er innerhalb dreier Jahre nach Beendigung der Fortbildung das Arbeitsverhältnis auflöst.

6. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Rückzahlungspflicht des Arbeitnehmers in der Weise gestaffelt ist, daß der volle Betrag der gezahlten Gehälter durch den Arbeitnehmer nur dann zu erstatten ist, wenn er das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Ausbildung löst und wenn danach die Rückzahlungspflicht mit zunehmender Dauer der Weiterarbeit prozentual ermäßigt wird, bis nach 3 Jahren kein Erstattungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber mehr besteht.“

Beschäftigung von Jugendlichen an Samstagen

(171)

(j) Wenn Differenzen darüber entstehen, ob Jugendliche über 16 Jahren, die von Montag bis Freitag 40 Stunden gearbeitet haben, an arbeitsfreien Samstagen für die restlichen 4 Stunden noch beschäftigt werden dürfen, entscheidet bei einer Klage des Arbeitnehmers das Arbeitsgericht.

Schaltet sich das Gewerbeaufsichtsamt ein und belegt es den Unternehmer mit einem Bußgeldbescheid, so kann der Unternehmer Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Die Mittelinstanzen der Arbeitsgerichte verneinen die Zulässigkeit einer Beschäftigung von Jugendlichen an arbeitsfreien Samstagen; die Mittelinstanzen der Verwaltungsgerichte bejahen im Einklang mit namhaften Kommentatoren die Zulässigkeit der Beschäftigung von Jugendlichen an Samstagen.

Da bis jetzt sowohl ein Bundesarbeitsgerichtsurteil, als auch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, also keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, ist rechtlich die Frage der Zulässigkeit der Beschäftigung von Jugendlichen an Samstagen zur Zeit noch offen.

Einstweilige Verfügung gegen vertragsbrüchigen Lehrling

(172)

(j) Auch ein vertragsbrüchiger Lehrling kann durch eine einstweilige Verfügung angehalten werden, die ihm nach dem Lehrvertrag obliegende Tätigkeit sofort wieder aufzunehmen. Das Landesarbeitsgericht Bremen hat mit Urteil vom 23. 5. 1962 — 1 SA 36/62 — festgestellt, daß dem Erlaß der einstweiligen Verfügung weder die fehlende Vollstreckungsmöglichkeit (§ 188 Abs. 2 ZPO) noch die Tatsache entgegenstehe, daß auch das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren dem Beschleunigungsgrundsatz unterliege. Die Verwirklichung des Rechts ist in erster Linie nicht Aufgabe der Vollstreckungsorgane, sondern Sache der Rechtsprechung durch den Richter. Auch durch eine einstweilige Verfügung wird den Parteien die Rechtslage durch einen richterlichen Hoheitsakt nachdrücklich vor Augen gehalten. Demgegen-

über ist bedeutungslos, ob die vertragsbrüchige Partei im gerichtlichen Verfahren erklärt, sie werde auch einem Richterspruch keine Folge leisten. Das Rechtsschutzinteresse des Lehrherrn ist darnachhin in Übereinstimmung mit der in Rechtsprechung und Rechtslehre überwiegenden Meinung zu bejahen, jedenfalls dann, wenn es sich um die Fortsetzung eines Lehrverhältnisses mit einem Lehrling im 3. Lehrjahre handelt, dessen Mitarbeit in einem kleinen Handelsgeschäft nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Provisionsansprüche für Handlungsgehilfen

(173)

(j) Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 17. 5. 1962 — 5 AZR 427/61 — eine Entscheidung getroffen, die viele unserer Mitgliedsfirmen interessieren dürfte. Vereinbaren die Vertragschließenden neben einer festen Vergütung für den angestellten Reisenden eine Provision, so steht es frei, die Provisionsbedingungen im einzelnen beliebig zu regeln, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Da § 65 HGB für die Handlungsgehilfen mit Provision auf § 87 Abs. 1 und 3, sowie § 87 a bis e HGB Bezug nimmt, so folgt daraus, daß diese Bestimmungen grundsätzlich in demselben Umfange unabdingbar sind, wie für den Handelsvertreter.

Eine Gesetzesumgehung und damit ein Verstoß gegen zwingendes Recht liegt dann vor, wenn einem Handlungsgehilfen mit Provision durch eine unsachliche, d. h. durch objektive Umstände nicht gerechtfertigte Gestaltung der Provisionsabrede allein wegen Zeitablaufs nach Vertragsende bis dahin bereits erarbeitete Provisionsansprüche gekürzt oder genommen werden.

Urlaubsabgeltung beim Arbeitsvertragsbruch

(174)

(j) Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 5. 7. 1962 — 5 AZR 378/61 — zur Frage der Urlaubsabgeltung bei Arbeitsvertragsbruch Stellung genommen. Ein bayerischer Maurerpolier mit einem Monatseinkommen von DM 740,— ließ sich durch eine Zusage von DM 1300,— Monatslohn abwerben und wurde vertragsbrüchig. Seine Klage auf Urlaubsabgeltung gegen den früheren Arbeitgeber hatte vor dem Landesarbeitsgericht keinen Erfolg. Dessen Urteil hat aber das Bundesarbeitsgericht aufgehoben und die Sache zurückverwiesen; der Arbeitsvertragsbruch allein reiche nach dem Bayerischen Urlaubsgesetz nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts nicht aus, um Ansprüche auf Abgeltung rückständigen Urlaubs abzulehnen. Es müßten hierbei besondere Umstände hinzukommen. Da diese Frage vom Landesarbeitsgericht nicht geprüft worden war und die Möglichkeit des Vorliegens dieser besonderen Umstände nicht ausgeschlossen werden konnte, hat das Bundesarbeitsgericht das Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Probezeit

(175)

(j) Durch eine neue Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts wurde festgestellt, daß ein auf Probe angestellter Arbeitnehmer auch dann nicht über die Probezeit weiter beschäftigt werden muß, wenn er sich während der Probezeit gut geführt und zufriedenstellende Leistungen erbracht hat. Der Arbeitgeber ist also — vom Mißbrauch abgesehen — in seiner Entscheidung frei, ob er einen zur Probe angestellten Arbeitnehmer über die Probezeit hinaus behalten oder gehen lassen will. Der Arbeitsvertrag, also auch der Probearbeitsvertrag, beruht auf der freien Entscheidung der Partner.

Steuerfragen

Umsatzsteuer – Buchnachweis

(176)

(so) Der BFH hat in dem Urteil vom 21. 12. 1961 — V 160/59 S — entschieden, daß § 14 Abs. 4 UStDB Formvorschriften mit der Bedeutung von Richtlinien enthält. Ein Abweichen von den nach § 14 Abs. 4 UStDB aufzuzeichnenden Merkmalen führt daher nicht zum Verlust der Steuervergünstigung, wenn der vorhandene Buchnachweis es ermöglicht, die nachzuweisenden sachlichen Voraussetzungen der Vergünstigung eindeutig und leicht nachprüfbar festzustellen. Leicht nachprüfbar sind die nachzuweisenden Voraussetzungen nur, wenn die notwendigen Feststellungen ohne erheblichen Zeitverlust und ohne zeitraubende Ermittlung getroffen werden können.

Die OFD Hamburg gibt in der Rdvfg. vom 29. 6. 1962 – S 4119 – 2/62 – St 52 – Hinweise, welche Angaben unverzichtbar sind und auf welche Angaben verzichtet werden kann. Auf die Angaben von Liefergegenstand, Liefertag, Abnehmer und Entgelt kann danach, soweit nicht Gesetz oder Durchführungsbestimmungen bei der einzelnen in Anspruch genommenen Steuervergünstigung etwas anderes ergeben, grundsätzlich nicht verzichtet werden. Ein Verzicht auf die Angabe des Abnehmers kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht; solche Fälle unterliegen, wenn nicht nur der Verzicht auf Teilangaben nach § 14 Abs. 4 Ziff. 4 UStDB in Frage steht, der Entscheidung der OFD.

Welche Angaben im Einzelfalle fehlen dürfen, hängt von der Beurteilung des jeweiligen Tatbestandes ab. Als Regel kann gelten, daß das FA Abweichungen von § 14 Abs. 4 UStDB anerkennen darf, wenn sie den Nachweis der (sonstigen) sachlichen Vergünstigungsbedingungen nicht beeinträchtigen. Das bedeutet im besonderen, daß bei reinen Handelsunternehmen das Fehlen des Nämlichkeitsnachweises nicht zum Verlust der Steuervergünstigung führt, wenn nicht zugleich Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die sachlichen Voraussetzungen der Vergünstigung fehlen. Wird dagegen in einem Unternehmen ein Teil der Liefergegenstände begünstigungsschädlich bearbeitet oder verarbeitet, so wird neben dem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsnachweis der Nämlichkeitsnachweis wenigstens in der Form des Mengennachweises regelmäßig vorliegen müssen. Wird nur ein bestimmter, nach der Warenart abgrenzbarer Teil der Liefergegenstände teilweise begünstigungsschädlich be- oder verarbeitet, so gilt dasselbe entsprechend für den Nachweis bei der betreffenden Warenart.

Formen des buchmäßigen Nachweises, die nicht lediglich in einem zulässigen Abweichen von den Richtlinien des § 14 Abs. 4 UStDB bestehen, bedürfen weiterhin der Genehmigung durch das FA nach § 14 Abs. 5 UStDB. Beispiel: Ermittlung der Entgelte, die sich auf verschiedene Steuersätze verteilen, auf der Grundlage von Einkaufspreisen und Zuschlägen nach Erfahrungssätzen.

Mit einem

ORMIG
 Vervielfältiger

bleiben Sie in ständigem Kontakt mit Ihren Kunden.

Sonderangebote, Lagerlisten, eilige Mitteilungen usw. vervielfältigen Sie auf **ORMIG** schnell und billig.

Und die Umschläge können Sie auch damit adressieren.

Verlangen Sie bitte den Prospekt BD.

ORMIG BERLIN-TEMPELHOF

Berufsausbildung und -förderung

Zweck der Probezeit – Ausscheidung der Untauglichen

(177)

(1) Die neuen Lehrlinge sind nun, wenigstens in der Mehrzahl, im zweiten Monat im Betrieb; die im Lehrvertrag festgelegte dreimonatliche Probezeit geht in ihr letztes Drittel. Damit rückt die Entscheidung näher, welche Lehrlinge behalten werden können und welche wegen Unbrauchbarkeit entlassen werden müssen, eine für Lehrherrn und Lehrling verantwortungsgeladene Frage. Die Ergebnisse in den Kaufmannsgehilfenprüfungen der letzten Jahre zeigen, daß der prozentuale Anteil der Lehrlinge, die nicht bestanden haben, im Großhandel zu hoch, höher z. B. als bei den Industriehlehlrängen ist, obwohl doch die Großhandelslehre an sich als eine ausgezeichnete Einführung in den Kaufmannsberuf anerkannt ist. Einer der Gründe für diese bedauerliche Erscheinung ist darin zu suchen, daß die Betriebe aus dem Bestreben heraus, bei dem Überangebot an Lehrstellen überhaupt Lehrlinge zu bekommen, vielfach Jugendliche einstellen und behalten, die den Mindestanforderungen nicht genügen können, welche an den kaufmännischen Nachwuchs im Großhandel gestellt werden müssen. Dies bestätigen auch die Beobachtungen der Lehrer in den Großhandelsklassen der Berufsschulen, die sich mit teilweise sehr schlechtem Schülermaterial ablagen müssen. Es erscheint daher die **Mahnung** berechtigt, die **Lehrherrn mögen unbedingt die Lehrlinge entlassen, bei denen sie während der Probezeit erkennen müssen, daß diese das Lehrziel nicht erreichen können.**

Die dreimonatige Probezeit ist im Lehrvertrag verankert, damit die am Lehrvertrag beteiligten Parteien, Lehrherr, Lehrling und Eltern im Laufe dieser Zeit Eignung und Neigung des Jugendlichen erproben können. Ergibt sich ein negatives Urteil und ziehen Lehrling und Erziehungsberechtigte nicht selbst die notwendigen Folgerungen, gibt der Vertrag dem Lehrherrn die Möglichkeit, das Lehrverhältnis während der Probezeit, spätestens bei ihrem Ablauf, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen; gegen eine solche Lösung kann der Lehrling keinen Widerspruch erheben. Es empfiehlt sich vor einer Lösung des Lehrverhältnisses sich mit der Berufsschule ins Benehmen zu setzen um deren Beurteilung des Jugendlichen zu erfahren. Auch eine Rücksprache mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten ist zweckmäßig, namentlich wenn es der Lehrling am notwendigen Eifer fehlen läßt. Sicher ist schon mancher weniger begabte Jugendliche über die Runden der Lehre und der Abschlußprüfung gebracht worden, wenn der Lehrherr sich mit ihm besondere Mühe geben konnte und ihm mehr als unter gewöhnlichen Verhältnissen üblich unter die Arme gegriffen hat. Dazu bleibt aber heute dem Lehrherrn, der sich täglich mit vielen betrieblichen Aufgaben, Entscheidungen, Anordnungen und sonstigen Arbeiten beschäftigen muß, kaum Zeit.

Muß der Lehrherr feststellen, daß der Lehrling aller begründeten Voraussicht nach die Kaufmannsgehilfenprüfung nicht bestehen wird, sei es wegen Mangel an Begabung, sei es wegen Mangel an Fleiß und Interesse, ist es, insbesondere wenn die Schule der gleichen Meinung ist, seine **Pflicht**, von der im Lehrvertrag festgelegten Möglichkeit der Lösung des Lehrverhältnisses Gebrauch zu machen; in einem solchen Falle darf er auch einem eventuellen Drängen der Eltern nicht nachgeben, den Lehrling zu behalten. Er erspart durch die Entlassung nicht nur sich selbst viel Ärger und Verdruß und dem Lehrling Enttäuschung, er vermeidet auch spätere Vorwürfe, er habe den Jugendlichen einem Beruf zugeführt, in dem dieser nicht vorankommen kann. Unverantwortlich wäre es, einen ungeeigneten Jugendlichen zu behalten, um für einige Jahre eine billige Arbeitskraft zu haben. Der Lehrherr würde sich in einem solchen Falle Schadensersatzansprüchen aussetzen, die ihm sehr unangenehm werden könnten. Daß es auch im Interesse des Kaufmannsstandes überhaupt liegt, ungeeignete Elemente so rasch

wie möglich aus dem Nachwuchs zu entfernen, soll nicht unerwähnt bleiben.

Also keine falsche Milde gegenüber Versagern! Meist ist der junge Mensch später dem Lehrherrn dankbar, wenn dieser ihn zu einer Zeit, wo er sich noch einem anderen Lehrberuf zuwenden kann, von der Kaufmannslehre abbringt.

Eventuelle **Maßnahmen**, Fühlung mit Schule und Eltern, müssen **rechtzeitig** aufgenommen werden; die **Lösung des Vertrages muß spätestens bei Ablauf der Probezeit erfolgen**. Nach Ablauf der Probezeit kann ein Lehrverhältnis bekanntlich nur noch aus wichtigem Grunde gelöst werden, wobei es erfahrungsgemäß in der Regel zu unschönen Auseinandersetzungen vor den Arbeitsgerichten kommt.

Falls Lehrherrn sich im Zweifel sind, wie sie sich verhalten sollen, sind die Geschäftsstellen des Landesverbandes zur Beratung gerne bereit.

Führungsnachwuchs auf der Schulbank (178)

(1a) Der sorgfältigen Weiterbildung von Führungskräften im Großhandel widmet sich unser Landesverband seit Jahren besonders im Rahmen seiner ständigen Einrichtung, des **Seminars für Großhandelskaufleute**. Man folgt damit der Erkenntnis, daß fachliche Ausbildung allein für qualifizierte Führungskräfte den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Nicht zuletzt wird die Verflechtung von Führungsaufgaben mit dem allgemeinwirtschaftlichen Geschehen in Hinblick auf die immer größer werdenden Märkte in Zukunft zwangsläufig dem unternehmerischen Führungsstil neue Akzente geben. Auf diese besonders für den Großhandel wichtige Erkenntnis kann nicht oft genug hingewiesen werden.

Erfreulich war deshalb festzustellen, daß auch diesmal wieder zahlreiche Großhandelsunternehmer ihre Junioren und qualifizierten Mitarbeiter zu unserem Herbstseminar entsandt haben. Die Zahl der Anmeldungen lag sogar über unserer Aufnahmekapazität, so daß wir viele Interessenten auf unser nächstes Seminar vertrösten mußten.

Den Seminarteilnehmern bot sich Anfang Oktober eine Woche lang die Gelegenheit, Referenten aus Wissenschaft und Praxis über organisatorische und personelle Betriebsführung, zur Stellung des Großhandels im europäischen Wirtschaftsraum, zu Fragen moderner Werbung und rationeller Verkaufsmethoden im Großhandel zu hören. Daneben standen allgemeine wirtschafts- und gesellschaftspolitische Arbeitsthemen auf dem Programm. In den lebhaften und anregenden Diskussionsgesprächen der Teilnehmer aus allen Branchen unserer Wirtschaftsstufe kam zum Ausdruck, mit welcher Aufgeschlossenheit unser Führungsnachwuchs den verschiedenartigsten Aufgabenbereichen gegenübersteht. Eine Tonbildschau und die Besichtigung eines modernen Großhandelsunternehmens wurden allgemein als angenehme und zudem außerordentlich lehrreiche Abwechslung empfunden. **Einstimmiges Urteil aller Teilnehmer: ein ausgezeichnete Erfolg! Unser nächstes Seminar wird voraussichtlich im Januar 1963 stattfinden.**

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

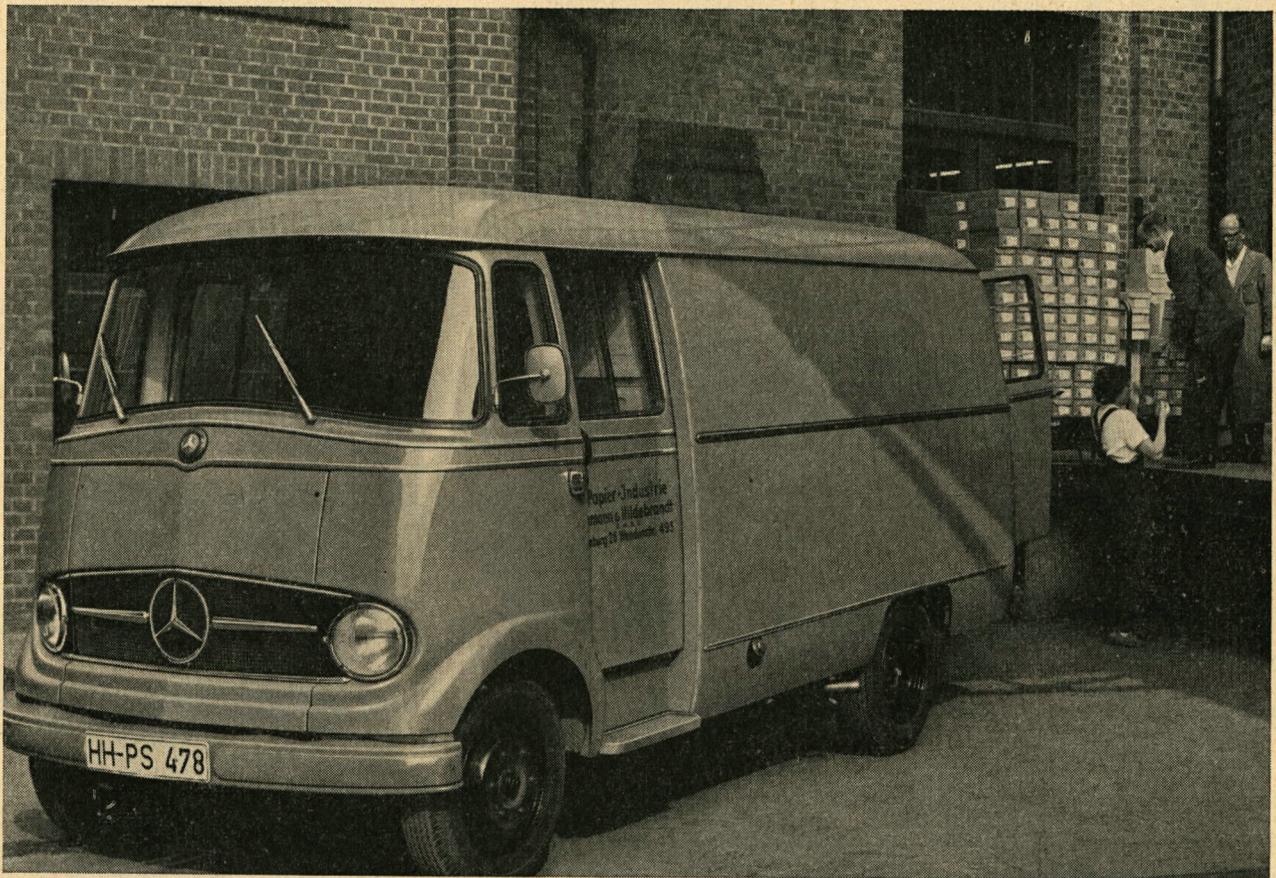
Merkwürdige Geschäftsmethode

(179)

Aus den Reihen unserer Mitgliedsfirmen wird uns über folgende merkwürdige Geschäftsmethode eines Versandhauses berichtet:

Versandhäuser geben bekanntlich umfangreiche Kataloge heraus, die sie entweder gegen eine ganz geringfügige Gebühr oder völlig kostenlos an Interessenten abgeben. Da aber umfangreiche Kataloge viel Geld kosten, scheint man bei einem bekannten Versandhausunternehmen auf die Idee gekommen zu sein, die Lieferanten des Hauses, deren Artikel im Katalog an-

Kosten senken - Tempo steigern



Der Stadt- und Nahverkehr hat seine eigenen Gesetze, und auf diese Gesetze ist der vielseitige Schnell-Lastwagen L 319/319 D zugeschnitten: flott, wendig, nicht größer als ein PKW und genau so bequem und übersichtlich für den Fahrer, aber mit einer Tragkraft von $1\frac{3}{4}$ t, dabei äußerst genügsam im Unterhalt — das ist der Spezialist für rentable Eiltransporte! Seine zahlreichen Vorzüge stehen allen Branchen offen: der Typ 319 wird als Kastenwagen

mit Dreh- oder Schiebetüren, als Pritschenwagen, Tieflader und sogar als Omnibus mit verschiedenen Ausstattungen geliefert; für Sonderaufbauten stehen Fahrgestelle mit Fahrerhaus bereit. Wo in der Kalkulation jeder Pfennig zählt, hat sich der L 319 D mit dem langlebigen sparsamen 50-PS-Dieselmotor bewährt; wer ständig unter Zeitdruck transportieren muß, setzt mit Erfolg den L 319 mit dem ausdauernden kraftvollen 68-PS-Benzinmotor ein.

MERCEDES-BENZ



Ihr guter Stern auf allen Straßen

geboden werden, zur Finanzierung der hohen Katalogausgaben entsprechend heranzuziehen. Dieses Versandhaus hat daher seinen Lieferanten, zu denen offensichtlich auch leistungsfähige Großhändler gehören, beim Erscheinen eines neuen Kataloges ein Exemplar zugesandt und sie mit Druck-, Regie- und Abfertigungskosten etc. mit DM 30,— belastet. In einem Begleitschreiben wies das Versandhaus darauf hin, daß es von der Überlegung ausginge, daß Aufmachung und Inhalt seines Kataloges wegen der auch von dem betreffenden Lieferanten aufgenommenen Artikel sein Interesse finden dürfte, und daß auch seinerseits ein dringendes praktisches Bedürfnis besteht, da dadurch die geschäftlichen Beziehungen sehr oft erweitert, beschleunigt und vertieft werden könnten.

Offensichtlich haben aber doch im Laufe der Zeit einige leistungsfähige Lieferanten des betreffenden Versandhauses an der Belastung in Höhe von DM 30,— für ein Katalogexemplar Anstoß genommen, so daß sich das Versandhaus entschließen mußte, wenigstens vorher durch Rückfrage das Einverständnis seiner Lieferanten zur Übersendung eines Kataloges gegen eine Gebühr von DM 30,— einzuholen.

Fest dürfte jedoch stehen, daß es recht merkwürdige Geschäftspraktiken sind, die in diesem Falle von einem Versandhaus gegenüber seinen Lieferanten angewandt wurden, weil sich wohl jeder vernünftige Mensch darüber wundern muß, daß er für ein Katalogexemplar, welches jedermann umsonst haben kann, nur deshalb DM 30,— für Druck-, Regie- und Abfertigungskosten bezahlen muß, weil seine Artikel, die er zu denkbar gedrückten Preisen an das Versandhaus liefern darf, ebenfalls in dem Katalog enthalten sind. Es genügt also diesem Versandhaus nicht, bei seinen Lieferanten zu denkbar günstigsten Preisen einzukaufen und durch Massenumsätze in diesen Artikeln gute Gewinne zu erzielen, sondern der Lieferant, der gnädigst mit einem Auftrag bedacht wird, soll sich auch auf die geschilderte Weise noch an den Katalogkosten beteiligen.

Da, wie schon erwähnt, auch Großhändler als Lieferanten von Versandhäusern gelegentlich in Frage kommen können, dürfte es für sie von Interesse sein, auf welcher merkwürdigen Weise von Seiten eines Versandhauses versucht werden kann, neben äußersten Lieferungsbedingungen auch noch Kostenzuschüsse für die eigenen Werbungskosten herauszuholen.

Verbandsnachrichten

Aus der Arbeit unserer Erfahrungsaustauschgruppen

(180)

(1a) Nach kurzer Sommerpause sind unsere Erfahrungsaustauschgruppen im September wieder zu gemeinsamen Gesprächen zusammengekommen.

Im Vordergrund standen vor allem aktuelle Wettbewerbsprobleme, die in einem der Gesprächskreise aus der Sicht der verschiedenen Branchen beurteilt werden konnten. Daneben wurden Fragen der Markterkundung und Absatzweiterung behandelt. Als weitere Themen standen Bedarfsermittlung, Lagerorganisation und Einkaufsunterlagen im Mittelpunkt gemeinsamer Betrachtungen. Es hat sich dabei bewährt, die verschiedenen Arbeitsschemata an Hand der mitgebrachten Formulare praktisch zu vers anschaulichen. Dies führte zu wertvollen Erkenntnissen über die vielgestaltigen, branchenbedingten Betriebsabläufe.

Es sollte ruhig an dieser Stelle die erfreuliche Aufgeschlossenheit dieser Großhandelsunternehmer erwähnt werden, die sich trotz beruflicher Belastung Zeit nehmen, praktische Erfahrungen mit Kollegen aus anderen Branchen im zwanglosen Gespräch auszutauschen.

BEILAGENHINWEIS

Der Gesamtauflage liegt ein Prospekt der Deutschen Frachtenprüfungsstelle, Otto Rasch, Braunschweig, bei. Wir bitten um Ihre Aufmerksamkeit.

Versicherungsfragen

Betriebliche Altersversorgung

(181)

Trotz der Neuordnung der sozialen Rentenversicherung im Jahr 1957 ist die Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung auch bei uns im Großhandel nicht geringer geworden. Das ist erstaunlich, wenn man bedenkt, daß die Rentenreform über das Gros der Arbeitnehmer eine Erhöhung ihrer Rentenansprüche aus der Sozialversicherung gebracht hat, die eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung zunächst nicht mehr so existenznotwendig erscheinen ließ. Auf der anderen Seite ist aber gerade durch die Diskussion um die Rentenreform das Streben der Arbeitnehmer nach sozialer Sicherheit erheblich angeregt worden und viele Großhandelsbetriebe sehen sich mit Rücksicht auf die angespannte Arbeitsmarktlage gezwungen, diesem Streben Rechnung zu tragen.

Während die betriebliche Altersversorgung früher mehr oder weniger ein Privileg der Großunternehmen war, schaffen heute mehr und mehr mittlere und kleinere Firmen neue betriebliche Versorgungseinrichtungen um ihren Beschäftigten in etwa gleiche Arbeitsbedingungen wie die Großbetriebe gewähren zu können und so das Abwandern der Arbeitskräfte zu letzteren zu verhindern. Gerade von den qualifizierten Angestellten und den Führungskräften wird eine Zusatzversorgung durch den Betrieb sehr begrüßt, da hier die Lücke zwischen einer ausreichenden Altersversorgung und der gebotenen Rente aus der Sozialversicherung besonders groß ist.

Die gewählten Versorgungsformen, insbesondere die Finanzierung, hängen meist von der Größe des Unternehmens ab. Während vor allem bei der Industrie, Banken und Versicherungen große Firmen meist eigene Versorgungskassen unterhalten oder nach versicherungsmathematischen Grundsätzen Rückstellungen vornehmen, sind mittlere und kleinere, aber auch Großhandelsbetriebe und vielfach Industriefirmen dazu übergegangen, betriebliche Versorgungseinrichtungen, im wesentlichen sogenannte Direktversicherungen, abzuschließen. Das **Steueränderungsgesetz 1960**, das eine Erhöhung des Ansammlungszinses für die Rückstellung von 3,5% auf 5,5% und somit eine Reduzierung der Rückstellung um ca. 25% brachte, stärkte das Vertrauen zur Direktversicherung.

Hinsichtlich der Gestaltung der Versorgung ist der Betrieb bei der Direktversicherung freier als bei der Versorgungszusage. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich der Bereitschaft zur künftigen Prämienzahlung oder des **Widerrufs** der Begünstigung bei vorzeitiger **Kündigung** berühren die Abzugsfähigkeit der Prämie als Betriebsausgabe nicht. Mit einer derartigen Versicherung befreit sich der Betrieb von den ungewissen Faktoren hinsichtlich Beginn, Höhe und Dauer der Versorgungsleistungen, denn diese Last übernimmt der dafür geschaffene Versicherer. Der Vertrag wird auf das Leben des Betriebsangehörigen auf Kapital- oder Rentenbasis abgeschlossen und der Versicherte bzw. seine Hinterbliebenen gelten als bezugsberechtigt. Das Unternehmen ist jedoch Versicherungsnehmer und behält während der Dauer der Versicherung das alleinige Verfügungsrecht.

Eine weitere wesentliche Erleichterung für die Direktversicherung ist der **steuerfreie Betrag** von DM 312,—. Versicherungsprämien, die der Arbeitgeber **für die Zukunftssicherung** seiner Arbeitnehmer in Form der Direktversicherung aufwendet, bleiben bis zu DM 312,— jährlich bei dem Arbeitnehmer lohnsteuerfrei. Für den Betrieb sind sie jedoch selbstverständlich steuermindernde Betriebsausgaben.

Eine betriebliche Altersversorgung, die der jeweiligen Ertragslage des Unternehmens angepaßt werden kann, bietet unser Partner in der Sterbegeld- bzw. Altersversorgung, die Gerling-Konzern Lebensversicherungs-A.G., Köln.

Bei dieser Versicherungsform schließt die Großhandelsfirma für ihre Betriebsangehörigen Versorgungsversicherungen für eine niedrige alljährlich zu zahlende Prämie ab und erhöht den Versorgungsschutz je nach Ertragslage durch beliebig hohe ein-

malige Zuzahlungen (Einmalprämie). Wie sich eine solche betriebliche Altersversorgung für die Betriebsangehörigen auswirkt, soll folgendes Zahlenbeispiel zeigen.

Einem 30-jährigen wird eine Grundversorgung gewährt, für die die Firma beispielsweise jährlich DM 100,— aufwendet. Dafür besteht ein Versicherungsschutz für den Todesfall bzw. Erleben des 65. Lebensjahres in Höhe von DM 3 804,—. Zusätzlich zahlt die Firma Jahr für Jahr, je nach Ertragslage, Einmalprämien in gleicher oder unterschiedlicher Höhe, so daß sich z. B. folgendes Bild ergibt:

Alter des Betriebsangehörigen	Jahresprämie für die Grundversorgung DM	Einmalprämie DM	Prämie insgesamt DM	Gesamte Versicherungssumme DM
30	100,—	212,—	312,—	4 249,—
31	100,—	150,—	250,—	4 558,—
32	100,—	212,—	312,—	4 986,—
33	100,—	250,—	350,—	5 481,—
34	100,—	212,—	312,—	5 892,—

Werden z. B. für die nächsten 20 Jahre weiterhin zusätzlich DM 212,—, also insgesamt DM 312,— aufgewendet, so erhöht sich die Versorgungssumme bis zum 54. Lebensjahr auf DM 12 525,—.

Eine weitere beträchtliche Erhöhung des Versorgungskapitals ergibt sich durch die Zusatzleistungen aus der Gewinnbeteiligung.

Weitere Auskünfte über Versorgungsformen, insbesondere über die Direktversicherung erteilen gern die Geschäftsstellen unseres Landesverbandes.

Verkehr

Aufnahme des Postanweisungsverkehrs mit Jugoslawien (182)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Am 1. Oktober 1962 wird der Postanweisungsverkehr zwischen Jugoslawien und der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) aufgenommen. Es sind gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen zugelassen. Der Höchstbetrag für Postanweisungen nach Jugoslawien ist auf 243 750 jugoslawische Dinar und der für Postanweisungen in umgekehrter Richtung auf 1 300,— DM festgesetzt.

Telexogrammdienst (183)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Im Telegrammverkehr mit den Niederlanden und der Schweiz wird ab 1. Oktober 1962 versuchsweise für die Dauer eines Jahres eine neue Telegrammart mit der Bezeichnung „Telexogramm“ eingeführt.

Ein Telexogramm ist ein Telegramm, das an einen Telexanschluß gerichtet ist und von bestimmten deutschen Telegraphenstellen unmittelbar an den Telexteilnehmeranschluß in den Niederlanden und der Schweiz zugeschrieben wird. Auf diese Weise wird eine wesentlich **kürzere Laufzeit**, verbunden mit **weniger Arbeitsaufwand** erreicht, weil die bei anderen Telegrammen übliche Umtelegraphierung im Empfangsland fortfällt. Ist der Telexteilnehmeranschluß des Empfängers mehrmals besetzt oder gestört, so werden Telexogramme wie andere Telegramme an den Wohnort des Empfängers übermittelt.

Telexogramme können bei allen Telegraphenstellen der Deutschen Bundespost am Schalter, fernmündlich oder fernschriftlich aufgegeben werden. Die Gebühr für Telexogramme beträgt

die Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm gleicher Länge nach den Niederlanden bzw. der Schweiz. Als Mindestgebühr wird die Gebühr für 22 Wörter berechnet.

Die Telexogramme werden durch einen besonderen gebührenpflichtigen Dienstvermerk, der folgende Angaben enthalten muß, gekennzeichnet.

- die Bezeichnung „Telexogramm“
- die Nummer des Telexanschlusses, an den das Telexogramm gerichtet ist,
- den vollständigen Namengebertext des betreffenden Telex-Teilnehmeranschlusses.

Alle diese Angaben werden als ein Gebührenwort berechnet. Außer diesen Angaben muß die Anschrift mindestens enthalten:

- den Namen des Wohnortes des empfangenden Telexteilnehmers und
- den Namen des Bestimmungslandes.

Ergänzende Angaben in der Anschrift, z. B. Exportabteilung z. H. Herrn Jakobson, sind zulässig.

Der Text kann wie bei anderen Telegrammen abgefäxt werden.

Weitere Auskünfte über Telexogramme geben die Telegrammannahmestellen der Deutschen Bundespost.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks (184)

Bei den Informativsendungen, die nur mit einem gleichbleibenden Generaltitel versehen sind, ist es aus aktuellen Gründen nicht möglich, die Themen im voraus festzulegen. Hinweise für diese aktuellen Sendungen geben wir — soweit möglich — in den Programm-Ankündigungen des Bayerischen Rundfunks, die jeden Morgen um 8.05 Uhr im Anschluß an die Frühnachrichten gebracht werden.

16. 10.	7.10— 8.00	Das Musikjournal	
16. 10.	20.45—21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
17. 10.	7.10— 8.00	Das Musikjournal	
17. 10.	18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
18. 10.	7.10— 8.00	Das Musikjournal	
18. 10.	19.35—19.40	In den Wind gesprochen — Randbemerkungen eines Kritikers zur Wirtschaftslage	
19. 10.	7.10— 8.00	Das Musikjournal	
19. 10.	18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
20. 10.	7.10— 7.45	Das Musikjournal	
20. 10.	19.40—19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet	
22. 10.	7.10— 8.00	Das Musikjournal	
22. 10.	19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann	
22. 10.	20.15—21.00	Eine Welt von Grenzen geteilt — Impressionen von einer Reise entlang des Eisernen Vorhangs 3. Wo nachts die Hähne krähen.... Vietnam kämpft um seine Freiheit Von Hans-Wilfried von Stockhausen	
23. 10.	7.10— 8.00	Das Musikjournal	
23. 10.	18.00—18.15	Aus Bayerns Wirtschaft	
23. 10.	20.45—21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
24. 10.	7.10— 8.00	Das Musikjournal	
24. 10.	18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
25. 10.	7.10— 8.00	Das Musikjournal	
25. 10.	19.35—19.40	In den Wind gesprochen Randbemerkungen eines Kritikers zur Wirtschaftslage	
26. 10.	7.10— 8.00	Das Musikjournal	
26. 10.	18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
27. 10.	7.10— 7.45	Das Musikjournal	
27. 10.	19.40—19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet	
29. 10.	7.10— 8.00	Das Musikjournal	
30. 10.	7.10— 8.00	Das Musikjournal	
30. 10.	20.45—21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
31. 10.	7.10— 8.00	Das Musikjournal	
31. 10.	18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
2. 11.	7.10— 8.00	Das Musikjournal	
2. 11.	18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
3. 11.	7.10— 7.45	Das Musikjournal	
3. 11.	19.40—19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet	

Außenhandel

Gemeinsamer Markt

Der Außenhandel der Bundesrepublik im August und von Januar bis August 1962 (185)

(so) Wie aus dem Bericht des Statistischen Bundesamtes hervorgeht, ist auch im August der Import der Bundesrepublik wesentlich stärker gestiegen als der Export. Damit hat sich die seit Beginn dieses Jahres beobachtete Entwicklung auch im August fortgesetzt.

Die Einfuhr der Bundesrepublik einschließlich Westberlin erreichte im August 1962 einen Wert von 3 975 Mill. DM und übertraf damit die Einfuhr des Monats August 1961 von 3 472 Mill. DM um 14,5%. Die Ausfuhr betrug im Berichtsmonat 4 162 Mill. DM und lag um 2,4% über dem Wert des Monats August 1961 von 4 063 Mill. DM.

Die Außenhandelsbilanz schloß im August 1962 mit einem Aktivsaldo in Höhe von 187 Mill. DM ab, während sich der Ausfuhrüberschuß im August 1961 auf 591 Mill. DM (und im Juli 1962 auf 280 Mill. DM) belaufen hatte.

In den ersten acht Monaten 1962 wurden Waren im Werte von 32,5 Mrd. DM eingeführt und für 34,5 Mrd. DM ausgeführt. Das entspricht einer Zunahme um 13,4 bzw. 3,4% gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres, in dem sich die Einfuhren auf 28,6 Mrd. DM und die Ausfuhren auf 33,3 Mrd. DM gestellt hatten. Die Außenhandelsbilanz ergab im Zeitraum Januar/August 1962 wertmäßig einen Ausfuhrüberschuß von 2,0 Mrd. DM gegenüber 4,7 Mrd. DM 1961.

Sofern sich die Entwicklung in den letzten 4 Monaten des Jahres in ähnlicher Weise fortsetzt, womit nach den bisherigen Erfahrungen gerechnet werden kann, würde mit einer Gesamtausfuhr in Höhe von ca. 52 Mrd. DM und einer Gesamteinfuhr von ca. 49 Mrd. DM und somit mit einem Ausfuhrüberschuß von ca. 3 Mrd. DM gerechnet werden können. Die Summe von über 100 Mrd. DM, die damit erstmals für den gesamten Außenhandel der Bundesrepublik erreicht würde, dürfte die überragende Bedeutung des Außenhandels für die Wirtschaft unseres Landes erkennen lassen.

Der auffallende Rückgang unseres Ausfuhrüberschusses, der zwar in diesem Jahr noch keine bedrohlichen Auswirkungen zeitigen wird, sollte dabei sorgfältig beachtet werden. Die zahlreichen finanziellen Verpflichtungen, die die Bundesrepublik zum größten Teil als Auswirkungen des 2. Weltkrieges dem Ausland gegenüber in den letzten Jahren übernehmen mußte, würden sehr bald eine gefährliche Lage für unsere Zahlungsbilanz und für unsere Währung hervorrufen, wenn sie nicht mehr ausreichend aus Überschüssen unseres Außenhandels gedeckt werden können. Es wird daher notwendig sein, den Exportbemühungen in Zukunft wieder größere Beachtung zu schenken, nachdem man jahrelang mit sichtbarem Erfolg Propaganda für eine Steigerung unseres Imports gemacht hat.

Abkommen mit Österreich über Zollerleichterungen

(186)

Das Bundesministerium der Finanzen gibt bekannt:

Vom 4. bis 6. September fanden in Wien zwischen einer deutschen und einer österreichischen Delegation Verhandlungen über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und Durchgangsverkehr statt, die zum Abschluß eines Abkommens führten. Die deutsche Delegation stand unter der Leitung von Ministerialdirektor Dr. Zepf. Leiter der österreichischen Delegation war Sektionschef Dr. Stangelberger. Das Abkommen regelt den nachbarlichen Warenverkehr zwischen den beiderseitigen Grenzregionen, sowie den Durchgangsverkehr über inländische Verbindungsstrecken. Es bedarf noch der Ratifikation.

(187)

EWG – Zollpolitik – die nächsten Termine!

(so) Da in weiten Kreisen der Wunsch besteht, die nächsten Termine für Zollsenkungen und Zollangleichungen rechtzeitig zu erfahren, geben wir nachfolgend eine leichtverständliche Übersicht bekannt:

Derzeitiger Stand:

Am 1. Januar 1962 ist die EWG in die zweite Stufe eingetreten. Bis dahin waren die **Binnenzollsätze** wie folgt gesenkt:

- gewerblicher Sektor: um 50% der Ausgangssätze 1957,
- Agrarsektor kontingentiert: um 35%,
- Agrarsektor liberalisiert: um 30%.

Anmerkung:

Der größte Teil der liberalisierten Agrargüter ist am 1. Juni 1962 um weitere 5% gesenkt worden, so daß im Agrarsektor nur einige wenige neuralgische Erzeugnisse bis jetzt nur um 30% im Binnenverkehr der EWG gesenkt wurden.

Der Ordnung halber wird darauf hingewiesen, daß bei den Marktordnungsgütern die Zölle sowohl im Außen- wie Binnenverkehr mit Einführung der Marktordnungsverordnungen beseitigt sind; anstelle der Zölle ist das Abschöpfungssystem getreten. (Zunächst ab 30. 7. 1962 für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch.)

Außenzölle:

Die erste Angleichung der nationalen Außenzölle der EWG an den gemeinsamen Außenzolltarif um 30% der jeweiligen Differenz ist am 31. 12. 1961 erfolgt und zwar sowohl im gewerblichen, wie auch im Agrarsektor.

Zukünftige Zolltermine:

Die nächste Binnenzollsenkung erfolgt am 1. 7. 1963, und zwar planmäßig um 10% der Ausgangszölle, so daß dann die gewerblichen Erzeugnisse um 60% gesenkt sind und die Agrarzölle um 45% (mit Ausnahme der neuralgischen Erzeugnisse).

Eine Beschleunigung ist vorläufig nicht vorgesehen und auch nach den eingezogenen Erkundigungen nicht zu erwarten. Die zweite Angleichung der nationalen Außenzölle an den gemeinsamen Außenzolltarif erfolgt:

- für gewerbliche Erzeugnisse am 1. 7. 1963 um weitere 30% der ursprünglichen Differenz. Dieser Termin ergibt sich daraus, daß zu diesem Zeitpunkt die gewerblichen Zölle im Binnenverkehr um 60% gesenkt sind und damit gewissermaßen das Ziel der zweiten Stufe erreicht ist,
- im Agrarsektor erfolgt die zweite Angleichung an den Außenzolltarif am 1. Januar 1966, d. h. am Ende der zweiten Stufe für den Agrarbereich. Möglicherweise wird diese Anpassung an den Außenzolltarif vorgezogen, nämlich dann, wenn im Agrarbereich weitere Binnenzollsenkungen vorgesehen werden sollten. Grundsätzlich erfolgt die Angleichung zu dem Zeitpunkt, an dem die Binnenzollsätze ebenfalls um 60% gesenkt sind.

Schlußbemerkungen:

Ob dieser Zeitplan eingehalten wird, hängt naturgemäß von der weiteren Entwicklung ab. Es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß in absehbarer Zeit weitere Beschleunigungen beschlossen werden. Daraus ergeben sich dann natürlich entsprechende terminliche Konsequenzen.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß für einzelne Produkte in der Zwischenzeit Zolländerungen sowohl im Binnenzoll wie auch im Außenzoll erfolgen. Bis zum Juli 1963 kann man auf Grund der augenblicklichen Situation mit einer Zollruhe rechnen, jedenfalls ist im Augenblick nicht beabsichtigt, gravierende Änderungen autonomer Art (z. B. Konjunkturbeeinflussung) vorzunehmen.

Richtlinien für die zukünftige Regelung des Niederlassungsrechts für den Großhandel in den EWG-Ländern

(188)

Nach uns vorliegenden Nachrichten aus Bonn wird über die EWG-Richtlinien für das Niederlassungsrecht zur Zeit verhandelt. Als Grundlage dienen die Richtlinienvorschläge der EWG-Kommission für die Durchführung der allgemeinen Programme zur Beseitigung der auf Staatszugehörigkeit beruhenden Einschränkungen in der Niederlassungsfreiheit und der freien Gewährung von Dienstleistungen. Die beiden ersten Richtlinien betreffen den Großhandel und die Nebenzweige von Handel und Industrie, die demnächst dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme vorgelegt werden sollen.

Da eine Analyse der bis jetzt ausgearbeiteten Richtlinien für alle Großhandelsbetriebe interessant und wichtig sein dürfte, geben wir den wesentlichen Inhalt der Richtlinien, soweit sie den Großhandel betreffen, nachfolgend bekannt.

Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr im Handel

Die Kommission hat am 25. 7. 1962 den Wortlaut zweier Richtlinien beschlossen, die den ersten Schritt zur Niederlassungsfreiheit und zum freien Dienstleistungsverkehr im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der EWG bedeuten. Diese Richtlinien werden vom Rat erlassen, um einen Teil der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständig Tätigen durchzuführen. Da alle selbständig Tätigen vom Niederlassungsrecht erfaßt sind, werden im Laufe der Zeit eine Reihe derartiger Richtlinien vorzubereiten und zu erlassen sein.

Für die Handelsberufe gilt folgender Liberalisierungszeitplan: bis Ende 1963: Großhandel und Hilfsberufe des Handels und der Industrie;

bis Ende 1965: Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen; Einzelhandel;

bis Ende 1967: Großhandel mit Kohlen;

bis Ende 1969: ambulanter Handel.

Die Richtlinie für die Berufstätigkeiten des Großhandels sieht vor, daß die Mitgliedstaaten bestehende Ausländerbeschränkungen in der selbständigen Ausübung von Berufstätigkeiten des Großhandels beseitigen.

Die Richtlinie für die Hilfspersonen des Handels und der Industrie enthält Bestimmungen mit dem gleichen Ziel der Inländerbehandlung für die sogenannten Hilfsgewerbe. Hierunter versteht die Richtlinie Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionäre und Versteigerer im Großhandel.

Für die übrigen oben genannten Handelstätigkeiten, wie Einzelhandel usw. werden die Richtlinien anschließend vorbereitet werden.

Gemeinsame Grundzüge beider Richtlinien

Beide Richtlinien behandeln die Niederlassungsfreiheit, sowie den freien Dienstleistungsverkehr. Unter Niederlassungsfreiheit ist hierbei die selbständige Aufnahme und Ausübung eines Berufes in einem der EWG-Mitgliedsländer zu den gleichen Bedingungen, wie sie für Inländer gelten, zu verstehen. Unter Dienstleistungsverkehr versteht der Vertrag dagegen, abweichend von der normalen volkswirtschaftlichen Definition, die vorübergehende Berufsausübung über die Grenze.

Begünstigte der Richtlinien sind die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, sowie die Gesellschaften, die nach dem Recht eines der Mitgliedstaaten gegründet sind und ihren Sitz innerhalb der Gemeinschaft haben. Die Staatsangehörigkeit der Gesellschafter oder die Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals ist dagegen nicht maßgebend.

Die Beschränkungen werden in den Richtlinien im einzelnen aufgeführt, ohne jedoch den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Wo der Ausländer eine besondere Genehmigung braucht, ist diese aufzuheben. Ferner müssen die begünstigten Personen Verträge abschließen können, Grundstücke erwerben

können, Beihilfen und Kredite erhalten können, Zugang zu Sozialversicherungseinrichtungen, Zugang zu Gerichten usw. erhalten, soweit dies zu einer Berufsausübung erforderlich ist und bisher etwa durch Sonderbestimmungen für Ausländer erschwert oder verhindert war.

Der Waren- und Kapitalverkehr ist nicht von diesen Richtlinien betroffen, da insoweit Sonderregelungen im Vertrag stehen.

Die Wirkungen dieser Richtlinien zur Aufhebung der Diskriminierungen werden im übrigen durch andere Maßnahmen ergänzt, die z. B. Erleichterungen bei Einreise und Aufenthalt bringen sollen. Derartige Vorschläge sind ebenfalls dem Rat vorgelegt.

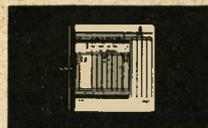
Die Richtlinien sehen ferner vor, daß die Mitgliedstaaten keine Beihilfen geben, die die Niederlassung in einem anderen Lande erleichtern, da hierdurch die Startbedingungen verfälscht werden könnten.

Gemeinsam ist übrigens allen Richtlinien, daß sie keine Rechte oder Verpflichtungen des einzelnen begründen; sie werden vielmehr an die Mitgliedstaaten gerichtet, die frei in der Wahl der Mittel und der Form sind, in der sie den Inhalt der Richtlinien in nationales Recht transformieren.

In der Praxis ist der Berufszugang nun oft nicht nur durch Sondervorschriften für Ausländer erschwert oder verhindert. Ebenso kann die Existenz von Zugangsvorschriften ein Hindernis für einen Ausländer darstellen; in solchen Fällen wären durch eine Anerkennung ausländischer Diplome und eine Koordinierung einige Erleichterungen denkbar.

Die Richtlinien lassen aber das für die Inländer geltende Recht unberührt. Eine Koordinierung der Zugangsvorschriften wird nicht vorgesehen. Es werden vielmehr Maßnahmen vorbereitet, die sich in großen Zügen so darstellen, daß ein Mitgliedstaat mit einer Zulassungsvorschrift als ausreichenden Nachweis der von ihm geforderten beruflichen Qualifikationen die dreijährige selbständige Berufsausübung im Herkunftsland anerkennt.

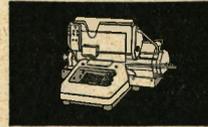
buche mit RUF



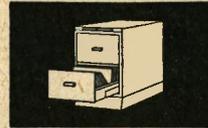
manuell



maschinell



automatisch



systematisch

Das RUF-System verringert die Arbeitslast der Buchhaltung durch Kombination moderner Buchungs- und Ordnungsmittel - durch Spezialprogramme für jede Aufgabe, jede Betriebsgröße!

Typisch für die RUF-Maschinen: der Intromat, das berühmte Organisationsgerät,

der Sortimat, die selbsttätige Gruppierung des Buchungsstoffes - keine Belegvorsortierung mehr, der optomatische Saldenvortrag oder die neuentwickelte elektronische Saldenübernahme.

RUF-Stahlkubus-Ordnung für die moderne Raum- und Arbeitsplatzgestaltung mit arbeitstechnischem Kreislauf. Mit weniger Arbeit eine stets tagfertige und aussagefähige Buchhaltung.

Prospekte und unverbindliche Beratung durch

RUF-BUCHHALTUNG KARLSRUHE-WEST
Rheinstr. 77 a, Postfach 4430, FS. 0782786, Tel. 5 55 22

Das würde bei den Vermittlerberufen etwa für den Makler, beim Großhandel für die Zulassung einer Reihe von Berufen in Luxemburg und den Niederlanden aber auch in der Bundesrepublik (z. B. für Milch, unedle Metalle) praktische Anwendung finden.

Richtlinien für den Großhandel

Die Richtlinie betrifft den Großhandel, der als Binnengroßhandel, Export-Import und Transitgroßhandel betrieben wird. Großhändler im Sinne der Richtlinie ist jede natürliche Person oder Gesellschaft, die gewerbsmäßig den Kauf von Waren im eigenen Namen und für eigene Rechnung betreibt und die Waren an andere Groß- oder Einzelhändler, Weiterverarbeiter, gewerbliche Verbraucher oder andere Großverbraucher wie Kantinen, Krankenhäuser usw. weiterverkauft. Der Abnehmer darf nur nicht Letztverbraucher sein. Auch eine Weiterbehandlung der Ware, etwa Abfüllen, Abpacken usw. macht die Tätigkeit nicht etwa zu einer industriellen, wenn sie nur im Großhandel üblich ist.

Da auch Gesellschaften unter die Regelung fallen, sind Genossenschaften, etwa landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaften einbezogen.

Die Richtlinie findet dagegen keine Anwendung auf Kaufleute und Vermittlerpersonen, die für fremde Rechnung und in fremdem Namen tätig werden, also z. B. Kommissionäre, Makler, Handelsvertreter usw.

Die Bedeutung des Großhandels in den Mitgliedstaaten ist unterschiedlich, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

	Zahl d. Betriebe	Beschäftigte je Betrieb
Bundesrepublik Deutschland	134 000	10
Belgien	19 000	3
Frankreich	137 000	3,6
Italien	50 000	1,3
Niederlande	38 000	5
Luxemburg	450	

In der Bundesrepublik Deutschland ist die hohe Zahl der Beschäftigten je Betrieb, in den Niederlanden die starke Auslandsorientierung, in Frankreich der hohe Anteil des landwirtschaftlichen Großhandels hervorzuheben.

Die traditionellen Betriebswege sind überall in den letzten zwölf Jahren von einschneidenden Änderungen betroffen, die sich zugunsten anderer Absatzwege auswirkten.

Die Art der Beschränkungen der Berufsausübung der einzelnen Länder ist verschieden. Wenn die Richtlinie in der vorgeschlagenen Form vom Rat gebilligt wird, werden Frankreich und Belgien spezielle Ausländerkarten, deren Erteilung von wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsgründen abhängig ist, nicht mehr zur Voraussetzung der Berufsausübung machen können. In Deutschland wird die besondere Genehmigung für den Gewerbebetrieb ausländischer juristischer Personen nicht auf EWG-Gesellschaften Anwendung finden, die Reisegewerbekarte ist nicht mehr Voraussetzung für den Besuch von Kaufleuten.

In den Niederlanden wird der Berufszugang zu geregelten Berufen des Großhandels auf Grund von Übergangsmaßnahmen solchen Großhändlern der übrigen Mitgliedstaaten offen stehen, die eine Berufsausübung in dem Herkunftsland nachweisen können.

Zunächst muß der Rat im Wirtschafts- und Sozialausschuß die Auffassung der betroffenen Berufskreise und im Europäischen Parlament die Politiker anhören, um möglichst schon zu Beginn des nächsten Jahres seine Richtlinie zu veröffentlichen.

Richtlinie für die Hilfsberufe des Handels und der Industrie

Als Hilfsberufe im Sinne dieser Richtlinie werden die Handelsvertreter, Handelsmakler, Kommissionäre und Großhandelsversteigerer aufgeführt. Diese Tätigkeiten können von natürlichen Personen oder Gesellschaften ausgeübt werden, beide sind Begünstigte im Sinne der Richtlinie.

Da die Berufsbezeichnungen in den Ländern der EWG stark voneinander abweichen, enthält die Richtlinie zur Klarstellung eine Übersicht über diese Bezeichnungen.

Ausgeklammert sind einige Vermittlerberufe, die zu bestimmten Wirtschaftsbereichen gehören, wie z. B. die Versicherungsvertreter und -makler, Hilfsberufe des Bank- und Börsenwesens wie Effekten- und Börsenmakler, Grundstücksmakler und Hilfsberufe des Verkehrs wie Spediteure, Reisebüros usw. Für diese Tätigkeiten werden besondere Richtlinien vorbereitet.

Auf der anderen Seite ist aber auch der unselbständige Handelsreisende in die Richtlinie einbezogen. Genauso wie beim Handelsvertreter hat es hierbei keine Bedeutung, welcher Art die von ihnen vermittelten Handelsgeschäfte sind. Für Unselbständige gelten an sich besondere Vertragsbestimmungen. Sie machen aber bestimmte Erleichterungen der Formalitäten von der Lage auf dem nationalen Arbeitsmarkt abhängig. Bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt im Gastland ist eine solche Voraussetzung überflüssig, da keine „offenen Stellen“ im Gastland besetzt werden, der Arbeitgeber hat seinen Sitz im Herkunftsland erhalten.

Die Richtlinie bezeichnet den Zeitpunkt als „vorübergehend“, der nicht drei Monate oder zusammen 120 Tage im Jahr überschreitet.

Auf diese Weise soll durch die Richtlinie Klarheit in die unübersichtlichen Zulassungsbedingungen der Mitgliedstaaten gebracht werden. Für die Bundesrepublik ist bedeutsam, daß die Reisegewerbekarte für den ausländischen Handelsvertreter wegfällt, der Kaufleute aufsucht und daß die Prüfung des Bedürfnisses bei der Erteilung der Karte zum Aufsuchen von Bestellungen bei Privatkunden (Letztverbrauchern) unzulässig wird.

Die Lösung anderer Fragen, wie etwa die der Harmonisierung der Rechte des Vertreters gegenüber seinem Auftraggeber, werden einen eingehenden Rechtsvergleich voraussetzen, der dann in einem späteren Stadium zu einer Rechtsangleichung in wichtigen Punkten führen könnte.

Der Rat hat beschlossen, die beiden Richtlinien-Vorschläge der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Europäischen Versammlung zuzuleiten.

Er wird nach der Anhörung dieser Institutionen mit qualifizierter Mehrheit über die Richtlinien zu beschließen haben, d. h. mit mindestens zwölf Stimmen, wobei Deutschland, Frankreich und Italien je vier, Belgien und die Niederlande je zwei und Luxemburg eine Stimme haben.

Verschiedenes

Bilanzierung ehemaliger RM-Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern in den Ostblockländern

(189)

Die vor dem 21. 6. 1948 entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern mit Sitz oder Wohnsitz in der Sowjetzone und in den Ostblockländern waren in die DM-Eröffnungsbilanz mit ihrem 10 : 1 umgestellten Reichsmark-Nennbetrag einzustellen. Die ursprünglichen Gläubiger dieser Verbindlichkeiten sind in den Ostblockländern meist enteignet worden. Sie können deshalb ihre Forderungen nicht mehr geltend machen oder Zahlungen entgegennehmen. Den Rechtsnachfolgern gegenüber haben die deutschen Schuldner die Zahlungen im allgemeinen verweigert, da die Enteignung in den Ostblockländern in der westlichen Welt nicht anerkannt wird. Unter diesen Umständen sind auf die bezeichneten Verbindlichkeiten bisher in der Regel keine Zahlungen geleistet worden und werden auch bis auf weiteres nicht geleistet werden. Es ist deshalb die Frage aufgeworfen worden, ob die Verbindlichkeiten weiter in voller Höhe zu bilanzieren sind oder ob sie nur noch mit einem Erinnerungswert von 1 DM ausgewiesen zu werden brauchen.

Nach Auffassung des Bundesministers der Justiz (Bescheid vom 18. 6. 1962 — IV B/1-S 2155 — 25/62), der sich die Finanzverwaltung anschließt, sind die ehemaligen Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Gläubigern in den Ostblockländern in der Bilanz des Schuldners weiterhin voll zu passivieren. Die Ver-

bindlichkeiten seien in ihrem Bestand nicht dadurch berührt worden, daß der Gläubiger enteignet worden ist. Der Umstand, daß der als Berechtigter anzusehende Gläubiger wegen der Enteignung oder infolge der politischen Verhältnisse gehindert ist, seine Forderung geltend zu machen oder Leistungen entgegenzunehmen, ändere nichts am Fortbestand der Verbindlichkeit und ihrer Passivierungspflicht beim Schuldner. Soweit der Schuldner wegen der Enteignung des Gläubigers im Zweifel sei, an wen er auf die Verbindlichkeit mit befreiender Wirkung Leistungen erbringen könne, sei er zur Hinterlegung berechtigt.

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem (persönlich haftenden) Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma F. Ries OHG, Eisengroßhandlung in Bayreuth, Herrn Friedrich Anger, zu seiner ehrenvollen Ernennung zum Handelsrichter beim Landgericht Bayreuth,

dem Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma J. A. von Berg, Großhandlung in Garnen, Kurz-, Weiß- und Wollwaren, in Schweinfurt, Herrn Heinz Gärdes zu seiner ehrenvollen Berufung als Arbeitgeberbeisitzer beim Arbeitsgericht Würzburg,

dem geschäftsführenden Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma HAWAG, Thomas Hummel KG, Großhandelshaus Augsburg, Herrn Joachim-Hans Kuster zu seiner ehrenvollen Berufung als Sozialrichter beim Sozialgericht Augsburg,

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma Paul Hertel, Ledergrößhandlung in München, Herrn Paul Hertel zur ehrenvollen Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Band mit Spange.

Anton Gah, Ottmarshausen, 60 Jahre

Seinen 60. Geburtstag konnte am 17. September Herr Anton Gah, Teilhaber der unserem Verband angeschlossenen Firma Josef Hauser's Nachf. KG in Ottmarshausen/Augsburg begehen. Herr Gah trat vor 47 Jahren in diese seit 1872 bestehende Firma als kaufmännischer Lehrling ein. Freude am Beruf und kaufmännischer Geist ließen ihn schon früh in verantwortungsvolle Stellungen einrücken. Nach Aneignung der notwendigen Fachkenntnisse vertrat er schon in jungen Jahren, getragen vom Vertrauen seines Chefs, die Firma im Ausland, in fast allen europäischen Ländern und in Amerika. Überall konnte er für das hochwertige „Hauser-Lab“ neue Absatzgebiete gewinnen. Bis zum Jahre 1940 war er als Prokurist tätig; nach dem Tode des früheren Inhabers Wilhelm März wurde er Gesellschafter der Firma und leitet seitdem die Geschicke des Unternehmens. Ein reicher Erfahrungsschatz, umfassende Kenntnisse auf dem Gebiete der Ferment-Chemie, zäher Fleiß und gesunde Zielstrebigkeit zeichnen ihn aus. Wenn heute die Firma Hauser Geschäftsbeziehungen fast zur ganzen Welt unterhalten kann und wenn sie überall Ansehen und Vertrauen genießt, ist das zum wesentlichen Teil der Erfolg seines Wirkens. Hierauf konnte er an seinem Geburtstage mit berechtigtem Stolz zurückblicken. Wir wünschen ihm auch für die Zukunft erfolgreiche und glückliche Jahre.

Wilbert Keller, München, 60 Jahre

Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Wilbert Keller KG, München, eine der bedeutendsten und angesehensten Textil-Spezialgroßhandlungen für Schwesternbekleidung und Krankenhausbedarf im Bundesgebiet, Herr Wilbert Keller, feiert am 29. Oktober seinen 60. Geburtstag.

Schon mit 33 Jahren machte sich Herr Keller zunächst in Köln selbständig und gründete in München eine Niederlassung, die dann durch die Kriegsereignisse Hauptsitz der Firma wurde. In den Nachkriegsjahren gelang es ihm unter vollem persönlichen Einsatz die Krankenhäuser in der damaligen amerikanischen Zone trotz großer Materialknappheit mit den dringend benötig-

ten Textilwaren zu versorgen und führte das Unternehmen in den weiteren Jahren unter strikter Verfolgung des Qualitätsgedankens sowie Durchsetzung eigener Ideen, die zur Entwicklung und Einführung von anerkannt guten und besonders haltbaren Spezialartikeln in den Krankenhäusern führten, zu der heutigen Größe.

Trotz seiner beruflichen Anspannung ist Herr Keller in verschiedener Richtung u. a. auch als Sozialrichter ehrenamtlich tätig. Dem Landesverband und seinem Fachzweig Textil ist Herr Keller als aufgeschlossener Unternehmer seit Jahren eng verbunden.

Wir gratulieren dem Jubilar an dieser Stelle herzlich und verbinden damit alle guten Wünsche für die weitere Zukunft.

275 Jahre — Firma Kanzenel & Beisenherz, München

Im Juni dieses Jahres konnte unsere angesehene Mitgliedsfirma, Kanzenel & Beisenherz, als ältestes Unternehmen im deutschen Schreib-, Papier- und Bürobedarfsgroßhandel ein außergewöhnliches Jubiläum feiern, nämlich sein 275-jähriges Bestehen.

Bis in das Jahr 1687, in dem die Firma als Buchbinderei gegründet wurde, läßt sich die Geschichte des Unternehmens zurückverfolgen. Unter der geschickten Leitung mehrerer Generationen wurden dem Unternehmen im Laufe der Zeit eine Bilderhandlung, ein Formblattverlag und schließlich die Schreib- und Papierwarengroßhandlung angegliedert, die seit 1948 — dem Zeitpunkt der Verselbständigung des Einzelhandelsgeschäftes — den Kernpunkt des Unternehmens bildet.

Der Initiative des jetzigen Inhabers, Herrn Otto Taffel, ist es zu danken, daß die Firma in verhältnismäßig kurzer Zeit eine außerordentlich rasche Aufwärtsentwicklung nahm. Dafür spricht allein die Tatsache, daß das im Jahre 1953 errichtete Großhandelshaus trotz ständig fortschreitender Modernisierung und Rationalisierung heute schon wieder zu klein geworden ist. Das fortschrittliche Unternehmertum des jetzigen Inhabers zeigt sich eindeutig in der Beschäftigung mit neuen Ideen und Plänen für die Firma, deren betriebliche Zielsetzung mehr als bisher auf den gemeinsamen europäischen Markt ausgerichtet werden soll.

Dieses zweifellos sehr seltene Firmenereignis veranlaßte den Inhaber, Herrn Otto Taffel, seine gesamten Mitarbeiter zu einer Jubiläumsfeier einzuladen. Mit der Ehrung zahlreicher Jubilare, die ihr langjähriges Arbeitsjubiläum bei der gleichen Firma begehen konnten, wurde dem gesamten Mitarbeiterstab eine namhafte Jubiläumsgabe zur Verfügung gestellt.

Dem derzeitigen Inhaber der Firma, Herrn Otto Taffel, der sich in geradezu vorbildlicher Weise für die Belange unseres Landesverbandes einsetzt und zahlreiche Ehrenämter bekleidet — u. a. ist er äußerst aktives Mitglied des Ausschusses für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung sowie des Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit —, beglückwünschen wir nachträglich zu dem seltenen Geschäftsjubiläum und wünschen eine weitere erfolgreiche Entwicklung des traditionsreichen und angesehenen Unternehmens.

Franz Tröger, Kempten, 90 Jahre

Ein im Allgäu und weit darüber hinaus bekannter und angesehener Großhändler, Herr Franz Tröger, Gründer und Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Franz Tröger GmbH, Eisengroßhandlung in Kempten, feierte am 1. September in erfreulicher geistiger und körperlicher Frische seinen 90. Geburtstag.

Nach gründlicher theoretischer und praktischer Ausbildung in München, Frankfurt und Hamburg machte er sich im Jahre 1900 selbständig und gründete in Kempten eine Eisengroßhandlung. Unterstützt von seiner allzufrüh verstorbenen Ehefrau sowie von seinem Schwager, später auch von seinen Söhnen, konnte er sein Unternehmen im Laufe der Jahre zu einem maßgebenden Betrieb seiner Branche im Allgäu ausbauen. Sein Wahlspruch „ohne Fleiß kein Preis“ und sein reger Unternehmungsgeist ließen ihn alle Schwierigkeiten, deren sich in den vergangenen Jahrzehnten nicht wenige aufbauten, erfolgreich überwinden. Der Name Tröger beinhaltet Ansehen und Bedeutung.

Herr Träger ist aber nicht nur ein erfolgreicher Kaufmann, er ist auch ein sehr sozial eingestellter Unternehmer. Seine soziale Gesinnung bewies er bei verschiedenen Anlässen; insbesondere für die Jugend hatte er stets ein offenes Herz; jahrelang leitete er den Jugendziehungsverein in Kempten. Zum Ankauf des Hotels Krone, das zu einer Heimstätte für die Jugend umgestaltet wurde, leistete er einen namhaften Beitrag. Selbst ein begeisterter Turner war er viele Jahre Vorsitzender und Ehrenvorstand des Allgäuer Turngaues. An der Organisation der Oberjochrennen des ADAC hat er maßgebend mitgearbeitet.

An seinem Geburtstag konnte er auf ein vielseitiges, mit schönen Erfolgen gesegnetes Wirken zurückblicken. Möge dem Jubilar noch eine Reihe gesunder Jahre beschieden sein!

Buchbesprechungen

Alphabetisches Gemeindeverzeichnis für Bayern

In der Reihe der Beiträge zur Statistik Bayerns, die vom Bayerischen Statistischen Landesamt herausgegeben werden, ist soeben als Heft 225 das „Alphabetische Gemeindeverzeichnis für Bayern“ erschienen, das auch die Angabe der Postleitzahlen für alle Gemeinden — es sind bekanntlich über 7000 — enthält und zwar auch, worauf besonders hingewiesen sei, für die Gemeinden, die nicht eine eigene Poststelle besitzen. Schon aus diesem Grunde dürfte dieses Heft weitesten Kreisen willkommen sein.

Das sich in einem gefälligen Gewande, einem festen Deckel in gelber Farbtonung präsentierende Heft, das durch ein Vorwort des Präsidenten des Amtes, Dr. Alban Haas, eingeleitet wird, bringt auf den ersten vier Seiten einen Überblick über die kreisfreien Städte und Landkreise Bayerns nach Regierungsbezirken, wobei auch die Fläche nach qkm sowie die Einwohnerzahlen, aufgliedert nach Geschlechtern, und zwar nach dem Stand vom 6. Juni 1961, dem Stichtag der Volkszählung, sowie vom 31. Dezember 1961 gebracht werden. Dann folgt, auf über 70 Seiten, das alphabetische Verzeichnis der Gemeinden. Die erste Spalte enthält die Postleitzahl, die zweite den Namen der Gemeinde, wobei, sofern es sich um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, in Klammern der Name des Kreises beigelegt ist, die dritte den Regierungsbezirk und die vierte und fünfte schließlich die Einwohnerzahlen am 30. Juni und am 31. Dezember 1961.

Das Heft ist zum Preis von 4,25 DM durch das Bayerische Statistische Landesamt, München 2, Neuhauser Straße 51, Verkaufsstelle für Veröffentlichungen, zu beziehen.

* * *

Höhne / Marienhagen, Betrieblicher Krankengeldzuschuß für Arbeiter

Von Dr. G. HÖHNE, Rechtsanwalt, Heidelberg, und R. MARIENHAGEN, Assessor, Heidelberg. 2., völlig neubearbeitete Auflage 1962, 188 Seiten, kart. DM 16,80.

Das Arbeiterkrankheitsgesetz hat von Anfang an mehr Rechtsfragen aufgeworfen als irgendein Gesetz gleichen Umfangs. Die Rechtsprechung hatte in den vergangenen dreieinhalb Jahren einen Teil der Streitfragen geklärt. Durch das Änderungsgesetz vom 12. 7. 1961 ist die Berechnung des Krankengeldes und des Arbeitgeberzuschusses auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden.

Die von HÖHNE begründete Schrift, schon in der ersten Auflage ein wertvoller Ratgeber für die Praxis und jetzt in veränderter äußerer Gestalt vorgelegt, füllt als Monographie eine Lücke in dem bisherigen Schrifttum. Die Verfasser sind bei der bewährten Systematik der 1. Auflage geblieben: In einem sozialversicherungsrechtlichen Teil erörtert HÖHNE, wann Anspruch auf Krankengeld oder Hausgeld aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung besteht, wer diesen Anspruch hat und wie das Krankengeld zu berechnen ist. Das ist wichtig für die Betriebe, denn Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuß besteht nur dann, wenn ein Anspruch auf Krankengeld oder die vergleichbaren Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben ist, und die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe des Krankengeldes. Fehler bei der Berechnung

des Krankengeldes gehen zu Lasten des Arbeitgebers! Gerade über diese sozialversicherungsrechtlichen Fragen sind Arbeitgeber wie Arbeitnehmer selten unterrichtet. Im arbeitsrechtlichen Teil behandelt dann MARIENHAGEN die Voraussetzungen für den Arbeitgeberzuschuß und seine Berechnung. An Hand zahlreicher Beispiele und in leicht faßlicher Form sind offenbar wirklich alle Fragen erörtert, die in der Praxis vorkommen können. Ein Abschnitt über die steuerrechtliche Behandlung des Arbeitgeberzuschusses beschließt das Werk.

* * *

Besseres Deutsch!

von Alfred Klütz, erschienen im Wilhelm Stollfuß Verlag Bonn, Dechenstraße 7—11. Preis: DM 2,80.

Das in der Sammlung „Hilf Dir selbst“ erschienene Bändchen ist ein vorzüglicher Wegweiser durch die Schwierigkeiten der deutschen Sprache. Anhand vieler Beispiele und Vergleiche zeigt der Verfasser, wie man sich ausdrücken sollte und wie die zahlreichen und immer wieder vorkommenden stilistischen Fehler und häufigen Sprachsünden zu vermeiden sind.

* * *

Wie wende ich Satzzeichen richtig an?

von Th. Baum, Wilhelm Stollfuß Verlag Bonn, Dechenstr. 7-11. Preis: 4,60 DM.

Dieses auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeitete Bändchen stellt einen erschöpfenden aber zugleich leichtfaßlichen Ratgeber für den korrekten Gebrauch der Satzzeichen im Beruf und Alltag dar. Der Verfasser versteht es, den wohlgedachten Wegweiser sowohl zu einem Nachschlagewerk als auch zu einem praktischen Handbuch für den Selbstunterricht zu machen. Eine Fülle von Beispielen, Übungen und Lösungen erläutern dem Leser die Anwendungsregeln der Satzzeichen.

* * *

Kommentar zum Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

(Ministerialdirektor Dr. G. SCHELP, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn, Regierungsdirektor Dr. K. SCHMITT, Bundesministerium der Finanzen, Bonn, und Ministerialrat Dr. W. HAASE, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn. 264 Seiten, Leinen DM 31,-)

Das von der Bundesregierung als weiterer Schritt zur Verwirklichung ihrer Eigentumspolitik beschlossene Gesetz sieht vor, daß Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern neben dem Arbeitslohn künftig bis zu DM 312,— jährlich steuer- und sozialversicherungsbegünstigt zuwenden können, wenn der zugewendete Betrag vermögenswirksam angelegt wird. Diese Zuwendungen können insbesondere in der Form einer Ergebnisbeteiligung gewährt werden, das heißt als Beteiligung des Arbeitnehmers an dem durch seine Mitarbeit erzielten betrieblichen Leistungserfolg.

Der Kommentar ermöglicht insbesondere den Arbeitgebern, sich unter Berücksichtigung der Gegebenheiten ihres Betriebs auf die neuen Vorschriften einzustellen und mit der durch dieses Gesetz eingeleiteten, in die Zukunft weisenden Entwicklung auf dem Gebiet der Vermögensbildung der Arbeitnehmer Schritt zu halten. Zugleich will das Werk den Steuerexperten und den Lohnbüros ein zuverlässiger Berater sein.

VERLAGSGESELLSCHAFT „RECHT UND WIRTSCHAFT“ MBH HEIDELBERG

* * *

Wer liefert was — Bezugsquellennachweis für den Einkauf

„Wer liefert was“-GmbH, Hamburg 11, Ost-West-Str. 49, Postfach 5001.

Die 14. Ausgabe 1962 des viersprachigen Bezugsquellennachweises wurde erneut erweitert und auf den neuesten Stand gebracht. Er spiegelt den Fortschritt wieder, den das Warenangebot der Industrie der Bundesrepublik und West-Berlins sowohl auf dem Investitionsgütersektor als auch auf dem Sektor der Konsumgüter inzwischen gemacht hat. Der über 1350 Seiten starke Herstellernachweis ist handlich geblieben und kostet in der Bundesrepublik und in Westberlin DM 13,50. Er kann beim Buchhandel oder beim Verlag selbst bezogen werden.

Mitarbeiter dieser Nummer:

j = RA Jaumann,

la = Dipl. Kfm. Lampe,

l = Dr. Lauter,

so = Dr. Schobert,

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV

HEFT 11 · 17. JAHRGANG

München, den 28. November 1962

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Kampfmaßnahmen in der Textilindustrie?	2
Weihnachtsgratifikation	2
Vermögensbildungsgesetz	3
Kündigung der Gehaltstarife in Baden-Württemberg	3
Kündigung Schwangerer	3

Sozialversicherung

Entgeltbescheinigungen in der Versicherungskarte der Rentenversicherung	4
Krankengeld erst nach festgestellter Arbeitsunfähigkeit	4

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Krankengeldzuschuß bei Fortsetzungskrankheit	4
Keine Krankmeldung nach Kündigung	5
Lohnpfändung muß beachtet werden	5
Urlaubsabgeltung bei Arbeitsvertragsbruch	5

Wettbewerbsrecht

Preisauszeichnungsverordnung	6
--	---

Allg. Rechtsfragen

Landesverordnung über Garagen	6
Anzuwendende Rechtsordnung beim Handelsvertretervertrag	6

Steuerfragen

Jahreslohnsteuer-Tabelle 1962	6
---	---

Berufsausbildung und -förderung

Für Junioren und Führungskräfte	6
Planmäßige Lehrlingsausbildung ist notwendig	6
Im Dienste des Bildungswesens	7

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Verkaufsoffene Sonntage für Großhandelsbetriebe vor Weihnachten	7
Mahnbriefe — Außenstände	7

Verbandsnachrichten

Der bayerische Großhandel tagte in Nordbayern	8
Tagung des Sozialpolitischen Ausschusses unseres Gesamtverbandes in Heidelberg	9
Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung	9
Großhandels-Geschäftsführer in Berlin	10

Verkehr

Der unsichere Einschreibebrief	10
--	----

Kreditwesen

Refinanzierungsprogramm 1962	10
--	----

Versicherungsfragen

Betriebliche Altersversorgung — Treueprämie	10
---	----

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

.	11
-----------	----

Personalien

.	11
-----------	----

Beilagen

Die betriebswirtschaftliche Information für den Großhandel, Nr. 22	
Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 11/62	
Prospekt der MAN	

Arbeitgeberfragen

Kampfmaßnahmen in der Textilindustrie?

(190)

In der Textilindustrie spitzt sich die tarifpolitische Lage zu Kampfmaßnahmen zu, nachdem die Gewerkschaft Textil-Bekleidung die Verhandlungen in Nordrheinwestfalen und Bayern als gescheitert erklärt hat, obwohl nach Auffassung der Arbeitgeber noch keineswegs alle Möglichkeiten der Verhandlung erschöpft sind.

Die augenblickliche Lage in der nordbayerischen Textilindustrie läßt die Möglichkeit eines Arbeitskampfes für gegeben erscheinen.

In einem solchen Falle gebietet es die Solidarität der Arbeitgeber, weder streikende noch ausgesperrte Arbeitnehmer aus Firmen der nordbayerischen Textilindustrie einzustellen.

Es ist zu hoffen, daß die vorgebrachten, problematischen Forderungen mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage, den Konkurrenzdruck aus dem Ausland und die Preisstabilität in der Textilbranche bis zum Erscheinen dieses Heftes einer besseren Einsicht gewichen sind.

Weihnachtsgratifikation

(191)

(j/sr) Alle Jahre wieder — tauchen wegen der Gewährung der Weihnachtsgratifikation eine Reihe von arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Probleme auf. Wir geben Ihnen nachfolgend eine gedrängte Übersicht:

1. Die arbeitsrechtliche Seite

Auf die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation besteht ein Rechtsanspruch, wenn eine diesbezügliche Regelung entweder im Tarifvertrag, in der Betriebsordnung oder im Einzelarbeitsvertrag getroffen ist. In unseren Tarifverträgen sowohl für Angestellte als auch Arbeiter ist die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation nicht vereinbart, so daß insoweit kein Anspruch besteht.

Darüber hinaus erwirbt der Arbeitnehmer nach herrschender Meinung auch dann einen Rechtsanspruch auf die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation, wenn der Arbeitgeber mehrere Jahre hindurch (in der Regel bei dreimaliger vorbehaltloser Gewährung) „vorbehaltlos“ eine Weihnachtsgratifikation gewährt. Dies bedeutet praktisch, daß der Arbeitgeber, der so verfährt, eine Rechtspflicht auf sich nimmt, Jahr für Jahr eine Weihnachtsgratifikation zu zahlen, und zwar grundsätzlich in der Höhe, wie er sie in den Vorjahren vorbehaltlos gewährt hat. Ist erst einmal durch die vorbehaltlose Zahlung eine Verpflichtung entstanden, kann der Arbeitgeber sich von ihr nur durch die ordnungsmäßige Kündigung des gesamten Arbeitsverhältnisses befreien. Ausnahmsweise ist der Anspruch nur dann nicht gegeben, wenn der Betrieb notleidend geworden ist.

Um die Gefahr einer Verpflichtung auszuschließen, empfiehlt es sich, darauf hinzuweisen, daß es sich um eine freiwillige Zahlung handelt und daß aus ihr weder jetzt noch für die Zukunft und weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch gegeben sein soll. Wir empfehlen, folgende Formulierung zu gebrauchen:

„Bei der Ihnen gewährten Weihnachts- (Neujahrs-) Gratifikation handelt es sich um eine freiwillige Zuwendung, die wir nach unserem Ermessen festsetzen und die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt wird. Weder jetzt noch in Zukunft können aus ihrer Gewährung weder dem Grunde noch der Höhe nach und weder von dem Empfänger selbst noch von anderen Belegschaftsangehörigen irgendwelche Ansprüche hergeleitet werden. Wir behalten uns vor, aus besonderen Gründen, die allein unserer Beurteilung unterliegen, u.U. Arbeitnehmer ganz oder teilweise von der Weihnachtsgratifikation auszuschließen. Die Gratifikation ist zurückerstattet, falls der Arbeitnehmer bis zum 31. März des folgenden Jahres kündigt oder fristlos entlassen werden muß.“

Es ist zweckmäßig, sich das Einverständnis des Arbeitnehmers mit diesen Bedingungen ausdrücklich durch Unterschrift bestätigen zu lassen.

Im übrigen sind noch folgende in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, die im Zusammenhang mit der Weihnachtsgratifikation stehen, zu beachten:

Soweit kein Rechtsanspruch auf die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation gegeben ist, steht die Art und Weise, wie die Weihnachtsgratifikation gewährt werden soll, insbesondere auch ihre Höhe, völlig im freien Ermessen des Arbeitgebers. Er kann einzelne Gruppen der Arbeitnehmer nach verschiedenartigen Gesichtspunkten behandeln. Es ist zulässig, Personen, die lange Zeit erkrankt (ein Zeitraum von 6 Wochen ist nicht ausreichend) und deshalb dem Betrieb ferngeblieben sind, von der Weihnachtsgratifikation auszuschließen. Auch innerhalb der einzelnen Gruppen kann er eine Staffelung beispielsweise nach Alter, Leistung oder Betriebszugehörigkeit vornehmen. Er kann auch einzelne Arbeitnehmer besonders bedenken. Nur in einer Hinsicht ist er aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer an eine gewisse Ordnung gebunden. Er darf nicht willkürlich ein einzelnes Belegschaftsmitglied ausschließen, wenn er sonst allen anderen Arbeitnehmern seines Betriebes in gleicher Lage eine Weihnachtsgratifikation gibt.

Besteht kein Rechtsanspruch auf die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation, so können alle Arbeitnehmer, die sich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden, von der Gratifikation ausgeschlossen werden.

Ebenso haben auch vor der Auszahlung der Weihnachtsgratifikation ausgeschiedene Arbeitnehmer keinen Anspruch mehr, auch keinen anteiligen entsprechend der im Betrieb verbrachten Beschäftigungszeit. Der Arbeitgeber ist jedoch auch hier an den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung seiner Arbeitnehmer gebunden.

Die Zulässigkeit eines Rückzahlungsvorbehaltes bei vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers hat das Bundesarbeitsgericht unter folgenden Voraussetzungen bejaht:

- Erhält der Arbeitnehmer einen Monatsbezug, und hat er bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres nur eine Kündigungsmöglichkeit, wie das z. B. nach § 66 HGB in der Regel für Handlungsgehilfen der Fall ist, dann ist ihm in aller Regel zuzumuten, diese eine Kündigungsmöglichkeit auszulassen, wenn er die Gratifikation behalten will (vgl. BAG 9, 250 ff. — AP Nr. 15 zu § 611 BGB Gratifikation).
- Erhält der Arbeitnehmer einen Monatsbezug, und hat er bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres mehrere Kündigungsmöglichkeiten, dann ist ihm wegen der Höhe der ihm gewährten Weihnachtsgratifikation zuzumuten, den Betrieb erst nach dem 31. März zum nächstzulässigen Kündigungstermin zu verlassen, wenn er die Gratifikation behalten will.
- Erhält der Arbeitnehmer einen Betrag, der 100,— DM übersteigt, jedoch nicht einen Monatsbezug erreicht, so ist ihm regelmäßig zuzumuten, eine Rückzahlungsklausel einzuhalten, die bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres reicht.
- Erhält der Arbeitnehmer als Weihnachtsgratifikation nur einen Betrag, der 100,— DM nicht übersteigt, dann kann damit regelmäßig überhaupt keine Rückzahlungsklausel verbunden werden.

Es empfiehlt sich, nur Bruttobeträge zu gewähren, weil bei Zusage von Nettobeträgen die Berechnung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge nur unnötig kompliziert wird.

2. Sozialversicherungsrechtliche Seite

Zu dieser Frage hat der Bundesminister für Arbeit in dem Erlaß vom 23. 7. 1951 — IV a 1 — 2460/51 — eingehend Stellung genommen. Dieser Stellungnahme hat sich der Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen in einem Erlaß vom 9. 10. 1951 angeschlossen. Daraus ergibt sich:

- für die Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung: Was lohnsteuerfrei ist, ist auch in der Kranken-, Invaliden- (Angestellten-) und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei. Derjenige Teil der Weihnachtsgratifikation, der lohnsteuerpflichtig ist, ist auch beitragspflichtig in den vorgenannten Versicherungen. Die Weihnachtszuwendungen sind einmalige Zuwendungen im Sinne des § 160, Abs. 3 RVO. Für die Berechnung der Beiträge sind sie daher, soweit sie beitragspflichtig

sind, nur in dem Zeitabschnitt zu berücksichtigen, in dem sie gewährt werden.

- b) für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung: Also für die Beiträge zur Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft, daß die Weihnachtzuwendungen ohne Rücksicht darauf, ob sie freiwillig oder auf Grund besonderer Vereinbarungen oder Bestimmungen gewährt werden, als Entgelt und daher in voller Höhe sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch für die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes anzusprechen sind. Da der Arbeitgeber die Beiträge zur Unfallversicherung (Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft) in voller Höhe trägt, der Arbeitnehmer an diesem Beitragsaufkommen also nicht beteiligt ist, wird die an den Arbeitnehmer zu zahlende Weihnachtsgratifikation insoweit nicht berührt.
- c) Weihnachtzuwendungen (Neujahrzuwendungen), soweit sie im einzelnen Fall insgesamt DM 100,— nicht überschreiten, sind nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung, soweit sie in der Zeit vom 15. 11. eines Kalenderjahres bis zum 15. 1. des folgenden Kalenderjahres aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrsfestes) gezahlt werden.

Der Freibetrag von DM 100,— bei den Dezember-Bezügen für Arbeitnehmer, welche keine Gratifikation oder weniger als DM 100,— erhalten, erstreckt sich nur auf die Lohnsteuer, nicht auch auf die Beiträge zur Sozialversicherung.

3. Die lohnsteuerliche Seite

Die Steuerbegünstigung von Weihnachts- und Neujahrzuwendungen wird durch einen **allgemeinen Weihnachtsfreibetrag** ersetzt. Ein solcher Freibetrag ist lohnsteuerrechtlich zu berücksichtigen, gleichgültig, ob eine Gratifikation tatsächlich gezahlt wird oder nicht. Es ist zu beachten, daß der Weihnachtsfreibetrag nur bei Bezügen aus einem ersten Dienstverhältnis berücksichtigt werden darf. Ein erstes Dienstverhältnis ist auch dann gegeben, wenn dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte F vorliegt.

Der Weihnachtsfreibetrag kann nach Wahl des Arbeitgebers in voller Höhe oder in Teilbeträgen entweder bei den laufenden oder bei etwaigen sonstigen Bezügen (z. B. Weihnachtsgeldern, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen u. dgl.) berücksichtigt werden.

Voraussetzung ist, daß die laufenden Bezüge dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember 1962 zufließen und daß diese Bezüge für Lohnzahlungszeiträume gewährt werden, die in dem genannten Zeitraum enden. Bei sonstigen Bezügen ist ebenfalls Voraussetzung, daß diese dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember zufließen.

Die Berücksichtigung des Weihnachtsfreibetrages erfolgt in der Weise, daß der laufende Arbeitslohn vor Anwendung der Lohnsteuertabelle oder der sonstigen Bezüge vor Durchführung des in § 35 LStDV vorgeschriebenen Verfahrens entsprechend gekürzt wird.

Soll die Weihnachtsgratifikation wie oben ausgeführt bei sonstigen Bezügen berücksichtigt werden, so ist hierbei zu beachten, daß ein Weihnachtsfreibetrag **nicht bei allen** sonstigen Bezügen berücksichtigt werden darf. Dies gilt für alle sonstigen Bezüge, die beim Lohnsteuerjahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht bleiben, also z. B. für Erholungsbeihilfen und Sachzuwendungen anläßlich von Betriebsveranstaltungen und ferner für Bezüge, die nach § 35b LStDV pauschal besteuert werden. Das Verbot gilt schließlich auch für vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

Beim Wechsel des Arbeitgebers nach dem 15. November darf der neue Arbeitgeber den Weihnachtsfreibetrag nur berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer nachweist und glaubhaft macht, daß der Weihnachtsfreibetrag von dem früheren Arbeitgeber noch nicht berücksichtigt worden ist. Es soll hierdurch eine doppelte Berücksichtigung des Weihnachtsfreibetrages verhindert werden. Der Nachweis wird durch eine besondere Bescheinigung des früheren Arbeitgebers oder durch einen entsprechenden Vermerk auf der Lohnsteuerkarte erbracht werden können. Gegebenenfalls ist auch eine Versicherung des Arbeitnehmers gegenüber dem neuen Arbeitgeber, daß der frühere Arbeitgeber den Weihnachtsfreibetrag noch nicht berücksichtigt hat, ausreichend.

Sachzuwendungen, die aus Anlaß des Weihnachtsfestes oder Neujahrsfestes gegeben werden, sind wie Barzuwendungen zu behandeln. Die Sachzuwendungen sind mit den üblichen Durchschnittspreisen des Verbrauchsortes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung orts- und betriebsüblicher Rabatte, an Arbeitnehmer zu bewerten. Allgemein übliche Sachzuwendungen von nur geringem Wert aus Anlaß des Weihnachtsfestes (Neujahrsfestes), wie z. B. für Weihnachtsteller angenommen werden kann, bleiben außer Ansatz.

Vermögensbildungsgesetz

(192)

(j) Wir bitten um baldmögliche Mitteilung, ob und in welchem Ausmaß unsere Mitgliedsfirmen von dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer Gebrauch gemacht haben und welche Erfahrungen gegebenenfalls gesammelt wurden.

Kündigung der Gehaltstarife in Baden-Württemberg

(193)

(j) Nach der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen haben nun auch die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft sowie der DHV Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband den derzeitigen Gehaltstarif fristgemäß zum 30. September 1962 gekündigt. Die DAG, die sich offenbar mit der Gewerkschaft HBV abgestimmt hat, erhebt die gleichen Forderungen wie HBV, insbesondere eine Gehaltserhöhung von 12%. Der DHV beantragt eine Erhöhung der Tarifgehälter um 8%. **Im bayerischen Groß- und Außenhandel** sind bis Ende November keinerlei Forderungen zu erwarten. Der Tarifausschuß des Landesverbandes wird unabhängig hiervon in diesem Monat die tarifpolitische Situation ausführlich erörtern.

Kündigung Schwangerer

(194)

(j) Erklärt eine schwangere Arbeitnehmerin, sie ginge von selbst, man brauche sie nicht hinauszuerwerfen, so ist dies dann noch nicht als Kündigung anzusehen, wenn sie damit nur vorübergehend die Arbeitsstelle verlassen will.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Arbeitnehmerin vor Dritten auf den Arbeitgeber geschimpft hat und dieser ihr deshalb mit einem „Raussschmiß“ droht. Diese Erklärung des Arbeitgebers ist nicht als Kündigung anzusehen, der die Schwangere selbst durch eigene Kündigung zuvorkommen wollte, sondern nur als Entfernung von den Dritten. Kündigungen von Schwangeren sind auch bei einem unglaublichen Verhalten der Arbeitnehmerin ohne vorherige Zustimmung der Hauptfürsorgestelle unzulässig.

Unsere Geschäftsstelle WÜRZBURG (Unterfranken) ist umgezogen

Neue Anschrift: **87 WÜRZBURG
Juliuspromenade 60
Telefon 51300 (wie bisher)**

Sozialversicherung

Entgeltbescheinigungen in der Versicherungskarte der Rentenversicherung (195)

(j) Nach § 1401 Abs. 2 RVO § 123 Abs. 2 AVG hat der Arbeitgeber alsbald nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres und bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für das laufende Jahr in der Versicherungskarte zum Nachweis der Entrichtung der Beiträge den gesamten beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten einzutragen. In Fällen, in denen die Entgelteintragungen nach dieser Vorschrift bereits vollzogen sind, später aber noch Gehalts- bzw. Lohnnachzahlungen anfallen, für die von der Einzugsstelle Rentenversicherungsbeiträge eingezogen werden, ist es erforderlich, daß die bereits vorgenommenen Entgelteintragungen berichtigt werden, damit den Versicherten im Leistungsfalle keine Nachteile entstehen. Entsprechendes gilt für solche Fälle, in denen aus anderen Gründen eine nachträgliche Änderung der Entgelteintragungen notwendig wird.

Für diese Berichtigungen der Entgelteintragungen hat der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger folgende Richtlinien erstellt, von denen wir hiermit Kenntnis geben möchten:

1. Wenn dem Arbeitgeber die — unaufgerechnete — Versicherungskarte mit den bereits vollzogenen, aber berechtigungsbedürftigen Entgeltbescheinigungen noch vorliegt, kann der Arbeitgeber die Berichtigung uneingeschränkt selbst vornehmen und zwar, indem er entweder lediglich den unrichtigen Teil der Eintragung durchstreicht und unter Beisetzung seiner Unterschrift berichtigt, oder aber die gesamte Eintragung als unrichtig bezeichnet und eine völlig neue Entgeltbescheinigung einträgt.
2. Wenn dem Arbeitgeber die Versicherungskarte nicht mehr vorliegt, sei es, daß sie bereits aufgerechnet ist, sei es, daß der Beschäftigte ausgeschieden ist und die Versicherungskarte mitgenommen hat, muß der Arbeitgeber für jede erforderliche Berichtigung eine Einzelmeldung an den Versicherungsträger (LVA, BfA) erstatten. Für diese Meldung ist ein besonderer Vordruck „Berichtigung von Entgeltbescheinigungen“, der von den Versicherungsträgern und ihren Überwachungsstellen bereits gehalten wird, auszufüllen und dem zuständigen Versicherungsträger (LVA des Betriebssitzes oder BfA) unmittelbar zu übersenden. Die LVA des Betriebssitzes ermittelt — erforderlichenfalls — die Ursprungsanstalt und leitet die Meldung an diese weiter.
3. Häufen sich in einem Betrieb die erforderlichen Berichtigungen, so kann der Arbeitgeber sich auch an den zuständigen Überwachungsbeamten wenden, der mitteilen wird, ob er für ein vereinfachtes Berichtigungsverfahren zur Verfügung stehen kann. Da ihm dabei die Aufrechnungsbescheinigungen vorzulegen sind, entfällt dieses Verfahren für Versicherte, die bereits aus dem Betrieb ausgeschieden sind. Bei diesen läßt sich die Einzelmeldung an den Versicherungsträger nicht umgehen.

Krankengeld erst nach festgestellter Arbeitsunfähigkeit (196)

(j) Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung wird nach § 182 Abs. 2 RVO Krankengeld von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, im übrigen von dem darauffolgenden Tage an. Ein Arbeitnehmer erkrankte nun am 9. 10. an einer Halsinfektion und versuchte (wenigstens nach seinen eigenen Angaben) am gleichen Tage seinen Hausarzt zu erreichen, traf diesen jedoch nicht an, da er keine Sprechstunde hatte. So erfolgte die Konsultation erst am 10. 10.; die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom gleichen Tage schrieb den Arbeitnehmer am 9. 10. arbeitsunfähig. Die Krankenkasse zahlte Krankengeld ab 10. 10. Die Klage des Arbeitnehmers auf Gewährung von Krankengeld auch für den 9. 10. wies das Sozialgericht Frank-

furt durch rechtskräftiges Urteil vom 21. 2. 1962 ab und zwar mit folgender Begründung:

- „1. Der Beginn des Anspruchs auf Krankengeld hängt grundsätzlich nicht vom Eintritt der tatsächlichen Arbeitsunfähigkeit ab.
2. Für den Beginn des Anspruchs auf Krankengeld ist allein der Tag bestimmend, an dem Arbeitsunfähigkeit des Versicherten ärztlich festgestellt wurde.“

Das Gericht vertrat die Auffassung, die gesetzliche Regelung sei so eindeutig, daß der Versicherte auch nicht mit dem Einwand durchdringen könne, er habe am Tag des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit seinen Hausarzt nicht erreichen können und ein Arztwechsel sei ihm nicht zuzumuten gewesen.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Krankengeldzuschuß bei Fortsetzungs- krankheit (197)

(j) Mit der Frage, ob der Krankengeldzuschuß des Arbeitgebers auch dann zu gewähren ist, wenn die Krankenkasse nur das reduzierte (50%) Krankengeld statt des erhöhten Satzes (65%) bezahlt, hatte sich das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 23. 6. 1960 — 2 AZR 164/59 — zu befassen. Ein Arbeitnehmer war vom 10. 8. bis 6. 10. 1957 wegen Magenblutungen arbeitsunfähig gewesen. In der Zeit vom 29. 4. bis 11. 5. 1958 erkrankte er erneut an dem gleichen Leiden. Der Arbeitgeber verweigerte ihm im zweiten Falle den Krankengeldzuschuß, da die Krankenkasse lediglich den verringerten Satz gewährte, weil sie die zweite Erkrankung sozialversicherungsrechtlich als Fortsetzungskrankheit betrachtete. Das Bundesarbeitsgericht hat hier indessen entschieden, daß der Arbeitgeber gehalten ist, den Zuschuß zu zahlen und stellte dabei folgende Leitsätze auf:

1. Ein Krankengeldzuschuß gemäß § 1 Arbeitskrankheitsgesetz ist nicht in jedem Arbeitsunfähigkeitsfalle, sofern dieser nur durch Krankheit hervorgerufen ist, zu gewähren.
2. Diese Auffassung würde zur Folge haben, daß der Arbeitgeber erneut für die Dauer von 6 Wochen einen Zuschuß zahlen müßte, wenn ein von einer Krankheit genesener Arbeiter bereits nach einigen Tagen voller Arbeitsfähigkeit, einen Rückfall erleiden würde.
3. Die Befristung der Arbeitgeberleistung auf 6 Wochen, die der Entlastung des Arbeitgebers dienen soll, ist nur dann sinnvoll, wenn der mißglückte Arbeitsversuch eines Arbeiters nicht erneut die Zuschußpflicht für die Dauer von 6 Wochen auslöst.
4. Auf die Ausheilung im medizinischen Sinne kommt es in keiner Weise an; maßgeblich ist vielmehr, ob der Zustand des Arbeitnehmers sich soweit gebessert hatte, daß er für längere Zeit voll arbeitsfähig war.

Bei wiederholter Erkrankung an demselben, medizinisch nicht ausgeheilten Grundleiden, hat der Arbeiter, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, gegen den Arbeitgeber einen erneuten Anspruch auf Gewährung eines Krankengeldzuschusses nach dem Arbeitskrankheitsgesetz, wenn er nach der früheren Erkrankung **länger als 6 Monate voll gearbeitet hat.**

In einem weiteren Urteil vom 15. 9. 1961 (1 AZR 157/60) hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, daß die wiederholte Erkrankung eines Arbeiters an demselben Grundleiden dann nicht im arbeitsrechtlichen Sinne als eine einheitliche (und nur einmal zu bezuschussende) Krankheit angesehen werden kann, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen den zwei Krankheitsperioden **nicht fortbestanden hat.** In diesem Falle entsteht ein erneuter Anspruch auf Krankengeldzuschuß bis zur Dauer von 6 Wochen, während des neuen Arbeitsverhältnisses auch dann, wenn der Arbeiter bereits vor Ablauf der 6-Monats-Frist an demselben Grundleiden erkrankt war und Krankengeldzuschuß erhalten hat. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das neue Arbeitsverhältnis wieder bei dem alten Arbeitgeber oder bei einem neuen begründet wurde.

Keine Krankmeldung nach Kündigung (198)

(j) Häufig lassen sich Arbeitnehmer dazu verleiten, schnellfertig und voreilig einen Arbeitsplatz aufzugeben. Später kommen dann Bedenken und um ihre rechtliche Position zu verbessern, melden sie sich sofort anschließend krank. Es ist daher erfreulich, daß nunmehr das Landesarbeitsgericht Bayern in seinem Urteil vom 30. 8. 1961 — 4 Sa 723/61 — dargestellt hat, daß ein derartiges Vorgehen nicht zulässig ist. Im vorliegenden Falle ging es um einen in einem Gaststättenbetrieb beschäftigten Saucier, der eines Tages mitten in der Arbeit erklärte hatte: „Das mache ich nicht mehr mit, morgen komme ich nicht mehr.“ Am anderen Tag meldete er sich krank und legte später auch eine entsprechende ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor. In den Entscheidungsgründen des genannten Urteils ist zu lesen:

- „1. Die Erklärung eines Arbeitnehmers, er mache nicht mehr mit und morgen käme er nicht mehr, kann nur dahin verstanden werden, daß er wegen der betrieblichen Verhältnisse z. B. wegen zu großer Arbeitslast das Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung lösen will.
- 2. Es ist allgemein üblich, daß, wenn man wegen einer Erkrankung von der Arbeit fernbleiben will, diesen Grund des Fernbleibens angibt.“

Lohnpfändung muß beachtet werden (199)

(j) Über die betrüblichen Folgen der Tatsache, daß heute viele Arbeitnehmer durch Übernahme größerer Zahlungsverpflichtungen in finanziellen Druck kommen und das Ergebnis sich dann in Lohnpfändungen zeigt, haben wir schon mehrfach berichtet. Der Arbeitgeber ist an einen Überweisungsbeschluß, des Vollstreckungsgerichts völlig gebunden, das heißt, er hat ihn auszuführen, ohne daß ihm selbst die Möglichkeit einer Beurteilung

der Rechtslage bleibt. Ein Beschluß des Landesarbeitsgerichtes Stuttgart vom 23. 2. 1962 — 4 Ta 3/62 — (BB 1962 S. 597) kommt diesbezüglich zu folgender Feststellung:

- „1. Einem Drittschuldner steht kein selbständiges Leistungsverweigerungsrecht einer gepfändeten Forderung für den Fall zu, daß der Schuldner Vollstreckungsgegenklage erhoben hat.
- 2. Ein solches Recht läßt sich auch nicht aus einer arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht des Drittschuldners herleiten.
- 3. Der allgemeine Gedanke der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht kann nicht dazu führen, dem Vollstreckungsschuldner außer dem ihm zustehenden Recht auf Beantragung einer vorläufigen Vollstreckungseinstellung weitere im Gesetz nicht vorgesehene Vollstreckungsschutzmaßnahmen zu schaffen.“

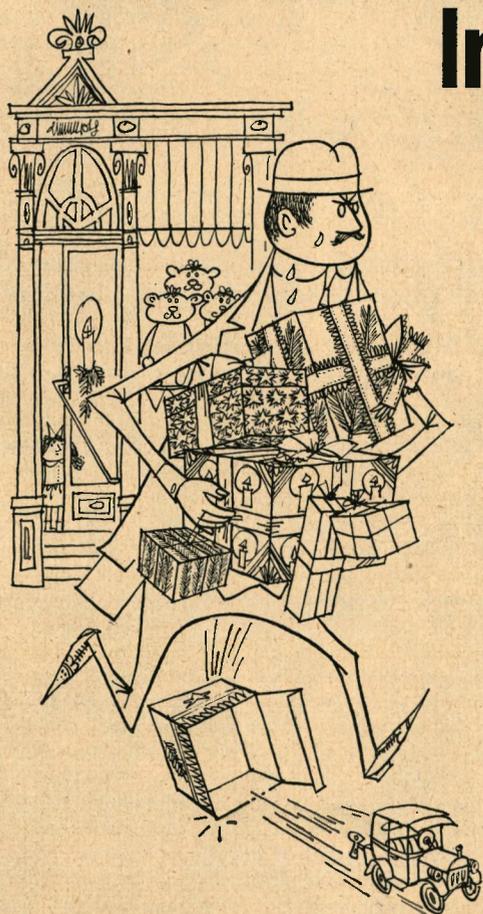
Im vorliegenden Falle hatte ein Arbeitgeber, der als Drittschuldner in Anspruch genommen worden war, sich geweigert, die gepfändeten Lohnbeträge des Arbeitnehmers an dessen Gläubiger auszuführen, weil er die Forderungen nicht für begründet hielt und weil bereits seitens des Arbeitnehmers eine Vollstreckungsabwehrklage lief.

(200)

Urlaubsabgeltung bei Arbeitsvertragsbruch

(j) Mit Urteil vom 30. 11. 1961 / 7 SA 341/61 hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf zu der Frage Stellung genommen, wann der Anspruch auf Urlaubsabgeltung bei Arbeitsvertragsbruch verwirkt ist. Fordert ein vertragsbrüchiger Arbeitnehmer Urlaubsabgeltung, so ist sein Verlangen rechtsmißbräuchlich, wenn ihm für den Vertragsbruch weder ein Rechtfertigungsgrund noch wenigstens ein Entschuldigungsgrund zur Seite steht. Bei der Abwägung der Umstände kommt es auf die Schwere des Vertragsbruches, den Anlaß dazu und ähnliche Umstände an.

In Ruhe kaufen



Warum so in Eile? Machen Sie es anders als dieser Herr, der in Eile und in letzter Minute seine Weihnachtsgeschenke zusammenkauft. Beginnen Sie frühzeitig und in Ruhe Ihre Einkäufe — Sie vermeiden viel Ärger.

Und noch etwas: geben Sie Ihre Weihnachtspäckchen und Ihre Geschenkpakete rechtzeitig zur Post. Denn in den Wochen vor den Feiertagen türmen sich die Sendungen zu Bergen. Wie gut, wenn Ihre Geschenke das Gedränge gar nicht nötig haben.



VERGISS MEIN NICHT DIE POSTLEITZAHL

Ein solcher Rechtsmißbrauch liegt nicht vor, wenn ein arbeitsunfähig gewesener Arbeitnehmer nach einem erfolglosen Arbeitsversuch vertragsbrüchig wird, weil ihm der Arbeitgeber den Urlaub aus betrieblichen Gründen verweigert hat.

Wettbewerbsrecht

Preisauszeichnungsverordnung (201)

(sr) Über die Probleme im Zusammenhang mit der Preisauszeichnungsverordnung hatten wir Ihnen zuletzt in Art. 136 Heft 8/1961 ausführlich berichtet. Wir hatten hier darauf hingewiesen, daß es für einen Großhändler, der nebenbei „Direktverkäufe“ betreibt, praktisch keine Möglichkeit gibt, sowohl den Vorschriften der Preisauszeichnungsverordnung als auch denen des Rabattgesetzes gerecht zu werden, ohne eine klare Trennung des Einzelhandels vom Großhandel vorzunehmen.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat in einem Beschluss vom 30. 8. 1962 BWRG. 4 St. 13/1962 wieder einmal zu diesen Fragen Stellung genommen. Es stellt fest, daß ein Möbelgroßhändler im Sinne der Preisauszeichnungsverordnung Kleinhandel betreibt, wenn von Einzelhandelsfirmen entsandte Kunden in seinem Lager die Möbel, deren Preise er bestimmt, aussuchen dürfen. Das Lager des Großhändlers — soweit es dem Letztverbraucherpublikum auf diese Weise zugänglich gemacht wird — unterliegt damit der Preisauszeichnungsverordnung mit allen den sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Wir können nur nochmals empfehlen, zur Vermeidung von Schwierigkeiten, diese Vorschriften zu beachten. Zur Klärung von Zweifelsfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Allg. Rechtsfragen

Landesverordnung über Garagen (202)

(j) Auf Grund der Bayerischen Bauordnung vom 1. 8. 1962 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern am gleichen Tage eine „Landesverordnung über Garagen (Garagenverordnung)“ erlassen (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 1. 8. 1962 S 207). In dieser Verordnung werden die besonderen Vorschriften über den Bau und den Betrieb von Garagen gegeben.

Anzuwendende Rechtsordnung beim Handelsvertretervertrag (203)

(j) Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 15. 3. 1962 (VII ZR 217/60) über die Frage entschieden, welche Rechtsordnung anzuwenden ist, wenn ein deutscher Handelsvertreter und eine ausländische Firma beim Abschluß eines Handelsvertretervertrages keine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung darüber getroffen haben. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes ist hierbei auf den mutmaßlichen oder hypothetischen Parteiwillen abzustellen. Erst wenn auch dieser nicht ermittelt werden kann, ist nach deutscher Praxis das Recht des Erfüllungsortes maßgebend. Bei der Ermittlung des hypothetischen Parteiwillens ist hauptsächlich unter Abwägung der beiderseitigen Interessen auf den objektiven **Schwerpunkt des Vertragsverhältnisses** abzustellen. Weist dieser auf eine bestimmte Rechtsordnung hin, so kann das für die Wahl des anzuwendenden Rechtes ausschlaggebend sein. Der objektive Schwerpunkt eines Handelsvertreterverhältnisses liege in der Regel dort, wo der Handelsvertreter seine Tätigkeit ausübe.

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma **Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg AG Werk München** bei. Wir bitten um Beachtung.

Steuerfragen

Jahreslohnsteuer-Tabelle 1962 (204)

(sr) In Kürze ist der Lohnsteuerjahresausgleich 1962 vorzunehmen. Die bewährten Stollfuß-Jahreslohnsteuer-Tabellen enthalten den durch die Erhöhung der Kinderfreibeträge am 1. Januar 1962 in Kraft getretenen neuen Tarif und wurden bis zu einem Jahreslohn von DM 49 199,99 errechnet. Sie sind mit den Kirchensteuersätzen von 8% und 10% lieferbar (Bestellnummer T 10 — DM 5,20 — Wilhelm Stollfuß-Verlag, Bonn).

Außerdem ist eine Tabellenausgabe für Jahreslöhne bis zu DM 100 019,99 erschienen (Bestellnummer T 18 — DM 8,40). Die Tabellen berücksichtigen die Bestimmungen zum Lohnsteuerjahresausgleich 1962 und enthalten ausführliche Erläuterungen für den Gebrauch in der Praxis.

Berufsausbildung und -förderung

Für Junioren und Führungskräfte (205)

findet unser

14. SEMINAR FÜR GROSSHANDELSKAUFLEUTE vom 21. bis 26. Januar 1963

im Berufsheim des Bayerischen Handels in München statt. Auf dem Arbeitsprogramm stehen unter anderem

- Fragen rationeller Unternehmensführung
- Der Großhandel in der heutigen Wirtschaftssituation
- Der Großhandel in der EWG
- Innerbetriebliche Meinungsbildung; usw.

Eine Tonbildschau und die Besichtigung eines speziellen Großhandelsbetriebes ergänzen das Programm.

Anschließend daran veranstalten wir **vom 28. bis 30. 1. 1963 das nächste AUFBAUSEMINAR** für Junioren und Führungskräfte, die bereits an unseren Grundseminaren teilgenommen haben.

An unsere Mitglieder

richten wir heute schon die Bitte, ihren Junioren und Führungskräften den Besuch dieser speziell für unsere Mitgliedfirmen im Großhandel bestimmten Veranstaltungen zu ermöglichen. Es wird letzten Endes Ihrem Betrieb zu Gute kommen.

Nachdem wir auch diesmal im Interesse der Seminararbeit die Teilnehmerzahl begrenzen müssen, **nehmen wir jetzt schon Anmeldungen für beide Seminare entgegen.**

Planmäßige Lehrlingsausbildung ist notwendig (206)

(l) Mit dem Abschluß eines Lehrvertrages übernimmt der Lehrherr zwei Pflichtkreise: Einmal die Pflicht, den Lehrling in allen Wissens- und Tätigkeitsgebieten auszubilden, die im Berufsbild aufgeführt sind, sodann die Pflicht, bei der Erziehung des Lehrlings zu einer Persönlichkeit mitzuwirken.

Ausbildung und Erziehung des Lehrlings dürfen kein zweit-rangiges Gebiet des Betriebslebens sein, das man so nebenbei erledigen kann; sie müssen organisiert werden wie jedes andere Gebiet des Betriebes. In der praktischen Verbandsarbeit kann immer wieder die Erfahrung gemacht werden — die Ergebnisse der Kaufmannsgehilfenprüfung bestätigen dies —, daß bei manchen Lehrherren und Ausbildern noch Unklarheiten über die Breite und Tiefe des Ausbildungsstoffes bestehen und daß sich dadurch Lücken in die Ausbildung einschleichen. Zur Unterrichtung aller in der Lehrlingsausbildung tätigen Personen wollen wir heute einige Unterlagen angeben, aus denen Einzelheiten über den Umfang des Lehrstoffes sowie über Art und Weise seiner zweckmäßigen Vermittlung entnommen werden können:

1. Der Umfang des Lehrstoffes ist grundsätzlich in dem vom Bundeswirtschaftsminister für den Lehrberuf Kaufmann im

Groß- und Außenhandel genehmigten **Berufsbild** festgelegt, das jedem Lehrvertrag beigeheftet ist. Das Berufsbild umschreibt den Lehrstoff kurz zusammengefaßt in allgemein gültiger Form.

2. Ausführlichere Hinweise für die Ausbildungsarbeit gibt der **Berufsbildungsplan** für den genannten Lehrberuf, ebenfalls vom Bundeswirtschaftsminister anerkannt. Die einzelnen Ausbildungsgebiete sind aufgelockert in Stichworten dargestellt.
3. Die vom Bundeswirtschaftsminister genehmigten „Prüfungsanforderungen für den Lehrberuf Kaufmann im Groß- und Außenhandel“. In ihnen ist angegeben, welche Kenntnisse und Fertigkeiten in der Kaufmannsgehilfenprüfung verlangt werden. Diese drei Unterlagen bezeichnet man als „**Berufsordnungsmittel**“ (erhältlich beim Bertelsmann-Verlag KG., Bielefeld).
4. Als sehr geeignet für die Ausbilder ist die Broschüre zu empfehlen „**Wie bilde ich meine Lehrlinge aus?** Richtlinien für die Lehrlingsausbildung im deutschen Groß- und Außenhandel“, erschienen im Verlag Betriebswirtschaftliche Beratungsstelle für den Großhandel in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kaiserstraße 48. Die Broschüre behandelt den Ausbildungsstoff unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Groß- und Außenhandel.
5. Der Deutsche Verband für das kaufmännische Bildungswesen e. V. hat kürzlich in Heckners Verlag, Wolfenbüttel, einen Leitfaden für die Ausbilder „**Kaufmännische Berufserziehung im Betrieb**“ herausgegeben. Dieser Ausbilderleitfaden will den in der täglichen Erziehungs- und Ausbildungsarbeit stehenden Lehrherren und ihren mit der Ausbildung beauftragten Mitarbeitern ein praktischer Ratgeber sein. Er möchte darüber hinaus all denen ein Anreger werden, die sich um die stetige Verbesserung der betrieblichen Ausbildung im kaufmännischen Bereich bemühen.
6. In diesem Zusammenhang sei auch auf unsere monatlich erscheinende **Lehrlingsbeilage** hingewiesen; sie vermittelt Anregungen und Material für die Ausbildung der Lehrlinge im Betrieb und wendet sich an Lehrlinge und Ausbilder.
7. Sofern sich jemand für Ausbildung auf breiterer Basis interessiert, sei der Bezug der Monatsschrift „**Der Ausbilder**, monatliche Unterrichtung für den Berufsausbilder in der Praxis“ empfohlen, herausgegeben und verlegt von W. Bertelsmann Verlag KG 4800 Bielefeld.
8. Für die fachliche Ausbildung ist das laufende Verfolgen der in den einzelnen Fachzweigen erscheinenden **Fachzeitschriften** nützlich; bei ihrer Vielzahl ist eine Aufführung an dieser Stelle nicht möglich. Auch das Studium allgemeinbildender Literatur ist für den Ausbilder vorteilhaft.

Wer jungen Menschen, die heute kritischer als früher eingestellt sind, Wissen und Können vermitteln will, muß selbst darin gefestigt sein und muß sich ständig weiterbilden.

Zum Schluß sei allen Lehrherren und Ausbildern dringend empfohlen, unter Zugrundelegung der oben genannten Berufsordnungsmittel und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im einzelnen Betrieb für jeden Lehrling einen eigenen **Zeitplan** aufzustellen, der die ordentliche Ausbildung des Lehrlings im Verlauf der Lehrzeit in allen wichtigen Abteilungen des Betriebes gewährleistet. Falls Firmen hierzu eine Beratung wünschen, stehen die Geschäftsstellen gerne zur Verfügung.

Unser Verband erwägt gegenwärtig Maßnahmen, um den Ausbildern in vermehrtem Umfang Hilfestellung geben zu können; wir werden hierauf in einiger Zeit zurückkommen. Im übrigen können sich Lehrherren jederzeit mit Fragen und Anregungen an unsere Geschäftsstellen wenden.

Im Dienste des Bildungswesens (207)

Im Jahre 1960 wurden bei Bund, Ländern, Gemeinden und bei den Verbänden 350 000 im Bildungswesen beschäftigte Personen gezählt. Das ist mehr als $\frac{1}{3}$ aller öffentlichen Beamten und Angestellten. Davon entfallen 1,4% auf den Bund, 8,7% auf die Länder, und 11,5% auf die Gemeinden. Von den 240 000 Lehrpersonen (Beamte und Angestellte) stehen 97% im Dienste der Länder. Die Personalausgaben für das Bildungswesen betragen im Jahre 1959 insgesamt 5 Mrd. DM.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Verkaufsoffene Sonntage für Großhandelsbetriebe vor Weihnachten (208)

(j) Für diejenigen Großhandelsfirmen, die vor Weihnachten verkaufsoffene Sonntage einrichten wollen, sei auf § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung hingewiesen. Danach kann die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder bei kreisfreien Städten die Stadtverwaltung) für 6 Sonn- und Festtage, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Beschäftigung bis zu 8 Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends hinaus, zulassen und die Beschäftigungsstunden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festsetzen. Firmeninhaber müssen demnach, wenn sie Personal an diesen verkaufsoffenen Sonntagen beschäftigen wollen, einen diesbezüglichen Antrag an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde richten.

Mahnbriefe — Außenstände (209)

(j) Vielfach entsprechen Umfang und Form der Briefe, die als Mahnung zur Begleichung unbezahlter Rechnungen gedacht sind, nicht neuzeitlichen Erfordernissen. Kürze und Sachlichkeit sind hierbei wirksamer als Schroffheit und Unhöflichkeit. Trägt das Schreiben darüber hinaus eine persönliche Note, so wird der Schuldner in der Regel eher reagieren. Je persönlicher das Anschreiben, umso größer der Erfolg.

Um Ihnen bei der Verringerung Ihrer Außenstände behilflich zu sein, hat der Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e. V. seit langem bei seinen Geschäftsstellen in München, Nürnberg und Würzburg **Gläubigerschutzabteilungen**

Bis zu 80% Schreibeinsparung

in Auftragswesen und Fakturierung
durch

ORMIG

Fehlervorhütung · Beschleunigte Abwicklung der Aufträge · Schnellerer Versand · Positionsweise Auftragszergliederung für Verkaufsstatistik und Einkaufsdisposition.

Fakturierung auch bei Teillieferungen. Kontrolle und Abwicklung des Auftragsrückstandes.

Näheres erfahren Sie unverbindlich von unserer Abteilung BAR.

ORMIG

Berlin-Tempelhof

errichtet. Eine große Anzahl unserer Mitgliedsfirmen bedient sich bereits seit Jahren mit Erfolg dieser Einrichtung. **Die Beitreibung Ihrer Außenstände erfolgt praktisch ohne Kostenrisiko für Sie.**

Über die näheren Einzelheiten und Bedingungen geben Ihnen gerne unsere Geschäftsstellen in München, Nürnberg und Würzburg Auskunft.

Verbandsnachrichten

Tue Gutes, tue das Richtige und Sorge dafür, daß es bekannt wird

(210)

(la) Mit diesem Leitsatz dürften wohl am besten die Bemühungen einer systematischen Öffentlichkeitsarbeit gekennzeichnet sein, die als eine der wesentlichen zusätzlichen Aufgaben auf dem Arbeitsprogramm unseres Landesverbandes stehen. Damit soll gleichzeitig auch eine Frage beantwortet werden, die sich unsere Mitglieder hie und da stellen mögen, nämlich: **Was leistet unser Landesverband** eigentlich außerhalb der Betreuung seiner Mitglieder?

Daß wir in unseren Bemühungen um das Vertrauen der Öffentlichkeit den richtigen Weg eingeschlagen haben, soll der nachfolgende Bericht über unsere nordbayerischen Arbeitstagungen und das darauf erfolgte Echo in der Tagespresse vor Augen führen.

Der bayerische Großhandel tagte in Nordbayern

Die erfreuliche Resonanz auf die erste Arbeitstagung des schwäbischen Großhandels in Augsburg regte unseren Landesverband bzw. seinen Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit dazu an, auch im nordbayerischen Raum ähnliche Veranstaltungen folgen zu lassen.

So traf sich der **oberfränkische Großhandel am 16. 10. 1962** zu einer **gut besuchten Arbeitstagung in Bayreuth**, während am 17. 10. 1962 der **oberpfälzische Großhandel in Amberg tagte** und ebenfalls eine rege Teilnahme verzeichnen konnte. In seinen Begrüßungsworten brachte der Verbandsvorsitzende, Herr Walter Braun, zum Ausdruck, daß der Groß- und Außenhandel nur dann seine Position als zweitgrößter Umsatzträger in der Wirtschaft behaupten könne, wenn möglichst alle Großhandelsfirmen Bayerns im Landesverband geschlossen vertreten sind. Diejenigen Unternehmer, die heute noch außerhalb unserer Reihen stehen, mögen erkennen, daß auch sie aus unserer Arbeit großen Nutzen ziehen, ohne selbst ihrer Interessenvertretung anzugehören und sie zu unterstützen, wie es eigentlich in ihrem eigenen Interesse notwendig wäre.

Man müsse sich immer vor Augen halten, daß diese Geschlossenheit bei den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer in viel stärkerem Maße praktiziert würde. **Unser Streben nach einer Stärkung unseres Landesverbandes muß daher eine unserer vordringlichsten Aufgaben sein.**

Im Mittelpunkt beider Veranstaltungen standen vorwiegend Fragen der Unternehmensleitung, denen jeder Großhändler gegenübersteht und mit denen er sich auseinanderzusetzen hat. Der außerordentlich gute Besuch beider Tagungen und die lebhaften Diskussionen waren Beweis dafür, wie sehr unseren nordbayerischen Großhandelsunternehmen an aktueller Information und überfachlichem Gedankenaustausch gelegen ist. Nicht zuletzt hat die sorgsame Vorbereitung durch die ortsansässigen Mitglieder unseres Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Vorstandsmitglied, Herrn Dipl.-Kfm. Franz Kallmünzer in Amberg und Ausschußmitglied Herrn Karl Dörfler in Bayreuth, die auch jeweils die Leitung der Tagung übernommen hatten, wesentlich zu gutem Gelingen beigetragen.

Anläßlich dieser Arbeitstagungen lud der Landesverband maßgebende Vertreter der örtlichen und regionalen Presse von Bayreuth und Amberg zu einer **Presse-Besprechung** ein. Man nahm dabei Gelegenheit, die bisherigen Kontakte im persönlichen Gespräch weiter zu vertiefen. Das seitens der Presse gezeigte wirklich große Interesse an den Belangen und Sorgen unserer Wirtschaftsstufe war der beste Beweis für die Notwen-

digkeit, mehr als bisher für eine stetige Aufklärung der Öffentlichkeit über den Großhandel zu sorgen. Der Niederschlag in den verschiedenen Tageszeitungen spricht allein schon für die Resonanz, welche diese Besprechungen bei den Vertretern der Presse gezeigt hat.

Aus Platzmangel können wir in diesem Rahmen allerdings nur einige Artikel auszugsweise wiedergeben. So schrieben u. a.:

FRÄNKISCHE PRESSE

17. 10. 1962

Der Großhandel entwickelt sich zum Bankier

Oberfränkische Arbeitstagung in Bayreuth — 1961 Umsatz von 20 Milliarden DM in Bayern

Der bayerische Großhandel zähle zwar nur rund 180 000 Beschäftigte, habe aber allein im Vorjahr einen Umsatz von 20 Milliarden DM erreicht. Er stehe damit — wie auch im übrigen Bundesgebiet — an zweiter Stelle hinter der Industrie, jedoch weit vor dem Einzelhandel, dem Handwerk und der Landwirtschaft. Dies teilte der Hauptgeschäftsführer des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels, R. Pfrang aus München, gestern auf einer Arbeitstagung des oberfränkischen Großhandels im Bayreuther Kolpinghaus mit. Rund 60 Großhändler nahmen, von Karl Dörfler, Bayreuth, begrüßt, an der ganztägigen Zusammenkunft teil.

Auf einer Pressekonferenz, die sich der nichtöffentlichen Tagung anschloß, betonten mehrere Sprecher, daß die Handelsspannen des Großhandels zu Unrecht immer wieder Angriffen ausgesetzt seien.

... Neben den Risiken, die diese Geschäfte an sich brächten, stünden die Kosten für Lagerhaltung, Löhne und Gehälter. Daneben habe sich der Großhandel immer mehr zum Bankier sowohl des abnehmenden Einzelhandels als auch der erzeugenden Industrie entwickelt; denn während die Produzenten auf Barzahlung durch den Großhändler bestünden, müsse dieser seinen Abnehmern langfristige Zahlungsziele einräumen.

Zuvor hatten im Rahmen der Arbeitstagung R. Pfrang über „den selbständigen Großhändler und wirtschaftliche Zusammenschlüsse des Großhandels und seiner Abnehmer“, der Geschäftsführer des Landesverbandes, MdL A. Jaumann, über „Personalfragen des Großhandels“ gesprochen. Der Betriebsberater des Bayerischen Großhandels-Beratungsdienstes, Dipl.-Kaufmann W. Sattel, brachte anschließend Anregungen zur Erhaltung der Rentabilität und Steigerung der Leistung im Großhandel trotz steigender Kosten.

BAYREUTHER TAGBLATT

17. 10. 1962

Nachwuchssorgen auch im Großhandel

Höhere Löhne nicht durch Rationalisierung wettzumachen

Bayreuth (Eig. Bericht) — Der Landesverband des Bayerischen Großhandels hielt gestern für seine oberfränkischen Mitglieder eine Arbeitstagung in Bayreuth. Verbandssyndikus Rechtsanwalt Anton Jaumann, MdL, und Hauptgeschäftsführer Pfrang nahmen zu aktuellen Anliegen des Großhandels Stellung.

Sozialpolitische Fragen standen im Vordergrund der Ausführungen von MdL Jaumann.

... Die bevorstehenden Tarifverhandlungen sollten im Zeichen allgemeiner Versachlichung geführt werden. In diesem Zusammenhang wies der Verbandssyndikus auf die Empfindlichkeit des Großhandels in Tariffragen hin, da hier Löhne und Gehälter 50 v.H. aller Unkosten beanspruchten. Diese Tatsache sei auch durch Rationalisierungsmaßnahmen nicht wettzumachen.

Pfrang skizzierte die Position des Großhandels im deutschen und europäischen Wirtschaftsraum. Er ging auch auf die Nachwuchssorgen der Wirtschaftssparte ein, die besonders evident sind, da dem Arbeitskräftemangel nicht durch den Einsatz von Fremdarbeitern begegnet werden kann.

Senator Friedrich Maser, der Vertreter des Großhandels im Bayerischen Senat, umriß die Notwendigkeit des echten Großhandels. Seine wirtschaftliche Bedeutung gehe schon aus dem jährlichen Umsatzvolumen von über 20 Milliarden DM allein in Bayern hervor.

MUNCHNER MERKUR

18. 10. 1962

Großhandel unerlässlich

Bayreuth (lb) — Der bayerische Großhandel hat 1961 einen Umsatz von 20 Mrd. DM erzielt. Das erklärte der Hauptgeschäftsführer des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels, R. Pfrang, bei einer Arbeitstagung oberfränkischer Großhändler. Senator Friedrich Maser wandte sich gegen die Kritik an der Höhe der Großhandelsspanne. Sie sei angesichts der großen Risiken dieser Verteilerstufe unerlässlich.

AMBERGER ZEITUNG

19. 10. 1962

Großhandel — Mittler zwischen Erzeuger und Verbraucher

Er erfüllt damit eine wichtige Funktion in der Wirtschaft — Arbeitstagung des Großhandels in Amberg

Einen interessanten Einblick in die Arbeit des Groß- und Außenhandels, der als Mittler zwischen Erzeuger und Verbraucher auftritt und damit die notwendige Verbindung zwischen allen Bereichen unserer gesamten Wirtschaft herstellt, erhielt man am Mittwoch bei der Arbeitstagung des oberpfälzischen Großhandels im Civil-Casino. Vorstandsmitglied Dipl.-Kfm. Franz Kallmünzer, Amberg, ist es zu verdanken, daß diese Tagung, an der Mitglieder aus Weiden, Schwandorf, Regensburg und allen größeren Orten der Oberpfalz teilnahmen, in Amberg stattfand. Er konnte dazu auch den Vorsitzenden des Landesverbandes, Walter Braun, Nürnberg, Hauptgeschäftsführer R. Pfrang, München, den Geschäftsführer des Landesverbandes, MdL Rechtsanwalt Jaumann und Dipl.-Kfm. W. Sattel, Betriebsberater des Bayerischen Großhandelsberatungsdienstes, München, begrüßen, die mit aufschlußreichen Referaten aufwarteten. . . .

In diesen Referaten — Dipl.-Kfm. Kallmünzer hatte zuvor auf die schwierige wirtschaftliche Lage der Oberpfalz hingewiesen und die Wichtigkeit des Zusammenschlusses der Groß- und Außenhändler unterstrichen — wurden all die Sorgen und Probleme angeschnitten, die den Großhandel belasten und die an ihn besondere Anforderungen stellen. In den Vordergrund trat dabei immer wieder — meist nur andeutungsweise — die Verständnislosigkeit und das Mißtrauen, das heute dem Großhandel entgegengebracht wird, weil seine Funktion verkannt wird.

Es waren eine Menge Fragen und Probleme, die auf der Arbeitstagung besprochen und behandelt wurden. Wertvolle Erfahrungen wurden dabei ausgetauscht und nachahmenswerte Ratschläge gegeben. Der Verband ist sogar dazu übergegangen, einen eigenen Architekten einzustellen, damit bei Neu- und Umbauten alle Gesichtspunkte der Rationalisierung berücksichtigt werden. Freilich wurde auch der durchaus verständliche Wunsch laut, das Mißtrauen in der Bevölkerung gegenüber dem Großhandel abzubauen und die Verständnislosigkeit durch Öffentlichkeitsarbeit zu beseitigen. Man hofft, daß diese Arbeitstagung in Amberg ein Anfang dazu war.

AMBERGER VOLKSBLATT

19. 10. 1962

Ausschaltung des Großhandels würde nicht Verbraucher dienen
Die Groß- und Außenhändler des Bezirkes Oberpfalz tagten in Amberg

. . . Mit größerer Intensivität als bisher ist der Landesverband an diesen Bezirks-Arbeitstagungen interessiert, zunächst um seine Mitglieder näher mit den Aufgaben vertraut zu machen, die er als Verband für sie vertritt, angefangen von der Tarifpartnerschaft mit den Gewerkschaften, bis zur Betreuung auf arbeitsrechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet. Aber auch um den persönlichen Kontakt mit den einzelnen Mitgliedern zu pflegen und Verbindung auch mit den Großhändlern aufzunehmen, die dem Verband noch nicht angehören, ihre Sorgen und Nöte im Gespräch zu behandeln.

Noch stärker als jeder Unternehmer eines anderen Gewerbezweiges ist der Großhändler ein Einzelunternehmer, der von

früh bis spät in seiner Arbeit steckt und damit leicht versäumen kann sich zu wehren, wenn er in der Öffentlichkeit als Gesamtheit angegriffen wird. Auch deshalb, um manches richtig zu stellen, zu informieren und nicht zuletzt dem Verbraucher den echten — und nur echte Großhändler sind Mitglieder des Verbandes — Großhändler, seine Aufgabe und warum er im Wirtschaftsgefüge sein muß, nahezubringen, trifft man sich zu den Arbeitstagungen und will man mit der Öffentlichkeit in Verbindung treten.

Walter Braun führte als schlagenden Beweis an, wenn der Großhandel auszuschalten wäre, so hätte man das nach dem Kriege bei der gewerblichen Freiheit mit Sicherheit tun können; das Gegenteil war aber der Fall, der Großhandel sei nicht kleiner, sondern immer stärker geworden.

Weitere Arbeitstagungen dieser Art sind für 1963 in Würzburg, Bamberg und im Raum Niederbayern vorgesehen. Wir werden unsere Mitglieder zu gegebener Zeit auf diese Veranstaltungen aufmerksam machen.

(211)

Tagung des Sozialpolitischen Ausschusses unseres Gesamtverbandes in Heidelberg

(j) Der Sozialpolitische Ausschuß des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels hielt am 19. 10. ds. Js. in Heidelberg unter dem Vorsitz von Dr. Imhoff-Hamburg eine Arbeitstagung ab. Der Bayerische Groß- und Außenhandel war durch den Vorsitzenden seines Arbeitgeber- und Tarifausschusses, Herrn Dr. Berz-Augsburg, und Geschäftsführer RA A. Jaumann vertreten. Eine ausführliche Diskussion galt der Tarifpolitik. Übereinstimmend wurde darauf hingewiesen, daß auf eine Koordinierung der Tarifpolitik sowohl innerhalb des Groß- und Außenhandels der verschiedenen Tarifbereiche wie auch mit anderen Wirtschaftssparten großer Wert zu legen ist. Soweit voraussehbar — zumindest bis Ende 1963 — wird im Großhandel eine **Arbeitszeitverkürzung** mit weniger als 45 Wochenstunden für **undurchführbar** gehalten. Der Besprechung galt vor allem auch die **zukünftige Sozialgesetzgebung**. Die Gesetzentwürfe über die Errichtung eines unabhängigen Sachverständigenremiums zur Versachlichung der Tarifpolitik, ferner die im „Sozialpaket“ enthaltenen Gesetzesvorschläge zur Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfalle, zur Krankenversicherungsreform und zum Kindergeld einschließlich des Entwurfes eines Bundesurlaubsgesetzes wurden eingehend erörtert. Der Ausschuß forderte in diesem Zusammenhang erneut eine möglichst schnelle Verabschiedung des Gesetzes zur Bildung eines Sachverständigenrats. Er vertrat außerdem die Auffassung, daß die **Regelung der Lohnfortzahlung** an Arbeiter nach der sogenannten **versicherungrechtlichen Lösung** durchzuführen sei und eine Selbstbeteiligung der Versicherten sowie eine wirksame ärztliche Kontrolle im Rahmen der Neuregelung zur Krankenversicherung eingeführt werden müsse. Der Sozialpolitische Ausschuß des Gesamtverbandes war sich darin einig, daß eine **Reform der Sozialgesetzgebung dringend notwendig** ist, damit der ständig steigenden Ausgabenflut auf diesem Sektor Einhalt geboten wird.

Ausschuß für Betriebswirtschaft und Nachwuchsförderung

(la) Neben verschiedenen aktuellen Themen betriebswirtschaftlicher Art standen auch in der letzten Sitzung des genannten Ausschusses unseres Landesverbandes wieder Berufsbildungsfragen auf der Tagesordnung. So wurde mit der Programmplanung unserer nächsten Seminare für Großhandelskaufleute Anfang 1963 begonnen und über die weiteren Arbeiten an einer in Vorbereitung befindlichen Tonbildschau beraten.

Mit ehrlicher Sorge betrachteten die Mitglieder dieses Ausschusses, die zum Teil selbst in den Prüfungsausschüssen ehrenamtlich tätig sind, die unbefriedigenden Ergebnisse der letzten Kaufmannsgehilfenprüfungen. In einer gründlichen Aussprache wurden zahlreiche Vorschläge unterbreitet, die darauf zielen, durch eine Stützung der betrieblichen Ausbildung zur Verbesse-

rung der Prüfungsleistungen beizutragen. Die Planung der unterbreiteten Vorschläge soll im Einzelnen in der nächsten Sitzung festgelegt und im Frühjahr 1963 verwirklicht werden.

Großhandels-Geschäftsführer in Berlin (213)

(pdh) Der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels hat am 29. und 30. Oktober 1962 eine Geschäftsführertagung in Berlin durchgeführt. Für unseren Landesverband nahm Hauptgeschäftsführer Pfrang teil. Im Mittelpunkt der Aussprachen standen Fragen der Konjunkturpolitik, des Mittelstandes, der Finanz- und Steuerpolitik, die Auswirkungen der EWG-Marktordnung in agrar- und handelspolitischer Hinsicht sowie die Vorbereitung einer Stellungnahme zum Kartellbericht der Bundesregierung und den EWG-Kartellfragen. Im Anschluß an diese Geschäftsführerkonferenz fand ein Empfang bei Bundesminister Lemmer und eine Fahrt entlang der Sektorengrenze statt. Auch diese Tagung stand im Zeichen der engen Verbundenheit des westdeutschen Großhandels mit seinen Kollegen in West-Berlin.

Verkehr

Der unsichere Einschreibebrief (214)

(j) Entgegen einer weitverbreiteten Meinung gibt der Einschreibebrief lediglich die Möglichkeit, später im Bedarfsfalle die Absendung des Briefes nachzuweisen, doch kann mit dem Einlieferungsschein kein Beweis für den — insbesondere rechtzeitigen — Zugang des Schreibens erbracht werden. Aufgrund der strengen postalischen Bestimmungen laufen sämtliche Sendungen, wenn der Empfänger nicht selbst angetroffen wird, nach zweimaligem Zustellungsversuch (Hinterlegung des Benachrichtigungsscheines beim Empfänger mit der Aufforderung, die Sendung beim zuständigen Postamt abzuholen) an den Absender zurück. Dieses Verfahren bedeutet z. B. bei Kündigungsschreiben fast regelmäßig die Versäumung der entsprechenden Frist, da, nach heute noch herrschender Auffassung, die Benachrichtigung durch den Postbeamten, daß eine Briefsendung beim Postamt zur Abholung bereit liege, nicht als Zugang anzusehen ist. Als etwas zuverlässiger hat sich die Verwendung eines gewöhnlichen Briefes erwiesen, doch möchten wir Sie heute auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14. 7. 1960 — 2 AZR 173/59 — hinweisen, welche folgende Leitsätze enthält:

- „1. Im Postzustellungsdienst gehen auf alle Fälle bei gewöhnlichen Sendungen immer wieder Sendungen verloren und kommen sonst abhanden.
2. Das steht nach alter Erfahrung aber auch nach den eigenen Angaben der Bundespost fest.
3. Statistisch nachweisbar tritt sogar bei Einschreibebriefen ein gewisser Prozentsatz von Verlusten ein.
4. In solcher Lage sind aber die Grundsätze vom Beweis des ersten Anscheins nicht anwendbar.
5. Dem **beweispflichtigen Arbeitgeber** obliegt vielmehr in solchen Fällen der volle Beweis des Zugangs.“

Als das sicherste Mittel, später einen Nachweis für den Zugang des Briefes an den Empfänger erbringen zu können, hat sich — so rückschrittlich es auch klingen mag — stets die Verwendung eines Boten erwiesen, der später als Zeuge für den ganzen Vorgang zur Verfügung steht.

Kreditwesen

Refinanzierungsprogramm 1962 (215)

(p) Über dieses haben wir in dem — leider versehentlich mit „Bayerisches Zinsvorschußprogramm 1962“ überschriebenen — Artikel 70 in Heft 4/1962 unserer Verbandszeitschrift berichtet. Die Nachfrage war so außerordentlich, daß die Mittel, die dafür zur Verfügung standen, bereits Anfang Juni erschöpft waren und

seitdem weitere Anträge nicht mehr entgegengenommen werden konnten.

Nunmehr ist es nicht zuletzt dank den wiederholten und nachdrücklichen Bemühungen unseres Landesverbandes gelungen, daß zur Fortführung dieses mittelständischen Kreditprogramms weitere Mittel bereitgestellt wurden. Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung München, Königinstraße 15, nimmt daher ab sofort wieder Anträge des mittelständischen Handels (wie auch Handwerks) entgegen.

Anträge sind unter Verwendung der bei den Banken (sowie auch den Geschäftsstellen des Landesverbandes) erhältlich Formblätter **über die Hausbank** einzureichen.

Es muß sich um Darlehen für Investitionen zur Leistungssteigerung und Rationalisierung (oder aber zur Erleichterung von mittelstandspolitisch erwünschten Geschäftsgründungen und -übernahmen) handeln. Auch die Bildung eines angemessenen eigenen Lagerbestandes kann als Investition anerkannt werden. Die Vorhaben, für die die Darlehen bestimmt sind, müssen **erst nach dem 1. Oktober 1961 begonnen** worden sein. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß sichergestellt sein. Das Darlehen soll nicht mehr als 100 000,— DM betragen und ist zu einem Auszahlungskurs von 100% auszureichen.

Der **Zinssatz** beträgt einschließlich aller Provisionen und sonstigen Nebenleistungen jährlich 5%. Zur Abgeltung aller Nebenkosten dürfen die Landesanstalt und die Hausbank eine einmalige Bearbeitungsgebühr von je 1 Promille des Darlehensbetrages berechnen.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt bis zu 10 Jahren (bei der Finanzierung eines eisernen Lagerbestandes höchstens 8 Jahre). Die Tilgung hat in gleichen halbjährlichen Raten zu erfolgen, eine frühere Rückzahlung ist möglich.

Die Kredite sind nach bankmäßigen Grundsätzen zu sichern, doch kann bei Fehlen einer ausreichenden bankmäßigen Sicherung Bürgschaftsantrag an unsere Kreditgarantiegemeinschaft gestellt werden.

Die Anträge sind in 3-facher Fertigung bei der Hausbank einzureichen. Dem Antrag ist die letzte Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.

Wird gleichzeitig die Bürgschaft unserer Kreditgarantiegemeinschaft beantragt, so ist für das Darlehen und die Bürgschaft einheitlich das Antragsformblatt unserer Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel in Bayern, München 2, Rosenstr. 11 in fünfacher Ausfertigung zu verwenden.

Da auch die neuerdings bereitgestellten Zusatzmittel für die vielen Kreditwünsche nicht ausreichen werden, werden von vornherein solche **Anträge abgelehnt, bei denen** das Vorhaben der für mittelständische Betriebe üblichen Rahmen übersteigt oder bei denen dem Antragsteller aufgrund einer überdurchschnittlich guten Vermögens- und Ertragslage die Finanzierung des Vorhabens aus eigenen Mitteln oder aus anderen Fremdmitteln möglich erscheint. Gegebenenfalls ist also vor allem nachzuweisen, daß diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Außerdem können nur solche Anträge mit Erfolg eingereicht werden, bei denen gewährleistet ist, daß das Vorhaben innerhalb kurzer Zeit durchgeführt werden wird und der Abruf der Mittel innerhalb von sechs Monaten erfolgen kann. Anträge für später durchzuführende Vorhaben können im Refinanzierungsprogramm 1963 gestellt werden, das aller Voraussicht nach bereits Anfang nächsten Jahres anlaufen wird.

Denjenigen Mitgliedern, die aber noch im Refinanzierungsprogramm 1962 beteiligt zu werden wünschen und die die genannten Voraussetzungen erfüllen, empfehlen wir dringendst **sofortige Einreichung** des Antrags über die Hausbank.

Versicherungsfragen

Betriebliche Altersversorgung – Treueprämie

(216)

Betriebsrente ist immer eine gute Grundlage für die gesunde Entwicklung eines jeden Unternehmens. Leider ist sie heute selten geworden und der ständige Arbeitsplatzwechsel hat durch

die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt ein besorgniserregendes Ausmaß angenommen. Die bisher üblichen allgemeinen betrieblichen Altersversorgungen auf Kapital- oder Rentenbasis haben dieser Fluktuation wohl Einhalt geboten, jedoch wurde der Wert einer solchen Versorgung meist nur von den älteren Arbeitnehmern erkannt. Die **jüngeren** bzw. weiblichen **Arbeitnehmer** waren dagegen an kurzfristige Zusagen interessiert.

Dieser Situation entsprechend hat unser Vertragspartner in der Sterbegeld-Versicherung sowie Altersversorgung, die Gerling-Konzern Lebensversicherungs-A.G., Köln, eine besonders attraktive Versicherungsform entwickelt, die **sowohl** eine Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung **wie auch** eine vorzeitige Belohnung treuer Dienste in der Firma unter Ausnutzung der vom Gesetzgeber gebotenen **steuerlichen Vorteile** darstellt. Die Verbindung von Versorgung und Treuegeld wird insbesondere von den jüngeren und weiblichen Arbeitnehmern begrüßt, die erfahrungsgemäß — wie bereits gesagt — einer reinen Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung noch nicht so viel Bedeutung beimessen.

So kann z. B. für einen heute 30-jährigen Betriebsangehörigen vereinbart werden, daß bis zum 60. Lebensjahr alle zehn Jahre Treuegelder von je DM 1000,—, insgesamt also DM 3000,— gezahlt werden. Mit dem 65. Lebensjahr wird dann nochmals ein Altersgeld von DM 4000,— fällig. Das Altersgeld übersteigt stets die Summe aller vorher gezahlten Treuegelder um ein Treuegeld.

Stirbt der Versorgte vor Vollendung des 65. Lebensjahres, so wird das Altersgeld von DM 4000,— sofort zur Auszahlung gebracht.

Die Kosten für diese kombinierte Alters-Hinterbliebenen- und Treuegeld-Versicherung betragen jährlich DM 189,45.

Die genannten Zahlen sollen nur ein Beispiel darstellen und der Firma ist es selbstverständlich vorbehalten, die Höhe der Treuegelder selbst zu bestimmen. Auch die Zahlung der Treuegelder kann in kürzeren Abständen, z. B. alle sieben Jahre, vereinbart werden.

Die Prämienaufwendungen sind für den Betrieb **abzugsfähige Betriebsausgaben** gemäß § 4 Abs. 4 EStG. Der Arbeitnehmer muß den jährlich DM 312,— übersteigenden Betrag als Einkommen versteuern, hat jedoch die Möglichkeit, diesen dann wiederum als Sonderausgabe im Rahmen des § 10 EStG geltend zu machen, so daß in der Regel keine erhöhte Steuerlast eintritt. Treuegelder und Versorgungssumme sind einkommensteuerfrei, sofern der Betriebsangehörige bzw. die Hinterbliebenen aus dem Vertrag bezugsberechtigt sind. Die Firma behält aber als Versicherungsnehmerin während der Versicherungsdauer das alleinige Verfügungsrecht und kann auch den **Vorbehalt** machen, daß die Versicherungsleistungen beim Eintreten bestimmter Umstände, z. B. bei Kündigung bzw. vorzeitigem Ausscheiden, nicht dem Betriebsangehörigen bzw. seinen Hinterbliebenen zugute kommen.

Sofern Sie weitere Auskünfte über diese zeitgemäße Versicherungsform wünschen, bitten wir Sie, sich vertrauensvoll an die Geschäftsstellen unseres Landesverbandes zu wenden.

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

(217)

28. 11.	7.10— 8.00	Das Musikjournal
28. 11.	18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt
28. 11.	21.30—22.00	Der unbekannte Nachbar — Frankreich holt auf
29. 11.	7.10— 8.00	Das Musikjournal
29. 11.	19.35—19.40	In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler
30. 11.	7.10— 8.00	Das Musikjournal
30. 11.	18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche
1. 12.	7.10— 7.45	Das Musikjournal
1. 12.	19.40—19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
3. 12.	19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann
4. 12.	18.00—18.15	Aus Bayerns Wirtschaft

4. 12.	20.45—21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
5. 12.	18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
6. 12.	19.35—19.40	In den Wind gesprochen Randbemerkungen eines Kritikers zur Wirtschaftslage	
7. 12.	18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
8. 12.	19.40—19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet	
10. 12.	19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann	
11. 12.	20.45—21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
12. 12.	18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
13. 12.	19.35—19.40	In den Wind gesprochen Randbemerkungen eines Kritikers zur Wirtschaftslage	
14. 12.	18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
15. 12.	19.40—19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet	
17. 12.	19.30—19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für jedermann	
18. 12.	18.00—18.15	Aus Bayerns Wirtschaft	
18. 12.	20.45—21.00	Der Wirtschaftskommentar	- 2. Pr.
19. 12.	18.15—18.30	Wirtschaft im Querschnitt	
20. 12.	19.35—19.40	In den Wind gesprochen Randbemerkungen eines Kritikers zur Wirtschaftslage	
21. 12.	18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
22. 12.	19.40—19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet	
27. 12.	19.35—19.40	In den Wind gesprochen Randbemerkungen eines Kritikers zur Wirtschaftslage	
28. 12.	18.15—18.30	Wirtschaftspolitik der Woche	
29. 12.	19.40—19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet	
Das Musikjournal:	Montag mit Freitag	7.10 — 8.00 Uhr	
	Samstag	7.10 — 7.45 Uhr	
Wirtschaftsnachrichten und Börsendienst:	Montag	14.30 — 14.35 Uhr	
Wirtschaftsnachrichten, Börsen- und Marktdienst:	Dienstag mit Freitag	14.30 — 14.45 Uhr	

Personalien

WIR GRATULIEREN

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma Paul **Hertel**, Leder Großhandlung in München, Herrn Paul Hertel zur ehrenvollen Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande.

dem Mitglied unseres Vorstands und Vizepräsidenten der Industrie- und Handelskammer München-Oberbayern, Herrn Johann **Kunkel**, München, zur hohen Auszeichnung der Verleihung des Bayerischen Verdienstordens.

Herrn Rudolf **Schmidt**, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Rudolf Schmidt, Elektro- und Radiogroßhandlung in Kaufbeuren, zur Wiederwahl als Vorsitzender des Fachzweiges Elektro und Rundfunk im Landesverband.

Eugen Fetzer — 75 Jahre

Am 22. 10. konnte Herr Eugen Fetzer, Inhaber unserer Mitgliedsfirma Eugen Fetzer, Samenzucht und Samengroßhandlung in Kitzingen am Main, sein 75. Lebensjahr vollenden. Herr Fetzer übernahm bereits im Jahre 1902 das von seinem Großvater in der Mitte des vorigen Jahrhunderts errichtete Unternehmen und konnte dieses auf Grund seiner guten Fachausbildung und einer vorzüglichen kaufmännischen Veranlagung mit Tatkraft und Geschick erfolgreich weiterentwickeln. Im Jahre 1919 gründete er in Schweinfurt und 1949 in Würzburg Filialen seines Unternehmens, das sich in weiten Kreisen des größten Ansehens erfreut und dessen wirtschaftliche Verbindungen sich auf das Gebiet der gesamten Bundesrepublik, auf das europäische Ausland und auch nach Übersee erstrecken.

Herr Eugen Fetzer hat jeweils auch uneigennützig und mit Idealismus eine Reihe von Ehrenämtern bekleidet. Wir fühlen uns deshalb verpflichtet, mit unseren aufrichtigen Glückwünschen den Dank für seine stete Einsatzbereitschaft im Interesse der bayerischen Wirtschaft zu verbinden.

Pankraz Zech, Bamberg — 70 Jahre

Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Pankraz Zech, Bamberg, konnte am 4. Oktober dieses Jahres bei bester körperlicher und geistiger Frische seinen 70. Geburtstag feiern. Herr Zech konnte nach Überwindung der durch den Krieg bedingten Schäden sein Unternehmen in den letzten Jahren erfolgreich weiter entwickeln und zu einem der angesehensten Großhandelsunternehmungen in Bamberg entfalten. Eine besondere Krönung seiner Arbeit fand Herr Zech vor einigen Jahren durch die Errichtung eines völlig neuen, nach modernsten Gesichtspunkten ausgestatteten Großhandelshauses.

Wir wünschen Herrn Zech anlässlich der Vollendung seines 70. Lebensjahres noch recht viele Jahre bester Gesundheit und Erhaltung seiner Schaffenskraft.

Luitpold Lottes, Nürnberg — 65 Jahre

Am 22. Oktober 1962 feierte unser Mitglied, Herr Luitpold Lottes, Inhaber der gleichnamigen Elektro-, Radio- und Motoren-Großhandlung in Nürnberg seinen 65. Geburtstag.

Wir gratulieren dem noch heute rastlos tätigen Jubilar auch an dieser Stelle herzlich und wünschen ihm weiter Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

August Schaefer, Augsburg, 65 Jahre

Am 28. November 1962 kann Herr August Schaefer, Teilhaber unserer weit über Schwaben hinaus bekannten Mitgliedsfirma Brüder Schäfer, Garn- und Kurzwarengroßhandlung in Augsburg, sein 65. Lebensjahr vollenden. Der Jubilar ist eine im deutschen Großhandel sehr angesehene Persönlichkeit. Im März vergangenen Jahres konnte er bereits auf eine 40jährige Tätigkeit in der genannten Firma bzw. deren Rechtsvorgängerin zurückblicken. Seit 1. Januar 1933, also schon bald 30 Jahre, ist er Teilhaber dieser Firma. Seine umsichtige und unermüdliche Tätigkeit und seine harmonische Zusammenarbeit mit seinem Bruder, Herrn Alois Schaefer, hat mit dazu beigetragen, daß die Firma Brüder Schaefer allen Schwierigkeiten der Vergangenheit zum Trotz einen außerordentlich günstigen Aufschwung genommen und sich zur heutigen Größe und Bedeutung entwickelt hat. Im Wiederaufbau unserer Wirtschaft nach dem Kriege stellte er in der Erkenntnis, daß nur durch Zusammenarbeit aller Beteiligten eine raschere Wiedergesundung erreicht werden kann, seine Kräfte auch wirtschaftlichen Organisationen zur Verfügung, unter anderem dem Fachverband des Großhandels in Fabrikationsgarnen, an dessen Spitze er bis zur Auflösung des Verbandes im Jahre 1961 stand. Unserem Landesverband und seinem Fachzweig Textil war und ist der Jubilar seit Verbandsgründung engstens verbunden.

Besondere Hervorhebung verdient seine Sorge um die Jugend. Die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses liegt ihm sehr am Herzen; seit 1936 ist er Vorsitzender der Prüfungskommission für die Lehrlinge im Textilgroßhandel bei der Industrie- und Handelskammer Augsburg. Überzeugt von der Wichtigkeit, daß unsere Jugend sich auch sportlich ertüchtigen muß, fördert Herr Schaefer ideal und materiell den Jugendsport; seine Sorge gilt nicht nur der Förderung von Spitzenkönnern, sondern im besonderen der sogenannten Breitenarbeit, auf die vom Standpunkt der Jugendpflege aus größter Wert gelegt wird. Die Vereinsführung des TSV 1847 Schwaben Augsburg hat in Herrn Schaefer ein sehr geschätztes und beliebtes Präsidialmitglied.

Zwei Söhne des Jubilars arbeiten bereits in verantwortungsvollen Stellen in der Firma mit. Wir wünschen Herrn Schaefer, daß er den Seinen und seiner Firma noch viele Jahre in bester Gesundheit und unverminderter Schaffenskraft erhalten bleibe.

Firma Böschel & Schweizer in Fürth/Bay. 100 Jahre

Unsere Mitgliedsfirma Böschel & Schweizer, Lebensmittel-Großhandlung in Fürth kann in diesem Jahre auf ihr 100-jähriges Bestehen zurückblicken.

Das von Johann Jakob Böschel 1862 zunächst als Detailgeschäft gegründete Unternehmen in der Königstraße 71 entwickelte sich infolge der einsetzenden Industrialisierung rasch zu einem schon in der damaligen Zeit bedeutenden Großhandelsbetrieb mit Nahrungsmitteln aller Art. Am 4.8.1893 erhielt der Sohn des Firmeninhabers, Conrad Böschel, Prokura. Noch vor Ausbruch des 1. Weltkrieges wurde der Detailhandel zugunsten der Ausweitung des Großhandels ganz aufgegeben. Nach Überwindung der schwierigen Inflationsjahre trat Ende 1923 Leonhard Schweizer als Teilhaber in die neue Firma Böschel & Schweizer o.H.G. ein, der vorher ein Kurzwarengeschäft en gros betrieben hatte. Diese Fusion hat sich als sehr erfolgreich erwiesen. Dank der Initiative und Tatkraft Schweizers nahm das Unternehmen eine ständige Aufwärtsentwicklung, so daß von den zu klein gewordenen Räumen in der Königstraße in größere Geschäftsräume in der Gebhardstraße übergesiedelt werden mußte. Ab 1. Januar 1933 schied Conrad Böschel aus der Firma aus. Sie wurde nun als Einzelfirma von Leonhard Schweizer fortgeführt.

Am 1. Februar 1934 trat Willy Dressler, der Schwiegersonn des Firmeninhabers, in das Geschäft ein. Nach fünf Jahren ständiger Aufwärtsentwicklung kamen Rückschläge durch den 2. Weltkrieg. Besonders schwer waren diese, als nach der Kapitulation am 8. Mai 1945 das umfangreiche Lager total ausgeplündert wurde. In diese Zeit fiel auch der tragische Tod von Leonhard Schweizer, so daß die gesamte Last von seiner Tochter, Frau Luise Dressler, deren Mann Willy in Gefangenschaft war, getragen werden mußte. Erst nach dessen Rückkehr im Jahre 1947 konnte wieder an einen zielbewußten Neuanfang gedacht werden, der nach der Währungsumstellung erfolgreiche Gestalt annahm. Die sich anbahnenden Strukturwandlungen wurden von den Inhabern der Firma rechtzeitig erkannt und daraus die notwendigen Folgen gezogen. Im Jahre 1954 trat das Unternehmen der freiwilligen Handelskette VIVO bei. Dieser Entschluß führte zu einer weiteren Blüte der Firma, die eine Vergrößerung der Geschäftsräume notwendig machte. Anlässlich des Firmenjubiläums konnte nun gleichzeitig das neue Lagerhaus in Fürth-Burgfarnbach eingeweiht werden.

Neben unserer herzlichen Gratulation wünschen wir unserem Mitglied Herrn Willy Dressler und seiner Gattin Luise weiterhin Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

Firma Willy Kirsch, München, 25 Jahre

Am 1. Oktober waren es 25 Jahre, daß in Breslau unsere Mitgliedsfirma Willy Kirsch, Ledergrößhandlung, gegründet wurde.

Herr Kirsch, zuvor schon 29 Jahre im Ledergrößhandel tätig und die Branche von Grund auf und umfassend kennt, machte sich 1937 in Breslau selbständig. Seinem großen Wissen und seiner Umsicht gelang es, in wenigen Jahren die junge Firma zu einem blühenden Unternehmen zu entwickeln. Das Kriegsende bereitete dem ein jähes Ende.

Doch ungebrochen war die Tatkraft des Firmeninhabers. 1947 errichtete er seinen Großhandelsbetrieb aufs neue in Eggenfelden/Ndb. und es gelang ihm in verhältnismäßig kurzer Zeit abermals erfolgreich sich zu entwickeln, so daß 1949 ein Zweigbetrieb in München eröffnet werden konnte. Im späteren Verlauf wurde die Firmenleitung nach München verlegt und Eggenfelden als Zweigniederlassung weiter betrieben. Heute erfreut sich die Firma wieder in der ganzen Lederbranche eines ausgezeichneten Rufes.

Auch an dieser Stelle wünschen wir ihr und ihrem Inhaber, der stets treu zu unserem Landesverband gestanden hat und Mitglied des Fachausschusses unseres Fachzweigs Leder ist, viele weitere und glückliche Jahre.

Mitarbeiter dieser Nummer:

I = RA Jaumann, Ia = Dipl. Kfm. Lampe, I = Dr. Lauter, p = ORR Pfrang, PDH = Pressedienst des Handels, sr = Dipl. Kfm. Sauter

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 12 · 17. JAHRGANG
München, den 20. Dezember 1962

B 1579 E

Aufruf an unsere Mitglieder

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wir alle wissen um die Vielzahl neuer Aufgaben, die angesichts der rasch fortschreitenden Konjunktur- und Marktentwicklung auf uns zukommen. Wir werden diese Aufgaben nur dann meistern können, wenn alle Unternehmer des bayerischen Groß- und Außenhandels geschlossen im Landesverband vertreten sind. Daß unsere Standesvertretung notwendig ist, bedarf keiner Erwähnung. Welche Leistungen unser Unternehmer- und Arbeitgeberverband für seine Mitglieder bisher erbracht hat und welche existenzwichtigen Aufgaben zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des mittelständischen Großhandels noch vor ihm liegen, wissen alle diejenigen Großhändler, die ihm längst angehören.

Großhandelsunternehmer, die heute noch außerhalb unserer Reihen stehen, mögen erkennen, daß auch Sie aus der Arbeit unseres Landesverbandes großen Nutzen ziehen, ohne ihrem Verband selbst anzugehören.

Wir sollten nicht übersehen, was heute die Arbeitnehmer für ihre Gewerkschaften tun. Was ihnen die Wahrung ihrer Belange wert ist, sollte umgekehrt auch den Arbeitgebern nicht schwerfallen: nämlich ihre Interessenvertretung ebenfalls zu unterstützen.

Sorgen wir deshalb dafür, daß auch unsere noch abseits stehenden Kolleginnen und Kollegen ihrem Unternehmer- und Arbeitgeberverband beitreten! Wir stärken damit unseren Landesverband, der allein unsere Interessen wahren und vertreten kann! Unsere Gegenleistung dafür ist — gemessen an den Beiträgen der Mitglieder unserer Tarifpartner — weitaus geringer.

Vergessen wir nicht, daß wir nur gemeinsam die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des mittelständischen Großhandels erreichen können. Es geht um unseren eigenen Berufsstand! Wenn wir alle am Ausbau unserer verbandlichen Organisation mithelfen, so wird uns das letzten Endes selbst zu Gute kommen.

In Fragen unserer Verbandsorganisation geben Ihnen unsere Geschäftsstellen (s. umseitig) und wir selbst jederzeit gern Auskunft.

Wir wünschen Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr!

Mit kollegialen Grüßen

der **Verbandsvorsitzende**
WALTER BRAUN

Die **Mitglieder des Ausschusses für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit** im Landesverband des Bayer. Groß- und Außenhandels e. V.:

Otto Kolb, 1. stellvertretender Vorsitzender
i. Fa. Leop. Siegle, Techn. Großhandel, Augsburg, Annastraße 8/10

August Bätz
i. Fa. August Bätz, Textilgroßhandel, Fürth (Bayern), Postfach 118

Dr. Christoph Berz
i. Fa. Siller & Laar, Eisengroßhandel, Augsburg, Moritzplatz 8

Karl Dörfler
i. Fa. W. Dörfler, Textilgroßhandel, Bayreuth, Postfach 66

Josef Ebner
i. Fa. Grashey & Poujarnisclé, Fachgroßhandel für Brauerei- und Kellereibedarf, München, Pettenkoflerstraße 22

Wolfgang Gebhardt jun.
i. Fa. Fehre, Fachgroßhandel für Heimtextilien, Hof (Saale), Kreuzstr. 2-6

Wilhelm Graén
i. Fa. W. Graén, Techn. Chemikaliengroßhandel, Mü.-Pasing, Landsberger Straße 428

Karl Herrmann
i. Fa. Schuh-Groß-Vertrieb Herrmann & Co, Nürnberg, Spittlertorgraben 6

Josef Kempf
i. Fa. Kempf KG, Rundfunk-Elektro-Großhandel, Ansbach (Mfr), Postfach 69

Ferdinand Knepper
i. Fa. Ferdinand Knepper, Ledergroßhandel, München, Westermühlstraße 14

Dr. Ludwig Kuttner
i. Fa. L. Kuttner, Textilgroßhandel, München, Schwanthalerstraße 2-6

Dr. Heinrich Levermann
i. Fa. H. Zimmermann, Fleischereibedarfsgroßhandel, Marktredwitz, Bahnhofstraße 2

Max Pongratz
i. Fa. Max Pongratz, Süßwaren- und Spirituosengroßhandel, München, Richard-Wagner-Straße 9

Franz Rauh
i. Fa. W. Stadlinger & Rauh, Rundfunk-Elektro-Großhandel, Nürnberg, Postfach 2269

Josef Röger
i. Fa. Zentralbetrieb der Oberpfälzer SPAR, Weiden, Postfach 2

Ludwig Rosa
i. Fa. Louis Rosa - Ernst Georgii, Spar-Zentrale Unterfranken, Gochsheim ü. Schweinfurt

Erwin Scheuerle
i. Fa. Alfred Graf, Import-Großhandel, Nürnberg, Postfach 960

Werner Stützel
i. Fa. Stützel-Sachs, Glas- u. Keramik-Großhandel, München, Perlacher Weg 82

Otto Taffel
i. Fa. Kanzenel & Beisenherz, Schreibwaren-Bürobedarfs-Großhandel, München, Landwehrstraße 36

Willi Tegtmeyer
i. Fa. Para AG, Parfümerie-Kosmetik-Großhandel, München, Herzogspitalstraße 10

Friedrich Traudt
i. Fa. Fr. Traudt, Baustoffgroßhandel, München, Postfach 33

Johannes Wolf
i. Fa. J. Wolf, vorm. Abeken Chr., Drogen- und Chemikaliengroßhandel, Regensburg, Wöhrdstraße

Hauptgeschäftsstelle München für die Bezirke Oberbayern und Niederbayern, München 2, Ottostraße 7/IV, Telefon 55 77 01

Bezirksgeschäftsstelle Würzburg für den Bezirk Unterfranken, Würzburg, Juliuspromenade 60, Telefon 5 13 00

Bezirksgeschäftsstelle Nürnberg für die Bezirke Mittelfranken, Oberfranken, Oberpfalz, Nürnberg, Sandstr. 29, Tel. 20 31 80/81

Bezirksgeschäftsstelle Augsburg für den Bezirk Schwaben, Augsburg, Philippine-Welser-Straße 28, Telefon 27 11

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Arbeitgeberfragen

Kündigung unserer Gehalts- und Lohnstarifverträge	3
Gehaltsfortzahlungspflicht bzw. Zuschuß zum Krankengeld bei selbstverschuldeter Krankheit	3
Ärztliche Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	3
Gelegenheitsgeschenke sind lohnsteuerfrei	3
Fluktuation im Jahre 1961	3

Sozialversicherung

Öffentlicher Sozialaufwand	4
--------------------------------------	---

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Nachträgliche Abführung von Lohnsteuer	4
Zur Schadenshaftung des Arbeitgebers	4
Erreichung des 65. Lebensjahres als Kündigungsgrund	4
Beschäftigung Jugendlicher an arbeitsfreien Samstagen	5
Einstweilige Verfügung bei Lehrvertragsbruch	5
Vater muß mit unterschreiben	5
Anrechnung von Wehrdienstzeiten in der privaten Wirtschaft	5

Wettbewerbsrecht

Zulässigkeit der Bezeichnung „Großhandel“	5
---	---

Allg. Rechtsfragen

Rechtsstellung des Schwerbeschädigtenvertrauensmannes nach dem Schwerbeschädigtengesetz	6
---	---

Steuerfragen

Lohnsteuertabellen für sonstige Bezüge	6
--	---

Berufsausbildung und -förderung

Initiative und Einsatzfähigkeit,	6
733 000 Lehrlinge in Industrie und Handel	7

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Funktionsrabatt im Großhandel	7
Lagerbestände des Großhandels	7

Verbandsnachrichten

Erfahrungsaustauschgruppe Großhandel in Augsburg	8
Sitzung unseres Vorstands	8
Erfahrungsaustausch in München	9

Verkehr

Ja bei der Post	9
---------------------------	---

Konjunktur und Marktentwicklung

Wareneinkauf, Lagerbestand und Rohertrag im Großhandel 1961	9
---	---

Programm des bayerischen Wirtschaftsfunks

Außenhandel

„Made in Germany“ — Bundesrepublik Deutschland	10
Transitverkehr mit EWG-Waren und Assoziationswaren über Österreich nach Italien und Griechenland	10
Recht der Kapitalgesellschaft (Stock Corporation) in den USA	10
Export ostzonaler Waren — Keine Kennzeichnung in den Exportfakturen — Möglichkeiten der Umsatzsteuerrückvergütung	10

Verschiedenes

Wie wird der DGB finanziert	11
Entwicklung des Arbeitsmarktes	11
„Was ist heute sozial?“	11

Personalien

.	12
-----------	----

Buchbesprechung

.	12
-----------	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 12/62
Berufsförderungsprogramm: 14. Seminar für Großhandelskaufleute
Prospekt der Firma F. Soennecken, Bonn

Arbeitgeberfragen

Kündigung unserer Gehalts- und Lohn-tarifverträge

(218)

(p) Unsere Tarifpartner, Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG), Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV) und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (OTV) haben mit Schreiben vom 28. bzw. 29. 11. 1962 unsere Gehalts- und Lohn-tarifverträge vom 20. 10. 1961 gekündigt. Damit haben diese Lohn- und Gehaltstarifverträge nur mehr bis zum 31. 12. 1962 Gültigkeit.

Die Forderungen der Gewerkschaften sind unterschiedlich, sie kommen u. a. im Schnitt auf eine 10—13%ige Erhöhung der Tarifgehälter und Tariflöhne und entsprechende Anhebungen der Erziehungsbeihilfen, Haushaltszulagen und Treueprämien hinaus.

Unser Arbeitgeber- und Tarifausschuß wird im Hinblick auf die Weihnachtszeit im Januar zusammentreten, um zunächst intern über die Anträge der Gewerkschaften zu beraten. Anschließend dürften dann entsprechende Verhandlungen mit den Gewerkschaften selbst stattfinden. Die Mitglieder unseres Arbeitgeber- und Tarifausschusses stehen vor einer außerordentlich schwierigen, verantwortungsvollen und auch zeitraubenden Aufgabe, bei der insbesondere die Entwicklung der **Kostensituation des Bayerischen Groß- und Außenhandels** berücksichtigt werden muß. Es wäre für unseren genannten Ausschuß äußerst wichtig, möglichst **viel Material aus der Praxis** zur Verfügung zu haben. **Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn eine größere Anzahl von Mitgliedern solches umgehend zur Verfügung stellen könnte.**

Gehaltsfortzahlungspflicht bzw. Zuschuß zum Krankengeld bei selbstverschuldeter Krankheit

(219)

(j) Der Angestellte behält seinen Anspruch auf Gehalt bis zur Dauer von 6 Wochen — längstens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses — nur, wenn er durch **unverschuldetes** Unglück an der Leistung der Dienste verhindert ist. Auch der Zuschuß zum Krankengeld ist lediglich zu gewähren, wenn der Arbeiter infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, **ohne daß ihn ein Verschulden trifft**. Bei diesem Verschulden handelt es sich dem Wesen der Sache nach nicht um ein Verschulden gegenüber dem Arbeitgeber. Es steht kein Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers in Rede, der die schuldhaft Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers oder eine sonstige unerlaubte Handlung desselben zur Voraussetzung hat. Vielmehr handelt es sich maßgeblich um ein anspruchsbeseitigendes **Verschulden gegen sich selbst**.

Zur Anspruchs-beseitigung genügt jedoch, worauf das Bundesgericht in seinem Urteil vom 5. 4. 1962 — 2 AZR 182/61 — hingewiesen hat, **nicht jede leichte Fahrlässigkeit**, da die Zahlungspflicht eine Konkretisierung der allgemeinen Fürsorgepflicht nachstellt. Mit dieser wäre es unvereinbar, wenn der Arbeitgeber schon bei jedem leichten Verstoß, wie er erfahrungsgemäß jedem einmal unterlaufen kann, von der Zahlungspflicht befreit wäre. Dafür muß schon ein „gröblicher Verstoß“ gegen das von einem vernünftigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten vorliegen“.

In dem fraglichen Urteil ist aber ein derartiges grobes Verschulden bei einem Arbeitnehmer bejaht worden, der bei abgeblendeten Scheinwerfern mit einer Geschwindigkeit von 80 bis 90 km gefahren ist und nicht rechtzeitig wahrgenommen hat, daß der vor ihm fahrende, das linke Blinklicht aufzeigende PKW sich zum Einbiegen nach links zur Straßenmitte hin eingeordnet hat. Zu den Hauptpflichten eines Kraftfahrers gehöre es, die Straße, auf der man fährt und die Verkehrsteilnehmer, die sich vor dem Fahrzeug auf der Straße befinden, zu beachten. Dies gelte insbesondere, wenn man mit einer für die Sichtverhältnisse des abgeblendeten Lichts überhöhten Geschwindigkeit fahre.

Ärztliche Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

(220)

(j) In der Praxis sind Zweifel entstanden, ob die am 1. 10. 1961, d. h. bei Inkrafttreten des 6. Abschnittes des Jugendarbeitsschutzgesetzes noch nicht 16 Jahre alten Jugendlichen ab 1. 10. 1962 noch untersucht werden müssen. Anlaß zu diesem Zweifel gibt die mißverständliche Fassung des § 82 Abs. 1, Satz 2 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Das Bundesarbeitsministerium steht auf dem Standpunkt, daß eine Untersuchung dieser Jugendlichen nicht erforderlich ist. Eine Untersuchung der am 1. 10. 1961 noch nicht 16 Jahre alten Jugendlichen sollte bis zum 30. 9. 1962 nur im Falle eines Wechsels des Arbeitgebers erfolgen. Nach dem 1. 10. 1962 ist keine Untersuchung der am 1. 10. 1961 bereits beschäftigten Jugendlichen mehr erforderlich.

(221)

Gelegenheitsgeschenke sind lohnsteuerfrei

(sr) Der Bundesfinanzhof stellte in einem Urteil vom 4. Mai 1962 Nr. IV 154/60 Grundsätze auf, unter welchen Voraussetzungen Gelegenheitsgeschenke an Arbeitnehmer lohnsteuerfrei sind.

Es hatte sich bei der betreffenden Firma der Brauch entwickelt, an Lehrlinge, die ihre Gesellen- oder Gehilfenprüfung bestanden hatten, in Form einer betriebsinternen Feier Maßanzüge zu verschenken. Der Bundesfinanzhof erblickt in diesen Zuwendungen keinen lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn, da in diesem Falle Gesichtspunkte der Belohnung (für die bestandene Prüfung) im Vordergrund standen, und nicht Gesichtspunkte der Entlohnung für die geleistete Arbeit.

Steht also der Gedanke der Ehrung eines Arbeitnehmers im Vordergrund der Gewährung eines angemessenen Geschenkes, so gehört diese Zuwendung nicht zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn, sondern ist als übliches Gelegenheitsgeschenk steuerfrei.

Fluktuation im Jahre 1961

(222)

(j) Aus Untersuchungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Fluktuation der Arbeitnehmer im Bundesgebiet einschließlich Berlin ergibt sich:

1. Die meisten Beschäftigten wechseln im Jahresablauf betrachtet den Betrieb überhaupt nicht; 1961 waren es 88,5%.
2. Der Anteil der Fluktuiierenden an den Beschäftigten ging in den letzten Jahren zurück. 1959: 15,8%; 1960: 14,5%; 1961: 11,5%.
3. Der Anteil der Fluktuiierenden an den Beschäftigten betrug 1961 bei den Arbeitern 14%,
bei den Facharbeitern 11% und
bei den Nichtfacharbeitern 16,7%,
bei den Angestellten (mit Beamten) 5%.
4. Der Fluktuationsgrad lag 1961 bei den **Frauen** mit 11,1% nur etwas niedriger als bei den Männern mit 11,7%. Bei den männlichen Angestellten (mit Beamten) betrug er 3,4%, bei den weiblichen Angestellten (mit Beamten) 6,7%.
5. Im Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe war 1961 der Fluktuationsgrad mit 22,7% von allen Wirtschaftsbereichen am höchsten und am niedrigsten im Verkehrswesen mit 5,4%.
6. Von den fluktuiierenden Arbeitnehmern insgesamt waren rund 43% **unter 25 Jahre alt**, demnach fast die Hälfte. Das ist ein auffallend hoher Anteil; dieser übertrifft den Prozentsatz dieser Altersklasse an den Beschäftigten erheblich. Bei den Arbeitern war der Anteil dieser jungen Arbeitskräfte fast ebenso groß. Von den männlichen fluktuiierenden Facharbeitern war genau die Hälfte jünger als 25 Jahre.
7. Die Anziehungskraft der **Großbetriebe** auf die Arbeitnehmer von Zwerg- und Kleinbetrieben ist nach den Feststellungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung geringer als zumeist angenommen wird. Im Jahre 1961 gingen nur 9% der bis dahin in Zwergbetrieben (bis zu 10 Beschäftigten) angestellten

Arbeitssuchenden in Betriebe mit mehr als 500 Beschäftigten, umgekehrt wanderten von größeren Betrieben 22% der fluktuierenden Arbeitskräfte in Zwergunternehmen ab. Bei Kleinbetrieben (1—100 Beschäftigte) wechselten nur 10,6% der Arbeitsplatzwechsler in Großbetriebe. Ähnliches gilt für die Mittelbetriebe (101—500 Beschäftigte) und die großen Mittelbetriebe (501—1000 Beschäftigte); auch hier ging die Mehrheit der fluktuierenden Arbeitskräfte in Kleinbetriebe.

Sozialversicherung

Öffentlicher Sozialaufwand

(223)

(j) Das Statistische Bundesamt beziffert den staatlichen und kommunalen Sozialaufwand in der Bundesrepublik im Rumpfrechnungsjahr 1960 auf 14,6 Milliarden DM. Auf das ganze Jahr umgerechnet ergeben sich 19,5 Milliarden DM, die durch die öffentlichen Kassen aus Steuern und Abgaben wieder an bestimmte Personenkreise zurückgeflossen sind. Diese Einkommensumverteilung allein über die öffentlichen Haushalte — d. h. ohne die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung — entspricht einem pro-Kopf-Betrag von rund 350,— DM.

Der Anteil des öffentlichen Sozialaufwandes an den gesamten Haushaltsausgaben machte 1960 bereits 22,4% aus. Der Gesamtbetrag von 19,5 Milliarden DM gliedert sich dabei wie folgt auf:

Arbeit und soziale Sicherung	32%
Kriegsopfer- und sonstige Versorgung	29%
Fürsorge	13%
Lastenausgleichsfonds	10%

Der Rest entfällt auf die Jugendwohlfahrt, die Förderung der freien Wohlfahrtspflege u. a. Der größte Anteil der sozialen Aufwendungen, nämlich 67%, fließt durch die Kassen des Bundes. Es folgen die Länder mit 12%, die Gemeinden mit 11% und der Lastenausgleichsfonds mit 10%.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Nachträgliche Abführung von Lohnsteuer

(224)

(j) Die Verpflichtung des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber auch diejenigen Lohnsteuerbeträge zu erstatten, die das Finanzamt nachträglich fordert, wird heute bereits in der Rechtsprechung einheitlich bejaht. Der Leitsatz der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 20. 9. 1961 — 4 Sa 746/61 — lautet: „Der Arbeitgeber, der vom Finanzamt wegen nicht einbehaltener Lohnsteuer seiner Arbeitnehmer in Anspruch genommen wird und daraufhin die Steuerschuld des Arbeitnehmers begleicht, kann vom Arbeitnehmer die volle Erstattung der für diesen bezahlten Steuer verlangen.“

Zur Schadenshaftung des Arbeitgebers

(225)

(j) Beim Umladen von Korbflaschen platzte bei einem Säurebehälter der Glasboden ab; der Inhalt floß aus und verletzte den mit dem Transport beauftragten Arbeitnehmer, dessen Kleider ebenfalls Schaden litten. Der Transportarbeiter verlangte von seinem Arbeitgeber Ersatz dieses Schadens. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Rechtsfrage kam es zur Anrufung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts, welcher mit Beschluß vom 10. 11. 1961 — GS 1/60 — (DB 1962 S. 169) wie folgt entschied:

1. Der Arbeitgeber haftet für Sachschäden, die sein Arbeitnehmer bei der Arbeit ohne eigenes Verschulden erleidet, grundsätzlich nur dann, wenn den Arbeitgeber ein Verschulden trifft.

2. Handelt es sich jedoch um Sachschäden, die in Vollzug einer gefährlichen Arbeit entstehen und durchaus außergewöhnlich sind, mit denen also der Arbeitnehmer nach der Art des Betriebes oder nach der Art der Arbeit nicht zu rechnen hatte, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Wertersatz für die Vernichtung oder Beschädigung seiner Sachen zu leisten.

Aus den Entscheidungsgründen verdienen folgende Sätze besondere Aufmerksamkeit:

3. Zur Begründung seines Anspruches muß der Arbeitnehmer darlegen, daß der Arbeitgeber oder seine Erfüllungsgehilfen die Fürsorgepflicht schuldhaft verletzt haben, und daß der eingetretene Schaden nach den Regeln des adäquaten Kausalzusammenhangs durch diese Verletzung verursacht worden ist.
4. Es genügt, daß er das Vorhandensein eines ordnungswidrigen Zustandes nachweist, der nach der Lebenserfahrung bei normalem Ablauf der Dinge geeignet ist, einen Schaden, wie er tatsächlich entstanden ist, herbeizuführen, der bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte vermieden werden können.
5. Für die Erfüllung seiner Arbeitspflicht erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber die Vergütung.
6. Mit normalen Schäden seiner Sachen bei der Arbeit muß der Arbeitnehmer ebenso rechnen wie mit dem natürlichen Verschleiß; das gehört zur selbstverständlichen Einsatzpflicht bei der Arbeit und ist durch die Vergütung mit abgegolten.
7. Sachschäden, mit denen nach der Art und der Natur der Arbeit der Arbeitnehmer auch einmal rechnen muß, insbesondere Schäden, die notwendig oder regelmäßig eintreten, sind im Arbeitsvertrag keine Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB.
8. Wenn sich eine Sekretärin bückt, um aus dem untersten Fach eines Regals ein Buch herauszunehmen, und es dabei Laufmaschen gibt, so kann sie vom Arbeitgeber nicht ein neues Paar Strümpfe oder den Kaufpreis dafür verlangen.
9. Auch bei gefährlicher Arbeit und gerade bei ihr muß der Arbeitnehmer mit Schädigungen seines Eigentums rechnen.
10. Auch hier gehört es zu seiner Arbeitspflicht, sein Eigentum — soweit erforderlich — mit einzusetzen; mit dafür erhält er seine Vergütung.
11. Der Ansicht, daß Sachschäden bei Arbeits- (Betriebs-) unfällen immer vom Arbeitgeber zu ersetzen seien, kann nicht zugestimmt werden."

Erreichung des 65. Lebensjahres als Kündigungsgrund

(226)

(j) Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 28. 9. 1961 — 2 AZR 428/60 — entschieden, daß die Erreichung des 65. Lebensjahres allein in der privaten Wirtschaft kein in der Person des Arbeitnehmers liegender Kündigungsgrund im Sinne des § 1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz ist. Diese Auffassung entspricht der allgemeinen Rechtslehre. Das Kündigungsschutzgesetz gewährt nämlich einen individuellen, auf die Person des einzelnen Arbeitnehmers zugeschnittenen Kündigungsschutz. Mit dieser individuellen, die Kenntnisse, Fähigkeiten, Eigenschaften und Eigenarten des einzelnen berücksichtigende Natur und Struktur des Kündigungsschutzes wäre es nicht zu vereinbaren, die Erreichung des 65. Lebensjahres schematisierend stets als personenbedingten Kündigungsgrund anzuerkennen.

Das Interesse des Betriebes an einem zweckmäßigen Altersaufbau mag im Einzelfall ein „dringendes betriebliches Erfordernis“ (im Sinne des § 1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz) für eine Kündigung aus Anlaß der Erreichung des 65. Lebensjahres eines Arbeitnehmers abgeben. Voraussetzung hierfür wäre aber, daß der Arbeitgeber vorträgt, und im Streitfall beweist, daß der Altersaufbau in seinem Betrieb die Kündigung erforderlich machte.

Beschäftigung Jugendlicher an arbeitsfreien Samstagen (227)

(j) Das Bundesarbeitsgericht hat nun endlich am 12. 10. 1962 die Frage entschieden, ob nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. 8. 1960 jugendliche Arbeitnehmer an solchen Tagen beschäftigt werden dürfen, die für erwachsene Arbeitnehmer infolge Einführung der 5-Tage-Woche und der Arbeitszeitverlängerung an den verbleibenden Arbeitstagen auf mehr als 8 Stunden arbeitsfrei geworden sind. Das Bundesarbeitsgericht hat diese Frage bejaht. Nach § 10 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes darf die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen über 16 Jahren 44 Stunden nicht überschreiten; diese Jugendlichen dürfen aber täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden. Da sonach die Jugendlichen an den bei Einführung der 5-Tage-Woche verbleibenden 5 Arbeitstagen zusammen nur 40 Stunden beschäftigt werden dürfen, stehen unter Berücksichtigung der Höchst-arbeitszeitgrenze von 44 Stunden in der Woche noch 4 Stunden zur Verfügung. Diese können an den für die Erwachsenen arbeitsfreien Tagen abgeleistet werden. Ist jedoch die übrige Arbeitszeit der Erwachsenen in der Woche weniger als 44 Stunden oder am Tage weniger als 8 Stunden festgesetzt, so kommt eine solche Arbeitszeitverkürzung auch den Jugendlichen zu Gute.

Einstweilige Verfügung bei Lehrvertragsbruch (228)

(j) Das Landesarbeitsgericht Bremen hat in einem rechtskräftigen Urteil vom 23. 5. 1962 — 1 Sa 36/62 — klargestellt, daß es zulässig ist, im Wege einer einstweiligen Verfügung gegen einen Lehrling vorzugehen, der unter Bruch des Lehrvertrages vorzeitig seine Ausbildung bei seinem Lehrherrn abbricht. Es ging dabei um einen Lehrling in einem Einzelhandelsgeschäft, dessen Mutter genau ein Jahr vor Ablauf der Lehrzeit dem Lehrbetrieb mitteilte, ihr Sohn werde nicht mehr an seinen Lehrplatz zurückkehren, sondern jetzt bei ihr arbeiten, da sie selbst ein Geschäft dieser Branche betreibe und den Buben als Arbeitskraft dringend benötige. Der Lehrherr ließ sich das nicht gefallen und erwirkte eine einstweilige Verfügung, die in 2. Instanz nunmehr bestätigt und u. a. wie folgt begründet wurde:

- „1. Ein vertragsbrüchiger Lehrling kann auf Antrag des Lehrherrn durch einstweilige Verfügung angehalten werden, die ihm nach dem Lehrvertrag obliegende Tätigkeit sofort wieder aufzunehmen.
2. Zwar kann der Inhalt einer solchen einstweiligen Verfügung nach § 888 Abs. 2 ZPO nicht vollstreckt werden, da der Antragsgegner zur Leistung von Dienst verurteilt ist.
3. Aus dieser mangelnden Sanktion kann jedoch nicht gefolgert werden, daß einem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, die auf Leistung von Diensten gerichtet ist, grundsätzlich das Rechtsschutzbedürfnis fehle.
4. In der Regel wird angenommen werden können, daß eine gerichtliche Entscheidung von einem gesetzestreu und pflichtbewußten Lehrling auch ohne Zwang befolgt wird.
5. Im Normalfall werden die Parteien schon durch die Tatsache eines Urteilspruches selbst zur Befolgung desselben veranlaßt.
6. Das Wesen eines gerichtlichen Verfahrens liegt deshalb gar nicht in der Vollstreckung, sondern in der Rechtsprechung, also in der Befriedung eines Streits durch richterlichen Spruch.“

Vater muß mit unterschreiben (229)

(j) Verträge zwischen einem minderjährigen Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber bedürfen der Zustimmung beider Elternteile. Dies gilt auch für die Fälle des § 113 BGB, welcher den Minderjährigen für alle Rechtsgeschäfte des Arbeitsverhältnisses voll geschäftsfähig sein läßt, wenn die Ermächtigung zur Arbeitsaufnahme vorliegt. Diese Ermächtigung umfaßt jedoch nicht die Verfügung des jugendlichen Arbeitnehmers über das Arbeitsentgelt, wengleich wohl stets eine stillschweigende Erlaubnis zur Empfangnahme des Lohnes angenommen werden kann.

Das Arbeitsgericht Göttingen hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Die Mutter eines solchen jugendlichen Arbeitnehmers hatte sich schriftlich damit einverstanden erklärt, daß der Arbeitgeber einen Teil der Arbeitsvergütung des Minderjährigen zur Abdeckung von Schulden an dritte Personen überweisen ließ. Als der Vater (der nichts von dieser Abmachung gewußt hatte) davon erfuhr, verlangte er wegen seiner fehlenden Zustimmung die Nachzahlung des bereits abgeführten Betrages und bekam im Klägewege damit Recht. Das Arbeitsgericht stellte fest, daß die nur von der Mutter des Klägers und ohne Wissen seines Vaters abgegebene Erklärung nichtig ist, weil sie von beiden Elternteilen hätte unterzeichnet werden müssen. Eine Einschränkung der Ermächtigung gem. § 113, Abs. 2 BGB bedarf der Zustimmung **beider Elternteile**.

Anrechnung von Wehrdienstzeiten in der privaten Wirtschaft (230)

(j) Wehrdienstzeiten und Zeiten der Kriegsgefangenschaft oder Internierung sind auch in der privaten Wirtschaft den Arbeitnehmern als Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 12. 4. 1962 — 5 AZR 233/61, 395/61. Das Bundesarbeitsgericht berief sich auf § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner vom 29. 12. 1937 („Hängen Ansprüche von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der Soldat anschließend an den aktiven Wehrdienst in den früheren oder in einen anderen Betrieb eintritt“). Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts ist diese Verordnung noch heute gültig. Nicht gültig ist dagegen die Verordnung vom 18. 9. 1940, welche die Verordnung von 1937 erweitert, insoweit, als sie vorsieht, daß auch das letzte Arbeitsverhältnis des Einberufenen vor seiner Einberufung dann anzurechnen sei, wenn der Einberufene nach seiner Entlassung bei einem anderen Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis eingeht.

Wettbewerbsrecht

Zulässigkeit der Bezeichnung „Großhandel“ (231)

(sr) Sie werden in der täglichen Praxis des Wettbewerbs auf Werbemethoden von Mitbewerbern (sei es Einzelhandel, Großhandel, Industrie oder alle denkbaren Kombinationen) stoßen, die an die Grenze dessen gehen, was noch als mit den guten Sitten vereinbar angesehen werden kann. Unkenntnis des wettbewerbsrechtlich Zulässigen, Abwehr oder Anpassung an die Methoden der Konkurrenz oder auch bewußte Mißachtung der nun einmal auch bei schärfstem Wettbewerb notwendigen Spielregeln haben dazu geführt, daß bedauerlicherweise heute Verstöße gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen an der Tagesordnung sind.

Insbesondere der Begriff „Großhandel“ wird vielfach nach den verschiedensten Seiten hin mißbraucht. Einerseits muß sich jeder, der sich planmäßig und werbend **an den Letztverbraucher** wendet — also auch der detaillierende Großhändler — darüber im klaren sein, daß er hiermit eine Einzelhandelsfunktion ausübt und daß eine Werbung mit seiner Eigenschaft als Großhändler ein Verstoß gegen § 3 des UWG darstellt. Tatsächlich ist es ja auch so, daß ein Großhändler sobald er (durchaus erlaubterweise) Direktverkäufe an Letztverbraucher vornimmt, den Letztverbraucherpreis ganz anders kalkulieren muß, da er die nun einmal anfallenden Kosten des Einzelhandels mitberechnen muß.

Andererseits ist es aber in gleichem Maße unlauter und gegen das UWG verstößend, wenn sich andere Handelsstufen in irgend einer Form an den Großhandel werbemäßig anlehnen. So hat z. B. das Landgericht Krefeld in seinem Urteil vom 23. 2. 1962 — 1 Q 58/61 — es als unrichtig und irreführend gemäß § 3 UWG angesehen, daß ein Diskontgeschäft in einem Zeitungsinserat folgenden Slogan veröffentlichte: „Diskonter, Großhandel-Detail,

Verkauf an Private". Das Gericht führte aus, daß der Gebrauch des Wortes „Großhandel“ — wenn auch neben dem Ausdruck „Detail“ — falsche Vorstellungen über den Geschäftsbetrieb erweckt, da der Eindruck hervorgerufen wird, daß die Firma an jedermann verkauft und zwar zu Bedingungen, die normalerweise nicht dem Letztverbraucher, sondern nur dem Wiederverkäufer gewährt werden.

Schließlich noch ein letztes Beispiel: In der letzten Zeit tauchen in unserem Gebiet häufig Werbeanzeigen auf, die mit dem Slogan „direkt aus der Fabrik — ohne Großhandel“ oder ähnlich werben. Was ersteren Teil dieses Slogans, nämlich die Verwendung der Worte „direkt aus der Fabrik“ betrifft, so liegt hierüber bereits eine entsprechende Rechtsprechung vor, die die Unvereinbarkeit mit dem UWG erhärtet. Dagegen ist u. W. bisher nicht durch oberstrichterliche Entscheidung bestätigt, daß die Verwendung der Bezeichnung „ohne Großhandel“ ebenfalls wettbewerbswidrig ist. Wir haben aber keinen Zweifel, daß die Rechtsprechung unsere Auffassung bestätigen wird: Die Verwendung dieses Slogans ist wettbewerbswidrig, da es sich hier ebenfalls um eine Irreführung über die Preisbemessung handelt, indem beim Letztverbraucher der Eindruck erweckt wird, daß ein besonders günstiges Angebot deswegen gemacht wird, weil der (natürlich nur verteuerte!) Großhandel ausgeschaltet wird.

Wir werden zur Klärung dieser für den ganzen Großhandel diskriminierend wirkenden Frage beitragen.

Allg. Rechtsfragen

Rechtsstellung des Schwerbeschädigtenvertrauensmannes nach dem Schwerbeschädigtengesetz

(232)

(j) Die Rechtsstellung des Vertrauensmannes ist durch die Novelle zum Schwerbeschädigtengesetz vom 3.7.1961 bzw. nach der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1233) gegenüber der vorherigen Rechtslage insofern gefestigter, als er nunmehr hinsichtlich des Kündigungs-, Abordnungs- und Versetzungsschutzes die gleiche arbeitsrechtliche Stellung hat wie die Mitglieder des Betriebsrats oder des Personalrats. Außerdem ist seine Stellung jetzt dadurch gekennzeichnet, daß Arbeitgeber und Betriebsrat oder Personalrat gemäß § 13 Abs. 2 SBG grundsätzlich verpflichtet sind, ihn in allen Angelegenheiten zu hören, welche die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes betreffen. Außer dieser allgemeinen Vorschrift, ihn zu hören, führt das Gesetz an anderen Stellen noch besondere Fälle auf, in denen der Vertrauensmann gehört werden muß: § 3 Abs. 4 SBG bestimmt, daß das Landesarbeitsamt neben dem Betriebsrat oder Personalrat auch den Vertrauensmann vor einer Erhöhung des Pflichtenatzes im Einzelfall hören muß; § 15 Abs. 2 SBG fordert, daß die Hauptfürsorgestelle zu einem Antrag eines Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung eines Schwerbeschädigten den Vertrauensmann hören muß.

Die Vorschrift, den Vertrauensmann vor solchen Entscheidungen zu hören, gibt ihm aber nicht die Stellung eines Mitglieds des Betriebsrats oder des Personalrats; der Vertrauensmann bezieht seine Rechtsstellung lediglich aus dem Schwerbeschädigtengesetz, nicht aber — wie die Mitglieder des Betriebsrats oder Personalrats — aus dem Betriebsverfassungsgesetz oder aus dem Personalvertretungsgesetz. Er hat daher auch keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme an Sitzungen des Betriebsrats oder des Personalrats; die ihm und dem Betriebsrat oder Personalrat obliegende Aufgabe, die Unterbringung der Schwerbeschädigten zu fördern und für eine ihnen entsprechende Beschäftigung zu sorgen, legt es aber nahe, daß der Betriebsrat oder Personalrat bei Sitzungen den Schwerbeschädigten-Vertrauensmann zu solchen Tagesordnungspunkten heranzieht, bei denen Angelegenheiten von Schwerbeschädigten behandelt und beraten werden.

Gegenüber der früheren Gesetzesfassung ist ferner die Bestimmung neu, daß auch ein Stellvertreter des Vertrauens-

mannes zu wählen ist; der Stellvertreter tritt aber nur in Tätigkeit, wenn der ordentliche Vertrauensmann tatsächlich verhindert ist. Neu ist weiterhin die Erweiterung der Amtsdauer des Vertrauensmannes auf 4 Jahre und die Möglichkeit, daß auf Antrag des Arbeitgebers oder mindestens eines Viertels der in dem betreffenden Betrieb wahlberechtigten Schwerbeschädigten der nach § 28 des Gesetzes gebildete Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle das Erlöschen des Amtes eines Vertrauensmannes beschließen kann, wenn dieser seine Pflichten gröblich verletzt.

Steuerfragen

Lohnsteuertabellen für sonstige Bezüge

(233)

(sr) Die letzte Änderung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung, über die wir in Art. 156 Heft 9/62 berichteten, enthält u. a. eine Neufassung des § 35 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung, durch die die Besteuerung der „sonstigen Bezüge“ grundlegend geändert wird. Die soeben in Neuauflage erschienene „Lohnsteuertabelle für sonstige Bezüge“ (Bestell-Nr. T 5 — DM 2,40 — Wilhelm Stollfuß-Verlag, Bonn) bringt eingehende Erläuterungen zu der Neuregelung der Besteuerung sonstiger Bezüge und über die Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig Beschäftigten. Wir weisen außerdem auf die vom gleichen Verlag herausgegebenen Abrechnungsformulare für sonstige Bezüge (Bestell-Nr. T 5 F DM 2,40) hin, die dem neuen Berechnungsverfahren in der Praxis Rechnung tragen.

Berufsausbildung und -förderung

Initiative und Einsatzfähigkeit,

(234)

(la) Verantwortungsbereitschaft und fachliches Wissen sind einige der maßgebenden Qualifikationen, die wir uns von den Führungskräften im Großhandel erwarten. Unser Aufgabengebiet ist zu vielseitig, unsere Arbeit nach Inhalt und Methode zu sehr in der Entwicklung begriffen, als daß wir auch auf eine intensive Ausbildung und Weiterbildung dieser Mitarbeiter verzichten können.

Wir sollten nicht verkennen, wie intensiv die Gewerkschaften an der Aus- und Fortbildungsarbeit interessiert sind. Deshalb sollten auch die Unternehmer im Großhandel weder Zeit noch Geld scheuen, um ihren qualifizierten Führungskräften eine Fortbildung zu ermöglichen. Wir dürfen nicht annehmen, daß wir Aufwendungen bei uns sparen können, die unsere Tarifpartner für notwendig ansehen.

Unsere Seminare für Großhandelskaufleute sind darauf gerichtet, Junioren und Führungskräften im Großhandel Wissen und Handwerkzeug für die Unternehmensleitung zu vermitteln. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, daß

FÜR JUNIOREN UND FUHRUNGSKRÄFTE

vom 21. bis 26. Januar 1963

DAS 14. SEMINAR FÜR GROSSHANDELSKAUFLEUTE

im Berufshaus des Bayerischen Handels stattfindet.

Auf dem **Arbeitsprogramm** stehen u. a. folgende Themen:

- Fragen rationeller Unternehmensführung im Großhandel
- Der Großhandel in der heutigen Wirtschaftssituation
- Betriebliche Unternehmensplanung
- Der Großhandel in der EWG
- Innerbetriebliche Meinungsbildung
- Technik und Methoden rationellen Verkaufens im Großhandel
- Der Mensch im Betrieb
- Werbung im Großhandel

Anschließend daran veranstalten wir

vom 28. bis 30. Januar 1963 das nächste **AUFBAUSEMINAR** für Junioren und Führungskräfte, die bereits an unseren Grundseminaren teilgenommen haben.

Nachdem wir auch diesmal im Interesse der Seminararbeit die Teilnehmerzahl begrenzen müssen, bitten wir um rechtzeitige Anmeldung für beide Seminare an den Landesverband des Bayer. Groß- und Außenhandels e. V., München 2, Ottostraße 7.

733 000 Lehrlinge in Industrie und Handel

(235)

Im Jahre 1961 wurden bei insgesamt 1 157 000 Auszubildungsverhältnissen in Industrie, Handel und Handwerk des Bundesgebiets und Westberlin von den Industrie- und Handelskammern 733 000 Lehrlinge betreut.

Dabei standen in industriellen Lehrverhältnissen 249 000 Lehrlinge, in der kaufmännischen Ausbildung 484 000 und in der handwerklichen Lehre 424 000. Die Zahl der Lehrlinge ist gegenüber dem Vorjahr bei der Industrie um 2 000 gestiegen, während sie im Handel um 12 000 und im Handwerk um 23 000 zurückging. Der Rückgang dieser Lehrlingszahlen ergab sich vor allem aus den rückläufigen Schulentlasszahlen, die bei 630 000 Schulabgängern im Jahre 1959 auf 577 000 im Jahre 1960 abfielen. Da die Zahl der Schulabgänger seit 1961 wieder eine ansteigende Tendenz aufweist, ist auch mit einer neuerlichen Zunahme der Lehrlingszahlen zu rechnen.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Funktionsrabatt im Großhandel

(236)

(sr) Der Arbeitskreis Konsumgütergroßhandel des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, in dem auch unser Landesverband vertreten ist, befaßte sich in einer Arbeitssitzung u. a. mit den Fragen des **Funktionsrabatts im Großhandel**. Als Ergebnis einer gründlichen Analyse der gegenwärtigen Situation kann folgendes festgestellt werden:

1. Es ist für den Großhandel besonders wichtig, durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit um Verständnis für seine volkswirtschaftlich eminent wichtigen Aufgaben zu werben. Weite Kreise — auch der Wirtschaft — sind sich nicht genügend darüber im klaren, warum der Großhandel volkswirtschaftlich unbedingt notwendig und für kaufmännisch-kalkulierende Partner anderer Wirtschaftsstufen interessant ist. Besonders auf Seiten der Industrie wird aus diesen Gründen häufig versucht, den Großhandel auszuschalten. Vielfach könnte der Hinweis auf die **mangelnde Vertriebskostenrechnung der Industrie** helfen: Wenn die Industrie eine differenzierte und sachgerechte Vertriebskostenrechnung aufmachen würde, käme sie häufig zu dem für sie verblüffenden Ergebnis, daß die Einschaltung des Großhandels für die Industrie neben vielen anderen Vorteilen kostensparend wirkt, da der Großhandel die Distribution der Waren wegen seiner umfassenden Kenntnisse der speziellen Marktverhältnisse billiger bewältigen kann, als die bestausgebaute Vertriebsorganisation der Industrie. Aus seiner umfassenden Kenntnis des gesamten Branchensortiments hat der Großhandel bessere Beurteilungsmöglichkeiten der Absatzchancen eines Artikels als die auf spezielle Fertigungsprogramme beschränkte Industrie. Statt mit zwangsläufig unzureichenden Kräften sich im Absatz zu versuchen, sollte die Industrie ihre eigentliche Aufgabe, die optimale Gestaltung ihres Produktionsprozesses, in den Vordergrund rücken und dem wendigen und marktnahen Großhandel den Absatz überlassen. Eine Analyse der Betriebskosten kann der Industrie vielfach helfen, Verlustquellen zu erkennen und auf dem Wege der Einschaltung des Großhandels zu beheben.

Mit einem

ORMIG
Vervielfältiger

bleiben Sie in ständigem Kontakt mit Ihren Kunden.

Sonderangebote, Lagerlisten, eilige Mitteilungen usw. vervielfältigen Sie auf **ORMIG** schnell und billig.

Und die Umschläge können Sie auch damit adressieren.

Verlangen Sie bitte den Prospekt BD.

ORMIG 1 BERLIN 42 TEMPELHOF

Übrigens: Man hört aus den USA, daß dort vielfach die Industrie eigene Vertriebsorganisationen abbaut und den Großhandel einschaltet!

2. **Funktionsrabatte** sind vielfach die betriebswirtschaftlich sinnvollste Art, die spezielle Funktion des Großhandels zu honorieren. Funktionsrabatte sollten jedoch nur **funktionsrechte Großhandlungen** erhalten, die die volle Leistungsbreite erbringen. Diese ist je nach Branche unterschiedlich. Deshalb können Funktionsrabatte sinnvoll nur unter Berücksichtigung dieser Unterschiede gewährt werden. Eine leistungsgerechte Honorierung des Großhandels ist also nur durch unterschiedliche Funktionsrabatte möglich.
3. Rechtlich besteht die Möglichkeit von Funktionsrabatten und zwar sowohl individueller (Firmen-) Funktionsrabatte, als auch von (branchenmäßigen) Funktionsrabattkartellen. Es wird in Zukunft eine wichtige Aufgabe der überfachlichen Landesverbände und der Fachverbände sein, sich dieser Probleme, sei es in der Aufklärung der Öffentlichkeit, sei es in der Erarbeitung der Grundlagen für die Gewährung von Funktionsrabatten mit den einzelnen Branchen, besonders anzunehmen.

Lagerbestände des Großhandels

(237)

(p) Unter dem Titel „Umfang, Struktur und Entwicklung der Lagerbestände des westdeutschen Großhandels“ ist ein sehr interessanter Beitrag in der Zeitschrift „Wirtschaftskonjunktur“ (Verlag Dunker & Humblot, Berlin-München) erschienen.

Darnach entfällt ein **Drittel** der **gesamtwirtschaftlichen Lagerhaltung** auf den **Handel**. In den 20-er Jahren waren es dagegen 45%. Die Gesamtlagerbestände der westdeutschen Wirtschaft betragen Ende 1961 ca. 80 Milliarden DM.

In den letzten Jahrzehnten war jedoch nur der Anteil der Einzelhandelslager rückläufig (von 30,6% im Jahre 1930 auf 11,9% im Jahre 1960). Der **Großhandel** hat dagegen seinen Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Lagerhaltung sogar leicht vergrößert (von 16,2% im Jahre 1930 auf 19,6% im Jahre 1960).

1930 sind fast $\frac{2}{3}$ der Bestände des Handels auf den Einzelhandel entfallen, 1960 waren es nurmehr 38%. Der **Lageranteil** des Großhandels stieg von einem Drittel auf 62%.

Der jetzt geringere Anteil der Lagerhaltung des Einzelhandels an der gesamtwirtschaftlichen Lagerhaltung hat verschiedene Gründe. Einer davon ist, daß im Zuge der starken Industrialisierung die industriellen Lager an Investitionsgütern sowie Rohstoffen und Halbwaren stark zunahmen. Da im Zuge dieser Entwicklung die entsprechenden Großhandelszweige des Rohstoff- und Produktions-Verbindungshandels stark sich vergrößerten und neue Großhandelszweige entstanden, hat sich der Lageranteil des Großhandels nicht verkleinert. Die stärkere Einschaltung des Konsumgütergroßhandels in den Warenabsatz, eine geschicktere Warendisposition, vor allem in den Zusammenschlüssen des Handels und ein allgemein verbessertes Transportsystem ermöglichten es andererseits dem Einzelhandel, die eigene Lagerhaltung stärker zu entlasten als das früher möglich gewesen wäre.

Im letzten Jahrzehnt betrug die durchschnittliche **jährliche Lagerinvestition**, d. h. die Vergrößerung der Bestände während eines Jahres im Einzelhandel 700 Mill. DM, im Großhandel 920 Mill. DM.

Die **Lagerpolitik** des Handels war in den vergangenen Jahren von zwei gegeneinanderwirkenden Kräften geprägt. Auf der einen Seite standen die Bestrebungen, die Lagerbestände aus Kostengründen möglichst klein zu halten, den Warenumsatz also zu erhöhen. Auf der anderen Seite sah sich der Handel einer stets größer werdenden Flut neuer Erzeugnisse und damit immer differenzierteren Kundenwünschen gegenüber. Dazu kam in den letzten Jahren eine gewisse Vermischung der Branchensortimente, die ebenfalls für Erhöhung der Warenbestände sorgten.

Von der Lagerhaltung des einzelwirtschaftlichen Großhandels dürften 40 % auf Konsumgüter und 60 % auf Rohstoffe, Halbwaren bzw. Investitionsgüter entfallen.

Die Lagerbestände des genossenschaftlichen Großhandels betragen 1957 9 % des gesamten Großhandelslagers und 1959 12 %.

Verbandsnachrichten

Erfahrungsaustauschgruppe Großhandel in Augsburg

(238)

(1) Die seit vielen Jahren im Rahmen unseres Landesverbandes bestehende Erfahrungsaustauschgruppe Großhandel, Augsburg, der Großhändler der verschiedensten Fachsparten angehören, hat sich im ablaufenden Jahr neu konstituiert und etwas erweitert; im Laufe des Jahres ist sie mehrmals zu Sitzungen zusammengetreten. Die Mitglieder tauschten unter anderem Mei-

nungen und Erfahrungen aus über Fragen der Preisbindung, über neue Vertriebsformen im Großhandel und damit zusammenhängende Probleme, über die zweckmäßige Ausstattung eines modernen Lagerhauses, über innerbetrieblichen Warentransport, über Auftragsdurchlauf usw. Ein Mitglied berichtete über Erfahrungen und Eindrücke anlässlich einer Amerikareise, ein anderes über eine Fahrt nach Indien und Hongkong anlässlich des Weltkongresses junger Unternehmer. Außerdem werden in den Zusammenkünften jeweils aktuelle Tagesfragen erörtert.

Die Zusammenkünfte finden alle zwei Monate statt und werden im neuen Jahr fortgesetzt.

Sitzung unseres Vorstands

(239)

(sr) In seiner Sitzung am 5. 12. 1962 in Nürnberg hatte der Vorstand des Landesverbandes sich wieder mit einer umfassenden und wichtigen Tagesordnung zu befassen.

Zu Beginn der Sitzung überreichte unser Vorsitzender, Herr Walter Braun, Nürnberg, im Namen des Vorstands den auf eigenen Wunsch mit Rücksicht auf seine angegriffene Gesundheit aus unserem Vorstand ausscheidenden Herrn Dr. Kurt Christlieb, Regensburg, unter allgemeinem Beifall eine Ehrenurkunde über die erstmalige Verleihung der allerdings noch nicht fertiggestellten Verbandsmedaille. Herr Braun hob die besonderen Verdienste hervor, die sich Herr Dr. Christlieb in seiner Eigenschaft als langjähriges Vorstandsmitglied unseres Landesverbandes, als Vorsitzender unseres Fachzweigs Eisen- und Metallwaren sowie als Mitglied verschiedener Ausschüsse unseres Landesverbandes, schließlich aber auch in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Regensburg um den gesamten Bayerischen Groß- und Außenhandel erworben hat.

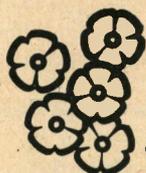
Der Schatzmeister, Herr Grimm, Augsburg, erläuterte dann den Prüfungsbericht der Südd. Treuhandgesellschaft über die

Freie Bahn für Ihren Brief!

Gerade zu Weihnachten ist es wichtig, daß Ihre Briefe und Weihnachtsgrüße pünktlich ankommen. In der Weihnachtszeit jedoch sind die Briefberge auf den Postämtern am größten.

EIN TIP:

Schreiben Sie die richtige Postleitzahl in jede Anschrift und in jede Absenderangabe – immer links vor den Ort. Dann hat Ihre Weihnachtspost freie Bahn.



VERGISS MEIN NICHT DIE POSTLEITZAHL



Bilanz unseres Verbandes für das Jahr 1961. Zusammenfassend konnte Herr Grimm einen durchaus gesunden Finanzstand feststellen. Auch für das Jahr 1962 zeichnet sich eine zufriedenstellende Entwicklung ab. Der auf Grund der bisherigen Erfahrungen erstellte Etat für 1963 wurde dann nach eingehender Beratung verabschiedet, wobei sich verschiedene Vorstandsmitglieder für eine Erhöhung des Etatpostens „Berufsausbildung“ einsetzten. Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen, wobei Vorsorge für eine weiterhin intensive und erweiterte Berufsförderungsarbeit unseres Verbandes getroffen werden soll.

Ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt galt der Aussprache über die Tarifsituation. Wie wir Ihnen in Art. 218 dieses Heftes erläutern, steht der bayerische Groß- und Außenhandel nach Kündigung der Lohn- und Gehaltstarifverträge seitens der Gewerkschaften vor schweren Verhandlungen mit diesen. Herr Dr. Berz, Augsburg, der Vorsitzende unseres Arbeitgeber- und Tarifausschusses, konnte nach eingehender Aussprache die Meinung unseres Vorstands dahingehend zusammenfassen, daß die Verhandlungskommission mit allem Ernst auf die außerordentlich angespannte Kostensituation der Betriebe des bayerischen Groß- und Außenhandels hinweisen muß, um die u. E. auch dem allgemeinen Wirtschaftsablauf und damit der wirtschaftlichen Vernunft widersprechenden Forderungen der Gewerkschaften abzuwehren.

Nach der Satzung unseres Landesverbandes ist alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung anzuberaumen. Für die im Jahre 1963 anstehende Mitgliederversammlung wurde einem Vorschlag unseres Vorsitzenden entsprechend einstimmig die Stadt Augsburg als Ort der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitte Mai soll diese Veranstaltung stattfinden. Wegen der geplanten Teilnahme von prominenten Bundestagsabgeordneten an unserer repräsentativen Vormittagsveranstaltung konnte der Termin noch nicht genau festgelegt werden. Sie werden im Rahmen unserer Verbandszeitschrift schon in Kürze Näheres hierzu hören.

Nachdem diese nur alle zwei Jahre stattfindende Versammlung gerade gegenüber der Öffentlichkeit die überragende Bedeutung des bayerischen Groß- und Außenhandels herausstellen soll, bittet Herr Braun schon heute alle Mitgliedsfirmen, durch ihre Teilnahme zum guten Gelingen dieser Veranstaltung beizutragen.

Wegen der fortgeschrittenen Zeit nahm der Vorstand zu den noch anstehenden Tagesordnungspunkten kurze Situationsberichte entgegen: Über die Entwicklung unseres Bayerischen Großhandelsberatungsdienstes konnte Herr Pfrang ein sehr positives Bild zeichnen. Es arbeiten im Beratungsdienst derzeit drei vollausgebildete Organisationsberater und ein Architekt, während zwei weitere Herren sich im fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung befinden, so daß Ende 1963 fünf Berater und ein Architekt für den Beratungsdienst tätig sein werden. Auch die Auftragslage des Beratungsdienstes gestaltet sich weiterhin außerordentlich günstig. Die in vielen Jahren praktischer Beraterfähigkeit zusammengetragene Erfahrung kann für jeden Großhandelsbetrieb einen beachtlichen Vorteil bedeuten.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses, Herr Schmidt, Nürnberg, und Herr Sauter von der Geschäftsführung berichteten über aktuelle Steuerprobleme — insbesondere zur Frage der Umsatzsteuerreform. Nachdem dem Bundestag ein Gesetzentwurf verschiedener CDU/CSU-Abgeordneter vorliegt, ferner auch Anfragen der FDP- und SPD-Fraktion über Fragen der Umsatzsteuerreform zur Behandlung anstehen, ist in Kürze — vermutlich noch im Dezember — mit einer Grundsatzzdebatte über Umsatzsteuerfragen im Bundestag zu rechnen. Wir verzichten deshalb heute auf einen näheren Bericht und informieren Sie im Anschluß an die Bundestagsdebatte voraussichtlich im Januar-Heft 1963 über den Stand dieser Fragen.

Herr Braun beschloß die Sitzung mit dem Dank für die vorbildliche Arbeit, die der gesamte Vorstand im vergangenen Jahre in selbstloser Weise für den bayerischen Groß- und Außenhandel geleistet hat und verband damit die Bitte, auch im Jahre 1963 alle Kräfte in den Dienst der gemeinsamen Sache der Stärkung unseres Berufsstandes zu stellen.

Erfahrungsaustausch in München

(240)

(la) Auch unsere Münchner Erfa-Gruppen sind in diesem Jahr sehr aktiv gewesen und wollen gleich im Januar 1963 wieder zu ihren gemeinsamen Gesprächen zusammenkommen.

Eines der aktuellsten und jeden Großhandelsunternehmer besonders interessierende Themen war ein im November geführtes round-table-Gespräch über die Personalplanung im Großhandel. Gerade hier zeigte es sich, wie wertvoll der Erfahrungsaustausch über solche Praktiken sein kann, die jeder Unternehmer individuell handhabt und die durch wertvolle Anregungen von dem oftmals vorhandenen Hauch der Betriebsblindheit befreit werden können.

Wir möchten an dieser Stelle den Erfahrungsaustauschgruppen in Augsburg und München auch weiterhin guten Erfolg für ihre zukünftige Arbeit wünschen.

Verkehr

Ja bei der Post . . .

(241)

(la) Es mehren sich in letzter Zeit die Klagen darüber, daß Drucksachen — unabhängig von dem vorweihnachtlichen Postverkehr — als Orts- und Fernsendungen unverhältnismäßig lang unterwegs sind. So konnte man kürzlich im Industrie-Kurier lesen, daß die Laufzeit von sieben Tagen für eine Drucksache aus München nach Stuttgart laut Schreiben des Postamtes Stuttgart 9 als normal zu betrachten sei. Dies gelte auch für hochtarifizierte Drucksachen. „Anfang des 16. Jahrhunderts“ — so hieß es weiter, „dauerte die Postbeförderung von Nürnberg nach Frankfurt am Main durch die damalige Thurn-und-Taxis'sche Post 20 Stunden“.

Wir bitten deshalb unsere Mitgliedsfirmen um Nachsicht, wenn unsere Drucksachen-Rundschreiben länger unterwegs sind.

Konjunktur und Marktentwicklung

Wareneinkauf, Lagerbestand und Rothertrag im Großhandel 1961

(242)

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht im November-Heft 1962 von „Wirtschaft und Statistik“ die Ergebnisse seiner jährlichen Erhebung über Wareneinkauf und Lagerbestand im Großhandel im Bundesgebiet ohne Berlin für das Jahr 1961. Die Ergebnisse beruhen auf den Angaben von rund 5 000 Unternehmen aus 51 Großhandelszweigen.

Die Entwicklung der Wareneinkäufe entsprach 1961 weitgehend der Entwicklung der Umsätze; von den meisten Großhandelsunternehmen wurde mehr eingekauft als 1960. Ebenso war der Wert der Lagerbestände am Jahresende 1961 in der Mehrzahl der Branchen höher als vor Jahresfrist. Der Umschlag des Warenlagers hat sich 1961 gegenüber 1960 in 33 Branchen verlangsamt und in 12 Branchen erhöht; in 5 Geschäftszweigen blieb die Umschlagsziffer unverändert.

Für den Großhandel insgesamt kommt das Statistische Bundesamt für das Jahr 1961 zu einem **Rothertrag von 13,8 Prozent des Umsatzes**. Die Quote lag damit auf **gleicher Höhe wie 1960**. In den einzelnen Geschäftszweigen hat sie sich jedoch recht unterschiedlich entwickelt. So ergeben sich im Vergleich zu 1960 bei etwa der Hälfte der Branchen niedrigere, bei der anderen Hälfte höhere Quoten. In der Mehrzahl der Großhandelsunternehmen macht der Rothertrag 10 bis 25 Prozent des Umsatzes aus.

BEILAGENHINWEIS

Diesem Heft liegt ein Prospekt der Fa. F. Soennecken bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.

Programm des (243) bayerischen Wirtschaftsfunks

31.12.	7.10 — 8.00	Musikjournal
31.12.	14.30 — 14.40	Börsendienst
2. 1.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
3. 1.	19.35 — 19.40	In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler
4. 1.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik
5. 1.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
7. 1.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
8. 1.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr. Es spricht der Bundesminister für Wirtschaft
9. 1.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
9. 1.	21.30 — 22.00	Die Kohle ist tot — es lebe die Kohle! Bericht über das Sorgenkind Nr. 1 unserer Wirtschaft: den Kohlenbergbau
10. 1.	19.35 — 19.40	In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler
11. 1.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik
12. 1.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
14. 1.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
15. 1.	18.00 — 18.15	Aus Bayerns Wirtschaft
15. 1.	20.45 — 21.00	Der Wirtschaftskommentar - 2. Pr.
16. 1.	18.15 — 18.30	Wirtschaft im Querschnitt
17. 1.	19.35 — 19.40	In den Wind gesprochen — Kritische Randbemerkungen für Verbraucher und Steuerzahler
18. 1.	18.15 — 18.30	Wirtschaftspolitik
19. 1.	19.40 — 19.45	Bilanz nach Börsenschluß Aktienkurse — kritisch betrachtet
21. 1.	19.30 — 19.45	Durch die Lupe gesehen — Wirtschaft für Jedermann
21. 1.	20.15 — 21.00	Der Sieg über die Armut — Die rühmenswürdige Leistung eines vielgeschmähten Systems

Außenhandel

„Made in Germany“ – Bundesrepublik Deutschland (244)

Das BWV hat in obigem Betreff gebeten, die deutschen Exportfirmen auf folgendes hinzuweisen:

„Von amtlichen Vertretungen der Bundesregierung im Ausland ist Klage darüber geführt worden, daß in Druckschriften, im Schriftverkehr, in der Wirtschaftswerbung und als Herkunftsbezeichnung immer wieder die Ausdrücke „Westdeutschland“ oder „West-Germany“ (bzw. „Western Germany“) gebraucht werden. Die Vertretungen haben mit Recht darauf hingewiesen, daß durch ein solches Verhalten der Zustand der Teilung Deutschlands unterstrichen und die ohnehin im Ausland vorhandene und von sowjetischer Seite geförderte Neigung, die Bundesrepublik Deutschland in dieser Weise zu bezeichnen, begünstigt wird. Darüber hinaus kommt damit auch die von sowjetischer Seite angestrebte Trennung Berlins von der Bundesrepublik zum Ausdruck, da Berlin nicht im westlichen Teil Deutschlands liegt. Es muß damit gerechnet werden, daß bei den Bemühungen der amtlichen Vertretungen im Ausland um die Erhaltung des „Made in Germany“ und um die Wahrung des gesamtdeutschen Anspruchs den deutschen politischen Stellen der Gebrauch der von der Bundesregierung nicht gewünschten Bezeichnungen der deutschen Nationalität durch die private Wirtschaft vorgehalten wird. Es könnte der Eindruck erweckt werden, als ob sich private Wirtschaftskreise mit der Teilung Deutschlands abgefunden hätten. Es sollte daher alles unterlassen werden, was die eindeutige Bejahung des gesamtdeutschen Anspruchs auch durch Industrie-, Handels- und wirtschaftliche Publizistik in der Bundesrepublik im Ausland wie im Inland in Zweifel ziehen könnte.“

Der Bundesverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelstag und die Arbeitsgemeinschaft Exportzeitschriften haben ihre Mitglieder auf meine Veranlassung be-

reits auf die möglichen politischen Folgen hingewiesen und gebeten, den entsprechenden Wunsch der Bundesregierung zu beachten. Nun hat mir kürzlich der Deutsche Industrie- und Handelstag mitgeteilt, daß die unerwünschten Herkunftsbezeichnungen nach ihm zugegangenen Berichten immer noch bei der Markierung der Packstücke von Ausfuhrsendungen verwendet würden; er hat auch darauf aufmerksam gemacht, daß in der Fernsehsendung „Reporter der Windrose berichten“ vom 24. September 1962 die auf dem Bildschirm zu sehen gewesenen Packstücke durchweg die Bezeichnung „Made in Western Germany“ getragen haben.

Ich wende mich deshalb jetzt auch an Sie mit der Bitte, Ihre Mitglieder anzuhalten, **ausschließlich** die Ursprungsbezeichnung **„Made in Germany“** und **anstatt „Westdeutschland“** nur die offizielle Bezeichnung **„Bundesrepublik Deutschland“** zu verwenden.

Sofern Ihnen bekannt werden sollte, daß amtliche Stellen im Ausland eine andere Ursprungsbezeichnung für Erzeugnisse der Bundesrepublik verlangen, wäre ich für eine Mitteilung dankbar.
gez. Dr. Reinhardt“

Transitverkehr mit EWG-Waren und Assoziationswaren über Österreich nach Italien und Griechenland (245)

(so) Das Bundesfinanzministerium hat unter dem 7. 11. 1962 — III B/8 - Z 1043 - 141/62 — einen Erlaß an die OFD München herausgegeben, der sich mit der Verwendung von Warenverkehrsbescheinigungen nach dem Muster D. D. 1 für EWG-Waren, nach dem Muster A. G. 1 für Assoziationswaren EWG-Griechenland befaßt, für die bei der Durchfuhr durch Österreich in Salzburg oder Kufstein neue Frachtpapiere ausgestellt werden.

Der Wortlaut dieses Erlasses kann auf der Geschäftsstelle der Abteilung Außenhandel, Nürnberg, Sandstr. 29, eingesehen oder zur kurzfristigen Einsichtnahme angefordert werden.

Recht der Kapitalgesellschaft (Stock Corporation) in den USA (246)

Der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband hat ein Exposé ausgearbeitet mit dem Titel „Das neue Corporations-Recht im Staat New York“. Diese Ausarbeitung befaßt sich mit den Grundzügen des am 1. April 1963 im Staat New York in Kraft tretenden neuen Gesetzes über Kapitalgesellschaften (Business Corporation Law).

Firmen, die an dieser Ausarbeitung interessiert sind, wird anheimgestellt, die sehr interessante und ausführliche Ausarbeitung bei der Geschäftsstelle unserer Abteilung Außenhandel, Nürnberg, Sandstr. 29, anzufordern.

Export ostzonaler Waren – Keine Kennzeichnung in den Exportfakturen – Möglichkeiten der Umsatzsteuer-rückvergütung (247)

(so) Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß ein Export ostzonaler Waren in dritte Länder ohne weiteres möglich ist und auch eine Kenntlichmachung ostzonaler Waren in den Exportfakturen nicht erforderlich ist. Die in diesem Zusammenhang aufgetauchten Zweifel dürften darauf zurückzuführen gewesen sein, daß in der Außenwirtschaftsverordnung (AWO) vom 22. 8. 1961 in § 42 folgende Bestimmung enthalten ist:

Beschränkung nach § 6 Abs. 2 AWG

Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren, die in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ihren Ursprung haben, im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes sind verboten, wenn gegenüber dem gebietsfremden Erwerber der Waren in Angebot und Rechnung nicht der Vermerk „Transithandelsware“ aufgenommen wird.

Da die Länderliste C die sogenannten Ostblockländer umfaßt, geht hieraus eindeutig hervor, daß bei Transithandelsgeschäften mit

Waren aus den Ostblockstaaten in den Angeboten und Rechnungen des deutschen Exporteurs oder Transithändlers der Vermerk „Transithandelsware“ aufgenommen werden muß. Allerdings befinden sich unter den Ländern der Länderliste C nur die sogenannten Ostblockländer, jedoch nicht die deutsche Ostzone, so daß also diese Beschränkung für Waren aus der deutschen Ostzone nicht gilt.

Zur Vervollständigung der gesetzlichen Grundlagen weisen wir noch auf den Wortlaut von § 6 Abs. (2) AWG hin, der wie folgt lautet:

„Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können ferner beschränkt werden, um Auswirkungen von in fremden Wirtschaftsgebieten herrschenden, mit der freiheitlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht übereinstimmenden Verhältnissen auf das Wirtschaftsgebiet vorzubeugen oder entgegenzuwirken.“

Ferner weisen wir darauf hin, daß beim Export ostzonaler Waren auch die Möglichkeit der Umsatzsteuerrückvergütung besteht und zwar steht nach § 77 UStDB und § 16 Abs. 2 UStG fest, daß die sogenannte Ausfuhrvergütung beim Export ostzonaler Waren in gleicher Weise nach 4 Vergütungsstufen vergütet wird wie für den Export von Waren aus der Bundesrepublik.

Zur Frage der Ausfuhrhändlervergütung kommt es nach § 16 Abs. 1 UStG und § 70 UStDB darauf an, ob nachgewiesen werden kann, daß für die Lieferung der Ware an den Exporteur Umsatzsteuer bezahlt wurde. Da ein einwandfreier Nachweis hierüber in vielen Fällen nicht erbracht werden kann, muß in diesen Fällen auf die Ausfuhrhändlervergütung verzichtet werden. Wo jedoch einwandfreie Nachweise möglich sind, kann Antrag auf Rückvergütung der Umsatzsteuer in Form der Ausfuhrhändlervergütung in der Höhe erhoben werden, in der die Umsatzsteuer tatsächlich entrichtet wurde. Die näheren Bestimmungen hierüber gehen aus den erwähnten Paragraphen des Umsatzsteuergesetzes und der UStDB hervor.

In diesem Zusammenhang muß auf die 12. Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 8.9.1962 hingewiesen werden, wo hinsichtlich der Berechnung der Ausfuhrhändlervergütung nach § 74 Abs. 2 Ziff. 3 eine Klarstellung dahingehend erfolgte, daß in diesen Fällen nur noch eine Ausfuhrhändlervergütung von 1% in Betracht kommt, wenn die Lieferung an den Antragsteller mit 1% besteuert wurde und die vorangehende Lieferung des Gegenstandes steuerfrei war.

Verschiedenes

Wie wird der DGB finanziert

(248)

Einen Bruttostundenlohn je Woche oder zwei Prozent des Monatseinkommens ist der Grundsatz für die Beitragsabführung in den DGB-Gewerkschaften. Die Staffelung der Beiträge in den einzelnen Gewerkschaften ist jedoch unterschiedlich. Die Unterschiede in den gleichen Beitragsklassen bei den einzelnen Gewerkschaften betragen bis zu 500%. In den Gruppen der Höchstbeiträge beträgt die Differenz zwischen zwei großen Gewerkschaften beispielsweise genau das Doppelte.

Seit Jahren bemüht sich der DGB vergeblich um eine Angleichung der Beitragssätze und der aus diesen finanzierten Unterstützungsleistungen der Gewerkschaften. In den Nachkriegsjahren war vorgesehen, daß die Beitragsabführung unmittelbar an den DGB erfolgen sollte und daß dieser die Unterstützungseinrichtungen aufbauen sollte. Die zentrale Beitragskassierung fiel sofort dem Prinzip der Dezentralisierung zum Opfer, der Gedanke des zentralen Aufbaus der Unterstützungseinrichtungen wurde auf dem Münchener Gründungskongreß des DGB 1949 aufgegeben. Hiermit verbunden war die Kürzung der Abführungen an den DGB. Während der DGB der britischen Zone noch 35% der Beitragseinnahmen der angeschlossenen Gewerkschaften erhalten hatte, bewilligte der Münchener Kongreß dem DGB nur noch 15%. 1952 wurde der Anteil des DGB in Berlin auf 12% gekürzt. Bemühungen, den Anteil des DGB wieder zu erhöhen, sind seitdem mehrfach gescheitert.

Entwicklung des Arbeitsmarktes

(249)

(j) Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Anton Sabel, vertrat in letzter Zeit häufig die Ansicht, daß sich vom Arbeitsmarkt her noch keine deutlichen Anzeichen einer konjunkturellen Beruhigung abzeichnen, obwohl in einigen Branchen zweifellos gewisse Abschwächungstendenzen wirksam geworden sind. Bei einigen Meinungen, die eine Entspannung der Arbeitsmarktlage voraussetzen, dürfte der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen sein. Gegenwärtig gibt es in der Bundesrepublik rund 93 000 Arbeitslose bei rund 650 000 offenen Stellen. Es gibt heute kaum eine Branche, die keine Arbeitskräfte sucht. Gewisse Chancen dürfte der ausländische Arbeitsmarkt immer noch bieten. Da hierbei aber Unterkünfte bereitgestellt werden müssen und in einigen Ländern selbst wirtschaftliche Auftriebendenzen größeren Umfangs bemerkbar sind, ist dieser Arbeitsmarkt sowohl von der Angebots- als auch Nachfrageseite nicht unbegrenzt ergiebig. Auch die steigenden Schulabgängerzahlen werden keine fühlbare Entlastung bringen. Statt rund 550 000 Jugendlichen im Jahre 1960 werden 1962 rund 700 000 in das Erwerbsleben eintreten.

Interessant erscheint die Feststellung, daß in der Industrie und im Handwerk die meisten offenen Stellen vorhanden sind. Auf industrielle und handwerkliche Berufe entfallen rund 66% der bei den Arbeitsämtern gemeldeten offenen Stellen. Das Dienstleistungsgewerbe hat rund 26,4% aller offenen Stellen für Frauen.

Eine Änderung der angespannten Arbeitsmarktlage — ungewollt und außerordentlich schmerzhaft — würde sich dann einstellen, wenn der **Lohnauftrieb** weiter anhalten sollte. Eine Fortdauer der Lohn- und Gehaltsausweitung im bisherigen Tempo muß letzten Endes die Vollbeschäftigung gefährden. Das Bundeswirtschaftsministerium hat in seinem letzten Bericht über die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik darauf mit aller Deutlichkeit hingewiesen. Es sei Kurzsichtigkeit auch auf Arbeitgeberseite, wenn angesichts des außerordentlichen großen Mangels an Arbeitskräften immer noch Lohnzugeständnisse gemacht werden, die die Wettbewerbsposition verschlechterten. Die Produktivität sei zwar kräftig gestiegen (insbesondere in der Industrie), aber die Lohnkosten würden doppelt so schnell wachsen. Die Lohnexpansion ist bekanntermaßen über den gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt weit hinausgegangen.

„Was ist heute sozial?“

(250)

Im westdeutschen Rundfunk befaßte sich unlängst Dr. Hans-Otto Wesemann mit der Frage „Was ist heute sozial?“

Herr Dr. Wesemann geht davon aus, daß der Begriff „sozial“ zu einer Tarnbezeichnung für eine Reihe von Vorgängen geworden sei, die bei genauerem Hinsehen eine andere Beschreibung verdienen. Sie sei auch in Bereichen anzutreffen, in denen andere Zwecke „auf gefällige Weise vernebelt“ werden sollten. Eines dieser Gebiete sei die Frage der sozialen Gerechtigkeit. „Wem im Bereich der Wirtschafts- und Sozialpolitik eine Maßnahme nütze oder schade, sei im allgemeinen mit einiger Zuverlässigkeit festzustellen. Ob sie dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit entspreche, werde keiner auf der Stelle beantworten wollen, der die Werte auf ihren wirklichen Inhalt zu prüfen geneigt sei. Dr. Wesemann stellte die Frage, woher es wohl kommen möge, daß die Verwirklichung von Teilinteressen so gern mit

Wollen Sie werben?

In unserer Verbandszeitschrift reservieren wir Ihnen gern die geeignete Placierung, wenn Sie beabsichtigen, eine ANZEIGE aufzugeben.

Unseren derzeit gültigen Anzeigentarif erhalten Sie auf Wunsch umgehend.

dem Mantel eines sozialen Begehrens behängt werde, während das, was wirklich dem Daseinsschutz der Gesamtheit diene, fast nie einer solchen Aufmachung für würdig befunden werde, wie es z. B. bei der Verhütung des größten sozialen Verbrechens, nämlich einer Inflation, wohl am Platze wäre. Auch habe man noch wenig davon erfahren, daß Forderungen, die die Entstehung eines inflationären Prozesses begünstigten, mit aller Schärfe als antisozial oder asozial bezeichnet worden wären. Daß eine Lohnaufbesserung im Wege eines Kollektivtarifvertrages ein sozialer Fortschritt erster Güte sei, erführen wir alle Tage; daß es eine ebenso begrüßenswerte soziale Tat der Arbeitgeber sei, wenn sie übertarifliche Löhne zahlten, scheinete den Pächtern des sozialen Fortschritts weniger gut ins Konzept zu passen. Und so sei denn auch jede Arbeitszeitverkürzung unbezogen mit sozialem Öl gesalbt. Wäre soziales Verhalten auch heute noch ein anderer Ausdruck für die Mitverantwortung gegenüber allen anderen, so hätte man eigentlich schon bemerken müssen, daß durch diesen Fortschritt für die eine Gruppe zweifellos ein Plus an Annehmlichkeiten, für eine nicht kleine andere Gruppe aber ein erheblicher Zuwachs an Lasten erreicht worden sei. Der Begriff „sozial“ habe anfangs bedeutet, daß die Verantwortung des einzelnen nicht im engsten Kreise ende, sondern weitere Bezirke der Gesellschaft einschließe. Heute neige die soziale Rührigkeit dazu, durch eine stets wachsende Ausbreitung kollektiver Vorkehrungen den Bereich der individuellen Verantwortung immer stärker einzuengen.“

Personalien

WIR GRATULIEREN

unserem Vorstandsmitglied, Herrn Dr. Werner Dollinger, Neustadt/Aisch, zu seiner Berufung zum Bundesschatzminister (Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes).

WIR GRATULIEREN

dem Inhaber unserer Mitgliedsfirma W. Stadlinger & Rauh, Elektro-, Rundfunk- und Fernsehgroßhandlung in Nürnberg, Herrn Franz Rauh zur ehrenvollen Berufung als ehrenamtliches Mitglied des Finanzgerichtes Nürnberg,

Herrn Artur Pfeifer, der am 2. 1. 1963 sein 25-jähriges Dienstjubiläum als Prokurist bei unserer Mitgliedsfirma Ernst Jugard, Werkzeugmaschinen-großhandlung in Nürnberg, feiern kann.

dem Vorsitzenden unseres Fachzweigs Textil, Herrn Dr. Ludwig Kuffner, München, zu seiner Wahl in den Vorstand des Gesamtverbandes des Deutschen Textilgroßhandels.

Direktor Carl Voss, Nürnberg, 70 Jahre alt

Direktor Carl Voss von der BV-Aral Aktiengesellschaft, seit nahezu drei Jahrzehnten Leiter der Niederlassung Nürnberg, konnte am 24. 11. 1962 sein 70. Lebensjahr vollenden.

Der Jubilar, der entscheidend am Aufbau des Unternehmens im nordbayerischen Raum mitgewirkt hat, ist durch sein langjähriges, von umfassendem Wissen und großem Können getragenes Wirken in weiten Kreisen Frankens bekannt geworden.

Der Landesverband spricht Herrn Direktor Carl Voss noch nachträglich zu seinem hohen Ehrentage seine herzlichsten Glückwünsche aus.

Max Josef Kempf, Ansbach — 50 Jahre

Am 5. 12. 1962 feierte Herr Max Josef Kempf, Inhaber unserer Mitgliedsfirma J. Kempf K. G., Elektro-, Rundfunk- und Fernseh-Großhandlung in Ansbach seinen 50. Geburtstag.

Der Jubilar gründete am 1. 2. 1946 seine Firma im unterfränkischen Holzkirchhausen und verlegte im Jahre 1950 die Geschäftsräume nach Ansbach. Dort wurde auch 1956 ein eigenes Geschäftsgebäude errichtet und bezogen. Die sich ständig erweiternden Geschäftsverbindungen führten zur Gründung von Filialen in Schwabach bzw. Übernahme der Firmen F. Borstorff in Erlangen und Georg Dürr in Würzburg. Herr Kempf arbeitet auch im Verband aktiv mit. So gehört er dem Fachausschuß Elektro und Rundfunk, dem Beitragsausschuß und dem Ausschuß für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit unseres Landesverbandes an. Er ist weiter als Handelsrichter tätig.

Wir gratulieren Herrn Kempf herzlich zu seinem 50. Geburtstag und wünschen ihm weiter Gesundheit und geschäftlichen Erfolg.

100 Jahre Firma Adrian Brugger

Unsere Mitgliedsfirma Adrian Brugger, Großhandel für Schreibwaren, Mal- und Zeichenbedarf, München, konnte heuer ihr 100jähriges Bestehen feiern.

Die Chronik zeigt, daß das vom gleichnamigen Begründer vor 100 Jahren eröffnete Fachgeschäft für Künstlerbedarf seit dem Jahre 1893 in Familienbesitz ist. In diesen langen Jahren konnten enge Kontakte mit den bekanntesten Münchner Künstlern — wie Lenbach, Kaulbach und deren Zeitgenossen — aufgenommen werden, die Zeit ihres Lebens treue Kunden der Firma geblieben sind. Anfang dieses Jahrhunderts wurde der Firma in Anerkennung ihrer Bedeutung der Titel eines königlich-bayerischen Hoflieferanten verliehen. Mit dem steigenden Bedarf an Lernmaterial für Zeichen- und Schulunterricht nahm auch die Entwicklung der Firma ihren Aufschwung. Im Laufe der Jahre konnten dem Stammhaus drei Einzelhandels-Filialen und eine Buchbinderei angegliedert werden.

Nachträglich, jedoch nicht minder herzlich, wünschen wir den rührigen Inhabern, die unserem Landesverband eng verbunden sind, und ihrem bis weit über die Grenzen Bayerns bekannten Fachgeschäft unsere besten Wünsche „für die nächsten Hundert Jahre“.

Buchbesprechung

Welchen Beitrag wähle ich? — Anleitung zur Bestimmung der zweckmäßigen Beitragswahl für freiwillig Versicherte der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Von Dr. Harmut Hensen und Albin Stegner. Mit Tabellen und Formularen. 56 Seiten Großoktav. Preis kart. 5,50 DM. Asgard-Verlag, Bad Godesberg.

Freiwillig Versicherte haben nach der Rentenreform diese Frage immer wieder gestellt. Warum?

Die neuen Rentengesetze geben den zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigten Personen erstmals die Möglichkeit, Zahl und Höhe der freiwillig zu entrichtenden Beiträge selbst zu bestimmen. Den Versicherten erwächst daher die Aufgabe, die freiwilligen Beiträge richtig, d. h. so zu wählen, daß sie ein Höchstmaß an individuellem Nutzen bringen. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß eine unbedachte Beitragswahl den bereits erworbenen Rentenanspruch mindert!

Die nunmehr in sechster Auflage vorliegende Broschüre beseitigt in dieser Hinsicht jeden Zweifel! Die beiden Verfasser, Experten der Rentenversicherung, haben ein sehr einfaches und absolut sicheres Verfahren entwickelt, mit dessen Hilfe es jedem Versicherten möglich gemacht wird, die allein für ihn zweckmäßige Beitragswahl zu treffen. Da es keine „Patentlösung“ für jeden Versicherungsfall gibt, haben die Verfasser Vordrucke entwickelt, die erstmalig in ihrer Art sind und die auch dem versicherungsunkundigen Laien schnell und sicher die gesuchte Antwort auf die Frage nach der richtigen Beitragsklasse geben. Ausführliche Erläuterungen und zahlreiche Beispiele helfen bei der Beseitigung letzter Zweifel.

Diese Broschüre berücksichtigt in der nunmehr vorliegenden sechsten Auflage alle seit der Rentenreform eingetretenen Rechtsänderungen, vor allem die Neuregelung des Fremdrentengesetzes und die Einführung des Handwerkerversicherungsgesetzes.

Mitarbeiter dieser Nummer:

i = RA Jaumann,

la = Dipl. Kfm. Lampe,

p = ORR Pfrang,

so = Dr. Schobert,

sr = Dipl. Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G. m. b. H., München, Ottostraße 7. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Die Bezugsgebühr für die Zeitschrift ist bei Einzelmitgliedern unseres Landesverbandes im Mitgliedsbeitrag einbezogen. — Druck: Buchdruckerei J. Bieri, München 13, Zieblandstraße 4, Telefon 22 17 13

